Zd 14

BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Gdańsku

E 4416 I M

Hansische
Gesch. Blätter

1914

Stadt-
Bibliothek
Elbing

Zd
14

E 4416 I M

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1914.

BAND XX.

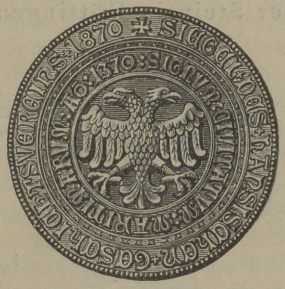

MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1914.

1937:756

10240 42796
1781

Redaktions-Ausschuss.

Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.
Prof. Dr. G. Freiherr von der Ropp in Marburg.
Prof. Dr. W. Stein in Göttingen.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen, Herzberger Chaussee 52, erbeten. Rezensionsexemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig, Dresdnerstrasse 17, oder an Professor Dr. Walther Stein in Göttingen zu senden.

Stadt-Bibliothek Elbing
Zd 14

Inhalt.

Seite

I. Das Geleitswesen der deutschen Städte im Mittelalter. Von Alfred Haferlach 1

II. Die Organisation der deutsch-hansischen Kaufleute in England im 14. und 15. Jahrhundert bis zum Utrechter Frieden von 1474. Von Karl Engel 173

III. Wismars Stellung in der Hanse. Von Friedrich Techen . . 227

IV. Die Hansestädte. Von Walther Stein 257

V. Zur Erinnerung an den 25. Oktober 1913. Von Ferdinand Frensdorff 291

VI. Kleinere Mitteilungen.
1. Zur Schlacht bei Bornhöved. Von Dietrich Schäfer . . . 301
2. Hansische Häusernamen in Breslau. Von Paul Feit . . . 303

VII. Rezensionen.
1. Adolf Wohlwill, Neuere Geschichte der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere von 1789—1815. Gotha, 1914. — Allgemeine Staatengeschichte. Herausgeg. von K. Lamprecht. III. Abteilung. Deutsche Landesgeschichten. Herausgeg. von A. Tille. X. Werk. Von Wilhelm von Bippen 311
2. Dr. Alfred Huhnhäuser, Rostocker Seehandel von 1635—1648 (nach den Warnemünder Lizentbüchern). I. Die Schiffahrt [Rostocker Inauguraldissertation]. Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, hrsg. vom Verein für Rostocks Altertümer. 8. Band, Jahrgang 1914. Rostock, 1914. Von Friedrich Techen 322
3. Kämmerei-Register der Stadt Riga 1348—1361 und 1405 bis 1474. Herausgeg. von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Bearbeitet von August Bulmerincq. Band I, 1909. Band II. Von Otto Fahlbusch 328
4. Dr. jur. Hans Erich Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Otto v. Gierke. Heft 120.) Breslau, 1913. Von Karl Frölich 339
5. A. Peters, Die Geschichte der Schiffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 4, Heft 6 [2]. 1913. Von Paul Wegner 358

Seite

6. Henri Malo, Les Corsaires Dunkerquois et Jean Bart. I. Des origines à 1662. Paris, 1912. Von Otto Held . . 365
7. Bernhard Hagedorn, Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. I). Berlin, 1914. Von Walther Vogel 367
8. Mittelniederdeutsche Grammatik von Agathe Lasch. Halle a. S., 1914. [Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte IX.] Von Edward Schröder 385
9. Norges Gamle Love, Anden Række 1388—1604. Udgivne ved Absalon Taranger; Første Bind 1388—1447; a. Tekst, b. Registre ved Oscar Alb. Johnsen. Christiania 1904 und 1912. Von Walther Stein 388

Bernhard Hagedorn †. Von Dietrich Schäfer III
Theodor Tomfohrde †. Von demselben XXXV
Hermann Heineken †. Von demselben XXXIX
Friedrich Schulz †. Von demselben XLI

VIII. Die Handelspolitik der Tudors. Von Rudolf Häpke . . . 393
IX. Bremen und die Kontinentalsperre. Von Max Schäfer . . . 413
X. Lübeck und der Streit um Gotland 1523—1526. Von Wilhelm Kruse 463

XI. Kleinere Mitteilungen.
1. Hummerei als Warenname. Ein Beitrag zur Geschichte hansischer Zollordnungen. Von Paul Feit 479
2. Ein Brief Heinrichs VII. von England an Ferdinand von Aragonien vom 16. August 1490. Von Walther Stein . 487

XII. Rezensionen.
1. Alexander Pries, Der schwedische Zoll in Warnemünde in den Jahren 1632—1654, insbesondere im Westfälischen Frieden. Wismar 1894. Von Friedrich Techen 493
2. Bruno Kuske, Die Märkte und Kaufhäuser im mittelalterlichen Köln (Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins, 2. Bd., Köln 1913). — Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben), Bonn 1914. Von Friedrich Techen 494

XIII. Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein 499

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1914.

ERSTES HEFT.

MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1914.

1937:756

Alle Rechte vorbehalten.

Zd 14

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

I.

Das Geleitswesen der deutschen Städte im Mittelalter.

Von

Alfred Haferlach.

Vorwort.

Der vorliegende Versuch sollte sich der ursprünglichen Absicht nach auf eine Darstellung norddeutscher Verhältnisse beschränken. Allein es trat im Fortschreiten der sammelnden Vorarbeiten die Notwendigkeit zutage, wenigstens auch die namhaftere stadtrechtliche Überlieferung Süddeutschlands heranzuziehen, sowohl wegen ihrer Ergiebigkeit im allgemeinen, vorzüglich aber deshalb, weil die Behandlung gewisser Grundfragen ohne ihre Hilfe kaum ersprießlich wäre. Den Wunsch, auch die übrigen Quellen zur süddeutschen Stadtgeschichte in größerem Umfang als es nebenher geschehen zu berücksichtigen, mußte sich der Verfasser versagen, wenn er auf seinem ursprünglichen Gebiet seinem Streben nach bestmöglicher Vollständigkeit genügen und die schon ohnedies schwer übersehbare Fülle der Erscheinungen meistern wollte.

Indem die Habsburgischen Länder, die Schweiz und Böhmen gänzlich unbeachtet bleiben und die dem Reich kulturell und politisch bald entfremdeten Gebiete westlich des niederen Rheins nur beiläufig hereinbezogen wurden, fällt das bearbeitete Gebiet ungefähr mit dem des heutigen Reichs zusammen, wenn schon der ostelbische Kolonialboden sich im ganzen als unfruchtbar erweist.

Eine monographische Behandlung der Materie ist bisher nicht unternommen. Der Abschnitt, den Herm. Rudorff in seinem 1907 erschienenen Werk »Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalter-

lichen städtischen Prozeß« (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, Heft 88) dem prozessualen Geleit gewidmet hat (S. 135—146), konnte dem Verfasser in manchem die gegebene und dankbar willkommene Grundlage sein[1].

Einleitung.

Die sinnfällige Etymologie des Wortes »Geleit, conductus, ducatus«, die zu seiner allgemeinsten Bedeutung = Schutz, Sicherheit als notwendiges Akzidens das Moment direkter menschlicher Schutztätigkeit und linearer Bewegung hervorhebt, leitet es ohne weiteres von derjenigen Einrichtung frühzeitlichen Verkehrswesens her, deren Inhalt ein auf Straßen ausgeübter Schutz der Reisenden war, deren Anfänge aber bis jetzt noch unerforscht sind. Das über ihnen lagernde Dunkel beginnt sich erst zu lichten mit der zunehmenden Bedeutung des Straßengeleits im Verkehrsleben und mit seinem Eintritt in den Bereich der Reichsgesetzgebung. 1232 wurde es allein den Inhabern von Reichslehen als nutzbares Hoheitsrecht zugestanden. Dieses zum Regal gewordene Geleit, das in seiner äußeren Erscheinung schon früh dem Zollwesen ähnliche Züge erhielt, dadurch, daß das Moment der faktischen Schutzleistung zurücktrat und das andere des dafür zu leistenden Entgelts zu einseitig hervorgekehrt wurde[2], hatte von da an seinen Rechtsgrund in der Landeshoheit der immediaten Fürsten. Allen mittelbaren und nicht lehensmäßigen Gewalten blieb es ohne den Willen ihrer Herren vorenthalten, somit auch den Städten, soweit sie durch den Besitz von Herrschaftsrechten in einem eigenen größeren Territorium überhaupt in Betracht kamen; mochten sie nun einen weltlichen oder geistlichen Fürsten, oder den Kaiser als Oberherrn anerkennen. Und wenn es ihnen auch sonst durch landesherrliche Übertragung in irgendeiner Form zugänglich werden konnte, so geschah das in der Praxis doch so vereinzelt, daß die

---

[1] Die wiederholende Behandlung einiger in das Prozeßgeleit einführender Fragen und mit ihm verwandter Erscheinungen, die dort gut und sachkundig abgehandelt sind, ließ sich im Interesse der Geschlossenheit des Ganzen leider nicht umgehen (vgl. besonders S. 31 ff.).

[2] H. C. Kalisch, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal. Berl. Diss. 1901/2.

Ausübung des Regals im Kreise der hier als städtisches Geleit zusammenzufassenden Erscheinungen keine wesentliche Rolle spielen wird.

Diejenige Form städtischer Schutzerteilung, die als »städtisches lebendiges Geleit« bezeichnet werden könnte, ist gekennzeichnet durch das Fehlen jedes öffentlich-rechtlichen Charakters. Als ein Schutz irgendjemandem von irgendwem gewährt, der die Macht dazu hat, möchte es gleichwohl Beachtung verdienen, weil es in Zeiten großer öffentlicher Unsicherheit ein Ersatz für das versagende ordentliche Geleit wurde. Eine Handhabe für Bestrebungen, die darauf hinausgingen, dasselbe ganz zu umgehen und die Sorge für die Sicherheit wandernder Güter und Personen regelmäßig zu übernehmen, hat es selten genug geboten. Dieses wie auch das regale Geleit der Städte soll in einem Anhang behandelt werden.

Das spezifisch städtische Geleit, dem diese Untersuchung vornehmlich zugewandt ist, hat mit dem regalmäßigen nur den Schutzcharakter gemeinsam. Es gibt sich also als sekundäre Ableitung und Verengerung eines der Terminologie und Erscheinungswelt der älteren Reichsverfassung entlehnten Ausdrucks und Begriffs, wie sie dem Sprachgebrauch des hohen und späten Mittelalters geläufig ist.

Unmittelbar der Sonderart städtischen Wesens entsprungen, ein Ausfluß des Burgfriedensgedankens auf der einen, der Entwicklung der Gerichtsstandsverhältnisse auf der anderen Seite, liegen seine Wurzeln in dem Boden eines ganz anderen Lebensgebiets.

Nicht auf die ungeschützten Verkehrswege des offenen Landes, sondern auf den an sich bereits befriedeten, nach außen abgeschlossenen Bezirk der Stadt und das Gebiet ihres extramuralen Rechtskreises (Burgbann, Feldmark usw.), nicht nur auf die Abwehr gewalthaften Tuns, sondern auch rechtlich motivierter Handlungen erstrecken sich seine Schutzwirkungen. Finanzielle Nutzbarkeit ist ihm durchaus fremd.

Die Verfügung über dieses Geleit stand zunächst denjenigen Stellen zu, denen die Handhabung des Stadtfriedens und der weltlichen Gerichtsbarkeit oblag. Im Laufe der Jahrhunderte ist sie in breitem Umfang auf die Behörden der kommunalen Selbst-

verwaltung übergegangen. Als etwas Ursprüngliches, dem städtischen Wesen Immanentes, ist es von einer dritten außenstehenden Gewalt nie verliehen oder bestritten worden. Von einem Geleits-»recht« der Städte wird man also höchstens im Hinblick auf den Dualismus der innerstädtischen Mächte reden und etwa das Geleitsrecht des Stadtherrn einem konkurrierenden des Rats gegenüberstellen können.

Ich glaubte diese orientierenden Vorbemerkungen, vor allem einen recht deutlichen Hinweis darauf, daß der Schwerpunkt des städtischen Geleitswesens auf der Stadt selbst und nicht etwa auf der Landstraße ruht, schuldig zu sein, schon deshalb, weil — um einmal mit der Psychologie zu reden — das Reizwort »Städtisches Geleitswesen« wohl bei Vielen lediglich Vorstellungen von Kaufmannsfahrt, peitschenknallenden Fuhrleuten und reisigen Stadtknechten auslösen möchte.

Von historischer Seite ist dem städtischen Geleit jedweder Art bisher wenig Beachtung geschenkt. Einiges Zusammenhängende brachte v. Maurers Geschichte der deutschen Städteverfassung. Doch genügen v. Maurers Bemerkungen nicht einmal den bescheidensten Ansprüchen. Soweit sie nicht Fundamentalirrtümer[1], Falsches und Halbrichtiges enthalten, führen sie den Leser durch die konsequente unselige Vermengung von »Jahrmarktsgeleit«, städtischem, regalem und etwa noch fürstlichem Ehrengeleit beständig in einem circulus vitiosus umher[2]. Mit welchen Vorstellungen er ihm entrinnt, zeigt sich bei Gelegenheit[3]. Es

[1] Vgl. besonders Bd. 1 § 93 S. 363 (über die ursprüngliche Wirkung des städtischen Geleits).

[2] Vgl. Bd. 1 § 87 S. 348, § 98 S. 376—77; Bd. 2 § 433 S. 159—60, § 469 S. 319—20. Ähnliche Irrtümer finden sich bei Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Huß und das Geleit im M. A. (verwechselt S. 60 städtisches und regales Geleit); Donand, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts 1, S. 272 (glaubt beiläufig an seine Lukrativität). Um einiges Weitere gleich hier anzuschließen, so haben Uhlmann (a. a. O. S. 76—77) und Pauls (an dem S. 5, Anm. 2 angegebenen Ort S. 50) den handgreiflichen Unterschied zwischen prozessualem und gerichtlichem Geleit nicht erkannt. Mit Recht wies hingegen schon Techen, Die Bürgersprachen von Wismar S. 38 auf die Mannigfaltigkeit der Bedeutung städtischen Geleits hin.

[3] Vgl. die ganz verfehlte Einleitung Schollens zur Aachener Geleitstafel von 1400. Aus Aachens Vorzeit, 10. Jahrg., Nr. 2 S. 30 - 31.

offenbart sich aus alledem die pure Unmöglichkeit, ohne die Behandlung des Erscheinungskomplexes auf breitester Quellengrundlage auch nur in den Grundzügen die volle Gewißheit zu erlangen. Völlig in der Luft schweben naturgemäß Versuche, die etwa an der Hand eines reichen, späten, dazu lokal begrenzten und zu politischen Zwecken gesammelten Materials den Weg zur Ergründung ursprünglicher Zustände rückwärts gehen[1].

Läßt sich schon behaupten, daß Ursprung, Sinn und Zusammenhang dieses vielfältigen Wesens selbst mittelalterlichen Menschen kaum je deutlich vor Augen stand, so gilt das mit vollstem Recht von späten Nachfahren, die sich von Amts wegen damit befassen mußten. Denn da das Streben des absolutistischen Landesfürstentums nach territorialer Abrundung gerade an dem interterritorialen Geleit Schwierigkeiten fand, hat sich ein gelehrtes fürstliches, auch wohl städtisches Beamtentum der frühen Neuzeit an mehr als einer Stelle an den Dingen versucht. Erfreuliches kam nicht dabei heraus, und das, was wohl sub titulo »Geleyte« zu enormen Aktenbündeln zusammengetragen und mit dem umständlichen Apparat damaliger Staatskunst zur Behauptung strittiger Geleitsgerechtsame verarbeitet wurde, gewährt in erster Linie den wenig erhebenden Anblick eines erbitterten Präjudizienkultus und zeichnet sich im übrigen durch dasselbe Unvermögen in der unterscheidenden Kritik aus, wie wir es noch bei v. Maurer beobachten.

Das spezifisch städtische Geleit.

I. Kapitel. Geleit und Stadtfrieden.

Innerhalb der umfangreichen Überlieferung, die uns die Kenntnis von einer schutzwirkenden Tätigkeit unserer mittelalterlichen Städte vermittelt, nimmt unter den frühesten Zeugnissen eine kleine, der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörende Reihe mit verschiedenen gleichartigen Nachzüglern aus dem 14. und 15. Jahrhundert eine Sonderstellung ein. Zugleich ist sie dadurch bedeutsam, daß sie, mit einer Anzahl verwandter urkundlicher Nachrichten des 13. Jahrhunderts zu einer geschlossenen

[1] Vgl. E. Pauls, Geleitsrechte des Herzogs von Jülich usw. ebenda 17. Jahrg. Nr. 4/8.

Gruppe verbunden, aus diesem engen Zusammenhang in den Bereich allgemeingeschichtlichen Interesses hinausrückt.

Gibt sie doch Kunde von einer neuartigen Äußerung städtischen Wesens, die allen anderen Anzeichen seiner glänzenden Entfaltung in dieser Zeit würdig zur Seite tritt. Nach dem leider so vereinzelt gebliebenen und darob doppelt eindrucksvollen Anlauf zur aktiven Teilnahme an den Zielen der inneren Reichspolitik, den das städtische Element während kaiserloser Zeit gemacht hatte, kann freilich der seitdem häufiger werdende föderative Zusammenschluß politischer Art unsere Aufmerksamkeit nicht so sehr beanspruchen.

Diese Schutz- und Trutzbündnisse zwischen Städten hatten äußere Ursachen: das Beispiel der Territorialherren und ihre erdrückende Macht, hatten selten mehr als provinzielle Bedeutung, meist kurzen Bestand und keine bleibenden Wirkungen. Tiefer liegen die Einigungspunkte für diejenigen Verbindungen, die uns hier beschäftigen sollen[1]. Erst sie spiegeln so recht das mächtig und allgemein gewordene Gefühl der Gemeinsamkeit städtischer Interessen. Insofern ging in der Tat etwas Neues vor: Nord- und mitteldeutsche Gemeinwesen, die zu einer führenden Stellung berufen waren, erwachen zum Bewußtsein ihrer Aufgaben auch als handelspolitische Einheiten und tun Schritte zur Festigung einer der Grundlagen ihres Wohlstandes, des Fernhandels ihrer Angehörigen. Dessen Geschick hing aber in erster Linie von der Stellung des Kaufmanns im Rechts- und Verkehrsleben des fremden Platzes ab. So nahm man denn Fühlung zueinander in der norddeutschen Tiefebene und südlich wie westlich darüber hinaus. Beziehungen spannen sich an, die, rein geographisch gesehen, die Richtung nach Norden nahmen, vom Rheinland, von Westfalen, Niedersachsen, Brandenburg her ausgehend an den drei Haupthandelsplätzen der Nord- und Ostsee: Lübeck, Hamburg und Bremen, den natürlichen Durch- und Ausgangspunkten der meisten hansischen Unternehmungen, zusammenliefen. Freundschaftsverträge werden abgeschlossen, deren Reigen der bekannte Hamburg-Lübecker von ca. 1230 eröffnet. 1241 wird ein altes

[1] Zum folgenden vgl. D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark S. 75 ff.

Freundschaftsverhältnis Lübecks und Soests förmlich erneuert. Wahrscheinlich in demselben Jahr versichert der Rat von Braunschweig dem von Hamburg, er wolle sich trotz eines unliebsamen Zwischenfalles die weitere Pflege der alten guten Beziehungen angelegen sein lassen. Reziproke Abkommen Bremens mit Braunschweig, Hamburg, Stade, Hamburgs mit Braunschweig, Köln usw. und viele andere folgen. Soweit sie nicht speziellere Abmachungen: Münzkonventionen, Auslieferungsverträge, Abreden gleicher Behandlung von Schuldnern und dergl. betreffen, haben alle das gemeinsam, daß von den Vertragschließern wechselseitig[1] ihrer gesamten Einwohnerschaft eine der bestehenden oder begründeten amicitia entsprechende Behandlung gewährleistet wird; farbloser charakterisiert als amicitia[2], tuitio und promotio[3], öfters aber genauer bestimmt als eine tuitio et defensio ab injuriis et violentiis, tranquillitas et promotio, securitas, pax, securitas vitae et rerum derselben Art, wie sie die eigenen Bürger genießen[4].

---

[1] Wenn auch die Vertragsurkunden meist Privilegienform haben und einseitig scheinen.

[2] Erklärung Braunschweigs an Hamburg 1247: »quod omnem amicitiam vobis universis et singulis ad nos venientibus quam exhibere valemus inpendentes«. Lappenberg, Hamb. UB. 1, Nr. 542, S. 458.

[3] Hamburg an Braunschweig 1258: »quod nos singulos vos et omnes ad civitatem nostram . . . venientes ac de ea ad propria redeuntes tueri ac promovere studebimus cum affectu.« Lappenberg a. a. O Nr. 622, S. 513.

[4] Vertrag Lübeck-Hamburg ca. 1230: »ita ut vestri burgenses cum bonis suis sine occupatione in civitatem nostram deductis in nostra civitate per omnia ea pace et securitate gaudere debeant, qua nostri burgenses cum bonis ipsorum frui dinoscuntur.« Hans. UB. 1, Nr. 239; Lappenberg a. a. O. Nr. 381, S. 336. — Friedensschluß Lübeck-Soest 1241: »Unde burgenses Lubicenses de cetero tenebuntur burgenses Susacienses et e converso burgenses Susacienses Lubicenses in omnibus et per omnia.« Lüb. UB. 1, Nr. 93. — Bremen für Braunschweig 1256: »Personas et res vestras in civitatem nostram venientes eadem securitate et pace, qua in ea gaudemus, auxilio nostro mediante gaudere concedimus.« Brem. UB. 1 Nr. 269, S. 311. — Sühne Köln-Hamburg 1258 (securitas, tuitio, defensio) Lappenberg a. a. O. Nr. 628. — Vertrag Hamburg-Bremen 1259 (securus accessus; promotio infra civitatem et extra). Lappenberg a. a. O. Nr. 635. — Privileg Siegburgs für Köln 1284: »ipsos universos et singulos in coopidanos nostros recipimus, ita quod quicumque ex eis . . . in opidum Sibergense . . . venerit, veniendo recedendo, moram faciendo,

In diesen Zusammenhang treten nun nach Zeit, äußerer Form und Stimmung zwei von der Stadt Hamburg der gesamten Kaufmannschaft der Stadt Hannover und der Mark Brandenburg in den Jahren 1264 und 1283 ausgestellte Privilegien, die für die verheißene Schutzgarantie die Bezeichnung »plenus ducatus« und »securus conductus« finden und darin verschiedentlich, wenn auch nicht gerade häufig Nachfolge gefunden haben. Der bequemeren Übersicht halber möge der charakteristische Teil ihres Textes hergesetzt werden:

a) Vogt und Rat von Hamburg an Rat und Gemeinheit von Hannover 1264:

»Honestati vestre innotescat et clarescat, quod omnibus mercatoribus vestris cum mercandisiis suis iuste negotiationis causa ad civitatem nostram venire volentibus plenum conferimus ducatum infra nostras munitiones et potestates ad nos veniendi et redeundi . . . Tali autem interposita conditione, quod, si discordia aliqua vel controversia medio tempore orta fuerit . . . inter vos ex una parte et nos ex altera, quod vos ante prescire faciamus ad terminum quatuordecim noctium similiter et dedicemus[1].«

b) Rat und Gemeinde von Hamburg machen bekannt 1283:

»quod nos omnes homines et mercatores illustris principis, domini Ottonis, marchionis Brandenburgensis, in nostra civitate tanquam nostros cives, ad nos cum suis mercaturis veniendi, moram faciendi et ad propria libere redeundi sub nostram protectionem et securum nostrum conductum recipimus pre omnibus, qui nostris parere voluerint precibus et mandatis, presencium testimonio litterarum[2].«

---

res et personam ipsius ab iniuriis et violentiis tuebimur et defendemus tamquam coopidanos nostros . . .« Lacomblet, UB. für die Gesch. d. Niederrheins 2, Nr. 795; vgl. auch den Bündnisbrief Wesel-Boppard 1301, Höfer, Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache S. 65, und Bündnis der wendischen Städte 1310, Hans. UB. 2, Nr. 175 [1].

[1] Lappenberg a. a. O. Nr. 676, S. 556.

[2] Lappenberg a. a. O. Nr. 807, S. 660. Ein weiteres Privileg, das einen derartigen Kaufmannsfrieden als »Geleit« bezeichnet, das der holländischen Stadt Zierikzee für Hamburg und alle von der Elbe Kommenden von 1266, ist von dem Hamburger Almar inspiriert, der damals von seiner Vaterstadt nach Geldern, Seeland und Holland ge-

Der ausführliche Kommentar der zweiten Urkunde, vornehmlich das Versprechen der Aufnahme in das Schutzverhältnis der eigenen Untertanen und die eine beabsichtigte Synonymie der beiden Ausdrücke nahelegende Nebeneinanderstellung von protectio und securus conductus stellen ohne weiteres die Verbindung nach rückwärts her. Da dies nach Ausweis des folgenden ebenso der Fall ist bei dem Kriterium, das im Schluß der ersten Urkunde enthalten ist, so wird man auch ihr keine isolierte Stellung einräumen und hinter dem plenus ducatus nichts anderes suchen als die Gewähr derjenigen Sicherheit, wie sie der Kaufmann in Gestalt ungehinderten Kommens und Gehens, Freiheit von gewaltsamer Beeinträchtigung zur Ausübung seiner Geschäfte benötigt.

Verstand sie sich nicht aber von selbst? Die Zeit, wo der Fremde für recht- und schutzlos galt, war längst vorüber. Der allgemeine kommerzielle Aufschwung seit fast zwei Jahrhunderten, die größere Lebhaftigkeit und Regelmäßigkeit des Verkehrs, nicht mehr wie ehemals vorwiegend an die Jahrmärkte gebunden, hatten längst dazu geführt, daß dem auswärtigen Mann im exklusiven Organismus der Stadtverfassung ein fester Platz angewiesen wurde. Eine fremdenfreundliche Zeit hatte den Begriff des Gasts im Rechtssinn gebildet. Programmatisch sind dem ältesten Straßburger Stadtrecht die Worte an die Spitze gestellt: »Ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat[1].«

Dieser auch sonst in den älteren Stadtrechten verschiedentlich[2]

---

schickt war mit der Vollmacht, Handelsbeziehungen anzuknüpfen und vertraglich zu sichern. (»qui nobis supplicavit, ut conburgensibus vestris veniendi ad nos securum et redeundi certum ducatum prestaremus«.) Lappenberg Nr. 701, S. 576. Das gleichfalls auf seine Initiative zurückgehende Privileg Dordrechts aus demselben Jahr ist nicht vollständig erhalten (Lappenberg a. a. O. Nr. 699), doch dürfte sein fehlender Wortlaut das i. J. 1303 den Lübeckern gewährte beeinflußt haben (»dat wi allen den koepmannen van Lubeke . . . gheven starc gheleide.«) Lüb. UB. 2 Nr. 168, S. 147.

[1] Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 48.

[2] Braunschweig Otton. Stadtrecht (1227) § 57: »Swelich kopman kompt in de stat mit sime gode, he sal hebben geliken vrede alse en borgere«. Hänselmann, Braunschweig. UB. 1, Nr. II, S. 7.

proklamierte Grundsatz, daß der Fremde nicht wegen dieser seiner Eigenschaft jeder Willkür preisgegeben sein, sondern wie ein Bürger Schutz und Schirm zu erwarten haben sollte, war also völlig durchgedrungen, und der Stadtfrieden bestand im Prinzip für jedermann. Somit sollte ihn das Vertragswesen nur steigern, in besonderer Weise fruchtbar machen, die Garantie einer nicht nur billigen und gerechten Behandlung, die Gewähr nicht nur der Berücksichtigung, sondern auch der Förderung der eigenen Interessen in der Fremde schaffen. Es sollte die Gewißheit erwecken, daß die andere Stadt ebenso bereit und eifrig sein würde, Personen und Gut gegen Unbill zu verteidigen wie ihre eigenen Untertanen.

Und alles das entweder innerhalb des ummauerten Weichbildes und ausdrücklich nur dort[1], oder auch in der erweiterten Freiheit[2] und im Hafen[3], oder in einem unbestimmten Umkreis[4]. Der liber, salvus, tutus conductus, den Konstanz i. J. 1409 den Florentiner Kaufleuten mit ihren Waren und Gütern verhieß, erstreckte sich gar auf den Konstanzer Districtus und insbesondere auf den Bodensee bis nach Lindau hinüber[5].

Unter Interessenschutz wird außer der Sorge um die Erhaltung der alten Rechte und Freiheiten[6] oder einer Verbesserung derselben[7] hauptsächlich ein Entgegenkommen im Bereich des Rechtswesens zu verstehen sein. In diesem Sinne bietet zu den

---

[1] Bremen an Braunschweig 1256 (»quia huius securitatis et pacis extra nostre civitatis muros penitus sumus impotentes«). S. oben S. 7, Anm. 4.

[2] Siegburg an Köln 1284: innerhalb des »opidum Sibergense vel ipsius burdibannum«. S. ebenda.

[3] Privileg Staverens für Hamburg 1412: »up unser stad reede off bynnen unser stede vrijheit«. Kommt der Kaufmann nach dort »ende daer yemant waer, die hem beroven off verunrechtighen wolde, dat sulle wi ende willen wederstaen nae unser macht, gheliic off sie unse eghene borghers weren«. Hans. UB. 5, Nr. 1056 [16]. Vgl. Vertrag K. Erichs von Dänemark mit den wendischen Städten 1423: des Königs Untertanen sollen darin und in den Häfen und Gebieten mit Leib und Gut »geleydet . . . wesen vor alle wald unde unrecht«. Lüb. UB. 6, Nr. 523, S. 525.

[4] »infra civitatem et extra«. Lappenberg a. a. O. Nr. 635.

[5] Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins 4, S. 41.

[6] Kompromiß zwischen König Erich von Dänemark und den wendischen Städten 1285. Lüb. UB. 1, Nr. 478.

[7] Schutzbrief der Stadt Magdeburg für den Handel der Berliner und Kölner 1340. Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. Suppl. S. 229/30.

Verträgen Hamburgs mit den Braunschweiger Herzögen von 1258 und 1288, in denen bei Klagen um Diebstahl, Beraubung usw. gerechtes Gericht ausgemacht war[1], ein gleichfalls reziprokes Geleitsabkommen der Stadt Bremen und des Herzogs Albrecht von Bayern-Holland von 1401 eine späte Parallele. Hier wird von Bremen als »Geleitspflicht« übernommen das Versprechen:

1. den Untertanen Albrechts in und außerhalb der Stadt, soweit und über welche Menschen seine Macht reicht, günstig, förderlich, freundlich zu sein, sie nach Kräften zu beschützen;

2. ihnen allen Rechtes behilflich zu sein, wenn sie wegen Schadens, Verlusts und Benachteiligung einen Bremer mit gerichtlicher Klage anlangen[2].

Zu einem Teil aber ruht der Schwerpunkt der Vertragsaktion darin, daß der in aller Form begründete Friedenszustand bei Ausbruch von Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten oder ihren Landesherrn offiziell aufgekündigt werden mußte, und erst nach Ablauf einer genau fixierten Frist der dann übliche politische Repressalienarrest (Schadloshaltung an Person und Gut des feindlichen Untertanen) Platz greifen durfte[3]. Die Möglichkeit einer ruhigen Abwicklung der Geschäfte und freien Auszugs waren greifbare Vorteile. Sie beeinflußten die Stabilität des Handels entschieden günstiger als der moralische Rückhalt des »Geleits«.

Sie hielten diese Art handelspolitischen Vertragswesens bis in das späteste Mittelalter hinein am Leben. In bezug auf Köln und Nimwegen läßt sich ein so fundiertes enges Verhältnis vom letzten Viertel des 13. bis wahrscheinlich in das 15. Jahrhundert hinein nachweisen. 1278 war man zu einem ewigen Freundschaftsbund mit vierwöchentlicher Aufsage übereingekommen. Unter anderem war die Bestimmung getroffen, daß sich der Gläubiger nur an den Selbstschuldner zu halten habe, die Befriedigung aus dem Gut seiner Mitbürger nur im Falle stattgefundener Rechtsverweigerung und strenger Beobachtung der gesetzlichen Formali-

---

[1] Lappenberg a. a. O. Nr. 625, S. 515 und Nr. 834, S. 700/01; vgl. auch Privileg Siegburg-Cöln (oben S. 7, Anm. 4) am Ende.

[2] Brem. UB. 4, Nr. 277/78.

[3] Vgl. Braunschweig-Hamburg 1247, Hamburg-Braunschweig 1258, Hamburg-Bremen 1259, Dordrecht-Lübeck 1303; Privileg Hamburgs für die märkischen Kaufleute 1283.

täten statthaft sei, ein eventueller Konflikt zwischen Köln und den Grafen von Geldern die Sicherheit nicht beeinträchtigen dürfe[1].

Der Vertrag wurde 1373 von Köln gekündigt[2], aber 1377 auf unbegrenzte Zeit und ein Jahr nach der Absage erneuert[3]. 1416 war er indes wieder außer Kraft[4].

Die verbriefte Garantie der Sicherheit vor Repressalienarrest für den Fall[5] oder während eines Krieges[6] war etwas Außerordentliches. Innerhalb der Hanse wurde übrigens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Anwendung der Repressalie zwischen den Mitgliedern als unerlaubt angesehen[7]. Es ist aber zweifelhaft, ob Rezesse, auf die man sich gelegentlich dafür berief[8], jemals existierten.

Fassen wir rückwärts blickend und ergänzend zusammen, was über die Natur dieses Geleits auszumachen ist, so ergibt sich: es begründet, wesensgleich mit Begriffen wie protectio, pacis tutela usw., einen Zustand allgemeiner Verkehrssicherheit und geordneter Rechtsverhältnisse. »Pax et securitas, velicheid unde vrede« usw. bezeichnen ihn als den gemeinen Kaufmannsfrieden, der schließlich auch ohne den Akt formeller Herstellung vorhanden ist. Dazu kommt der Schutz vor »iniusta molestia«, aber »sine justitia«[9].

---

[1] Nijhoff, Handvesten en onuitgegevene Charters van Nijmegen S. 197—200. Lacomblet, UB. 2, Nr. 719.

[2] Hans. UB. 4, Nr. 436, S. 183 (vgl. Nr. 479).

[3] Nijhoff, S. 207.

[4] Siehe unten S. 14, Anm. 4.

[5] Vertrag der wendischen Städte 1358. Lüb. UB. 3, Nr. 310.

[6] Zwischen Frankfurt a. M. und König Ludwig für die Dauer seines Krieges mit den Herzogen von Österreich 1336. Böhmer-Lau, Frankfurter Urkundenbuch 2, S. 418. Ewigen conductus und firma protectio sichern die Markgrafen von Brandenburg allen aus den umliegenden Ländern und Städten kommenden Besuchern von Arenswalde zu »tam in guerra quam eciam extra guerram.« Riedel, Cod. dipl. Brand. A 18, S. 3/4.

[7] Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse S. 145. Doch siehe Lüb. UB. 10, Nr. 261 (Anfrage Lübecks bei Kolberg, ob ungeachtet des bestehenden Zwists Lübecker und andere Kaufleute völlige Sicherheit finden würden. 1445).

[8] Hans. UB. 8, Nr. 668, 1001. Vgl. Joachim, Hans. Geschichtsblätter, Bd. 15, S. 229.

[9] Siehe oben Anm. 1.

Irgendwelche Rechtskonsequenzen, die dem eigentlichen Geleit eignen, kommen ihm nicht zu.

Es stellt den Privilegierten weder besser im Recht, noch berührt es die Freiheit eines gerichtlichen Vorgehens gegen denselben im geringsten. Ausdrücklich bleibt er hinsichtlich begangener »broke«[1] wie kontrahierter Schuld verklagbar[2] und den Stadtgesetzen unterworfen.

Die Übernahme einer Restitutionspflicht bei körperlicher und materieller Schädigung hat dem Geleitgeber ferngelegen. In dieser Hinsicht ist aber eine schiedsgerichtliche Feststellung charakteristisch, die anläßlich der Beraubung und Mißhandlung dänischer Kaufleute im Wismarer Geleit und Hafen durch Lübecker und Rostocker Kriegsschiffsmannschaft im Jahre 1345 gemacht wurde. Stralsund und Greifswald, denen die Entscheidung übertragen war, erkannten damals dahin, daß die Stadt sogar wegen der Verkündung einer gewöhnlichen securitas für den Kaufmann in ihrem Gebiet zur Erstattung von Güterverlust gehalten sei, da der Raub nicht von feindlicher, sondern von befreundeter Seite her (non per piratas aut inimicos, sed per fauctores et amicos) geschehen sei[3]. Diese Begründung vermag m. E. über die problematische Natur des aufgestellten Rechtssatzes nicht hinwegzutäuschen. Die gemeine Auffassung kannte auch dann nur das Gebot des Anstands und der Billigkeit, dem Geschädigten zur Wiedererlangung des Seinen behilflich zu sein.

Nach allem dürfte sich jetzt der tiefgreifende Unterschied zwischen den behandelten Sicherheitsabkommen und den Geleitsverträgen und -privilegien im eigentlichen Sinn scharf herausstellen. Die letzteren haben rein prozessualen Charakter und statuieren die Freiheit von gerichtlichem Antast vorwiegend im Bereich des Zivilrechts.

Ein lehrreiches Beispiel ihres Nebeneinanders ist die Übereinkunft, die Köln im Jahre 1380 mit dem Grafen Wilhelm von Flandern traf: Bürger und Einwohner der Stadt und Grafschaft

---

[1] Privileg der Gemeinde Pellworm für Hamburg 1384: »eft wi van den eren breke, de schal beteren na utwisinghe des rechtes«. Hans. UB. 4, Nr. 799.

[2] S. 12 Anm. 3.

[3] Klageschrift Wismars. Mecklenb. UB. 9, 6564, S. 693/94.

Namur (und besonders hervorgehoben ein Simon von Fundale) treten in Kölns spezielle »salvagardia, protectio et defensio ac tuitio«; d. h. Arrest und Ansprache können sie nicht treffen. Die übrigen Eingesessenen des flandrischen Territoriums finden in allen Geschäften zwar auch Gunst und wohlwollende Behandlung, doch werden sie wegen etwaigen Ungerichts oder aufgenommener Schuld zur Rechenschaft gezogen und leisten dem Urteil Kölner Gerichte Folge[1].

Man wird nun ohne weiteres das rechte Urteil finden, wenn etwa Stade im Jahre 1475 auf ein entsprechendes Gesuch Kölns, das wegen seiner Reichstreue mit Herzog Karl von Burgund verfeindet und aus dessen Gebieten verdrängt seinem Handel eine neue Richtung geben wollte, erwidert: die Kölner hätten in seinem Bereich kein Geleit nötig[2]. Oder wenn der Hochmeister des Deutschritterordens eine ähnliche Bitte Herzog Albrechts von Bayern-Holland 1401 zur Zeit eines drohenden Konflikts mit dem Bemerken ablehnt, seine Häfen ständen den Holländern allzeit offen[3]; oder endlich, wenn Köln nach Aufhebung des Vertrags von 1377 der Stadt Nimwegen 1416 offenbar eine erbetene allgemeine Sicherheit abschlägt, dafür aber dem Einzelnen auf besonderen Antrag hin ein (ordentliches) Geleit nicht verweigern will[4].

Eine Art Entsprechung hat dieses Verhältnis des »algemeinen« zum ordentlichen städtischen Geleit in der landesherrlichen Geleitspraxis. Auch hier finden sich urkundliche Geleitsgelobungen, die mit dem regulären Straßengeleit nicht das mindeste zu tun haben, und durch ein Versprechen ungestörten Handels und Wandels (während begrenzter oder unbegrenzter Zeit) entweder erstmalig oder im Falle zweifelhaften Friedenszustandes zum Besuch des Landes auffordern, also nichts weiter besagen, als daß der fremde Kaufmann geduldet wird und gegen gutes Geld den üblichen Geleitsschutz genießt[5]. Lediglich eine Nachahmung der oben be-

---

[1] Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. d. Stadt Cöln 5, Nr. 253.
[2] Hans. UB. 10, Nr. 379.
[3] Hans. UB. 5, Nr. 478.
[4] Hans. UB. 6, Nr. 98.
[5] Sie sind namentlich im Hamburger und Lübecker Urkundenbuch nicht selten. Als besonders bezeichnend sei aber eine andersartige Notiz herausgegriffen: Die Memorabilien des herzogl. jülichschen Kanzlers

handelten städtischen Geleitszusagen sind sie in dem selteneren Fall, daß der Vorbehalt gemacht wird, einem etwaigen gerichtlichen Vorgehen der eigenen Untertanen gegen die Privilegierten dürfe das »Geleit« nicht hinderlich sein[1].

II. Kapitel. Die Formen des Geleits und der Geleitserteilung.

a) Das spezielle prozessuale und Gewaltgeleit b) Das Zusammenfallen beider Garantien unter dem Geleit. c) Das gemeine Vorwort, Geleit als der rein prozessuale Schutz. d) Das »starke« Geleit. e) Bezeichnungen des städtischen Geleitsschutzes. f) Schriftliche Geleitserteilung.

a) Was dem eigentlich städtischen Geleit ein so vielgestaltiges Gepräge gibt, ist der Umstand, daß als ein maßgebender Faktor

---

Lünneck zum Jahre 1491 melden: »Aichen geleide. Item hait de stat von Aichen vur irer burgeren, kouffluide, inwoenern ind undersiessen mit iren liven, deneren, haven ind guederen geleide, duirend bis up sent Jacobs dach apostels. In desen geleide ist ouch uisbehalden m. gn. h. Sinren Gnaden geleitzgeltz an den enden ind steden sulichs geweenlich ist zo gebruichen. Datum . . .« Pauls, Geleitsrechte des Herzogs von Jülich im Jülichschen und in Aachen. Aus Aachens Vorzeit (Mitteilungen des Vereins f. Kunde d. Aachener Vorzeit) 17. Jahrg., 1904, Nr. 4/8, S. 104. — Einen ganz anderen Sinn haben die unten S. 153 hervorgehobenen Geleitsgelobbriefe.

[1] Sie bedienen sich dann auch wohl gewisser Termini, die dem städtischen Gebrauch entlehnt sind, wie ein von Pauls a. a. O. (Beilagen Nr. 7, S. 104) mitgeteilter, aber von ihm (S. 59) mißverstandener »Geleitsbrief« Herzog Johanns von Jülich für die Aachener von 1514 (»unse vri sicher strack vurwarde ind geleide . . . vur uns, unsen landen, luiden underdanen ind den unsen, der wi ungeverlich mogich ind mechtich sin, ind vur alle denghenen, de umb unserentwille doin ind laissen willent«). — Auf einen ebendort (Beil. Nr. 2, S. 102) publizierten Geleitsbrief Herzog Rainalds für Aachen (1416) weise ich als ein Zeugnis hin, das meiner Kenntnis der Urkunden nach allein steht und leicht zu Mißdeutung und Verwirrung Anlaß geben möchte. Den Aachenern wird hier in Aussicht gestellt ein vorläufig zeitloses Geleit »id were dat si des gesinnen of niet en gesinnen«, also unabhängig davon, ob sie im Herzogtum Jülich das gewöhnliche Geleit in Anspruch nehmen oder nicht. Sie zahlen aber dafür — wovon in solchen Fällen sonst nie die Rede ist — 100 schwere Rheinische Gulden, deren etwaige Rückerstattung durch einen Erben des Ausstellers freilich an der Geltung des Privilegs nichts ändern solle. Es ist jedoch mit allen seinen Konsequenzen nicht ernst gemeint. Denn sonst hätte Herzog Rainald die Aachener auf ewige Zeit und gegen günstigstenfalls 100 Gulden vom Geleit, d. h. den Geleitsabgaben überhaupt befreit.

für sein Zustandekommen das Moment der individuellen Schutzbedürftigkeit zu gelten hat; das will heißen, daß sich der Charakter des Einzelgeleits nach den jedesmaligen in der Person und Lage des Antragstellers liegenden Voraussetzungen verschieden als ein engerer Schutz vor widerrechtlicher Gewalt (»vor unrechte walth«, »vor worten und werken«)[1], vor Schuldklage[2] sowie vor jeder anderen Art zivil- und kriminalrechtlicher Verfolgung (= prozessuales Geleit)[3] bestimmen konnte. In dieser Form konnte es im Antrag erbeten und in der Zusage demgemäß formuliert sein. So waren zunächst die Wünsche des Fremden, seiner Situation angemessen, das Entscheidende.

Ein Schuldner kam mit dem Geleit um Zahlungsaufschub (»induciae, dach«), Verhütung der Schuldklage (womöglich auch der Einleitung derselben durch personale und reale Beschlagnahme) ein[4]. Wer sich eines Verbrechens schuldig oder bezichtigt fühlte, erwirkte die zeitliche Suspension aller Rechtsfolgen seines Delikts[5]. Wer aber zu einem Einheimischen in einem solchen Verhältnis

---

[1] Gesuch des Grafen Otto von Hoya um »velicheit mit worden unde werken« für sich und die Seinen zu einer Tagfahrt nach Bremen. 1426. Brem. UB. 5, Nr. 285; des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg an Hamburg um Geleit vor »unvoghe mid worden und werken«. 1420. Lüb. UB. 6, Nr. 247.

[2] »Man sal nymant belaiden van schuldes wegen«, Emmericher Schöffenrecht. v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie 3, S. 59.

[3] »geleit . . . umb welcherley sachen daz were« Foltz, Friedberger UB. Nr. 570; »gelait umb was sach das ist« v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden 5, S. 289; »vorword dor sake willen« Hänselmann, Braunschw. UB. I, Nr. 39, S. 45; »zekeren und geleiden vor allerley ansproke«, Hans. UB. 8, Nr. 574.

[4] »Swa ain gast gelait baeti in die stat fur gulta . . .« Villinger Stadtrecht (1371), Oberrheinische Stadtrechte, 2. Abt., 1. Heft, S. 43 (§ 35).

[5] »Velicheitt . . . eder vorwort umme naem« (Raub). Niesert, Münstersche Urkundensamml. 3, S. 243. Einige Schweden, die eine in Wirklichkeit nicht erhobene Klage wegen zufälliger Beschädigung zweier Revaler Schiffe befürchten, erhalten von Reval Geleit »vor anklaghe unses rechtes« 1395. Hans. UB. 5, Nr. 213. Der deutsche Kaufmann zu Br. Brügge beschwert sich 1462 bei dem Rat von Lübeck, er habe einen Bürgschaftsschwindler davor geleitet, »dat syne (des betrogenen Brüggers) procuratoors one myt rechte bynnen juwer heren stede nicht bekomen en konnen«. Hans. UB. 8, Nr. 1129, S. 676.

stand, das einen Austrag im Rechtswege nicht zuließ oder nicht wahrscheinlich machte (wer »vor jemandem Angst hatte«, mit jemandem im Prozeß lag), bewarb sich um Geleit, das ihn vor der Privatrache seines Widersachers zu behüten geeignet war[1].

Ein derartiges Geleit von vereinbarter enger Qualität war nach einer anderen als der vorgesehenen Richtung hin unwirksam, mochten nun weitere Garantien expressis verbis abgelehnt sein oder nicht. So hielt sich z. B. der Rat von Lübeck einmal bei einem Geleit, das auf Worte und Werke bezogen war, zur gerichtlichen Ladung für berechtigt[2].

b) Die Spezialisierung des Geleits wurde aber in schriftlichem Verkehr zumeist nicht vorgenommen, sondern Geleit schlechthin erteilt. Es ist z. B. äußerlich dieselbe wirkende Kraft, die in Rostock einen Kleriker vor den Nachstellungen seiner Feinde (Körperverletzung) bewahrt, wie diejenige, deren Verzicht Rentenverkäufer für den Fall einer Nichtinnehaltung der Zahlungstermine eben dort verwillküren[3]. »Sicherheit und Geleit vor uns und allen denjenigen, die unsertwegen tun und lassen wollen und müssen« oder ähnlich lautet die stereotype Schutzzusicherung, selbst wenn nachweisbar ist, daß es dem Geleitnehmer auf ganz bestimmte Sachen (und Personen) ankommt[4].

---

[1] Straßburger Stadtrecht 1322, § 217. Straßburger UB. 4, 2, S. 102. Geleit des Lübecker Rats für Johann Mumm und Genossen vor Simon Kruse und seiner Gesellschaft solange, bis die Sache wegen eines Weges zwischen beiden Parteien von ihm entschieden sei. Lüb. UB. 9, Nr. 361 (1456). Bitte eines Sudenburger Bürgers an Zerbst um Geleit zum Rechtsaustrag: »unde mik dar thu ungeferlich anfals van mynen wedderpart unbesorgit heysschen unde bescheden mit juwem brive.« Hertel, Magdeb. UB. 3, Nr. 248, 3. Vgl. Ennen, Quellen 6, Nr. 333 (»eyne vurwerde ... vur gewalt«); »gelait umb totveintschafft«. Mühldorfer Stadtrecht, Deutsche Städtechroniken 15, S. 405.

[2] Klagebrief des Cord Hoykendorp 1459. Lüb. UB. 9, Nr. 670.

[3] Vgl. Mecklenb. UB. 9, Nr. 6597 mit 13,8041.

[4] Vgl. die Geleitszusicherung Lübecks für Lüneburger Abgesandte, die einen Anfall von seiten lübischer Rentengläubiger befürchten, mit einer anderen, die dem Rat von Rostock für einen Rostocker oder dessen Anwalt übersandt wurde, zur Betreibung von Rechtsangelegenheiten in Lübeck 1448 und 1447. Lüb. UB. 8, Nr. 565 und Nr. 396. Noch der späteste mir bekannt gewordene Geleitsbrief einer Stadt, derjenige, den Direktoren, Bürgermeister und Rat der k. Haupt- und Residenzstadt

Unterblieb schon die Begrenzung der Sache nach, wo sie durchführbar gewesen wäre, so vollends, wo sie Schwierigkeiten gemacht hätte. Es diente ja das Geleit nicht nur zur Abwehr einer Gefahr, die objektiv aus den Verhältnissen des Gastes als notwendige Folge gewisser Ursachen resultierend gedacht werden mußte, sondern auch als Vorbeugungsmaßregel gegen allerhand Eventualitäten, die vielleicht weniger im Bereich der Wahrscheinlichkeit als der Möglichkeit lagen. Die Zeit brachte genug des Unvorhersehbaren mit sich. Auch wer gerade keinen Todfeind in den Mauern wußte, brauchte sich nicht durch den Stadtfrieden allein als vor allen Widrigkeiten gefeit anzusehen. Und mit welchen Möglichkeiten vollends auf rechtlichem Gebiet zu rechnen war, will man daran ersehen, daß der Kreis von Personen, von denen die Geltendmachung wirklicher oder vorgeblicher Ansprüche drohen konnte, in Anbetracht der erweiterten Zuständigkeit des Stadtgerichts auch auf Händel zwischen Gästen ein unbeschränkter war. Außerdem wurde der Fremde als ein willkommenes Objekt betrachtet, an dem man sich für Staats- und Privatschuld seiner Heimat schadlos hielt.

Unter diesen Umständen wurde Einholung des Geleits vor dem Betreten einer fremden Stadt geradezu allgemeiner Brauch. Woraus denn folgt, daß der Nachweis seiner Opportunität, geschweige denn seiner Notwendigkeit nicht unumgänglich zu erbringen war. Vielmehr wurde dem persönlich anwesenden Antragsteller auch dann stattgegeben, wenn er niemanden angab oder kennen wollte, »vor dem er in Sorge sei«, »wider den er getan habe«. Wurde das Gesuch aus der Ferne und durch die beliebte Vermittlung mächtiger Herren und Körperschaften (denen ohne zwingende Gründe die Gewährung nicht versagt werden konnte) gerichtet, und mit oder ohne Angabe des verfolgten Zwecks einfach »Geleit« gefordert[1], so verbot sich eine Beschränkung von selbst.

Breslau am 23. Jan. 1776 für einen polnischen Juden ausstellten, bedient sich wörtlich jener Floskel: »frey, sicher ab- und zukommen, vor Uns, die Unseren, und alle, so umb Unsern Willen thun und lassen sollen und wollen, ganz ungehindert.« Breslauer Geleitsbücher Bd. 4, S. 105.

[1] Verwendung der Stadt Telgte bei Osnabrück für einen ihrer Bürger um »ducatus ad vos transeundi ac redeundi ad loca sua . . . placitandi et componendi inimicitias quorundam suorum adversariorum.«

Nach der Absicht des Geleitnehmers[1] und der tatsächlichen Wirkung hat es sich zwar in der Mehrzahl der Fälle um den prozessualen Schutz gehandelt. Im Prinzip muß jedoch dem Geleit schlechthin die Summe der im speziellen Geleit auflösbaren Schutzwirkungen geeignet haben. Das war der ursprüngliche Zustand. In einem großen Teil Norddeutschlands hat er sich anscheinend erhalten. In Mittel-, West- und Süddeutschland erfuhr er im Laufe der Zeit wesentliche Änderungen.

Soweit der Beweis für Norddeutschland zu führen wäre, versagt freilich die systematische Überlieferung fast völlig. Die Stadtrechte, die hier zu befragen sind, befassen sich mit dem gewaltabwehrenden Effekt des Geleits nur dann, wenn sie den Fremden im Strafrecht schlechter stellen als den Bürger.

Im lübischen Recht sagt die Geleitsordnung: »Wenn die Ratmannen jemand geleiten, hier in die Stadt zu kommen, und das demjenigen, der ihm Schuld geben will, verkündigt wird, bricht der dann das Geleit, indem er ihn aufhält mit dem Büttel oder der Stadt Recht . . .«[2].

Philippi-Bär, Osnabrücker UB. 4, Nr. 653 (undatiert). Gesuche des Rats von Gadebusch und Grafen Johann III. von Holstein bei Lübeck (liber ducatus bzw. securare et conducere) im Interesse eines Bürgers bzw. Vertrauten zu Verhandlungen vor dem Bischof 1320 und 1351. Lüb. UB. 3, Nr. 66, 130. Komtur von Fellin an Reval (»geleide unde velicheit« für einen dort unbekannten Schweden) 1370. Mecklenb. UB. 16, Nr. 10033. Greifswald an Lübeck (ducatus et securitas für den Ritter H. Split, einen Ehrenmann) 1. Hälfte 14. Jahrhunderts. Lüb. UB. 4, Nr. 713.

[1] Wismar ersucht Lübeck zu verhüten, daß seine Sendeboten wie jüngsthin binnen Geleit mit Schuldbriefen überfallen würden (1449). Lüb. UB. 8, Nr. 592. — Nic. Sist an Lübeck: verlangt ducatus »Lubike intrandi et exeundi, quia de consensu . . . domini Volmari de Ateldorn, in quo maior pars pendet debitorum« (ca. 1325). Lüb. UB. 2, Nr. 461 (die Einwilligung des Hauptschuldners war indessen — gegen Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 151 — nach dem folgenden nicht erforderlich).

[2] Lübisches Stadtrecht 1294, Tit. 57. Hach, das alte lübische Recht S. 273. Daß die Erklärung der Art des Geleitsbruchs nicht dem Bardewickschen Codex angehört, sondern kommentierender Zusatz zweier anderer Codd. ist, verschlägt nichts. Auch ohne sie wäre Frensdorffs Auslegung dieses und ähnlicher Statuten im Sinne eines Schutzes für dort verklagte Fremde, die aus Furcht vor Gewalttätigkeiten ihrer

Das Bremer Recht von 1433, ein Vertreter der anderen Kategorie, läßt aber an der Richtigkeit unserer Behauptung kaum einen Zweifel. Nach ihm wird ein Friedbruch am Gast höher bestraft, wenn er »bynnen den vrigen markede edder bynnen gheleyde« begangen ist[1]. Da nun der materielle Inhalt des Marktfriedens die Verquickung eines Schutzes vor Angriff sine lege und cum lege (seit dem 13. Jahrhundert mit dem Akzent auf dem letzteren) darstellt, so hat die Behauptung, daß ihm das Geleit als paralleler, geschlossener Begriff, nicht aber in seiner speziellen Funktion eines conductus pro iniuria gegenübergestellt ist, zum mindesten alle Wahrscheinlichkeit für sich.

Eine noch deutlichere Sprache reden die Statuten von Goslar (um 1300). Sie erwägen die Äußerung des schlichten Ratsgeleits (velicheit, vrede) sowohl bei der Erörterung des Friedbruchs — (Göschen, Die Goslarischen Statuten S. 35, 12—14, 36—40; 39, 17—21; 49, 23—29) wie bei der Behandlung des arrestlichen Angriffs (S. 46, 26—31; 61, 3—13). Die velicheit geht sowohl auf Recht wie auf Unrecht, je nach Bedarf[2]. Diese und spätere Beobachtungen führen dahin: Das städtische Geleit ist im Grunde eine Analogiebildung zum Marktfrieden, insofern, als dessen auf den Marktort selbst beschränkte Wirksamkeit vorbildlich wurde.

Qualitativ ist es nicht von ihm unterschieden, sofern es nicht laut Vereinbarung in seine beiden Elemente, den prozessualen und Gewaltschutz, zerlegt ist, und solange gleich zu besprechende Reformen nicht eintraten.

Im Gegensatz zum Marktfrieden als einem öffentlich-rechtlichen Institut entbehrte das Geleit aber der öffentlichen Bedeutung und

---

Gegner nicht in die Stadt kommen mögen, zu einseitig. Es ist kein Geleit wegen, sondern vor Klage gemeint. — Vgl. Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 151.

[1] Art. 99. Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, S. 493/94. Vgl. Verdener Stadtr., Tit. 166. Pufendorf, Observationes juris universi, 1, App. S. 130.

[2] Aus der einmaligen Erwähnung des Rats-»vorworts« (Göschen, S. 35_{15-16}) und seines Bruches durch nicht friedbruchmäßige Handlung wird allenfalls der — jedoch aus Gründen des textlichen Zusammenhangs nicht unbedenkliche — Schluß auf eine daneben schon eingetretene Abzweigung des rein prozessualen Vorworts gezogen werden.

der entsprechenden Festigkeit. Es kann infolgedessen nicht Wunder nehmen, wenn Gedanken des Reichsstaatsrechts ihren Einfluß übten, und Anzeichen einer Tendenz auf Haftbarmachung für Güterverlust im Geleit bemerkt werden, zumal auch vereinzelte praktische Stadtherren zur Hebung des Marktverkehrs eine dahinzielende Neuerung einführten (»eine den Marktschutz qualifizierende Singularität«)[1]. Denn etwas Organisches wäre diese Ersatzpflicht städtischer Geleitsbehörden nicht gewesen; ungeachtet die stadtrechtliche Überlieferung nichts von ihr weiß. Ein freiwilliger Vertrag, der von vornherein den einen Kontrahenten ohne eine Gegenleistung des anderen im Bedarfsfalle zu materiellen Aufwendungen gezwungen hätte, ist schwer verständlich; konsequenterweise hätte er auch den Diebstahl, eine krasse Zufälligkeit des Alltags, betreffen müssen[2].

Der einzige mir bekannt gewordene Fall, in dem ein geraubtes Gut wirklich vergütet wurde, hat ungewöhnliche Verhältnisse der Seestadt zur Voraussetzung. Es handelt sich um den oben (S. 13) erwähnten Vorfall im Hafen von Wismar 1345. Die Besatzungen verbündeter Orlogschiffe hatten unter den Waren und Fahrzeugen der Kaufleute von vier dänischen Städten und Inseln barbarisch gehaust, die Besitzer in Fesseln gelegt und zum Überfluß ein städtisches Organ, den Schutenmann, der ihnen als Schutz hinausgeschickt war, mit dem Kopf in ein Faß voll Schiffsteer getaucht.

Zufolge Schiedsspruchs[3] sah sich die Stadt zur Zahlung hoher Entschädigungssummen veranlaßt, obwohl sie nachträglich behauptete, den conductus pro iniuria durch den Ausschluß von »furtum, rapina und aliquod maleficium« modifiziert zu haben[4]

[1] Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer S. 152 f.

[2] Die häufige Formel Geleit »leibes und gutes« ist auf den Personal- und Sacharrest zu beziehen. (Vgl. Brem. UB. 5, Nr. 457; Döbner, Hildesheimer UB., 3. Nachtr., Nr. 95).

[3] »Quod domini mei ipsis de iure sua bona solvere deberent, ex quo sub conductu ipsorum ipsis ablata essent«.

[4] Ein weiteres Beispiel bezeugt nur einen Anspruch und läßt außerdem nicht sicher erkennen, ob der Verlust ein rechtlich motivierter war, oder auf einer widerrechtlichen Entwendung beruhte. Enno Edzardesna zu Greetsil bittet im Namen Anderer Bremen um Ersatz eines Guts »dat em nomen wart boven juwen vasten besegelden velych gheleyde«, welches der Sohn des Schreibers den Geschädigten im Namen des Rats gelobt habe. 1433. Brem. UB. 5, Nr. 505.

Wie die Zeit geneigt war, mit dem städtischen Geleit Vorstellungen eines universellen, alle Zufälle umfassenden Schutzes zu verbinden, deutet auch ein Hildesheimer Briefwechsel an. 1408 reklamiert dort ein Edelherr von Homburg Pferde, die ihm im Ratsgeleit »abgewonnen« seien[1]. Dieser und ähnlicher Zuspruch (wegen Wortschmähung)[2] wird indes von dem Rat mit dem Bedeuten erledigt, er gäbe grundsätzlich kein »Geleit« oder »velicheit«, sondern die einzige ihm anstehende Form des Fremdenschutzes sei das »vorwort« vor Mahnung und Arrest: »unde ne hebbet des in neyner wonheyt, dat we jemende geleyde gheven, aver nach unser wonheyt geve we vorword vor maninghe unde besate«[3].

Damit eröffnet sich zugleich der Ausblick auf eine grundlegende Wendung, die die Entwicklung des Geleitswesens über weite Gebiete des Reichs hin genommen hatte. Im westlichen und zentralen Mitteldeutschland und im Süden hat sich die städtische Gesetzgebung während des 14. und 15. Jahrhunderts des Gegenstandes eindringlich bemächtigt und begrifflich scheidend und ordnend feste Grundsätze herausgebildet. Im höheren Norden wurde, wie gesagt, nichts von einer solchen Tätigkeit entdeckt.

Erscheint in Hildesheim um die Wende des 14. Jahrhunderts der prozessuale Schutz als ausschließliches Surrogat des Geleits — eine Übung, die sich übrigens im Lauf der Zeit als undurchführbar erwies und schließlich aufgegeben wurde — so wurde er im übrigen, wie schon der Ausdruck: gewontliche vorwerde unde geleide, gemeine stades voerwerde, der steide gewoentliche vurwerde[4] besagt, wenigstens zur gewöhnlichsten Art städtischer Sicherheitsleistung, zum Geleit κατ' ἐξοχήν gemacht. Ebenfalls anders als dort wurde die feste begriffliche Bindung des Worts »geleit« und seine entsprechende Kontrastierung mit dem

---

[1] Döbner, Hildesh. UB. 3, Nr. 385.

[2] An Dietr. v. Mandelsloh 1393. Döbner, Bd. 2, Nr. 770.

[3] Vgl. Döbner, Bd. 2, Nr. 589, an Herzog Albrecht von Lüneburg 1385: »Bidde we juk weten, dat we des nene wonheyt enhebben jemedes to velgende«.

[4] von der es in einer Beschwerde der Kölner Bürgerschaft 1475 heißt, daß sie Rat und Bürgermeister gemeinlich jedermann geben. Stein, Akten zur Geschichte d. Verf. und Verw. d. Stadt Köln 1, Nr. 238; auch »der steide geleide, slecht geleide« genannt.

»vorwort« dort, wo beide Bezeichnungen im Schwange waren, zugunsten eines unterschiedslosen Gebrauchs unterlassen.

Dieses gemeine Geleit, Vorwort (auch fride, troestung) ist auf das rechtliche Gebiet beschränkt. Der Gewaltschutz wird von ihm streng geschieden und findet nur in bestimmten Fällen, zum Recht, auf Antrag, Anwendung. Wer etwa in Köln, Neuß, Dortmund, Nürnberg, Bamberg, Oppenheim, Memmingen schlechthin Geleit begehrte, erhielt lediglich das Versprechen, daß mit Hilfe des Gerichts nichts gegen ihn unternommen werden konnte[1]. Das Straßburger Recht von 1322, das durch den systematischen Ausbau seiner Geleitsordnung hervorragt, bringt es klar zum Ausdruck, daß das gewöhnliche Geleit außerhalb seines engen Bereichs (hier sogar nur Klage um Schuld oder Gelübde) kraftlos sei. Widerrechtliche Gewalt (unfuge one gerichte), die seinem Inhaber widerfährt, wird nicht als Geleitsbruch qualifiziert, sondern bestraft wie jedes andere Vergehen wider den Stadtfrieden[2]. Die Memminger Statuten, die im übrigen nur vom Prozeßgeleit handeln, verbieten wenigstens die Mißhandlung des Geleitnehmers mit Worten und Werken[3].

d) Die grundsätzliche Trennung beider Geleitsarten erzeugte notwendig eine dritte, die Kombination beider. Oder, besser gesagt: das ursprüngliche volle Geleit erhielt sich über beiden. Es trägt nun das Zeichen außerordentlicher Vergünstigung, und wird von den Regierungsbehörden vornehmlich den eigenen Zwecken vorbehalten. In der Hauptsache wird es nur solchen Personen zuteil, die ein politisches Verhältnis zur Stadt als Feind oder Verbündeter haben, oder im Dienst eines öffentlichen Interesses von den Magistraten geladen werden (»des sie bedörfften oder nach dem sie senden«). Auch als Massenschutz trat es in Erscheinung (s. unten S. 26). Die Schwierigkeit, es im einzelnen zu fassen, rührt sowohl von seiner seltenen Anwendung, von seiner auffallenden Vernachlässigung in den Rechtsquellen, wie von der Verworrenheit der Terminologie her. Diese macht es einesteils häufig gar

[1] Der Neußer Bürgermeister hat zu erklären: »Ich gheve dat geleite vur schaeden ind schoult . . .« Statuten 1480, § 9. Lau, Neuß, Nr. 117, S. 162.

[2] Straßburger UB. 4, 2, S. 101 (212).

[3] Stadtbuch 1397. v. Freyberg a. a. O., Bd. 5, S. 289.

nicht kenntlich[1] und ist andererseits durch Anhäufung adjektivischer Epitheta da, wo sie nur einfaches Geleit bezeichnen will, irreführend. Wie es aber doch hier und da unter einem besonderen Terminus geht, und wie zugleich der Formenreichtum des Geleits mit ihm noch nicht erschöpft ist, mag aus dem folgenden hervorgehen:

Im Jahre 1441 erschien vor dem derzeitigen zweiten Bürgermeister von Dortmund, Herrn Tydemann von dem Schide, ein gewisser Gerwin Grippetan und forderte im Auftrag des Ritters Johann von Bogge für diesen und seine Knechte Diebsgeleit (»deyfsgeleyde«); als ihm dies abgeschlagen war, sann er auf starkes Geleit (»stark geleyde«). Aber auch dieses verweigerte ihm der Bürgermeister, sondern gestand ihm nur »der stad geleyde« (nach einer anderen Version »ene gemeine stades voerwerde«) zu.

Dieser Tatbestand wurde geraume Zeit später, nachdem Johann von Bogge wegen der Geleitsverweigerung eine Fehde begonnen hatte, notariell aufgenommen und von Gerwin Grippetan beschworen. Dabei legte dieser auf die Feststellung Wert, daß er niemanden anders in dem Geleite genannt habe als Johann von Bogge und dessen Knechte[2].

Der Dortmunder Chronist Joh. Kerkhörde erwähnt den Vorgang kurz[3] und erzählt im Anschluß daran Ereignisse, deren ursächliche Verknüpfung mit jenem ihm selbst offenbar nicht einwandfrei genug schien, als daß er sie in seinem Bericht entschieden herzustellen wagte:

Als am Abend jenes Tages (es war der 8. Januar) die Friedeglocke geläutet war, seien zwei Leute aus Lennep gekommen und hätten im Auftrag des bergischen Landdrosten Joh. Quade einen Dieb arrestiert. — Auf Antonii (Jan. 17) kam dann dieser Drost mit einigen genannten Herren und anderen fremden Personen, insgesamt 60 Pferden, brachten auch den Drosten zu Wetter (a. d. Ruhr) und einige Räte Graf Gerhards v. d. Mark mit, »und

---

[1] In Straßburg z. B. wird es als »troestung«, in Speyer als »fride«, sonst als »geleit« bezeichnet wie jedes andere Geleit auch.

[2] Fahne, Urkundenbuch der freien Reichsstadt Dortmund, 2. Abt., Nr. 537.

[3] Deutsche Städtechroniken 20, S. 63_9 ff.

wolden den deif winnen«. Denn er hatte drei Pferde und anderes aus Lennep gestohlen, und wurde gehangen. Als er da gerichtet war, erhob Johann von Bogge mit seinen Freunden große Klage über die Stadt und nannte den Bürgermeister »Verräter und Fleischverkäufer«. Die Stadt antwortete entsprechend, und es kam zur Fehde (die dann einen für den Ritter ungünstigen Ausgang nahm).

Das, worauf, es ankommt, ob der Dieb, für den Joh. v. Bogge ein so starkes Interesse betätigte, zu dessen Knechten gehörte, wird nicht gesagt. Die besonders hervorgehobene Aussage des Unterhändlers wendet sich augenscheinlich gerade dagegen. Aber eben dieses Moment, wie auch die geflissentliche Eile, mit welcher der Abgesandte kurz vor der Gefangennahme des Diebes und noch dazu an einem Sonntage, wo die Ratsgeschäfte ruhten und der Bürgermeister in einer Kirche aufgesucht werden mußte, Geleit erstrebte, endlich der krasse Vorwurf, wo doch nur der Gerechtigkeit ein Dienst geleistet war: das alles weist darauf hin, daß der Ritter den Dieb auf irgendwelche Weise mit seinem eigenen Diebsgeleit hatte decken wollen. Möglich, daß er sofort erschienen wäre, um ihn für einen der Seinen zu erklären, oder sich ohnedies im Bewußtsein der eigenen Unverletzbarkeit stark genug gefühlt hätte, einen Verbrecher vor der Justiz zu bewahren.

Die Frage nach dem Platz, der dem »Diebsgeleit« in der Systematik des Geleitswesens zukommt, scheint nun zunächst leicht dahin beantwortet: es liege eben das Geleit des Diebes vor (analog dem des Schuldners, Räubers, Totschlägers), also eine Art der Sicherheit, die ratione qualitatis vom Prozeßgeleit nicht trennbar sei, sondern nur die höchste Potenz desselben darstelle.

Dagegen erheben sich aber folgende Bedenken: Erstens müßte man auf Grund dieses Dortmunder Falles eine dreifache Abstufung des Prozeßgeleits vom Diebsgeleit zum »starken Geleit« und zum gemeinen Vorwort vornehmen, wobei das starke Geleit unerklärt bliebe; zweitens sind ähnliche spezielle Kennzeichnungen des Prozeßgeleits (etwa als Schuldnergeleit usw.) unbekannt; und endlich wird das Diebsgeleit gelegentlich da erwähnt, wo von einem Dieb, überhaupt von Criminalia gar keine Rede ist. So schreibt die Stadt Köln dem Grafen Heinrich von Nassau, der mit ihr durchaus auf freundlichem Fuße steht und einen Tag zwischen dem Kölner Bürgermeister Goedart v. d. Wasservasse und einem

Joh. Kessel von Nürburg in der Stadt bescheiden will, auf ein entsprechendes Gesuch (9. Febr. 1443): er würde drei Tage zuvor und drei Tage hernach geleitet werden, »wie wail eyn dijefs geleide yemantz zo gheven bij uns ungewoenlichen is«[1].

Man findet den Ausweg aus diesen Schwierigkeiten nur dann, wenn man »Diebsgeleit« nicht als einen ipso verbo erklärten Begriff, sondern als den technischen Ausdruck für das gerichtliche Geleit älteren deutschen Rechts faßt, der durch Hervorhebung des charakteristischsten peinlichen Verbrechens gut getroffen ist. Dieses gerichtliche Geleit (»Geleit zum Rechten«) war aber ein Notbehelf des kriminalprozeßlichen Verfahrens und gewissermaßen eine Beweglichmachung des Asyls. Es bewahrte den eines Kapitalverbrechens Beschuldigten und sich dem Inzicht- und Leumundsprozesse freiwillig stellenden Mann vor dem Kriminalverfahren (und somit vor Ausbringung und Vollstreckung des Urteils) und außerdem durch bewaffnete Bedeckung von und zu der Gerichtsgrenze (bzw. dem Asyl) vor Gewalt[2].

Die notwendige Vorbedingung dieses »gerichtlichen Geleits« war also die gerichtliche Ladung; seine Empfänger konnten nur Angeklagte oder Zeugen sein. Gegenüber anderen Personen stand es den Städten um so weniger an, als es seine Geltung »gegen Recht« in der gerichtlichen Praxis selbst immer mehr verlor.

Da nun das starke Geleit zwischen ihm und dem Vorwort steht, so ergibt sich als sein Inhalt die Vereinigung von persönlicher Unantastbarkeit und Unbeklagbarkeit, aber ohne Gewährleistung der ersteren durch äußere Machtmittel. Der Sache nach gleichartig ist es mit dem Geleit, das etwa von Köln den Teilnehmern an Hoffesten der Erzbischöfe oder von Frankfurt den Reichsständen zu ihren Versammlungen gewährt wurde[3].

In Hildesheim und Köln findet sich die Verbindung von Prozeß- und Gewaltschutz nicht auf jene Formel gebracht[4], sondern das zweite Gelöbnis trat ergänzend zum ersteren hinzu; etwa in dieser Weise: »vorword vor manighe unde besate binnen unser stad gheve we juk gerne. Ok also beware we juk gerne vor un-

[1] Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Heft 22, S. 35.

[2] Vgl. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht, Einleit. S. 150 ff., 155.

[3] S. unten S. 69 ff.

[4] Über das Kölner »stracke geleit« siehe unten.

voghe so we allerbest kunt[1].« In Köln wird das erste Versprechen durch den Ausdruck »geleit« und »vorwort« promiscue wiedergegeben, für das zweite wird die Bezeichnung »troestung« geprägt. In Hildesheim klammerte man sich an die gewöhnliche Benennung des bloß prozessualen Schutzes, um vor den erfahrungsgemäß an den Begriff des »Geleits« geknüpften zuweit gehenden Interpretationen sicher zu gehen. Der Rat verhieß wohl »vorwort und zekerheit, vorwort unde geleide[2], velicheit[3], velicheit unde geleyde«[4], beeilte sich aber auch, zu versichern, das für ihn alles das nur Synonyma mit Vorwort seien: »Ok so gheve wii jü ... velicheit unde vorwort, so unser stad vorwort ståd ... dat is vor maninge unde besate«[5].

Im allgemeinen gibt das Geleitsgelöbnis selten genug Auskunft, wie die Garantie zu verstehen ist; ebenso die chronikalische und aktenmäßige Überlieferung. Eine Probe vom Gegenteil entnehme ich dem Braunschweiger Pfaffenbuch: Als der Rat 1413 mit den Kanonikern von St. Blasius daselbst wegen einer Kirche in Differenzen geraten war, die vor Herzog Bernhard beigelegt werden sollten, sagte er ihnen Schutz vor allen seinen Untertanen zu und erbot sich auf ihr Verlangen, auch mit solchen, die nicht zu seinem Gebot ständen, ins Benehmen zu treten, etwaigen Auflauf mit Hilfe des Herzogs zu unterdrücken, oder die Verhandlungen in ein fest verwahrtes Haus bzw. auf die Burg zu verlegen. Alles das genügte aber den Herren nicht. Was sie gern gehabt hätten, war Geleit »geystlik unde werlik vor allesweme, unde dat se neyment requirerede myt paveses edder anderer richtere breven«[6].

Pleonastische Nebeneinanderstellungen wie vurwerde ind sicher vaste geleide (Köln, Bezeichnung bloßer Kummerfreiheit[7]); eyne

---

[1] Hildesheim an Herzog Albrecht v. Lüneburg. 1385. Döbner, Hildesh. UB. 2, Nr. 589; ähnlich an Goslar, 1386. Ebenda Nr. 633.

[2] Döbner 3, Nr. 801, 1041.

[3] Döbner 3, Nr. 61, 997, 546, 528 Anm. 1 (wo »velicheit« aus »vorword« des Konzepts geändert).

[4] Döbner 4, Nr. 129.

[5] An Busse v. d. Asseburg 1425. Döbner 3, Nr. 1220.

[6] Deutsche Städtechroniken 16, S. 34 ff. (S. 36_{21}).

[7] Geleitsbrief für Andernach 1367. Ennen a. a. O., Nr. 458.

guede gantze vurwerde, velicheit unde geleyde[1]; gued sichir ind vrij geleide (Köln); seker velige geleyde (Magdeburg, Gewaltschutz)[2]; seker veylige wontlik geleyde (Magdeburg)[3] sind, wie gesagt, kein Kriterium.

e) Um von der geographischen Verteilung der als Bezeichnungen städtischen Geleitsschutzes dienenden Ausdrücke eine annähernde Vorstellung zu geben und zugleich die hauptsächlichsten Kombinationen zu verzeichnen, so ist Geleit, conductus, ducatus über das ganze Gebiet verbreitet und erscheint in substantivischer und adjektivischer Verbindung und verbal als: conductus et securitas (quod vulgariter geleide dicitur), bonus conductus et securitas, treugae et conductus, liber ducatus, conductus securus, salvus conductus (vel securitas), sicheres freies Geleit, velych gheleyde, gut sicher geleit, gud ungeverlich geleyte, starckes freyes sicheres geleite; seker feylig geleyde sunder geferde, frey sicher und christlich glait; securare et conducere, sichern und geleiten, sekern unde geleyden, veleghen unde gheleyden, seker wesen, zeker velich unde geleidet syn.

Velicheit (verb. veligen, adj. velich) ist niederdeutschen Ursprungs und gehört vorwiegend diesem, aber auch angrenzenden Sprachgebieten an (belegt z. B. in Lübeck, Hamburg, Bremen, Rostock, Brandenburg, Reval, Goslar, Hildesheim, Halberstadt, Münster, Dortmund). Westlich ist sie bis nach Köln[4], im Süden nicht über Göttingen vorgedrungen.

Das Vorwort, die Vorworte (aus dem Plural zurückgefolgerter femininer Singular) ist in West- und Mitteldeutschland zu Hause (Köln, Koblenz, Dortmund, Münster, Arnsberg, Soest, Hamm, Hildesheim, Göttingen, Lüneburg).

Während fride überall vorkommt, aber im Süden die Herr-

---

[1] Kölner Geleitsbrief für Erzbischof Werner v. Trier. 1396. Ennen, Quellen 6, Nr. 276.

[2] Rat an Zerbst 1482, bittet, gewisse Personen anzuhalten »dat se den unsen vorder neyne gewalt en don, sunder sek an rechte lathen genogen« und deshalb »seker velige geleyde« zu geben. Hertel, Magdeb. UB. 3, Nr. 476.

[3] Hertel, Bd. 3, Nachtrag Nr. 100.

[4] Dort in singulärem Gebrauch (»der stede vurwerde of veilicheit«. Stein, Akten 1, Nr. 78; 2, Nr. 201).

schaft hat (Speyer, Worms, Ulm, München), haftet troestung am Rheinlauf (Basel, Straßburg, Oppenheim, Köln)[1].

Zahlreich sind substantivische Verbindungen wie: Gheleide und velicheit (Preußen), veylicheit und geleyde, geleyde unde vorwort (Lüneburg), vorwerde unde geleide (Arnsberg), vorworde ader geleide (Koblenz), velicheitt eder vorwort (Münster), geleyde oft vrede (Hamburg), schutz und geleyd (Pfeddersheim), beschirmunge ader geleit (Nordhausen), fryghe zekerheit unde geleyde (Danzig); frye und sicher trostung und geleit (Basel), fride und schirm (Schlettstadt), geleyde schirm off vurwerde (Köln), sicher vurwerde ind velicheit (Aachen), frey sicher und christlich glaite und freiheit (Breslau), geleite, sicherung und freiheit (Breslau).

Schließlich füge ich einiges über die Form der Geleitszusage hinzu. Gesuche wurden mündlich oder schriftlich gestellt, doch so, daß nach der Weise der Zeit in direkten schriftlichen Verkehr nur namhafte Personen und Körperschaften traten, hingegen der Angehörige mittleren und niederen Standes sich, war er ein Stadtbürger, der Vermittlung seines Rats, war er ein hintersässiger Mann, der seines Oberherrn bediente.

Zumal wurde die Intervention einer befreundeten Stadt gern angegangen, da sie vor allem dem Gesuch Nachdruck verlieh. In der Zusage wird dann die Rücksicht auf den Fürsprecher geflissentlich betont, und die Gewährung als außerordentliche Gefälligkeit gegen ihn hervorgehoben.

Eigentliche Geleitsurkunden (Geleitsbriefe) für Einzelpersonen sind aus der Zeit vor Mitte des 14. Jahrhunderts nicht erhalten. Das könnte Zufall sein, wenn nicht die Beweise vorlägen, daß die Geleitsbehörden in der dokumentarischen Bekräftigung ihres Versprechens Zurückhaltung übten. So erwidert die Stadt Aachen um 1398 ein Schreiben des Ritters Johann von Zevel, der zwischen ihr und Herrn Peter in den Beylke eine kurze Waffenruhe vermittelt hatte und, um diesen zwecks endgültiger Beilegung der Fehde in die Stadt bringen zu können, einen offenen besiegelten Geleitsbrief erbat: sie gebe ihm und der Gegenpartei hiermit ein

[1] Seltener findet sich der Ausdruck treugae pacis, der in den Geleitsregistern der Breslauer Signaturbücher regelmäßig gebraucht wird; die »fides publica« der Breslauer Geleitsbücher steht anscheinend ganz isoliert.

sicheres Geleit. »Ind want wir nyeman mit onsen offenen besegelden brieven vurwerde noch velicheit zo geven en plient anders dan mit monde of in deser wys, as wir uch nu die ouch geschreven hain, die wir ouch mallich zo halden pleynt, darumb en wylt nyet vur oevel neymen, dat wir uch des egeynen offenen brief en senden[1].«

In Lübeck ereignete es sich — wenn anders der Angabe gegenüber nicht Skepsis geboten ist — im Jahre 1367 zum erstenmal, daß der Rat einen Geleitsbrief aus der Hand gab. Anlaß war der Streit der Stadt mit einem Priester Johann von der Helle, der längere Zeit hindurch im Vordergrund des Interesses stand und im genannten Jahr dem Spruch der vom päpstlichen Stuhl und dem Rat bestellten Kommissare unterworfen wurde. Zu den Verhandlungen geladen, begehrte der Priester mit dem Hinweis, daß die Gefahr für ihn zu groß sei, »litteras caucionis seu conductus ad civitatem Lubicensem ingrediendam, manendi et recedendi«. Worauf der Rat mit einer gewissen Emphase antwortete: es seien niemals seit Menschengedenken weder Grafen, Baronen, Rittern, Bürgersleuten, noch besonders Verbannten solche Urkunden eingehändigt worden, sondern man habe allein seinem Worte vertraut. Um ihm aber jeden Grund zum Fernbleiben zu nehmen, wurde seine Forderung ausnahmsweise bewilligt[2].

Noch im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts scheint Lübeck an diesem Prinzip festgehalten zu haben. 1420 erklärt es die Stadt wiederum als gegen ihre Gepflogenheit verstoßend, »jemandem sonderlich Briefe auf unser Geleit zu geben«[3]. Köln stellte im Jahre 1363 die erste nachweisbare Geleitsurkunde aus[4].

In seiner Erklärung von 1367 hätte Lübeck Könige und Fürsten nicht nennen können, ohne sich einer Entstellung schuldig zu machen. Denn gerade den nordischen Herrschern gegenüber hat der Rat vordem so gut wie später auf die Ausfertigung von Geleitsbriefen alle erdenkliche Sorgfalt verwandt, wie Entwurf und

---

[1] Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 9, S. 77.

[2] Lüb. UB. 3, Nr. 614 (vgl. Nr. 615, 629).

[3] Lüb. UB. 6, Nr. 810.

[4] Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Heft 7, S. 35 (Nr. 2382). Wegen Frankfurts a. M. siehe unten S. 73.

Original eines solchen zeigen, die 1352 für König Waldemar von Dänemark aufgesetzt wurden[1].

Diese Könige, die die Stadt verhältnismäßig oft besuchten, ließen wohl vorher ihre Wünsche unterbreiten und legten auf einen angemessenen Wortlaut großen Wert. Es kommt vor, daß nachträglich Bedenken aufstoßen und Abänderungen gewünscht werden[2].

Der Gebrauch des Stadtsiegels war in Köln in diesem Fall verpönt[3].

III. Kapitel. A. Prozeßgeleit und Gewaltgeleit.

a) Das Forum arresti und Maßregeln zu seiner Beschränkung. b) Befreiungen vom Gerichtsstand des Arrests; das »Geleit« gewisser Gelegenheiten (Jahrmarktsfreiheit, Friedenszeiten) und Personen. c) Inhalt und Praxis des Prozeßgeleits. d) Rechtlicher Charakter und Übung des Gewaltgeleits. e) Geleitliches Verhalten, Verlust des Geleits. f) Geleit zum Gericht (»zum Rechten«). g) Geleitsunfähige Personen.

a) Das Forum arresti und Maßregeln zu seiner Beschränkung. Das prozessuale Geleit hat die eigentümliche Entwicklung der mittelalterlichen Gerichtsstandsverhältnisse vom ursprünglichen Forum domicilii über das Forum contractus bzw. delicti commissi zum Forum arresti oder deprehensionis zur Voraussetzung. Wie bekannt, verdankte dieses letztere seine Existenz der allgemeinen Bewegung des 12. und 13. Jahrhunderts, welche gefördert durch die Schwäche der Zentralgewalt und den von ihr in Gestalt einer umfassenden privilegierenden Tätigkeit (de non evocando) hergestellten Abschluß des städtischen Jurisdiktionsbezirks nach außenhin, die Erweiterung der Kompetenzen des Stadtgerichts erstrebte. Der Fortschritt gegenüber dem Gerichtsstand des Vertragsschlusses bestand kurz darin: der Ort der Verschuldung (im weiteren Sinn) wurde gleichgültig, und die Zuständigkeit des Gerichts auf Klagen wegen Schuld und Ungerichts, die außerhalb seines Bereichs eingegangen bzw. verübt waren, ausgedehnt.

[1] Lüb. UB. 3, Nr. 141.

[2] König Waldemar war z. B. mit dem Brief, den ihm sein Gesandter 1370 brachte, gar nicht einverstanden und wünschte einen anderen »slechtin gemeynen leyte brif, alse des gewonlich ist«. Lüb. UB. 3, Nr. 728.

[3] An Andernach 1367. Ennen, Quellen 4, Nr. 458.

Das Mittel, den Fremden zur Anerkennung desselben zu zwingen, war der Arrest, d. h. die mit Hilfe gerichtlicher oder, falls sie nicht zur Hand waren, auch privater Personen (Mitbürger) vorzunehmende Beschlagnahme zunächst der Personen, dann auch der Fahrhabe des ab- und anwesenden Schuldners oder Schuldigen. Auf diese Weise wurden selbst Händel unter Gästen einem noch viel weniger zuständigen Gericht unterworfen.

Die frühesten Beispiele der Kodifikation und landesherrlichen Legalisierung dieser Rechtsgewohnheit, deren Ausbildung in den Städten in das Ende des 12. Jahrhunderts fällt, gehen der reichsrechtlichen Anerkennung durch das Statutum in favorem principum 1232 voran — Zeitpunkte, die den terminus a quo für das Aufkommen des Prozeßgeleits abgeben. An Gegnerschaft, namentlich von fürstlicher Seite her, hat es nicht gefehlt. Noch im Jahre 1258 wandte sich Erzbischof Konrad I. von Köln auf das entschiedenste gegen den neuen Brauch, daß die Kölner Bürgerschaft Fremde, welche ihr durch Geldschuld oder anderweitig verpflichtet sind, festhalte und vor das Stadtgericht zöge, und infolgedessen auswärts dasselbe erlitte, so daß »ipsorum iniuriam alia iniuria comitatur ... cum tamen juris sit in utroque casu, ut actor forum rei sequatur«. Ein wahrhaft unparteiisches Schiedsgericht konnte natürlich nicht umhin, das Recht des historisch Gewordenen anzuerkennen[1].

Die Richtigkeit der öfters ausgesprochenen Ansicht, daß die vereinzelte Bestätigung des Arrestrechts in städtischen Privilegien nichts gegen die allgemeine Geltung desselben beweise[2], steht außer Zweifel.

Doch bemühten sich die Landesherren wenigstens — mit verschiedenem Erfolg —, ihm den territorialen Adel zugunsten der Land- und Hofgerichtsbarkeit zu entziehen[3], während die Geistlich-

---

[1] Großer Schied 1258. Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte S. 162/63 (46), S. 170 (ad 46).

[2] Maibom, Das deutsche Pfandrecht, S. 161.

[3] So kommt es, daß abhängigen Landstädten die Erlaubnis zur Vornahme des Schuldnerarrestes an den domini terrae (nobiles, barones, milites), sowie deren subditi und rustici vom Landesherrn als specialis gratia zuteil und der Richter eigens in diesem Sinn ermächtigt wird. Vgl. Privileg Markgraf Heinrichs v. Meißen für Dresden 1260. Cod.

keit nach Befreiung vom weltlichen Richter und Arrestierbarkeit nur vermittelst geistlichen Gerichts trachtete[1].

Um so begreiflicheren Widerspruch erfuhr die Weiterbildung dieser Rechtsnorm zum sogenannten Repressalienarrest, d. h. der Gepflogenheit, den Auswärtigen für Schuld seines Herrn und aller derjenigen, die mit ihm »Wasser und Weide nutzen und nießen und demselben Herrn Gut gelten«[2], oder die seine Mitbürger sind und die Bürgerpflichten mit ihm teilen[3], haftpflichtig zu machen. Eine »mala et iniusta consuetudo«[4], etwas »grave, legibus et equitati contrarium«[5], und namentlich für unser Empfinden wohl die unerfreulichste Erscheinung mittelalterlichen Rechtslebens.

Lehrreich ist das Verhalten des Magdeburger Schöffenrechts, wenn es dem unanständigen Egoismus die Zügel läßt, sobald der Fremde als Mitbürger Debitor oder Gesellschafter des Schuldners ist oder etwas von seinem Gut unter sich hat, als Ratsuntertan Angehöriger oder Schuldner seiner Stadtbehörde ist[6].

Im großen Stil suchten daher die Städte den Repressalienarrest im gegenseitigen Verkehr auszuschließen, oder ihm durch die Bedingung der Notwendigkeit vorhergegangener Rechtsweigerung die Härte zu nehmen. Nebenher liefen Befreiungen unter territorialem Gesichtspunkt; vorzüglich die Reichsstädte hielten darauf, daß sie für Kaiser und Reich nicht als Bürgen angesehen werden durften.

Dazu sollten innerpolitische Maßnahmen indirekt entgegen-

---

dipl. Saxoniae II, 5, Nr. 1; K. Johanns v. Böhmen Instruktion an den Stadtrichter v. Pirna 1336, ebenda S. 351; vgl. auch Maibom a. a. O., S. 162, Anm. 44.

[1] Göschen, Goslarische Statuten, S. 65_{39}.

[2] Mühlhäuser Stadtrecht. Herquet, UB. von Mühlhausen i. Th. S. 621.

[3] »qui communi iure ipsorum reguntur et concives eorum sunt, cum eisque consuetudines suas in dandis collectis et aliis que ad usum spectant civitatis observant«. Regensburger Stadtrecht 1207. Keutgen a. a. O. Nr. 159 (1).

[4] 3. Straßburger Stadtr. (1245—60); Straßburger UB. 1, S. 483 (17).

[5] Ennen, Quellen 3, S. 406.

[6] Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen 1, S. 226/27. Mit Fug erklärt es ihn natürlich zum Arrestobjekt, wenn er Zahlung gelobt hat, oder der Gläubiger zu einem derartigen Vorgehen laut Kontrakt berechtigt ist (vgl. Vertrag der Stadt Rostock mit Gebrüder Lange zu Lübeck 1314. Mecklenb. UB. 10, Nr. 7278).

wirken: allerlei Ratsverordnungen, die den Bürgern schleunige Zahlungsleistung, Vorsicht in der Auswahl der Schuldner vorschrieben, oder ein solches Verhalten in der Fremde einschärften, daß daraus der Heimat kein Nachteil erwüchse[1]. Sie drohten wohl gar mit Verlust des Bürgerrechts, wenn jemand auswärts so in Schulden geraten würde, daß seine Mitbürger deshalb zu Schaden kämen[2]. Oder es wurde das Beschreiten des Repressalienwegs inner- und außerhalb der Stadt ohne Erlaubnis des Rats untersagt[3].

Auch fehlte es nicht an Bestrebungen, den Gebrauch des einfachen Arrests auf ein gesundes Maß zu beschränken, sowie an Unternehmungen, die seine gänzliche Abstellung im Vertragswege bezweckten. Nach jener Seite hin wurde vereinzelt Abhilfe versucht in der Art, daß ein Aufsichtsrecht der Ratsbehörde begründet wurde, die jede Beschlagnahme auf ihren Rechtstitel hin prüfte[4], oder derselben ihre Genehmigung nur erteilt, nachdem sie sich unterrichtet, »das dem cleger geburliche hulffe und rechtens geweigert« ist[5]. Wiederum konnte der Schuldnerarrest zwischen Gästen[6], in bezug auf gewisse Personen und Sachen[7] oder überhaupt[8] verboten sein.

---

[1] Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß. Gierkes Untersuchungen, Heft 88, S. 134, Anm. 10.

[2] Koesfelder Statuten (1427). Niesert, Münsterische Urkundensamml. 3, S. 163.

[3] Stadtrechtsmitteilung Frankfurts (M.) an Weilburg 1297. Keutgen a. a. O., Nr. 155 (24). Straßburger Stadtr. 1249, § 17: erlaubt ihn nur, nachdem eine entsprechende Klage über die Landherren an den Rat gebracht ist, gegen deren nächste Verwandte. Gaupp a. a. O., S. 87.

[4] in Speyer. Ordnung von 1263; Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, Nr. 103, S. 75; S. 481, 30—35; Überlingen, Stadtrecht (2. Hälfte 13. Jahrh. bis 15. Jahrh.), § 23. Oberrheinische Stadtrechte, 2. Abt., 2. Heft, S. 6.

[5] Nordhausen. Förstemann, Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquar. Forschungen 5, S. 51/52.

[6] Maibom a. a. O., S. 159 f; vgl. auch Überlinger Stadtr., § 83. A. a. O., S. 22.

[7] Vgl. Greiner, Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil S. 169, 86. Die Freiburger Polizeiordnung von 1308 gibt noch den Arrest »vmbe hürige zinse« frei. Schreiber, UB. d. Stadt Freiburg Nr. 76; vgl. Stein, Akten I, 6, XXI, S. 47 und Nr. 13 § 13, S. 63.

[8] Die Freiburger Polizeiordnung von 1353 untersagt jeden Kummer um Schuld. Schreiber a. a. O., Nr. 217. In Braunschweig ist kein

Das andere Ziel verfolgten Abkommen, die mit besserem Recht als die im 1. Kapitel besprochenen den Namen von »Geleitsverträgen« verdienen. Sie stellen das forum contractus (delicti commissi) wieder her. Zeugen für eine ganz besondere Innigkeit der Beziehungen sind sie verhältnismäßig selten gewesen; so daß die nachfolgend verzeichnete Reihe: Münster—Osnabrück—Soest—Dortmund (1277), Hildesheim—Hannover (1310), Halberstadt—Quedlinburg (1326), Deutschorden—Riga—Littauen—Polozk—Witebsk (1338)[1], Straßburg—Hagenau (1316: 5 Jahre)[2], Göttingen—Einbeck (1339: 1 Jahr)[3], Göttingen—Münden (?)[4], Kleve—Emmerich (1418)[5], Mosbach—Wimpfen (Stadtrechtsbuch von Mosbach 1526)[6], Straubing—Regensburg[7] aus dem bisher gedruckten Material kaum erheblich zu vergrößern sein dürfte[8].

Wegen ihrer beabsichtigten ewigen Dauer und ihrer tatsächlichen Geltung noch im 15. Jahrhundert[9] verdient hervorgehoben zu werden die Abmachung der Kölner mit Herzog Heinrich III. von Brabant im Hinblick auf seine Städte Löwen und Brüssel von 1251. Sie richtet das forum des Vertragsschlusses wieder ein, wo dem Beklagten nach Schöffenspruch oder Heimatsrecht geurteilt und dafür Arrestfreiheit gewährt wird[10].

Fremder (bei Strafe von 90 Schil.) arrestierbar, der nicht fluchtverdächtig ist, kein Recht geweigert hat und verweigern will. Hänselmann, Braunschweig. UB. 1, Nr. 61 (II, 17), S. 104.

[1] Rudorff a. a. O., S. 65, Anm. 3.

[2] Straßburger UB. 2, Nr. 344.

[3] Schmidt, Göttinger UB. 1, Nr. 123.

[4] v. d. Ropp, Göttinger Statuten, S. 225.

[5] Hans. UB. 6, Nr. 178.

[6] Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt., 5. Heft, S. 585.

[7] Rosenthal, Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte, Heft 1 u. 2, S. 322.

[8] Joachim (Hans. Geschichtsbl., Bd. 15, S. 229) irrt, wenn er hier einen Vertrag wie den Hamburg-Lübecker von ca. 1230 heranzieht (»jus nostrum et jus vestrum esse debet et vice versa«).

[9] Köln beruft sich 1443 und 1469 auf sie. Mitteilungen, Heft 22, S. 42; Hans. UB. 9, Nr. 629.

[10] Hans. UB. 1, Nr. 417. Die brabantische Ausfertigung betont die Gegenseitigkeit an dieser Stelle zwar nicht, sie war aber vorhanden. Vgl. auch Vertrag Köln-Huy 1277. Ennen, Quellen 3, Nr. 153: im Pfändungsfall wird ein gütlicher Vergleich versucht, bei dem sich der Kläger beruhigen muß.

Ebenfalls nicht gerade zahlreich sind Exemtionen im Territorium des Stadtherrn[1], die auch für fremdes Gebiet im Vertragswege erlangt wurden. Ein derartiger Pakt Dortmunds mit dem Grafen Engelbert von der Mark (1391) ist durch die Bestimmung bemerkenswert, daß im Falle der Nichterfüllung des dem Kläger in der Stadt gewiesenen Rechts binnen zweimonatlicher Frist einige Ratsherrn in einer ehrsamen Herberge bis zur Erfüllung des Urteils Einlager bezögen[2].

b) Befreiungen vom Gerichtsstand des Arrests; das »Geleit« gewisser Gelegenheiten (Jahrmarktsfreiheit, Friedenszeiten) und Personen. Von den besonderen Gelegenheiten, die eine Suspension des forum arresti bewirkten, braucht der Jahr- und Wochenmarkt hier nur gestreift zu werden. Es wurde schon angedeutet, wie sich der Jahrmarktsfriede dem Wandel der Zeiten anpaßte und seit dem Ende des 11. Jahrhunderts, sichtbarer erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einen prozessualen Einschlag erhielt[3]. Der

[1] Zu den Beispielen bei Rudorff a. a. O. S. 54, Anm. 2, S. 64, Anm. 6, 7 (gräfliche Privilegien für klevische Städte) wären zu vergleichen: Blankenburg i. Th., Stadtrechtsprivileg 1456. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen, S. 234; Pritzwalk (Mark Brandenburg), Rechtsbrief 1256 (11). Gengler, Deutsche Stadtrechte, S. 363; Karls VI. Burgfriede für die Burg Friedberg 1349: Kummerfreiheit der Burgmannen in den vier Reichsstädten der Wetterau. Foltz, UB. von Friedberg, Nr. 392; König Wenzels Privileg für Wetzlar 1382: erlaubt die Aufnahme von Juden, die im Interesse der Stadtfinanzen niemandem pfandbar sind. Wigand, Wetzlarsche Beiträge für Geschichts- und Rechtsaltertümer, Bd. 3, S. 243; Das Stadtrecht von Arnsberg nimmt innerhalb der Grafschaft das Recht in Anspruch, die arrestmäßig eingeleitete Klage gegen einen Bürger an den Bürgermeister zu ziehen. Statuten 1450. Seibertz, UB. zur Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens 3, Nr. 955, S. 111.

[2] Fahne, UB. d. freien Reichsstadt Dortmund, 2. Abt., Nr. 452, S. 179 f.

[3] Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 153, drückt sich nicht gerade glücklich, wenn nicht falsch aus, wenn er den »zunächst bloß in der strafrechtlichen Sphäre sich bewegenden Marktfrieden ... auch in das privatrechtliche Gebiet übergreifen« und die Marktbesucher »zugleich gegen gerichtliche Verfolgung wegen Schuldforderungen sicher stellen« läßt. Das Unterscheidende ist doch der Gegensatz von widerrechtlichem und legalem Angriff. Schon eins der frühesten Dokumente,

gewann später derartig die Oberhand, daß er als sein eigentlicher Inhalt erschien; eine Entwicklung, wie sie der Wochenmarkt durchgehends nicht mitmachte.

Die Handhabung des Jahrmarktsfriedens ging an die Städte selbst über. Je mehr sie auch die äußeren Formalitäten, seine Anzeige, Beschaffung von Straßengeleit für die Besucher besorgten, und die sachliche Identität mit dem Geleit auch in der Bezeichnung zum Ausdruck kam, um so mehr wurden sie gewohnt, seine Verleihung als ureigene Angelegenheit und freien Willensakt zu betrachten. So kam es dahin, daß das Meßgeleit wie jedes andere eigens nachgesucht[1] und nach Belieben verweigert wurde[2].

Schließlich wurde es sogar durch die Ausmerzung jedes zivil- und kriminalrechtlichen Schutzmoments seiner hergebrachten Bestimmung eines Teils entkleidet[3].

Auf eine Abstellung des Arrestgerichts liefen ferner die freien oder Friedenstage und -zeiten hinaus. Soweit sie in der Woche liegen, wird man sie freilich meistens für eine Wochenmarktsfreiheit zu halten haben, selbst wenn die Stadtrechte mehrere Tage mit dem höheren Frieden auszeichnen. Denn nach dem Vorbild der zeitlichen Ausdehnungsverhältnisse des Jahrmarktsfriedens (zu der Zeit der marktlichen Veranstaltung tritt eine sich gleiche Frist vor und nach ihr) wurde auch jene häufig genug vor- und rückwärts erweitert, so daß sie bisweilen den größeren Teil der Woche einnimmt[4]. Nicht anders dürfen aufgefaßt werden

---

die hier zu befragen sind, das Marktprivileg Friedrichs I. für Aachen von 1166 betont gerade die Vermögensklage. Vgl. Rudorff, S. 129; Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 51 ff.

[1] Köln an Siegburg 1397, an Frankfurt 1412. Mitteilungen, Heft 4, S. 72; Heft 6, S. 82.

[2] Köln an Nürnberg 1397, an Maastricht 1417. Mitteilungen, Heft 4, S. 61; Heft 7, S. 98.

[3] Privileg König Sigmunds für Schweinfurt 1427: weil sich schädliche Menschen die Meßfreiheit zunutze machen, darf sie der Rat nach Gefallen widerrufen, »also dass ein ieglicher fůr kein schulde, verschulde sache oder missethat kein geleit haben soll, ihm wůrde dann das insonderheit gegeben.« Moser, Reichs-Stättisches Handbuch Bd. 2, K. 42, IX, S. 672. Vgl. dazu Orth, Reichsmessen, S. 91. Symptome dieses Wandels schon im alten Bamberger Recht. Zöpfl a. a. O., § 100.

[4] Vgl. Wochenmarktsprivileg Erzbischof Dietrichs II. von Köln für Neuß 1449 (Sonntag 3 Uhr bis Donnerstag abend). Lau, Neuß II, 85, S. 129.

Friedenszeiten wie die von Rees[1], von Wesel[2], die vom Vesperläuten[3] bzw. von der Mittagsstunde des Freitags bis zum Ende der sonntäglichen Frühmesse währen, oder die Arnsberger Freiheit, welche den Nachmittag des Sonnabends, den Sonntag und den Vormittag des Montags umfaßt[4]. In Rüthen i. W. empfing jeder Fremde, der nicht friedlos war, den Abend des Freitags, den Sonnabend, Sonntag und Nachmittag des Montags und ganzen Dienstag hindurch mit dem Betreten der Stadt Geleit. Er büßte nur den Friedbruch, den er während seiner Anwesenheit beging[5]. Und zwar waren hier der Dienstag und Sonnabend Markttage.

Wie nun aber, wenn ein altes Stadtrecht wie das Lippstadter von ca. 1220 mehrere vereinzelte Tage (den Sonntag, Montag und Donnerstag) dem Frieden weiht[6]? Es ist neuerdings wahrscheinlich gemacht, daß die Stadt während des ganzen Mittelalters einen Wochenmarkt nicht besessen hat[7], und gezeigt worden, wie die noch Ausgangs des 18. Jahrhunderts gültigen »dies libere concesse« des ältesten Stadtrechts immer nur im Sinne eines Anrechts der Stadt auf die an ihnen einkommenden Gerichtsgefälle gedeutet sind[8].

Mit der Zuflucht zur Möglichkeit, daß Wochenmärkte beabsichtigt, aber entweder nicht in Flor oder aber bald wieder außer Brauch gekommen seien, wird die Schwierigkeit nicht einwandfrei behoben.

In Göttingen sind der Montag und Dienstag nach Estomihi

---

[1] Liesegang, Recht und Verfassung von Rees. Westdeutsche Zeitschr. Ergänzungsbd. 6, S. 91.

[2] Privilegienbestätigung 1277, § 16. Wigand, Archiv für Gesch. und Altertumsk. Westfalens, Bd, 4, 4, S. 410.

[3] Mit derselben Freiheit statten Graf Wilhelm v. Berg nach Maßgabe entsprechender Freiheiten Ratingens und anderer Städte des Landes 1371 den Wochenmarkt von Düsseldorf und Jungherzog Adolf 1400 Radevormwald aus. Kessel, Geschichte v. Ratingen, Bd. 2, Nr. 28; v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 128 ff.

[4] Alte statutarische Ordnungen 1450. Seibertz, UB. zur Landes- u. Rechtsgesch. Westfalens 3, Nr. 955, S. 112.

[5] Statutarisches Recht 1310, §§ 13, 14. Seibertz, UB. 2, Nr. 540, § 73.

[6] Overmann, Lippstadt. Westfälische Stadtrechte, 1. Abt., 1. Heft, Nr. 1 u. 2, S. 3.

[7] Weitere Beispiele für sein Fehlen bei Sohm a. a. O. S. 19, Anm. 20.

[8] Overmann a. a. O. S. 27 und Anm. 5.

und die Zeit »wanne me vlas repet unde hoppen plocket« mit einer »velicheit« ausgestattet, dergemäß die Pfändung (bei 5 Schilling Strafe) nicht Platz greift[1].

Die Sonntage sind einesteils (wie oben gezeigt) in die Wochenmarktsfreiheit einbezogen, andererseits aber früh für sich allein (siehe Lippstadt) oder nachträglich gleich dem Markttage befriedet, ohne indessen Marktqualität anzunehmen[2], oder wohl auch nur mit einer Abendfreiheit versehen[3]. In den letzten Fällen rechnen sie zur anderen Kategorie der Friedenszeiten der kirchlichen Feste von allgemeiner Observanz oder lokaler Bedeutung[4].

So finden sich bevorzugt, in Rüthen i. W.: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, die Marien-, Apostel- und Heiligentage und Allerseelen[5]; in Rees: die zwölf Nächte (25. Dezember bis 6. Januar), Allerseelen, die Frauen- und Heiligentage und die Quatember[6]; in Straßburg: die vier großen Marientage (der erste: 15. August, der letzte: 8. September, Lichtmeß: 2. Februar, Verkündigung: 25. März), der Adolfstag (29. August), stets zwei Tage vor und nachher; die Pfingstwoche vom Morgen der Vigilia bis zum nächsten Sonntag Abend, die »Rundtafel« (der vierte Mittwoch nach Ostern und seine Woche, einschließlich der Sonntage). In Straßburg besteht dieser Frieden, der während seiner Dauer erkrankten Personen und Tieren bis zur Gesundung verlängert werden kann, in Übereinstimmung mit dem gemeinen Geleit darin, daß gerichtlicher Angriff um irgendwelche Schuld verboten, die Vornahme des

[1] Stadtgesetze vor 1340, § 10. v. d. Ropp, Göttinger Statuten Nr. 13, S. 19.

[2] In Göttingen. Stadtgesetze 1330—35, § 19; vor 1340, § 51. v. d. Ropp, Nr. 3, S. 7; Nr. 13, S. 31. Der Sonntagshandel war unbedingt untersagt, sodaß der Sonnabendmarkt, wenn er auf ein hohes Fest fiel, an einem vorhergehenden oder folgenden Werktag abgehalten wurde. v. d. Ropp, Nr. 284 u. § 4, S. 495/96.

[3] Hörde, Rechtsbrief 1340, § 6. Gengler, Stadtrechte Nr. 157, S. 199.

[4] Verpönt ist jeder Gedanke an den Sonntagsmarkt, der neben dem sogen. »Tagmarkt« eine sekundäre Ausweitung des Marktwesens ohne dessen rechtliche Eigentümlichkeiten darstellt. Vgl. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 16.

[5] Statutarrecht 1310. Seibertz, UB. 2, Nr. 540, § 15.

[6] Stadtrecht § 12, 20. Liesegang, Westdeutsche Zeitschr., Ergänzungsbd. 6, S. 90/91.

Arrests mit einer Geldbuße (30 Schillinge, nicht so im Geleit!), anderweitige Unfuge nur wie gewöhnlich geahndet wird[1].

Ähnlich gefreit werden Feste von Stadtheiligen angetroffen: z. B. der Namenstag der hl. Katharina, einschließlich des vorhergehenden Tages von 8—9 Uhr vormittags an und des folgenden und übernächsten bis zum Abend, in Oppenheim[2]; die acht Tage vor und nach der deportatio der Gebeine des hl. Ludgerus, Gründers der Benediktinerabtei, in Werden a. Rh.[3].

In Mühldorf (Bayern) ist am Jakobstag (25. Juli), an dem vorhergehenden und nachfolgenden Tage, während des Kirchweihfestes, des Sonntags Quasimodogeniti mit seinen beiden Wochen jeder Fremde unantastbar, mag er verbrochen haben und schuldig sein, was er will. »An allain, swer ainen totfeint hab, der sol sich davor besorgen und hüten[4].«

Auch dem Dorf sind Friedenstage nicht unbekannt[5].

Zweifellos haben wir die letzten halbverwischten Spuren der Gottesfriedenstradition vor uns. Erinnerung an die beiden langen heiligen Zeiten der deutschen Gottesfrieden (vom ersten Advent bis Epiphania oder den Sonntag darauf, von Septuagesima bis zum Sonntag nach Pfingsten: als 5—6 (6—7) und 17 Wochen, gibt sich in der Übernahme kürzerer daraus entstehender Fristen kund (zwölf Nächte, Pfingstzeit, Rundtafel). Hatte die Landfriedensbewegung die Idee vom Schutzcharakter der vier »gemeine vredetage« wachgehalten[6], so bedurften die Sonn- und Festtage nach

[1] Stadtrecht 1322, §§ 209/211 (Kombination von H + D). Straßburger UB. 4, 2, S. 100—101. Vgl. Stadtrecht vor 1311, § 57, ebenda S. 37 f.

[2] Stadtbuch b. Franck, Geschichte von Oppenheim S. 180.

[3]) Vertrag des Abts und Vogts von W. 1317. Lacomblet, Bd. 3, Nr. 162, S. 122.

[4] Mühldorfer Stadtr., Deutsche Städtechroniken Bd. 15, S. 409 (vgl. ebenda S. 399).

[5] Weistum von Eschau (Grafschaft Rieneck, Spessart): Am Tage vor Viti (15. Juni) bis zum nächsten Mittag darf kein Schuldnerarrest verhängt werden. Zugleich bestand dort die seltsame Gewohnheit, nach der ein Mann, der ein Maß Wein getrunken und einen Pfennigwecken verzehrt hat, kummerfrei ist und auf Verlangen eine Meile Wegs vom Dorf fortgeleitet wird. Wigand, Wetzlarsche Beiträge Bd. 3, S. 63.

[6] Vgl. Kaiserlichen Provinzial-Landfrieden 1179. M. G. Const., Bd. 1, S. 381 (3); Sächs. Landfrieden 1223, ebenda Bd. 2, S. 394 (4); Treuga Henrici 1224, ebenda Bd. 2, S. 399 (4). Ein Nachklingen des

Ausweis des Sachsenspiegels, der »heylige tage unde bundene zit« allen Leuten zum Frieden setzt (Landrecht II, 66), einer solchen Vermittlung nicht, um jener Natur nach im Gedenken der Menschen zu bleiben. Bis ihnen hier und da in den berufenen Friedenshorten, den Städten, zu einer segensreichen Nachblüte im Gewande einer neuen Zeit verholfen wurde.

Wie Rudorff S. 134 zeigt, traten Befreiungen vom Gerichtsstand des Arrests in gewissen Fällen unter dem Einfluß des Asyl- und Billigkeitsgedankens ein: Personen, die mit ihrem Gut in echter Leibesnot eine Zuflucht suchen, genießen insofern einen Vorzug, als sie entweder überhaupt nicht[1], oder nur um Herrenschuld[2], oder nur mit Erlaubnis der Stadtbehörde[3] pfändbar sind, oder insofern als die Sicherheit, der Schädiger nicht teilhaftig sind, kündbar ist[4].

Des weiteren haben Geleit die Fremden, die von Bürgern geladen sind[5], ihnen Einlager leisten[6]; nur nicht bezüglich einer darin verübten Unfuge. In Straßburg erhalten Frieden — »für

---

Gedankens macht sich auch sonst vereinzelt bemerkbar, z. B. in der Bußtaxe für Gewalttaten der Erhebungsurkunde der Stadt Kleve 1242: Violentia an den Freitagen, Sonnabenden, Sonntagen und den dies celebres wird neunmal so streng gebüßt als die an den dies privati verübte. Lacomblet, UB. 2 Nr. 265.

[1] Schlettstadt, Statuten 1374—1401. Oberrheinische Stadtrechte, 3. Abt., 1. Heft, S. 249 (§ 68); vgl. Beschluß von 1465, a. a. O. S. 366. Mühldorfer Stadtr., Deutsche Städtechroniken 15, S. 403. Göttingen, Statuten 1400. v. d. Ropp, a. a. O. Nr. 80, Nr. 225, S. 225; dazu Rudorff, S. 134 Anm. 3.

[2] Nördlingen. Statuten 1318, 43. v. Senckenberg, Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum S. 362.

[3] Braunschweig. Stadtr. 1401 § 77, 1532 § 67. Hänselmann, Bd. 1, S. 108, 303.

[4] Köln, Eidbuch 1341. Stein, Akten I, 6, XX, S. 47.

[5] Frankfurt a. M., Statuten 1352 C. 75. v. Senckenberg, Selecta juris anecdota Bd. 1, S. 65; Rudorff, S. 134 Anm. 7.

[6] Nürnberg. Polizeiordnungen des 13. u. 14. Jahrh. Baader, Bibliothek des literar. Vereins in Stuttgart Bd. 63 (1861) IV, 8, S. 126; Rottweil, Rotes Buch, Art. 186. Greiner, Das Aeltere Recht von Rottweil S. 169. Wormser Bundesakte des rheinischen Bundes, 6. Okt. 1254. M. G. Const. Bd. 2, Nr. 428 (8) S. 582.

24

gerichte« — im Burgbann und auf dem Heimwege auch Objekte: Pferde, die Bürgern geliehen oder versetzt sind[1].

Der als Geisel liegende Landmann steht hier sogar unter dem Schirm ähnlicher Gesetze, wie sie in der Ordnung des starken Geleits (s. unten S. 52) Kraft haben[2].

Im Hinblick auf Personen amtlichen Charakters wird die Forderung erhoben: Städtische Botendiener, die ihr Brot mit Laufen verdienen und unter den Gefahren der Landstraße genug zu leiden haben, sollen wenigstens in den Städten unantastbar sein und nicht wegen kommunaler Rentenschuld, geschweige denn privater Verpflichtungen festgehalten werden. So antwortete der Rat von Hildesheim, als sein Läufer auf dem Rückweg vom Rheine her in der westfälischen Stadt Neheim gefangen gesetzt war (1431), mit einem energischen Protest:

»Wi meenen, dat wii stede to vorn nene boden toven enscholden unde de beschutten unde beschermen scholden, wûr wii mochten, ifft jement ovel an one don wolde[3].«

Der modern-völkerrechtliche Grundsatz der Sakrosanktheit politisch Bevollmächtigter war hingegen recht schwach ausgebildet. Ratssendboten wie fürstliche Gesandte taten besser, sich vor der Reise gehörig zu versichern. Wohl fehlt es nicht an Kundgebungen für das Prinzip der Unverletzlichkeit staatlicher Vertreter als eine notwendige Vorbedingung diplomatischen Verkehrs, und es wird etwa fremden Ansprüchen gegenüber proklamiert: »dat sendebaden yo vrigh unde velich scholden zin«[4].

Aber welch ein Widerspruch, wenn ein Gesandtengeleit an dem Veto eigener finanziell interessierter Untertanen scheitern konnte[5].

Wichtiger ist ein anderes. Der dumpfe Druck, den die neue

[1] Stadtrecht 1322, § 221. Straßburger UB. 4, 2, S. 102.

[2] Ebenda § 222, S. 102/103.

[3] Döbner, Hildesh. UB. 4, Nr. 148. 147. Auffallenderweise mußte Dortmund ca. 1385 an dasselbe Städtchen die Aufforderung richten, seinen gefangenen und zum Gelöbnis der Rückkehr gezwungenen Boten freizugeben. Rübel, Dortmunder UB. 2, Nr. 630; ähnlich Nr. 1031 (1).

[4] Greifswald an einige Lübecker als Eigentümer eines Schiffes, das ihnen von einem dänischen Ritter geraubt war und nun dessen und des Dänenkönigs Abgesandte nach G. führte 1457. Lüb. UB. 9, Nr. 470.

[5] in Stettin 1449. Lüb. UB. 8, Nr. 611.

gerichtliche Ordnung auf Handel und Wandel legte, war solange erträglich, bis sie öffentliche Interessen in Mitleidenschaft zog und einen spürbaren wirtschaftlichen Übelstand herbeiführte. Damit aber eröffnete sich der sozialen Fürsorge ein weites Feld. Handelte es sich doch um das Fundament städtischen Wirtschaftslebens, den Güteraustausch mit der ländlichen Umgebung, im besonderen die Einfuhr landwirtschaftlicher Rohprodukte, über die zum Schaden des gemeinen Wohls private Interessen keine Macht gewinnen durften.

Zunächst wurden mancherorts die ländlichen Käufer städtischer Erzeugnisse und Verkaufsartikel um eigener[1], zum mindesten um Herrenschuld willen[2] mit Arrestfreiheit begnadet. Durchgreifender waren die Importeure von Gütern des täglichen Verbrauchs: Getreide, Brennholz, Kohle, Hopfen, Heu, Stroh, Salz, Vieh u. dgl. geleitet; sei es, daß diese Artikel für das ganze oder nur einen Teil des Jahres (etwa den Spätsommer, wo die Bürgerschaft ihren Winterbedarf deckte) kraft einmaligen oder Jahr für Jahr und Fall für Fall wiederholten gesetzgeberischen Aktes gefreit waren. In Regensburg galt der jährlich verkündete Kornfriede vom Tage seiner Ansage, dem 24. August, bis zum 11. November[3]. In Güstrow (Mecklenburg) wurde an den beiden Terminen der Verlesung der Bürgersprachen (13. Juli und 1. September) ein allgemeines, bis zum Gallustag (1. Oktober) währendes Geleit wegen Geldschuld angesagt[4]. Oder der Friede war nicht an bestimmte Zeiten gebunden und wurde nach Belieben des Rats in den verschiedenen Jahreszeiten begründet. So in Kolberg, in Köln. Dort geleitet die erste von vier — demselben Jahr um 1480 herum angehörenden — Bürgersprachen, die am Sonntag vor Epiphanie verkündet wurde, alle die feile Ware Hereinbringenden bis zur nächsten Bürgersprache (Estomihi). Diese verlängert ihrerseits das Geleit bis acht Tage nach Invocavit; während es die dritte

---

[1] München, Stadtr. 1347, Art. 243. Auer, Das Stadtrecht von München, S. 94.

[2] Überlingen, Stadtr. (2. Hälfte des 13. Jahrh. bis 15. Jahrh.) § 32. Oberrheinische Stadtrechte, 2. Abt., 2. Heft, S. 8; Nördlingen. v. Senkenberg, Visiones diversae, S. 362.

[3] Gemeiner, Chronik der Stadt Regensburg 3, S. 269.

[4] Besser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Güstrow S. 272.

vom Sonntag vor Julimarkt für alle die, welche nicht Korn, Holz und Kohle einführen oder nicht vom Rat besonders geleitet sind, bis zum Sonntag vor Michaelismarkt aufhebt, und endlich die vierte bis in die erste Januarwoche des nächsten Jahres hinein aufs neue allgemein verheißt[1].

Des weiteren hält die Zahl der lokalen Sonderheiten mit der der Nachrichten Schritt. Es wurde wohl ein Unterschied gemacht zwischen Korn und anderen Produkten, und nur jenes unter gewissen Bedingungen[2] ganz dem Arrest entzogen.

Verschiedenartig wurde das Zinsgetreide behandelt, das die Meier im Herbst ablieferten, indem es entweder ausdrücklich als einziges Pfandobjekt zugelassen[3], oder im Gegenteil vom arrestfähigen Gut ausgenommen[4], und verboten war, »dem andern wissendeclich sinen man oder sinen mayer (zu) vahen«[5]. Wer Zins oder Gülte, Wein und Korn nach Straßburg brachte, war mit Leib und Gut den Tag seiner Ankunft und den folgenden hindurch sicher. Wer dagegen verstieß, besserte mit 30 ß ℔ und kam für etwaigen Schaden auf, wenn er nicht seine Unkenntnis von dem besonderen Geschäft des Fremden eidlich bekräftigen konnte[6].

In welchem Maße die Pfändungsordnung selbst einer mittleren Landstadt von der Rücksicht aut die bäuerlichen Produzenten und die regelmäßige Versorgung mit agrarischen Erzeugnissen beherrscht war, zeigt eine Reihe Göttinger Statuten, die eine erstaunliche Liberalität atmen. Als der Rat im Jahre 1342 offenbar einem Zwange nachgebend den Beschluß faßte, unredliche Benachteiligung der Bürger und zivile Verbindlichkeit überhaupt

---

[1] Riemann, Gesch. der Stadt Colberg. Beilagen Nr. 53: I, 6; II, 5; III, 9; IV, 7.

[2] Daß es auf Kästen geschüttet und am Markt noch nicht feil gewesen sei, in München. Stadtr. Art. 379. In Memmingen war es aber neben Vieh, Hühnern, Schmalz, Heu, Obst, Brot, Holz usw. (v. Freyberg a. a. O. 5, S. 263), ebenso wie in München Wein, Salz, Heu und in Überlingen »vail gut« allgemein von des Herren wegen nicht kummerbar.

[3] Göttingen. Statuten 1342. v. d. Ropp a. a. O. Nr. 20, 1; Regensburg, Gemeiner a. a. O.

[4] Hildesheim, Stadtrecht von ca. 1300, § 157. Döbner UB. 1, S. 295.

[5] Greiner, Das ältere Recht von Rottweil S. 169, 187.

[6] Stadtr. 1322, §§ 219—220, Straßburger UB. 4, 2, S. 102.

hinfort mit der velicheit nicht mehr decken zu wollen, nahm er zugleich »usere lantlude« aus. Sie sollten im Geleit weder ihre Betriebsmittel noch ihre Habe an Gläubiger einbüßen dürfen. Gehörten sie zu den völlig geleitsunfähigen Schädigern der Einwohner, so sollte zu deren Befriedigung nicht Marktkorn und Bargeld, sondern nur jährlicher Herrenzins dienen können[1]. Zwar vor der Einklage überjähriger Verpflichtungen waren die Einbringer von Korn, Holz, Kohle, Hopfen usw. nicht geschützt. Doch erfreuten sie sich einer wesentlichen Erleichterung. Es wurde ihnen eine zehntägige Frist zugebilligt. Erst wenn sie diese ungenutzt verstreichen ließen und aus dem Kummer gingen, war die nachmals zu Markt geführte Ware dem Kläger preisgegeben. Aber auch dann noch reservierte sich der Rat mit dem Geleit ein Eingreifen zu ihren Gunsten[2]. Ihren Höhepunkt erreichten diese Privilegierungen in dem Gesetz von 1418, das den Arrest auch um überjährige Schuld für unstatthaft erklärt an dem, der »hir wat inbrôchte dat he upschudden wolde edder hir in vlôchende umme sekerheyt, edder de unsen medebôrgheren ôre deel kôrnte edder vruchte brochte, edder kornte edder ander gud hir invôrde, dar he sinen gudheren mede betalen wolde«[3].

Scharf schreitet man in Köln gegen die Arrestatoren von »privande« und von deren Begleitern und Verkäufern ein, indem die Pfändung ohne Vorwissen des Rats an dem Bürger mit halbjähriger Turmhaft, mit Verlust des Schirms der Stadt an Geistlichen und mit Verlust des Geleits an Fremden bestraft wurde[4].

Hin und wieder wurden im Interesse der Wehrbereitschaft der Landbevölkerung Gegenstände der kriegerischen Ausrüstung: Reitpferde und Waffen[5], Harnisch und Geschütz[6], Schwerter und Messer[7] kummerfrei gemacht.

---

[1] v. d. Ropp, Göttinger Statuten Nr. 20, 1, 2.

[2] Liber ordinarius s. v. »bekummern«. v. d. Ropp a. a. O. S. 225 f. Vgl. auch Nr. 81, 2 (S. 95).

[3] v. d. Ropp a. a. O. Nr. 109, 1, S. 125.

[4] Allgemeine Morgensprache Mitte 15. Jahrh. Stein, Akten 2, S. 357.

[5] Übereinkunft der Herzöge von Braunschweig mit ihrem Lande. v. d. Ropp, a. a. O. Nr. 109, 2.

[6] Pfandprivileg Landgraf Herm. v. Thüringen für Gießen 1400. Gengler, Stadtrechte Nr. 116.

[7] Greiner, Das ältere Recht von Rottweil S. 168 (185).

c) Inhalt und Praxis des Prozeßgeleits. In allen übrigen Fällen und Lebenslagen war der Gast, der einer an sich gerechtfertigten Verfolgung entgehen wollte, auf das Geleit angewiesen. Das heißt, er verschaffte sich das mündliche oder schriftliche Versprechen, daß die Zuständigkeit des ordentlichen weltlichen Gerichts über ihn ausgeschlossen[1], die übliche Einleitung des Prozesses vermittelst Arrests, sofern sie gleichwohl versucht wurde, niedergeschlagen würde. Bewirkte der Geleitgeber die Herausgabe des gepfändeten Gutes nicht, so wurde er selbst ersatzpflichtig[2].

Schutz auch vor Anbringung der Beschlagnahme wurde vielerorts nicht oder nur dann gewährt, wenn die Person, von deren Seite sie befürchtet wurde, bekannt gegeben und zum Verzicht auf ihr Vorhaben aufgefordert war. Daher wohl die Geleitsbehörde ihre freiwillig übernommene Vertragspflicht dahin erläutert: »maninge unde besate, ifft de . . . binnen unser stad schude, dat wii dat affdeden«[3], und die Erstreckung ihrer Garantie auch auf die Vornahme solcher Handlungen an die Bedingung band: »Hedde gi des ok sunderken mit weme binnen unser stad to donde, dat gi uns den namhafftich makeden, dat wii mit deme spreken mochten«[4].

Sie trat faktisch hier und da auch ohne diesen Vorbehalt ein, indem Bürgerschaft[5] oder Gäste[6] gehalten waren, sich vor jed-

[1] »Ist das ein rihter eim geleite git, . . . also daz er hintz im niht rihten sul«. Augsburger Stadtrecht 1276. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg S. 10/11.

[2] Magdeburger Schöffenspruch für den Rat einer Stadt bezüglich eines in seinem Geleit verhängten Arrests: »unde gy radtmanne moge jw myt jwer affengende unde myt jwer unscult rades edder dades dar nicht uthteen, sunder gy sind plichtig, jwe borgere vor tho bringende, dat se boten unde beteren, edder moten suluest dartho antwerden«. Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters K. 305, S. 91.

[3] Hildesheim an Busse v. d. Asseburg 1425. Döbner, Hildesh. UB. 3, Nr. 1220. Cöln an Andernach 1367. Ennen, Quellen 4, Nr. 458.

[4] S. vor. Anm.

[5] Braunschweig. Stadtgesetze 1349. Hänselmann, Braunschw. UB. 1, S. 45 (25).

[6] Bamberg. Stadtr. (1306) § 94. Zöpfl a. a. O., S. 29; widrigenfalls wurden sie bußfällig, wenn der Kummer um peinlicher Sachen willen geschah.

wedem Angriff eines Fremden bzw. Mitgastes bei der Behörde zu erfahren, ob er geleitet sei.

Häufig waren aber auf wissentliche Übertretung des Geleits empfindliche Strafen gesetzt. Sie bewegen sich zwischen der Stadtverweisung und geringen Konventionalbußen. Freilich mit jener strengen Auffassung, die den Bruch eines Geleits »vmb was sach das ist« der lebenslänglichen Proskription für wert hält, scheint das Memminger Recht[1] vereinzelt dazustehen. Eine temporäre Verbannung in schweren Fällen (Verletzung des politischen Geleits) ist auch für Speyer bezeugt[2]. Mit hohen Geldstrafen bedrohen das lübische und Rüthener Recht den Gebrauch des Arrests gegenüber Geleiteten, und zwar mit einer Wette von 10 M. Silb. an den Rat, von 10 Schill. an den einzelnen Ratmann, einer Buße von 60 Schill. an den Verletzten[3], bzw. einer Wette von 5 M. an den Richter, von 10 M. und einem Fuder Weins an die Stadt[4]. Dabei wird in Rüthen nicht einmal ein Unterschied gemacht, ob der Geleitsbruch wissentlich oder »vreveliken« (mit einer Handlung, die keine broke, sondern nur ein frevel, leichteres Vergehen ist) begangen wird.

Wiederum charakterisiert es die grundsätzliche Verschiedenheit der Anschauungen, wenn anderswo ein Geleitsbruch mit Arrest unmöglich ist[5].

Da das Geleit in jeder Beziehung einen harten Eingriff in die Sphäre des Einzelnen bedeutete, war eine allgemeine Opposition mit der Spitze gegen den Schuldnerschutz nicht mehr als natürlich. Wie sie hier früh, dort spät, ja an einigen Plätzen fast erst an der Scheide der mittleren und neuen Zeit den Erfolg seiner gänzlichen Emanzipation von der Willkür der Behörden errang, wird unten zu berichten sein. An dieser Stelle soll die Ausgestaltung der gastfreundlichen Institution in einigen süddeutschen Städten und die damit gefundene weniger radikale, aber nach unserem Dafürhalten bei weitem zweckmäßigere Lösung einer

---

[1] v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften und Urkunden Bd. 5, S. 289.

[2] Ratsverordnung 1263. Hilgard, Urkunden zur Gesch. der Stadt Speyer Nr. 103, S. 75.

[3] Lübisches Stadtrecht 1294, Art. 57. Hach, Altes lübisches Recht S. 273.

[4] Statutarrecht 1310, § 12. Seibertz, Bd. 2, Nr. 540, S. 73.

[5] Straßburg. Stadtr. 1322, § 212; Straßburger UB. 4, 2 S. 101.

nicht leichten sozialen Frage in das gebührende Licht gestellt werden. Es handelt sich hauptsächlich um Bamberg und Nürnberg. An beiden Orten hatten sich die Inhaber des Geleitsrechts, der bischöfliche bzw. Reichsschultheiß, den berechtigten Forderungen der Gemeinde nicht entzogen und zu wesentlichen Zugeständnissen bereit gefunden. So waren Geleitsordnungen entstanden, die den fremden sowohl wie einheimischen Interessen durch einen billigen Ausgleich auf der mittleren Linie gerecht wurden.

Um zu verhüten, daß das Geleit über Gebühr ausgenutzt und mißbraucht wurde, wurde in Bamberg der Antragsteller zunächst befragt, ob er jemanden in der Stadt wisse, mit dem er einen Handel habe; nannte er dann gewisse Personen, so wurden sie benachrichtigt und zur Beachtung des Geleits verpflichtet. Jedoch nicht öfter als dreimal, so daß jedes darüber hinaus erteilte Geleit nichtig war[1].

Damit diese Bestimmung nicht durch Verschweigen des Gegners umgangen wurde, war der Geleitete, der niemanden hatte namhaft machen wollen oder können, zwar immer soweit geschützt, daß der Arrest wieder aufgehoben wurde. Er war aber gehalten, sich mit dem Arrestator — bei bewiesener Unkenntnis des Geleits war kein Geleitsbruch begangen — wegen etwaiger Verstöße gegen die Arrestordnung freundschaftlich auseinanderzusetzen und gegebenenfalls eine Urfehde zu schwören. Freilich sollte der Angreifer bei ihm stille stehen, sobald er sich auf sein Geleit berief, und eine Anfrage beim Schultheißen seine Aussage bestätigte.

Da der Gast nun ein zweites Mal einen anfangs vielleicht tatsächlich unbekannt gewesenen Widersacher angeben konnte und mußte, wird man seine Behandlung als durchaus angemessen betrachten. Auch wenn man hört, daß Geleitsvergehen gering bewertet und zu den kleinen Kontraventionen gerechnet wurden, bei denen dem Richter der Gebrauch seines Begnadigungsrechtes nahegelegt wurde[2]. Dem Schuldner gegenüber schlug die Gunst der Gesetze in das gerade Gegenteil um. Er befand sich mit Mordächtern und Verbannten in einer Lage, d. h. der Schutz in dieser

[1] »So schol auch daz geleyte den auzwertigen man an dem rehten gegen dem clager nihts furtragen, ob ez zu gerihte vnd zv dem rehten chvmt.«

[2] Stadtrecht 1306, § 91—93. Zöpfl a. a. O., S. 28 ff.

seiner Eigenschaft war ihm versagt, wenn er nicht durch ungewöhnliche Dringlichkeit gerechtfertigt wurde[1].

In Nürnberg hatte, wenn der Nachweis der Schutzbedürftigkeit nicht erbracht, und auch vom Richter ein Gegner nicht eruiert war, ein gleichwohl auftretender Kläger das eine Mal Geleit zu halten: »aber der rihter sol demselben (Gast) fürbass kain gelaite geben ane dez selben (des Klägers) wort.« In Kenntnis gesetzt, daß er einen Schädiger der Stadt (»der iht wider die burger hate getan«) Vorschub geleistet habe, mußte der Schultheiß die normale Geleitsdauer von 8 Tagen auf einen Tag und eine Nacht reduzieren[2]. Zum Geleit des Schuldners und Bürgen war des Gläubigers Jawort erforderlich.

In Ulm wurde dem Schuldner höchstens zweimal Arrestschutz zugestanden und fernerhin (wie in Oppenheim nach einmaligem Geleit dem Gast, an den jemand eine beim Bürgermeister angemeldete, aber nicht aus Geldgeschäften resultierende Forderung hatte)[3] ohne Erlaubnis des Klägers so lange versagt, bis er sich verglichen hatte[4].

Der Kreis von Personen, die das Geleit zum zeitweiligen Verzicht auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche zwingt, umfaßt im allgemeinen Einheimische und Gäste[5].

Im einzelnen Geleitsvertrag wurde nicht selten eine von beiden Kategorien ausgenommen[6], oder gar innerhalb der Gäste nach territorialem Gesichtspunkt geschieden[7].

Beliebt und in Bamberg und Nürnberg grundsätzlich erstrebt war der Zuschnitt auf eine einzelne oder mehrere bestimmte Personen. In Nürnberg wurde das anfangs zeitlich beschränkte

---

[1] § 100, Zöpfl, a. a. O. S. 30.

[2] Baader a. a. O.

[3] Franck, a. a. O. S. 183.

[4] Mollwo, Rotes Buch von Ulm (1376), § 32, S. 34. Weiteres s. unten S. 113.

[5] Villinger Stadtrecht (1371), § 35. Oberrheinische Stadtrechte Abt. 2, Heft 1, S. 44; Bamberger Recht § 95. Zöpfl a. a. O. S. 29.

[6] S. unter Kölner Geleitswesen (Kapitel VII).

[7] Geleitsbrief Danzigs für den Londoner Kaufmann Stephan Barry und seine Gesellschaft (nur »vor allen auszlenderen, die mit uns hir im lande nicht sein gesessen«) 1454. Hans. UB. 8, Nr. 354.

Geleit Gast gegen Gast vor Geldschuld nachmals nur Fürsten, Grafen und Herren vorbehalten[1].

Die Geleitsdauer umspannte die ganze Zeit eines vorübergehenden Aufenthalts und hatte scheinbar nur in Nürnberg ein Maximum von 8 Tagen[2]. Zu jedem weiteren Besuch mußte es aufs neue eingeholt werden, wenn es nicht auf längere Zeit[3] oder in perpetuum[4] bewilligt war. Häufig behielt sich die Geleitsbehörde ausdrücklich Aufkündigung vor, deren Frist dann in der Regel drei Tage betrug[5].

Des Geleits teilhaftig wurde die Person mit etwaigem begleitenden Gesinde und der Sache, die sie als Eigentum bei sich hatte[6]; ferner die Sache an sich, die einem Gast oder Bürger zur Verwahrung übergeben war[7]. Gelegentlich erfreute sich aber

---

[1] S. folgende Anmerkung.

[2] Baader, a. a. O. IV 1, 8, S. 123, 127.

[3] Geleit Danzigs s. o. S. 49, Anm. 7: 12 Jahre; für die Schiffer und Kaufleute der englischen Holks Mary, Triniti und Mary 1457: ein und ein drittel Jahr. Hans. UB. 8, Nr. 574; siehe ferner unter Kölner Geleitswesen S. 138 f.

[4] S. unten S. 138 und Anm. 5.

[5] Kölner Geleitsregister, s. unten Kap. VII; Breslauer Geleitsregister I f. 4 (Geleitsbrief für Haus Rudelnburg 1565), f. 57 (Geleitsbrief für Georg Stenzel 1573), f. 213 (für Jacob Knappe 1580). Die Kölner Geleitsregister sind fortlaufende Listen, die zur Aufnahme der Geleitungen (kurzer Notizen über Namen des Geleitnehmers, Dauer und Art des Geleits und Ähnliches) bestimmt waren. Sie sind fast für das ganze 15. Jahrhundert erhalten (Stadtarchiv Köln. — Das Nähere s. unten.) Die denselben Zwecken gewidmeten 4 Breslauer Geleitsbücher (Stadtarchiv Breslau, Archivbezeichnung Hs. J. 37, 1—4) umspannen den Zeitraum von 1565 bis 1776. Jedoch weisen die städtischen Signaturbücher schon seit dem Jahr 1385 den Geleitsverzeichnungen besondere, »treuge« überschriebene Rubriken zu (Nach gütiger Mitteilung des Herrn Archivdirektors Prof. Dr. Wendt-Breslau). Im Folgenden werden auch Geleitsregister der Stadt Mühlhausen i. Th. wiederholt angezogen. Sie sind von 1525 bis 1573, und von da an mit ganz spärlichen Einträgen und bisweilen jahrelangen Unterbrechungen bis 1613 geführt, wo diese Registratur endgültig einging. Den schön ausgestatteten Band bewahrt das Archiv der Stadt Mühlhausen i. Th. (Archivbez. D 5 c d n. 9).

[6] »persona, res et familia«. Schmidt, Göttinger UB. 2, Nr. 288, S. 274. Geleit »lives und gutes«.

[7] Genaueres s. unten S. 140 f.

auch nur die Person des Schutzes, während die Sache preisgegeben wurde[1].

Verwirkt wurde das prozessuale Geleit in der Konsequenz seines Gedankens nicht dadurch, daß der Gast einen leichteren Friedbruch beging, sondern dadurch, daß er seinerseits das tat, was ihm keiner antun sollte: durch Anstrengung einer Klage. »Wer aber, das er ieman beclagti, so sol und mag in mengelich wol beclagnen, der will«[2]. Eine Folgerung, die aber gemeinlich in der Abrede auf die Widerklage des Beklagten und die Pflicht, derselben zu antworten, eingeengt wurde[3].

d) Rechtlicher Charakter und Übung des Gewaltgeleits. Soweit sich der Effekt des Geleitsschutzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit äußert, ist er eine Steigerung des Stadtfriedens. Insofern wirkt er nicht unmittelbar, etwa durch ein Aufgebot äußerer Machtmittel, sondern analog dem Friedgebot mittelbar durch gesetzliche Präventivmaßregeln. Er wird geradezu als »unserer stette friden« bezeichnet, der dem einzelnen »geboten« wird[4]. »Lebendige« Schutzleistung war eine Singularität, und zwar trat sie höchstens im Ausnahmefall eines vorhergegangenen Ver-

---

[1] Belege für diesen Gebrauch liefert mir allerdings erst das 16. Jahrhundert. Breslauer Geleitsbücher Bd. 1, f. 40: Peter Reichenbach, mittburger zue Görlitz habet fidem publicam usque ad diem cinerum. Idoch soll in diese unsere Vorgleittung allein seine Person eingetzogen, und seinen gleubigern sonst an ihren habenden Rechten und gethanen Arresten ... ganz unvorfencklich und unnachteilig sein.« 1571 Jan. 10.; vgl. ebda. f. 33 (Geleit für Isaac Drechsler 1570 Mai 13).

[2] Villinger Stadtrecht, a. a. O. Auffallend wenig rechnen die Rechtsquellen mit dieser Möglichkeit und betonen dafür die Wirkungen des Friedbruchs.

[3] Beispiele aus den Kölner Geleitsregistern: »Johanni van der Hindener quindenam (sc. conductus datus est ad quindenam) recht zu geven ind zu neymen, si aliquem petierit.« Geleitsregister 1430—37, f. 64 b. »Drutgin uxori Jelis de Heise ad quindenam, et si aliquem judicialiter impeteret, restabit juri«, ebenda f. 100 b. Siehe Kap. VII, S. 147, Anm. 6.

[4] Schlettstadt. Statuten 1374—1401. Oberrheinische Stadtrechte 3. Abt. I, 1, S. 278.

29

suchs persönlicher Beeinträchtigung ein, dessen Wiederholung zu befürchten stand[1].

Sonst wurde ein höherer Frieden und die leidliche Gewähr seiner Nachachtung durch die Androhung strengerer Strafen für seine Übertreter hergestellt[2]. Diejenigen Stadtrechte, welche Gewaltsamkeiten gegen den Gast geringer werteten, gaben ihm dann mit dem Geleit Bürgereigenschaft, so das von Goslar[3], Bremen, Verden[4]; nur unter folgenden Bedingungen das Straßburger Recht, welches nach altgermanischen Anschauungen von privater Wiedervergeltung des Totschlags orientiert ist: Verwundung und Totschlag werden dem Gast in gleicher Weise gerichtet wie dem Bürger[5], wenn der Verwundete bzw. die Freundschaft des Erschlagenen die Sicherheit geben, daß sie sich am Urteil des Stadtgerichts genügen lassen und Blutrache meiden. Wo nicht, so hat das gewöhnliche Strafrechtsstatut statt, nach dem der Bürger beide Verbrechen am Gast mit nur 30 ß und nicht mehr wettet. Die Sühnsumme wurde bei Totschlag in Anbetracht der Gefahr, die von seiten der nicht im Vergleich Einbegriffenen drohte, gedrückt und dem Beklagten außerdem gegen die, »der er angst muß haben«, Beistand geliehen. Bei zu hohen Entschädigungsansprüchen des Klägers machen Ratsdelegierte die Vermittler, oder der Rat erkennt nach dem Scheitern der Sühneverhandlungen auf eine »bescheidene Besserung«[6].

Wo der Gast die Gleichberechtigung ohnehin besaß, sollten verschärfte Strafen abschrecken:

[1] Vgl. die dahin zielende Bitte des Curd Brokels an Hildesheim 1384. Döbner, Hildesh. UB. 2, Nr. 579.

[2] Wer den Geleiteten des Rats mit Friedbruch anfertigt, ist friedlos an befriedeten Orten. Göschen, Goslarische Statuten 35_{12-14}.

[3] S. oben S. 20.

[4] S. oben S. 20, Anm. 1; doch fehlt an der völligen Gleichstellung die vierwöchentliche Gefangenschaft und einjährige Verbannung des Friedbrechers.

[5] Dem ergriffenen Verletzer oder Totschläger geht es an die Hand bzw. an den Hals; will der Entflohene nicht Genugtuung leisten, so meidet er 5 bzw. 10 Jahre die Stadt und kehrt nicht eher zurück, als bis er den Totschlag mit 4 M. an den Rat, 1 M. an Schultheißen und Vogt, die Wunde mit 2 M. und 10 Pf. gebessert hat und mit dem Kläger sich ausgesühnt hat. Straßburger UB. 4, 2, S. 88 f.

[6] Straßburger UB. 4, 2, S. 97.

»We des Rades offte disser Stadt geleide ouertridt und vorbrickt, dat will ein Radt hoge und ernstlich straffen«[1]; im Gegensatz zur durchschnittlich »zwiefachen pen« der Marktfriedensbrüche, d. h. »der Verdoppelung des Zeit- und Summenmaßes der jenen Delikten außerhalb der Marktzeit gebührend gewesenen Strafen«[2].

Sie waren nur ausnahmsweise fixiert (z. B. 5 M. Buße für Scheltworte und trockene Schläge in Frankenhausen)[3], sondern dem Gutdünken des Geleitgebers überlassen, der sich vorbehielt, Verbrechen, sei es am Leben, am Leib und an dem Gut nach Gestalt des Geleitsbruchs[4] zu ahnden. Sie galten für gewöhnlich nur unter der Voraussetzung, daß der Friedbrecher vom Geleit wußte, indem er entweder von der Geleitsbehörde unterrichtet[5] oder vom Angegriffenen aufgeklärt war. Unwissentliche Zuwiderhandlung (etwa, wenn jener die Aufklärung unterließ) wurde nicht als Geleitsbruch aufgefaßt, vielmehr nach den für einfachen Friedbruch geltenden Bestimmungen gesühnt[6]. Wer sich für den Gehorsam und die Friedfertigkeit eines abwesenden Mitbürgers verbürgte, dem ein Geleit geboten war, wurde an dessen Stelle haftpflichtig[7].

Eines der wenigen, — wenn man von dem Straßburger absieht, das sich nur mit den Rechtsfolgen des geschehenen Verbrechens befaßt — vielleicht das einzige Stadtrecht, welches den gewalthaften Geleitsbruch in das System des Kriminalrechts einfügt und mit juristischer Distinktion behandelt, ist das von Rees

---

[1] Anklamer Bürgersprache. Stavenhagen, Topographische und chronologische Beschreib. von Anklam. 1773. III. Abtlg. Beyl., Nr. 94 (13), S. 433.

[2] Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer § 152.

[3] Statuten 1558, Art. 55. Walch, Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht, T. 1, S. 355.

[4] Greiner, Das ältere Recht von Rottweil S. 192 (256); Schlettstadt. Statuten 1374—1401 s. S. 51, Anm. 4 (der Geleitbrecher bessert Leib und Gut, nachdem er den Verletzten unklaghaft gemacht hat).

[5] »munde wider munde«. Straßburger UB. 4, 2, S. 102_{16}; vgl. Schlettstadter Statuten, Oberrheinische Stadtrechte 3. Abt. I, 1, S. 278.

[6] Arnstadt. Statuten 1543, Art. 26. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen S. 47.

[7] Schlettstadter Statuten 1374—1401. A. a. O.

(i. Rheinl.). Einzigartig ist hier die Unterscheidung von vorsätzlicher und im Affekt begangener Gewalt und die darauf gestützte Würdigung des Geleitsbruchs. Ausgehend von der Prämisse, die verbrecherische Absicht und Vorbereitung bekunde zugleich eine Kenntnis des Geleits, identifiziert das Gesetz die Gewalt, die jemand dem Geleiteten durch Verfolgung auf Wegen und Stegen oder Angriff aus dem Hinterhalt antut: Mißhandlung und Verwundung mit gezogenem Messer oder sonstiger Wehr, mit einem Mord und Bruch des gebotenen Friedens, der unter peinlicher Strafe stand. Demgegenüber wird der Begriff der unvorbereiteten und dem gewöhnlichen Friedbruch gleichgeachteten Gewalt ziemlich enge gehalten; nur die waffenlos verübte Untat stellt ihn dar. Die Blutwunde und der Fall, in dem der Angreifer sich nicht durch den Zuruf jemandes: der Gegner habe Geleit, warnen läßt, unterliegen gleichfalls jener strengen Ordnung[1].

Den auswärtigen und den flüchtigen einheimischen[2] Geleitbrecher traf die Verfestung.

---

[1] § 56 (kurz nach 1400) und § 40. Liesegang, a. a. O. S. 97, 94.

[2] »Heyne Bere et famuli sui . . . proscripti sunt hic et in omni jure Lubicensi pro eo, quod Berchane armigerum infra conductum dominorum consulum vulneraverunt« Rostock 1337. Mecklenb. UB. 9, Nr. 5782. Einige weitere Rostocker Proscriptionsurteile gegen Fremde und Einheimische a. a. O. 9, Nr. 5855, 6321; 18, 10594. — Im Jahre 1414 spricht Heinrich von Tutensode den Rat von Mühlhausen i. Th. in einer längeren Klagschrift u. a. wegen eines jämmerlichen Mordes an, der binnen Ratsgeleite an seinem Vetter Curd von Tutensode von einem Bürger Herman Meler begangen sei, und achtet den Mord für 600 Schock Groschen. Bezüglich des Geleits wirft er aber der Stadt nur vor: »dar sy sich ny ane bewisedin, daz on daz leyt were, unde als on daz wol gebort hette von dez geleyt wegin.« Der Rat antwortet, der Mörder sei von Stund an flüchtig geworden, so daß er der gebührenden Strafe nicht habe verfallen können. Eines Geleits sei er sich nicht bewußt. Der Rat von Nordhausen als Schiedsrichter erkennt, daß die Mühlhäuser wegen des Mordes nicht verpflichtet seien, zu Recht zu stehen, da die Klage sie nicht der Anstiftung, Mitwissenschaft usw. zeihe. Nur des Geleits, »dar sy umme geschuldiget sint«, müßten sie sich durch den Eid eines Bürgermeisters und Ratmanns, daß es ihnen unwissentlich, und C. von T. ungeleitet gekommen sei, entledigen, wodurch sie aller Schuld und Schadens unschuldig würden. Nordhäuser Weistümer § 24. Förstemann, Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquar. Forschungen Bd. 1, 3. Heft, S. 42, 47 f., 54 f.

Als Gewalt wurden neben Realinjurien auch die Androhung gewalthafter Handlungen und die Wortschmähung angesehen, obwohl sie nicht allgemein unter den rechtlichen Begriff der Gewalt fielen[1].

Es ist ja die für unser Gefühl übergroße Empfindlichkeit im Punkt der äußeren Ehre ein eigenartiges kulturelles Merkmal dieser Zeit. Die Ängstlichkeit, mit der Personen von sozialer Geltung darauf sahen, daß ihnen die gebührende Achtung nicht versagt wurde, mutet fast ein wenig grotesk an. Die strenge ständische Gliederung und ihre Folge, ein ausgeprägtes Klassenbewußtsein und besondere Vorstellungen von persönlicher Würde, Lebensernst und geistige Schwerfälligkeit trafen zusammen.

Nicht nur plumpes Scheltwort, sondern auch Witz- und Spottrede (zumal wenn sie in artige Verse gebracht waren, worin sich die kränkende Absicht besonders manifestierte) konnten zu bitteren Klagen und blutigen Feindschaften führen. Daher Verbote des Dichtens und Vortragens von Spottliedern, des Gebrauchs verletzender Äußerungen und die Ermahnung zu höfischem Benehmen in den Stadtgesetzen eine ständige Rubrik bilden.

So wurde denn auch auf ein Geleit vor »unfuge mit worten«, namentlich von Standespersonen viel Wert gelegt.

Von sich selbst aus hatte sich die Geleitsbehörde jeder Art offenen und verdeckten Anschlags (Vollzug wohlverdienter Strafen, Gefangennahme, Konfiskation von Sachen, moralischer Zwang) zu enthalten. Selbst feindselige Haltung, die sich nach außen nicht in sinnfälliger Weise kundgab, wurde wohl als vertragswidrig hingestellt[2].

Eine eigene Bewandtnis hatte es mit dem Geleit um Todfeindschaft. Hier ragt noch der Rechtszustand der grauen Vorzeit herein, der den Verletzten oder seine Sippe auf die Verfolgung des Verbrechens im Wege privater Vollstreckung verwies. Hier hatte sich das Prinzip der selbsthilflichen Genugtuung so kräftig erhalten,

---

[1] »Dhar ne mach neman mit worthen welde don«. Ölrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher d. St. Bremen S. 98 (54).

[2] Beschwerden König Erichs von Dänemark über den Geleitsbruch Rostocks 1311—12: »Vi drog ind udi deris By, under deris obne leyde, huor de giorde offte forsamling imod os imørcke oc der med brød leyden«. Mecklenb. UB. 5, Nr. 3504, S. 611.

31

daß der Fehdegang auch ohne voraufgehendes Versagen des Rechtsganges als ein erlaubter gesetzmäßiger Zustand erschien. Oben zeigte sich sein Einfluß auf das Straßburger Recht. In andereu Stadtrechten fand es einen noch deutlicheren Niederschlag. Während z. B. in Bamberg und Nürnberg prinzipiell nur die obrigkeitliche Vollstreckung vorgesehen wird, erkennen z. B. das Recht von Nabburg[1] und Mühldorf[2] (in Bayern) die Legalität der Blutrache an; sie verbieten das Geleit des Totschlägers ohne des Geschädigten Bewilligung[3]. Weitere Geleitsordnungen, wie die von Ulm und Dinkelsbühl, nehmen einen vermittelnden Standpunkt ein. Der Gast, gegen den ein Bürger außer um Geld willen Feindschaft nährte, mußte von diesem durch die Geleitsbehörde gewarnt und aufgefordert werden, sich vor einem neuen Betreten der Stadt auszusühnen oder mit Geleit zu versehen. Erst wenn er das eine oder andere versäumte, war er der Rache des Feindes völlig ausgeliefert. Der beging dann mit jeder Untat so wenig einen Frevel, daß kein Mitbürger bei Strafe halbjähriger Verbannung des Fremden Partei ergreifen durfte[4].

e) Geleitliches Verhalten. Verlust des Geleits. Die Gegenleistung des Geleitnehmers bestand in der Beobachtung der Stadtgesetze[5], einem angemessenen, friedfertigen Betragen, wozu er nicht selten förmlich verpflichtet wurde[6].

[1] Monum. Wittelsbac., 2. Abt., Nr. 209 (10). Quellen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte Bd. 6, S. 93.

[2] Deutsche Städtechroniken 15, S. 405.

[3] Vgl. auch Stadtrechtsprivileg Markgraf Ludwigs von Brandenburg für Hemau 1350. Mon. Wittelsbac. 2. Abt., Nr. 326, a. a. O. S. 413.

[4] Mollwo, Das Rote Buch von Ulm, Art. 31, S. 337 f.; Stadtrecht von Dinkelsbühl (14. Jh.). Zeitschrift für deutsches Altertum Bd. 7, S. 96/97 (12). Ähnlich lagen die Dinge in Luzern (geschworner Brief 1252). Osenbrüggen, Das alemannische Strafrecht S. 24.

[5] Frankfurt a. M. Statuten 1352. K. 59. v. Senckenberg, Selecta juris anecdota Tom. I, S. 57.

[6] Revers des Edelknechts Heinrich Kemmerer gegen Worms 1390 (etwaige trotzdem begangene Excesse soll die Stadt richten wie gewöhnlich). Boos, UB. von Worms 2, Nr. 934 (vgl. Nr. 932/33); über Köln s. u. S. 144. — Vgl. auch Geleitsregister der Stadt Mühlhausen i. Th. S. 17: Geleit für Ph. Cammerfürst, »doch das er sich auch geleytlichen halde«; ebenda: Geleit für Hans Werner, »doch das er sich geleytlicher wan bisher gescheen halte und (mit) vorbehaltung seiner vorwirkung inhalts eines Erbarn Ratths statutt« 1536.

Gleichwohl setzte ihn ungeleitliches Verhalten in Gestalt leichterer Ausschreitungen (Drohwort, unblutige Mißhandlung usw.) nicht aus dem Genuß des Geleits, als ob es dadurch überhaupt aufgehoben wäre. Vielmehr nur so, daß es ihm »gegen niemant fürtragen noch niemant anders schedlich sein« sollte, also nur dem Gegner selbst gegenüber, der sich ungestraft zur Wehr setzen durfte, wenn er nicht Urheber des Streites war[1]. Unbeschadet der Rechtsfolgen des Falles lief das Geleit weiter.

Gänzlichen Verlust des Geleits (also nicht nur in Ansehung des Strafvollzuges, sondern auch seines derzeitigen Fortgangs und der Geleitsfähigkeit überhaupt) zogen aber stellenweis auch bloße Verstöße gegen die lokalen Polizeigesetze nach sich[2].

Allgemein verwirkten es schwerere Vergehen (wider Eigentum, Freiheit, Gesundheit und Leben). Münsterische Chroniken wissen von einer Begebenheit zu erzählen, die sich an einem vom Bischof Otto IV. im Jahre 1401 dorthin berufenen Tage zutrug: Wie einer von dessen Vertrauten, ein Herr von Merveld, seinen Plan, einen adligen Bürger mit eigener Hand zu hängen, binnen allgemeinem Geleit des Rats in der Weinstube ausführte, aber durch ein Mißgeschick an der Flucht verhindert, weit über ein Jahr gefangen gehalten wurde, endlich, da weder der Bischof noch das Land die erhofften Schritte taten, um sein Recht bat und mit seinem Knappen auf dem Markt mit dem Schwert gerichtet wurde. »Hyr van krech de stad van Monster eyn gued geruchte in allen steden und in allen landen. God hebbe erer beider zeyle!« schließt der Chronist mit sichtlichem Stolz uud befriedigtem Rechtsgefühl[3].

Ebenso nahm die peinliche Gerichtsbarkeit ihren Lauf, wenn das Geleit zu schwerer Körperverletzung, Raub, Diebstahl und anderen Kapitalverbrechen mißbraucht wurde[4]. Wird ein Geleiteter über einem Friedbruch oder Diebstahl oder Raub mit

[1] Bamberger Stadtrecht § 96. Zöpfl, a. a. O. S. 30.

[2] S. S. 45, Anm. 4; ferner unten Kapitel VII.

[3] Ficker, Die Münsterischen Chroniken S. 164—67.

[4] Sühne des Hartwig Bulle mit der Stadt Rostock 1387: »dat see mynen vedderen Hartich Bullen vmme enen witliken rof, den he en dede bynnen velicheit to Rozstok, to deme dode vorrichtet hadden«. Mecklenb. UB. 21, Nr. 11886. Vgl. dazu das Proskriptionsurteil gegen einen Diener, der im Geleit seines Herrn jemanden verwundet hatte. Ebenda, Bd. 9, Nr. 5788 (1337).

handhafter Tat betreten, so richtet man ihm wie recht ist, und tut kein Unrecht daran[1].«

Der Angegriffene, der in der Notwehr gehandelt und Gerüfte erhoben hat, geht straffrei aus[2].

Schlecht würde zu allem eine Bestimmung des lübischen Rechts passen, die sich aus einer Kombination zweier seiner Redaktionen, des Göttinger und Segeberger Codex, ergibt. Sie setzt auf den Friedbruch des geleiteten Gastes, begangen »myth szlande edder deuerie offte midth anderen qwaden daden« die Wetten von 20 M. Silber an die Stadt, 20 Sol. an jeden Ratmann, und die Entschädigung von 60 Sol. an den Verletzten. Allein das Fehlen einer Angabe über die Natur des Geleitsbruchs im Göttinger Codex, die ungenügende und schematische Behandlung aller möglichen Vergehen im Segeberger Kommentar stempeln das Gesetz zu einer unüberlegten Umarbeitung des in der Vorlage, dem Bardewickschen Codex von 1294, vorgefundenen Statuts vom »Geleit der Ratmannen«, wo gleiche Strafen (nur daß die Sätze der Wetten halb so groß sind) dem Vergehen eines Einheimischen wider das Geleit gelten[3]. Abgesehen von dieser Entgleisung treten keine strafmildernden, aber auch, wie wir sonst sahen, keine strafverschärfenden Tendenzen auf.

Mißbrauch des Geleits zu allerhand nicht einwandfreien Unternehmungen von der Stadt aus sollte verhindert werden. Da der Stadt eine gewisse Verantwortung für jede in ihrem Schutz verübte Untat zugeschoben wurde — ohne daß ihre Beteiligung oder Mitwisserschaft bewiesen zu sein brauchte — verlangte sie unbedingt die Auslieferung von Personen und Sachen, die aus ihrem Geleit heraus geraubt waren[4]. Die Vorsicht wurde bisweilen noch weiter getrieben, indem selbst Übergriffe, die sich der Geleitnehmer auf dem Heimweg zuschulden kommen ließ, als geeignet, ihrem guten Ruf Abbruch zu tun, verurteilt wurden[5].

[1] Goslar. Stadtr. Göschen, a. a. O. S. 39_{17}.

[2] Goslar. Stadtr. Ebenda S. 35_{36}.

[3] Vgl. Hach, Das alte Lübische Recht, S. 418 (K. 129), 273 (K. 57) und oben S. 47.

[4] Vgl. Schreiben Dortmunds an einen Unbekannten (vor 1400). Rübel, Dortmunder UB. 2, Nr. 628.

[5] Gemeiner, Regensburger Chronik 3, S. 333: »nachdem uns solches aus unser stad und geleit geschehen gegen andere einen großen ruf und geschrei bringt«.

Aus ähnlichen Gründen wurde der Geleitnehmer unter Umständen verpflichtet, daß er sich im Hinblick auf bestimmte Personen eine gewisse Zeit nach der Abreise der Feindseligkeiten enthalte[2]. Von Persönlichkeiten, die eine politische Macht verkörperten, wurde gegebenenfalls der Verzicht auf Anstalten gefordert, deren Duldung den Schein einer Parteinahme erwecken und die Schutz gewährende Stadt in eine mißliche Lage bringen mochte. So nahm z. B. Lübeck im Jahre 1307 dem Herzog Waldemar von Schweden das Versprechen ab, während Geleits im Hafen und auf der Reede weder Kriegsschiffe zu bemannen noch anderes Feindselige gegen seinen Bruder Birger vorzubereiten[3].

Naturgemäß beeinflußten auch im kleinen hier, wo man im Gewähren und Versagen freie Hand hatte, politische, kommerzielle und andere Rücksichten das Verhalten der Geleitsbehörden[4]. Wer draußen etwas begangen hatte, das ihm die Feindschaft eines Mächtigen zuzuziehen angetan war, wurde für gewöhnlich weder mit noch ohne Geleit aufgenommen. Waren aber die Umstände derart, daß man sich von dem Vorwurf, einer Ordnungswidrigkeit Vorschub geleistet zu haben, frei wußte, dann wurde das Geleit aufrecht erhalten und gegen fremde Ansprüche verteidigt[5].

f) Geleit zum Gericht (»zum Rechten«). Eminente Wichtigkeit erhielt der conductus pro iniuria dadurch, daß er als

[2] 14tägiges Geleit Kölns für zwei Herrn v. Wevelinghoven nur unter der Bedingung, daß sie und ihre Genossen, falls sie die Stadt innerhalb dieser Frist verließen, dem Herrn v. Mörs vor Ablauf dreier Tage keinen Schaden zufügten. 1409 Aug. 12. Geleitsregister 1408—12, f. 44 b (Stadtarchiv Köln).

[3] Lüb. UB. 2, Nr. 220.

[4] z. B. versicherte sich Lübeck i. J. 1329 des Einverständnisses der anwesenden preußischen und livländischen Kaufleute, bevor es einen Rigaer geleitete. Auch mußte dieser schriftlich geloben, den Kaufmann, welches Herrn er sei, auf dem Meere unbehelligt zu lassen. Lüb. UB. 2, Nr. 512/513.

[5] 1437 weist Dortmund das Ansinnen Junker Gerds von Kleve, ihm Recht über einen Gast zu gestatten, der trotz der aus der Stadt unternommenen Gefangennahme eines seiner Beamten Geleit erhalten hatte, mit dem Bemerken ab, es habe im guten Glauben an die Rechtmäßigkeit des Unternehmens gehandelt und nach Lage der Dinge seinen Zorn nicht zu erwarten brauchen. Chronik des Joh. Kerkhörde. Deutsche Städtechroniken 20, S. 60 6.

33

Schutz der Person und eventuell auch ihrer Habe[1] zum Erscheinen vor Gericht dem Geleitgeber obligatorisch gemacht wurde. Über das Wesen des »gerichtlichen Geleits« wurde oben (S. 26) einiges Erklärende voraufgeschickt. Es wurde zugleich angedeutet, daß es seine Vollkommenheit im späteren Mittelalter einbüßte[2] und im Gerichtswesen als Schutz des rechtserbötigen Inzichters nur »zum Recht«, »contra viam facti, non contra viam juris«[3] weiterlebte, und daß die Städte aus gutem Grunde gegen anmaßende Versuche der Übertragung dieser rein gerichtlichen Institution ursprünglicher Gestalt in ihr Geleitswesen Front machten, wo ihr der gerichtliche Zweck fehlte.

Als Geleit des Klägers und Beklagten war den Kommunalbehörden der mittelbar wirkende Gewaltschutz angemessen[4]. Es war ihnen sogar aus der Unmöglichkeit einer rechtlich begründeten Evokation die Pflicht erwachsen, auch in Zivilsachen den Fremden, der »obstante aliqua causa civitatem intrare non auderet«, vor dem Prozeßgegner und seinem Anhang sicherzustellen[5].

Namentlich aber in Sachen, die Leib und Ehre antreffen, hatte der beklagte Gast Anspruch auf diese Sicherheit. Widrigenfalls stand es ihm nach Magdeburger Schöffenrecht frei, den Nachteil, den er durch erneute Klage oder ausgegangenes Urteil erhielt, ersetzt zu verlangen oder vor dem Gericht seines Oberherrn, wie vor jedem anderen, das ihm zu seinem Recht verhelfen konnte, einzuklagen[6]. Mit Rücksicht auf den geordneten Rechtsgang war

[1] Rübel, Dortmunder UB. 2, Nr. 851.

[2] Übrigens schon im Goslarer Recht. Göschen, a. a. O. S. 72_{31}.

[3] Haltaus, Glossar. German. S. 630.

[4] Aus einer langen Reihe von Belegstellen städtischer Geleitsregister greife ich heraus: »Es hait e. e. rath heut dato Hansen Messersmiden . . . zwene monath ein starck sicher und unbefarlich geleite vor ungerechter gewalt und nit vor recht gegeben, doch diesser gestalt, das ehr sich auch geleitlich mit worten und wercken halten soll« 1548. Geleitsreg. von Mühlhausen i. Th. f. 44 (Stadtarchiv Mühlhausen). »Christof Hirsch Platnergesel habet fidem publicam ad 4 hebdomadas vor gewalt zu vorhor und rechtlichem Außtragk seiner sachen« 1575. Breslauer Geleitsbücher Bd. 1, f. 102 (Stadtarchiv Breslau).

[5] Vgl. Rudorff, a. a. O. S. 144, Anm. 1.

[6] Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters, Kap. 219, S. 70. Mit dem Fehlen der ausdrücklichen Zusicherung dieses Schutzes im Ladungsbrief konnte wohl gar der Beklagte sein Nichterscheinen

städtischerseits meist die gewünschte Bereitwilligkeit vorhanden[1], sei es, daß die Geleitsbehörde den Schutz von sich aus[2] gewährte, oder durch ihre Vermittlung der Kläger selbst[3], bzw. beide zugleich ihre Garantien übersandten[4].

Kam es dem Gast, der sich zum Recht einstellte, auf ein prozessuales Geleit an, so wurde ihm natürlich auch dieses zuteil[5]. In Schlesien war es nach Zeugnissen des 15. und 16. Jahrhunderts Landesbrauch (»der lande recht und gewonheit«), den Gegner, von desssen Seite man selbsthülfliche Gewalt erfuhr oder befürchtete, in der Form auf den Rechtsweg zu verweisen, daß man ihm mit der Aufforderung zu gerichtlichem Vergleich einen Frieden — »14 tage in das lant und 14 tage aus dem lande« — öffentlich ausrufen ließ. Diese Proklamation auf offenem Markt wurde, sofern die Wahl zwischen mehreren Gerichtsinstanzen gelassen war, an den betreffenden Orten gleichzeitig erlassen, und stand Landesangehörigen ohne Unterschied zu[6].

Ein Recht auf Geleit war mancherorts den Verfesteten eingeräumt, um sich verantworten zu können[7]. Nach Halberstädter

---

begründen wollen, indem er dem Kläger feindselige Absichten unterstellte. Vgl. ebenda Kap. 468, S. 128.

[1] Privileg König Ruprechts für Nördlingen 1401. Moser, Reichs-Stättisches Handbuch 2, Kap. 32, VI, S. 239; Straßburger Stadtrecht 1322, § 217. Straßburger UB. 4, 2, S. 102. Villinger Stadtrecht, a. a. O. S. 43.

[2] Rübel, Dortmunder UB. 2, Nr. 851: »quod nos parati sumus, C. K. . . . pro nobis ac dicto E. ac ceteris nostris concivibus assecurare«.

[3] Rat von Hildesheim an Burchard v. Bertensleben für dessen Diener im Namen der Bürger Claus v. Westfeld und der Haverstruke. Vor einem Sohn des Claus, der auswärts einem Herren diene, möge er sich unterwegs in Acht nehmen; in der Stadt wolle man auch seiner mächtig sein. 1397. Döbner, Bd. 2, Nr. 919.

[4] Der Rat von Grabow und die Gebrüder Lützow daselbst stellen dem H. Arndes, Bürger das., gleichlautende Geleitsbriefe aus 1467. Lüb. UB. 11, Nr. 309 u. 310.

[5] Bremen. Statuta antiqua. 1309, Kap. 103. Ölrichs, a. a. O. S. 206.

[6] Nach dem ältesten erhaltenen Stadtbuch der Stadt Neumarkt in Schlesien. Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch: Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 2, S. 344—46, 350, 352—53, 355—56, 366—67.

[7] Hildesheimer Stadtrecht (ca. 1300), § 83. Döbner, Bd. 1, S. 287 (vgl. 3, Nr. 494); Magdeburger Schöffenweistum für Halle 1364: und zwar muß der Richter »one gave« geleiten. Laband, Magdeburger Rechtsquellen

Recht schickte ihnen der Richter zwei Bürger entgegen, die sie sicher an Gerichtsstatt brachten[1].

Hier und da wurde es selbst dem, der, mit einem Mitbürger im Prozeß liegend, sich nach auswärts begab, zur gerichtlichen Verhandlung nicht versagt. Doch verlor wer von dieser Freiheit Gebrauch machte, um vor seinen Genossen etwas voraus zu haben (»und wil mehr frey sein als sein Mitborger und sein nachbar oben oder unten«), die Bürgerschaft[2]; selbst wenn ihm vorläufig Recht verweigert gewesen sein mochte[3]. Durchschnittlich wurde aber Bürgern und Eingesessenen dieses Geleit versagt[4].

Gleicherweise muß für die gute Zeit grundsätzlicher, wennschon nicht ausnahmsloser[5] Ausschluß der Stadteinwohner (Bürger, Eingesessene, Schutzverwandte usw.) auch vom Prozeßgeleit angenommen werden (das Gewaltgeleit wurde bekanntlich in dem Falle, daß Bürger untereinander entzweit waren, durch das Friedegebot ersetzt)[6]. Direkte Beweise für die Änderung dieser Maxime traten dort, wo ich die Entwicklung städtischen Geleitswesens bis in die neuere Zeit beobachten konnte, erst während des 17. Jahrhunderts auf[7].

S. 147. Lüneburger Stadtr. (vor 1400), Kraut, das alte Stadtrecht von Lüneburg S. 28. Simson, Geschichte der Danziger Willkür S. 102.

[1] Grote, Das Osterwiecker Stadtbuch (1353) S. 9. Vgl. Grimm, Weistümer I, 317.

[2] Wittstock. Statuten 1523 § 74; Wilsnack. Statuten 1589 § 38. Riedel, Cod. dipl. Brand. A. 1, S. 433; 2, S. 179.

[3] Bielefeld. Bürgersprache 1578. Walch, Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht 3, S. 70/71.

[4] Ältere Statuten von Regensburg. v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften u. Urk., Bd. 5, S. 31; Bamberger Stadtrecht, § 103, 107. Zöpfl. S. 32; vgl. Lüb. UB. 10, Nr. 47. Schreiben des C. H., lübischen Ratsdieners, nach einem Geleitsgesuch: »Des wart my en antwerde, das my des (sc. Geleits) nyn bohof en dede, wente ik were jwe bolende knecht«.

[5] S. unter Kölner Geleitswesen, unten S. 141.

[6] Diese Behauptung wird durch kein positives Quellenzeugnis erschüttert. Auch ein argumentum e silentio ist nicht vorhanden, wenn die methodische Voraussetzung zu recht besteht, daß der etwaigen Nichterwähnung des Wohnorts des Geleitnehmers in den Geleitsregistern (Verzeichnissen der Geleiteten) keine Beweiskraft zukommen darf. Es läßt sich in solchem Fall meist zeigen, daß die Betreffenden häufige Gäste sind.

[7] Die Breslauer Geleitsbücher charakterisieren bisweilen Geleit-

g) Geleitsunfähige Personen. Nicht geleitsfähig waren alle die aus der staatlichen und kirchlichen Gemeinschaft Ausgestoßenen, deren Aufnahme verhängnisvolle Folgen hatte: Reichsächter und Gebannte[1]. Unwissentlich erteiltes Geleit war nichtig[2].

Ebenso waren Stadtverwiesene von der Wohltat des Geleits ausgeschlossen, solange nicht gewichtige Gründe eine Ausnahme von der Regel wünschenswert machten[3].

Bei der nun folgenden Aufzählung weiterer nicht geleitbarer Personen ist zu berücksichtigen, daß die örtlich verschiedenen und selten in ein erschöpfendes System gebrachten Regeln z. T. erst aus späteren Reformen des Geleitswesens hervorgegangen sind. Außerdem wird es zumeist nicht klar, ob sie nur die verbrecherische Persönlichkeit oder den Verbrecher schlechthin treffen. Die Beobachtung, daß mancherorts schwere Vergehen überhaupt Geleitsunfähigkeit involviert haben (z. B. in Aachen; s. S. 65 Anm. 1), darf aber m. E. nur auf den Fall, daß die Stadt oder Stadtbürger selbst die Beeinträchtigten sind, ferner auf den landkundigen Gewohnheitsverbrecher (»pirate, spoliatores libere strate, incendiarii ... et scelerati quicunque; apenbare stratenschinders« usw., vgl. S. 64

---

nehmer als cives vom Jahr 1648 an (vgl. Bd. 2, f. 144b: »Carolus Luther Civis, Rex vel supremus Scorpionistarum, Salvum habet conductum ..., damit die Herren Schützen im Zwinger ihr schießen auff Bevorstehend Pfingsten können forthstellen«; f. 145b, 146a); immer häufiger im 18. Jahrhundert (vgl. Bd. 3, f. 30a, 53a, 53b, 54a usw.). Es handelt sich dann vorwiegend um cives mercatores, die sich z. Z. außerhalb aufhalten und den Termin ihrer Ankunft bekannt geben sollen. — Gelegentliche Überschriften über den einzelnen Jahrgängen des Mühlhäuser Geleitsregisters in der Form: »Vorzeichnis der Burger unnd ander, so von Eynem Erbarnn Rade geleyte gegeben ... (1525, S. 1) und ähnlich (S. 3) bezeichnen damit Bürger fremder Städte als das Hauptkontingent der Geleitnehmer (zum Jahr 1550 heißt es: »Geleit Register der Burgere und Manschafft der dorffere ...«).

[1] Vgl. Straßburger Stadtrecht 1322, § 216. Straßburger UB. 4, 2, S. 102. Straflosigkeit wegen unbewußten Ächtergeleits wird vereinzelt in kaiserlichem Privileg zugesichert. Vgl. Privileg König Ruprechts für Weil 1401. Moser, Reichs-Stättisches Handbuch 2, S. 875.

[2] Kleve Stadtr. (nach 1424), 109, § 4, Zeitschrifft für Rechtsgeschichte 10, 240.

[3] Ausnahmen s. oben S. 61 f. Goslar. Stadtr. Göschen S. 61 3; Göttingen, Geleitsverkündung z. Turnier 1370. v. d. Ropp, Nr. 44, 2.

Anm. 4, S. 65 Anm. 1), und außerdem höchstens auf Diebstahl und Mord (nicht auf Totschlag) verallgemeinert werden.

Vom Geleit des Totschlägers wurde oben S. 55 f. gehandelt. Raub war z. B. in Münster nach positiven Zeugnissen des 15. Jahrhunderts geleitswürdiges Vergehen[1]. Das Mühldorfer Stadtrecht (ca. 1350) erlaubt dem Richter sogar das Geleit jedes »fraidigen« Mannes, sobald dieser in echter Leibesnot eine Zuflucht sucht, während es das Verbrechergeleit sonst freilich einer gemeinsam mit den Bürgern vorzunehmenden Untersuchung über die Beschaffenheit des Crimen anheimgibt[2].

Mit diesem Vorbehalt stelle ich aus den Quellen folgende Reihe Ungeleitbarer zusammen: Landfriedensbrecher[3], gewohnheitsmäßige Mordbrenner, Kirchen-, Friedhofs-, Straßenräuber, Diebe, Verräter und Seeräuber[4]; »Nachtsbrenner«, Frauenschänder, Friedbrecher; alle, welche die Straßen geschindet, den Kaufmann oder Pilgrim gefangen haben außer im Auftrag eines Herrn, der als Feind einen Schein des Rechts dazu besaß; überhaupt alle, die

---

[1] s. u. S. 94.

[2] Deutsche Städtechroniken 15, S. 405. Die Bedeutung der Ausdrücke »der fraid«, Adj. »fraidig« stimmt hier unbedingt mit der von »die fraise«, Adj. »fraisig« überein. Ohne diese Gleichsetzung, die offenbar nur eine Besonderheit der lokalen Mundart darstellt, ist die Stelle sinnlos. Hätte Schmeller die Stelle gekannt, so würde er den engen Zusammenhang der beiden Wortgruppen im bayrischen Dialekt gewiß weniger vorsichtig als er es (Bayerisches Wörterb. I, 807 unten) tut, festgestellt haben. Zur Sache vergleiche noch die Beschwerdeschrift Erzbischof Dietrichs v. Köln über die Stadt Soest von 1441: sie gewähre »fredeloisen ind andern misdedigen luden, ind die uns, unse lande ind die unse vedent ind rouvent« sicheres Geleit. Deutsche Städtechroniken Bd. 21, S. 365.

[3] Lippstadt, Rezeß 1535, § 4. Overmann, Lippstadt Nr. 41, S. 28. Geleitsverkündigung Frankfurts zum Fürsten- und Städtetage 1394, Deutsche Reichstagsakten 2, Nr. 221. Geleitsbrief für den Junker von Wolfskehl 1402. Lersner, Chronika von Frankfurt 2, S. 617.

[4] »kerkenbrekers, morders, verreders vnd deue«. Rigisches Recht für Hapsal 1294. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts S. 49. »pirate, spoliatores libere strate, incendiarii, occisores, fures et scelerati quicunque«. Hanserezesse I, 1, Nr. 218. — »apenbare straten — schinders«. Paderborn. Statuten 1483. Richter, Geschichte von Paderborn 1, Anhang Nr. 90 (§ 41), S. CXXX. Greifswalder Hanserezeß 1361. Hanserezesse I, 1, Nr. 259 (5).

Raub und Plackerei nicht mit offener Fehde begründen können[1]; ferner diejenigen, die Raub- und Diebsgut[2] mit sich führen[3], gemeingefährliche Individuen[4].

Ein Kreis von Personen, der den wechselnden Forderungen der Zeiten und den Bedürfnissen der Stunde entsprechend ausgedehnt werden konnte, z. B. auf hergelaufene Bauern[5], Sakramentierer, Wiedertäufer, Rottengeister, Zigeuner[6].

Geleitsunfähig waren ferner politische Gegner, die in nicht angesagter Fehde der Stadt Feinde gewesen sind und darin sie oder ihre Bürger geschädigt[7], an denselben ungesühnten Totschlag begangen haben[8], schließlich alle geheimen und öffentlichen Widersacher überhaupt[9].

---

[1] Aachener Geleitstafel von 1400. Aus Aachens Vorzeit, 10. Jahrg. Nr. 2, S. 31/32.

[2] auch die, welche sich schiffbrüchiges Gut angeeignet haben. HR. I, 1 Nr. 259 (5).

[3] Rotenburg o. d. T. Willkürbuch Tit. 23. Bensen, Histor. Untersuchungen über d. ehem. Reichsstadt Rotenburg S. 493. Lübisches Stadtr. 1294 Art. 241. Hach, Das alte Lübische Recht S. 371.

[4] »dôtemig geuch« (lebensgefährliche Irrsinnige. Anders legt Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes S. 460 den Ausdruck aus.) Villinger Stadtr. a. a. O. S. 43. Der Irrsinn allein und Krankheit überhaupt brauchte kein Hindernis zu bilden. Vgl. Mitteil. aus dem Kölner Stadtarchiv H. 15, S. 83.

[5] Kolberger Bürgersprache ca. 1480 IV, 58. Riemann a. a. O., Beil. S. 94.

[6] Wismarer Bürgersprache d. 16. Jhs. Burmeister, Die Bürgersprachen von Wismar S. 89.

[7] Koblenz. Stadtr. (1388), 32. Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte von Koblenz S. 53. Mainzer Friedbuch (ca. 1430) § 84. Zeitschrift für d. Gesch. des Oberrheins Bd. 7, S. 25. Aachener Geleitstafel von 1400. Aus Aachens Vorzeit, 10. Jahrg., Nr. 2, S. 31.

[8] z. B. Hamburg. Statuten 1497, A. XV. Lappenberg, Hamburg. Rechtsaltertümer, S. 187. Vgl. v. d. Ropp, Göttinger Statuten Nr. 44, 2.

[9] In allgemeinen Geleitsverkündigungen und Einzelzusagen wird oft Bezug genommen auf ein bestimmtes Zeitereignis. [Im Geleit Frankfurts zum Städtetag 1394 ist nicht einbegriffen u. a. »der die iren nûwelingen bi Wissenkirchen hat helfin niderwerfin«, Deutsche Reichstagsakten 2, Nr. 221; vgl. Kölner Geleitsregister 1408—12, 1409 fer. VI in festo Laurentii »exceptis illis, qui novissime in insultatione fuerunt civibus illata apud Dalen« (ST-A. Köln)]. Verweigerung des Geleits brauchte nicht nur mit feindseligem oder ehrlosem Verhalten gegen den

Des Geleits verlustig gingen die schuldenhalber Geflüchteten, entweder definitiv[1], indem nicht einmal die Verwendung der Gläubiger nutzte[2] oder doch insoweit als ihre Rückkehr dem Konsens der Gläubiger bzw. ihrer Majorität[3] (berechnet nach dem Verhältnis der Forderungen) anheimgegeben wurde.

Der Grundsatz der Geleitsunfähigkeit betrügerischer Bankerotteure wurde seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts für alle Hansestädte verbindlich gemacht[4], nachdem er schon vorher im wendischen Viertel zum Beschluß erhoben war[5].

Das innig gewordene hansische Gemeinschaftsbewußtsein äußerte sich darin, daß Verstöße gegen die Rezesse und Ordnungen[6] wie unverrichtete Schädigung des deutschen Kaufmannes[7] im ganzen Hansegebiet Ausschluß vom Geleit zur Folge hatte.

Allgemein sollte ein gleiches Schicksal Juristen und Notare

Geleitgeber selbst — z. B. weil der Betreffende den Bürgern Briefe und Eide nicht halte, Döbner, Hildesheim. UB. 4, Nr. 129, Anm. 1; Brandschatzung von geistlichen Stiftern in der Stadt empfangen haben soll, Kölner Libri registrationum senatus III S. 229 (ST-A); um seiner »unwissenden geckelichen brieve ind geschrichtz wille«, das. I S. 39 usw. —, sondern konnte auch mit unredlicher Handlungsweise begründet werden, die ihn nicht selbst betraf: I. J. 1489 versagte Nürnberg dem Ritter Wolf von Luchau das Geleit, weil er den von dort nach Würzburg reitenden Bamberger Domherrn Dr. Morung als der Verfasserschaft eines Pamphletes gegen den Markgrafen Friedrich von Brandenburg verdächtig in dessen Auftrag unweit der Stadt niedergeworfen hatte. Deutsche Städtechroniken 11, S. 502.

[1] Lüb. UB. 2, Nr. 402; 8, Nr. 135 S. 165. Vgl. Pauli, Lübische Zustände im M. A. 3, S. 76, 78.

[2] Köln. Statuten 1412. Stein, Akten 1 Nr. 103 (S. 264); Statuten 1437, ebenda Nr. 331 § 45 (S. 662).

[3] Lüneburg. Statuten (1401). Kraut, a. a. O. S. 52; Hamburg. Stadtr. 1292, G. XXX und Stadtr. 1497 (Langenbecksche Glosse zu A. Art. XIV); Lappenberg, Hamb. Rechtsaltertümer 1, S. 134, 187. Vgl. Bremer Statuten 1303 K. 21. Ölrichs S. 53.

[4] S. b. Techen, Die Bürgersprachen von Wismar S. 39, Anm. 3.

[5] Rezeß zu Rostock 1358 HR. I, 1 Nr. 223 (4).

[6] Lübeck an Erzb. Gerhard v. Bremen 1454. Hans. UB. 8, Nr. 318; Hansebeschluß betreffend die Schuhmacher von Bergen 1452. Ebenda Nr. 145.

[7] Reval an den Hauptmann von Wiborg ca. 1409. Hans. UB. 5, Nr. 872. Vgl. das Schreiben an dens. von 1395, oben S. 16 Anm. 5.

treffen, welche die Ladung eines Bürgers vor geistliches[1], oder die Evokation vor fremdes Gericht[2], im besonderen vor die westfälische Vehme[3] veranlassen würden[4].

Verzicht auf das Geleit der Verfesteten und Feinde der Verbündeten wurde in großem Stil in Freundschafts- und Bündnisverträgen verwillkürt, galt als eine Anstandspflicht auch zwischen Städten, die gute Beziehungen pflegten, ohne sich bündnismäßig zusammengeschlossen zu haben[5]. Er galt unter normalen Umständen auch im Hinblick auf Feinde des Stadtherrn und seines Landes[6]. Leuten, die möglicherweise während ihres Aufenthalts auf seinen Schaden aus sein konnten, wurde ein entsagendes Gelöbnis abverlangt[7]. Ein Anspruch auf Geleit war weder aus der Anerkennung der Geleitsfähigkeit noch aus einem Präzedenzfall herleitbar. Jedenfalls war das der Standpunkt Kölns, den es 1402 gegenüber einer gegenteiligen Anschauung zu entwickeln in die Lage kam. Damals belehrte der Rat einen Ritter, der auf ein vor Zeiten erhaltenes Versprechen pochte, daß man ihn auf sein Ansinnen geleiten wollte: man habe ihm zwar damals erlaubt, sich zu

[1] Rostocker Beschlüsse wendischer Städte 1358. HR. I, 1 Nr. 218. Warburg i. W. Statut der beiden Städte 1312. Wigand, Westfälisches Archiv 4, 3 S. 293.

[2] Worms. Statuten 1497. Moser, Reichs-Stättisches Handbuch 2, K. 52, V S. 972.

[3] S. Kap. VII S. 126.

[4] Nach einigen Abkommen der livländischen Städte (Dorpat, Reval, Riga), ferner alle leichtsinnigen Schuldenmacher, sowie diejenigen, welche Frauen und Jungfrauen wegen eines ohne Zustimmung der Verwandten und Vormünder gegebenen Treugelöbnisses ansprächen. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts S. 232 (§ 54), S. 212 (§ 44) und Anm. 1.

[5] Hildesheim kennzeichnet das Verhalten Braunschweigs, das den nach dort entwichenen ehem. Hildesh. Bürgermeister A. v. Mollem geleitet hatte, »dat it wedder alle stede sy . . . und wii wolden sodanem manne node gheleide gheven, wür wii dat wüsten« 1424. Döbner, UB. 3, Nr. 1144.

[6] Lippstadt. Rezeß 1535 § 4 (Aufkündigung des Geleits nach Wunsch des Stadtherrn). Overmann, S. 28; vgl. die Instruktionen an die Bürgermeister in Neuß (Lau, Neuß II, 117 § 9, S. 162) und Oppenheim (Franck, Gesch. von Oppenheim S. 183).

[7] Hildesheimer Geleitsbrief für Kranke zu Hannover. 1422. Döbner, UB. 3, Nr. 997 (vgl. 2, Nr. 589, 633).

bewerben wie andere ehrbare Standesgenossen und möge ihm auch nach Gefallen stattgeben, aber verpflichtet wolle man ihm nicht sein[1]. Daher werden gewünschte Rechenschaftsablagen über Geleitsverweigerungen meist abgelehnt[2].

Handelte es sich um eine Gesellschaft, so war die namentliche Bekanntgabe sämtlicher Mitglieder zwar nicht unerläßlich, doch hatte ohne sie der Geleitgeber einen guten Grund zu abschlägigem Bescheid[3].

B. Erscheinungen des Massenschutzes.

Militärischen Aufwand rief die Notwendigkeit des Schutzes einer Vielheit von Personen nur dann hervor, wenn Städten die Aufgabe der Beschirmung gewisser Verfassungsakte (Kaiser-, Bischofswahlen, auch reichsständischer Tagungen) zufiel, oder wenn eine übergroße Ansammlung von Menschen an sich den öffentlichen Frieden beunruhigte, und der Trieb der Selbsterhaltung mit der Geleitspflicht konkurrierte.

Die prozessuale Sicherheit ist durchgehendes Substrat des Massenschutzes. Sie erschöpfte seinen Inhalt, wo Kaufmannskarawanen, Versammlungen zur Betätigung politischer Absichten (Städte-, Ständetage, Friedens- u. dgl. Verhandlungen) und gesellschaftlicher[4] und anderer Interessen in Frage kamen.

Eine Gelegenheit scheint ziemlich allgemein mit dem »starken« Geleit bedacht zu sein. Wenigstens legt die Annahme einer verbreiteten Gepflogenheit, daß man den Stadtherrn anläßlich seiner Hoftage in dieser Weise ehrte, der Vergleich einiger Nachrichten von bedeutender geographischer Distanz nahe.

---

[1] 1402 März 10. Libri registrationum senatus I, f. 22 (Stadtarchiv Köln).

[2] Mitteil. aus dem Stadtarchiv Köln, Heft 13 (an Joh. Lynderborn 1430 Juli 21) S. 69.

[3] Quedlinburg verweigert 1468 das Geleit des Anhangs zweier Personen, der nur obenhin als »alle die ihretwillen tun und lassen wollten« beschrieben war, da es Bedenken hegt, es möchten sich darunter Feinde Eingang verschaffen. Janicke, UB. von Quedlinburg 1, Nr. 474.

[4] Der Rat von Havelberg geleitet die auswärtigen Mitglieder der Havelberger Fischerkompagnie, wenn sie in der Pfingstwoche ihr Jahresfest feiert, vor Arrest »vmme schulde oder olden hatt« 1431. Riedel, Cod. dipl. Brand. A 3, S. 299.

Als der Rat von Köln im Jahre 1410 seine Morgensprache vom Turnier bekannt gab, erläuterte er sein diesem Zweck gewidmetes Geleit dahin: Bürger und Gäste werden sich sowohl jeder Unziemlichkeit mit Worten und Werken gegenüber der einreitenden Herrenschaft enthalten (und wenn sie ihnen selbst von jener widerführe, keine Selbsthilfe üben, sondern die Sache an Ratsstatt bringen), als auch die Herren mit Arrest und Klagebriefen verschonen[1]. Übertretung des letzteren Verbots werde am Gast mit Geleitsverlust, am Einheimischen nach Gutdünken geahndet, und vollends selbsthilfliche Gewalt mit strenger Strafe belegt werden[2].

Die oberflächliche Betrachtung entsprechender Göttinger Ratserlasse könnte allerdings die Vermutung erwecken, als ob hier der Geleitgeber auf denselben Anlaß anders reagiert habe.

Vor dem Hoftage, den Herzog Otto von Braunschweig am Sonntage vor Gallus 1370 unter großer Beteiligung der Ritterschaft von nah und fern[3] dort abhielt, erging die Proklamation an die Bürgerschaft: Der Rat habe die Teilnehmer »vor worten und werken« geleitet, sie seien verfestet oder Feind (mit Ausnahme des Mords, Diebstahls, der ungesühnten Tötung eines Bürgers) und wolle jeden, der »velicheyt eder vrede breke eder ungevoghe deyde« unnachsichtlich in Strafe nehmen[4].

Die Inkonvenienz ist aber nur eine scheinbare. Zwar die formelhafte Wortverbindung »worte und werke« dient in der alten und jüngeren Rechtssprache so regelmäßig zur Bezeichnung äußerer gesetzwidriger Gewalt, daß eine Interpretation, welche durch ihre Beziehung auch auf rechtlich begründetes Handeln die Homogenität

---

[1] Stein, Akten 2, Nr. 201 § 5, 7, S. 317 und Nr. 121 S. 210. Zudem wurden mannigfache Vorsichtsmaßregeln getroffen: militärische Überwachung des Turnierplatzes, Aufgebot der städtischen Kriegsmannschaft, Verwahrung der Tore usw.

[2] Vgl. die Urfehde des Kölner Bürgers Joh. v. Panhusen, der in Haft genommen war, weil er auf der Stechbahn »den Noerenberger narreyt ind de anverdigde mit geweltlichen sachen« und dadurch tumultuarische Szenen verursachte. Stein, Akten 2, S. 211, Anm. 1.

[3] Nach dem Verzeichnis der Turniergäste bei Schmidt, Göttinger UB. 1, Nr. 262 muß man mindestens 150 Herren annehmen.

[4] v. d. Ropp, Göttinger Stat. Nr. 44. Vgl. frühere und spätere Beschlüsse über das Geleit bei Aufenthalten der Herzoge Nr. 25 (1344), 65 (1395), Nr. 225 (Liber ordinarius sub voce »velecheyd«) S. 353 f. (1409).

der beiden Begriffe zerstören würde, im allgemeinen unerlaubt wäre. Der Rat von Göttingen hat sie sich dennoch geleistet. Denn der Beweise dafür, daß dieses Geleit auch als prozessualer Schutz gedacht war, sind mehrere.

Zunächst ein älteres Statut von 1342, das den Beschluß der Unstatthaftigkeit des Arrestschutzes dahin bedingt: »Wanne aver use heren de hertogen hir inkomen, wat me danne kundiget, dat schal me holden«[1], dazu eine Münstersche Parallele, welche die rechtliche Unangreifbarkeit als eine Eigentümlichkeit dieses verkündeten allgemeinen Geleits erscheinen läßt[2]; endlich Kriterien, die die Morgensprache selbst an die Hand gibt: Der Ausschluß von Verfesteten und Schädigern, denen mit dem Gewaltgeleit allein wenig gedient gewesen wäre, der Passus vom Geleitsbruch, der die »unfuge« noch besonders hervorhebt und der Schlußsatz überhaupt.

»Wäre, daß jemand Geleit oder Frieden bräche oder ‚unfuge' täte, er wäre Wirt oder Gast, dem möchte man darob mit Recht folgen, und der sollte des Friedens und Geleits nicht genissen.« Das Geleit der hier gemeinten Gäste (des gemeinen schaulustigen Publikums) müßte demnach ein anderes gewesen sein als das den Teilnehmern selbst gewährte.

Der prozessuale Charakter des »politischen« Massenschutzes, dessen natürliche Voraussetzung die Existenz oder Möglichkeit von Beziehungen war, wie sie das landschaftliche Zusammenwohnen mit sich brachte, wird latent, wenn die Geleitnehmer Exterritoriale oder Ausländer sind. Dafür gewinnen andere Momente an Bedeutung. In den Vordergrund rückt die Frage nach der Höchstzahl der Geleiteten. So auch an der Stelle, wo das städtische Geleit im großen Rahmen der Reichsverfassung wichtige Funktionen erhält, in der Stadt der Kaiserwahlen, Frankfurt a. M. Die goldene Bulle setzt das Gefolge der Kurfürsten oder ihrer Stellvertreter, wenn sie sich in Frankfurt zur Wahlhandlung einfinden, auf je 200 Mann zu Pferde[3], darunter je nur höchstens 50 bewaffnete, fest.

---

[1] v. d. Ropp, a. a. O. Nr. 20, 2.

[2] Rotes Buch des Schohauses. Niesert, Münsterische Urkundensamml. Bd. 3, S. 243.

[3] Die Stelle »quorum quilibet cum ducentis equis debebit . . . in-

Die Absicht, die der Stadt auferlegte Last nicht ins Unerträgliche zu steigern, war bei diesen Ansätzen mitbestimmend gewesen. Wurde ihr doch der gemessene Befehl, daß sie bei Strafe kaiserlicher Acht im Falle ausbrechender Streitigkeiten die einzelnen Kurfürsten vor einander und ihre Gesamtheit mit allem ihren Volk gegen jede dritte Gewalt beschützte, ferner zur Zeit der Wahl niemanden, welcher Würde und Standes er sei, Eintritt gestattete, und falls nach Ankunft der Kurfürsten Unbefugte gefunden würden, unverweilt deren Auszug bewirkte. Die ganze Tragweite dieser Dinge und ihr Einfluß auf die Wahl selbst trat bald zutage.

Als man nach König Ruprechts Tode[1] zur Neuwahl schritt, wurde Kurfürst Ludwig von der Pfalz ausdrücklich auf das Staatsgrundgesetz verwiesen, da er alle Lust zeigte, mit einem größeren Volk zu erscheinen. Auch die anderen Wähler bat man um Respekt vor den Bestimmungen der goldenen Bulle[2]. Der Rat war jedenfalls entschlossen, über die verfassungsmäßige Zahl hinaus keinen Mann das Tor passieren zu lassen[3].

In eine ziemlich prekäre Lage brachte die Stadt das Verbot der Anwesenheit aller nicht an der Wahl Beteiligten. Seine wörtliche Befolgung war unmöglich und hatte auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen. Im übrigen deckte sich der Rat den Rücken und traf mit den Kurfürsten die Abrede, daß wegen der Duldung solcher Personen, von denen eine Gefahr nicht zu erwarten war (Fürsten ohne Heer, Ritter, Knechte, Kaufleute, Pilgrime, fürstliche Beamte usw.), »die von Franckfurt . . . an irer gelobde ungesmiczit und ungeleczt sin sulden«, und daß diese Unbefugten nur auf kurfürstlichen Wunsch zur Räumung der Stadt veranlaßt würden[4].

---

tromitti« wurde später wörtlich auf 200 Pferde bezogen, in denen nach Frankfurter Auslegung auch die Wagenpferde begriffen waren. Deutsche Reichstagsakten (in der Folge zitiert: RTA.) Bd. 13, 1. Nr. 55.

[1] Über das Verhältnis Frankfurts zur Wahl Wenzels ist wenig bekannt. Vgl. RTA. 1 Nr. 59. Ruprecht war in Oberlahnstein gewählt.

[2] RTA. 7 Nr. 17, 18; die gleiche Bitte erging an die Kurfürsten vor der Wahl Albrechts II. 1438. RTA. 13, 1 Nr. 35, S. 86; Nr. 61.

[3] RTA. 7 Nr. 20.

[4] R.TA. 7 Nr. 22. Mit Zustimmung der Wähler erhielten auch Fürsten mit stattlicher Begleitung Einlaß, z. B. 1483 der Landgraf von Hessen und der Graf v. Sayn, aber so, daß sie mit stark verminderter

Genauer als die Goldene Bulle erläutern die Kurfürsten dem Rat sein Schutzamt: bei einem Auflauf, Argwillen unter den Wählern schließt er sich keiner Partei an, sondern ist mit seiner ganzen Macht auf die Wiederherstellung der Ordnung bedacht[1]. Schon die nächste Zeit brachte ihm die Probe, die er glänzend bestand. Als im Jahre 1410 Sigmund und Jobst von Mähren zugleich als Könige aus der Kur hervorgingen, wahrt er seine Neutralität durch das an Bürgschaft und Zünfte gerichtete Verbot jeder Kritik an der Wahl und offenen Parteinahme[2].

Der ganze Ernst und die treffliche Umsicht, mit denen er das auf ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigte, offenbarte sich damals so recht in seinen übrigen Anstalten.

Da die Wahl voraussichtlich in die Zeit der großen Herbstmesse (15. August bis 8. September) fiel, versicherte er sich zunächst der fremden Kaufleute, indem er sie aufforderte, im Bedarfsfall unter der Stadt Banner zu treten. Das gleiche Versprechen nahm er den Zunftmeistern und den einflußreichsten Bürgern ab[3]. Die außerdem noch zu treffenden Sicherheitsmaßregeln enthält ein Memorial, das zwar nicht zu diesem Zweck angelegt war, dessen hauptsächliche Aufstellungen aber gewiß ausgeführt wurden.

Danach wurde der Belagerungszustand verhängt. Wachen sollten Tag und Nacht drinnen und draußen bestellt, die Besatzungen der Tore verstärkt, nur vier Pforten offen gelassen und je drei Ratsherren mit je mindestens vier Reisigen (zur Zeit des Einreitens noch durch Handwerker aus den Rotten verstärkt) anbefohlen, und zwei Ratsmitglieder geordnet werden, Tag und Nacht unter der Sturmglocke zu wachen und nach Bedürfnis zu »clencken« oder Sturm läuten zu lassen.

Die Handwerker sollten auf ihren Stuben wachen, ja sogar

Mannschaft in die Gefolge des Herzogs von Sachsen und Erzbischofs von Köln aufgenommen wurden. Um weiteren Zuzug zu verhindern, forderten die Kurfürsten vom Rat strenge Handhabung der G. B. Dieser gab wiederum weiteren Einlaß ihrem Gutdünken anheim. »Beide Teile, die Kurfürsten und der Rat, wollten offenbar das Odium einer Abweisung dem anderen zuschieben« RTA. 13, 1, S. 27.

[1] RTA. 7, Nr. 21.

[2] RTA. 7, Nr. 55.

[3] RTA. 7, Nr. 23.

die Fässer und Warenballen der Meßbesucher auf Waffen und Harnisch hin kontrolliert werden.

Schließlich wurde das Aufgebot der Wehrpflichtigen auf die Stadtbezirke verteilt, und wurden die Sammelplätze bestimmt[1].

Ein letztes Mittel zur Unterdrückung trotzdem entstehender tumultuarischer Bewegungen war die Beihilfe der Kurfürsten. Die Goldene Bulle sieht sie nicht vor. Doch kam es dem Rat zu statten, daß er auf eine Geleitspraxis zurückgreifen konnte, die sich seit über einem Jahrzehnt bei anderen Gelegenheiten herausgebildet hatte.

Die Stadt war ja längst eine bevorzugte Stätte der reichsständischen Tagungen geworden, die ihr so viel Ehre, aber auch die entsprechenden Kosten und Mühen einbrachten[2]. Die Fürsten- und Städteversammlung, die im Jahre 1394 zusammentrat, um zur Gefangennahme König Wenzels Stellung zu nehmen, hatte dem Rat zum erstenmal Veranlassung geboten, ein schriftliches Geleitsversprechen von sich zu geben.

Die unbeholfene Form dieses Briefes gegenüber den späteren gleichartigen Dokumenten kennzeichnet ihn als einen allerersten Entwurf[3]. Man lernte aber rasch, und die Urkunde, die den Teilnehmern am Fürsten- und Städtetag vom Mai 1397 »zu Lande oder zu Wasser« »ein gůt sichir strag geleide vor allirmenlich« zusicherte »in die vorgenant stad zů kommen, da zů sine als lange sie von disser sache zů sprechen und zů raden hand, und widir von dannen zů riden odir zů faren«[4], wurde schon die Grundlage für die späteren[5].

Derselbe Anlaß brachte eine weitere Neuerung im Frankfurter Geleitswesen mit sich. Und zwar kam der Anstoß bezeichnenderweise von außen. Durchaus aus eigenem Antrieb ver-

[1] RTA. 7, Nr. 24.

[2] Nach der amtlich beglaubigten Präsenzliste des Kölner Archivs (zugleich dem ersten derartigen Dokument, das wir besitzen) sammelten sich zum Fürstentag 1397 nicht weniger als 31 Fürsten, 74 Grafen, 71 Landsherren, 1200 Ritter, 4000 Knechte, zum Schilde geboren, 500 Boten, 600 fahrende Leute usw. in den Mauern und davor. Mitteil. aus dem Stadtarchiv Köln H. 13, S. 74 ff.

[3] RTA. 2, Nr. 221 (vgl. S. 379, 380).

[4] RTA. 2, Nr. 253.

[5] Vgl. RTA. 2, Nr. 283 (1397), 3, Nr. 78 (1399), 125 (1400).

40

hießen damals die Kurfürsten von der Pfalz, von Trier und Köln nach Empfang der Geleitsbriefe ihre Mitarbeit zur Herstellung der etwa gestörten Ruhe und forderten den Rat auf, das gleiche Gelöbnis den anderen Ständen abzuverlangen[1].

Eine Anregung, die dieser freudig aufgriff und sich dank der kurfürstlichen Urheberschaft fortan in der Weise zunutze machte, daß er ohne den Gegenrevers, im Falle ausbrechender Aufstände »bi den rat und burger zu Franckenford zu kommen und in bibestendich daz helfen zu weren und niderlegen . . . alse dicke des noit geschicht«, seine Geleitsbriefe nicht auslieferte[2].

War so von den Kurfürsten die Zweckmäßigkeit eines ordnungserhaltenden Zusammenwirkens anerkannt, so ist es begreiflich, wenn man in Frankfurt aus solcher Entwicklung der Dinge auch für das Wählergeleit Vorteil zu schlagen versuchte.

Freilich, im Jahre 1410 erklärte sich der Mainzer Gesandte in den Vorverhandlungen zur Versicherung der gewünschten Beihilfe nicht für bevollmächtigt. Es ist nicht bekannt, wohl aber wahrscheinlich, daß der Rat damals eine derartige Zusage erhalten hat. Vor der Wahl Albrechts holte er sich jedenfalls aus den Herbergen der Kurfürsten eine gnädige zustimmende Antwort[3].

Als ein Beispiel der Anwendung und Wichtigkeit eines lebendigen Geleits auch für eine geistliche Wahl sei auf die Vorgänge verwiesen, die sich in Köln nach dem Tode Erzbischof Friedrichs von Sarwerden (am 9. April 1414) abspielten. Während der Todkranke noch seinen Neffen Dietrich von Mörs zum Nachfolger designiert hatte, war in dem Bunde Herzog Adolfs von Berg und Herzog Rainalds von Jülich und Geldern eine mächtige Gegenpartei entstanden, die entschlossen war, zur Erhebung ihres Kandidaten, Adolfs Bruders Wilhelm, Elekten von Paderborn, auf den Erzstuhl kein Mittel unversucht zu lassen. Von beiden Seiten

---

[1] RTA. 2, Nr. 254/55.

[2] Vgl. RTA. 2, Nr. 256, 262—65, 284/85; 3, Nr. 4—6, 104—105, 126—132; 4, Nr. 140; 6, Nr. 243, 248, 255 usw.

[3] RTA. 13, 1, Nr. 35, S. 86. Das von v. Lersner, Chronika von Frankfurt Bd. II, S. 238 am Eingang eines Kapitels von den Turnieren ohne Zeitangabe, aber vor einer Nachricht von 1397 mitgeteilte Statut, wonach Turniergäste dasselbe Versprechen ablegen, geht sehr wahrscheinlich in das epochemachende Jahr 1397 zurück.

durch Bitten und Drohungen hart bedrängt, wandte sich das Domkapitel an den Rat mit dem Ersuchen, die Freiheit der Wahl durch Fernhaltung unerlaubter Einflüsse und gewaltsamer Eingriffe zu sichern. Dieser erklärte seine Bereitschaft, nachdem ihm Tag und Stunde des Aktes mitgeteilt wäre. Und zwar war er, wie er den Herzögen von Berg und Jülich auf ihren ersten Versuch hin, ihn zu einer unumwundenen Erklärung für ihre Sache zu überreden, eröffnete, zu strenger Neutralität und folgenden Vorkehrungen entschlossen: Auf dem Domkloster würde er tausend gewappnete Bürger samt den Söldnern und ihren Hauptleuten bereit halten; in der Bischofspfalz und der Herberge am Hof würde eine ebenso starke Mannschaft im Verein mit den Schützen aufgestellt sein. Die Bürgermeister würden mit den städtischen Dienern und anderen in der Stärke von einigen hundert Mann im Dom selbst das Ihre tun.

Gleichzeitig gewährte er den zuströmenden Herren Geleit nicht über 14 Tage und eine Begleitung von 50 Personen hinaus. Sie mußten ihre Waffen überdies in den Herbergen lassen. Die Schützen vor den Toren ließen Haufen von mehr als 20 Mann nicht hinein, ohne zu wissen, wer sie seien.

Jene Pläne zum Schirm des Wahlvorgangs selbst blieben indessen unausgeführt. Denn die mörsische Partei verließ die Stadt, um die Kur ihres Kandidaten in Bonn vorzunehmen, wohingegen die bergischen Freunde an einem Frühmorgen den Chor vor dem Hochaltar gewaltsam erbrachen und Wilhelm von Berg erhoben. Von den Vorgängen im Dom erfuhr der Rat erst durch die Bewegung des aufgeregten Volks vor dem Rathaus und schickte sofort in den Dom, um die Gemeinde zu beschwichtigen, seine eigene Neutralität bis zur päpstlichen Entscheidung zu verkünden und dieselbe Haltung der Bürgerschaft anzubefehlen.

Wurden ihm nachmals von Bonn her Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Wirksamkeit seiner Vorkehrungen geäußert, so lehnte er diese Begründung des Auszugs der Mörser mit gutem Gewissen auf das Entschiedendste ab[1].

Bei dem Geleit durchreisender fürstlicher Personen und der-

[1] Nach zwei Memorialien des 15. Jahrhunderts. Deutsche Städtechroniken 12, IV, 3, 4 S. 349—360.

jenigen, die dann zu ihnen eilen, bildet die Frage der Höchstziffer des Gefolges den Gegenstand verständlicher Aufmerksamkeit. Sie wurde nicht selten der Stein des Anstoßes, an dem die Verhandlungen scheiterten. Sogar kaiserlichen Herren gegenüber wurde die Vorsicht nicht außer Acht gelassen. Und nur wer dem Geist der Zeit ferner steht, erblickt darin einen Mangel an schuldiger Devotion. Man wußte sehr wohl Untertanenpflicht mit zäher Behauptung des eigenen Interesses zu vereinen und fand damit Verständnis. Denn die übernommene Verantwortung war groß.

Die Begleitungen der Fürsten glichen zuweilen kleinen Heeren, so daß es nicht immer ganz klar wird, ob die ergriffenen Maßregeln eher der Sicherheit der Fremden als dem eigenen Heil galten, und ob dann die Bedeutung von »geleiten« nicht einem einfachen »leiden« = aufnehmen nahekommt.

Der Hinweis auf einige charakteristische Fälle möge erlaubt sein: Als König Christian I. von Dänemark im Jahre 1462 auf der Reise zu einem Fürstentag in Wilsnack Lübeck und lübisches Gebiet passierte, machten seine Boten zunächst ihm und seiner Familie geschützten Aufenthalt während eines Tages und einer Nacht aus. Da ihm der Rat aber außerdem ein Gefolge von nur 400 Köpfen bewilligte, schickte er eine neue Gesandtschaft mit dem Auftrag, 500—600 Personen durchzusetzen. Aber der Rat blieb bei seinem Entschluß und berief sich auf einen Präzedenzfall. Vorzeiten (1376) sei sein Herr, der römische Kaiser, in Lübeck gewesen und habe auch nur mit 400 Mann — und diese noch ohne Harnisch — einreiten dürfen. Schließlich kam man sich entgegen und der Rat setzte sich nach bestem Vermögen für die Sicherheit von mehr als 500 Menschen ein[1].

In dem Maße, wie die deutschen Könige immer seltener norddeutschen Boden betraten, war damals, als Karl IV. diese Regel durch eine Ausnahme bestätigte, der Andrang der Großen und Kleinen an seinen Aufenthaltsorten umso größer. Die Unerquicklichkeit dieses Zustandes erfuhr z. B. Dortmund. In Anbetracht des nicht kleinen kaiserlichen Hofes war ein Geleit für 40—50 Pferde gewiß das Äußerste, was die Stadt den größeren Herrn der Gegend

[1] Lüb. UB. 10, Nr. 155, S. 159 ff.; vgl. Zeitschrift des Ver. für lübeckische Geschichte 4, S. 283 ff.

zugestehen konnte. Sie gaben sich damit auch zufrieden bis auf den Grafen Wilhelm von Berg. Er bestand darauf, mit seinem ganzen »Heer« einzuziehen und suchte durch fürstliche Vermittler die Erlaubnis dazu beim Kaiser selbst auszuwirken. Dieser aber, bei dem die Stadt unterdes Stimmung gemacht hatte, wies die Fürsprecher an den Rat zurück, infolgedessen der hartnäckige Graf höchst verstimmt nach Hause zog[1].

IV. Kapitel. Die Inhaber des Geleitsrechts.

Die Geschichte der inneren Entwicklung der Städtewesen steht unter dem Zeichen einer unablässigen Aggressive des in der freien Bürgergemeinde verkörperten demokratischen Prinzips gegen die überkommene feudalistische Ordnung. Innerhalb derselben beleuchten kaum irgendwelche Verhältnisse den geräuschlosen Übergang von Hoheitsrechten von der alten auf die neue Gewalt gleicherweise die Beziehungen der Ratsbehörde zum Geleit, vor allem zum prozessualen Geleit. In einer knappen Skizze sind sie bereits von Rudorff[2] auf Grund eines hinlänglichen norddeutschen Materials gezeichnet. Rudorff zeigt an einer Reihe von Beispielen, wie die Stadtherren des späteren Mittelalters weit und breit ihres Geleitsrechts beraubt waren und seinen ungeschmälerten Besitz zumeist nur dort behauptet haben, wo sie die höchste weltliche Gerichtsbarkeit fest in der Hand behielten und auch hinsichtlich der Besetzung des Stadtgerichts die volle Selbständigkeit wahrten[3].

---

[1] Chronik des D. Westhoff. Deutsche Städtechroniken Bd. 20, S. 233 f.

[2] Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (hrsg. von O. Gierke), Heft 88, 1907, S. 138—43.

[3] Beispiele: Altenburg, Saalfeld, Rudolstadt, Cleve, Bamberg. Rudorff a. a. O. S. 140, Anm. 3, 5. Dazu vergleiche Augsburg, ältestes Stadtrecht (1156) und Stadtrecht 1276. Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgesch. Nr. 125, 11; Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg S. 10/11. — Hamm. Overmann, Hamm Nr. 20, S. 15. — Mühldorf. Stadtr. a. a. O. — Siegburg. Hier war das Geleitsrecht zunächst bei den Vögten der Grafen v. Berg, wurde aber zugleich mit deren Verdrängung aus dem Gericht (wohl seit der 2. Hälfte des 14. Jhs.) von den Äbten in Besitz genommen und seitdem von deren Schultheißen verwaltet. F. Lau, Siegburg, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgesch. der rhein. Städte, Bergische Städte I, II Nr. 47 (4), Nr. 51 (7) und S. 15* f.

Daher sehen wir vor dem ausgehenden 13. Jahrhundert noch vereinzelt (am frühesten in Speyer: 1263 und Erfurt: 1278), in immer größerem Umfang seit der nächstfolgenden Zeit die obersten Behörden der kommunalen Selbstverwaltung an ihrer Stelle.

Unstreitig rechtmäßiger Inhaber der Geleitsherrlichkeit war der Rat da geworden, wo er die Verwaltung des Stadtgerichts durch Kauf[1], Verpfändung[2], Verleihung[3] oder auf anderem Wege[4] an sich gebracht hatte.

Schwächer begründet, aber immerhin noch hinlänglich motiviert war sein Geleitsrecht da, wo es ihm gelungen war, seine eigene Jurisdiktion auf Kosten der stadtherrlichen zu erweitern. Sei es, daß er dem ordentlichen Stadtgericht ein Ratsgericht nicht nur als Appellationsinstanz, sondern als eine in allen Sachen konkurrierende Gerichtsbarkeit gegenüberstellte[5]. Sei es, daß er die

---

[1] Der Schirmvogtei in Lübeck. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung S. 89 ff.; Stadtr. 1294, Art. 57, 241. Hach, Das alte Lübische Recht S. 273, 370.

[2] In Braunschweig. Aus dem Pfandbesitz der Vogtei wurde allmählich ein Eigentum. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig S. 289/90; wegen des Geleits vgl. Lib. ordin. K. XXI. Hänselmann, Braunschweig. UB. 1, S. 154. — Mehreres kam zusammen in Paderborn: Einige niedere Gerichte erwarb die Stadt 1279 und 1299; Einfluß auf das Stadtgrafengericht erlangte sie im Privileg König Heinrichs von 1224 (durch das Recht der Rekusation eines nach dem subjektiven Dafürhalten einer Partei parteiischen oder objektiv unwürdigen Richters und der Substitution eines Stellvertreters). Vor 1296 war sie in den Pfandbesitz dieses Gerichts gekommen und war von da an in dem Maße an der bischöflichen Stadtgrafschaft beteiligt, daß im Anfang des 14. Jhs. die Stadtgrafen als städtische Beamte erscheinen, und im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts die verkümmerten Reste der mit diesem Amt verbundenen Rechte auf das Stadtgericht übergingen. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn Bd. 1, S. 69/70, 72, 74, 76—82; zum Ratsgeleit s. Statuten 1483, § 41, ebenda Anhang Nr. 90, S. CXXX.

[3] In Mühlhausen i. Th. 1251, allerdings nach vorhergegangener gewaltsamer Besitznahme der drei officia der Stadt (scultetia, thelonia, moneta). Lambert, Ratsgesetzgebung von Mühlhausen S. 15; zum Ratsgeleit Statuten 1314 und 1351, ebenda S. 86/87.

[4] In Ulm. Mollwo, Das rote Buch S. 81, Anm 3; zum Geleit ebenda Art. 31/32.

[5] Straßburg. 2. Stadtr. (1200) erstreckt die Kompetenz des Ratsgerichts über alle Ungerichts- und Schuldsachen ohne Einschränkung

Kognition nur von Schuldsachen, in die Fremde verwickelt waren, sich angeeignet hatte[1], oder die Rechte an der Vogtei und Jurisdiktion mit dem Stadtherrn teilte[2].

Selbständige Geleitstätigkeit des Rats begegnet ferner da, wo er den richterlichen Beamten von sich abhängig gemacht hatte[3].

Im übrigen entspricht einem bloßen Einfluß auf das im ganzen stadtherrlich gebliebene Gericht, durch Verfassungsakt begründet oder faktisch geübt, nicht durchweg ein gleichmäßiger Anteil am Geleit.

Während beobachtet wird, daß das Recht der Wahl des richterlichen Beamten dem Rat nicht einmal eine mitwirkende Befugnis verschaffte[4], und er auch da, wo ihm bei der Besetzung des Stadtgerichts ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt war, nicht ohne weiteres zur völligen Autonomie[5] oder nur zu einer beratenden

---

(doch Mitwirkung des Schultheißen und Anteil des Schultheißen- und Vogtsgerichts an den Gefällen). Straßburger UB. 1, Nr. 617 (2, 6, 7—14, 25), dazu Städtechroniken 8, S. 25; wegen des Geleits s. o. passim. — Speyer. Über die Entwicklung der Speyerer Gerichtsverfassung vgl. Harster, Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speyer. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. (hrsg. von O. Gierke) Heft 61, S. 3 ff., namentlich S. 6 ff. Wegen des Geleits s. Ratsbeschluß 1263. Hilgard, Urkunden zur Gesch. der Stadt Speyer Nr. 103, S. 75.

[1] In Köln und Wesel (hier teilte er aber mit dem Richter). Rudorff a. a. O. S. 184—187; in Oppenheim. Franck a. a. O. S. 92, wegen des Geleits ebenda S. 183.

[2] Lüneburg. Volger, UB. von Lüneburg 1, Nr. 619 (1369). Daneben behielt aber der Vogt unabhängige Geleitsbefugnisse. Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg S. 61_{17-18}.

[3] Rudorff, S. 142 Anm. 3 (Hamburg, Bremen); dazu Memmingen. v. Freyberg a. a. O. 5, S. 289 (über das Verhältnis des Ammanns zum Rat ebenda S. 299); Rottweil, Rotes Buch Tit. 256. Greiner a. a. O. S. 193 (vgl. Thudichum in Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 34 ff.). Höxter, Sühnebrief von 1332; Wigand, Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey, Bd. I, S. 334, Anm. 175; wegen der Gerichtsverfassung ebenda S. 272 f.

[4] Gräfenthal i. Th. Rechtsbrief 1412. Gengler, Stadtrechte S. 165. Rothenburg o. d. T., Bensen a. a. O. S. 154/55. Das Statut vom Geleit (Willkürbuch Tit. 68, S. 508) gehört sehr wahrscheinlich der Zeit nach dem Wahlrechtsprivileg von 1352 an, ebenda S. 137.

[5] Dortmund. Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einleitung S. LXII; zum Geleit ebendort, Beil. XV Nr. 39, S. 293.

43

Teilnahme[1] gelangte, wird er an Stellen, wo er bestenfalls mit dem Richter eine gleichgeordnete Stellung einnahm, ganz selbständig ohne[2] und neben ihm[3], selbstredend auch ganz ohne Anteil[4] vorgefunden.

Das verfassungsgeschichtlich Bedeutsame dieser Dinge beruht aber darin, daß er auch anerkannte Konkurrenz[5], ja vollkommene Selbstherrlichkeit[6] durchsetzte, wo keine jener Voraussetzungen zutraf.

Wie hatte sich aber gegenüber einem im wesentlichen stadtherrlichen Gericht ein solches prozessuales Geleit herausbilden können, welches naturgemäß lebhaft als Usurpation empfunden und z. B. mit Bezug auf Göttingen geradezu charakterisiert wurde als ein »conductus secularis dominorum ducum Brunswicensium iudicii, qui ordinarii iudices et domini illius opidi existunt«?[7].

Die Keime dieser Entwicklung sowie aller auf Befreiung von der gerichtlichen Abhängigkeit hinzielender Bestrebungen lagen bekanntlich in der autonomen Polizeigewalt des Rats, die einer

---

[1] München, Rechtsbrief 1294 (§ 2, 3, 5). Gengler a. a. O. S. 293.

[2] Soest, Alte Schrae 1350 § 6. Seibertz, UB. zur Landes- u. Rechtsgesch. Westfalens 2, Nr. 719; zum Geleit ebenda § 107. Münster. G. Schulte, Die Verfassungsgeschichte Münsters S. 44, 47/48, 110 ff.; wegen des Geleits Niesert, Münsterische Urkundensamml. Bd. 3, S. 243.

[3] Rüthen, Stadtr. 1310 § 19, 20; § 10, 11. Seibertz a. a. O. Nr. 540.

[4] Nürnberg in älterer Zeit. Baader, Polizeiordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts a. a. O. S. 126. Wenn anders die Geleitsstatute nicht schon aus der Zeit vor der Gleichstellung des Schultheißen und Rats (Gnadenbrief Heinrichs VII. 1313) stammen. Wann eine Änderung eintrat, ist nicht bekannt. Da aber dem Schultheißen damals das Geleit auf den königlichen Straßen anvertraut wurde, ist anzunehmen, daß er das Geleitsrecht in der Stadt länger, als man es in Anbetracht der bald erfolgten Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit an den Rat (1321) vermuten sollte, beibehalten hat. Seit dem definitiven Erwerb des Blutgerichts durch die Stadt sank er ja zum Exekutivbeamten des Rats herab.

[5] Hameln Stadtr. 1277: »consules dabunt conductum . . . cum voluntate tamen advocati et favore«. Meinardus, UB. von Hameln Nr. 79; Koblenz, Stadtr. (1388, 1425) 32, 46; Bär, Urkunden und Akten zur Gesch. der Verfassung u. Verwaltung von Koblenz S. 53, 55.

[6] Göttingen, Hildesheim (Rudorff, S. 141 Anm. 3). Erfurt. Beyer, UB. von Erfurt 1, Nr. 555, und Lambert, Die ältere Geschichte und Verfassung von Erfurt S. 72/73; wegen der Gerichtsverhältnisse ebenda S. 13 ff.

[7] 1463. Schmidt, Göttinger UB. 2, Nr. 288, S. 274.

Erweiterung nach der administrativen und jurisdiktionellen Seite hin wohl fähig war. Rudorff hebt dann als ein wesentlich förderndes Moment den Zusammenhang der Geleitserteilung mit kommunalen Interessen hervor. Er macht sich z. B. da, wo der richterliche Beamte des Stadtherrn einziger Geleitsinhaber war, in dem Zugeständnis bemerkbar, daß wenigstens in Fällen, die das Gemeindewohl direkt berührten, eine bürgerliche Behörde zu beratender Teilnahme herangezogen wurde[1].

Die Wege des Übergangs laufen aus von der normlosen Unbestimmtheit der Dinge überhaupt und den Verhältnissen des conductus pro iniuria im besondern. Lag er doch auf einem Gebiet, das den herrschaftlichen Organen beizeiten entzogen war. Mit der Handhabung des Stadtfriedens war aber die Vergebung eines Geleits von gewaltabwendender Eigenschaft aufs engste verquickt. Zwischen den Spezialfriedgeboten des Rats und den durch das Geleit geschaffenen Friedezuständen ist eine unverkennbare Verwandtschaft. Beweis, wie frühzeitig daraus die Konsequenz gezogen wurde, ist das Edikt König Heinrichs, Kaiser Friedrichs II. Sohn, zugunsten der edlen Herren und Ministerialen des Landes Elsaß, auf daß sie ihre in die Städte entwichenen Eigenhörigen ohne Schwierigkeiten zurückholen könnten: »ut . . . civitates nostras sub pace et securitate nostra ingrediantur et abinde recedant sine gravamine et lesione, et a scultetis et a consilio civitatum nostrarum ad eorum requisicionem conductus eis prebeatur«[2]. Es war also in einer Zeit, wo in einem großen Teil der blühendsten deutschen Städte ein Stadtrat noch nicht entstanden bzw. hervorgetreten war, und zugleich wenige Jahre bevor Friedrichs edictum contra communia civitatum die vorhandenen aufhob.

Daß bei der Vertragsaktion zum Zweck gegenseitiger Sicherheit der überländischen Kaufleute, wie sie im ersten Kapitel geschildert ist, der Rat oder ein Vorgänger in der Stadtverwaltung die treibende Kraft war, braucht keiner Versicherung. Die Beteiligung der stadtherrlichen Organe wird nicht gering genug zu veranschlagen sein; wie denn diese iudices und advocati ihren

[1] Die von der Bürgergemeinde präsentierten und vom Schultheißen auserlesenen Schöffen in Bamberg. Stadtr. § 100. Zöpfl, S. 30. Der Rat in Mühldorf (Bay.), vgl. Deutsche Städtechroniken 15, S. 405.

[2] Keutgen, Urkunden Nr. 117.

44

Platz unter den Ausstellern sehr oft nur der konservativen Praxis derartiger öffentlicher Beurkundungen verdanken[1].

Soweit das Geleit als Schutzzusicherung zum Rechtsaustrag eine eigentlich richterliche Funktion war, war es dem Rat länger vorenthalten gewesen. So sehen wir in Goslar um 1300 noch die letzten Trümmer vogteilicher Geleitsherrlichkeit in der »velighung« des Beklagten zu seiner Entschuldigung vor Gericht oder des overhoerigen zum Erscheinen in dem Prozeß, wegen dessen er in der overhoere ist, wie auch einem anderen Rechtshandel (zwecks Reinigung, Entwerung, Zeugnisablage usw.), oder in dem Geleit vor Verfolgung und Ergreifung auf handhafter Tat[2]. Das Geleit der Verfesteten und die allgemeine velicheit (auch des klägerischen Gasts) hat ihm der Rat abgenommen.

Wie zeitig er hier seine Hand im Spiel hatte, zeigt auch der förmliche Auftrag K. Rudolfs I. an die consules und iudices zu Nordhausen, den Fremden zu geleiten, der sich aus Furcht dem Recht nicht zu stellen wage[3].

Meines Erachtens ist es allmählich zunächst dahin gekommen, daß, wer Geleit vor Recht suchte, den Richter anging, daß, wer der Willkür seines Gegners oder der Rache der Kommune entzogen sein wollte, sich an den Rat hielt. In dieser Hinsicht gab der Rat die verläßlichsten Garantien und verfügte zumal als Inhaber des militärischen Kommandos allein über die zur Durchführung des Massenschutzes nötigen Mittel. Er war der Repräsentant der Stadt nach außen; mit ihm verkehrte man in allen Gemeindeangelegenheiten; an ihn wandte sich, wer als öffentlicher Gegner städtischen Boden nicht ohne Sicherheit betreten zu können glaubte.

Sah ihn aber einmal der Außenstehende — und sein Verhalten ist schließlich ausschlaggebend — als Spender eines Friedens, den so leicht niemand zu brechen wagte, so kam er auch bald

---

[1] In dem Geleitsversprechen Hamburgs für die Brandenburger 1283 ist der Vogt gegenüber dem gleichartigen für Hannover (1264) nicht mehr erwähnt.

[2] Göschen, Die Goslarischen Statuten S. 432.

[3] Rechtsbrief 1290. Förstemann, Urkundl. Geschichte der Stadt Nordhausen. Urk. Nr. 9.

dahin, daß er von seiner Autorität die Wirksamkeit seines Geleits auch im rechtlichen Gebiet erwartete.

Was ihm der Richter bot, war in der Regel das Versprechen, keine Klage anzunehmen und etwaigen Arrest zu kassieren. Der Rat war befähigt, ihn überhaupt zu verhindern. Denn es war im Grunde kein großer Schritt gewesen, wenn sich der Rat den vorhandenen Begriff des Geleitsbruchs in der Weise nutzbar machte, daß die Vornahme jeder gegen den Geleiteten gerichteten feindlichen Handlung friedbruchähnlichen Charakter bekam.

Der Boden war zudem bereitet. Mit Hilfe des Willkürrechts und dessen Korrelats, der polizeilichen Strafgewalt, übte der Rat jederzeit eine Aufsicht über das Pfändungswesen aus[1] und verordnete unter Umständen permanenten Schuldnerschutz[2].

In der gesamten mittelalterlichen Überlieferung zeigt uns freilich keine Quellenstelle eine Rechtslage auf, die in der Verteilung der Geleitsrechte auf stadtherrlichen Richter und Rat die dargelegten rationellen Grundlagen des Ratsgeleits durchscheinen läßt und die Richtigkeit unserer hypothetischen Entwicklung bestätigt. Um so größeres Interesse gewinnt eine Aachener Rechtsaufzeichnung des späten 16. Jahrhunderts, die uns den Beweis dafür liefert, daß die Herausentwicklung des Ratsgeleits wenigstens gelegentlich an der Stelle Halt machte, bis zu welcher sie durch jene natürlichen Bedingungen und Verursachungen geführt wurde. Sie verdient zugleich hohe Glaubwürdigkeit; denn sie gehört einer politischen Tendenzschrift an, in welcher der Aachener Rat die Ansprüche des Herzogs von Jülich auf sämtliche städtischen Herrschaftsrechte systematisch widerlegt und nur an dieser Stelle durch die Macht der realen Verhältnisse zu Zugeständnissen gezwungen wird: »wie auch allein dem rat oder burgermeisteren an statt desselben zustehet, den burgeren und underthonen bann und fried zu gepieten, auch fur gewalt, sovern der vogt oder meier umb solliches zu thun nit ersucht wirt, zu schutzen und zu schirmen, Juden und Lombarden mit auflagung aller burgerlicher lästen, auch andere (ausgenommen

[1] Siehe oben S. 34, 38 f. Speyer. Ratsbeschluß 1263: Wer einen vom Rat oder seiner Majorität als unstatthaft bezeichneten Arrest nicht revociert, »periurium se fateatur«. Hilgard, a. a. O. Nr. 103, S. 75.

[2] S. oben S. 43 ff.

45

frembde gegen fremde, dessen der meier neben und mit dem rat und burgermeisteren macht hat) zu vergleiten«[1]. Unter Gewaltgeleit wird in dieser Zeit nur noch Geleit zum Rechten verstanden, das insofern eine eigentlich richterliche Angelegenheit ist. Man sieht aber zugleich den positionsbildenden Einfluß, den wir dem Verhalten des Gastes zuschrieben. Auch des Prozeßgeleits hat sich der Rat nur bis zur natürlichen Grenze, d. h. insoweit bemächtigen können, als er zur Ausübung desselben befähigt war, als der Schutz vor Bürgern benötigt wurde.

Es ist kein Zufall, daß die Störung des Geleits durch ein an sich gerechtfertigtes Tun nur da mit exorbitanten Strafen belegt ist, wo der Rat als Geleitgeber angetroffen wird, z. B. in Speyer[2], Memmingen, Rüthen, Lübeck[3]. Auf diese Art hatte er die Anerkennung seines Geleits durch die Bürgerschaft erzwungen und zugleich jede Berührung mit den Gerichten und etwa daraus entstehende Kompetenzstreitigkeiten vermieden.

Anderwärts, wo deren Widerstand geringer gewesen war, begnügte er sich wie der Richter mit der Abstellung eines geschehenen Arrests. Nur die Freigabe der besetzten Personen oder Güter wird verlangt und, wenn erforderlich, durch Anwendung obrigkeitlicher Zwangsmittel gegen den Übertreter durchgesetzt. »Van dwanghe des rades, alscolde se dat vele ghecostet hebben« müssen in Hildesheim Verletzer des Ratsgeleits weichen[4].

Da sie in der Hauptsache nur gegenüber Untertanen vertingen, hielt der Rat die Definition seiner Geleitspflicht wohl auch vorsichtig: »manighe unde besate, wûr de scheghe, dar we des mechtich weren, dat dede we af«[5].

---

[1] Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 15, S. 56 f.

[2] Der Antaster des vom Rat geladenen Geleitnehmers »se sciat periurium incidisse« und meidet binnen acht Tagen die Stadt auf Jahr und Tag. S. o. S. 83, Anm. 1 und die folgende Anmerkung.

[3] S. o. S. 47. Vielleicht auch in Goslar. Stadtr. (um 1300), Göschen, a. a. O. S. 35_{15-16}, (vgl. S. 20 Anm. 2).

[4] Döbner, Hildesheimer UB. 2, Nr. 449. Vgl. Geleitsverkündigung für die Besucher des Wormser Montagsmarkts 1432. Boos, Monumenta Wormatensia S. 648.

[5] Döbner, a. a. O. Nr. 770; »Worde he ghemanet eder besat, dat welde we afdon mit den, de dor os don unde laten welden«. Vgl. ebenda Nr. 282.

Ehe aber die Entwicklung dahin gelangt war, hatte sie eine Phase durchlaufen, die bei der gleich anzustellenden Betrachtung der Stellungnahme der rechtmäßigen Inhaber geschildert werden soll.

Wir werden auf Grund der Beispiele Wesels, Rothenburgs, Münchens usw.[1] die Bedeutung einer eigenen Gerichtsbarkeit des Rats sowie seines über- oder nebengeordneten Verhältnisses zum Stadtrichter für die Gestaltung dieser Dinge nicht überschätzen, Wir werden vielmehr die Entscheidung letzten Endes gewissen Faktoren zuschreiben, die zum Teil unter der Oberfläche des bewußten Geschehens lagen.

In erster Linie entschieden das Schicksal des Ratsgeleits die Zufallsmomente eines größeren oder geringeren Grades von Beachtung, die ihm der Stadtherr entgegenbrachte. Ließ er es an Aufmerksamkeit fehlen, oder kam ihm der Wettbewerb nicht gehörig zum Bewußtsein, so konnte schon eine kurze Spanne tatsächlicher Übung eine widerstandsfähige Stellung schaffen. Denn die mittelalterliche Rechtsanschauung neigte bekanntlich dahin, Vorhandenes schon mit seiner gar nicht oder schwach angefochtenen Existenz zu legitimieren. Wie war aber der Besitz oder Nichtbesitz dieser Gerechtsame überhaupt zu bewerten? Unmittelbare materielle Vorteile brachte sie nicht ein. Der etwaige Ausfall an Gerichtsgefällen, den der Gerichtsherr durch ihren Verlust erlitt, hätte ihn auch als Geleitsinhaber betroffen.

Die politische Tragweite einer Konzession oder völligen Abtretung konnte zwar verschieden bemessen werden. Allerdings wurde so einem »Einfluß auf die Rechtsprechung innerhalb der Mauern« und einer »Aufsichtsrecht über des Herrn Gericht«[2] die Tür geöffnet. Um aber die Krücke werden zu können, auf die gestützt die Gemeinde etwa dem Erwerb der ordentlichen Jurisdiktion auf krummen Pfaden zustreben würde, erschien das Geleitsrecht oft genug als zu geringfügig. Die Tatsachen haben dieser Auffassung recht gegeben.

Derartige Erwägungen haben wohl die Herzöge von Braunschweig und Bischöfe von Hildesheim veranlaßt, das Geleit der

---

[1] S. o. S. 79, 80.

[2] Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels, Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte H. 23, S. 82—83.

46

Räte in ihren Städten Göttingen und Hildesheim zu dulden. Für Göttingen war sogar die offizielle Anerkennung vorhanden: die herzoglichen Offizialen durften ihre Hand nicht an Personen und Sachen legen, die unter dem Schutz des Rates standen »predicto consulatu non annuente seu consentiente«[1].

Von einer entsprechenden Verpflichtung des Rats ist nichts bekannt; sie hat aber kaum existiert. Denn obschon ein förmlicher Verzicht des Stadtherrn und eine grundsätzliche Negation seines Geleits nicht wahrscheinlich ist, wurde dieses tatsächlich überwuchert.

Ein Zustand, der die alte Soester Schrae (von 1350) zur Nutzanwendung auffordert: »Vorwarde unde gheleyde binnen der stat dey ruret an dey burghemeystere unde an den rayt unde anders an nummande«[2].

Nicht ganz soweit war um dieselbe Zeit die Situation in Dortmund gediehen. Weder vom Richter noch von der Bürgerschaft hatte der Rat bisher die vollkommene Anerkennung seines Geleits erreicht. Und diese Widerstände hatten ihn zur Konstruktion einer Rechtssatzung veranlaßt, welche die Schwäche seiner Stellung klar genug zeigt: Wird ein vom Bürgermeister geleiteter Gast oder ein fremdes Gut mit Hilfe des Fronen aufgehalten und weigert der Arrestator die Herausgabe, dann ist der Bürgermeister des Gerichts, Richters und Fronen mächtig. Auf seinen Befehl (van synen gebade) wird das Bekümmerte des Arrests ledig. Ein ordnungsgemäßes Vorgehen vorausgesetzt, bleibt der Bürger ohne Broke: wollen ihn aber der Bürgermeister und Geleitete beklagen »umb smaheit off umme schaden«, so steht es ihnen frei[3].

Einer der beiden widerstrebenden Mächte wirklich überlegen, hätte der Rat sein Geleitsunternehmen bequemer und kraftvoller durchgeführt.

Die Rechtsweisung und die Art und Weise, wie der Empfänger, der Weseler Rat, ihre Direktiven befolgte, leitet über zu einer anderen Stufe: Der Gerichtsherr hat sich nicht verdrängen lassen. Beide Behörden teilen zu gleichen Teilen, geleiten entweder mit-

[1] Schmidt, Göttinger UB. 2, Nr. 288.

[2] Seibertz, Bd. 2, Nr. 719 (§ 107).

[3] Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile. Beil. XV, 39, S. 293.

einander, d. h. keiner ohne den anderen, oder nebeneinander, indem sie ihr Geleit wechselseitig respektieren. Unter Umständen erhält dann der Richter einen Anteil der (anfangs vom Rat allein beschlossenen und bezogenen) Strafgelder aus den Geleitsbrüchen[1].

Wir finden diese Rechtslage in Rüthen[2], Frankenhausen[3], Lüneburg[4], Menden[5], Rees[6]; ferner in Erfurt, wo allerdings das Zeugnis, welches einer gemeinschaftlichen Geleitsverwaltung beiläufig Erwähnung tut, eine Stelle des zwischen dem Mainzer Erzbischof und den Bürgern zur Ausrichtung der erzbischöflichen Rechte an der Stadt vereinbarten Weistums von 1289[7], von einer früheren Quelle der Erfurter Verfassungsgeschichte ziemlich sicher ins Reich der staatsrechtlichen Theorie verwiesen wird. Nach jener erscheint der Rat durchaus im Vollbesitz des Geleits[8].

In Wesel hatte der Rat zunächst versucht, nach dem Vorbild Dortmunds den Richter zu umgehen und ein unabhängiges Geleit zu entwickeln. Doch erging es ihm wie seinem Muster: Seinem Geleit mangelte die »stedicheit«. Wenigstens erreichte er aber eine Berücksichtigung seiner Ansprüche und den Abschluß eines vorteilhaften Kompromisses. Danach sollte der Richter von des Herren, der Bürgermeister von der Stadt wegen beide zugleich, aber keiner ohne den anderen Geleit erteilen. Sie gaben indessen dem Vertrag eine eigenmächtige Auslegung und verabredeten ohne den Rat in privatem »overdrach« den einfacheren Modus, daß der eine das Geleit des anderen stillschweigend anerkenne.

---

[1] S. oben S. 47.

[2] S. vor. Anm.

[3] Stat. 1558, Art. 55. Walch, Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht, T. 1, S. 355.

[4] S. oben S. 79, Anm. 2.

[5] Rezeß 1536. Seibertz, Bd. 3, Nr. 1132, S. 506.

[6] Stadtr. § 56, 46. Liesegang, Recht und Verfassung von Rees. Westdeutsche Zeitschr. Ergänzungsbd. 6, S. 97, 95.

[7] Kirchhoff, Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt, S. 27 (»Swen die burgere unde die rihtere miteinander zu Erforte geleidin«). Die vom Herausgeber dazu gegebene Erklärung, die »burgere« seien der Rat, die »rihtere« die weltlichen Beamten des Erzbischofs und nicht etwa die in lateinischen Urkunden des 13. Jahrhunderts öfters als judices bezeichneten Ratmannen, ist durch alle äußeren und inneren Gründe gestützt.

[8] Vgl. S. 109.

47

Da nun mancher Sicherheit erhielt, dem sie die Bürger verweigert hätten[1], schritt der Rat im Jahre 1457 ein und stellte die alte Ordnung her. Bürgermeister und Richter handelten wieder »elk bi sich . . . sunder sulken overdrach«[2].

Einen eigenartigen Verlauf hat die Auseinandersetzung in der kurkölnischen Stadt Neuß genommen. Diese Neußer Verhältnisse lohnen auch wegen ihrer bis in die neuere Zeit reichenden Beständigkeit ein kurzes Verweilen.

Vermochten alle Freiheitsbestrebungen der Stadt die Hoheit der Erzbischöfe die Jahrhunderte hindurch nicht zu erschüttern, so hatten sie doch vorübergehend in das Bollwerk fürstlicher Oberherrlichkeit einige Breschen geschlagen. Während des 13. und 14. Jahrhunderts hielt sich die hohe Gerichtsbarkeit, ausgeübt durch den erzbischöflichen Schultheißen, unberührt. Ansätze von Einmischungen des Rats und des Schöffenkollegs, hier durch Interessengemeinschaft verbunden, vor und nach der Mitte des 14. Jahrhunderts waren belanglos. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigen sich Fortschritte, vorbereitet durch die Verpfändung des Amtes Hülchrath, dessen Annex das Neußer Schultheißenamt war, an einen kurfürstlichen Beamten (erstmalig 1455).

Die ruhmvolle Haltung der Stadt im sogenannten Neußer Reichskrieg brachte ihr neben anderen Gnadenbeweisen des dankbaren Kaisers auch die Bestätigung einer Gerichtsbarkeit der Bürgermeister ein, die für alle weltlichen Sachen außer Erbschaftsangelegenheiten zuständig sein sollte.

Damit waren einer kräftigen Offensive gegen die kurfürstliche Kriminaljustiz die Wege gebahnt.

Tatsächlich gelang es noch im 15. Jahrhundert, die Stellung des Schultheißen zu untergraben: Rat und Schöffen bildeten das höchste Forum, so daß die Tätigkeit des Richters auf eine bloß formelle Schöffennachsitzung nach gefundenem Urteil beschränkt wurde. Er selbst geriet zunehmend in Abhängigkeit vom Rat. So war die stadtherrliche Gerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert eine Formalität geworden. Bis sich seit dem Anfang des folgenden Jahrhunderts die Lage allmählich immer mehr zuungunsten des Rats

[1] »dar die burgere mede to doin haden ind darumbe begeert haden den geen geleide to geven.«

[2] Liber plebiscit. S. 82. Staatsarchiv Düsseldorf (Stadt Wesel).

verschob. Doch behauptete er seine Rechte im wesentlichen bis zum Jahre 1729.

Es ist nun beachtenswert und eine Bestätigung des oben Gesagten, daß in diesem Entwicklungsprozeß die Geleitsfrage keine Rolle spielt, und der städtische Besitztitel am Geleit weder fördernd gewirkt hat noch selbst gefördert ist. In dieser Hinsicht ist man auch in der besten Zeit nicht aus der Abhängigkeit herausgekommen. Das Zugeständnis gemeinsamer (»sementlich, gelick«) Geleitserteilung, zu dem sich der Herr im 15. Jahrhundert bequemt hatte[1], war lediglich seinem Wohlwollen entsprungen.

Auf jährlicher Neuverleihung beruhte das Geleitsrecht des Rats. Daher instruiert er die neugewählten Bürgermeister, daß sie sich nach dem Amtsantritt zum Schultheißen begeben und mit ihm auf wechselseitige Beobachtung des Geleits vertragen[2]. Der Zustand, den die Erzbischöfe wahrscheinlich schon damals finanziell auszunutzen begonnen hatten, blieb stets der allein verfassungsgemäße. Zeitweilige Obstruktion des Rats hatte keinen nachhaltigen Erfolg. Zwar fühlte er sich — auch nach der retardierend wirkenden Polizeiordnung von 1590[3] — stark genug, die Herkunft seiner Befugnisse außer acht zu lassen, wurde aber bald wieder an seine Gebundenheit erinnert.

Als nämlich im Jahre 1621 ein städtischer Rentmeister für einen Fremden bei beiden Geleitsinstanzen zugleich ein Geleitsversprechen erhalten hatte, hielt der Vogt die Gelegenheit für günstig und ließ den emanzipationslustigen Rat seine Macht fühlen. Er erlaubte trotzdem den Arrest. Den Vorstellungen des Bürgermeisters, seit Menschengedenken habe keine Übertragung des Geleits stattgefunden, erwies er sich nur insofern zugänglich, als er der klägerischen Partei den Verzicht auf die Beschlagnahme anheimgab, der indessen nicht geleistet wurde. Obwohl die Stadt

---

[1] Statuten des 15. Jahrhunderts § 31. Lau, Neuß (Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rhein. Städte. Kurkölnische Städte I) I, 3, S. 14; Rechtsweisung für Xanten (15. Jahrhundert) § 21. Lau II, 125, S. 179.

[2] Lau II, 117 § 9, S. 162.

[3] In der sich der Kurfürst das Geleitsrecht vorbehält, aber der Stadt erlaubt, es sich vom Vogt (von da ab an Stelle des Schultheißen) verleihen zu lassen. Lau I, 7; VII, 19.

48

damals nicht nachgab und einen papierenen, schwächlich begründeten Protest gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme einlegte[1], sah sie sich in den nächsten Jahren zum Einlenken veranlaßt. Bereits im Jahre 1624 suchte sie die Bestätigung nach[2], die von da ab bis zur französischen Okkupation wieder alljährlich oder in mehrjährigem Turnus gegen die Gebühr von 4 Gulden, später 6 Reichstalern pro Jahr erteilt wurde[3].

In den Anfängen stecken geblieben ist die Ausbildung des Ratsgeleits z. B. in München, wo die das Richtergeleit zugunsten eines städtischen Konsensrechtes beschneidende Bestimmung des Königlichen Rechtsbriefes von 1294 (siehe oben S. 80, Anm. 1) wenigstens in der Mitte des 14. Jahrhunderts noch nicht[4] und wahrscheinlich niemals die Handhabe zu Weiterungen geworden ist. Noch schlechter fundiert war der Anteil des Rats in Koblenz. Im Jahre 1388 legte er als eine Ergänzung zu dem 1363 zwar nur notariell festgelegten, aber zweifellos gültigen Stadtrecht dem Erzbischof von Trier, Kuno von Falkenstein, eine Reihe von Sätzen vor, damit er sie zum Lohn für die seinem päpstlich designierten Nachfolger, Werner von Falkenstein, zu leistende Huldigung konfirmiere[5]. Der Stadtherr billigte sie, lehnte aber die schriftliche Anerkennung ab. Darunter befand sich ein Statut, das als ein altes Herkommen die Bindung des Amtmannsgeleites an die Hinzuziehung und das Einverständnis des Bürgermeisters fordert[6]. Über diese Errungenschaft ist man nach Ausweis einer Aufzeichnung aus dem 15. Jahrhundert nicht hinausgelangt[7].

Ob und wann die von vornherein günstige Stellung des Rats in Hameln — sein Geleit bedurfte der Zustimmung des Vogts[8] —

---

[1] Ratsprotokolle 1621 Okt. 12. Ratsprotokolle, Bd. 10, f. 58[a] ff. (Stadtarchiv Neuß).

[2] Ratsprotokolle 10, f. 224[b] (April 7).

[3] Noch 1793 wird für das Quinquennium 1789—93 die Summe von 30 Rtlrn. an die kurfürstliche Rentkammer abgeführt. Rprt. Bd. 32, f. 15[b]; vgl. Lau, Einleit. S. 45*.

[4] Stadtr. 1347, Art. 309. Auer, Das Stadtrecht von München S. 119.

[5] Bär, Urkunden und Akten zur Gesch. der Verfassung u. Verwaltung von Koblenz S. 43/44.

[6] Art. 32. Bär, S. 53.

[7] im Gerichtsbuch (zwischen 1425 und 1443). Bär, S. 55 (Art. 46).

[8] S. oben S. 80, Anm. 5.

zur völligen Selbständigkeit ausgebaut wurde, war leider nicht auszumachen.

Als leichter Gewinn fiel die autonome Geleitshoheit manchen Reichsstädten Süddeutschlands im Privilegienwege zu. So erlaubte Karl IV. im Jahre 1373 der Stadt Friedberg mit Bezugnahme auf Frankfurt a. M., in die Stadt und wieder hinaus, wo sie es für nützlich und füglich halte und um welcherlei Sachen das wäre, allermänniglich in ihren Schirm zu nehmen[1].

Bürgerschaft und Rat von Nördlingen erhielt 1401 von K. Ruprecht volle Gewalt des freien Geleits, schädliche Leute ausgenommen[2]. Während Aalen von Karls IV. Gnaden wenigstens das Vorrecht besaß, daß ein seitens des Schultheißen ohne Vorwissen von Rat und Bürgermeister gegebenes Geleit ungültig sein und ungestraft gebrochen werden sollte[3].

Die merkwürdige Urkunde, in der König Ludwig 1346 »den weisen lüten, dem schultheissen, dem burgermeister, dem rat und den burgern gemainlichen zu Wimpfen« das Geleit von Rittern und Knechten, Edlen und Unedlen zu Schimpf (Kampfspiel) und Ernst oder anderen Zwecken einräumt[4], bedeutet m. E. nicht eine Sanktionierung des Ratsanteils, sondern eine Abstellung kaiserlicher Oberaufsicht, wie sie sonst wohl verspürt wurde[5].

Unter dem Druck des nachmittelalterlichen, dem Absolutismus entgegengehenden Landesfürstentums wurde das städtische Geleitsrecht mancherorts stark beeinträchtigt[6] oder ging ganz verloren; am ehesten in kleineren Landstädten, die zu ihrem Unglück in die Wirren der Bauernkriege hineingezogen waren[7].

---

[1] Foltz, UB. von Friedberg, Nr. 570.

[2] Moser, Reichs-Stättisches Handbuch 2, K. 32, VI, S. 239.

[3] Privileg 1374, Moser 1, K. 3, II, S. 83.

[4] Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt., 2. Heft, S. 67/68.

[5] K. Ruprecht verbietet Friedberg 1405 das Geleit einiger genannter Ritter außer zu Tagfahrten, Turnieren anders als um Schuld. Foltz, a. a. O. Nr. 808.

[6] Z. B. in Lippstadt. Rezeß mit Herzog Johann von Cleve 1535. Overmann, a. a. O. Nr. 41.

[7] Pfeddersheim, Stadtbuch 1600. Bonin, UB. der früheren freien Reichsstadt Pfeddersheim S. 179. In Heiligenstadt (Eichsfeld) führte die neue Albertinische Ordnung von 1526 eine kommissarische Verwaltung des Geleits durch den Rat und den in den Rat gesetzten Schultheißen ein. Wolf, Geschichte der Stadt Heiligenstadt S. 60.

49

Mit einem Wort sei hier noch Soests gedacht, das in einer Zeit, wo der Stern mittelalterlicher Städteherrlichkeit noch hoch am Zenit stand, einen Unabhängigkeitskampf mit seinem Herrn, dem Erzbischof von Köln, ruhmvoll durchfocht und mit der Loslösung aus dem Territorialverband der Erzdiözese seinem Schicksal für alle Zeit die entscheidende Wendung gab. Läßt sich schon vermuten, daß dieser Kampf, der nach innerer Bedeutung und äußerer Größe in der Geschichte des Mittelalters einzigartig dasteht, nicht nur aus einem spontanen Aufeinanderprallen entschlossener Gegner erwuchs, so ist er auch gewiß nicht damit erklärt, daß hier lediglich die üblichen Gegensätze, wie sie überall und zu jeder Zeit bestanden oder neu auftauchten, nur durch die Charaktere der Handelnden und durch eine Verkettung mit großen Aktionen der niederrheinischen territorialen, — ja der päpstlichen Politik zu der ultima ratio einer gewaltsamen Auseinandersetzung geführt hätten. »Es waren nicht mehr einzelne Streitfragen, wie sie sich auch unter normalen Verhältnissen leicht zwischen dem Landesherrn und seiner Stadt herausentwickeln und bei gutem Willen ebenso leicht wieder beseitigen lassen konnten, sondern es stießen hier zwei durchaus entgegengesetzte Strömungen aufeinander. Erzbischof Dietrich suchte das Untertanenverhältnis der Stadt Soest . . . in die Wirklichkeit zu übertragen und die Weiterentwicklung der städtischen Autonomie, wie sie die Soester Bürger unter Berufung auf ordnungsgemäß erworbene und unter der Hand angemaßte Freiheiten erstrebten, für alle Zukunft zu hindern[1].«

Wenn nun der einleitende diplomatische Krieg auch die Geleitsfrage ventilierte, so ist das eben nur der Ausdruck des tieferen Gegensatzes, wie die Erörterung manches anderen Nebenmomentes, das in solchem Falle hervorgesucht wurde, um Prinzipienfragen zur Entscheidung zu drängen.

Da die Vogtei in der Stadt seit dem Abkommen des Rats mit Erzbischof Siegfrid i. J. 1281 als solche tatsächlich aufgehört hatte zu existieren, und das Schultheißengericht schon lange vorher eingegangen war, so war damit dem erzbischöflichen Anspruch auf Ge-

[1] Hansen, Die Soester Fehde. Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven Bd. 34, Einleit. S. 29.

leitsrechte innerhalb der Mauern der Rechtsboden entzogen. Wenigstens nach damaliger Rechtsauffassung, denn die jurisdiktionellen Befugnisse seines Stadtrichters waren neben der hohen Gerichtsbarkeit des Rats ohne jede Bedeutung. Erzbischof Dietrich von Mörs wollte allerdings die Schwäche dieser Stellung nicht erkennen. Er gründete in seiner Beschwerdeschrift von 1441 sein vom Rat gekränktes Geleitsrecht in und außerhalb der Stadt ganz allgemein auf gerichtliche Gerechtsame. Daneben zog er aber ein Beweismittel heran, das sich von nun an in ähnlichen Konflikten zwischen Stadt und Landesherrschaft zu einer wahren crux auswächs und an sich schwierige Rechtslagen noch künstlich trübt: die Berufung auf das Geleitsregal, das man vom Reiche zu Lehen hält[1].

Daß aber der Erzbischof die Frage nur aufgerollt hatte, um einen ganz anderen Punkt zu treffen, den Besitz an auswärtigen Go- und Freigerichten, den er der Stadt bestritt, und darauf fußende Geleitsrechte in der Soester Börde, hat man in Soest zunächst entweder nicht deutlich bemerkt oder wenigstens in der Gegenschrift nicht gleich zum Ausdruck gebracht. Der Entwurf des Ultimatums, der dem Erzbischof im Mai 1444 zu Arnsberg vorgelegt wurde, ging nur auf den Wortlaut der erwähnten Beschwerdeschrift ein und verlangte ebenso allgemein als Recht, was diese als Unrecht bezeichnete: Gültigkeit des Ratsgeleits »in opido Susaciense (!) et extra«[2]. Und als der Kölner Stadtsekretär Johannes von Stummel auf einer dem Arnsberger Tage vorhergehenden Tagfahrt mit dem Soester Bürgermeister Albert von Hattorp einige Punkte des Entwurfs durchging und dabei die Berechtigung einer solchen Erstreckung des Geleits durch den Hinweis auf den bescheidenen Umfang des Geleitsbereichs seiner eigenen mächtigen Vaterstadt zu entkräften suchte, da hat der Soester Bürgermeister die gegebene Antwort nicht gefunden. Anstatt die ganz andersartige staatsrechtliche Lage seiner Stadt, die höchste Gerichtsbarkeit des Rats, die Gerichte, die er außerhalb erworben hatte, ins Feld zu führen, schnitt er weiteres mit der vorwurfsvollen Entgegnung ab: »Domine Johannes, vos purificatis nobis salvum conductum nostrum, et nos tamen non purificamus vobis salvum conductum vestrum[3].«

[1] Deutsche Städtechroniken Bd. 21, S. 365.
[2] Hansen, a. a. O. Nr. 416, S. 427.
[3] Ebenda.

60

Erst in der endgültigen Form der Soester Aufstellungen ist die Forderung so präzisiert, daß das Geleit, welches der Rat in seiner Freigrafschaft und an den Dingstätten des Gogerichts Soest erteile, so unverbrüchlich sein muß, als wenn sich der Geleitnehmer in der Stadt selbst befindet[1].

Durch den glücklichen Ausgang der Fehde wurde dann auch das Geleit in der Börde sicheres Eigentum der Stadt.

Fast durchweg ist die alleinige Verfügung des Rats über das Geleit von innergemeindlichen Mächten unbestritten gewesen. Nur in einem ganz vereinzelten Fall setzten ihr zünftische Korporationen Schranken: in Münster; und zwar befähigt durch den ungewöhnlichen Zusammenschluß zu einer Gesamtgilde[2]. Ohne die Willenserklärung ihrer beiden Vorsteher konnte der Rat weder Geleit um »naem« (Raub) noch die »alinghe vorwort« (allgemeines Geleit) vergeben[3]. Anderenfalls war es illusorisch[4].

In Memmingen waren bei der Geleitsverteilung zwei Ratsherrn oder zwei Zunftmeister zugegen[5].

Wo das alte aristokratische Regiment seinen Bestand mit dem Zugeständnis einer demokratischen Mitregierung gerettet hatte, oder der an seinen Platz getretenen demokratischen Obrigkeit ein Regierungsausschuß der Zünfte beigeordnet war, kam solchen Behörden wohl die Mitbeschließung bei wichtigen Geleitsangelegenheiten zu (z. B. dem Vierundvierzigerausschuß der Gaffeln in Köln seit 1396).

In Rottweil nahm im Jahre 1434 im Einverständnis mit der ganzen Gemeinde der große Rat, der seit der Verfassungsänderung von 1378 bestand und sich aus 80 Mitgliedern (darunter 44 Zünftlern)

---

[1] Hansen, a. a. O. Nr. 97, S. 98,

[2] G. Schulte, Verfassungsgeschichte von Münster S. 120, 126.

[3] Rotes Buch des Schohauses. Niesert, Münsterische Urkundensamml. 3, S. 343.

[4] 1412 hatten die Bürgermeister, ohne die Gilden befragt zu haben, einem Junker von Steinfurt Vorwort gegeben. Als dieser von dem Bürger, dem er Geld genommen, angetastet war, und es vor Gericht offenbar wurde, daß Gilden und Kläger übergangen waren, wurde das Geleit für nichtig erklärt und der Junker zur Genugtuung gezwungen. Niesert, a. a. O. S. 278.

[5] v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften u. Urk. 5, S. 289.

zusammensetzte, die Bestrafung der Geleitbrecher an Leben, Leib und Gut für sich allein in Anspruch[1].

Soweit sich der Rat nicht selbst die Beschlußfassung auch über gewöhnliches Geleit vorbehält[2], verfahren die Bürgermeister mit ziemlicher Freiheit, die bei der gemeinschaftlichen Geleitsverwaltung wie in Wesel, Rüthen (s. oben S. 86 f.) eine fast ungeschmälerte ist. Auf jeden Fall sind sie die ausführenden Organe des Rats, empfangen von ihm Sonderinstruktionen und befolgen seine Weisungen bezüglich der Ungeleitbarkeit gewisser Personen[3]. In der Regel ist ihnen der alltägliche Verkehr überlassen[4]. Wichtige Sachen entscheidet der Rat, der auch die Geleitsurkunden ausstellt und die Strafen gegen Geleitsbrecher festsetzt.

Mehrere Bürgermeister disponieren bisweilen ganz getrennt voneinander, was leicht zu Unzuträglichkeiten führte[5].

In einem so eigenartigen Gebilde, wie es die »Städte von Braunschweig« darstellten, griffen besondere Regeln Platz. Die Weichbilde Altstadt, Hagen und Neustadt waren 1269 in ein engeres Verhältnis getreten und hatten in der Vereinigung ihrer Räte eine zentrale Behörde eingerichtet, welche die gemeinsamen Angelegenheiten verwalten und das Ganze nach außen hin vertreten sollte. Die Vollmacht der Geleitserteilung im Namen des Ganzen wurde ihr nicht übertragen. Auch nachdem Sack und

---

[1] Rotes Buch § 256. S. oben S. 53, Anm. 4.

[2] Lübeck. Stadtr. 1294, K. 57. Hach, Das alte Lübische Recht S. 273, vergl. K. 129 (S. 418).

[3] Straßburg. Reversalbrief der fünf Meister 1371. Deutsche Städtechroniken 9, S. 941 $_{18}$.

[4] Straßburg. Stadtr. 1322, § 216. Straßburger UB. 4, 2, S. 102; Neuß, Oppenheim. S. oben S. 67, Anm. 6. Arnsberg. Stat. 1450. Seibertz, 3, Nr. 955, S. 111; Dortmund. S. oben S. 86.

[5] Ein charakteristischer Beleg aus der Stadt Oldenburg (2. Hälfte des 14. Jahrhunderts): Ein dort plötzlich erkrankter Lübecker J. v. M. erbat sich von dem einen Bürgermeister wegen drohender Klagen Geleit. Der andere aber, der nicht darum wußte, erfüllte einem Bürger Y. den Wunsch, dem J. v. M. das Geleit zu verweigern, so daß ein weiterer Bürger, dem Y. seine Sache abgetreten hatte, die Klage anstrengte. Das Gericht erkannte jedoch darauf, daß das Geleit des einen Bürgermeisters bindend sei und wies den Kläger ab. Seine Urteilschelte vor dem Rat nützte ihm ebensowenig wie eine Appellation an den Lübecker Oberhof, wohin ihm der Beklagte nicht gefolgt war. Lüb. UB. 4, Nr. 746.

Altewik im 14. Jahrhundert in den Verband aufgenommen waren, erteilte jedes Weichbild von sich aus Geleit, das nun aber in der Gesamtstadt Kraft hatte. Zu diesem Behuf setzten sich ihre Räte, wahrscheinlich durch deren Vorsitzende (Worthalter), nachträglich ins Benehmen, und hatte sich jeder Einheimische bei dem Rat seines Weichbildes nach dem Vorhandensein von Geleit zu erkundigen, bevor er einen Fremden in Arrest oder Klage verstrickte[1].

Nachdem die alte Verfassung 1386 einen demokratischen Einschlag erhalten hatte, werden als die Geleitsbehörden der oder die Bürgermeister der Weichbildsräte genannt, und wird als die Quelle ihres Rechts die Geleitshoheit des gemeinen Rats ausdrücklich bezeichnet[2].

Nur zwei Jahr lang hatte die Reform des Geleitswesens Bestand, die eine extrem populare Bewegung 1488 dem Rat aufzwang: fünf Angehörige eines Mitregiments von 24 Männern aus Gilden und Gemeinden, die in dem Küchenrat Zutritt erhalten hatten, wurden in einfachen und wichtigen Geleitsangelegenheiten gefragt; in eiligen Sachen beriet mindestens einer von ihnen mit[3].

Die Bürgermeister trugen eine Art persönlicher Verantwortung dafür, daß das von ihnen erteilte Geleit gehalten wurde. Auf sie berief man sich im Notfall[4]: 1436 geht ein lübischer Bürgermeister Joh. Klingenberg den Rat mit der Erklärung an, er habe seinerzeit mit dessen Willen einen gewissen Jac. v. Helle geleitet, der wegen einer geraubten Last Butter sein Recht in der Stadt suchen wollte, »worumme, leuen heren, bin ik van iw begerende, dat iwe leue dyt leyde vast wille holden [5].

[1] Stadtgesetze 1349, 25; Hänselmann, Braunschweiger UB. 1, S. 45.

[2] Lib. ord. 21. Hänselmann 1, S. 154.

[3] Rezeß zwischen Rat, Gilden und Gemeinheit 1488, 23—25. Hänselmann 1, S. 254.

[4] vgl. Notariatsinstrument über das Geleit des lübischen Bürgermeisters W. v. Calven für einen H. Tasche. 1463. Lüb. UB. 10, Nr. 340; Schreiben des Grafen Otto v. Hoya an Bremen 1426. Brem. UB. 5, Nr. 285; Klagsache zwischen Gebr. Windolt und der Stadt Quedlinburg. 1438. Janicke, Quedlinburger UB. 1, Nr. 349.

[5] Lüb. UB. 7, Nr. 715. Anmeldung des Geleitnehmers beim Bürgermeister war wünschenswert, wenn er zu privaten oder gerichtlichen Verhandlungen kam, damit Zeit und Stunde des Termins angesetzt, der Kontrahent rechtzeitig benachrichtigt, bzw. geladen wurde. (Döbner, Hildesheimer UB. 3, Nr. 410, 616.

V. Kapitel. Der räumliche Wirkungskreis des Geleits und sein Verhältnis zu dritten Gewalten.

Der räumliche Geltungsbereich des Geleits fiel gewöhnlich zusammen mit dem engen, von der Mauer eingeschlossenen oder die etwa davorliegenden suburbia umfassenden Weichbild: »gelaite in die stat — gelaitt herein in diu stat — geliedt in onser stad — geleite in und wider uz — geleyde uth unde in — geleit bynnen unser stede unde stad fryheide — geleide te comen in der stat vriheit — friden her in zu varnde — eyne fryghe zekerheit unde geleyde to unser stat to kamen unde wedder van dar faren — conductus intrandi civitatem — ducatus Lubeke intrandi et exeundi — ducatus pro ingressu oppidi — conductus ad civitatem ingrediendam, manendi et recedendi — salvus conductus . . . civitatem intrandi ibidem conversandi ad loca tuta redeundi« usw. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird wohl genau bestimmt: »ita quod, cum intraverit vestram civitatem, protunc fruatur libero ducatu«[1].

Er griff aber genugsam darüber hinaus auf den extramuralen Bezirk genossenschaftlicher und privater Liegenschaften, das erweiterte Weichbild (Feldmark, Gebiet, Territorium), welches durch die gleichen Rechts- und Gerichtsverhältnisse mit der Stadtfreiheit zu einer Verfassungseinheit verbunden war.

Die prinzipielle Ausdehnbarkeit des Geleits auf die Feldmark fordert bereits eine Rechtsweisung, die sich der Kolberger Rat im Jahre 1300, drei Jahre nach der Rezeption des lübischen Rechts, aus Lübeck holte[2], wobei die Absicht, den Vogt auch aus diesem Teil seines Gerichts- und Geleitsgebiets zu verdrängen, klar ausgesprochen wird. Nachmals scheint die Wirkung des Geleits im Territorium, wo ein solches vorhanden war, ziemlich allgemein gewesen zu sein[3].

[1] Gadebusch an Lübeck 1320. Lüb. UB. 3, Nr. 66.

[2] Riemann, Geschichte von Kolberg. Beil. S. 101.

[3] Bamberg. Stadtr. (1306), 95. Zöpfl S. 29. Straßburg. Stadtr. 1322, § 212: gemeines Geleit gilt »in disem burgban.« Geleit Roermonds für Neuß (»bynnen onsen gericht of banmile« = Burgbann). Lau, Neuß II, 58 S. 78. Cord Hoykendorp hatte 1459 Geleit »bynnen unde buten Lubeke, aff unde to«. Lüb. UB. 9, Nr. 670. Bitte des Deutschordenskomturs von Fellin an Lübeck um Geleit »in iuwer stad und in iuweme termente.« 1370. Mecklenburg. UB. 16, Nr. 10033.

52

Seestädte geleiteten außerdem in ihrem Hafen[1] oder auch auf der Rhede[2].

Mehr als das Gebiet meint auch kaum der Kommentar »aff unde an, aff unde to, tho unde aff in juwe stad, tho unde afe unde bynnen unser stad« usw.[3].

Ein lübischer Geleitsbrief erläutert das Geleit »in unse stad unde unsem gebette« dahin, daß der Inhaber vor dem Rat, den Seinigen und allen, die sich seinem Willen fügen, »in velicheyt unde gudem geleyde aff unde to, so vorscreven is«, verwahrt sein soll[4].

Bisweilen gedacht, aber gewiß nicht von erheblicher praktischer Bedeutung ist das Geleit in besonderen Fällen auch als eine die ganze Hin- und Herreise einbegreifende Sicherheit:

Wenn es von Privaten[5], oder als Gewaltgeleit über-

Breslau geleitet Herzog Heinrich von Schlesien »an allen und ieden orthen unseres ambts und gebiets, es sey inwendig oder außwendig der Stadt Breslau.« Kopie des Geleitsbriefs von 1569 Juni 22, Breslauer Geleitsbücher Bd. 1, f. 26 (u. 58). — Über Soest s. oben S. 93 f.

[1] s. oben S. 13, 21. (Wismar: »in portu et ibidem prope civitatem«). Geleit Lübecks für König Waldemar IV. von Dänemark »in unse stat unde ghebiet unde war wi ghewaldich sin, tů lande unde tů watere ... in unse haven unde in unsen ghud, dar wi bede over hebben.« 1352 Lüb. UB. 3, Nr. 141.

[2] Geleit Danzigs für englische Kaufleute »mit alle eren schepen und guderen nu tor tyd upp de reide gekamen effte bynnen unser havene, zeker und unvorhyndert bynnen unszir havenunge und unszir stad und vorsteden to kamen.« 1457 Hans. UB. 8, Nr. 574.

[3] Vielmehr stehen diese Formeln auf derselben Begriffsstufe wie einige weiter oben verzeichnete Wendungen, z. B. ducatus intrandi et exeundi, conductus ad civitatem ingrediendam, manendi et recedendi u. a., von denen Joachim (Hans. Geschichtsbll. Bd. 15, S. 232 ff.) zeigt, daß sie als präsentisch gebrauchte lateinische Verbalformen »die Momente der Ankunft und Abreise in bezug auf eine bestimmte Örtlichkeit, nicht aber zugleich den Weg, der bis dahin oder von da zurück zu durchmessen ist,« bezeichen. Den Fehler dieser letzteren Auslegung begeht Pauls a. a. O.

[4] für Jac. Rover zu Rostock 1447. Lüb. UB. 8, Nr. 396.

[5] G. der Brüder Lützow für Hans Arndes zu Grabow 1467 »to und aff to Grabow unde dar bynnen«. Lüb. UB. 11, Nr. 309. Doch mahnt ein gleichlautender Brief des Rats zu Grabow (Lüb. UB. 11, Nr. 310) zur Vorsicht.

haupt (zum Gericht[1], zu politischen Zwecken[2]) in Erscheinung trat[3].

An einer Stelle ist die lineare Erstreckung als regelmäßig nachweisbar. Das Straßburger starke Geleit der vom Rat Geladenen gewährte von der Heimat bis zur Stadt Schutz vor Gewalttätigkeiten von seiten der Bürger und im Burgbann Frieden vor jedermann[4]. Hier bleibt auch der Empfänger der gemeinen Tröstung im Falle ihrer Aufsage bis an seine »Gewahrsame« unangreifbar[5]; also bis an einen Ort, den man sich in einiger Entfernung, womöglich aber auch schon dicht vor den Toren gelegen vorzustellen hat.

Das prozessuale Geleit äußerte im allgemeinen in bezug auf alles, was in einem fremden Gericht am Geleiteten geschah, keine Wirkung. »Was da draußen geschehen ist von Kummer wegen unter anderer Herrn Gericht, das meinen und hoffen wir, trifft unser Vorwort nicht an«, belehrte Köln den Herzog Wilhelm von Jülich als Vertreter Zütphener Kaufleute, die im Kölner Geleit vor der Stadt »van keyserlichen geboeden« bekümmert waren[6].

---

[1] Dann wenigstens auf dem Rückweg (»vnd wider vun dannen an uwer gewarsamy«). Rhetorik und Briefformular des H. Geßler zu Freiburg. Berger, Johannes Hus und König Sigmund S. 202/03 (31, 32). — Vgl. Mühlhäuser Geleitsregister f. 48b: Hans Noltes zu Horsmar erhält »zu einem abtrage von wegen seiner uberfarunge uff negstkommenden dinstag ... in der Steinbrücken mohlen zu erscheinen, ein starck sicher und unbefarlich geleite zu und wich von solchem tage, biß in sein gewarsam ...« 1549.

[2] Herzog Wilhelm von Braunschweig ersucht 1420 den Rat von Humburg als Vermittler in dessen Fehde mit Herzog Erich v. Bergedorf um Geleit für seine Abgeordneten »ud vnd to hus«. Lüb. UB. 6, Nr. 247. Als höchste Potenz der Sicherheit dringen dänische Gesandte 1420 bei Lübeck auf Geleit »vth vnde to hus, sunder arich vnde van alleme schaden, yd en were denne, dat dår welk suluen stortede edder een perd een been entwey breke edder Got em sundergen wes tovøgede, sodaniges dat mynschen hende nicht en deden«. Lüb. UB. 6, Nr. 215, S. 225.

[3] Sein Unvermögen, auf der Landstraße schützen zu können, versichert Hildesheim. Döbner, Hildesheimer UB. 4, Nr. 27, Anm. 1; 2, Nr. 919.

[4] Stadtr. 1322 § 215. Straßburger UB. 4, 2 S. 101.

[5] Ebendort § 214; der Brauch scheint sich von da aus in einem Teil des oberrheinischen Gebiets verbreitet zu haben. Vgl. Rhetorik des Freiburgers Geßler. Berger, a. a. O. S. 203 (Nr. 33).

[6] Ennen, Quellen 5, Nr. 37. 1374.

53

Wohl konnte der Stadtrat seine Untertanen zur Beachtung seines Geleits auch an fremdem Ort veranlassen. Die Stadt Köln z. B. hielt es damit so, daß ihr Geleit vom Beginn bis zum Ablauf der Geleitsfrist für die eigenen Bürger nicht nur in den Mauern, sondern überall verbindlich war[1]. Anderwärts bewegte man sich bei solchen Bestrebungen auf schwankem Boden.

Als jemand im Vorwort der Stadt Hildesheim von zwei Bürgern »vor der Stadt« im Steuerwalder Gericht festgehalten und daselbst in den Stock gelegt war, zog der Rat die Kläger zur Rechenschaft. Sie verteidigten sich mit ihrer Unkenntnis davon, daß das Geleit außerhalb der Stadt binde und erboten sich zum Eide. Die Mehrheit der drei Räte fand für Recht, daß sie »vul daran boden«, Also schworen die beiden, gewannen den Mann aus der Haft los und mußten ihn freigeben »unter dem Zwang des Rats, andernfalls es sie viel gekostet haben würde«. Der Beschluß, daß eine ungesetzliche Handlungsweise nicht vorliege, sondern der nachträglich gehorsame Verletzer des Geleits straflos ausgehen soll, erhielt Gesetzeskraft für die Zukunft[2]. Ein etwas fadenscheiniger Kompromiß, wie man sieht, dem unsicheren Rechtsgrund angemessen.

Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß der rheinische Bund der Mitte des 13. Jahrhunderts denjenigen Untertanen seiner Genossen, die zusammen mit den Bundesdeputierten ritten oder zu ihren Versammlungen kamen, also unterwegs und am Ziel der Reise, prozessuale Unantastbarkeit verhieß[3].

Mit der Annexion des Geleitsrechts als Zubehör des welt-

---

[1] Zeugenaussage des weil. Bürgermeisters Joh. Schimmelpfennig (1449) über Verhandlungen der Kölner mit den Soestern vor Ausbruch der Soester Fehde: Erklärung des Kölner Stadtsekretärs Joh. v. Stummel. »Nam civitas Coloniensis ita teneret cum salvo conductu, quod quibus ipsi darent conductum ad certum tempus, quod illi haberent infra illud tempus huiusmodi salvum conductum infra civitatem Coloniensem, sed postquam exirent civitatem Coloniensem ad dominia aliorum, tunc finitus esset salvus conductus illorum, ita quod arrestari possent per aliquos extraneos, non tamen per burgenses sive cives civitatis Coloniensis.« Hansen, Die Soester Fehde. Publik. aus den K. Preußischen Staatsarchiven Bd. 34, S. 427.

[2] 1350—80. Döbner, Hildesheimer UB. 2, Nr. 449.

[3] Akte des Wormser Tages 1254 Okt. 6. MG. Const. 2, Nr. 428, II (13), S. 583.

lichen Gerichts wurde natürlich der Stadtherr selbst nicht direkt getroffen. Geleitserteilung zu seinen eigenen Zwecken war ihm unbenommen, wurde unter gewöhnlichen Umständen von der Stadt beachtet und lief wohl auch ihrer eigenen parallel[1]. Nur durfte er nicht Verfesteten und Feinden Straflosigkeit und Frieden zusichern[2].

Vereinzelt wie in Hamburg wird ihm aber jede Geleitsbefugnis (es sei denn mit Willen und Wissen des Rats) abgesprochen[3].

Von der Rücksicht auf seine Bedürfnisse, d. h. der bereitwilligen Geleitung aller derer, die er zu sich beschieden, wird noch die Rede sein. Es wurden nämlich bei seinem vorübergehenden Aufenthalt Ausnahmen von der Regel der Abstellung des Schuldnergeleits gemacht.

Beziehungen des Stadtherrn zum freien Ratsgeleit, soweit sie auf ein aktives Eingreifen in dasselbe hinauslaufen, sind in dem Maße von konstanten Faktoren der staatsrechtlichen Stellung als Land-, Frei-, Reichsstadt, nicht zuletzt als Residenz oder Nichtresidenz, ferner des Grades der Unabhängigkeit und von der Veränderlichkeit der politischen Lage bedingt, daß dem Einzelnen nur lokale Bedeutung zukommt.

Der Stadtherr geleitet wohl auch nicht zu seinem persönlichen Bedarf und bittet um Durchführung des Schutzes[4] oder verbietet

---

[1] Geleit des Bischofs und Rats von Hildesheim für H. v. Berle 1402. Döbner, Bd. 3, Nr. 40. Verfestung dreier Knappen in Rostock, weil sie dem V. v. Bülow ans Leben wollten, indem sie unter wüstem Geschimpf ihre Messer auf ihn zogen, und das »in ducatu domini Alberti ducis Magnopolensis ac dominorum consulum in Rozstoch.« 1359. Mecklenburg. UB. 14, Nr. 8624.

[2] Schiedsspruch in den Streitigkeiten Magdeburgs mit den Erzbischöfen 1403. Hertel, Magdeburger UB. 1, Nr. 820, S. 485. Um derartiges zu vermeiden, hatte sich der Rat von Mühldorf (Bay.) das Recht gesichert, daß während der Anwesenheit des Stadtherrn (des Salzburger Erzbischofs) oder seines Vitztums die Geleitsbefugnis des Stadtrichters ruhen mußte. Daß er dann selbst an dessen Stelle trat, ist nicht gesagt, aber selbstverständlich. Städtechroniken 15, S. 405.

[3] Langenbecksche Glosse zu A. Art. XIV des Stadtrechts. 1497. Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer, 1, S. 187.

[4] Hochmeister des Deutschordens an Danzig wegen eines spanischen Schiffes 1420. Hans. UB. 6, Nr. 289. Auf kaiserlichen Befehl hatte

das Geleit gewisser Personen[1]. Der König als Vorsitzender des Hofgerichts oder sein Hofrichter verordnen, daß Leuten, die mit ihrer Berufung an die Vorinstanz zurückgewiesen sind[2], oder sich wegen der Anrufung des höchsten Gerichtshofes Anfeindungen versehen[3], in der Heimat sichergestellt werden[4].

Was im Frieden zuvorkommend bewilligt war, wurde in Zeiten von Spannungen ebenso hartnäckig vorenthalten. Beispielsweise vermochte Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, der sich durch seinen Schloßbau den Haß der Städte Berlin und Cölln zugezogen hatte, den Berliner Rat nicht zur Befolgung seines Befehls, einem seiner Getreuen und deshalb der Stadt Verhaßten zum Verkauf seines zurückgelassenen Guts sicheren Aufenthalt zuzubilligen[5].

Die völlige Stabilität des Ratsgeleits war recht eigentlich erst vorhanden, nachdem die Möglichkeit einer Störung durch eine dritte öffentliche Gewalt abgeschnitten war, die geistliche Gerichtsbarkeit. Es geschah dies vereinzelt im Wege gütlicher Übereinkunft nach Ausweis der im Weistum von 1289 niedergelegten Vereinbarung der Stadt Erfurt mit ihren Herren, den Mainzer Erzbischöfen, über deren seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ständig mehr zusammenschmelzenden Herrschaftsrechte in der Stadt: »Swen die burgere und die rihtere mit einander zu Erforte geleidin, den in suln die geistlichen rihtere an nihte bekummern zu deme male[6].«

Nicht vom Krummstab regierte Städte befanden sich in dieser

Magdeburg für ewige Zeit die auf der Elbe passierenden Güter der Grafen v. Mühlingen und ihrer Angehörigen zu geleiten. 1471. Hertel, Magdeburger UB. 3, Nr. 161, S. 81.

[1] S. oben S. 91, Anm. 5 u. 6.

[2] Der Hofrichter K. Wenzels, Graf v. Spanheim, an Erfurt 1393. Beyer, Erfurter UB. 2, Nr. 1041.

[3] K. Wenzel an Erfurt 1393. Beyer 2, Nr. 1040.

[4] König Kasimir v. Polen begabt einen Müller, der außerhalb der Stadt Posen wohnt »perhorrescens quod ipse cives civitatis ejusdem coram nostra maiestate vocasset . . . in causam, in rebus et persona suis reddatur insecurus« mit dreijährigem Schutz in der Stadt und seiner Mühle. Warschauer, Stadtbuch von Posen S. 158, § 457.

[5] Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin Bd. 2, Nr. 133—135.

[6] Kirchhoff, die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt S. 27.

Hinsicht von vornherein in einer weniger günstigen Lage. Sie waren, sobald sie die Beseitigung dieser letzten, dem freien Ratsgeleit entgegenstehenden Schranke erstrebten, auf das persönliche Entgegenkommen der jeweiligen Träger der örtlichen oder nahbenachbarten Archidiakonatsgewalt angewiesen. So sind für Göttingen Verträge erhalten, die der Rat im 15. Jahrhundert mit Nörtener Pröpsten abschloß. Darin begeben sich diese als Inhaber der Gerichtsbarkeit der Präpositur Nörten mit dem Sitz in Göttingen (wieder seit 1468) eines jeglichen Rechts über die im Geleit des Rats Stehenden. Sie verbieten ihren Beamten für alle Zukunft die Bekümmerung solcher Personen ohne ausdrückliche Genehmigung des Rats, und wollen jede Zuwiderhandlung mit Gegenwärtigem kassiert haben[1].

Sofern keine Abmachungen bestanden, war die Regelung des Verhältnisses von Ratsgeleit und geistlichem Gericht eine Machtfrage. Das mächtige Köln hat sie in seinem Sinn gelöst. Den letzten und scheinbar überhaupt einzigen Widerstand überwand es vor der Mitte des 15. Jahrhunderts mit Leichtigkeit: Der Knappe Reinard von Reifferscheid war 1441 im gewöhnlichen Vorwort aus seiner Herberge vor das geistliche Forum geladen. Als er beim Rat Verwahrung wegen des Geleitsbruchs einlegte, wurden die beiden Geleitsmeister abgeordnet, die den Offizial zum Widerruf dieser ungebührlichen, gegen alles Herkommen und Recht verstoßenden Ladung aufforderten. Der geistliche Richter, Dr. J. Seeger aus Bonn, hatte sich mittlerweile unterrichtet, daß es sich in der Tat um eine alte Prärogative der Stadt handle. Er gab also nach. Danach erließ er aber auf Betreiben der Klägerin, einer Guda vom Guldenheuft zu Bonn, noch mehrere Ladungsbriefe und tat den Knappen schließlich »propter non responsionem eiusdem Gude« in den Bann. Aufs neue nahm sich der Rat seiner Sache an und verlangte den Widerruf. Der Offizial kam wiederum nach, stellte jedoch zugleich das Ansinnen, der Rechtsgang in spiritualibus dürfe künftig in dieser Weise nicht unterbunden werden; geistliche Sachen seien vom Geleit auszuscheiden. Nun erfuhr er eine kräftige

[1] Reverse der Pröpste Joh. Schwanenflügel 1463 und Gebh. v. Hardenberg 1468. Schmidt, Göttinger UB. 2, Nr. 288, 303; vgl. Lib. ord. v. d. Ropp, Göttinger Statuten Nr. 225, S. 216.

55

Zurückweisung. Die stolze Antwort der Abordnung lautete: es zieme ihr nicht, solchen Bescheid an den Rat zu bringen, denn er dulde keine Einmischung in sein Geleit, das er von alters ohne Jemandes Einspruch frei gegeben und verweigert habe, und dächte es auch weiter so zu halten[1].

Die »Gefahr« im Rechtsgang, d. h. diejenigen Rechtsnachteile, welche etwaige Verfehlungen wider den pedantischen und chikanösen Formalismus des mittelalterlichen Prozeßverfahrens den Parteien einbrachte, wandte das Geleit ebensowenig ab[2], wie es den Fortgang und die Folgen einer im Einverständnis des Geleiteten eingeleiteten Sache aufhielt. Gleichfalls machte es vor den beiden höchsten Gewalten in der Christenheit, dem Kaiser und Papste[3], und auch vor dem unmittelbaren Herrschaftsbereich des Stadtherrn Halt[4].

VI. Kapitel. Innere Opposition.

Man wird in dem Institut des städtischen Geleits einen ungemein milden und anmutenden Ausdruck unserer mittelalterlichen Vergangenheit bemerken, der mit ihren vielen unverhüllten Härten seltsam kontrastiert. Es ist wie das Walten einer selbstlos-humanen Idee inmitten einer Zeit der Enge, der selbstsüchtigen und selbstgenügsamen Sonderexistenz auf allen Lebensgebieten.

Ebenso erfreulich wie natürlich, daß sie dort ihre Stätte hatte, wo die politische und wirtschaftliche Abgeschlossenheit größerer Gemeinschaften nicht mehr zu übertreffen war, wo das Dichten und Trachten Einzelner und Aller so exklusiv und einseitig gerichtet war wie in den Städten.

Für die Uneigennützigkeit der Einrichtung und die gänzliche Abwesenheit des finanziellen Moments bedarf es nach dem Vorher-

[1] Stein, Akten 1, Nr. 136.

[2] Vgl. Antwort des Rats von Hildesheim an Erzbischof Friedrich von Köln 1405. Döbner, Hildesheim. UB. 3, Nr. 177.

[3] S. oben S. 63. Nach dem Stadtrecht von Cleve (Tit. 109 § 4) sollen Ächter nach aufgesagtem unwissentlichen Geleit aber »ungehoent« bleiben. Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 10, S. 139.

[4] Geleit Nürnbergs für Kölner Kaufleute 1394 »fur allermeniklich, ussgenomen unsers herren des Römischen künigs und seiner gewalt, da künnen noch mügen wir ew kein geleitt für geben, wan der unser rechter herre ist«. Ennen, Quellen 6, Nr. 205.

gehenden keiner Beweise mehr. Eher müßten sie für das Gegenteil erbracht werden[1].

Und doch zeigte sich die alte Wahrheit von der Herabminderung des Wertes einer guten Sache durch unnützen Gebrauch gerade hier und vor allem hinsichtlich des prozessualen Geleits. Zwar nicht eigens bestimmt, aber tatsächlich bedeutend geworden als Regulativ der schlimmsten Auswüchse einer Rechtsgewohnheit, die das Interesse des Einheimischen vor dem des Fremden allzu selbstsüchtig betont, stiftete es bei maßvoller Handhabung Segen. Nur ein Übel wurde es an Stelle eines anderen, wenn eine gewisse Grenze überschritten wurde. Wohl erheischte der Gedanke an das Ganze oft den Verzicht des einzelnen auf sein noch so gutes Recht. Wurde er im Übermaß zugemutet, so war es zweifelhaft, ob das der Gesamtheit gebrachte Opfer wirklich noch mit dem direkten Nachteil des privaten und somit dem indirekten des gemeinen Wohls in Einklang stand.

Die Möglichkeit einer Überspannung des Prinzips lag in der Natur der Sache beschlossen. Der Stadtherr oder sein Beamter waren den innerstädtischen wirtschaftlichen Dingen fremd. Ihnen fehlte das Interesse und Verantwortlichkeitsgefühl, als daß sie mit allen den privaten Interessen und Bedürfnissen bekannt sein und ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen konnten oder wollten. Ihr berufener Vertreter, der Rat, kam da, wo er ein mehr oder minder angemaßtes Recht festigen mußte, aus diesem Grunde leicht in die Gefahr eines allzu ausgiebigen Gebrauchs. Das Bewußtsein, über ein Mittel zu verfügen, mit dem man die Gemeinde seine Überlegenheit jederzeit fühlen lassen konnte, tat ein übriges.

So erhoben sich weit und breit Widerstände. Ihre Ergebnisse an einigen Stellen Süddeutschlands wurden oben (S. 47 ff.) geschildert. Zugleich wurde dort offenbar, daß die Arten der Verschuldung immer streng auseinandergehalten sind.

Soweit sie aus gesetzwidriger Benachteiligung hervorgeht, scheint sie in Ansehung des Geleits weniger allgemein den Widerstand erweckt zu haben. Wo die Öffentlichkeit, der Landesfrieden in Mitleidenschaft gezogen oder ein Leben zerstört war, hielten

[1] In vollkommener Vereinsamung steht die Nachricht von einem Versuch ihrer Ausbeutung aus Neuß. Ordnung des Schultheißenamts 1534, § 9. Lau, Neuß I, 4.

die Behörden sowieso ein vernünftiges Maß inne (siehe oben S. 56, 63 ff., 69).

Obendrein wurde ihnen genugsam das bindende Versprechen abgenötigt, daß sie dem Geleite anrüchiger Verbrecher, wie Räuber und Brenner, ein für allemal entsagten[1], oder sich des jedesmaligen Einverständnisses des Verletzten versicherten[2].

Indes viel weitere Kreise berührte und bei weitem fühlbarer griff in die Sphäre des Einzelnen hinein das Geleit um Schuld aus Kontrakten (»geleide vor penningeschult«). Deshalb nahm hier die Bewegung die größten Dimensionen an und ergriff unser ganzes Beobachtungsgebiet.

Früh einsetzend wurde sie schon während des 13. Jahrhunderts in großem Umfang sieghaft, war das 14. Jahrhundert hindurch am Werk und kam teilweise erst im 15. Jahrhundert zum Abschluß. Den frühesten, leichtesten und breitesten Erfolg errang sie gegenüber dem Stadtherrn als Geleitsinhaber. Er fügte sich nun ebenso willig, wie er vordem gleichgültig den Dingen ihren Lauf gelassen hatte.

Die Stadtrechte von Altenburg (1256)[3], Eisenach (1283)[4], Salfeld (13. Jahrhundert)[5], München (1294)[6], Passau (1300)[7], Bamberg (1306)[8], Nürnberg (13. und 14. Jahrhundert)[9], Mühldorf (Mitte 14. Jahrhunderts)[10], Rothenburg o. d. T. (Mitte 14. Jahrhunderts)[11],

---

[1] Amberg. Rechtsbrief Pfalzgraf Rudolfs 1294. v. Löwenthal, Geschichte des Ursprungs von Amberg, UB. S. 3.

[2] Augsburg. Stadtr. 1276. Meyer, a. a. O. S. 10/11. Passau. Rechtsbrief Bischof Bernhards 1300, § 16. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 350. Münster. Niesert, a. a. O. 3, S. 243.

[3] Gaupp, Deutsche Stadtrechte 1, S. 211 (§ 9).

[4] Ebenda S. 203 (§ 31).

[5] Art. 57. Walch, Vermischte Beyträge 1, S. 28.

[6] Gengler, Stadtrechte S. 294 (§ 5). Vgl. Stadtr. 1347 Art. 309. Auer, D. Stadtrecht v. München S. 119.

[7] Gengler, a. a. O. S. 350 (§ 17).

[8] Art. 100. Zöpfl, D. alte Bamberger Recht S. 30.

[9] Baader, in Bibliothek des liter. Ver. i. Stuttgart 1863, S. 127.

[10] Deutsche Städtechroniken 15, S. 405.

[11] Bensen, Untersuchungen über Rothenburg o. d. T. S. 508 (Art. 68).

Hemau (1350)[1], Bayreuth (1439)[2] und andere mehr (siehe unten Anm. 5 und S. 113, Anm. 5 u. 7) sind dafür Zeugen.

Da der Rechtsbrief Heinrichs des Erlauchten von Meißen für Altenburg als Geleitssubjekt nur den flüchtigen Bürger berücksichtigt, gebührt der Vorzug, die Reformbestrebungen erweislich zum ersten Sieg geführt zu haben, der Bürgerschaft von Wetzlar. Die Mißstimmung war hier nicht so sehr wider die richterlichen Beamten wie das Schöffenkolleg gekehrt, das anscheinend einzig an dieser Stelle einen maßgebenden Einfluß auf das Geleitswesen geübt hat[3], und war mit Wünschen nach einer Beteiligung an der Stadtregierung zusammengetroffen. Unter Vermittlung des Vogts und Richters kam 1260 ein Vergleich zustande, und das Dokument, welches die Gültigkeit des Geleits an die Übereinstimmung von Richter, Schöffen und Interessenten knüpft, war zugleich die Geburtsurkunde des Stadtrats[4]. Sonst gingen wohl die auf Anteil am Geleitsrecht gerichteten Ziele des Rats mit den Forderungen der Gemeinde Hand in Hand[5].

Vereinzelt stimmte offenbar Notlage den Stadtherrn zur Nachgiebigkeit[6].

Das Ergebnis ist an den bisher erwähnten Plätzen immer dieses, daß der Schuldner ohne den guten Willen des Gläubigers nicht geschützt werden darf, zumal, wenn die Schuld vor Gericht angebracht, »verfolgt«[7], bzw. das Geleit von ihm selbst oder durch

[1] Monum. Wittelsbac., 2. Abt., Nr. 326. Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 6, S. 413.

[2] Gengler, Cod. iuris munic. Germ. I, S. 165.

[3] Über Köln s. Kap. VII, S. 116.

[4] Wiese, UB. v. Wetzlar Nr. 96, S. 33.

[5] Deutlich in Koblenz. Stadtr. 1388, 32. Bär, Urk. u. Akten zur Gesch. d. Verfassung u. Verwalt. v. Koblenz S. 53. Ferner in Cleve. Stadtr. (nach 1424) 109, § 1, 4. Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 10, S. 239, 240. In Burghausen i. Bayern. Polizeiordnung 1307, X, 6. Gengler, Cod. jur. mun. Germ. I, S. 450. Ganz eklatant auch in Deggendorf (Bay.) Privileg der niederbayerischen Herzöge 1320 § 6. Hier ersetzt die Rats- oder Schöffengenehmigung den Gläubigerkonsens. Gengler. Cod. jur. mun. Germ. I, S. 730.

[6] Privileg der Grafen von Hohenzollern für das abgebrannte Hechingen 1401. Monumenta Zollerana 1, Nr. 462, S. 350.

[7] »proponere et intimare coram consulibus de debitis aut ablatis, quod ‚vervolghen' dicitur«. Warburg i. W., Vertrag 1333. Wigand, Archiv f. Geschichte und Altertumskunde Westfalens 4, 3 S. 294.

57

den Bürgermeister[1] »verboten« ist. Trotzdem erteiltes Geleit wird entweder förmlich gekündigt[2], oder ist ohnedies hinfallig[3], so daß der vom Kläger selbst ohne Gerichtsboten vorgenommene Arrest zulässig ist[4].

Zäher setzte sich der Rat der Schmälerung seines Rechts entgegen.

Wie die Mehrzahl der bisher angezogenen Quellen, so ist auch hier die Überlieferung meist derart, daß sie nur den Endeffekt spiegelt. So berichten lediglich von fertigen Tatsachen z. B. die Statuten von Nordhausen[5], von Bremen (1303)[6], das Straßburger Recht von 1322[7], die Polizeiordnungen von Speyer (1349)[8], das Emmericher Schöffenrecht (16. Jahrhundert?)[9], die Stadtrechte von Villingen[10], Ulm[11], Memmingen[12], Oppenheim[13], Lüneburg (14. Jahrhundert)[14], Paderborn (1483)[15], Hamburg[16].

Hier und da sind die näheren Umstände zu erkennen, unter denen sich die Neuerung durchsetzte. Bezeichnenderweise beträgt der zeitliche Abstand dieses Ereignisses in zweien von den ältesten

---

[1] Rothenburg o. d. T. S. oben S. 106, Anm. 11.

[2] Cleve. S. oben S. 107, Anm. 5.

[3] Koblenz. S. ebenda.

[4] Augsburg. S. oben S. 106, Anm. 2. Nach einem Zusatz zum Stadtrecht von 1276 mußte er, wenn der Gast als unbescholtener Mann sein Geleit ohne Eideshelfer, sonst mit drei Zeugen bekräftigte, auf Selbsthilfe verzichten, aber gleichwohl zu seinem Recht gelangen.

[5] Bürgereinung von ca. 1300. Förstemann, Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen Bd. 3, S. 69 (Nr. 182).

[6] Art. 21. Oelrichs, Sammlung alter u. neuer Gesetzbücher d. Stadt Bremen S. 53.

[7] § 213. Straßburger UB. 4, 2, S. 101.

[8] Hilgard, Urk. zur Gesch. der Stadt Speyer S. 481.

[9] v. Kamptz, Die provinzial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie Bd. 3, S. 59 (§ 8).

[10] Oberrheinische Stadtrechte 2. Abt., 1. Heft, S. 43.

[11] Mollwo, Rotes Buch, Art. 32, S. 34.

[12] v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften u. Urk., Bd. 5, S. 289.

[13] Franck, Gesch. v. Oppenheim S. 183.

[14] Kraut, Altes Stadtrecht v. Lüneburg S. 61_{17}.

[15] Richter, Geschichte von Paderborn, Anhang Nr. 90 (§ 41), S. CXXX.

[16] Langenbecksche Glosse (nach 1516), die auf einen früheren Rezeß zwischen Rat und Gemeinde verweist. Lappenberg, Hamburg. Rechtsaltertümer 1, S. 187.

Repräsentanten des freien Ratsgeleits, Erfurt und Lübeck, ca. 130 Jahre!

Auf den Grad von eigener Initiative und Entschlußfreiheit der Stadtbehörde, wie er z. B. in Göttingen[1] oder Warburg i. W.[2] erkennbar ist, geht die Reform vermutlich nicht gerade häufig zurück.

Nur scheinbar aus freien Stücken und ohne geschoben zu werden, hatte sich der Rat von Erfurt im Jahre 1278 für sie entschlossen. Damals kamen die Ratsmeister und Konsuln nach vorheriger Beratung mit allen Geschlechtern (qui ad Erfordense consilium eliguntur) überein, daß sie außer dem Landgrafen von Thüringen und seiner familia und den 24 Exekutoren des neuen Landfriedens niemanden mehr mit Umgehung der Gläubiger geleiten wollten[3].

Die Überzeugung von der Notwendigkeit und Nützlichkeit dieser Maßnahme war aber gewiß nicht der Leitstern der Politik des patrizischen Regiments, das in fortwährenden glücklichen Kämpfen mit seinen Oberherren, den Mainzer Erzbischöfen, erstarkt, gerade damals zur Errichtung einer absoluten Herrschaft entschlossen war.

Als 1309 ein blutiger Aufstand der Gemeinde seinem Streben ein Ziel setzte, waren nach einem späteren Bericht[4] die Ursachen neben manchen Geringfügigkeiten und allerlei grell gemalten Akten patrizischen Übermuts (wie sie zur Begründung popularer Erhebungen schon in der Historiographie des Altertums eine herkömmliche Rolle spielen) folgende Mißstände gewesen: hauptsächlich die unglücklich verlaufene Fehde mit Markgraf Friedrich dem Freidigen von Meißen, dann das Übel des sogenannten Santrockenkaufs und die Unerträglichkeit des Zustandes, daß »mancher Herr oder Gemeiner, der mit einem anderen in Uneinigkeit stünde, würde von gemeiner Stadt begleithet und ihr hierdurch Unglimph zugezogen (würde)«[5].

---

[1] Übereinkunft des alten und neuen Rats 1342. v. d. Ropp, Göttinger Statuten Nr. 20.

[2] Vertrag beider Städte 1333. S. oben S. 107, Anm. 7.

[3] Beyer, Erfurter UB. 1, Nr. 293.

[4] der »Chronika von der Stadt Erffurth« des Ratssyndikus G. Friese (1673—1754).

[5] Lambert, Ältere Geschichte und Verfassung der Stadt Erfurt S. 100.

58

Die beiden letzten Angelegenheiten gehören in der Tat zu den 17 Artikeln der im folgenden Jahr dem Rat unterbreiteten und en bloc genehmigten Vorlage, die in der Forderung der Aufnahme einer Volksvertretung der sogenannten Vierherren in den Rat gipfelte. Der das Geleit betreffende Antrag wiederholt das, was vor 30 Jahren bereits bewilligt war: keine Geleitserteilung an Große und Geringe »nisi cum scitu ac de licentia adversariorum«, außer zu Behuf der Stadt oder des Landes Thüringen[1]. Da nun Santrockenkauf und Schuldnergeleit 1278 gleichzeitig abgestellt werden sollten, verliert »die merkwürdige Ratsurkunde des Jahres 1278« alles Auffallende. Sie veröffentlicht nämlich an ihrer Spitze einen Beschluß, welcher »der Solidarität der patrizischen Interessen einen zweckentsprechenden Ausdruck gab«: Er ersetzte die Pflicht der Ratsherren zur öffentlichen Rechenschaftsablage durch einen Eid der gleichzeitigen Ratsmeister, der die beanstandete Amtshandlung als zum allgemeinen Besten geschehen, erklärte[2]. Ganz offenkundig besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesem und den beiden folgenden Gesetzen. Die Erregung über das Geleitsgebahren der Herren, die später die Gemüter so bewegte, war schon damals so groß gewesen, daß sie den Rat in eine Zwangslage versetzte. Doch war er noch stark genug, aus dem Zugeständnis die Bewilligung eines wichtigen Rechts herauszuschlagen.

In Lübeck brachten erst die Ereignisse nach dem finanziellen Zusammenbruch 1403 die Entscheidung. Die Antwort des Rats auf die Beschwerdeschriften der Bürgerschaft vom Frühjahr 1406 beweist in der Tat, daß er bis dahin sein Geleitsrecht, »unser stat recht unde herlicheid« in vollem Umfange ungemindert erhalten hatte[3].

Die öfters angezogene Rechtsweisung für Kolberg (1300) ist infolgedessen kein Abbild der Lübecker Verhältnisse, da sie das Geleit, außer wenn die Stadt interessiert ist (»off de sake also grot is, dat der stat dar macht ane licht«), vom Jawort des Klägers abhängig macht[4].

[1] Vierbriefe. Beyer, a. a. O. Nr. 555, S. 389.
[2] Lambert, a. a. O. S. 72 f.
[3] Deutsche Städtechroniken 26, S. 399 (20) und 400 (33).
[4] S. oben S. 97, Anm.

Wismar bietet ein Beispiel für den ruhigen, leidenschaftslosen Gang der Opposition. Soweit wir sehen, umspannte sie die Zeit von zwei Menschenaltern, ohne freilich zum Ziel zu kommen. In den Bürgersprachen kehrt vom Jahre 1351 an ein Passus immer wieder, in dem der Rat die Absicht bekundet, die bedingungslos freie Verfügung über das Geleit zu wahren, und die Warnung ergehen läßt, es möge sich jedermann vorsehen, wem er sein Gut anvertraue: 1351 Quod velint securare et conducere[1]. 1353 quod unusquisque videat, cui accomodet[2] (quod unusquisque videat, cui accomodet bona sua, quia domini consules volunt esse potentes securitatis sue)[3]. Die gleiche Notiz erscheint unter den Jahren 1371/72, 1373, 1385, 1397, 1400, 1401, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1423 usw.[4]. Von 1373 an wird meist die Bemerkung hinzugefügt, es solle ernsthaft vom Geleit geredet werden. Was der Rat zur Verteidigung seines Standpunktes geltend macht, liegt in der Warnung beschlossen: Seid vorsichtig und macht Kreditgeschäfte nur mit reellen Leuten! oder: Treffe ein jeder beim Abschluß eines Geschäfts, wo er Zahlungsempfänger ist, seine Abmachungen, und suche er vom Schuldner den kontraktlichen Verzicht auf Unbeklagbarkeit zu erlangen!

Es darf aus der gewiß nicht zufälligen Tatsache, daß gerade aus Wismar eine stattliche Anzahl von Verträgen (Pacht-, Renten- usw. Kontrakte) überliefert ist, in denen der Pächter, Käufer, Bürge usw. für sich und seine Habe entweder ganz allgemein oder für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Bedingungen (Überschreiten der Zahlungstermine usw.) keinen Arrestschutz genießen will, der Schluß gezogen werden, daß dieses auch anderwärts gebräuchliche Mittel[5], Schuld-

[1] Techen, Die Bürgersprachen von Wismar XV, 11, S. 247.

[2] Ebenda XVIII, 11, S. 251.

[3] Techen I, 7, S. 238.

[4] Ebenda S. 259 (§ 8), 260 (6), 265 (7), 269 (5), 272 (5), 279 (5), 282 (5), 286 (4), 291 (4), 295 (4), 299 (5), 304 (5), 309 (4) usw.

[5] Vgl. die Abkommen des Rats von Lüneburg mit Lübeck und Hamburg 1397 (Lüb. UB. 4, Nr. 662) und dortigen Bürgern 1375 (ebenda Nr. 269), ferner mit den an der Sülte Beteiligten 1388. Mecklenburg. UB. 21, Nr. 12006, S. 230; auch Hans. UB. 5, Nr. 418. Der Rat von Breslau erklärte in den Statuten von 1527/34, Schuldverschreibungen mit

59

forderungen sicher zu stellen, gerade hier besonders beliebt war[1].

Unter diesen Umständen war der Bürgerschaft ein dauernder Erfolg nicht beschieden. Einer im Jahre 1427 eingebrachten Beschwerde (»dat de rad nyht en leyde vor borgher schult«) trug der Rat nur für den Augenblick Rechnung. Das Geleitsstatut wurde 1428 nicht verkündigt[2]. Schon im übernächsten Jahr taucht es in der alten Schärfe wieder auf (»quia consules volunt esse plenipotentes super salvum conductum«)[3]. Der weitere Verlauf bleibt leider ungewiß, scheint aber nach allem kein besonders glücklicher gewesen zu sein.

Verhältnismäßig mühelos, aber erst reichlich spät behaupteten die Braunschweiger ihren Willen. Da sich die gemäßigt demokratische Verfassung von 1386 noch in Einzelheiten verbesserungsbedürftig erwies, trugen 1445 Gilden und Gemeinde im Verein neben dem Hauptantrag der direkten Wahl ihrer Vertreter in den Rat eine Anzahl maßvoller Wünsche vor, die im großen Brief desselben Jahres erfüllt wurden. Unter anderem erkannte der Rat das Verlangen nach einer zweckmäßigeren Handhabung der Geleitsordnung als recht und billig an: Schuldner würden hinfort vor dem nichteinwilligenden Gläubiger nicht mehr gesichert werden, sie seien denn im Gefolge oder Auftrage der Herzöge[4].

Praktisch lief eine solche Bestimmung darauf hinaus, daß die Interessenten ihren Einspruch anmeldeten. Damit er nicht in Vergessenheit geriet, mußte er in Memmingen mindestens zweimal

---

derartiger Geleitsklausel »dem höchsten Kleynodt der Stadt, dem Glaytte zu Ehren« hinfort nicht mehr zur behördlichen Bestätigung zulassen zu wollen. Zeitschrift des Ver. für Gesch. und Altert. Schlesiens 4, 1, S. 52.

[1] S. Mecklenburg. UB. 7, 4983; 8, 5182, 5346, 5603; 9, 5904, 6298, 6435; 10, 6941; 13, 7565, 7751, 8041; 14, 8505, 8746; 15, 8855, 8867, 8965, 9004, 9203; 16, 9567, 9569, 9930; 18, 10218. Umgekehrt machte sich der auswärtige Gläubiger von vornherein Geleit zur Einziehung seiner Gelder aus (Techen S. 40, Anm. 1).

[2] »Sed statutum de salvo conductu non pronunctiaverunt«. Techen LVII, 4, S. 318.

[3] Techen LIX, 4, S. 318.

[4] Hänselmann, Braunschweiger UB. 1, Nr. 88_{19}, S. 228. Vgl. Rezeß 1488; ebenda Nr. 111_{23}, S. 254.

im Jahre wiederholt werden. Übersah ihn der Bürgermeister trotzdem, oder ignorierte er ihn absichtlich, so bestand das Geleit gleichwohl zu Recht[1]. So auch in Kiel, doch besserte der Bürgermeister seine Unachtsamkeit jedem Ratmann mit zehn Schillingen unerläßlich[2].

Besser daran war der Gläubiger in Straßburg, wo sein Verbot unbedingt berücksichtigt, und selbst das Geleit eines nicht angemeldeten Schuldners auf Verlangen noch selbigen Tags aufgesagt wurde[3].

In Villingen[4], Nabburg[5] wird der unversprochene Gast zunächst einmal geleitet; über jedes weitere Mal entscheidet der Kläger.

In Ulm[6], Ingolstadt[7] verfuhren der Bürgermeister bzw. Richter ein- bis zweimal bzw. dreimal unabhängig vom Belieben des Bürgers; außer wenn Verdacht vorlag, der Gast würde das Geleit zur Erledigung seiner übrigen Geschäfte verwenden und sich darauf seinen Schuldverpflichtungen durch Verlassen der Gegend entziehen (Ulm). Zuweilen sind die Umwohnenden bevorzugt[8].

Nicht dem Gläubigerkonsens unterworfen war das Geleit der Personen, die in der Gesellschaft des Stadtherrn einkamen, in seinem Dienst standen, von ihm berufen waren[9]; ferner alle die-

---

[1] v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden 5, S. 269.

[2] Jüngerer Zusatz des Codex Kilonensis lübischen Rechts (entstanden 1233). Hach, Das alte lübische Recht S. 371 (241, Noten) und S. 551 (I, Note).

[3] Stadtr. 1322, § 213, 214. Straßburger UB. 4, 2, S, 101.

[4] Oberrheinische Stadtrechte a. a. O.

[5] Rechtsbrief 1296 (§ 11). Monumenta Wittelsbac., 2. Abt., Nr. 209. Quellen zur bayerischen und deutschen Gesch. Bd. 6, S. 205.

[6] Rotes Buch § 32, Mollwo, S. 34.

[7] Stadtr. 1312, § 9. Mon. Wittelsbac., 2. Abt., Nr. 244.

[8] Sie erhalten z. B. in Oppenheim zwei- bis dreimaliges Geleit um reklamierte Schuld, das Fremden nicht zukam.

[9] S. oben S. 112, Anm. 4; Koblenz. Stadtr. 1388, 32; Bär, a. a. O. S. 53. Göttingen. Stat. 1342/1344; v. d. Ropp, a. a. O. Nr. 20, 2; 25. München. Stadtr. 1347, Art. 458, Auer, a. a. O. S. 175: »denselben frid sol man den selbscholn chund tuon, . . . die sullen in dann stät halten für sich und für alle ire helfer und freund«. In Braunschweig laut Sonderabrede die auf dem Altstadtrathaus Einsicht in die Privilegien

60

jenigen, deren die Gemeinde bedarf[1], die den Bürgern Genugtuung leisten wollen[2].

Wer diesen Frieden brach, machte sich besonders strafbar.

VII. Kapitel. Das Geleitswesen der Stadt Köln.

Ein außerordentlicher Zufall der Überlieferung hat die größte der deutschen Großstädte des Mittelalters, das heilige Köln, sichtlich auch mit der größten Gunst bedacht. Was er unserer Zeit erhalten hat, malt nicht nur das Bild glänzender innerer Entfaltung, sondern läßt vor allem ein entwickeltes Geleitswesen auch nach seiner praktischen Organisation, seiner Bedeutung im täglichen Leben plastisch hervortreten.

Das Mißverhältnis einer Fülle von Nachrichten der späteren Zeit, namentlich des 15. Jahrhunderts, zu dem spärlichen Fluß der älteren Quellen ist auch hier das Gewöhnliche.

Die früheren Zustände können nur vorsichtig erschlossen werden.

Das nächste Mittel dazu ist der große Schied von 1258, das für die Kenntnis der älteren Stadtverfassung grundlegende Dokument. Konrad von Hochstaden (1238—61), einer der letzten Erzbischöfe, die ihre politischen Rechte in der Stadt mit Nachdruck behaupteten, und der letzte »Stadtherr« im eigentlichen Sinn, ließ gegen Ende seiner Regierung eine lange Reihe von Propositionen über die von ihm beanspruchten und von der Stadt mißachteten Gerechtsame, sowie über sonstige Ausstellungen aufzeichnen, die zusammen mit den städtischen Gegenpropositionen einem Schiedsgericht unterbreitet wurden. Einiges davon streift wenigstens unseren Gegendstand. Zum 47. hielt Konrad dafür, daß ihm als obersten Richter und Herrn der Stadt das Recht zustehe, irgendwelchen Leuten, deren Dienste er zurzeit bedürfe, innerhalb des

---

nehmenden Abgeschickten der Herzöge. Hänselmann, a. a. O. S. 249, 33 (382, 33), s. aber Stadtr. v. Mühldorf. Deutsche Städtechroniken 15, S. 405.

[1] Straßburg. Stadtr. 1322, § 215. Speyer. Polizeiordnung 1349; Hilgard, a. a. O. S. 481. Bremen. Stat. 1303, Art. 21; Ölrichs, a. a. O. S. 53. Mühlhausen i. Th. Statuten 1301, Ratsgesetzung S. 86. Warburg, Vertrag 1333; s. oben S. 107, Anm. 7. Bamberg. Stadtr. 1306, § 100.

[2] Warburg, Speyer; s. vor. Anm. Villingen; s. S. 113, Anm. 4.

Weichbildes Geleit zu gewähren. Das aber sei öfter von den Bürgern gebrochen worden[1]. Die Vermittler schlossen sich seiner Auffassung vorbehaltlos an[2]. Ebenso entschieden wiesen sie ihn zurück, als er mit seiner Polemik gegen das forum arresti an dem historischen Recht einer längst allgemein und reichsgesetzlich approbierten Gewohnheit rüttelte[3].

Noch in anderer Hinsicht verurteilten die Schiedsrichter sein Verhalten: Die Duldung der Evokation rechtsbereiter Bürger, selbst dann, wenn sich die Streitobjekte in der Stadt befinden, und die Kontrakte dort eingegangen sind. Das Geleit des beklagten Gastes vor das städtische Gericht ist deshalb die Pflicht und das Recht des Erzbischofs[4].

Das Begehren Konrads ist also auf die Konfirmation eines Geleits gerichtet, das den Bedürfnissen des Stadt- und Landesherrn dienstbar ist; und was ihm zugunsten des Nonevokationsrechts der Stadt auferlegt wird, ist gerichtliches Geleit. Da er den Gerichtsstand des Arrests wie den des Kontrakts verwerfend sich zu dem alten Grundsatz des Rechtszugs zum Gericht des Beklagten bekennt, so ist die Existenz eines von ihm selbst oder seinen Beamten ausgeübten Fremdengeleits von beabsichtigter prozessualer Verbindlichkeit etwas Unmögliches. Denn damit hätte er anerkannt was für ihn eine iniuria war. Deshalb will er, wo er von einem »infringere« seines gewissermaßen privaten Geleits[5] spricht, nicht eigentlich einen Geleitsbruch, sondern vielmehr eine Gesetzwidrigkeit per se beanstanden.

War aber der Rat bereits sein Erbe geworden? Das ist nicht ausgeschlossen, aber nicht gerade wahrscheinlich, wiewohl ihn der Erzbischof kurzerhand abtut und diese Anmaßung einer von ihm als ungesetzmäßig betrachteten Behörde sehr wohl mit Stillschweigen übergangen haben könnte.

---

[1] Keutgen, Urk. zur städtischen Verfassungsgesch. Nr. 147, S. 163.

[2] Ebenda S. 170.

[3] Erzbischöfliche Proposition 46 (ebenda S. 162 f.), 16 (ebenda S. 159); Schied, ebenda S. 170, 168.

[4] Schied zur dritten städtischen Proposition, ebenda S. 170.

[5] »hominibus quibuscumque quorum servitio suo tempore indiget ... ab ipso archiepiscopo treugas datas«.

61

Vielleicht geben jüngere Zeugnisse den Aufschluß, den der große Schied schuldig blieb?

Im Jahre 1375 begingen die Schöffen, die sich, von dem machtvoll umsichgreifenden Rat in ihrer Stellung bedroht, rückhaltlos der Partei des Stadtherrn angeschlossen hatten und zu ihm nach Bonn geflüchtet waren, einen schmählichen Verrat an den städtischen Freiheiten, dessen Früchte sie dann freilich ebensowenig wie jener genossen. In dem berüchtigten Weistum dieses Jahres sprechen sie unter anderen dem Erzbischof oder in seinem Namen dem burggräflichen Unterrichter am Hochgericht (greven) das alleinige Recht des Vorworts in der Stadt zu. Zugleich, so verkünden sie, habe er sich eines Teils dieses Rechts ihnen zuliebe entäußert, indem er das Schöffenkolleg oder zum mindesten zwei bis drei seiner Mitglieder bei der einzelnen Geleitserteilung zu Rate ziehen wolle[1].

In letzterer Hinsicht handelte es sich indessen ganz gewiß nicht um die Erneuerung eines ursprünglichen Zustandes. Wenigstens dürfte die Annahme, daß die Schöffen jemals in dieser oder in anderer Form beim Geleit eine Rolle gespielt haben, wenig Vertrauen verdienen. Nicht zuletzt erregt der Tenor der Urkunde selbst Bedenken, indem jene teilnehmende Befugnis viel geflissentlicher als die anderen damals festgestellten Konkurrenzrechte der Schöffen auf die erzbischöfliche Gnade zurückgeführt werden. Doch soll dieser Anhalt nicht gepreßt sein. Fruchtbarer sind andere Erwägungen:

Wie an dem Beispiele Wetzlars[2] ersichtlich, verteidigten die Schöffen das Geleit, wo sie daran interessiert waren, geradezu wie einen eigenen Besitz. Es ist gar nicht abzusehen, wie der Rat in den Anfängen seiner späteren Machtstellung Schöffen und Stadtherrn aus einem gemeinsamen Recht hätte verdrängen können; zumal beide seit der Rückgewinnung der Burggrafschaft durch den Erzbischof (im Jahre 1279) eng alliiert waren.

Was so an allgemeinen Kriterien ins Feld geführt werden kann, führt zu folgender Vorstellung von der Entstehung des Rats-

---

[1] Lacomblet, UB. 3, Nr. 768, S. 668; vgl. dazu die Urkunde des Erzbischofs bei Ennen, Quellen 5, Nr. 97, S. 111.

[2] S. oben S. 107.

geleits: Der Rat hat nicht allzu früh einem noch schwach ausgebildeten stadtherrlichen Geleit ein eigenes zur Seite gestellt und es entsprechend seiner bald nach dem großen Schied mächtig einsetzenden Expansion bis zur höchsten Vollendung entwickelt. Der Übergang war ein langsamer und geräuschloser. Sonst und im Falle der Rat mehr als schwache Ansätze einer erzbischöflichen Geleitshoheit vernichtet hätte, wäre es auffallend, wenn die Stadtherrn nicht sofort die Empfindung eines Verlusts gehabt und in einer Zeit, wo es ihnen gegenüber einer noch nicht fest konsolidierten Behörde ein Leichtes gewesen wäre, Widerstand geleistet hätten. Noch als ihnen ein unerhört kühner Vorstoß die ganze Gefährlichkeit des Ratsgeleits ins Bewußtsein rief, bedurften sie des äußeren Antriebes, den Versuch zur Wiedererlangung eines nie gehörig ausgenutzten Rechts zu machen. Seine späte Widerholung durch Erzbischof Dietrich II. (von Mörs) fällt nicht ins Gewicht. Denn der derb zugreifende Fürst machte einfach einen plump-gewaltsamen Angriff auf alles, was der Rat an öffentlichen Befugnissen bis dahin gewonnen hatte. Zum Dank für die Hilfe, die ihm die Stadt in seinem Kriege mit Herzog Adolf von Berg geleistet hatte, verlangte er Unterwerfung unter seine absolute Oberherrlichkeit[1].

Zustatten war dem Rat das Anrecht auf die Juden gekommen, das Konrad von Hochstaden der Stadt (Richtern, Schöffen, Rat, Brüderschaften und Bürgermeistern) 1259 bewilligt hatte[2]. Der Rat baute es mit der Zeit zu einer eigenen der stadtherrlichen parallelen Schutzgewalt (»Judengeleit«) aus und handhabte schon im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts das Judenregal »in seinen praktischen Folgen« allein[3].

Gegen Ende desselben Jahrhunderts war sein Geleit, dessen rechtmäßigen Besitz er sich vor- und nachdem wiederholt in königlichen Privilegien bestätigen ließ[4], dem Stadtherrn, den

---

[1] Ennen, Geschichte der Stadt Köln Bd. 3, S. 206 ff.

[2] Ennen, Quellen 2, Nr. 402, S. 420.

[3] Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln S. 183.

[4] Privileg Karls IV. 1355. Ennen, Quellen 4, Nr. 371; Privileg Wenzels 1380. Ennen, Quellen 5, Nr. 247. Privileg Sigmunds; Stein, Akten Bd. 1, Nr. 331, 1, S. 636.

Beamten seiner weltlichen und geistlichen Gerichte durchaus überlegen.

Mit dem Jahre 1341 leitet unser Weg von dem unsicheren Boden der Rekonstruktion auf den festen Untergrund verbürgter Geschichtlichkeit über. Wie aus der damals erlassenen Verfügung über das Schuldnergeleit hervorgeht[1], wurden grundlegende Geleitsstatute von dem sitzenden Rat im Verein mit den vor- und nachgesessenen Räten beschlossen. Letztere wurden auch zur Vergebung schriftlichen Geleits berufen[2].

Die Ausfertigung der Geleitsbriefe oblag den beiden Bürgermeistern. Da das Stadtsiegel nicht verwandt werden durfte, bekräftigten sie mit ihren Privatsiegeln[3]. Die erste nachweisbare Urkunde dieser Art gehört dem Jahr 1363 an[4].

Außer in diese Grundzüge bietet das 14. Jahrhundert keinen Einblick. Doch mag auch schon manches wichtige Dokument verloren gegangen sein: auf ein reicheres Leben würden wir doch erst um die Jahrhundertwende stoßen, seit dem Epochejahr 1396, in dem die aristokratische Herrschaft zusammenbrach, und die neue Verfassung auf Grundlage der Souveränität der Volksgemeinde errichtet wurde. Der neue Rat entwickelte auf unserm Gebiet bald eine lebhafte Tätigkeit; angeregt namentlich durch die Vertreibung und Flucht vieler Geschlechter, zu deren Aufnahme und Geleitung er Stellung nehmen mußte.

Auch er ließ sich gern von den vorgesessenen Räten beratend unterstützen. Ebenso freiwillig berief er den Ausschuß der Gaffeln[5],

[1] Stein, Akten I, S. 27.

[2] Stein, Akten I, 6; II, S. 31 (§ 16).

[3] Siehe folgende Anm. und Geleitsbrief für Andernach 1376. Ennen, Quellen 4, Nr. 458; dazu Lau, a. a. O. S. 91.

[4] Für Ritter Iwan von Krummendiek. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln H. 7, S. 35 (Nr. 2382).

[5] z. B. zu den Beschlüssen: a) Über das Geleit der Ausgewiesenen 1406. Stein, Akten I, 83 § 1, S. 233; 1407. Libri registracionum senatus 1, f. 38:39 (alle Räte und die 44). [Die Mitteilung der in den Ratsregistraturbüchern (im Folgenden als Lib. reg. sen. zitiert) niedergelegten Geleitsverordnungen verdanke ich der Güte des Herrn Prof. W. Stein-Göttingen]. — b) Über ein zehnjähriges Geleit 1399. Ennen, Geschichte 3, S. 23. — c) Über die Aufkündigung des Judengeleits 1423. Ennen, Geschichte 3, S. 24. — d) Über einen ewigen Ausschluß vom Geleit 1445. Lib. reg. sen. 2, f. 27b (alle Räte und die 44).

der laut Verfassungsakte nur gewisse hochwichtige Staatsunternehmungen zu billigen hatte. Des öfteren hielt er auch die Befragung eines bestimmten früheren Rats[1] und der »Freunde«[2] für wünschenswert.

Dieselben oder nicht minderbedeutende Angelegenheiten werden daneben vom Rat allein erledigt[3].

Die Bürgermeister als Erteiler des Einzelgeleits, bei gleichzeitiger Abwesenheit durch den siegelbewahrenden Ratsherrn vertreten[4], waren darin früh ihre eigenen Herren. Nur das Geleit, das sorgfältig erwogen sein wollte, sowie Geleitsverlängerung wurde vor den Rat gezogen. Wurde die letztere verweigert, so blieb der Gast wenigstens bis zum Sonnenuntergang des betreffenden Sitzungstages im Genuß seines Geleits[5].

Dem eingerissenen Mißbrauch eigenmächtiger Geleitserteilung der Ratsherrn wurde 1407 durch eine Bestimmung gesteuert, die ihnen die angemaßte Befugnis zwar nicht nahm, aber die Gegenwart eines Bürgermeisters oder eines Ratsmeisters mit sechs weiteren Angehörigen des engeren Rats vorschrieb[6]. Spezialvollmachten setzten gelegentlich die Stimmeister in den Stand, in Sachen, die mit ihrem Amt als Wahrer der Verfassung und Hüter der öffentlichen Ordnung zusammenhingen, Geleit zu gewähren oder ein Ratsgeleit zu verlängern[7].

---

[1] Der zuletzt abgegangenen Hälfte und des im März 1470 gesessenen Rats (und der Freunde) wegen des Geleits für Peter Stralen 1473. Lib. reg. sen. 3, f. 2.

[2] Belehrung des Ritters von Efferen über die Bedeutung der Geleitszusage 1402. Lib. reg. sen. 1, f. 22b. Geleit für P. v. Stralen (s. vor. Anm.), für die Ausgewichenen (s. S. 118, Anm. 5). Lebenslängliche Geleitsunfähigkeit des Klaus v. Hammerstein ca. 1407; Lib. reg. sen. 1, f. 39. »In bywesen der frunde ind geschickden herrn ind frunde van allen reeden ind 44-gen« wurde der Brandschatzer Joh. v. Depenbroich zeitlebens für ungeleitbar erklärt 1490; Lib. reg. sen. 3, f. 229b.

[3] z. B. die Statuten über flüchtige Schuldner 1398 und 1405 (s. unten S. 125 Anm. 3, 4), über die gebannten Bewohner von Remagen 1471. Lib. reg. sen. 2, f. 163b u. a. m.

[4] 1435. Stein, Akten I, 121.

[5] Statut 1431. Stein, Akten I, 121, S. 296.

[6] Stein, Akten I, 89, S. 240.

[7] 1470: »Erleu[v]onge geschiet den stymeisteren zertzijt Gerart van den Reven bynnen Coelne eyne beqweme zijt nae yren guetdunken zo

Ein redender Beweis für den fortgeschrittenen Zustand des Kölner Geleitswesens ist das Amt der beiden Geleitsmeister (»vurwerdenmeister«); geschaffen, um den Bürgermeistern einen Teil der ihnen aus diesem Nebengeschäft erwachsenen Arbeitslast abzunehmen. Das Amt war wie alle geringeren Ratsämter ein jährliches und wurde wahrscheinlich aus dem Kollegium des sitzenden Rates besetzt. Die Geleitsmeister hatten erstlich die von Rat und Bürgermeistern beschlossenen Zu- und Absagen den Antragstellern zu übermitteln. Sie waren wie die Bürgermeister für die genaue Beobachtung der Geleitsordnung verantwortlich und empfingen die darauf bezüglichen Instruktionen direkt und nicht durch die Bürgermeister[1]. In ihren Ressort wurde zuweilen die Korrespondenz in Geleitssachen überwiesen[2].

Regelmäßig besorgten sie weitere damit verbundene Geschäfte[3], traten bei Störungen des Geleits in Aktion und unternahmen im Auftrag des Rats die nötigen Schritte[4]. Womöglich überwachten sie auch die Führung der Geleitsregister.

In der folgenden Betrachtung der gesetzgeberischen Tätigkeit des Rats auf unserem Gebiet sei dasjenige vorweggenommen, was eine Beziehung zu bestimmten Zeitereignissen nicht verleugnet.

Die Lage nach dem Umsturz von 1396 erzeugte unter den mannigfachen Maßregeln des neuen Rats, die seiner Befestigung dienten, auch das Statut von 1406: Von den ausgewichenen Patriziern[5] sollten nicht mehr als vier zu gleicher Zeit in die Stadt gelassen werden; bis zu dieser Zahl dürfte ihnen vom Rat und den Vierundvierzigen Geleit von einer bis zu vier Wochen, aber

---

troesten ind geleyde zo gheven umb sich zo verantwerden«. Geleitsregister 1469—80, f. 111 a; dasselbe Jahr: »ind die stymeister hayn die macht yeme dat nae geleigenheit zo verstrecken«. Ebenda f. 109 a.

[1] Statuten 1467. Stein II, 279, S. 430.

[2] Beschluß über das Geleit Herrn Dietrichs v. Remscheid 1471. Geleitsregister 1469—80, f. 88 b.

[3] S. unter 1474 Febr. 7. Geleitsregister 1469—80, f. 156 a.

[4] S. oben S. 103 f.

[5] »sie seien von den ersten (der in den kurz vorhergehenden Geschlechterkämpfen gestürzten Greifenpartei) oder von den letzten«. Die Verbannungsfristen der Letzten waren mit Ausnahme dreier auf 10 Jahr proskribierter Herren damals abgelaufen.

nicht länger und auch nicht zur Zeit der Frankfurter Messen gegeben werden; und nur unter der Bedingung, daß ihrer mehr als zwei nicht zusammen gingen oder ständen, und daß sie sich ebenso wie die in der Stadt zurückgebliebenen und unter eine drückende Polizeiaufsicht gestellten Geschlechterherren im Sommer nicht nach acht Uhr, im Winter nicht nach neun Uhr abends auf der Straße blicken ließen. Es sei ihnen denn die Erlaubnis dazu geworden[1].

Der Beschluß wurde auf das strengste beobachtet. So ermächtigten die Vierundvierziger den Rat am 6. November 1408 zur Prolongierung eines 14tägigen Geleits der Herren Werner von der Aducht, Johann Jude und Hilger Hardevust um weitere zwei Wochen, falls jene ausreichende Gründe (causas racionabiles et ipsis necessarias) vorbringen würden[2]. Bezüglich der einmonatlichen Sicherheit Hilgers und Gottfrieds Hardevust vom 28. August 1411 (beginnend am Tage ihres Eintreffens, das bis zum 8. September erfolgen mußte) stellten die Vierundvierziger eine beliebige Verlängerung des Geleits zwischen jenem Datum und dem Weihnachtsfest dem Rat anheim[3], um ihm am 9. Dezember alles weitere wegen dieser beiden ein- für allemal zu überlassen[4].

Andererseits war man einem Einzelnen gegenüber und dem Stadtherrn zuliebe auch weniger hart. Einer der Ausgewichenen, Franko v. Mommersloch, der in den Ministerialendienst Erzbischof Friedrichs getreten war, und deshalb die Stadt des öfteren betreten mußte, erhielt in dem Jahr August 1408 bis August 1409 nicht weniger als elfmal monatliches Geleit, was fast einem ständigen Aufenthalt gleichkam[5].

Ohne Geleit jedenfalls wagten die Patrizier, welche sich offen oder heimlich entfernt und eine neue Heimat gesucht hatten, die Rückkehr oder einen Besuch nicht. Hilger Quattermart von

[1] Stein I, 83, 1; S. 233.

[2] Geleitsregister 1408—12.

[3] Geleitsregister 1408—12, f. 89a.

[4] Ebenda f. 96a; vgl. ferner ebenda 111b (1411 Aug. 13. Richolf Overstolz), f. 66b (1410 Sept. 5. Werner v. d. Aducht), 53a (1410 Januar 24: Verlängerung des Geleits Const. v. Lyskirchen, nur nicht während der Fastnachtstage!).

[5] Geleitsregister 1408—12. Die Angabe Ennens (Geschichte 3, S. 102), er habe zu den Zurückgebliebenen und streng Kontrollierten gehört, erklärt sich so.

64

der Stessen, der verbannte Führer der im Kampf der Geschlechter unterlegenen Greifenpartei, der seine Unschuld zu beweisen dem neuen Rat mit beständigen und nur widerwillig erfüllten Geleitswünschen in den Ohren lag[1] und schließlich unvorsichtig wurde, hatte seine Kühnheit mit dem Tode gebüßt. Ebenso Hermann von Goch, der tatkräftige und umsichtige Organisator des ersten großen vom Herzog von Geldern unterstützten Anschlags, als er das gleiche Wagnis unternommen[2].

Die Notwendigkeit eines Bittgangs vor dem Betreten der verlorenen Vaterstadt mehrte in den unversöhnlichen Gegnern der neuen Ordnung die Erbitterung. Constantin von Lyskirchen, der Greve, das Haupt einer erfolglos gebliebenen Verschwörung einiger Unentwegten, machte einst bei einer der Zusammenkünfte der Verschworenen seinem Unmut Luft: »Ehe ich von den Kerlen, den Pelzern und Schuhmachern und den anderen Geburen allzeit Geleit verlangen sollte, wollte ich lieber, daß sie alle das fallende Übel hätten«[3].

Sie mußten sich bequemen. Das zünftische Regiment zeigte sich vorerst allen Stürmen gewachsen. Es kämpfte auch noch die Revolution vom Februar 1482 nieder. Die Aufrührer, die sich der Hinrichtung durch die Flucht entzogen hatten, wurden auf ewig verbannt. Um ihnen jede Aussicht auf vorübergehende Rückkehr abzuschneiden, wurde angeordnet, daß ihre Briefe und Klagen an Ratsstatt nicht verlesen würden, daß Fürsten und Herren, die sich etwa für sie verwenden wollten, die kurze Antwort zuginge: wüßte sich jemand Rates und Tates unschuldig, so habe er ebensowenig Grund gehabt, zu entweichen wie jetzt einen Anlaß, Geleit zu erbitten[4].

Die Kölner Judengemeinde war 1349, im Jahre der großen Pest, der Wut des entmenschten Pöbels zum Opfer gefallen oder vertrieben. 1372 war sie vom Rat in Gemeinschaft mit Erzbischof

---

[1] vgl. Ennen, Quellen 6, Nr. 333, 312, 320—22, 324; auch einzelne Gaffeln bestürmte er. Vgl. ebenda Nr. 292.

[2] Ennen, Geschichte 3, S. 91 ff., 94 ff.

[3] Ennen, Geschichte 3, S. 108.

[4] Stein, Akten I, 275 S. 514. 1496 z. B. wurde ein entsprechender Antrag des Bischofs Johann von Lüttich für Heinrich Udemann abschlägig beschieden und jener Beschluß erneuert. Lib. reg. sen. 3, f. 262.

Friedrich vorläufig auf zehn Jahre wieder aufgenommen und in ihre alten Rechte und Gewohnheiten eingesetzt. Die fernere Duldung — »Geleit« — hatte sie vom Rat nur mit Mühe erlangt. 1424 wurde sie ihr entgültig versagt, und ein Termin angesetzt, nach dem kein Jude straflos in der Stadt angetroffen werden sollte[1]. Ein vielfältig bedingter Aufenthalt war ihnen nur gestattet, wenn sie sich bei den Bürgermeistern einen Geleitschein besorgt hatten[2].

Ein Vorfall der äußeren Geschichte wurde die Ursache des Edikts von 1414. Als nach der damals geschehenen Doppelwahl der Streit der bergischen und mörsischen Parteien um den Erzstuhl den Waffen übertragen wurde, hatten sich trotz nichtangesagter Fehde und trotz des Neutralitätsbefehls des Rats Kölner Bürger mit Herzog Adolf von Berg auf ein Scharmützel bei Königsdorf eingelassen. Der Rat strafte sie damit, daß sie Geleit und Rückkehr ohne Wissen und Gegenwart aller Räte verwirkt haben sollten[3]. Das Statut wurde zur Zeit der Soester Fehde dahin abgeändert: die Teilnehmer an fremden Kriegen bleiben bis zur Beendigung derselben durch Friedensschluß oder Waffenstillstand draußen und genießen vor willkürlicher Strafe kein Vorwort und Geleit[4].

Die Ächterprivilegien, welche der Rat von Kaiser Sigmund und Friedrich III. erwarb, waren veranlaßt durch die Reichsacht, die 1423 über das Fürstentum Lüttich und 1427 über Holland und Seeland verhängt war. Die Stadt wurde wegen ihrer lebhaften Handelsbeziehungen gerade mit diesen Gegenden empfindlich getroffen und befürchtete namentlich aus dem gänzlichen Abbruch des Verkehrs mit Lüttich die schwerste Schädigung ihres Wohlstandes. Sie ließ sich daher vorderhand wenig stören und setzte den Umgang mit den Ächtern ungeniert fort; ließ sich auch nicht abhalten, etwa den Kaufleuten von Deventer, Kampen, Zwolle im Einverständnis derjenigen Personen, welche die Sentenz hervor-

---

[1] »Datum anno domini 1423 do wart den Joeden ir vurwart upgesacht binnen Koelne ind usgewist zen ewigen dagen«. Kölner Jahrbücher, Deutsche Städtechroniken 13, S. 150; vgl. Koelhoffsche Chronik (»iren schirm und vurwart upgesacht«), Städtechroniken 14, S. 758.

[2] Ennen, Geschichte 3, S. 337/38.

[3] Stein, Akten I, 109 S. 285. Ennen, Geschichte 3, S. 195.

[4] Stein, Akten I, 145 S. 315 und Anm. 1.

gerufen hatten[1], oder auch der Bürgerschaft von S. Trond[2], Maastricht[3], Diest[4], Tongern[5], Hasselt[6], ein Geleit zu erteilen. Der Vorbehalt, daß es die etwaigen Folgen der Acht nicht abwehren solle, klingt wie ein leiser Hohn. Schon bald griff aber Markgraf Friedrich von Brandenburg als Exekutor der lütticher Acht energisch durch. Der Rat gelobte Gehorsam und sah jetzt keinen anderen Ausweg, als den Weg zum Kaiser. Sigmund verschloß sich denn auch den klingenden Gründen der Kölner nicht: Sechs Wochen in jedem halben Jahr sollten sie alle Ächter hausen dürfen und Handel mit ihnen treiben (1431). Während jener Zeiten schützte der Rat die Ächter vor dem Markgrafen und seinen Prokuratoren durch sein Geleit, so oft er wollte[7]. In diesem Betracht ist ein weiteres Privileg K. Friedrichs III. von 1447 rein formell genommen kein Fortschritt. Es bestätigt das Vorhergehende, um es durch eine scheinbare Erweiterung wieder zu beschränken. Auf fünf Jahre und das ganze Jahr hindurch gestattet es die Aufnahme und — unbeschadet des Fortgangs aller bis dahin rechtshängiger Sachen — auch das Geleit der Ächter, die Lebensmittel (»Essenspeise und Trank«) zuführen. Unter anderen Umständen sind sie innerhalb und außerhalb der von Sigmund bewilligten zweimal sechs Wochen vogelfrei: die Stadt wird jedem ihrer Ankläger Recht gönnen und behilflich sein[8].

Faktisch wurde dieses Privileg in der Hand des Rats zum Freibrief und gab den Rechtsgrund für die völlige Vernachlässigung der Reichspflicht ab; zumal nachdem der anfängliche Eifer der Exekution einer gewissen Lauheit der beteiligten Stellen gewichen war. Ohne daß ein Prozeß des Markgrafen und Hofgerichts erfolgte, war z. B. den Lüttichern verschiedentlich einjähriges Geleit

---

[1] 14tägiges Geleit »zum consensu Ludevici de Lyndenberg«, dem in der Zuidersee reiche Ware genommen war. Geleitsregister 1430—37, f. 31a.

[2] Ebenda f. 6a.

[3] Ebenda f. 8a.

[4] Ebenda f. 32a.

[5] Ebenda f. 11a.

[6] Ebenda f. 21b.

[7] Ennen, Geschichte 3, S. 272.

[8] Lacomblet UB. 4, Nr. 282.

zuteil geworden[1]. Und als Kölner Kaufleute, die im Reich durch räuberischen Überfall ihr Gut verloren hatten, das Vermögen der Ächter zugewiesen erhielten, wurden diese im Geleit trefflich geschirmt. Nur einen langwierigen Prozeß lud der Rat dadurch auf sich[2].

Der Ausschluß vom Geleit fungierte in der Ratspolizeigesetzgebung als beliebtes Strafmittel. Wie auch anderwärts traf er Bürger und Eingesessene, die anstatt nach der Vorschrift zu handeln und bei Verschlechterung ihrer Vermögenslage infolge von Brand, Gefangenschaft, Wassersnot, Diebstahl usw. vertrauensvoll den Beistand des Rats zu erbitten, drückender Schulden halber verzogen waren[3]. Ob sie die Bürgerschaft in aller Form rechtens aufgesagt hatten oder heimlich entwichen waren, war gleichgültig Welcher Ratsherr ihrem Geleit das Wort redete, wurde in Buße (von 1 Mk.) genommen. Die in solchen Fällen zu beobachtende Geschäftsordnung wurde später noch strenger gestaltet. Der Ratsmeister, der die Anfrage wegen Geleits stellte, sollte jedesmal einen rheinischen Gulden und jeder Ratsherr, der darauf antwortete, eine Mark gelten. Es müßte denn eine zehnfache Mehrheit die Zweckmäßigkeit einer Diskussion beschlossen haben[4]. Selbst die Fürsprache des Gläubigers blieb unberücksichtigt; und der geleitlos zu Verhandlungen zurückkehrende Schuldner war dem Schicksal des Prangers, Stocks, Ohrabschneidens usw. verfallen[5]. Wobei dahingestellt sein mag, ob das den Gesetzgeber leitende Bestreben »jedermann der Stadt Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, der Stadt Ehre und das gemeine Beste zu hüten und die Bürger vor dem Verderben zu bewahren« durch drakonische Maßregeln dieser Art wirklich zweckentsprechend realisiert wurde.

Verlust der Geleitsfähigkeit sah das Kölner Statutarrecht vor bei folgenden Vergehen: Erwerb und Gebrauch geistlicher »Inhibicien« wegen Erbe, Erbrente und anderer dem weltlichen Gericht

---

[1] S. Mitteilungen Heft 22, S. 30 (1442); S. 49 (1443). Vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln 3, S. 277.

[2] Ennen, Geschichte 3, S. 366 ff.

[3] 1398. Stein, Akten I, 58 S. 209.

[4] 1405. Stein, Akten I, 78 S. 230. Vgl. Statut 1412. Stein I, 103 S. 264. 1437. Stein I, 331 § 44, S. 661, 5.

[5] Stein, Akten I, 103 S. 264; ebenda 331, § 45 S. 662.

zustehenden Sachen[1]; Evokation ohne erfolgte Rechtsverweigerung[2], namentlich Ladung vor die westfälische Vehme, mit Ausnahme der von Karl dem Großen ordinierten Gerichte[3]; Kinderraub[4]; Flucht eines ehebrecherischen Paars unter Mitnahme des Guts des verlassenen Ehemanns[5]; Bruch des Kummers, d. h. Hinterziehung der eigenen Person, eigenen oder fremden Guts ohne des Gerichts oder der Gegenpartei Urlaub (so lange als nicht das Entführte zurückgestellt, dem Kläger genug getan, dem Richter und Gericht mit 5 und 50—100 Mark gewettet, und der Rat um Verzeihung gebeten war)[6]; das Tragen langer Messer und anderer ungewöhnlicher Wehr (Hämmer, Streitäxte usw.)[7]; Publikation von Klageschriften über Fürsten, Herren, Städte usw. im Kölner Gebiet[8].

Nach solchen Verfehlungen erteiltes Geleit wurde revoziert. Sonderbeschlüsse entzogen es Personen, welche sich gegen die Ehre der Stadt oder anderweitig vergangen hatten[9].

Analog dem Marktfrieden und den gefreiten Tagen erwirkte das prozessuale Geleit den zeitlichen Aufschub der Verfolgung um zurückliegende Verschuldung. Während seiner Dauer entstandene Verbindlichkeit und Schuld wurde nicht tangiert. Bei längerem Geleit wird daher betont, daß über neu aufgenommene Geldschuld, Ausschreitungen mit Worten und Werken und forefacta überhaupt[10] gerichtet wird wie gewöhnlich. In Köln suspendierten

---

[1] 1437. Stein, Akten I, 331 Art. 62, 64, S. 673, 674.

[2] 1437. Ebenda Art. 93, S. 690.

[3] Morgensprache Mitte 15. Jh. Stein, Akten II, 214 Art. 32, S. 357.

[4] 1437. Stein I, 331 Art. 110, S. 698; vgl. II, 214 Art. 27, S. 353.

[5] 1437. Stein I, 331 Art. 107, S. 697.

[6] Stein, Akten I, 331 Art. 48, S. 664.

[7] Stein, Akten II, 214 § 5a, S. 347.

[8] Ebenda S. 359 (22).

[9] Gegen Johann von Neuß 1445. Lib. reg. sen. 2, f. 27b; gegen Klaus von Hammerstein ca. 1406 (»umb synre unwissende geckelichen brieve ind geschrichtz wille, as he u. h. ind dem raide vur ind na geschreven hait«). Lib. reg. sen. 1, f. 39; gegen J. v. Depenbroich 1490 (wegen Brandschatzung geistlicher Stifter in der Stadt). Lib. reg. sen. 3, f. 229b.

[10] »Bertoldo Kruyss mimo civitatis (sc. conductus) ad annum non pro debitis pecuniariis vel forefactis futuris . . .«. 1432. Geleitsregister 1430—37, f. 49b. Vgl. Breslauer Geleitsbücher, die (Bd. 2, S. 110a;

ganz allgemein seit dem späteren 15. Jahrhundert auch Übertretungen der städtischen Polizeigesetze ispso facto das Geleit. Frühere Ordnungen zählen bereits gewisse Fälle auf, ohne erschöpfend und systematisch sein zu wollen: Einheimische und auswärtige Kinderentführer schützt es nicht vor der Hinrichtung[1]; es bildet kein Hindernis, denjenigen, der einen Gerichtsboten in Ausübung seines Amts tätlich beleidigt, gefänglich zu setzen und dem hohen Gericht zu übergeben[2]. Ungebühr vor Gericht verwirkte auf der Stelle den Geleitsschutz[3], so daß sie mit Revokation, Deprekation, Buße und Urfehde gesühnt werden konnte[4]. Wer ungewöhnliche Eide schwor, bei Tag oder zur Nachtzeit vermummt ging, den rettete kein Vorwort vor den Gewaltrichtern[5]. Wer neues, minderwertiges Geld in Umlauf brachte, wurde ohne Rücksicht auf das Geleit als Falschmünzer geurteilt[6].

Ein Zusatz zur allgemeinen Morgensprache der Mitte des 15. Jahrhunderts setzt schließlich den Geleitsverlust summarisch auf die Zuwiderhandlung gegen jeden ihrer Artikel[7]. Davon kamen für Gäste in Betracht:

Das Verbot nächtlichen Verkehrs auf den Straßen[8], des

1612 Sept. 28) den konkreten Fall bringen: »Magdalena Andreae Meißners relicta habet conductum. NB.: Weil Magdalena Andres Meißners relicta des geleites gemißbrauchet, in deme sie von Eva Barthel Tschiekowskes Musici vom Brieg Ehweibe 9 bällichen leimet (Leinwand) zuvorkhauffen angenommen, dieselben aber vorpartiret undt unter deßen das geleitte erlanget, ist sie ungeachtet des geleites auff anhalten gedachter Eva gefenglich eingezogen undt das geleitte von ihr genommen worden«.

[1] Statut 1437. Stein, Akten I, 331 Art. 110, S. 698; vgl. allgemeine Morgensprache Mitte 15. Jh. Stein, Akten II, 214 § 27, S. 353.

[2] Stein, Akten I, 331 Art. 59, S. 670.

[3] Statut 1385. Ennen, Quellen 5, Nr. 342, S. 484.

[4] Stein, Akten I, 331 Art. 84, S. 686.

[5] Stein, Akten II, 214 § 4, S. 346 und Nr. 170 § 8, Anm.

[6] Stein, Akten II, 214 Art. 31, S. 356. Ebenda Nr. 293 (Morgensprache 1376). Geleit für Frau von Essen und Knechte ». . . so verre dieselven nyt der muntzen, die in der stad morgensprachen verboiden synt, nyet hantieren ind sulchen verboiden gelt nyet herin brengen.« 1475 Juli 27, Geleitsregister 1469—80, f. 178 b.

[7] Stein, Akten II, 214 Art. 36, S. 359.

[8] Das. 214 Art. 1, S. 345.

Waffentragens in Wirtshäusern[1], der Fehde, des Raubs aus der Stadt[2], der Mißachtung eines Friedegebots[3], des Hausfriedensbruchs[4], des Friedbruchs in der Freiheit des Rathauses und der Gerichtsstätten[5], der Gotteslästerung[6], schließlich die Statute über Münzvergehen[7], Totschlag, Verwundung und Messerzücken[8].

Wäre nun der Rat wirklich in Sachen des hohen Gerichts zum Versprechen der Straflosigkeit und seiner Ausführung befähigt gewesen, wenn es ihm darauf angekommen wäre? Die Frage wurde 1375 der Anlaß des Schöffenkriegs.

Erzbischof Friedrich hatte den Bürger Rembolt Scherfgin zum Greven bestellt und mit der Gefangennahme der Juden Simon und David, die seine Gnade verloren hatten, beauftragt. Auf die Nachricht davon, bat der Rat den Greven vor sich, stellte ihm vor, die beiden hätten sein Vorwort, das man ihm bisher noch allewege gehalten habe, und forderte ihn auf, von seinem Vorhaben abzustehen. Als Scherfgin gleichwohl die Juden gefänglich einzog, bemächtigte sich der Rat seiner und entließ ihn nicht eher aus dem Turm, bis er sie freigegeben hatte. Richter und Schöffen antworteten auf Befehl des Erzbischofs mit der Niederlegung ihrer Stäbe[9].

Der für den Rat günstige Ausgang dieses Streits wird seinem kraftvoll verteidigten Anspruch die Unverbrüchlichkeit einer Gerechtsame verliehen haben. Er konnte von da an ungehindert die Kompetenz des Blutgerichts über Gäste ausschalten. Das Geleit der erzbischöflichen Richter wurde, wie aus den 1391 gegen den Vogt Gumprecht von Alpen erhobenen Beschwerden erhellt, als unstatthaft angesehen[10].

---

[1] Das. 214 Art. 5b, S. 347.
[2] Das. 214 Art. 14/15, S. 350.
[3] Das. 214 Art. 20, S. 351.
[4] Das. 214 Art. 22, S. 352.
[5] Das. 214 Art. 23, S. 352.
[6] Das. 214 Art. 25, 25a, S. 352.
[7] Das. 214 Art. 28, 34, S. 353/58.
[8] Das. 214 Art. 29b, S. 354.
[9] Dat nuwe boich. Deutsche Städtechroniken 12, S. 279.
[10] Item so quam her Lodewich Juede mit des gerichtz boiden van s. Gereon ind woilde bekummern up s. Gereonsstraissen Diederich

Man sieht in diesen Vorgängen die letzte Etappe einer Entwicklung, der von vornherein die Gunst der Verhältnisse ein glückliches Gedeihen sicherte. Ohne Aussicht, das Gerichtsregal dem Stadtherrn entreißen zu können, hatte sich die Stadt mit Hilfe einer genugsam erprobten Methode Ersatz zu schaffen gewußt. Man operierte in solchen Lagen zu Köln stets erfolgreich mit der Gründung von Konkurrenzunternehmen. So war das »Gericht von den Gästen hinter der Tür« entstanden. 1326 zum erstenmal urkundlich erwähnt, aber vielleicht noch in das 13. Jahrhundert zurückgehend, diente es der schnellen Erledigung von Schuldsachen aus dem Handelsverkehr, mochte nun der Einheimische oder der Fremde Kläger sein[1]. Ferner das Gewaltgericht, das in der Stadt begangenen Friedbruch richtete und, da es den Lauf der hohen Gerichtsbarkeit ausdrücklich nicht beeinträchtigen durfte[2], vorwiegend Geldbuße verhängte, aber auch auf Leibesstrafen erkannte[3].

Diese eigene Rechtsprechung lieferte dem Rat, der beide Gerichte besetzte, die legale Grundlage seines Fremdengeleits in Zivilsachen. Was ihm von hier aus zur Alleinherrschaft im Geleit verhalf, ist oben (S. 117, 128) und auch im 4. Kapitel skizziert worden. Der verzweifelte Widerstand des Erzbischofs im Jahre 1375 erklärt sich aus dem Vorhandensein anderweitigen Zündstoffs und der außergewöhnlich zugespitzten Situation. Der Beamte hatte nicht auf die Annahme der Klage einer Partei zu verzichten, sondern handelte auf direkte Weisung seines Herrn. Er wäre trotzdem gefügig gewesen, wenn er nicht nach eigener Aussage von den Schöffen an seinen Eid gemahnt wäre[4].

Außer im Falle eines offensichtlichen Bedürfnisses des Empfängers oder des nachträglichen Willensaktes des Rats war das sachliche Objekt des Geleits für gewöhnlich nur Schuld aus Kon-

---

van Nuwenar, des en woilde der vaidt nyet gehengen ind sachte, he hedde yem vurwerde gegheven«. Stein, Akten I, 46 S. 144, Anm. 2.

[1] So nach Rudorff a. a. O. S. 185 ff. gegen Lau a. a. O. S. 112/13.

[2] Außer bei Rechtsverweigerung in einigen Fällen späterhin (Statut 1372), vgl. Ennen, Geschichte 2, S. 431.

[3] Lau, a. a. O. S. 113 ff.

[4] »Ind sachte dem raite ... die scheffen hedden in sins eitz gemaent, darumb so moiste he de vurg. jueden vangen«. S. oben S. 128, Anm. 9.

68

trakten. »Der steide gewoentliche vurwerde« oder ähnlich war die Bezeichnung eines Sicherheitsversprechens »bynnen unser stat kumberlos zoe syn ind ungecroyt weder van dannen zu scheiden«[1].

Es wurde gemeinhin mit der Verhütung eines Kummers erfüllt, brauchte aber auch nur so weit zu gehen, daß der am Geleiteten vorgenommene Arrest — mit dem kein Geleit gebrochen sein sollte — alsbald abgestellt wurde[2].

Die erste Erwähnung einer Auflehnung der Bürgerschaft gegen das Schuldnergeleit fällt mit der ältesten Nachricht vom Ratsgeleit zusammen (1341). Schon damals war soviel erreicht, daß niemand gedrungen werden durfte, wider seinen guten Willen Rittern oder anders jemandem einer Geldschuld wegen Tag zu geben[3]. Der dahin modifizierte ältere Brauch ist wohl der im Eidbruch desselben Jahres überlieferte: der Rat hatte den Gläubiger nach Gutdünken übersehen und vor die vollendete Tatsache stellen können[4].

Ungewiß wann, aber jedenfalls nicht lange darauf, wurde auf dem Boden jener Bewilligung das vereinfachte Verfahren der Schuldverfolgung eingeführt: Die Gläubiger reklamierten (conductum inhibere, die vurwerde verbieden) und wurden von Bürgermeistern und Rat im Geleit ausgenommen. Diese Praxis, die um die Wende des 14. Jahrhunderts in voller Übung ist, wurde 1436 den Bürgermeistern aufs neue zur Beobachtung empfohlen auf Grund des konkreten Falles, daß die Bekanntgabe des Inhibenten unterblieben war und der Gast wegen Geleitsbruchs vorstellig wurde[5].

Nach Ausweis der Tatsachen wurde sogar der Einspruch Aus-

---

[1] Rat an Herzog Wilhelm von Jülich 1374. Ennen, Quellen 5, Nr. 37. So auch erbeten. Vgl. Antwort an eine ungenannte Stadt 1374; Ebenda Nr. 67. Ähnlich in Aachen (Vorladung des Ritters H. v. Kentenich, ca. 1400): »zo comen, ze bliven ind ungecroet van danne ze scheiden«. Pauls, Jülicher Geleitsrechte; a. a. O. S. 50, Anm. 2.

[2] Rat an Andernach 1367: »Ind wert, dat yrre eynich van den van Andernache in onser stad bekummert of gearrestiert wurde, dat wir un dan den kummer afdoen soilen, darumb so en willen wir die vurwerde nyet gebrochen haven«. Ennen, Quellen 4, Nr. 458.

[3] Stein I, 5 S. 27.

[4] Stein I, 6, Art. XX, 9 S. 48.

[5] Stein, Akten I, 121 S. 297.

wärtiger berücksichtigt[1]. Wie auch sonst gelegentlich ihre Zustimmung eingeholt und ihr Veto beobachtet wurde[2].

Gläubiger, die nicht ein für allemal das Geleit verboten hatten, wurden vorher um ihre Stellungnahme befragt[3].

Allmählich erschien die Bedingung des jedesmaligen Einspruchs lästig und überflüssig. Zur Zeit der großen wirtschaftlichen Krise im Jahre 1475 liefen Beschwerden aus der Gemeinde ein, daß sie zu keiner Bezahlung ihrer auswärtigen Schuld gelangen könnte wegen des Geleits, das die Herren und Bürgermeister gemeinlich jedermann gäben und dadurch zu merklichem Schaden, ja wohl zu völligem Ruin käme. In Anbetracht des arg zerrütteten Zustands der städtischen Finanzen willigte der Rat ein, daß fortan bei jeder Geleitserteilung alle Eingesessenen ausgeschieden würden[4] (»die ghene die bynnen Colne wonachtig ind der stat vereydt ind verbunden synt«)[5].

Das Zugeständnis wurde ihm umso leichter, als er den Vorbehalt der Exemtion der Gesamtbürgerschaft schon seit langem aus freien Stücken reichlich gemacht hatte[6].

---

[1] Ratsbeschluß 1479 Aug. 23 zugunsten Werners von Lyskirchen gegen Wilhelm von Hosteden. Geleitsregister 1469—80, f. 3a; vgl. Geleitsverweigerungen 1410: »Hermanno Kytz de Flijsteden ex (sc. parte) opidani de Flijsteden (sc. inhibitus est conductus«). »Raboiden van Gymnich en sal man geyne vurwarde geven, want her Deder. van Gymnich geyne vurwerde en wille geven, item ex....«. »Geleitsregister 1408—12. — So auch in Breslau: 1436 erhält Antonius Saupnik Geleit mit der Beschränkung, »Et si advene vel Cracovienses supervenerint, tunc treuge non diucius debent durare nisi ad sequentem diem.«. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. und Alterth. Schlesiens Bd. 8, Heft 2, S. 440 Anm. Für die spätere Zeit vgl. Breslauer Geleitsbücher passim.

[2] Geleit des Balduin Bildersynder zu Nimwegen mit Erlaubnis der Herren von Jülich und Blankenheim. Geleitsregister 1430—37, f. 154b.

[3] Geleit der Gebrüder Schwartze »pro extraneis et civibus illis, qui hic annuerunt«. Geleitsregister 1469—80, f. 138b. Geleit des Lombarden Simon v. Sasellinis »de consensu creditorum nobis in scriptis datorum«. Geleitsregister 1430—37, f. 68a.

[4] Stein, Akten I, 238 S. 436.

[5] Geleitsregister 1469—80, f. 188b (1476 Jan. 12).

[6] z. B. Geleit für J. v. Roermond 1408 Sept. 3 »exceptis nostris concivibus«, W. v. Zinselsmar 1408 Nov. 14 »pro extraneis tantum«,

69

Eine schwierigere Aufgabe als die Behandlung der einfachen Schuld aus Güterverkehr und Handelsgeschäft stellte der städtischen Wirtschaftspolitik die Rente.

Die zentrale Bedeutung des Kölner Geldmarktes für die niederrheinischen Gebiete ist bekannt. Die in den Händen der Bürgerschaft, des Klerus, vor allem der geistlichen Stifter, angehäuften Kapitalien hatten in der Landschaft und den angrenzenden Gegenden (Westfalen, Lüttich, Brabant, Holland, Seeland) Anlage gefunden. Es galt nun den schroff hervorgekehrten Grundsatz der genossenschaftlichen Haftbarkeit der ganzen Einwohnerschaft für öffentliche oder private Schuld[1] mit den allgemeinen Handels- und Verkehrsinteressen der Stadt in Einklang zu bringen. Auch hier stand den Gläubigern das Vetorecht zu in bezug auf alle Bewohner der Stadt, die oder aus der jemand seinen Verpflichtungen nicht gehörig nachkam. Es wurde selbst auswärtigen Kapitalisten bewilligt[2] und im Jahre 1410 z. B. angewandt auf die Orte: Euskirchen, Duisburg, Dortmund, Zülpich, Düren, Bonn, Honnef, Kleve, Wesel, Büderich, Kalbe, Grieth (Kr. Kleve), Sonsbeck (Kr. Mörs), Linz, Unna, Recklinghausen (Rb. Münster), S. Trond. Im Jahre 1430 auf: Aachen, Neumagen, Siegburg, Kempen, Düsseldorf, Bonn, Düren, Linnich (Kr. Jülich), Geislar (Kr. Bonn), Hamm, Roermond, Mainz.

Aus begreiflichen Gründen übernahm der Rat das Amt ständiger Vermittlung. Leichter bestimmte er wohl die Renten-

E. Lyoff 1409 Jan. 18 »sed non pro civibus« (Geleitsregister 1408—12); K. Karger zu Boppard »exceptis civibus et incolis« Geleitsregister 1430—37, f. 75 b usw.

[1] Siehe Antwortschreiben des Rats auf das Gesuch Hs. von Berchem, Drosten zu Hörde, zwei Dortmundern »unser stede vorwerde vur besate ind nyet vur ir eygen schult« zu erteilen: Stadt und Bürger von Dortmund seien etlichen Kölnern mit Leibzuchtrenten in Rückstand »also dat uns darumb niet wal eynichen burgeren van Durpmunde vurwerde unser stede ensteit zo geven«. Rübel, Dortmunder UB. 2, Nr. 1043. Gewisse Siegburger, die sich mit Leib und Gut in Köln niedergelassen hatten, wurden erst förmlich von der Haftpflicht befreit 1403. Stein I, 74 S. 228.

[2] »Opidanis Eustkirchensibus (sc. inhibitus est salvus conductus) ex (sc. parte) Coene Gutgin de Siberg«, »Otgin de Maternich ex Geir de Xanthen«. Geleitsverweigerungen 1410. »Opidanis Sibergensibus ex filiis Wilhelmi Scholers de Lyns«. Geleitsverweigerungen 1430.

gläubiger zum Verzicht auf ihren Einspruch, wenn es sich um einzelne Personen handelte[1]. Doch brachte er auch längeren Stillstand für die gesamte Bewohnerschaft der rentenschuldenden Stadt oder wenigstens ihre Unterhändler zuwege[2].

Häufig gestand er aber auch dem einzelnen Inhibenten, dem Gläubigerkonsortium oder dem dissentierenden Teil desselben den Gebrauch ihres Rechts notgedrungen zu[3] und machte zur Bedingung des Geleits die Herbeiführung eines Vergleichs[4], Zahlung bis zu einem bestimmten Termin[5], oder anderweitigen Vorbehalt[6].

Gelegentlich nahm er auch wohl selbst (durch die »Freunde«) die Neuregelung der Rentenverträge in die Hand und gewährte im Einverständnis der Gläubiger oder ihrer Mehrheit, und über

---

[1] Z. B. erhalten Geleit: Magister Ludwig Kannemann aus Siegburg »pro usufructuaris et alia credita (!) opidi Sibergensis 1408 Okt. 1 bis zum kommenden Pfingstfest; Jac. Brödergin von ebendort in derselben Weise auf einen Monat, 1408 Okt. 10; Dietmar Kleppink und Frau aus Dortmund »pro usufructuariis dumtaxat, quibus opidum Tremonia existit obligatum«. 1412 März 18. Doch auch: Geleit »non pro debitis propriis« für Joh. Kessel, Bürgermeister zu Linz (Geleitsregister 1430—37, f. 10a).

[2] Z. B. denen von Euskirchen von 1408 Nov. 19 bis Weihnachten, 1410 März 1 bis Juni 24; denen von Zülpich 1411, von Juli 24 bis August 24 und vom folgenden Tage bis zum 1. Oktober.

[3] Z. B. Geleit für die Neußer 1478 Okt. 12 bis 1479 Febr. 2: ausgenommen die mit den Kampenern den Bürgern verschriebene Rente, und nicht vor den Inhibenten. Geleitsregister 1469—80, f. 253b. Vgl. unten Anm. 5.

[4] »Opidanis Sibergensibus ad octavam, dummodo civibus nostris satisfecerint cum pecuniis«. »Opidanis Durensibus (ad) quindenam, ut interim se componant cum usufructuariis«. Geleitsregister 1430—37, f. 4b, 57a.

[5] »Opidanis Bonnensibus ad Remigii pro usufructu, dummodo solverint de termino Walburge proxime venturo et non ultra, excepta Margareta, relicta quondam Hermanni de Gluwel, de qua Bonnenses non erunt securi, quia ipsa noluit consentire«. 1410 Febr. 7. Geleitsregister 1408—12, f. 35b.

[6] 12tägiges Geleit der Neußer 1477 Okt. 29, so daß der Erlös aus etwa verkauftem Vieh nicht Sicherheit hat. Geleitsregister 1469—80, f. 228a. Verschiedentliches Geleit während 1478 betraf nur proviantein führende Kaufleute und ebenfalls nicht den Viehverkauf; vgl. ebenda f. 238a, 242b, 243a, 253b; 1480 waren die Neußer fast ganz ungeleitet, Vgl. Lau, Neuß. Einl. S. 167*, 168*.

die Köpfe der protestierenden Minderheit hinweg ein vorläufig zeitloses Geleit, wie 1406 denen von Düren[1], von Löwen[2].

Das Einzelne gehört der lokalen Wirtschaftsgeschichte an. Den Abschluß brachte hier das Jahr 1484. Gleich rückständiger Schuld wurde versessene Rente nicht mehr durch das Geleit gedeckt[3].

Zur genaueren Kenntnis des Umfangs und der Praxis des Kölner Geleitswesens steht ein einzigartiges Material zur Verfügung, die Geleitsregister: Fortlaufende Verzeichnisse, bestimmt zur Aufnahme der kurzen Vermerke über die einzelnen Geleitserteilungen und damit zusammenhängender Notizen (über Urfehden, Stillstände usw., die hier und da inseriert sind). Diese «vurwerdenboicher» sind fast für ein ganzes Jahrhundert, von 1408 bis 1498, in ununterbrochener Reihenfolge erhalten[4].

Die fertige Technik schon des ersten Buchs setzt eine längere Periode der Ausbildung dieser Registratur voraus, deren Anfänge gewiß ein gutes Stück in das 14. Jahrhundert hinunter zu verlegen sind. Denn der Kölner Geleitsverkehr hatte nach allen Anzeichen[5] mindestens schon in dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts dermaßen an Ausdehnung und Vielseitigkeit zugenommen, daß ohne die Führung systematischer und allein seinen Zwecken gewidmeter Verzeichnisse der notwendige Überblick nicht ge-

---

[1] Lib. reg. sen. 1, 35 (1410 wieder verboten).

[2] Ebenda f. 38: »Van yre propere lyfftzucht wegen . . . ind nyet vur andere eyniche yre schult sementliche off besunder».

[3] Beschluß vom 1. Sept., in Kraft tretend am 1. Okt. Lib. reg. sen. 3, f. 154b. Vorher war bereits einzelnen Städten damit gedroht, z. B. den Linzern 1476 Juni 26. Geleitsregister 1469—80, f. 198b, den Neußern 1476 u. 77. Lib. reg. sen. 3, f. 63b.

[4] Stein I, S. 297 Anm. 1. Einiges auf den Neußer Krieg Bezügliche ist gedruckt bei Ulrich, Akten zum Neußer Krieg (Annalen des Vereins für den Niederrhein, Heft 49 S. 156—62.) Herangezogen sind sie von Lau im Abschnitt Finanzwesen seiner Darstellung der Neußer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (S. 164*, vgl. S. 7*). Dem folgenden sind die Registerbände 1408—12, 1430—37, 1469–80 zugrunde gelegt, und als Geleitsregister I, II, III zitiert.

[5] Vgl. die Regesten der städtischen Kopienbücher in Mitteilungen Heft 1, S. 68 ff. passim.

wonnen wurde. Als bequemes Hilfsmittel zur jederzeitigen Orientierung waren sie frühe unerläßlich[1].

Dem Versuch, aus ihnen ein System leitender Prinzipien zu abstrahieren, steht aber ein in der Sache selbst beruhender Widerstand entgegen: insofern diese Dinge sich den verschiedensten Augenblickssituationen anschmiegen mußten und festen Regeln widerstrebten. Außerdem bleiben wir uns in quellenkritischer Hinsicht des bedingten Wertes des Materials bewußt: seine Formulierung war den Schreibern überlassen.

Die Anlage der Geleitsregister ist einfach und zweckmäßig. Unter dem Tagesdatum sind die Namen der Geleitnehmer (meist ohne Heimatsangabe), die Geleitsfristen, -Bedingungen, -Zwecke, Bemerkungen über Fürsprecher usw. gebucht. Den eigentlichen Listen vor- oder nachgestellt sind die alphabetisch nach den Vornamen der Gäste geordneten Register der Geleitsverweigerungen, in denen zur Person des Schuldners einfach die des Inhibenten hinzugefügt ist.

Um einen Begriff von der Häufigkeit der Eintragungen zu geben, so wurden sie z. B. während Oktober 1408 vorgenommen am 1., 2., 3., 4., 5., 8., 10., 12., 13., 15., 17., 19., 22., 24., 26., 27., 29., 31., während September 1409 am 2., 4., 6., 9., 11., 13., 16., 17., 18., 20., 23., 24., 25., 27., 30. Tage des Monats[2].

Die Zahl der Geleitnehmer belief sich (Wiederholungen und Verlängerungen einbegriffen) im ersteren Monat auf 106, im letzten auf 90 Personen ohne einige (beidemal 14) Gesellschaften, deren Umfang nicht angegeben ist.

Was den Personenstand der Geleitnehmer anlangt, so überrascht in ihrer Zahl der hohe Prozentsatz des landsässigen Adels: die rheinischen Fürsten und Herren (von denen ein beträchtlicher Teil im Ehrenbürgerverhältnis steht), die Stiftsministerialität und erzbischöfliche Beamtenschaft. Er hält dem anderen von den bürgerlichen und bäuerlichen Bewohnern der Städte und Ortschaften des Erzstifts gestellten Kontingent mindestens die Wage.

---

[1] In bewegter Zeit trugen sie zur Kenntnis und Kontrolle der anwesenden Fremden bei. Stein II, 332, 16 S. 501.

[2] Die Sonntage werden gewöhnlich übergangen.

Geleitnehmer aus entfernten Reichsteilen und dem Ausland begegnen verhältnismäßig selten[1].

Bekannschaft des Rats mit dem Namen des Fremden war nächstes Erfordernis, wennschon er sich auch mit dem bloßen Personennamen begnügte[2], und selbst dann willfährig war, wenn der Fürsprecher anscheinend den Namen mitzuteilen verfehlt und die Person nur durch Standesbezeichnung charakterisiert hatte[3]. Soweit nicht kleinere Gesellschaften wegen ihrer amtlichen Eigenschaft und Zusammengehörigkeit bekannt waren[4], brauchte die Begleitung des Geleitnehmers, wenn sie in einem Verwandtschafts-, Freundschafts-, Dienst-, kollegialischen Verhältnis zu ihm stand, anders als die Person, die sich nur seiner Gesellschaft angeschlossen hatte[5], in der Regel nicht mit Namen und nur der Zahl nach angemeldet werden[6].

Hielt er es aber aus irgendwelchen Gründen für nötig, so bestand der Rat darauf, daß die Gefolge von fürstlichen und Standespersonen, oder falls sie zu groß waren, mindestens die

[1] Sie können allerdings wegen der Seltenheit der Heimatsangabe nicht immer erkannt werden. Im Jahr August 1408 bis August 1409 kommen vor: Herr Wilh. Beyoir (1408 Okt. 22), Wilh. Venor aus England (Dezember 11), Fleydt Fyntzink aus Nürnberg (1409 März 27), Wilh. Kruseler von ebenda (1408 Okt. 3, 1409 Februar 11, Sept. 6, Okt. 2, Dez. 18); Hermann Hemerlinck aus Bremen (1409 Okt. 9).

[2] z. B. Margarethe cuidam in terra Montensi ad tres dies. 1409 März 15; cuidam Johanni coco domicelli de Nuwenar ad quindenam. 1408 Dez. 31.

[3] cuidam pictori domini Juliacensis ad octavam. 1408 Sept. 29; cuidam famulo Dederici de Wickrode. Geleitsregister I, f. 111b.

[4] Z. B. sculteto et scabinis in Woringen et preconi ad quindenam. 1409 Juni 26; pensionariis dominarum albarum. 1411 Juli 20.

[5] Johanni de Lemago gogreve (in) Unna cum suis et cuidam dicto Geck ad quind. 1409 Febr. 6; Nicolao Nüss et cuidam Olichsleyger ad triduum. 1409 Febr. 12; Arnoldo de Hembergh cum amicis suis secum venturis et domino Scheyvardo de Hemersberg. 1411 Juli 6; domino Ruperto comiti de Virnenburgh cum suis et Nicolao Zissen. 1411 Sept. 21.

[6] proconsuli de Hammone cum semet sexto opidanis 1409 Sept. 13; burmagistro cum tribus aut quatuor de consilio civitatis Sibergensis. Geleitsregister II, f. 42a; Ade van dem Berge et duobus filiis suis ac aliis octo et amicis. 1409 Mai 29; uxori Rutgeri Mutekais et duobus famulis. 1409 Mai 31. amicis domini Hermanni pastoris in Langel ymmorantibus in Langel et in Lulsdorp 1411 Juni 19.

Freunde und höheren Dienstleute aus der familia namentlich aufgeführt wurden[1].

Die Dienerschaft war an der Herren Farben und Wappen, die sie trug, erkenntlich[2].

Besonderes Entgegenkommen bewies die Geleitsbehörde bei festlichen Gelegenheiten privater Art (Verlobung, Hochzeit, Primiz usw.).

Es genügte, daß die Veranstalter einfach von der Ladung ihrer auswärtigen Freundschaft (gelegentlich mit Angabe ihrer Zahl und Heimat[3], seltener der Namen[4]) Mitteilung machten[5].

Sie übernahmen dann aber die Verpflichtung, keinen Feind

---

[1] 1412 verlangt er vom Grafen Friedrich III. v. Mörs die Namen der in die erbetene Sicherheit einzuschließenden Personen. Mitteil. Heft 6, S. 81. Die gleiche Aufforderung ergeht an den Herzog von Berg 1417. Mitteil. Heft 7, S. 93. Geleit des Propstes von Bonn mit 37 genannten Dienern 1470. Geleitsregister III, f. 50b; der Herzogin v. Berg »cum pedisequis et rebus et familiaribus infrascriptis (8 an Zahl). 1409 Mai 2; des engl. Ritters Reginald, Herrn von Lawar und Genannten nebst 24 Berittenen 1440. Mitt., H. 17, S. 47; des Ritters Rein. v. Oldendorp für sich und Sibgin, Arnd und Peter, seine Diener 1470. Geleitsregister III, f. 40a.

[2] N. N. »und synen gecleyten dienern«.

[3] sex opidanis Wesaliensibus ad nupcias venturis 1409 Febr. 1; amicis domini Joh. de Alfter ad numerum 24 personarum ad primam missam suam venturis 1410 Sept. 26; Geleit für den Vater Magister Heinrichs von Groningen und seine anderen Freunde bis zu 20 Personen zum Doktoressen. 1470 Juni 26.

[4] Geleit für die genannte Freundschaft des Joh. Wersteyn 1411 Okt. 5; für vier Genannte zur Hochzeit des H. v. Aldenrode. 1411 Juni 26.

[5] amicis Johannis de Eluer ad nupcias filie sue venturis 1411 Juli 30; amicis Arnoldi Boyuen ad proximan missam venturis. 1409 Sept. 4; ad nupcias Gerardi de Pynschem triduum quod ad villanos et quod ad ruteros. Geleitsregister II, f. 56b; ad primam missam unius carmelitae, ebenda f. 22a. Doch auch eingeschränkt: Petro Dyngger de Hüynff et reddituario ibidem nec non aliis amicis Henrici Becker ad nupcias suas venturis 1410 Juni 30. Die gewöhnliche Geleitsfrist in diesen Fällen waren später drei Tage. Vgl. Geleitsregister III, f. 48b (unter 1. Juni 1470).

oder Reichsächter hereinzuführen[1], oder auch etwaigen Inhibenten Recht über ihre Gäste zu gestatten[2].

Auf die Kenntnis solcher Leute vollends, welche als Begleiter von arrestbefreitem Gut galten: Offiziaten Kölner Bürger, geistlicher Institute, auswärtiger Herren und Körperschaften — Meier, Zinspflichtige und anderes landwirtschaftliches Personal, Fuhrleute, Schiffer u. dgl. — wurde gar kein Wert gelegt[3].

Offenes Geleit von verschiedener Dauer wurde jährlich ein oder mehrere Male ausgeschrieben. Jeder der zu Land oder Schiff Feldfrucht, Heu, Stroh, Kohlen, Holz, Vieh und dergleichen auf den Markt führte, partizipierte daran[4].

Die Geleitsdauer beträgt ein bis acht Tage; 2, 3, 4, 6 Wochen; zwei Monate; ein viertel, halbes, ganzes Jahr: doch so, daß die ein- und zweiwöchentliche, und dahinter die einmonatliche Frist die Oberhand haben. Lebenslängliches Geleit erscheint ganz singulär[5].

Das mehr als eintägige Geleit ist in der Regel nicht zeitlich fixiert, sondern tritt an einem beliebigen dem Geleitnehmer überlassenen Termin in Kraft[6].

Häufiger ist es aber auch genau festgelegt (wobei die Endtermine exklusive verstanden werden)[7].

---

[1] Ad nupcias Joh. de Dymschen quatuor dies ante et duos dies postea excepto imperio et quod non adducat aliquem, qui dampnificavit civitatem 1432. Geleitsregister II, f. 44a.

[2] Ad nupcias Ger. de Pynsschen triduum . . . excepto imperio et inhibentibus. II, f. 56b.

[3] famulis domini Johannis de Novo Lapide quindenam, qui sibi fenum induxerint 1408 April 28; den Pächtern, Wagenknechten, Dreschern der Herren von s. Gereon zu Lathen, Merheim, Guntersdorf und Kriel. 1470 August 10. Geleitsregister III, f. 168a; quibusdam hominibns ad introducendum L maldra triticis pertinentis Gerardo van dem Voysse. 1411 Okt. 16.

[4] Bisweilen wird eine Mindestfracht (Korn: 40 Malter) als zum Geleit berechtigend erklärt.

[5] Wentz Wunneck van Maentze is syn leven lanck ind eynen maynt na syme doide strack geleyde gegeven. 1478 Aug. 21 (Geleitsregister III, f. 250a).

[6] conductus: ad biduum, quattuor dies, octavam, quindenam etc.; ad octo dies post adventum; ad mensem incipiente die quando Coloniam intraverit etc.

[7] ad dominicam et feriam secundam (am Sonntag und Montag); ad (bis zu) dominicam (sc. proximam); ad tres septimanas hodie incipientes

Eine beliebte Art längerer Geleitszeiten ist ferner diejenige, die nicht nach runden Wochen oder Monaten berechnet wird, sondern vom Tage der Zusage bis zu einem entfernteren markanten Fest- und Heiligentag[1] oder einfachen Sonntag[2] läuft, oder wenigstens in einen größeren umgrenzten Zeitraum hineingelegt wird[3].

Seltener wurde in dieser Weise eine Zeit limitiert, innerhalb deren sich ein Geleit von jedesmal kurzer und gleicher Dauer nach dem Belieben des Gastes wiederholen konnte[4].

Verlängerung wird von vornherein abgelehnt[5] oder steht beim Rat.

Der ungefähre Ablauf des vorhergehenden Geleits war dabei nicht notwendig. Der oben erwähnte Herr Franko von Mommersloch nahm z. B. am 15. März 1409 aufs neue Geleit, nachdem er vom 24. August 1408 bis zum 8. Februar 1409 einschließlich ein jeweils monatliches Geleit siebenmal prolongiert erhalten hatte. Regelrecht ausgenutzt wäre es noch Ende März 1409 in Geltung gewesen und hätte am 15. dieses Monats nur weiter verlängert zu werden brauchen.

Vereinzelt schon im 14. Jahrhundert[6], häufiger seit

---

ind den dach all; ad octavam incipiente crastino; ad quatuor dies incipiente sabbato; ad mensem post Remigii; ad octavam incipiente feria quarta in profesto b. Anthonii usw.

[1] Beispiele aus den Jahren 1408 und 1409: Von August 29 bis Remigii (Oktober 1); von September 21, November 6, 7, 9, 19, 21, 28, 29 bis Weihnachten; von November 23 08 bis Ostern (April 7 09); Dezember 19 08 bis Mariä Reinigung (Februar 2 09); Dezember 12 08 bis Epiphania (Januar 6 09); Dezember 14 08 bis Carnisprivium (Febr. 17 09) usw.

[2] 1409 August 10 bis zum Sonntag nach Mariä Himmelfahrt (August 19); Dezember 12 1408 bis Sonntag nach Thomas (Dezember 23) usw.

[3] conductus: ad octavam incipiente die quo venerit infra hinc et festum nativitatis b. Marie; ad octavam infra Remigii; ad quindenam post adventum infra mensem (sc. hodie incipientem) usw.

[4] Domino Gotfrido de Wiltz ad octavam tociens quociens infra hinc et Walburgis intraverit. Geleitsregister II, f. 17a.

[5] 8tägiges Geleit der Gebrüder Schwartze 1430: et non habent ultra octo dies conductum. Geleitsregister II, f. 10a.

[6] Siehe Mitteilungen Heft 1, S. 87 (Geleit des Juden Simon 1375 Dezember 5).

1410[1] behielt sich der Rat Aufkündigung vor. Die Aufsagefrist hatte ebensowenig zur Geleitsdauer notwendig ein Verhältnis, wie sie bei gleichen Geleitszeiten immer dieselbe war. Einjähriges Geleit wurde sowohl innerhalb von einem Monat, wie von acht, drei Tagen; vierteljähriges Geleit binnen acht, fünf, drei Tagen usw. gekündigt. Vorherrschend ist die resignatio tridui. Acht und vierzehntägiges Geleit ist durchschnittlich unkündbar[2].

Mannigfaltig sind die Zwecke des geschützten Aufenthalts: Dienst-, Geschäfts-, Familienangelegenheiten, im besonderen Gütereinfuhr, politische Verhandlungen, Klosterfahrt, Verweilen auf der Durchreise, private Auseinandersetzungen, Sühne und Friedensschluß, Regelung von Schuldverhältnissen, indem bisweilen mit dem Ausschluß von Geleit gedroht wurde, falls sie der Gast nicht zustande brachte, oder es an der gehörigen Mühe fehlen ließ. Bisweilen war die Sicherheit auf eine dieser Absichten[3], sowie auf den bestimmten Dienstcharakter einer Person, ihre Anwesenheit nur in eben dieser Eigenschaft[4] zugeschnitten.

Geleitbar waren Erwachsene (doch auch Jugendliche[5]) beiderlei Geschlechts. Arrestschutz genossen daneben Sachen, die vom oder für den abwesenden Inhaber in der Stadt deponiert waren (Wert-

---

[1] Die noch seltene Anwendung erklärt die Umständlichkeit der Ausdrucksweise. Geleit des P. Herold aus Mainz 1410 August 29 bis Weihnachten: »scilicet in casu quo placuerit dominis nostris, tunc ipsi poterunt sibi ad octo dies ante renunciare«. Geleitsregister I, f. 66b; 1412: tres dies ad contradicendum, ebenda f. 105b; »et domini possunt sibi medio tempore in octo diebus resignare, si voluerint«, ebenda f. 108a usw. Später heißt es einfach: cum resignacione tridui usw.

[2] Doch: Petro Lepgin . . . ad quindenam duos dies superdicendo. Geleitsregister II, f. 4b.

[3] Geleit für 5 Zülpicher ad comparendum in negociis domini Coloniensis et non alias. 1408 September 24. S. unten S. 145 Anm. 6.

[4] Elze Heydelbeck de Tremonia ad nat. Chr., quantum ipsa interim permanserit in servicio Henrici vanme Hoem. 1410 Mai 9; Mathie Welter de Tulpeco ad octavam quociens in negociis ex (sc. parte) Johannis Wijnkouff. 1408 September 3; Wynando sartori domini comitis de Wede ad Martini, cum fuerit in negociis ipsius domini comitis et non alias. 1410 Oktober 6.

[5] Geleit für den älteren Sohn des A. v. Hoemen, Burggrafen zu Odenkirchen, auf ein Jahr zum Schulbesuch. 1410 Juli 23.

briefe[1], erkrankte Tiere[2], Geldsummen[3]) oder von dessen Beauftragten eingebracht wurden (Güter und Waren jeder Art)[4].

Geleitsunfähig waren 1. Bürger und Eingesessene[5], sofern sie nicht die Bürgerschaft aufgegeben hatten (unbeschadet des für betrügerische Bankerotteure bestehenden Sondergesetzes), oder verwiesen waren[6]. 2. Personen, namentlich Geistliche, die unter der Stadt Schirm standen, daselbst »beleent, gesessen ind resydieren«[7]. 3. Feinde der Stadt, solange sie keine Sühne eingegangen oder Frieden zu schließen willens waren[8]. Daher stellte der Rat schlechthin oder im Hinblick auf eine bestimmte Zeitbegebenheit[9] die Bedingung, daß der Geleitnehmer solche Leute nicht mit sich führe, oder erklärte das Geleit für illusorisch, falls jener selbst an einem feindlichen Anschlag beteiligt gewesen wäre[10].

---

[1] Cuidam littere patenti domine vamme Steyne deposite apud Bekardum vamme Hamme. 1408 Dezember 19; dem brive sprechende up den toll van Ghoordorp. Geleitsregister III, f. 150 a.

[2] Geleitsregister III, f. 205 a.

[3] Geleitsregister II, f. 104 b.

[4] quatuor equis Johannis de Poilhem. 1409 August 5; lignis et famulis comitis Adolfi (de) Nassau. 1409 Juli 29; duobus curris cum equis et familia domine de Alphem blada portantibus. 1412 November 30; bonis et rebus per Hermannum de Goirsdorp ducturis. 1409 Juli 15 usw.

[5] Rat an W. v. Limburg 1443. Mitteilungen Heft 22, S. 38; Geleit des Landgrafen Hermann von Hessen und Hofgesindes: ohne Feinde und diejenigen S. Gn. Diener, die der Stadt zu Gebot und Verbot sitzen und auf Ämtern und Gaffeln vereidet sind. 1476 August 1. Geleitsregister III, f. 201 a.

[6] Rat an H. Stolle 1400. Mitteilungen Heft 4, S. 105. Doch fanden Ausnahmen statt. Vgl. S. 148 Anm. 1 und 2.

[7] Rat an Herzog von Berg 1442. Mitteilungen Heft 22, S. 31. Im Jahre 1443 wird dem Deutschordenskomtur ein gewünschtes Geleit in seinem Handel mit J. David abgeschlagen. Lib. reg. sen. 2, f. 10.

[8] Ausnahmsweise soll J. Stössel zu Bingen trotz Absage geleitet werden, wenn er sich sein Recht holen will. 1368. Mitteilungen Heft 1, S. 71.

[9] Siehe oben III. Kapitel, S. 65, Anm. 9. Geleit des P. v. Hemberg mit den Seinen »exceptis illis, qui novissime in insultatione fuerint civibus illata apud Dalen. 1412 August 12. Vgl. Geleitsregister I, f. 111 b, 112 b, 113 a, 117 a, 117 b.

[10] Geleit für Johann Neunzigmark, wofern er nicht in die Affäre von Dalen verstrickt sei. 1412 August 22.

74

Überhaupt wurde zumal bei längerem Geleit eine »reine Hand«[1] oder der Beweis der (zweifelhaften) Rechtmäßigkeit gewisser Handlungen gefordert[2], oder wenigstens der Geleitseffekt inbezug auf die Folgen der Tat aufgehoben[3].

Ihren Standpunkt gegenüber der Reichsacht, auf den bei der Besprechung der Ächterprivilegien ein Schlaglicht fiel, legte die Stadt im Jahre 1384 vor dem König selbst dar; als sie vom Marschall Roster von Waldeck beim Hofgericht verklagt war, die geächteten Herren von Neumagen aufgenommen und trotz seines (nachträglichen) Verbots unter Geleit gehaust zu haben. Die kölnische Gesandtschaft, deren Führer, Ritter Hilger von der Stessen, damals einen Beweis seiner diplomatischen Fähigkeiten lieferte, trat sehr gewandt und selbstbewußt auf. Sie wies darauf hin, daß die Acht nicht durch Briefe, Boten oder von Gerichts wegen verkündet sei, und sprach unter anderen das stolze Wort, das Wenzel durch die Aufnahme in das Instrument des Freispruchs gewissermaßen sanktionierte: »und stüende in niht wol an, daz sie wider ere, fryheit und geleyt teten und tun sollten«[4]. Obwohl der Rat jenen Einwand angelegentlich der lütticher und holländischen Acht nicht mehr erheben konnte, ignorierte er sie — wie wir sahen — so lange, bis aus seinem Ungehorsam ernste Gefahr drohte und ging sodann wieder über das Maß des Erlaubten hinaus, als die Vollstreckung lässiger wurde. Natürlich wagte er nur, wo Werte auf dem Spiel standen und Gewinn lockte. Einzelnen gegenüber hielt er zurück und suchte namentlich zu verhindern, daß etwa

---

[1] Geleit des Edelherrn von der Mark mit den Seinen auf ein Vierteljahr, doch so, daß sie mit reiner Hand ein- und ausreiten. 1476 November 18.

[2] Dederich Frens ad octo (dies), in dem he sich verantworden kan, dat he der namen halven vam yem geschiet in dem ampt van Leedberg mit reiner hand uyss ind weder in Coelne gereden sy. 1476 August 30.

[3] Geleit des Henke Hauxledt und seiner Knechte »uyssgescheyden den handell up deme Ryne boyven Roitkirchen an deme Busschoff van Wormptz ind anderen begangen, exceptis etiam perhibentibus«. 1474 Januar 14. Für dieselbe Sache, aber nicht für anderen der Stadt zugefügten Schaden erhielt am 5. März 1474 Engelbert von Stein Geleit.

[4] Ennen, Quellen 5, Nr. 325, S. 446.

in größeren Gesellschaften eingeschmuggelte Ächter unnütze Schwierigkeiten verursachten[1].

Da sich die Mißachtung der kirchlichen Sentenz unter Umständen leichter rächte, und die von ihr Getroffenen meist Einzelne waren, beobachtete er hier die größte Vorsicht, sprach auf Wunsch des Interdicenten den Gebannten die Geleitsfähigkeit ab[2] oder geleitete sie nur auf Grund seiner Vollmacht[3].

Eine Acht und Bann zugleich betreffende Kautel findet sich nicht gerade häufig[4].

Daß nach der Mitte des 15. Jahrhunderts alle geleiteten und ungeleiteten Gäste den Polizeigesetzen unterworfen sind, wurde oben erwähnt. Ein für die öffentliche Sicherheit wichtiger Paragraph derselben, das Verbot des Tragens gewisser Waffen, gewann im Geleitswesen vorzügliche Bedeutung. Das Statut von ca. 1440, nach welchem dem ohne Erlaubnis des Rats und trotz der Ermahnungen der Gewaltrichter, deren Boten oder der beherbergenden Wirte mit ungewöhnlicher Wehr betretenen Geleitnehmer die Sicherheit gekündigt, und weiteres Geleit bis zur

---

[1] Geleit des Frambach von Birgel mit seinen Dienern, »quod non inducat aliquos, qui sint in banno imperiali«. Geleitsregister II, f. 103 b; vgl. ebenda f. 113 a (Herr von Sarwerden), 29 b (Bischof von Lüttich), 5 b, 32 a, 115 a usw. 1443 behauptete er sein Geleit gegen neue Exekutoren damit, daß nach altem Herkommen die Prinzipalbriefe mit dem Urteil des königlichen Hofgerichts vorgezeigt, den Prinzipalächtern eine hinreichende Frist bewilligt, die Kläger durch einen Spruch des hohen Kölner Gerichts autorisiert werden müßten, ehe sie zum Angriff schritten. Ennen, Geschichte 3, S. 367 f.

[2] Z. B. denen von Remagen 1471. Beschluß v. 19. Febr. Lib. reg. sen. 2, f. 163 b.

[3] Geleit für acht Personen aus Remagen, wenn der Abt von Deutz seinen Willen dazu gibt, und das Interdikt verhütet wird. Geleitsregister III, f. 113 a; Geleit des Herrn Fridrich von Tomberg, »dummodo sua presencia non preiudicet in divinis«. 1410 Jan. 17; 8tägiges Geleit d. Gerl. v. Saffenberg und Frau, wofern er mittlerweile seinem Schwager die Absolution verschafft. 1409 Mai 24.

[4] 8tägiges Geleit der geschickten Freunde von Neuß, Bonn, Linz, Andernach und Ahrweiler, »uysgescheiden des paiss ban ins keijsers acht«. 1472. Geleitsregister III, f. 102 b; Geleit des Wilhelm Dietrichs Sohn aus Katwijk, »extra Romanum imperium et concilium Basiliense«. 1435. Geleitsregister II, f. 120 b.

95

Erlegung der gesetzlichen Strafsumme versagt werden sollte[1], wurde einige Zeit später verschärft: Die Bürger- und Geleitsmeister machen bei jeder Erteilung darauf aufmerksam, daß die Gültigkeit des Geleits mit dem Verhalten des Gastes zum Waffenverbot stehe und falle; d. h. wer sich nicht danach richtet, verliert sein Geleit ohne voraufgegangene Mahnung und förmliche Aufsage[2].

Geleitliches Benehmen wurde vorausgesetzt und dann und wann noch besonders eingeschärft[3]. Insonderheit hatte sich der Gast jeder Betätigung feindlicher Gesinnung gegen die Stadt zu enthalten[4], unter Umständen entsprechende, eidliche Versicherung abzugeben[5].

Es ist bezeichnend, wenn ein solches Treugelöbnis zuweilen mit der Begründung, es sei dem »gemeinen Geleit« nicht angemessen, abgelehnt wurde, und der Rat daraufhin Geleit verweigerte[6].

Da die Stadt eines Territoriums entbehrte, kam für eine Er-

---

[1] Rolle der Gewaltrichter. Stein I, 193 Art. 40, S. 392. Vgl. Frankfurt a. M. Statuten 1352 K. 59. v. Senckenberg, Selecta iuris . . . anecdota 1, S. 57.

[2] Statuten 1467. Stein II, 279 S. 430.

[3] Geleit des Pilgrim v. Reven »cum condicione, quod sit facetus et non obloquatur«. 1431. Geleitsregister II, f. 34 b; monatliches Geleit verschiedener Ritter bis zu 80 Personen und Pferden »in deme sii sich geburlichs weder halden«. 1474. Geleitsregister III, f. 165 b. — Der Rat von Breslau beschloß 1590, daß künftig allen schriftlichen Geleiten die Klausel angehängt wurde: »Doch das sich ein ider vorgleiteter in werendem glaite mit wortten und wergken auch gleitlich vorhalten solle«, Geleitsbücher Bd. 1, S. 1/2. Die zahlreichen in den Breslauer Geleitsbüchern eingetragenen Kopien von Geleitsbriefen enthalten die Formel von nun an regelmäßig.

[4] »also doch dat hee da enbynnen ouch nyet enwerve dat weder onse heren off de yre sy«. 1435. Geleitsregister II, f. 128 b. »dummodo medio tempore nichil attemptent quod sit in preiudicium libertatis«. Geleitsregister I, f. 53 a. »dummodo in preiudicium civitatis et civium tam infra quam extra Coloniam nichil attemptent«. Geleitsregister I, f. 116 a; vgl. ebendort f. 90 b, 103 a.

[5] Geleit des Ritters G. v. Hoemen und Sohns Gerhard 1470. Geleitsregister III, f. 43 a.

[6] Geleit des E. v. Witgenstein 1472. »exceptis . . . ouch die ghenen die die stat nyet geloyven wiillen«. Geleitsregister III, f. 112 a. Charakteristisch auch für die Belebtheit dieser Verhältnisse ist die Ein-

streckung des Geleitsbanns über die Mauern hinaus nur der Rhein in Betracht. Die Sicherheit von der im ersten Kapitel besprochenen Art, die 1391 dem Herzog Wilhelm von Geldern und Erben von Jülich für ihn und seine Untertanen im Lande Geldern zugesagt wurde, galt »infra civitatem et ante super Rhenum videlicet infra duas turres« (d. i. zwischen dem Bayen und Rhieler Turm)[1].

Wo von Geleit im Kölner Gebiet die Rede ist, wird dieser durch die Stadt und den von der Mauer begleiteten Rhein gebildete Komplex verstanden[2]. Kölner Bürger waren freilich auch außerhalb desselben zur Beachtung des Ratsgeleits während seiner ganzen Dauer verpflichtet[3].

Innerhalb der Stadt war die Bewegungsfreiheit des Geleitnehmers in räumlicher und zeitlicher Hinsicht oft eingeengt.

Der Geleitsbereich ist entweder nur ein Kirchspiel[4], oder der Gast bleibt lediglich in seiner Herberge sicher[5] und darf dieselbe nur zu einem gewissen Zweck verlassen[6], muß sich in einer

---

tragung betreffend Verlängerung eines Geleits des Herzogs von Jülich mit Hof 1471. Geleitsregister III, f. 43a: In der bis Johannis prolongierten Sicherheit waren Wilhelm und Johann v. Nesselrode, Landdrost, nur bis Lichtmeß zum Austrag mit Heinr. Geisbusch einbegriffen; der seinerseits betr. Herrn Dietrich v. Burtscheid erfolgreich Einspruch erhoben hatte; in gleicher Weise hatte Herr Joh. v. Palant keinen prozessualen Schutz vor Thoens v. Droene; während Joh. Hammerstein, Rentmeister, Joh. und Wilh. v. d. Zinselsmar »umb yrre unvoechlich schryfft willen«, Gawein v. Schwanenberg, Ritter, und Joh. Pierk v. Schleberg wegen der erwähnten Weigerung des Geleits unteilhaftig waren, das übrigens nur ältere, nicht während seiner Dauer kontrahierte Schuld zum Gegenstand hatte.

[1] Nijhoff, Handvesten van Nijmegen S. 208.

[2] Geleit des Konrad Erbmarschall v. Alfter 1399. Mitteilungen Heft 4, S. 95.

[3] S. oben S. 100.

[4] 14tägiges Geleit des H. v. d. Sande »infra parochiam S. Severini«. 1408 Okt. 29.

[5] Sechswöchentl. Geleit des D. v. Geldern und Frau. 1412 März 11; 2tägiges Geleit eines Boten aus Neumagen, der Renten und Geld bringt 1436. Geleitsregister II, f. 140b.

[6] Rutger Duym vom Neuenhof nur zum Tag zwischen den Herrn v. Berg und Kleve. Geleitsregister II, f. 80a; Tilman Tuc zum Betreten der Kirche S. Lorenz, 1410 Juli 7; Adelheid Slabbertz zum Erscheinen vor dem Erzbischof, 1408 Dezember 11.

Immunität aufhalten[1]. Er darf nicht in der Stadt nächtigen[2], oder wenigstens in später Stunde nicht mehr auf der Straße weilen[3], hat sich nach Erledigung seines Auftrags sofort zu entfernen[4].

Auch mit dem Verbot des Handelsbetriebs wurden seinem Tun Schranken gezogen[5].

Außerdem wurden ihm die mannigfachsten Bedingungen gestellt, die der gewährten Vorzugsstellung entsprechend sein Verhalten gegen die Gesamtheit und Einzelne bestimmen und den Gedanken der Gegenseitigkeit zum Ausdruck bringen:

Verzicht auf ein Vorgehen mit Gewalt[6], Arrest[7], Stadtgericht[8], Fehme[9], auf die Geltendmachung eines Anspruchs außer vor Gericht[10]; ferner Aufhebung eines Arrests[11], Rechtserbötigkeit[12], Bereitwilligkeit zur Rechenschaft vor den Stimmeistern[13], Erscheinen vor dem vermittelnden Rat[14], Herbeiführung eines

[1] Geleit des Dietr. Auf dem Felde und Frau. II, f. 60 b.

[2] So die Fehdepflichtigen unter den Getreidekauf- und Fuhrleuten, es käme denn jemand so spät, daß er denselben Abend den Heimweg nicht gut antreten könnte. 1477. Geleitsregister III, f. 212 a; f. 207 a (1476 November 11).

[3] G. d. Rutger Duym »salvo quod tempore serotino non vadat extra hospitium«. II, f. 76 a; d. Joh. Pierck und Dienerschaft, so daß sie von 9 Uhr abends an zu Hause bleiben. II, f. 21 b.

[4] Geleit der Fuhrleute mit Aachener Gut, unter der Bedingung, daß sie sogleich nach der Ankunft abladen und ohne neue Fracht wieder hinausfahren. 1475. III, f. 180 a.

[5] Geleit des Gotfr. v. Commershoven »et nulla mercancia infra exercenda in empcione seu vendicione«. 1411 Febr. 7.

[6] Geleit d. Gebr. v. d. Biessen »dummodo non intulerint Nese Wynters et filie sue violentiam seu molestiam«. II, f. 83 a.

[7] Halbjähriges Geleit d. Eb. Vreise »salvo quod interim in civitate Coloniensi non arrestabit«. II, f. 78 b.

[8] Geleit des Cryso v. d. Biessen »et salvo quod non molestet Nesam Wynters in domo sua vel extra judicialiter«. II, f. 105 a.

[9] 14tägiges Geleit d. G. v. d. Reven »salvo quod interim non procedat cum secreto iudicio contra Everhardum«. II, f. 32 a.

[10] Geleit des Phil. v. Waldeck. III, f. 201 a.

[11] Geleit des Joh. v. Bell. I, f. 110 b.

[12] Geleit des Joh. Wyersson »salvo quod interim stabit juri femine Dagraitz. II, f. 71 a.

[13] Geleit des Ritters Wytgyn v. d. Broich. Geleitsregister III, f. 108 a; des G. v. d Reven, III, f. 113 a, 186 a.

[14] Geleit des Johann Raesselt. III, f. 135 b.

privaten Vergleichs[1], Befriedigung der Gläubiger[2], das Gegenversprechen des Gastes, den Kölnern seinerseits in der Heimat Schutz und Sicherheit zu gewähren[3], oder sich in anderer Weise gefällig zu zeigen[4].

Vertragliche Vereinbarung bleibt neben dem Geleit gewahrt[5].

Prinzipiell erlosch es demgegenüber, den der Gast mit Gericht anlangte, indem er sich dann seiner (nicht aber jedermanns) Widerklage stellen mußte[6].

Aus der zwiefachen Anwendbarkeit des prozessualen Geleits im Gebiet der Vermögens- und Strafklage ergeben sich wohl insofern Unterschiede der sachlichen Tragweite des Einzelgeleits. Es werden Spezialisierungen auf den Fall vorgenommen, z. B. eine Mißhandlung[7], fahrlässige Körperver-

---

[1] Geleit des Johann und Werner v. Palant. II, f. 97b, 113a.

[2] Geleit des Nik. v. Ziß »salvo quod si interim contraxerit aliqua debita, quod illa solvat«. II, f. 26a.

[3] Geleit für die Bürger der Städte klevischen Landes »dummodo cives et incole (sc. Colonienses) non dampnificabuntur et detinetur ab ipsis in terra Clivensi«. II, f. 96b.

[4] »Jonffer Anna van Schedyngen bis Crismissen so verre sy den buwe vur yre huyse gemaicht avestellet«. III, f. 53b. Geleit des L. Salzmudder, wenn er Pilgrim v. Lintlar an sein Erbe bringt. III, f. 91b; verlängertes Geleit des Johann von Wichterich, wofern er die Frauen von s. Marien nicht argwillig schädigen will. III, f. 1114a.

[5] Z. B. in der Klausel, daß der Geleitnehmer laut Kontrakt die von seinen Kölner Debitoren einzuziehenden Gelder dem Gläubiger zu überweisen habe. Vgl. Geleit des Gobelin Pfeffersack. 1410 Juni 6; 14tägiges Geleit des A. Geldermann »servatis condicionibus in littera stipendiariorum contentis«. 1410 Okt. 10. Vgl. auch Breslauer Geleitsbücher Bd. 1, f. 214: »Johan Baptista Abramo habet fidem publicam . . . Doch sol ihnen dis unser gleit wider die mit seinen gleubigern aufgerichte vortrage nicht schutzen, releviren noch befreien« (1580 Nov. 12).

[6] Geleit des P. v. S. Fijr: »quod si ipse quomodo durante salvo conductu aliquem impetierit, quod contra illum seu illos commodo salvoconductus uti non debeat neque gaudere«. III, f. 58a; Geleit d. W. v. Frijherne: »et si aliquem impetierit judicialiter, extunc ipse eidem stabit judicio ipsi viceversa«. 1410 Jan. 3.

[7] Geleit des Joh. Maüschen: »up sulchen bruche dat J. M. der metzmecher bij den Augustinern die vrauwe geslagen hadde, ind hait darvur vurwerde«. III, f. 120a.

letzung[1], allerlei Ungericht[2], Verfolg einer schon angestrengten Klage[3].

Oder Ungerichtssachen (drohende Klage[4], schwebendes Verfahren[5]) werden im Geleit eliminiert, so daß praktisch die Trennung des zivil- und kriminalrechtlichen Gebiets ziemlich konsequent durchgeführt ist.

Auch der Inhalt des Schuldgeleits war nicht immer derselbe. Es umfaßte zuweilen nur neuere[6], oder nur ältere[7] Schuld.

Während langfristigen Geleits neu entstehende Verbindlichkeit war einklagbar[8].

Neben dem »gewöhnlichen« Geleit tritt der Schutz vor nicht aus ordentlichem Rechtsverfahren rührender Beeinträchtigung

---

[1] Geleit d. Wilh. v. Düren auf der Burgmauer, »dem eyne rummel oven van syme huse gevallen is vnd eyne vrauwe also gequat hait, dat sy gestorven is, vur dat selve punte«. II, f. 122a.

[2] Geleit d. Eb. Hardevust im Filzengraben: »tantummodo propter forefacta dominis nostris de consilio (illata)«. II, f. 72b. Vgl. Mühlhäuser Geleitsregister f. 61a: »Eodem die et anno (1. Febr. 1559) ist Hans Schuel uff 4 wochen langk zum abtragk seiner uberfahrung geleite worden, sol aber seiner schulden halber nit vergleit sein«; ähnlich f. 60a (Valten Bachmann).

[3] Geleit d. K. Kuyle von Neuß: »vur die saiche Johan van Nechtersen an dem geweltrichte up yn erfolgt sall haven«. III, f. 207a.

[4] Geleit d. Joh. Daem: »excepta causa percussionis et vulnerationis inter ipsum et quosdam peratores«. II, f. 33b. Geleit der Brieler: »excepta causa irarum, super quibus est dissentio«. II, 55b; d. Lamb. Houltzenmecher, sich zu verantworten, aber nicht vor den Rechtsfolgen einer ihn belastenden Haussuchung. III, f. 139a.

[5] Geleit d. Ties Walrave, wegen Totschlags zu Recht zu stehen, »doch die selve sache uyssgescheyden«. III, f. 59a. Vgl. Breslauer Geleitsbücher Bd. 1, S. 144: »Hans Schlieben von Hunnern habet fidem publicam ad 4 hebdomadas . . . Doch das ehr sich wegen seines vorbrechens und jammerlichen schlahens, so ehr begangen, sich (!) bei uns in dieser zeit aussohnen soll und will«. 1577 Mai 19.

[6] Gobelino de Arstorp ad mensem excepto debito, in quo diutius de consilio existit obligatus«. 1412 Jan. 11.

[7] Geleit der Witwe Herrn Rutgers v. Alpen außer vor Bürgern im Hinblick auf die Schuld, die der Vater ihres Gatten aufgenommen, und nicht auf jüngst entstandene. 1410 April 7.

[8] Geleit d. Edelherrn v. Büren und d. Königs Christian v. Dänemark, ausgenommen die im letzten Geleit gemachte und in diesem neu aufzunehmende Schuld. 1475. III, f. 173b.

zurück. Er wird vorwiegend in der Form einer »Tröstung« genannten Sicherheit vor der Stadtbehörde selbst[1] (also politischen Charakters!), aber auch allgemein[2] erteilt und kann mit dem gemeinen Vorwort verbunden sein[3].

Diese Kombination entspricht also dem, was wir oben als »starkes« Geleit kennen lernten, verhältnismäßig selten ganz genau.

Mit Bestimmtheit läßt sich nur von dem Massenschutz sagen, wie ihn die Morgensprache vom Turnier statuiert, daß er alle Züge desselben trägt. Möglicherweise birgt sich eine derart umfassende Garantie hinter dem Ausdruck »strack geleyde«, »stracke vurwerde«. Bedenklich ist nur, daß er erst spät auftritt, und »strack« auch im prädikativen Gebrauch (»stracks«) belegt werden kann[4].

Zum Schluß noch eine Bemerkung zum Schuldnergeleit und zur Physionomie des Kölner Geleitswesens überhaupt.

Ein Blick in die Verzeichnisse der Geleitsverweigerungen z. B. in das von 1410 liefert das — nach den Beobachtungen über die soziale und geographische Provenienz der Geleitnehmer nicht mehr überraschende — Resultat, daß bei weitem die Mehrheit der Inhibierten (1410 im ganzen 325 Personen) dem Landadel angehört, während unter den Inhibenten (ca. 690 Personen und Korporationen) die werktätige Bürgerschaft stark vertreten ist.

---

[1] Z. B. »heren Oistwalt heren ten Berge vur sich ind sinen reysige kneichte XIIII dage troistunge unser heren unbesorgt zo syn«. III, f. 49a.

[2] »Ad preces dominorum prepositi (et) decani ecclesie sancti Gereonis Johan van Reyte . . . troistonge zogesaicht unser heren ind yre burgere unbesorgt zu syn«. III, f. 44b; »Zo begerden unss. gnedigen heren hern Maximiliaens hertzouchs zo Oesterrich is Wilhelm van Buderich notario geleyde gegeven bis sent Remeysdach vur gewalt, uyssgescheyden die sache die doymheren van Maentze tgaen yn meynen zo haven, dat sy die mit richter ind wur sich van reichtz weigen geburen sall tgaen yn vordern moegen«. 1477 Juli 30. III, f. 222a.

[3] Die Stimmeister haben Erlaubnis, Herrn G. v. d. Reven eine bequeme Zeit nach Gutdünken zu trösten und ihm Geleit zu erteilen. III, f. 111a. »Heren Johan Ruwe priester haynt unse heren getroest yrre . . . unbesorgt zo syn. Ind haint yeme die selve zyt urre steide vurwert ind geleyde gegeven«. III, f. 233a.

[4] »Minen Joncheren is die vurwart stracks gegeven«. III, f. 37b; vielleicht ist damit nur bedingungsloses prozessuales Geleit gemeint.

Es eröffnet sich vor unsern Augen nicht mehr als der unmittelbare und natürliche Bannkreis einer großen mittelalterlichen Stadt, welche die Landschaft weithin mit ihren gewerblichen Erzeugnissen versorgt. Aus dem Güterverkehr zu eigenem Verbrauch und Bedarf des Abnehmers, der Warenlieferung des Bäckers, Metzgers, Fischers, Schusters, Schneiders, Goldschmieds, Apothekers usw. an den Adel der näheren und ferneren Umgebung ist ein großer Teil der Schuldverhältnisse erwachsen. Wohl die größere Masse der Kreditbeziehungen stammt aus Darlehnsgeschäften wohlhabender Handwerker (vor allem), Kaufleute, Geistlicher mit demselben Publikum. Personen mittleren und niederen Standes aus der links- und rechtsrheinischen Landschaft[1] folgen nach. Städte und Dörfer eines nicht viel größeren Umkreises machen mit kommunalen Anleihen den Beschluß.

Von diesem letzten indirekten Fingerzeig abgesehen, fehlt jeder kräftige Hinweis auf die beherrschende Stellung Kölns im westdeutschen und seine Bedeutung im deutschen und europäischen Großhandel.

Die Gründe liegen aber auf der Hand. Einmal käme überhaupt nur der Kölner Aktivhandel in Frage. Zu einem Teil und in zunehmendem Maße wickelte er sich auf den beiden Messen ab, die Mitte des 14. Jahrhunderts an die Stelle der drei älteren, einst weltberühmten, dann außer Brauch gekommenen Jahrmärkte getreten waren. Die Schuld aus dem Meßverkehr blieb aber von dem Marktfrieden unberührt. Der letzte Grund liegt in der Artung des Kreditwesens als einer natürlichen Basis jedes entwickelten Handelslebens. Es ließ ein so bedenkliches Auskunftsmittel wie die Geleitsverweigerung gar nicht zu, auch wo es sich

[1] An Heimatsorten nichtadliger Schuldner werden 1410 aufgeführt, im Regierungsbezirk Köln: Rodenkirchen (Landkreis Köln), Friesheim (Kr. Euskirchen), Fliesteden (Kr. Bergheim), Eschmar (Kr. Sieg), Bonn, Rüdinghoven, Lechenich, Vilich (Kr. Bonn), Landskron (Kr. Ahrweiler); im Rgbz. Aachen: Erkelenz, Berk (Kr. Schleiden), Rödingen (Kr. Jülich), Frenz (Kr. Düren); im Rgbz. Düsseldorf: Bell (Kr. Gladbach u. Mayen), Millrath (Kr. Mettmann), Sinsteden (Kr. Neuß), Garzweiler (Kr. Grevenbroich), Schlebusch (Kr. Solingen). — Ferner: Mülheim, Boppard, Höingen (Kr. Soest), Busendorf, Schwerdorf (Bez. Lothringen, Kr. Bolchen), Arnheim in Gelderland. — An Standesbezeichnungen finden sich zweimal fürstlicher Zöllner und Schultheiß, einmal herrschaftlicher Schneider.

nicht um hergebrachte und dauernde Verbindungen der einzelnen Firmen handelte und die Geleitsangelegenheit nicht in privaten und Staatsverträgen geregelt war.

Anhang.

Das städtische Straßengeleit.

I. Kapitel. Die praktische Seite des reichsfürstlichen Geleitsregals und das subsidiäre Straßengeleit der Städte.

Hoch zu Roß, gepanzert, das Schwert am Sattelknopf, zog einst der Kaufherr seine Straße, mit seiner gleichfalls wehrhaften Dienerschaft sein und seines kostbaren Gutes eigener Beschützer. Dieser Zustand begann in der Zeit der älteren Landfrieden (vgl. Constitutio de pace tenenda Friedrichs I. 1152, die sich ordnunggebend mit ihm befaßt) überwunden zu werden.

Um den Gefahren der Landstraße wirksamer zu begegnen, konnte der Reisende, wie bereits seit langem, so damals im wachsenden Umfang dargebotener Gelegenheit von dem Geleitsschutz der Landesherren Gebrauch machen, die ihm durch Stellung einer reisigen Begleitmannschaft räuberischen Überfall abwehrten. Die Entwicklung dieses Geleits zum landesherrlichen Hoheitsrecht fand ihren Abschluß, als sich Kaiser Friedrich II. jeder Obergewalt über dasselbe begab. Als Regal stand es von nun ab allein den Trägern der Reichslehen zu. Zugleich vollzog sich in seiner inneren Struktur eine folgenschwere Wandlung, indem es zugunsten fiskalischen Interesses seiner ursprünglichen Bestimmung entfremdet wurde.

Zum Entgelt für die mit seiner Geleitung verbundenen Mühen und Aufwendungen entrichtete der Reisende eine Geldabgabe, den Geleitsschatz. Er wurde gleichsam als Versicherungsprämie eingezahlt und verpflichtete den Geleitsherrn oder den Verein mehrerer derselben als Gesamtschuldner zur Vergütung jedes durch äußere Gewalt erlittenen Schadens[1].

[1] Er verstand sich auch wohl zu mehr als einfachem Ersatz: »ablata vero dupliciter persolvemus«. Vertrag der Grafen Dietrich v. Kleve mit Hamburg 1251. Lappenberg 1, Nr. 560, S. 469.

79

Die Inanspruchnahme des Geleits war naturgemäß anfangs durchaus im freien Willen des wandernden Mannes: »mit rechte si her geleydes vri, swar her sines gudes oder libes genenden wel. Swenne aber her geleyde gibt, so sol men ine schaden bewaren binnen deme geleide, oder men sol yme sinen schaden gelden« [1].

Indessen nähern sich Zoll- und Geleitswesen mehr und mehr, uud gehen schließlich eine schwer trennbare Verbindung ein. Unmerklich wandelt sich der Geleitsschatz zu einer Art ordentlicher Abgabe des Transitverkehrs. Der Verschmelzungsprozeß hatte schon kurz nach dem edictum in favorem principum solche Fortschritte gemacht, daß selbst der Mainzer Landfrieden von 1235 beide Begriffe zusammenwarf. Denn wenn er den Zolleinnehmern befiehlt, den Reisenden, von denen sie Zoll erhalten haben, in ihrem Distrikt Frieden, Sicherheit und Geleit zu verschaffen, auf daß sie nichts verlieren, so halte ich mit Kalisch [2] dafür, daß hier nicht ein neuer Rechtssatz ausgesprochen werden soll, sondern ein Symptom jener Trübung vorliegt. Nichts natürlicher, als daß die Reichsfürsten aus ihr Kapital schlugen. Das Geleit mußte vielfach den Namen hergeben für neue Zölle und Zollaufschläge; und die Klagen der Benachteiligten nehmen kein Ende. Es waren ganz absonderliche Zwitterdinge, die in den »Geleitszöllen« entstanden. Der »Zoll« beispielsweise, den der Erzbischof von Mainz während des Interregnums bei Miltenberg a. M. eingeführt hatte, und den K. Heinrich VII. 1310 bestätigte, war so beschaffen: »thelonium in Mildenberg, per quod negociatores et alii homines transeuntes ibidem a predonum insultibus defensantur, sicut olim tempore vacationis imperii propter commodum transeuntium augmentatum fuit et usque ad hec tempora per archiepiscopos Maguntinos receptum (fuit)« [3].

---

[1] Sachsenspiegel, Landrecht II, 27; vgl. sog. Schwabenspiegel, Landrecht 194.

[2] Über das Verhältnis des Geleitsregal zum Zollregal. Diss. Berl. 1901/2, S. 22.

[3] Böhmer, Acta imperii Nr. 617, S. 432. — Unterrichtend ist auch der Vertrag zwischen Brandenburg und Mecklenburg, mit dem sie im Jahre 1477 »einen nyen tolle to beschirmunge der Stratten« durch die Uckermark und Priegnitz einführen. Der Kaufmann, der das Zollzeichen

Unausbleiblich war das Überhandnehmen des Zwangsgeleits, obwohl es nach späterer Auffassung ohne kaiserliche Autorität des Rechtsgrundes entbehrte[1]. Dementsprechend waren einerseits Befreiungen vom Geleit dem Wohlwollen der Territorialherrn anheimgegeben[2]. Andererseits wurde — die mittelbaren zur Befriedung der Straßen getroffenen Anstalten ungerechnet — die Leistung des Geleitsherrn in einer anderen Form als der der bloßen vertraglichen Ersatzpflicht zunehmend eine Seltenheit.

Städte, die für die zu- und abreisenden eigenen und fremden Kaufleute lebendiges Geleit wünschten, erwarben von günstig gesinnten Fürsten entsprechende Geleitsgelobbriefe[3]. Wohl schuf die Landesherrschaft des späteren Mittelalters scheinbar gar nicht so vereinzelt ein eigens dem Geleit gewidmetes Beamtentum[4]. Namentlich über Teile der Mark Brandenburg hin sehen wir im 15. Jahrhundert einen wohleingerichteten Geleitsdienst verbreitet. Von den Kurfürsten oder den Landeshauptmännern, selbständigen

---

erhalten hat, wird z. B. in der Mark bis zur ersten mecklenburgischen Zollstätte geleitet; Verlust soll ihm ersetzt werden. Riedel, Cod. dipl. Brand. B 5, Nr. 1980.

[1] Maulius, Tractatus de jure conducendi. Gießen 1621, Tit. III, S. 7, 52.

[2] Privileg der Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig für alle Besucher Hannovers 1348: diese sollen »van us, van usen erven ... unde van usen ammechtluden gheleides to ghevende fry wesen, also dat we eder nemend van user weghene nen bedwungen gheleide van nemende nemen ne scullet, et ne wolde we mit willen gheven«. Grotefend, Hannover. UB. 1, Nr. 259. — Vgl. die Privilegien Erzbischof Heinrichs II. und Grafen Simons III. zur Lippe für Lippstadt (1366). Lacomblet UB. 3, Nr. 201, Hans. UB. 4, Nr. 197; der Markgrafen von Brandenburg für Stendal 1324, für Luckau (im Hinblick auf das Geleitgeld in Mittenwalde) 1361. Gercken, Cod. dipl. Brand. III, 318; Riedel A 11, 231.

[3] S. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 458/59 und Privileg Herzog Ottos v. Braunschweig für Lüneburg 1288: »quod omnibus mercatoribus et viatoribus Luneburg accedentibus conductum . . . securum, si saltem graves expensas desuper sufferre nos contigerit, audacter ministrabimus; dummodo, prout rogati sumus, dent (Geleitstaxe)«. Lüb. UB. 1, Nr. 523.

[4] Ständige Geleitsleute wurden beiläufig ermittelt in Thüringen (vgl. Beyer, Erfurter UB. 2, Nr. 827); Sachsen (Cod. dipl. Saxoniae II, 6 S. 110, II, 8 S. 36); Bayern (Deutsche Städtechroniken 23, 501), Kurmainz (s. unten S. 155 f.).

Verwaltern des Geleitsregals in einigen Provinzen, werden Geleitsmänner bestellt — nebenbei von ziemlich untergeordnetem Rang in der kurfürstlichen Beamtenschaft —, die den Kaufmann auf den ihnen zugewiesenen Straßenzügen auf Wunsch und eigenes Risiko begleiten. Dafür empfangen sie Jahresgehalt und Deputat und von den Geleitnehmern Gebühren nach festem Tarif. Wie aus der Bestallungsurkunde eines solchen Beamten für den Bezirk an der polnischen Grenze und auf der großen Straße nach Meseritz, der Hauptverkehrsader des brandenburgisch-polnischen Handels, erhellt, und durch ähnliche Dienstverträge bestätigt wird[1], ritt der Geleitsmann für gewöhnlich nicht etwa mit einer kleinen Truppe, sondern mit nur einem Gehilfen oder auch ganz allein. Von jedem der Geleiteten ohne Rücksicht auf ihre Zahl gebührte ihm ein Viertelgulden (10—12½ Groschen)[2]. Wurde eine stärkere Bedeckung verlangt, so sollte er mit Fleiß noch etliche Pferde aufzubringen trachten und von den kurfürstlichen Leuten Hilfe erbitten. Für jedes Pferd kam ihm dann eine Extraremuneration von 8 Gr. zu.

Es werden damit folgende wertvolle Kenntnisse zur allgemeinen Kritik des spätmittelalterlichen Geleitswesens gewonnen:

1. Das Geleitsaufgebot stellte unter normalen Umständen eine allzu bescheidene Macht dar, als daß es dem Kaufmann den erwünschten höheren Grad der Sicherheit auch nur annähernd gewährleistete.

2. Es trat nur auf Verlangen in Funktion. Die Aussicht auf eine wirklich zweckentsprechende Verstärkung im Notfalle war ungewiß.

3. Es verursachte eine erhebliche Mehrausgabe.

Ob und inwieweit dieser letztere Schluß verallgemeinert werden darf, mag dahingestellt sein[3].

---

[1] Vgl. den des Geleitsmanns in Treuenbrietzen 1510. Riedel, A 9, 434.

[2] Isaaksohn, Geschichte des preußischen Beamtentums 1, S. 152—54.

[3] Daß der Geleitsmannschaft kein Kost- oder Trinkgeld zukomme, versichern Geleitsgelobbriefe an Nürnberg. Hist.-dipl. Magazin 3. Stück, Nürnberg 1780, S. 245 ff. Wohl wurde dort anläßlich des Frankfurter Meßgeleits von allen Teilnehmern eine nach Art und Gewicht ihrer Güter veranschlagte Umlage, die sog. »Freßgelder« erhoben, zur

Doch würde auch ein günstiger Ausfall der Antwort auf diese Frage unsere Ansicht von der recht bedingten praktischen Bedeutung des lebendigen Geleits nicht sonderlich beeinflussen. Mag hier und da wirklich die Bereitschaft zur Stellung einer Geleitsschar vorhanden gewesen, in ansehnlichem Umfang ein womöglich von Zuschlagsgebühren befreiter ständiger Geleitsdienst eingerichtet gewesen sein, so haftet doch der ersteren Einrichtung das Gebrechen der Seltenheit[1], der anderen der Mangel der Zuverlässigkeit an[2].

Der Geleitsmann taugte zu nichts mehr als der Repräsentation der landesobrigkeitlichen Autorität. Wer aber ihr schriftliches Zeichen nicht achtete, ließ sich auch von ihrem lebendigen Vertreter nicht abschrecken. Eine Erfahrung wie sie fast alltäglich gemacht werden konnte. Noch im 16. Jahrhundert war es möglich, daß im markgräflich brandenburgischen Geleit unweit von Nürnberg einem einzigen Augsburger Waren im Wert von 20000 fl. geraubt wurden[3]. Oder ein anderer Fall: Einige reiche süd-

---

Zehrung und Verehrung des eigenen und fremden Geleitspersonals. Vgl. J. Müller in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 5, S. 34 ff.

[1] Im Jahre 1511 weist Herzog Johann von Jülich die Vögte von Jülich und Nörvenich und den Schultheiß von Düren an, einige Kaufmannsgüter von Aachen aus, mit 300 Mann bis nach Düren, und gar mit 500 Mann von dort bis nach Köln zu geleiten. Aber nach eigener Aussage lag für den Herzog eine Ehrensache vor. Das Geleitsrecht zwischen Maas und Rhein wurde ihm vom Kölner Erzbischof bestritten. Pauls, Geleitsrechte des Herzogs von Jülich im Jülichschen und in Aachen, Beil. Nr. 6. Aus Aachens Vorzeit, 17. Jahrg., Nr. 4/8, S. 104 und S. 53 f., 99 f. Nach derselben Richtung hin beweist ein Schreiben Herzog Johanns an Bischof Friedrich IV. von Utrecht aus dem Jahr 1515: daß die ‚wilden Läufe und Händel' im Herzogtum immer noch ein bewaffnetes Geleit notwendig machten. ebenda S. 58.

[2] Eine so ungeheuerliche Schandtat, wie sie Pauls, A. a. O., Beilagen Nr. 4, S. 103 u. 59) aus einem eleganten Beschwerdebrief des Dogen von Venedig an den Herzog von Jülich (1480) herausliest: die schmähliche Beraubung des eigenen Schützlings, möchte ich den frummen Geleitsknechten freilich nicht einmal als Ausnahmefall unterstellen. Die Urkunde nennt ausdrücklich zwei Untertanen des Herzogs als die Täter und zeigt zugleich, daß der venetianische Nobile in Aachen nur ein schriftliches Geleit genommen hatte.

[3] Deutsche Städtechroniken 23, S. 196_{27} (1528).

deutsche Kaufleute reisen i. J. 1515 in der Hut eines mainzischen Geleitsmannes nach Frankfurt. Bei Miltenberg bricht Götz von Berlichingen aus dem Hinterhalt, nimmt sie gefangen und überreicht dem gemißhandelten Geleitsmann den an seinen Herrn gerichteten Fehdebrief. Denn drei Absagen an drei Fürsten hat er wohlbedachten Mutes bei sich, um seine Tat an jeder Statt quittieren zu können[1].

Allein schon die Tatsache des engen Zusammenhangs von Zoll und Geleit warnt vor einer Überschätzung der Häufigkeit militärischer Geleitsvorkehrungen. Überhaupt wird meines Erachtens in der Geschichte der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Territorialverwaltung eine auf umfangreichere Quellenpublikation gegründete Forschung gewiß zu dem Ergebnis gelangen, daß ein allgemeiner und gleichartiger Ausbau des Geleitsregals überhaupt nur im Sinne des landesherrlichen Interesses erfolgt ist, indem es zugleich damit seine unheilvolle Entwicklung vollendete[2]. Je ruhiger es mit dem 16. Jahrhundert im heiligen römischen Reich wurde, umso schroffer begann der verkehrsfeindliche Charakter des Geleits hervorzutreten; und der Kaufmann empfand, daß der Straßenraub vom »Zollraub« abgelöst sei. Freilich ist vom lebendigen Geleit immer die Rede geblieben. Aber den

---

[1] Deutsche Städtechroniken 25, S. 40_1.

[2] Vorläufig weiß ich keinen besseren Beweis als folgendes Beispiel einer bedenklichen Wirkung des angedeuteten Quellenmaterials: Luise Gerbing, die Akten der thüringer Geleitsverwaltung vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, namentlich die Erfurter Geleitstafel von 1441 (s. unten S. 171 Anm. 5) zu insofern wertvollen handelsgeschichtlichen und verkehrsgeographischen Studien verwertet, findet allen Ernstes heraus, daß der Geleitszoll ursprünglich nichts weiter als ein Mittel zur Erhaltung der Straßen und Brücken war und nachträglich von denen erhoben wurde, die diese Verkehrsmittel benutzten, daß der Geleitsherr »mit dem Recht des Geleits und der Entschädigung für dasselbe auch die Verpflichtung übernahm, die Straßen im baulichen Zustand zu erhalten«. Vgl. L. Gerbing, Erfurter Handel und Handelsstraßen. Mitteilungen des Vereins für die Gesch. und Altertumsk. von Erfurt, H. 21 (1900) S. 110 f. Der Arbeit sind die im Text folgenden Bemerkungen entnommen. Derselben Verfasserin »Beiträge zum Thüringer Geleitswesen im 16. und 17. Jahrhundert« (Mitteilungen der geographischen Gesellschaft zu Jena Bd. 13 (1894), S. 50—62) enthalten für die verfassungsgeschichtliche Seite der Frage nichts.

Geleitsmann fesselte sein Amt nun an das »Geleitshaus«, wo er wie seine Kollegen vom Zoll die Verkehrsgefälle einnahm. Seine Gehilfen beritten zwar fleißig die Straße, jedoch als Kontrollbeamte, deren erste Pflicht es war, sich durch Prüfung der Geleitsscheine zu vergewissern, ob Geleit genommen war und die rechte Straße innegehalten wurde, oder nach »wilden Fuhren« zu fahnden, d. h. nach solchen Fuhrleuten, die durch Vermeidung der genau vorgeschriebenen »Geleitsstraßen« die Geleitsorte zu umgehen trachteten.

Für unsere Zeit hat wirkliche »Vergleitung« ziemlich regelmäßig nur das Meßgeleit ausgezeichnet[1]; es unterschied sich von dem gewöhnlichen Geleit auch durch Sondertarife. Diese Verschiedenheit in der Handhabung führte sogar zur grundsätzlichen Trennung von schriftlichem und lebendigem Geleit auf ein- und demselben Straßenzug. Zufolge einer hessischen Nachricht des frühen 16. Jahrhunderts hatten auf der Straße von dem Städtlein Butzbach in der Wetterau bis gen Frankfurt a. M. die Herren von Falkenstein das schriftliche, die Landgrafen von Hessen aber das lebendige und Frankfurter Meßgeleit inne[2].

Unter diesen Umständen war dort, wo die Verkehrssicherheit eine Existenzfrage ersten Ranges war, auf seiten der Städte, Selbsthilfe ein Gebot der Notwendigkeit. Von jeher war die Obsorge für den Frieden der Handelsstraßen der Angelpunkt ihrer äußeren Politik gewesen. Wie stetig und kraftvoll sie aber auch diesem ihren Ziele nachstreben, die Lähmung der Reichsgewalt und die innere Auflösung machten ihr starkes Wollen zu Schanden. Die Unsicherheit wuchs eher und nahm im 15. Jahrhundert anarchische Formen an. Gerade jetzt war der landesherrliche Geleitsschutz unzulänglich; und wer nicht eben mit den großen Meßkarawanen zog, setzte seine Hoffnung besser auf einen Haufen kriegstüchtiger Knechte als auf den Geleitsbrief in der Tasche. Am vorteilhaftesten reiste man noch in größeren Gesellschaften und empfahl sich dem

[1] Maulius, a. a. O. S. 75/76. Vgl. J. Müllers Bericht über die Ordnung des Geleits der Nürnberger Besucher der Frankfurter Messen im 15. Jahrhundert (niedergelegt im sog. »Geleitsbuch«). A. a. O. Bd. 5, S. 173 ff., Bd. 6 S. 32 ff.

[2] Otto, Die Wehrverfassung einer kleinen deutschen Stadt im späten Mittelalter. Zeitschrift f. Kulturgeschichte 4 F. Bd. 4, S. 157 Anm. 84.

82

Schutze eines Höheren: »Gott der Herr sei unser Geleitsmann!« wie der lübische Syndikus Arnold v. Bremen heimberichtete, als er 1447 auf der Reise nach Wien sich nicht von Nürnberg aufzubrechen getraute und auf geeigneten Anschluß wartete[1].

Oder man erwartete und fand Hilfe bei der Vaterstadt.

Viel ist über dieses subsidiäre Straßengeleit der Städte nicht zu sagen. Der Versuch eines ausführlicheren Berichts würde sich in der unerquicklichen Breite einer Summierung gleichartiger Tatsachen von meist lokalem Interesse verlieren.

Es ist bekannt, daß die namhafteren Handelsstädte, seitdem sie zur Haltung einer kleinen stehenden Militärmacht übergegangen waren, ihre Söldner den Warentransporten ihrer Kaufleute, wenn es Not tat, zur Verfügung stellten, vereinzelt wohl auch einen ständigen Dienst von Ausreitern unterhielten, welche die Abreisenden eine Strecke Wegs fortbrachten. Daneben spielten die Schützenbrüderschaften, und mit dem Aufkommen der Handfeuerwaffen die Gesellschaften der Büchsenschützen im Wach- und Sicherheitsdienst auf der Straße eine Rolle.

Entsprechend beschirmten die Seestädte die Kauffahrteiflotten durch wohlbemannte Konvoischiffe[2].

Wichtiger wird das föderative Geleitssystem. Schon im 13. Jahrhundert hatte der Gedanke der Unentbehrlichkeit geleitlichen Zusammenwirkens Gestalt gewonnen. Der Bund westfälischer Städte von 1253 z. B. verpflichtete seine Teilnehmer Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt), den Angehörigen einer Bundesstadt, »qui propter evidentem rerum et corporis metum abinde egredi non audebit«, bis an einen Ort zu geleiten, wo ihn seine Mitbürger sicher in Empfang nehmen[3]. Im 15. Jahrhundert erwachte er namentlich auf niedersächsischem Boden zu neuem Leben und wurde der Urheber einer Anzahl von Städteeinungen, deren Genossen sich das Geleit ihrer Handelszüge untereinander zur Bundespflicht machten[4].

---

[1] Lüb. UB. 8, Nr. 454.

[2] Vgl. Lüb. UB. 9, Nr. 519, 824 (vgl. 9, 849; 11, 461; Hans. UB. 8, Nr. 455 Anm. 5; 10, 1146).

[3] Niesert, Münsterische Urkundensamml. Bd. 3, S. 539.

[4] Bode, Geschichte des Bundes der Sachsenstädte; in Forschungen zur deutschen Geschichte II, S. 209—292.

Im allgemeinen ließen sich die Geleitsherren das einträgliche lebendige Meßgeleit nicht entgehen. Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und die von Sachsen-Lauenburg des 15. Jahrhunderts hielten augenscheinlich nicht viel davon, oder erwiesen sich damals nicht als vertrauenswürdig genug. Jedenfalls nahmen die Städte Lübeck und Lüneburg den Schutz der lübischen Besucher lüneburger Jahrmärkte selbst in die Hand. So oft diesseits oder jenseits der Elbe Gesindel Umtrieb hielt, oder vom lübischen Vogt in Mölln, Kommandanten der dort liegenden ansehnlichen Söldnertruppe, verdächtige Vorgänge gemeldet waren, verbot der Rat von Lübeck den Meßfahrern die Einzelreise, sondern ließ sie sich in Mölln versammeln und von der dortigen Garnison bis an die Elbe bringen. Drüben wurden sie von einer lüneburger Mannschaft aufgenommen. Entsprechend vollzog sich die Rückreise. Während dieser Zeit wurden die Straßen sorgsam bewacht. und im Notfall Besatzungen in die Nähe der am meisten bedrohten Stellen gelegt[1].

Ungewiß, ob wegen mangelnder Lukrativität oder aus anderen Gründen konnte das Meßgeleit der Marktstadt vom Landesherrn zugewiesen sein. So übertrugen die Herzöge von Braunschweig 1425 den bisher von Helmstedt bis zu einer Örtlichkeit Tuckemantel pflichtgemäß ausgeübten Schutz der Braunschweiger Jahrmarktsbesucher auf zehn Jahre dem Rat von Braunschweig selber[2]. Ganz anders schätzte eine Meßstadt von Weltruf wie Frankfurt a. M. das Recht, den auf den Reichsstraßen zu- und abwandernden Kaufmann unangefochten von allen ordentlichen Geleitsinstanzen (doch unbeschadet aller in der Geleitshoheit ruhender Prärogativen) selbst durch die Ihrigen schützen zu dürfen[3].

Es entsprach dies alles aber der gewöhnlichen Anschauung von der Pflicht der Jahrmarktsstadt, daß sie entweder das Geleit ihres Landesherrn besorgte, oder selbst die nötigen Schritte tat[4], indem sie mit eigenen Mitteln für geleitlichen Schutz

[1] vgl. Lüb. UB. 9, Nr. 538 (1457), 545 (1457), 828 (1460); 10, 172 (1462) 234; 10, 556 (1465), 11, 182 (1466), 374 (1468).

[2] Deutsche Städtechroniken 6, S. 37 Anm. 2.

[3] Privileg K. Friedrichs III. 1444. Orth, Reichsmessen S. 55, 83—85.

[4] Köln an Siegburg 1397. Ennen, Quellen 6, Nr. 357.

aufkam, oder sich den benachbarten Adel zu diesem Zwecke verpflichtete[1].

Unter eigener Bedeckung und gleichzeitiger Mitwirkung befreundeter Städte wurden häufig auch die nach auswärts delegierten städtischen Beamten[2] und fremde politische Unterhändler geführt[3].

Wegen seiner Kostenlosigkeit und Verläßlichkeit nahmen hochgestellte Persönlichkeiten, Fürsten[4] und Fürstendiener[5], kaiserliche Gesandte das städtische Geleit gern in Anspruch, so oft es ihnen zugänglich wurde[6]. Päpstliche Legaten scheinen oft ganz darin gereist zu sein[7].

[1] Vgl. aus der großen Zahl der Belege die Verträge der Stadt Friedberg mit Ritter H. v. Rodenstein 1403 (»ir messe, jarmerkede, geste und kouflute mit ir habe und gute dazu und widir von dannen zu kommen zu wassir und zu lande getruwelichin zu schuren und zu schirmen und zu geleiden«) und J. v. Ysenburg 1392. Foltz, Friedberger UB. Nr. 789 (2), 711.

[2] Für den Fall, daß das gewünschte Geleit auf der letzten Etappe des Weges von Herrn B. v. Veltheim nicht zu erreichen ist, rät 1463 der Rat v. Braunschweig der Stadt Lübeck, ihre Sendeboten vom Lüneburger Stadthauptmann bis nach Gr. Ösingen (b. Gifhorn) bringen und dort solange liegen zu lassen, bis seine Diener einträfen und sie an Weges Ende brächten. Lüb. UB. 10, Nr. 391.

[3] Aschersleben und Quedlinburg wollen 1406 Heise Funke, der die rechte Hand des Bischofs von Halberstadt war, zu Verhandlungen wegen der ihm von Asch. zugefügten Unbilden von Magdeburg bis Quedlinburg und zurück vor jedermann geleiten. Janicke, Quedlinburger UB. 1, Nr. 249.

[4] Bischof Joh. v. Hildesheim bittet 1415 den Rat von Göttingen, seinen Schwager Herzog Hans von Mecklenburg mit einem Geleit von 20—30 Pferden nach Münden zu befördern. Schmidt, Göttinger UB. 2, Nr. 44.

[5] Gesuch Herzog Johanns von Bayern an Lübeck wegen seines nach Dänemark ziehenden Kappellans. 1428. Lüb. UB. 7, Nr. 181; Verwendung Lübecks bei Lüneburg, die Boten Herzog Ruprechts von Bayern von der Elbe an bis in die Stadt zu eskortieren und ihnen auch weiter zu helfen. ca. 1400. Lüb. UB. 5, Nr. 642 (vgl. ebenda 4, Nr. 167).

[6] Königl. Auftrag an Frankfurt a. M. betr. Geleit zweier Räte nach Friedberg. 1406. Foltz, Friedberger UB. Nr. 819; Beschwerde K. Sigmunds über Lübecks Verweigerung des Geleits seines Gesandten 1427. Lüb. UB. 7, Nr. 34; Bericht des kaiserlichen Gesandten Nik. Stock 1428; ebenda Nr. 133.

[7] Der Nuntius Augustinus von Undinis an Lübeck 1401. Lüb. UB. 5, Nr. 32; Lübeck an Lüneburg wegen des Marinus von Fregeno 1467. Lüb. UB. 11, Nr. 228.

Reichsgesetzlich geregelt war dieser Kondukt in bezug auf die Kurfürsten, wenn sie sich zur Wahl nach Frankfurt begaben, indem neben den in erster Linie dazu berufenen Landesherrschaften am Geleit des Königs von Böhmen die Städte Nürnberg, Rotenburg und Windsheim, des Erzbischofs von Köln die Städte Wetzlar, Gelnhausen und Friedberg, des Trierer Erzbischofs die Stadt Mainz; des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg die Städte Erfurt, Mühlhausen, Nürnberg, Rotenburg und Windsheim das Ihre beitrugen.

Solange die Inhaber des Regals nicht an eigenen Rechten (etwa durch Entziehung von Personen aus dem Arrest[1]) gekränkt wurden, oder durch die Umgehung ihres Geleits an ihren Einkünften Abbruch erlitten, lag für sie kein Anlaß vor, sich durch dieses Wesen beeinträchtigt zu fühlen. Finanzielle Nachteile fügte ihnen aber das städtische Geleit von fürstlichen, Standes-, Amtspersonen und reisenden Privaten insgesamt nicht zu, da nur mitgeführtes Kaufmannsgut der Transitgebühr des Zwangsgeleites unterlag. Überhaupt nicht befugt zum Einschreiten gegen das gewohnheitsmäßig von der Stadt gestellte Fremdengeleit waren sie, wo diese mit dem Recht der unverfolgbaren Verteidigung des fremden Kaufmanns »auf dem Felde«[2] oder der als Pflicht vorgeschriebenen — tatsächlich wohl nicht unwillkommenen — Mithilfe am ordentlichen Geleit[3] privilegiert war.

Gleichwohl sind wir berichtet, daß es sowohl noch während des Mittelalters, wie auch namentlich in der Frühperiode der

---

[1] Vgl. die Klage der Fürstäbtissin von Quedlinburg, daß ein Quedlinburger Bürgermeister eine Frau mit der Stadt Knechten und Pferden aus der Beschlagnahme nach Stolberg geleitet habe (Quedlinburger UB. 1, Nr. 514 [1] 1477) mit einer ähnlichen Beschwerde der Friedberger Burgmannen über den dortigen Rat 1376. Foltz, Friedberger UB. Nr. 595 (§ 16) S. 290 (Nr. 596, S. 294).

[2] Privileg Wenzels für Goslar 1390. Göschen, Die Goslarischen Statuten S. 122.

[3] Die Bürger von Friedberg sollen den Burggrafen, dem das Geleit zwischen dem Morenberg und der Hassenfurt anvertraut ist, auf Wunsch unterstützen. Foltz Nr. 392 (3), 504 (2). Lästiger mochte sie z. B. in Treuenbrietzen empfunden werden, wo der Rat dem kurfürstlichen Geleitsmann einen Knecht zu Pferde, unter Umständen bis zur Grenze stellen mußte. S. oben S. 154 Anm. 1.

84

neuen Zeit nicht an Auseinandersetzungen über diesen Gegenstand gefehlt hat. So erhob Bischof Magnus von Hildesheim innerhalb einer langen Anklageschrift 1440 den Vorwurf, der Hildesheimer Rat habe sich des Geleits, mit dem er in seinem Fürstentum vom Reich begnadet sei, des öfteren unterwunden. Er habe Kaufleute, die durch das Stift wandelten, ohne seinen Willen und Erlaubnis geleitet. Die Stadt berief sich auf ein löbliches Herkommen und den Brauch aller guten Städte. Sie habe nichts weiter getan als gelegentlich ehrsamen Pfaffen, Kaufleuten und Pilgrimen auf ihr Ansuchen einen oder mehrere Knechte geliehen, nicht um sie zu geleiten und das bischöfliche Geleit auf der Reichsstraße zu beeinträchtigen (»dar node mede verhinderen«), sondern ihnen die Wege zu weisen, auszukundschaften und sie auf Fährlichkeiten aufmerksam zu machen. — Trotzdem Magnus dies Unterfangen mit einer ganz enormen Entschädigung (30 000 G) gesühnt haben wollte, war er offenbar finanziell nicht benachteiligt und hätte »sodane vorungnadinge unde vorkorttinge unses rechten« als Freund gewiß ignoriert[1].

Streitigkeiten über Geleitsrechte zwischen Stadt und Regalinhaber haben in vermutlich nicht geringem Umfang bis zum Beginn der modernen Zeit fortgedauert. Der letzte Grund war die mehr und mehr gesteigerte Bedeutung des Regals im Staatsleben. Es war mit der Zeit für landeshoheitliche Verhältnisse ein ausschlaggebender Faktor geworden. Nachdem es so in das volle Licht staatsrechtlicher Öffentlichkeit getreten war, sollte man denken, daß die niemals ernst gewesene Gefahr seiner Verdunkelung durch eine städtische Geleitstätigkeit der beschriebenen Art gänzlich gegenstandslos geworden war. Trotzdem sehen wir die landesfürstliche Regierung noch des 17. Jahrhunderts in ernsthafter Sorge, eine gelegentliche (mit öffentlicher Unsicherheit gut begründete) Geleitung durch städtisches Militär möchte präjudizierlich werden. Und nicht nur das: politische Tendenz und wirkliche Hilflosigkeit gegenüber den überkommenen Institutionen der Reichs- und Staatenverfassung begannen die Grenzen zwischen den einzelnen Schutzrechten, die man von jeher als Geleitsrecht zu bezeichnen pflegte, überhaupt zu verwischen. Sobald

[1] Döbner, Hildesheimer UB. 4, Nr. 357, S. 272 (XXIII), 358, S. 287 (XIV), S. 362.

es nur einmal einer Politik, die alle Minen springen ließ, gelegen kam, wurden die heterogensten Elemente: Juden- und Lombardengeleit, fürstliches Ehrengeleit (repräsentative Begleitung höchster Personen), dessen Ausübung innerhalb des städtischen Bannkreises die größeren Städte immer als ihr gutes Recht angesehen haben, städtisches Prozeß- und Gerichtsgeleit als koordinierte Dinge behandelt. Nur bei solcher Verwirrung konnte die Frage, welcher namentlich die Rokokozeit eine komisch-ernsthafte Bedeutung beimaß: ob die feierliche Einholung reisender Fürstlichkeiten durch städtischen Ehrenkondukt mit den Praerogativen fürstlicher Geleitshoheit vereinbar sei, zu gewaltigen Federkriegen führen, in denen falschgeleiteter Duodezenehrgeiz und das leere Gepränge des Zeremonien- und Etikettewesens dieser Zeit ihren Ausdruck erhielten[1].

II. Kapitel. Städte und Geleitsregal.

»Ist kundig im Reich, das kein furstlich gleit auf der strassen zu einer stat gehort, sondern es gehort zu einem furstenthumb — so mag die statt Alltorf kein gleyt haben, es hab es dann in der rinckmaur alls eyn yeglich statt oder slosz hatt durch sein bevestigung, obwol das gleit durchaus geet.«

Diese apodiktische Behauptung, die Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg 1476 im Streit mit der nachmaligen Nürnbergischen Universitätsstadt Altorf wegen des Kirchweihgeleits zu Affalterbach aufstellte[2], hat nur dann ihre Richtigkeit, wenn man sie als verfassungsrechtliche Feststellung nimmt. Rein praktisch auf die damalige Zeit angewandt ist sie falsch.

Diesem Nachweis mag jedoch einiges Überleitende voraufgehen.

Wir meinen jene eigenartige und während des ganzen Mittelalters einzig dastehende Organisation, die im Anfang des 14. Jahrhunderts von den Städten Lübeck und Hamburg zum Schutz der sie verbindenden Straße, der seit alters hochwichtigen Verbindung von Ost- und Nordsee, ins Leben gerufen wurde. Umso merk-

[1] Darüber vgl. den öfters angezogenen Aufsatz von Pauls, Jülichsche Geleitsrechte.

[2] Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert S. 22 Anm. 1.

85

würdiger, als eine gänzlich befriedigende Begründung in den Zeitläuften vergebens gesucht wird.

Der Ruhe entbehrte allerdings das nordalbingische Land um die Wende des 13. Jahrhunderts mehr denn je. Die Macht der holsteiner Grafen hatte durch die kürzlich erfolgte Spaltung des regierenden Hauses in vier Linien immerhin an Geschlossenheit eingebüßt. Im Inneren erhoben sich mannigfache Widerstände der Ritterschaft. Als im Verlaufe dieser Mißhelligkeiten die Sippe derer von Buchwald des Landes verwiesen war und bei dem Herzog von Sachsen-Lauenburg Beistand gefunden hatte, entspann sich eine Fehde, die besonders das Land an der Trave verwüstete und 1303 durch Lübecks Vermittlung beigelegt wurde.

Bald darauf entstand den Grafen ein neuer Feind, zum Teil im eigenen Lande. 1304 verpfändete Erzbischof Giselbert von Bremen dem Grafen Heinrich von Holstein ein Kirchspiel in der Haseldorfer Marsch, dessen Eingesessene sich aber gegen den Übergang in weltlichen Besitz wehrten und die südelbischen Kedinger zu Hilfe riefen. Außerdem schlossen sich ihnen eine Anzahl aufs neue mit Verbannung bedrohter holsteinischer Ritter an. Zum Hauptmann wurde einer namens Bischof Pelz gewählt, von dessen Treiben der lübische Chronist Detmar das erwähnenswerte Faktum berichtet, daß er sich auf der Hamburg-Lübecker Heerstraße das Geleit angeeignet habe[1].

Die Regierungen der beiden Städte gingen getrennte Wege. Während Lübeck und die Hamburger Bürgerschaft mit der Bewegung sympathisierten, unterstützte der Rat von Hamburg die Sache des Erzbischofs und der Grafen, die außerdem die Herzöge von Lüneburg und Sachsen zu Bundesgenossen gewonnen hatten. Der Krieg endete mit der Niederlage der verbündeten ditmarscher Bauern und holsteinischen Ritter bei Uetersen. In die Anfänge der Wirren fällt nun der Geleitsvertrag der Städte. Am Weihnachtstag 1304 kamen sie dahin überein, daß zur Verteidigung ihrer Straße und des sich darauf abwickelnden Güterverkehrs bis zur dritten Wiederkehr des Osterfestes Hamburg 8 und Lübeck 30 Berittene stellte.

Die Veranlassung zu dem Schritt waren natürlich die voraus-

[1] Deutsche Städtechroniken Bd. 19, S. 399 (zu 1306).

sichtlichen Unruhen. Direkten Nachteil infolge der Rache der Kriegsparteien brauchten die Städte freilich nicht zu erwarten. Denn da der Vertrag, in dem sich der Hamburger Rat den Grafen zur Lebensmittelzufuhr verpflichtete, wegen der tätlichen Opposition der Gemeinde auf dem Papier blieb, betätigten beide Städte ihre Parteinahme wesentlich mit der Gesinnung[1].

Immerhin mußte der Krieg die Straße in Mitleidenschaft ziehen. Und daß sich die Ditmarschen (des materiellen Gewinns wegen) in so hohem Maße ordnungsfreundlich zeigen würden, stand schließlich außerhalb der Berechnung. Ganz unerklärlich ist aber schon jetzt und vorzüglich im weiteren Verfolg der Angelegenheit die Haltung der holsteiner Grafen.

Noch im Jahre 1308 brach ihr Streit mit Lübeck aus wegen des Bollwerks, das Graf Gerhard II. am Ausfluß der Trave errichtet hatte. Zur Zerstörung des Turms bei Travemünde sowie der Schlösser Ahrensfelde und Wohldorf schloß die Stadt im Juni ein zehnjähriges Schutz- und Trutzbündnis mit Hamburg ab. Die Herzöge Albrecht und Erich von Sachsen-Lauenburg, mit denen beide schon im vorhergehenden Jahre eine enge Verbindung angeknüpft hatten, traten gegen die Übernahme der Schirmvogtei über Lübeck, gegen ein Darlehn und Subsidien mit einem ansehnlichen Heere bei. Auch Herzog Waldemar IV. von Schleswig hielt sich zu ihnen.

Aber obgleich die Holsteiner dieses Mal nur die Unterstützungen der Mecklenburger Fürsten hatten, blieben Erfolge der städtischen Koalition aus. Lübeck war genötigt, sich an K. Erich Menved von Dänemark zu wenden, der die deutsche Eroberungspolitik Waldemars II. machtvoll wieder aufgenommen hatte. Unter seinen Auspicien kam am 1. Juli 1307 der Friede auf der Grundlage zustande: Der Turm zu Travemünde verbleibt in seinem bisherigen nicht kriegsmäßigen Zustande noch auf vier Jahr den Grafen, die bis dahin zu fällende Entscheidung über das rechtmäßige Eigentum an ihm wird dem römischen König übertragen.

[1] Die verschiedenartige Haltung der sonst gemeinsam handelnden Städte ist sehr auffällig. Ich bin daher geneigt, in dem offiziellen Anschluß Hamburgs an die Grafen Übereinkunft und einen klugen Schachzug zu erblicken. Denn so erhoffte jeder von einer der Parteien Schonung des eigenen und damit womöglich auch des beiderseitigen Verkehrs.

86

Schon im folgenden Monat warf sich die Stadt, dank der Schwäche K. Albrechts vom Reich verlassen, völlig Dänemark in die Arme. Ihr Verhältnis zu den Holsten blieb naturgemäß ein gespanntes. Da der Schiedsspruch ausblieb, hatte es bei dem vertraglichen status quo sein Bewenden.

1310 verpflichtete sich Lübeck noch einmal Herzog Erich von Sachsen, ihm bis zum Ablauf des Schirmvogteikontraktes zur Schleifung einiger Schlösser und auch des Turms behülflich zu sein. 1311 werden Verhandlungen vor dem König von Böhmen anberaumt, aber von den Grafen nicht beschickt. Erst 1320 kam die Stadt auf gütlichem Wege durch Benutzung ihrer Freundschaft mit Graf Johann von Plön ans Ziel ihrer Wünsche. Gegen Zahlung von 7000 Mk. fand sich dieser zur Demoliernng des Turms und seiner Befestigungen bereit.

Wenden wir uns nun zu unserem Gegenstand zurück, so wurde der bis Ostern 1306 laufende Geleitsvertrag[1] an diesem Termin pünktlich für weitere vier Jahre[2], und 1309 mit einer bemerkenswerten Modifikation wiederum auf drei Jahre[3] erneuert. Von den drei hamburgischen Ausfertigungen stimmen die beiden ersteren bis auf stilistische Varianten, eine vorhergehende Münzkonvention im Vertrag von 1304 und einen unbedeutenden Zusatz im Vertrag von 1306 völlig überein.

Die Städte halten Söldner in der angegebenen Zahl, welche den eigenen und jeden Kaufmann auf der Straße beschützen. Deshalb erlegt jeder Wagen von seiner Fracht 1 Mk. für jeden Weg. Transporte von unter zehn Wagen erhalten das Geleit nur dann, wenn sie 10 Mk. aufbringen. Der Gewinn fällt den Städten, ihrem Anteil entsprechend, im Verhältnis 4 : 1 zu; etwaigen Verlust an Söldnern, Pferden usw., Ausgaben für Gesandtschaften trägt jede für sich. Entsteht aus dem Unternehmen eine causa oder necessitas, die Aufwendungen erheischt, oder ist sie nach Ablauf des Vertrags nicht erledigt, so werden die Kosten im erwähnten Ver-

[1] Lüb. UB. 2, Nr. 186.

[2] Lüb. UB. 2, Nr. 199.

[3] Lüb. UB. 2, Nr. 241. Vollständig in: Abdruck der das Recht der freien Städte Lübeck und Hamburg auf Fortdauer des zollfreien Transitverkehrs zwischen beiden Städten durch das holsteinische Gebiet betreffenden Urkunden (1838) Nr. 26.

hältnis gemeinsam aufgebracht; wofern nicht ein Kontrahent ohne Zustimmung des anderen gehandelt hat. 1306 wird noch hinzugefügt, daß im Notfall die Bürger der einen in der anderen Stadt unbedingt sicher bleiben.

Der dritte Vertrag ist um eine sehr interessante Bestimmung erweitert. So oft nämlich der Transdukt stattfindet, und da, wo er endet, Güter zur Beförderung in die andere Stadt bereit liegen, werden sie unter Aufhebung der bisherigen Tarifklausel (also 1 Mk. pro Wagen ohne Rücksicht auf die Anzahl) mit derselben Begleitmannschaft gehen. Wer es aber will, kann einen oder mehrere Tage vor und nach dem Geleit die Reise auf eigenes Risiko unternehmen. Er muß jedoch vorher schwören, keinem Menschen hohen oder niederen Standes, Fürsten, Herrn, Vögten usw. irgend etwas dafür zu geben oder zu versprechen[1]. Weigert er den Eid, dann entrichtet er von jedem seiner befrachteten Wagen 10 Mk.

Gegenüber dieser Erklärung verstummt jeder Zweifel an der öffentlichen Natur des Geleits. Nunmehr unterscheidet es sich in nichts als der idealeren Durchführung vom regelhaften Geleit, nachdem bis dahin äußerlich der Anklang an dasselbe in der Benennung (transductus, deducere) vermieden war. Dadurch, daß es jetzt dem ganzen Verkehr aufgezwungen wurde, verdrängte es das ordentliche Geleit vollkommen und trat an seine Stelle.

Wie war das möglich? Geleitsherren waren die Grafen von Holstein. Für die Vermutung einer Verpfändung oder eines vorübergehenden Verkaufs ist gar kein Raum. Es fehlt nicht nur jedes Zeugnis dafür, sondern die Verträge selbst und eine andere urkundliche Nachricht beweisen das gerade Gegenteil.

In den Jahren 1304 und 1306 sollte man meinen, waren die Grafen durch Rüstungen in Anspruch genommen; und waren in der Tat zeitweise der Straße so wenig mächtig, daß sie ihr Recht dem Feinde lassen mußten. Für seine Abtretung an die Städte fiel aber seit 1307 mindestens ein ersichtlicher Grund fort. Noch dazu ist aus den folgenden Jahren ein Anhalt vorhanden, nach welchem das Bewußtsein dieses Besitzes im Grafenhaus eher rege als geschwächt war.

Als im Jahre 1273 von Gerhard I. und den Söhnen seines

[1] »quod nulli ... quicquam obinde dederit, promiserit aut daturus sit«.

87

Bruders Johann, Adolf (V. von Segeberg) und Johann (II. von Kiel), das Land zum erstenmal geteilt war, und die Herrschaft der letzteren noch einmal zerlegt wurde, war das Hamburg-Lübecker Straßengeleit an Johann II. von Kiel gefallen, der es mit seinem Sohn Adolf gemeinsam besaß. Kurz darauf erlosch der ganze Kiel-Segeberger Stamm. Adolf V. starb ohne männliche Nachkommenschaft. Das Kieler Haus fiel unter den Angriffen der ehrgeizigen Enkel Gerhards I., Gerhards II. und Johanns III. von der Plöner und Rendsburger Linie, indem sie den dänisch-brandenburgischen Krieg und die Unzufriedenheit der Kieler Ritterschaft benutzten, um über Johann und Adolf herzufallen. Der Sohn wurde 1315 erschlagen, der Vater auf Schloß und Stadt Kiel und eine Rente beschränkt.

In der Teilungsakte, die von den Eroberen 1316 aufgesetzt und im folgenden Jahr bestätigt wurde, ist das Geleit ausdrücklich unter den Einkünften der an Segeberg angeschlossenen Hälfte aufgezählt[1]. Daß es gleichwohl noch auf Jahre imaginäres Eigentum blieb, und das Geleitswesen der Städte bis zum Jahre 1324 Bestand hatte, geht aus der Urkunde hervor, mit der die Grafen Gerhard III. und Johann III. damals das Geleit wieder an sich zogen: »Wir bekennen, daß wir einträchtig in unsern Schutz genommen haben den specialis conductus der lübischen und aller Kaufleute Güter, der zwischen Lübeck und Hamburg geht und geführt wird, und daß wir alle bei und mit ihm befindlichen Personen schlechtweg in unsern Schirm genommen haben (»simpliciter in nos assumpsimus«), so daß wir die Lübecker und den gemeinen Kaufmann, die nun in unserm Geleit sind, in voller Sicherheit hin und herführen müssen, so wie es ihnen erwünscht ist.« Der Geleitsdienst wird versehen durch gräfliche Diener, unter Umständen verstärkt durch weitere Knechte und Vasallen, die dann während desselben und einen Tag vor und nach dem Geleite auch ihrerseits Frieden haben[2].

Stetiges lebendiges Geleit war aber nicht der einzige Vorteil, den die Städte aus der Rückgabe zogen. In einem 1327 mit den Grafen eingegangenen einjährigen Landfrieden wurde vereinbart,

[1] Hasse, Schleswig-Holsteinische Regesten und Urk. Bd. 3, Nr. 329, S. 174.

[2] Lüb. UB. 2, Nr. 452.

daß nur gewisse Artikel: Wachs, Gewand und Pelzwerk einem Geleitsschatz von 2 Mk. pro Fracht unterworfen sind, alle übrigen Güter und Reiter, Fußgänger und ledige Pferde unentgeltlich unter Geleit gehen. Ersatz wird dann allerdings anders als im ersten Fall, wo die Grafen bei Nichtinnehaltung der dafür angesetzten 16 Wochen Einlager beziehen wollen, nicht geleistet[1]. Ähnliche Vergleiche sind späterhin anscheinend ziemlich regelmäßig und jeweilig auf einen Teil des Jahrs wiederholt[2].

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts werden auch die Ritter von Hummersbüttel und Rixdorf als Vertragschließer angetroffen, die das Geleit wahrscheinlich pfandweise hatten[3].

Den Mediaten die Besitz- und Erwerbsmöglichkeit des Geleitsregals prinzipiell zu entziehen, hat weder im Sinne des Statutum in favorem principum noch der späteren Reichsgesetze gelegen. Zusammengenommen ergeben sie, daß in bezug auf Dritte die Reichsfürsten die unmittelbare, der König die mittelbare Quelle dieses Rechts geworden sind. Da es nur jure feodali besessen wird, kann es der König nicht wie etwa Zölle für sich allein, sondern nur als Pertinenz eines Reichslehns verleihen. Der Aftervasall weltlicher und geistlicher Fürsten hat die Geleitsherrlichkeit in seinem Territorium nur im Namen und auf Grund einer Vollmacht seines Lehnsherrn. Diesen Grundsatz hebt noch das Staatsrecht der späteren Zeit mit aller Schärfe hervor[4], wenn er in Wahrheit auch in demselben Maß getrübt war, wie die mit der Auflösung des alten Lehnssystems Hand in Hand gehende Entwicklung zur Landeshoheit fortschritt, und die sogenannte »geleitliche Obrigkeit« Schlagwort derselben wurde (das Geleit wurde notwendiges Attribut und im Verein mit Wildbann und Fraisgerichtsbarkeit Inbegriff der Hoheitsrechte in jedwedem territorialen Gebilde).

---

[1] Lüb. UB. 2, Nr. 480.

[2] Lüb. UB. 2, Nr. 492 (1328), 721 (1341). Auf die Zuverlässigkeit des holsteinischen Geleits werfen zahlreiche Klagen Lübecks und anderer Städte ein schlechtes Licht. Vgl. Lüb. UB. 2, Nr. 758, 759; 3, Nr. 100; 4, Nr. 32.

[3] Lüb. UB. 3, Nr. 744 (1370); 4, Nr. 165 (1371). Das Geleitsgeld gestaltete sich im Laufe der Zeit zu einem Weggeld um, indem Ursprung und Bedeutung der Abgabe in Vergessenheit geriet.

[4] Maulius, a. a. O. Tit. II, § 34/35.

Das Recht der Reichslehensträger zur freien Übertragung des Geleits lag implicite im Grundgesetz von 1232 beschlossen[1].

Mit der Verwaltung des Geleits im eigenen Lande konnten sie ebenso wie ihre Beamten auch Dritte betrauen. So sehen wir im Anfang des 15. Jahrhunderts die Städte Würzburg und Kitzingen im Namen der Würzburger Bischöfe tätig, so oft diese neben 5—6 anderen Landesherrschaften das Frankfurter Meßgeleit der Nürnberger ausüben[2]. Häufig genug gaben sie ferner den Städten Gelegenheit zu käuflichem Erwerb des Geleits. Am bereitwilligsten wohl die wittelsbachischen Markgrafen von Brandenburg, die in der Verschleuderung staatlicher Einkünfte bekanntlich das Äußerste geleistet haben.

Wenigstens behauptet Isaaksohn[3] augenscheinlich gestützt auf einen mir unzugänglichen Landtagsrezeß von 1550, daß während des 14. Jahrhunderts »die handeltreibenden Städte (der Mark) fast ausnahmslos« das Geleitsrecht an sich brachten. Diesen Übergang bzw. Besitz urkundlich zu erhärten, war mir, abgesehen von einer Nachricht über das Städtlein Wrietzen[4], nur in bezug auf Frankfurt a. O. möglich. Hier war der Weg zum dauernden Erwerb der gewöhnliche, der über die Verpfändung ging. Die Stadt hatte 1347 dem Markgrafen Ludwig zu einer Auslandreise 400 Mk. vorgeschossen, für welche Summe ihr die dort erhobenen Geleits-

---

[1] Es wurde obendrein negativ im Reichsspruch über das Geleitsrecht von 1246 (zugunsten des Bischofs von Brixen) festgestellt. (MG. Const. II, Nr. 334, S. 444), so daß diejenige von den verschiedenen unhaltbaren Thesen Uhlmanns (K. Sigmunds Geleit für Huß und das Geleit im Mittelalter S. 60), als ob es nun erst unter Rudolf I. auf Grund von Const. pacis gener. 1281 § 16. MG. Const. 3, Nr. 278 (24) »schlechthin ein landesherrliches, frei übertragbares Regal« geworden wäre, völlig nichtssagend und verkehrt ist. Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl.), S. 607.

[2] Joh. Müller, Der Umfang und die Hauptrouten des Nürnberger Handelsgebiets usw. Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 6, S. 34.

[3] A. a. O. S. 152. Es erhellt aber aus dem Revers Kurfürst Joachims II. für die kurmärkischen Städte von Juli 1. 1550. W. Friedenburg, Kurmärkische Ständeakten Bd. I, Nr. 260 (10) S. 733.

[4] v. Raumer, Cod. dipl. Brand. II, S. 12.

gefälle versetzt und die damit verbundenen Schutzrechte und -pflichten auf der Straße zugeschoben wurden[1].

Im nächsten Jahr wurden sie ihr von Ludwig für immer überlassen für den Beistand, den sie ihm im Kampf gegen K. Karl IV. und seinen Schützling, den falschen Waldemar, namentlich durch die glückliche Abwehr einer kurzen Belagerung geleistet hatte[2].

Im 16. Jahrhundert soll dann die Geleitsgerechtsame der Städte insofern geschmälert sein, als sie nur neben und auf Grund kurfürstlicher Geleitsbriefe Platz greifen durfte[3].

Der auf dem Nürnberger »Geleitsbuch« (s. oben S. 157 Anm. 1) fußenden Nachricht einer modernen Darstellung[4], daß die Stadt Erfurt im 15. Jahrhundert innerhalb der Grenzen der Landschaft Thüringen des Geleits mächtig war, selbst der Einschränkung dieser Angabe auf einen noch so ephemeren Besitz zu irgendwelcher Zeit, stehe ich zweifelnd gegenüber. Der Umstand, daß Erfurt Sitz eines landgräflichen, nachmals sächsischen Geleitsmanns war, und dort ein regelmäßiges obligatorisches Geleite entrichtet wurde, hat vielleicht das Mißverständnis veranlaßt. Nach allen Anzeichen war damals der finanzielle Teil der thüringischen Geleitsverwaltung trefflich geordnet[5].

Selbst kraft ihres beträchtlichen Territorialbesitzes, des »Landes Erfurt«, der zur Zeit seiner größten Ausdehnung um das Jahr 1470 den Umfang von ca. 16 Quadratmeilen, also etwa die Größe eines der heutigen Schwarzburger Fürstentümer besaß, hat die Stadt ein Geleitsrecht nie besessen. Straßenhoheit und Geleit wie in Thüringen, so auch im Erfurter Gebiet hatten die Landgrafen von Thüringen und ihre sächsischen Nachfolger, die sich als Oberlandesherrn ansahen, wie ein Reichslehen in der Hand. Sie verblieben ihnen auch

---

[1] Riedel, Cod. dipl. Brand. A 23, Nr. 53; Wohlbrück, Geschichte von Lebus I, S. 558.

[2] Riedel, A 23, Nr. 57; Wohlbrück S. 567.

[3] S. oben S. 170 Anm. 3. (Es heißt dort zwar nicht »geleiten« und »Geleitsbriefe«, sondern »furen« und »furbriefe«.)

[4] J. Müller, a. a. O. Bd. 6, S. 15.

[5] Im Jahre 1441 wurde vom sächsischen Geleitseinnehmer in Erfurt, Hartung Cammermeister, auf Grund alten Gewohnheitsrechts eine Geleitstafel ausgearbeitet, die für alle späteren Geleitsordnungen vorbildlich wurde. L. Gerbing, Erfurter Handel und Handelsstraßen, Mitteilungen des Ver. f. Gesch. und Altertumsk. von Erfurt H. 21 S. 131.

89

nach der sogenannten Reduktion von 1664, die im übrigen Stadt und Gebiet Erfurt cum omnibus juribus superietatis der kurmainzischen Regierung unterwarf.

Auf diejenige Richtung städtischer Politik, die zu eigenem und des gesamten Handelsstandes Nutzen die Gewinnung militärischer Stützpunkte an den Straßen durch Eroberung, Kauf, Inpfandnahme von Burgen erstrebte und auf diese Weise das Geleit wenigstens für gewisse Etappen der Zugangsstraßen gewann, kann nur kurz verwiesen werden. Selbst mittlere Städte, wie z. B. Goslar[1] haben darin Erfreuliches geleistet.

Endlich konnte ein reguläres Geleit der Städte auf eigenem Territorialbesitz beruhen, wenn die Voraussetzungen der wirklichen Landeshoheit vorhanden waren. Als Beispiel einer daran anknüpfenden kaiserlichen Begnadung einer Reichsstadt in verhältnismäßig früher Zeit mag auf Schweinfurt gedeutet sein[2].

Diejenige Reichsstadt, welche mit dem größten Landgebiet in die neuere Zeit hineingetreten ist, Nürnberg, hat eine Geleitshoheit erst mit und auf Grund des letzten und größten Zuwachses desselben im bayrischen Erbfolgekrieg (infolge ihres Zusammengehens mit der bayrisch-kaiserlichen Partei gegen Kurpfalz) erlangt[3]. In seinem vormaligen Hauptkomplex, dem Lorenzer und Sebalder Reichswald, haben sich die Markgrafen von Brandenburg in der Verkaufsurkunde von 1427 Geleit und Wildbann vorbehalten und gegen alle die Jahrhunderte hindurch fortgesetzten Annexionsversuche der Stadt siegreich behauptet. Der so oft mißverstandene kaiserliche Auftrag von 1313, der dem Schultheißen Schutz und Geleit auf den Reichsstraßen überantwortete[4], war, wie aus seiner Bestätigung durch K. Karl IV. (1347)[5] zu ersehen, nicht gleichbedeutend mit der Verleihung der Geleitsherrlichkeit.

---

[1] Bode, UB. von Goslar Bd. 2, Einl. S. 43/44; Bd. 3, Einl. S. XXVI.

[2] Privileg Wenzels 1397. Nach K. Leopolds General-Privilegienbestätigung 1659. Moser, Reichs-Stättisches Handbuch II, K. 42 Nr. 27, S. 700.

[3] Vgl. besonders den Pfälzisch-Nürnbergischen Grenzregulierungsvertrag v. 1523. Historia Norimbergensis diplomatica S. 887.

[4] Keutgen, Urk. zur städtischen Verfassungsgesch. Nr. 158 (1).

[5] Hist. Norimb. diplom. S. 329/330.

II.

Die Organisation der deutsch-hansischen Kaufleute in England im 14. und 15. Jahrhundert bis zum Utrechter Frieden von 1474.

Von

Karl Engel.

(Fortsetzung).

§ 2. Der Rat und die Beisitzer.

a) Wahl und Stellung der Ratsmitglieder. Ob dem Ältermann im 14. Jahrhundert ein ständiger Genossenschaftsausschuß zur Seite stand, darüber berichten die Quellen nichts Sicheres. Die vier Kollektoren, die der Kaufmann zu Boston einsetzte und deren Einsetzung er in seinem Schreiben aus dem Jahre 1316 oder 1317 auch der Londoner Niederlassung empfahl, waren, wie der Zweck, den sie erfüllen sollten, nämlich die Einziehung des Schosses von 12 d vom £, wahrscheinlich nur eine vorübergehende Einrichtung[1]. Doch haben wir in dem Kollegium der vier Schoßmeister seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts eine ständige Einrichtung zu sehen. Von anderen Gehilfen des Ältermanns hören wir aus dem Jahre 1414, als ein Beschluß des Kaufmanns von England den Ältermann ermächtigte, sich vier Männer zu wählen und mit diesen in zweifelhaften Fällen über Erteilung der durch Satzungsübertretungen verwirkten Strafen zu entscheiden[2]. Eine weitere Ausgestaltung der Organisation brachte die Verleihung des Genossenschaftssiegels im Jahre 1434

[1] HUB. 2, Nr. 299.

[2] HUB. 5, Nr. 1134 § 1.

90

mit sich. Es wurde die Einrichtung getroffen, daß der Kaufmann drei Leute bestellte, die mit dem Ältermann zusammen das Siegel bewahren sollten[1]. Doch ist wohl anzunehmen, daß schon im 14. Jahrhundert der Ältermann außer dem Klerk und den genannten Beamten Gehilfen zur Unterstützung in der Leitung der Genossenschaft besaß, sei es nun, daß die Genossenschaft diese bestellte, oder daß der Ältermann sie sich selbst erwählte. Zu häufig ist die Rede von »den Älterleuten des Kaufmanns« zu London, als daß man nur Ungenauigkeit in der Schreibung annehmen könnte[2]. Es scheint für die älteren, mit den englischen Verhältnissen vertrauten Mitglieder eine besondere, wenn auch vielleicht nur traditionelle Verpflichtung bestanden zu haben, für das Wohl der Genossenschaft zu sorgen[3].

Überhaupt finden wir, daß es der Genossenschaft in dieser Zeit an grundlegenden Bestimmungen für die innere Organisation mangelte. Es ist wohl sicher, daß es manche Ordonnanz gegeben hat, von der wir keine Nachricht besitzen. Aber auch eine vollständige Überlieferung würde wohl kaum die auf Statuten beruhende Einrichtung der Genossenschaft als vollkommen und lückenlos erscheinen lassen. Sicherlich beruhte die ganze Verfassung weniger auf kodifizierten Gesetzen, als vielmehr auf einem Recht, wie es Gewohnheit und Überlieferung gebildet hatte. Als

---

[1] HR. II, 1 Nr. 383, § 15.

[2] Ungenauigkeit der Schreibung wird anzunehmen sein in HR. I, 4 Nr. 196, 203. Auffallend dagegen ist es, wenn es in dem Klageartikel eines Königsbergers gegen Engländer aus dem Jahre 1386 heißt: »Vortmer so ist is wissentlich den aldirluten von den Duthschen, Henrico Schotdorp unde Henrico Index, und andir vyl guthen luthen«. HR. I, 3 Nr. 199, § 5. Ein anderer Königsberger holte sich zur Rechtsverfolgung vor englischem Gericht über den Tatbestand »guthe warhaftige bryve von den alderluten des gemeynen koufmans czu Lunden«. HR. I, 3 Nr. 199 § 7.

[3] In einem Schreiben Danzigs an den deutschen Kaufmann zu London aus dem Jahre 1431 heißt es: »dass Gobell als einem der ältesten mit anvertraut ist, das Recht des Kaufmanns in Hut zu haben«. HUB. 6 Nr. 975. Auch erscheinen bei Bürgschaften für einzelne hansische Kaufleute und für die Genossenschaft, bei Beschwerden englischen Behörden gegenüber, bei Verträgen, Quittungen usw. vielfach dieselben Kaufleute. HUB. 4 Nr. 762, 768, 934; 5 Nr. 984; 6 Nr. 109, 116, 144, 337, 479, 643 A. 2; Kunze, Hanseakten, Nr. 233, 244, 252, 265 S. 178 Anm. 1.

nun von englischer Seite immer häufiger gegen die privilegierte Stellung der deutschen Kaufleute in England vorgegangen wurde, genügte dies Gewohnheitsrecht offenbar nicht mehr, um der Genossenschaft ihre Geschlossenheit zu wahren und ihr die Möglichkeit zum erfolgreichen Widerstand gegen die englischen Angriffe zu sichern. So kam es bei der Anwesenheit der hansischen Gesandten in England zwischen diesen und dem Kaufmann zu London einerseits und dem englischen König andererseits zu den Vereinbarungen des Jahres 1437[1], welche die Grundlinien eines statutarischen Rechts des Kaufmanns in England festlegten. Die erste Vereinbarung vom 29. Mai dieses Jahres gab im besonderen der Londoner Genossenschaft grundlegende Statuten für ihre Verfassung. Die Hauptneuerung bestand darin, daß ein Ausschuß von zwölf Mitgliedern, der Kaufmannsrat, eingesetzt wurde. Der Ältermann, ein Mitglied dieses Ausschusses, blieb oberster Beamter; ihm traten zwei weitere Mitglieder des Rates, die Beisitzer, als besondere Gehilfen zur Seite. Wenn man den Ältermann mit den beiden Beisitzern als den engeren Vorstand, die übrigen neun als weiteren Vorstand ansieht, fällt die Ähnlichkeit mit der Verfassung der Brügger Genossenschaft in die Augen, welche einen obersten Ausschuß, den der sechs Älterleute, und einen weiteren, den der Achtzehnmänner, besaß[2], nur daß die Mitgliederzahlen beider Ausschüsse bei der Londoner Niederlassung entsprechend der geringeren Anzahl ihrer Angehörigen doppelt so klein waren. Doch betraf diese Ähnlichkeit nur die äußere Gestaltung. In Wirklichkeit besaß die Londoner Genossenschaft nicht drei gleichgestellte Häupter, wie die Brügger sechs. Die einheitliche Spitze blieb in dem einen Ältermann gewahrt. Auch traten die Neunmänner, wenn nicht im Gericht als Geschworene, nie als selbständiger Ausschuß neben Ältermann und Beisitzern, sondern nur in Verbindung mit denselben hervor.

War die Zulassung zum Amt des Ältermanns an keine besonderen Bedingungen geknüpft, so auch nicht die zum Amt eines anderen Ratsmitgliedes.

Die Wahl des Zwölferausschusses und der Beisitzer erfolgte

[1] HR. II, 2 Nr. 81, 82.

[2] Stein, Die Genossenschaft zu Brügge S. 31 ff. u. 53 ff.

91

nicht wie die des Ältermanns durch die Gesamtheit, sondern sie bot, so viel wir sehen, den Dritteln[1] die einzige Gelegenheit, in Funktion zu treten. Jedes Drittel entsandte vier Vertreter in den Rat, doch bestimmte es diese nicht selbst, sondern das kölnische Drittel wählte vier aus dem westfälischen, dieses vier aus dem preußischen und das preußische vier aus dem kölnischen Drittel. Mangelte es in einem Drittel an Personen, so war der Ältermann, als Vertreter seines Drittels, mit je einem von ihm bestimmten Vertreter der andern beiden Drittel befugt, durch eigene Wahl aus den anderen Dritteln die noch fehlenden Stellen zu besetzen[2]. Trotzdem kam es häufiger vor, daß die Genossenschaft aus Mangel an geeigneten Personen den Rat nicht voll besetzen konnte. Vielleicht war die Ungunst des Wahltermins zu Neujahr der Grund dafür. Der Kaufmann machte allerdings nur den bösen Willen einzelner Kaufleute dafür verantwortlich, die England verließen, um kein Amt versehen zu müssen[3]. Nach der Wahl wurden die Namen der Zwölf in ein Buch eingetragen und der Versammlung verkündet. Darauf erfolgte die Wahl des Ältermanns aus diesen Zwölf durch die Gesamtheit. Sodann schritt man zur Wahl der Beisitzer, die wie der Ältermann aus der Zahl der Zwölf entnommen wurden, und zwar wählten die beiden Drittel, denen der gewählte Ältermann nicht angehörte, gegenseitig einen Vertreter zu diesem Amt. Ihre Namen verzeichnete man samt dem des Ältermanns in dem Kontorbuch und gab sie der Versammlung bekannt[4]. Die Eidesleistung geschah in der Weise, daß zunächst der Ältermann und die Beisitzer vor dem alten Ältermann in Gegenwart der Versammlung den Amtseid ablegten, und dann der neue Ältermann mit den Beisitzern die andern neun Mitglieder des Rates ebenfalls in der Versammlung denselben Eid schwören ließ, den er und die Beisitzer geleistet hatten[5].

Wie für den Ältermann bestand auch für die übrigen Mitglieder des Rates Zwang, die Wahl anzunehmen. Wer sich

---

[1] S. oben S. 59, 60.

[2] Lappenberg, Urk. Gesch. des hans. Stahlhofes zu London, Nr. 106 Art. 1 §§ 2, 3.

[3] HUB. 10, Nr. 477 § 2; HR. II, 7 Nr. 338 §§ 194, 194_2, 203_2.

[4] Lappenberg, Nr. 106 Art. 1 §§ 4, 6.

[5] Vgl. über den Eid des Ältermanns Jahrg. 1913 S. 507.

weigerte, unterlag denselben Bestimmungen wie der Ältermann[1]. Auch die Beisitzer und Neunmänner waren nicht verpflichtet, während der Dauer ihres Jahres von Neujahr zu Neujahr im Amte zu bleiben. Zog einer von ihnen über See, so stand dem Rat das Recht der Selbstergänzung zu[2].

Die Formalitäten bei der Wahl und Amtseinführung kennzeichnen die Stellung der einzelnen Mitglieder des Rates zueinander. Den Ältermann hob seine besondere Wahl aus den übrigen heraus. Ihm zunächst standen die Beisitzer, diesen drei an Rang untergeordnet die Neunmänner. Es bestand also eine dreifache Abstufung innerhalb des Zwölferausschusses, die z. B. in der Übertragung der Bewachung des Bischofstores durch die Genossenschaft an einen Londoner Bürger im Jahre 1438[3] zum Ausdruck kommt. Diesen Vertrag schlossen für die Genossenschaft ab »aldermannus, seniores[4] et jurati communium mercatorum Hanze Teuthonice Londonie residentium«.

b) Befugnisse des Rates. Die Sitzungen des Rates fanden wöchentlich einmal und zwar Mittwochs, im Sommer um 7, im Winter um 9 Uhr in der Halle statt. Nichterscheinen wurde mit 4 ß bestraft, die die Beisitzer erhielten[5]. Über den Gang der Verhandlung, über die Leitung dieses Ausschusses verlautet zwar nichts. Zweifellos aber leitete der Ältermann die Versammlung.

Das Wesen dieses Kaufmannsrates ist wegen der Dürftigkeit des Quellenmaterials nicht klar zu erkennen. Nach dem Eid, den jedes Ratsmitglied zu leisten hatte, bestand die erste Aufgabe des Rates darin, für Aufrechterhaltung der Privilegien und Befolgung der Ordinanzien Sorge zu tragen. Das Londoner Kontor bezeichnete es in einem Schreiben an Danzig aus dem Jahre 1475

---

[1] HR. II, 2 Nr. 81 § 5.

[2] HR. II, 2 Nr. 81 § 4. Lappenberg Nr. 106, Art. 1 § 16.

[3] Lappenberg Nr. 81.

[4] Die Bezeichnung der Beisitzer als »seniores« ist sonst nicht überliefert. Ob in dem Schreiben der Ratssendeboten aus London an den Kaufmann zu Boston im Jahre 1437 mit »unsen oldesten« die Beisitzer oder Ältermann und Beisitzer gemeint sind, ist fraglich. HR. II, 2 Nr. 47. Bei der Neukonstituierung 1476 setzte sich der Rat aus Ältermann, zwei »bisittern« und neun »jurati« zusammen. HR. II, 7 Nr. 311.

[5] HR. II, 2 Nr. 81 § 2; Lappenberg Nr. 106, Art. 1 § 12.

92

als Pflicht des Rats, des Kaufmanns Kontor, Recht und Privilegien zu bewahren[1]. Somit besaß der Rat ein Aufsichtsrecht über alle hansischen Kaufleute in ganz England. Er bildete eine Kontrollbehörde. Ob ihm aber das Recht der Exekutive, die Macht zustand, die nach den Statuten fälligen Strafen gegen die Übertreter in Anwendung zu bringen, ist fraglich[2].

Er hatte weiter ein Beratungsrecht. In seinen Sitzungen sollte der Rat alle Angelegenheiten des Kaufmanns besprechen und über vorzunehmende Schritte seine Meinung äußern[3]. Doch erfahren wir von einer selbständigen Korrespondenz des Rates und von einer selbständigen Erledigung äußerer Angelegenheiten ebenso wenig wie von einem Repräsentationsrecht desselben. Weder den Hansestädten noch England gegenüber sehen wir ihn im Namen der Genossenschaft auftreten.

In der inneren Verwaltung des Kontors bildete der Rat den Ausschuß für Finanzangelegenheiten. Vor ihm fanden die jährlichen Abrechnungen der Genossenschaft statt. Einzelne sonstige Befugnisse in der inneren Verwaltung bestanden nach der Neukonstituierung des Kontors im Jahre 1477 darin, daß er die beiden Hausverwalter einsetzte[4] und über eine etwaige Verschiebung des Wahltermins bestimmen konnte. In unserer Zeit geschah durch ihn die Übertragung des Bewachungsrechtes von Bischofsgate an einen Engländer. Ob aber die Übertragung auf Grund eines selbständigen Beschlusses des Rates erfolgte, ist nicht zu sagen. Es scheint, daß ihm das Verordnungsrecht, wenigstens in unserem Zeitraum, fehlte. Wir besitzen kein Statut, keine Bestimmung, die von ihm erlassen ist[5].

Demnach war der Rat trotz seines Versammlungsrechtes

---

[1] HR. II, 7 Nr. 311.

[2] Die Gebote für unnachsichtige Erhebung der Brüche galten dem Ältermann, vom Rat ist nicht die Rede. HR. II, Nr. 82 § 8; HUB. 5, Nr. 1134 § 3. Anders Schulz, Die Hanse und England S. 181.

[3] HR. II, 2, Nr. 81 § 6; Lappenberg Nr. 106, Art. 1 § 12.

[4] HR. II, 7, Nr. 138 § 119.

[5] Wir hören zum erstenmal von einem Beschluß des Kaufmannsrates zum Nutzen der ganzen gemeinen Gesellschaft der Kaufleute im Jahre 1513 über Tafelordnung, Ordnung der Spenser und der Küche. Diese Ordonnanzien werden der gemeinen Versammlung des Kaufmanns mitgeteilt. Lappenberg Nr. 151.

keine eigentlich leitende Vorstandsbehörde, sondern nur eine Aufsichts- und eine Beratungsbehörde, die dem Ältermann bei der Ausübung seines umfangreichen Amtes Unterstützung gewähren sollte.

Daneben bildete er, wie schon der Eid der Ratsmitglieder aussagt, vor allem das Gericht des Kaufmanns.

c) Die Beisitzer. Schon durch ihre Wahl hoben sich die beiden Beisitzer aus dem Kreise der übrigen Geschworenen heraus. Ihr Amt war eingeführt, um den beiden anderen Dritteln, denen der Ältermann nicht angehörte, Teilnahme an der Leitung der Genossenschaft zu sichern. Als Vertreter je eines Drittels repräsentierten sie die Genossenschaft. So sollten sie nach der Neukonstituierung des Kontors im Jahre 1477, als das gemeine Siegel fehlte, zusammen mit dem Ältermann die Briefschaften der Genossenschaft besiegeln[1]. Sie standen dem Ältermann am nächsten. Bei kürzerer Abwesenheit des Ältermanns führten sie dessen Geschäfte. Doch sollten sie nichts Wichtiges vornehmen, ohne untereinander und mit drei oder vier von den Neunmännern darüber beraten zu haben[2]. Wenn nach 1437 von den »Älterleuten« des Kaufmanns die Rede ist[3], haben wir darunter den Ältermann und die Beisitzer zu verstehen. Ihre Stellung wird auch dadurch gekennzeichnet, daß sie, wie der Ältermann, eine pekuniäre Entschädigung für ihre Mühewaltung erhielten: Die Strafgelder für Nichterscheinen in der Ratsversammlung wurden ihnen zugesprochen[4].

Mit dem Ältermann verwalteten sie das Archiv[5]. Als der Stalhof in den Besitz des Kaufmanns gelangte, sollten Ältermann und Beisitzer die noch nicht vermieteten Kammern verteilen[6].

---

[1] HR. II, 7, Nr. 338 § 203; 9, Nr. 389 § 103_2.

[2] HR. II, 2, Nr. 81 § 3; Lappenberg Nr. 106, Art. 1 § 14.

[3] HR. II, 2, Nr. 543; 3, Nr. 288 Eingang u. § 10, Nr. 308, 353, 467, 649 § 13; 5, Nr. 211, 712 §§ 4, 29, Nr. 715 § 4, Nr. 735; 6, Nr. 95, 185 § 10; 7, Nr. 339; HUB. 8, Nr. 43 § 3; 10, Nr. 605. Lüb. UB. 8, Nr. 418, 629.

[4] s. S. 177 Anm. 5.

[5] »dieghene zo den slusselen besiegelt gehoerende weren« sind wohl die Beisitzer. HUB. 10, Nr. 563 § 7.

[6] HR. II, 7, Nr. 395 § 6.

93

Ferner waren sie am Rechnungswesen des Kaufmanns beteiligt[1]. Auch an der Strafgewalt des Ältermanns, an der Erhebung der Brüche nahmen sie teil[2]. Wahrscheinlich fungierten sie als richterliche Beamte neben dem Ältermann und hatten wohl von ihrem Platz im Gericht ihren Namen.

So bildeten sie mit dem Ältermann zusammen einen obersten Verwaltungsausschuß. Einzelne Befugnisse des Ältermanns kamen auch in ihre Hände. Doch waren sie dem Ältermann nicht gleichgestellt. Die wichtigsten Rechte blieben in dessen Besitz. Der Ausschuß, den sie mit dem Ältermann bildeten, ist nach den wenigen Nachrichten über dessen Tätigkeit nicht mit dem der sechs Älterleute der Brügger Genossenschaft zu vergleichen. Er hielt ebenso wenig wie der Rat das oberste Regiment in seiner Gewalt. Der eigentliche Leiter war und blieb der Ältermann. Auch die Beisitzer stellen vielmehr Berater und Gehilfen des Ältermanns dar, ihm zur Seite gegeben, um ihn in seinen weitgehenden Pflichten zu entlasten.

§ 3. Die Genossenschaftsversammlung.

a) Allgemeines. Eine größere Bedeutung, als beispielsweise bei der Brügger Genossenschaft, genoß die Versammlung der Gesamtheit in der Verfassung der Londoner Genossenschaft. Der Grund lag einerseits darin, daß das enge Beisammenwohnen der meisten Angehörigen, auch ihre verhältnismäßig geringe Anzahl einer Einberufung der Gesamtheit geringere Schwierigkeiten in den Weg legte. Andererseits fehlte der Genossenschaft bis zum Jahre 1437 ein größerer Ausschuß. Neben dem Ältermann bestand nur die Versammlung der Gesamtheit als eigentliches genossenschaftliches Organ für alle Angelegenheiten des Kaufmanns. Die längere Selbständigkeit sicherte der Genossenschaft und der Versammlung im besonderen in höherem Maße die traditionellen Rechte. So viel wir sehen, vermochte auch der 1437 eingesetzte Rat wenigstens für unsern Zeitraum die Bedeutung der Gesamtheit nicht allzu sehr herabzusetzen. Schon der Umstand, daß jedes neue Mitglied vereidigt wurde, weist darauf hin,

[1] HUB. 9, Nr. 439.
[2] HR. II, 7, Nr. 395 § 7.

daß der einzelne im höheren Grade der Genossenschaft verantwortlich und stärker an dem Verfassungsleben der Genossenschaft beteiligt war, als der gemeine Mann der Brügger Genossenschaft.

Es gab nur eine Versammlung der Allgemeinheit. Von gesonderten Zusammenkünften der einzelnen Drittel verlautet eben so wenig wie von gesonderten Sitzungen der Matschaften, deren Einrichtung wohl nur Bedürfnissen des häuslichen Lebens Rechnung tragen sollte[1].

Zur Teilnahme an der allgemeinen Versammlung waren alle geschworenen Mitglieder der Genossenschaft, die das Kaufmannsrecht in England gewonnen hatten, berechtigt[2]; also alle Mitglieder der deutschen Genossenschaft in England, die in London anwesend waren, bildeten die Versammlung. Die Rechtsgültigkeit eines Beschlusses, den der Ältermann Claus Swarte vor 1461 von der Versammlung fassen ließ, wollte der Kläger Hermann von Wesel schon damit erweisen, daß er betonte, auch unbeeidigte Knechte hätten an der Beschlußfassung teilgenommen[3].

Für diese Zusammenkünfte der Gesamtheit, die Versammlungen des Kaufmanns, treffen wir zuweilen die Bezeichnung Morgensprache[4], wie sie auch gelegentlich bei den englischen Kaufmannsgilden begegnet[5].

Die Versammlung fand meist in der Gildhalle statt[6]. Sie war im allgemeinen nicht an einen bestimmten Termin gebunden, sondern trat je nach Bedürfnis zusammen. Nur zwei Sitzungen lagen statutenmäßig fest. Die Wahl des Ältermanns und seit 1437 der Beisitzer und der übrigen Ratsmitglieder, auch der Schoßmeister erforderte eine Versammlung am Neujahrsabend. Ferner

---

[1] S. oben Jahrg. 1913 S. 488 Anm. 6.

[2] »de to London in des kopmans ede weren«. HR. II, 6, Nr. 370 § 1; »de dat recht hadden«. HUB. 9, Nr. 482 § 1.

[3] HUB. 8, Nr. 998.

[4] HUB. 3, S. 180 Anm 1; 8, Nr. 435 § 7; Lappenberg Nr. 106, Art. 3 § 2.

[5] Groß, The Gild Merchant, Bd. I, S. 32.

[6] HUB. 5, Nr. 260; 8, Nr. 435 § 7; Lappenberg Nr. 106, Art. 3 § 1, Art. 7 § 4, Art. 35.

sollte 14 Tage nach Neujahr eine Versammlung einberufen werden zur feierlichen Verlesung des Statutenbuches[1].

Sicherlich besaß der Ältermann das Einberufungsrecht, wenn es auch nicht ausdrücklich erwähnt wird. In bestimmten Fällen, wie bei Verhandlungen gegen einen Ältermann, scheint auch den einzelnen Mitgliedern ein Ladungsrecht zugestanden zu haben.

Wie schon erwähnt, führte der Ältermann den Vorsitz in der Versammlung. Über die Geschäftsordnung ist wenig bekannt. Es läßt sich nicht erkennen, ob die Fähigkeit zur Beschlußfassung von einer bestimmten Zahl von Anwesenden nach Verhältnis der jeweiligen Stärke der Genossenschaft abhing. Die Dritteleinteilung kam in der Versammlung, so viel wir sehen, nur bei der Wahl des Rates und der Beisitzer zur Geltung. Im übrigen scheint bei Beschlüssen wie bei der Wahl des Ältermanns einfache Majorität den Ausschlag gegeben zu haben[2]. Beschlüsse der Versammlung wurden mit den Namen der in der Versammlung anwesenden Kaufleute in das Buch des Kaufmanns eingetragen[3].

Zu den Bestimmungen über die in der Versammlung zu beobachtenden Formalitäten gehören solche, die sich gegen ungebührliches Benehmen, gegen unpassende Worte und Drohungen untereinander, gegen Beleidigungen und Ungehorsam gegen den Ältermann, sowie Mitteilung der Beratungen und Beschlüsse an Außenstehende richteten[4].

b) Befugnisse. Die Versammlung trat in erster Linie zusammen, um Bekanntmachungen entgegenzunehmen. Die feierliche Verlesung des Kaufmannsrechts fand einmal im Jahre statt, nach den Statuten des Kontors vierzehn Tage nach Neujahr[5]. Auch werden Mitteilungen über städtische Beschlüsse und Verkündigungen sonstiger Art eine Versammlung veranlaßt haben. So sagte der Ältermann Joh. Swarte im Jahre 1397 dem in der

---

[1] Lappenberg Nr. 106, Art. 1 § 11.

[2] vgl. das Statut der Kölner Englandfahrer. HR. I, 7, Nr. 733.

[3] HUB. 8, Nr. 534, 998; 9, Nr. 482 § 2. Für die Zeit der Kölner Herrschaft HUB. 9, Nr. 603 § 19.

[4] Lappenberg Nr. 106, Art. 3 §§ 1, 2, 3, Art. 7 § 4; HUB. 8, Nr. 435 § 7.

[5] S. Anm. 1.

Halle versammelten Kaufmann sein Recht auf[1]. Ebenso sprachen zwei andere Kaufleute in den Jahren 1430 und 1439 ihren Verzicht auf die Mitgliedschaft vor dem Kaufmann aus[2].

Die Bedeutung der Versammlung lag aber darin, daß sie auch aktiv am Verfassungsleben der Genossenschaft teilnahm und selbständige Rechte besaß. Sie bildete zunächst einen beratenden Körper. Die wichtigen Angelegenheiten, die die Genossenschaft betrafen, werden im wesentlichen in der Versammlung verhandelt worden sein. So gaben Ereignisse wie die Verhandlungen der hansischen Gesandten mit der englischen Regierung im Jahre 1379, oder die schwere Anklage der englischen Regierung gegen die Genossenschaft im Jahre 1468 Anlaß zu solchen Beratungen der Gesamtheit[3]. Allerdings wurden Beratungen und Besprechungen der genossenschaftlichen Angelegenheiten nach 1437 im besonderen Maße eine Aufgabe des Rates.

Sodann war die Versammlung wählender Körper. Sie nahm, nach Dritteln gesondert, die Wahl des Rates und der Beisitzer vor; in ihrer Gesamtheit ernannte sie den Ältermann, ferner die drei Siegelbewahrer, deren Amt zugleich mit der Verleihung des Genossenschaftssiegels 1434 eingerichtet wurde, und die vier Schoßmeister[4]. Auch in ihrer wählenden Tätigkeit repräsentierte sie die Genossenschaft der Kaufleute von ganz England, da ihr die Bestellung des englischen Ältermanns, dessen Amtsbefugnisse sich über alle Korporationen der hansischen Kaufleute in England erstreckten, oblag.

Die größte Bedeutung hatte die Versammlung als beschließender Körper. Wir müssen annehmen, daß sie auch nach der Einsetzung des Rates, dem nur ein Vorberatungsrecht zugestanden zu haben scheint, die Beschlüsse über die vorzunehmenden Akte der Genossenschaftsverwaltung faßte. Zahlreich sind die Zeugnisse dafür, daß die Versammlung über die Verwendung der eingegangenen Gelder bestimmte[5]. Bei der drohenden Haltung

[1] HUB. 5, Nr. 260.

[2] Lappenberg Nr. 147.

[3] HR. I, 7, Nr. 210 §§ 3, 4, 7, 11, 12; HUB. 9, Nr. 482 § 2.

[4] Lappenberg Nr. 106, Art. 1 § 9; siehe oben S. 174, ferner Jahrgang 1913 S. 505, 506.

[5] HUB. 9, Nr. 439 §§ 20, 32, 33, 36, 38, 39, 42, 47, 73, 75, 94, Nr. 540 §§ 22, 41, 50, 52—54, 82, 93, 94, 96, 100, 102, 103, 163.

der englischen Regierung im Jahre 1468 wurde die Privilegienkiste »bi cunsent und biwesen des gemenen copmans« geöffnet und die Privilegien in Verwahrung gegeben[1].

Dazu kam die Befugnis der Versammlung, Verfügungen, die sich gegen Außenstehende richteten, und Gebote an einzelne Mitglieder zu erlassen. Aus dem Jahre 1369 besitzen wir ein Handelsverbot des gemeinen Kaufmanns gegen einige Engländer, die sich unrechtmäßig hansisches Gut angeeignet hatten[2]. Den Geboten der Versammlung an einzelne Mitglieder, im Auftrage der Genossenschaft eine Reise zu unternehmen, war bei einer Strafe von 100 ß Folge zu leisten[3].

Hauptsächlich kam das Beschlußrecht der Versammlung bei dem Erlaß von Statuten zur Geltung. Mit Ausnahme einer einzigen vom Ältermann selbständig erlassenen Ordonnanz gegen ungebührliches Betragen gegen den Klerk[4] ist bei allen uns überlieferten Ordonnanzen des Kaufmanns eine Beteiligung des gemeinen Mannes an der Beschlußfassung nachzuweisen. Wir haben schon davon gesprochen, daß wichtige für die Gesamtheit aller hansischen Kaufleute in England verbindliche Beschlüsse gemeinsam mit den Vertretern der anderen Niederlassungen in England gefaßt wurden, ein Usus, den man 1455 zum Gesetz erhob[5]. Andrerseits war eine Folge des Aufhörens der Selbständigkeit der Niederlassung, daß grundlegende Statuten für die Organisation und den Handelsverkehr die Genehmigung der Städte oder ihrer Vertreter erforderten, und daß überhaupt alle Beschlüsse einer eventuellen Korrektur der Städte unterlagen. Das Recht der Versammlung, Ordonnanzen zu erlassen, blieb als solches unberührt. Auch die Einsetzung des Rates läßt, wenigstens für unsern Zeitraum, keine Minderung dieses Rechts erkennen. Nach wie vor zeigt die Formulierung der Beschlüsse die aktive Beteiligung des gemeinen Mannes. In den meisten Fällen heißt es: »do wart avereingedraghen by den (do ordinerde de) olderman und gemenen (gemene) kopman, up de tit to

---

[1] HUB. 10, Nr. 576 § 2.
[2] HUB. 4, Nr. 330.
[3] HR. II, 2, Nr. 81 § 6. Lappenberg Nr. 106, Art. 2.
[4] HUB. 5, Nr. 438.
[5] HUB. 8, Nr. 435 § 2; vgl. oben Jahrg. 1913 S. 463.

London vorgaddert (wesende)[1]. Während zu Beschlüssen, die für die Gesamtheit aller Kaufleute in England verbindlich waren, die Vertreter der anderen Niederlassungen hinzugezogen, und die wichtigsten Statuten über Organisation und Handelsverkehr mit den Städten erlassen wurden, waren solche Bestimmungen, die das Leben innerhalb der Londoner Niederlassung regelten, die Ruhe und gutes Betragen, Ordnung und Sauberkeit, Sicherheit und Schutz des Eigentums im Stalhof bezweckten, und dem Verkehr mit den Londonern entsprangen, vornehmlich das Gebiet, auf welchem die Versammlung des gemeinen Mannes der Londoner Niederlassung selbständig auftrat. Es sind in der Hauptsache alle die Ordonnanzen, welche wir bei der Darstellung der Hausordnung kennen gelernt haben[2].

Zu guterletzt ist auch noch die Teilnahme des gemeinen Kaufmanns am Gericht zu erwähnen. Bis zur Einsetzung des Rates bildete die Versammlung das Genossenschaftsgericht.

§ 4. Die Klerks[3].

a) Allgemeines. Wie bei der hansischen Genossenschaft in Brügge, haben auch die Klerks oder Sekretäre des Londoner Kontors eine hervorragende Rolle gespielt[4]. Noch später als die Klerks der Brügger Genossenschaft treten die der Londoner Genossenschaft in der Überlieferung auf. Das Vorhandensein eines Klerks wird zuerst in einem Statut bezeugt, welches die Genossenschaft zum Schutz desselben im Jahre 1400 erließ[5]. Erst seit dem Jahre 1431[6] erscheinen sie fortdauernd in der Überlieferung. Ihr

---

[1] HUB. 4, Nr. 1049; 5, Nr. 101, 229 § 1, Nr. 443 § 1; 6, Nr. 276 § 1, 905, 1081; 8, Nr. 154, 975; Lappenberg Nr. 106, Art. 25, 35, 40, 41, 44, 45 § 1, Art. 49, 51, 54. Bei anderen Beschlüssen fehlt die Erwähnung des Ältermanns: »do ordynerde (averdroch) de koepman«. Lappenberg Nr. 106, Art. 42, 52, 57 § 2. Ähnliche Formulierungen: Lappenberg Nr. 92, 106, Art. 8, 28, 30, 43.

[2] S. oben Jahrg. 1913 S. 492 ff.

[3] Vgl. Schulz S. 183, 184.

[4] Die Gründe, welche Stein für die Bedeutung und den Einfluß der Klerks der Brügger Genossenschaft angibt, Genossenschaft zu Brügge S. 71, 72, haben auch für die Klerks unserer Niederlassung Geltung.

[5] HUB. 5, Nr. 438.

[6] HR. II, 2 Nr. 76.

spätes Auftreten läßt sich damit erklären, daß die Genossenschaft für ihre Beziehungen zu England in dem englischen Ältermann einen Beschützer ihrer Interessen und einen erfahrenen Berater bei Streitigkeiten besaß, und daß andererseits der diplomatische Verkehr, ein Gebiet, auf dem die Klerks wie die Stadtschreiber vorzugsweise an die Öffentlichkeit traten, das ganze 14. Jahrhundert hindurch zwischen Genossenschaft und Heimatstädten nicht sehr entwickelt war. Erst seitdem die Städte im Jahre 1375 die Oberleitung der Genossenschaft übernommen hatten, gestalteten sich die politisch-diplomatischen Beziehungen zwischen der Niederlassung und der Heimat enger. Die Beteiligung des Kontors an den hansischen Tagfahrten wurde reger und gab Veranlassung, daß die Klerks als Abgeordnete des Kontors mehr in den Vordergrund traten.

Auf gelehrte Bildung der Besitzer deutet der Titel »magister« und »mester«, den die Klerks Heinrich Grevenstein[1], Hermann Wanmate[2] und Isaias Schencke[3] führten[4]. Gegen ungebührliches Betragen von Genossenschaftsmitgliedern, denen sie mit ihren Amtsgeschäften lästig fielen, nahm das Kontor die Klerks durch die erwähnte Ordonnanz vom Jahre 1400 in Schutz[5].

Nach der von Lappenberg dem 15. Jahrhundert zugewiesenen Aufstellung ihrer jährlichen festen Ausgaben unterhielt die Genossenschaft drei Sekretäre[6]. Auf eine Mehrzahl weist auch die Nachricht, daß Heinrich Grevenstein 1464 als der älteste Klerk bezeichnet wird[7]. Doch sind sonst, ausgenommen eine Abrechnung der Jahre 1466/68, wo ein dritter Klerk Rinc genannt wird[8], in der Überlieferung nur zwei Klerks gleichzeitig nachzuweisen, und auch diese erst seit 1447. Auch nach den erhaltenen Rechnungen

---

[1] HUB. 9, Nr. 119; HR. II, 5 Nr. 583.

[2] HUB. 9, Nr. 450, 510, 515 u. a.

[3] HUB. 9, Nr. 638 § 18, Nr. 705 § 28.

[4] Die angesehene Stellung der Klerks kommt zum Ausdruck in der Anrede »her«, HR. II, 6 Nr. 356, 376, 652 u. a., zuweilen auch »werdiger her«, HR. II, 6, Nr. 330 § 16, u. a. »erber her« HR. II, 6 Nr. 376, S. 372.

[5] HUB. 5, Nr. 438.

[6] Lappenberg Nr. 45.

[7] HR. II, 5 Nr. 564.

[8] HUB. 9, Nr. 439 §§ 32, 45, 106.

bezahlte die Genossenschaft im Jahre 1468 nur an zwei Klerks Gehälter[1]. Nur wenige Klerks sind aus der Überlieferung bekannt[2].

Ein Rangverhältnis unter den Klerks kommt in der Besoldung[3] zum Ausdruck. Außer dem festen Gehalt hatten die Klerks freie Wohnung und freie Verpflegung. Jeder besaß eine Kammer auf dem Genossenschaftsgrundstück[4], deren Einrichtung das Kontor besorgte[5]. Die Auslagen für die Verpflegung bezahlte das Kontor dem Koch vierteljährlich[6]. Auch für die vollständige Kleidung kam die Genossenschaft auf[7].

Über die Dauer der Anstellung der Sekretäre fehlen bestimmte Nachrichten. Heinrich Grevenstein starb nach zwanzigjähriger Tätigkeit im Amte (1467)[8]. Hermann Wanmate ward 1476 vom Kaufmann freigestellt, nach eigenem Belieben aus dem Amte zu scheiden und in seiner Vaterstadt Soest die ihm von der Genossenschaft bewilligte Pension zu genießen[9].

Über das Verhältnis der Klerks zu der Genossenschaft und deren Organen läßt sich, bei dem Mangel prinzipieller Festsetzungen über Rechte und Pfichten derselben, nur so viel sagen, daß sie als die eigentlichen Berufsbeamten der Genossenschaft die Befehle derselben und ihres Leiters, des deutschen Ältermanns, auszuführen hatten[10]. Ihr offizieller Titel »des gemenen coepmans von der Duetschen Henze clerick to Londen in England«[11] bezeichnet sie

---

[1] HUB. 9. Nr. 560 § 6, Nr. 638 §§ 5, 6.

[2] Heinrich ten Hove 1431—1451, Heinrich Grevenstein 1447—1467, Hermann Wanmate 1462—1469, Isaias Schencke 1466—1469, Rinc 1466, 1468. Wanmate und Schencke noch später. Ich zähle hier nur bis zur Auflösung des Kontors im Jahre 1469.

[3] Nach dem schon genannten Kostenanschlag bekam der eine Klerk jährlich 15 ℒ, der zweite 10 ℒ, der dritte 4 ℒ. Lappenberg Nr. 45. Für das Jahr 1468 erhielten Wanmate 12 ℒ, Schencke 4 ℒ. HUB. 9, Nr. 638 §§ 5, 6.

[4] HUB. 9, Nr. 603 §§ 10, 24.

[5] HUB. 9, Nr. 439 § 54, Nr. 603 §§ 10, 56—58.

[6] HUB. 9, Nr. 439 §§ 8, 12, Nr. 540 §§ 39, 40, 45.

[7] HUB. 9, Nr. 439 §§ 47—52, 62—66, Nr. 540 §§ 31, 34—38.

[8] HUB. 9, Nr. 350.

[9] HR. II, 7 Nr. 341.

[10] HR. II, 5, Nr. 211 § 2.

[11] HR. II, 5 Nr. 566.

als Untergebene der Londoner Genossenschaft. Wanmate nennt die ganze Genossenschaft »seine Meister«[1]. Bei der Abtrennung der Kölner im Jahre 1468 weigerte sich Wanmate, deren Gebot zu gehorchen: Er sei Diener des gemeinen Kaufmannes und habe die Befehle der gemeinen Gesellschaft auszuführen[2]. Die Sekretäre waren der Genossenschaft durch einen Amtseid verpflichtet[3]. Die Stellung der Londoner Niederlassung innerhalb der deutschen Genossenschaft in England brachte es mit sich, daß die Klerks der Londoner Genossenschaft im Interesse der ganzen deutschen Hanse in England tätig waren. Sie bezeichnen sich zuweilen selbst als »des Kaufmanns von der Hanse in England Klerk«[4]. Von Sekretären bei den anderen deutschen Niederlassungen in England ist nichts bekannt.

b) Amtsgeschäfte. Die Aufgabe der Sekretäre bestand in erster Linie in der Besorgung des Schreibwesens. Sie hatten die Korrespondenz und die verschiedenen Bücher des Kontors zu führen. Über die Bücher des Kaufmanns geben uns nur gelegentliche Erwähnungen und ein Verzeichnis, welches die Kölner über die 1468 von ihnen in Verwahrung genommenen Archivalien aufgestellt hatten[5], Auskunft. Erhalten ist leider keins der Bücher. Wenn mehrfach das »Buch des Kaufmanns« genannt wird, so deutet doch die Art des Ausdrucks: des Kaufmanns Buch[6], das Register[7], das Registerbuch[8] nur scheinbar eine einheitliche Institution an. Auffällig ist die Verschiedenartigkeit der Eintragungen. Als solche sind überliefert: die Forderung eines geschädigten Kaufmanns und deren Rechtsverfolgung vor englischem Gericht[9], das Testament

---

[1] HR. II, 6 Nr. 124.

[2] HR. II, 7, Nr. 42 § 12.

[3] HUB. 9, Nr. 705 § 30.

[4] HR. II, 2 Nr. 658, 5 Nr. 564.

[5] HUB. 10, Nr. 528.

[6] HUB. 6, Nr. 1016, 7 Nr. 998, 999, 9 Nr. 603, §§ 16, 19, Nr. 482 § 2; HR. I, 3 Nr. 199, § 12; II, 7, Nr. 42 § 2, Nr. 338 §§ 115, 118, 194_{12}, Nr. 389 § 74; Lappenberg Nr. 106, Art. 1 § 11.

[7] HUB. 8, Nr. 108; HR. II, 6. Nr. 370 § 3; 7, Nr. 138 § 110.

[8] HUB. 8, Nr. 998.

[9] HR. I, 3, Nr. 199 § 12.

eines Kaufmanns[1], ein Gerichtsurteil[2], die gegenseitigen Gelübde anläßlich des Arrestes vom Sommer 1468[3], eine unter den Kaufleuten veranstaltete Anleihe[4], eine von den Städten und dem gemeinen Kaufmann erlassene Ordonnanz[5] und ein Beschluß, den eine Genossenschaftsversammlung gegen diese Ordonnanz faßte[6]. Tatsächlich verstand man unter diesem Buch des Kaufmanns mehrere Bücher. Die Hansestädte und der Kaufmann sprechen von Büchern, welche die Kölner nach der Gefangennahme der übrigen Deutschen im Jahre 1468 in Verwahrung genommen hätten[7]. Während auf der Lübecker Tagfahrt im Jahre 1476 (28. Mai bis 20. Juni) von dem im Besitz der Kölner befindlichen »Buch des Kaufmanns« die Rede ist[8], in das eine frühere Anleihe verzeichnet sein sollte, klagt 1477 der Kaufmann zu London in derselben Sache, es fehle »eyn alt register van ener lenynge«[9]. Das Buch des Kaufmanns wird nicht erwähnt. Die Verzeichnisse[10] der von den Kölnern in Verwahrung genommenen Archivalien des Stalhofs enthalten mehrere Bücher, die gesondert die Zwecke erfüllten, welchen das »Buch des Kaufmanns« nach den oben angeführten Eintragungen diente. Die Verzeichnisse nennen das Ordinanzienbuch, drei Rezeßbücher, die zwei langen Register de gestis mercatorum, ein Arrestamentbuch, drei Bücher de actis causarum und verschiedene Listen über Verluste, welche hansische und englische Kaufleute durch Beraubung erlitten hatten. Außerdem besaß das Kontor noch mehrere Kopienbücher von Briefen und Privilegien, wovon eins als Arbeit eines Sekretärs bezeugt wird, ferner Schoßbücher[11].

---

[1] HUB. 6, Nr. 1016.

[2] HUB. 8, Nr. 108.

[3] HR. II, 6, Nr. 370 § 3; 7, Nr. 42 § 2, Nr. 338 § 115; HUB. 9, Nr. 482 § 2.

[4] HR. II, 7, Nr. 338 § 194_{12}.

[5] HUB. 8, Nr. 998, 999.

[6] HUB. 8, Nr. 998.

[7] HR. II, 7 Nr. 390; HUB. 10, Nr. 477 § 14.

[8] HR. II, 7, Nr. 338 § 194_{12}.

[9] HR. III, 1 Nr. 20, 169.

[10] Ein Schadenregister sollte 1434 angelegt werden, HR. II, 1 Nr. 383.

[11] HUB. 10, Nr. 528. Kopienbuch auch bei Lappenberg Nr. 146.

98

Auch die Führung des Schoßbuches war Sache der Klerks. Sie trugen die jährlichen Abrechnungen des Kaufmanns ins Schoßbuch ein[1] und beteiligten sich noch weiter am Rechnungswesen durch Verwaltung einer eigenen Kasse und Führung eines eignen Abrechnungsbuches[2].

Ferner wurden die Sekretäre zu kleineren Dienstleistungen herangezogen. Bei der Abstimmung über die Wahl des Ältermanns sammelten sie die Stimmzettel ein[3]. Auch überwachten sie die ordnungsgemäße Schließung des Stalhofes und der Kammern und erhielten von den Säumigen ein Drittel der Strafe[4].

Bedeutsamer als auf dem Gebiet der Verwaltung tritt die Wirksamkeit der Sekretäre auf dem diplomatischen Gebiet hervor. Wie die Schreiber der Städte entfalteten auch sie als Boten und Gesandte des Kontors im Verkehr mit fremden Behörden und den Heimatstädten ihre Haupttätigkeit. Häufig waren sie an den Verhandlungen mit englischen Gesandten beteiligt[5]. Auf den Tagfahrten der Städte machten sie sich bei Fragen, die das Kontor in England betrafen, unentbehrlich[6]. Fast auf keiner Tagfahrt in späterer Zeit fehlten sie. Meist kamen sie in Begleitung eines oder zweier Kaufleute des Kontors, zuweilen aber übernahmen sie auch allein[7] die Vertretung desselben und brachten dessen Beschwerden und Wünsche vor. Recht oft führten sie diplomatisch-politische Sendungen an die Städte aus. 1432 weilte Heinrich ten Hove als Gesandter der Genossenschaft beim Hochmeister[8], 1442 in Lübeck, Danzig und Köln[9], 1447 wieder in Marienburg[10]. Eben-

---

[1] HUB. 9, Nr. 555. 590 §§ 1, 3, Nr. 560 § 14.

[2] HUB. 8, Nr. 993 § 3; 9 Nr. 439 §§ 46, 84, Nr. 440 § 4, Nr. 540 §§ 4, 160, Nr. 560 § 6, Nr. 638 §§ 17, 18, Nr. 639 §§ 9, 25, 49; 10 Nr. 528.

[3] S. oben Jahrg. 1913 S. 506.

[4] HUB. 8, Nr. 975.

[5] HR. II, 2 Nr. 24; 7 Nr. 138, 142.

[6] So bittet Köln 1447 um die Entsendung Heinrich ten Hoves, weil er alle Sachen besser kenne als ein anderer. HR. II, 3 Nr. 284. Wanmate soll sich 1473 zur Lübecker Tagfahrt verfügen, da er aller in England geschehener Dinge am besten kundig sei. HR. II, 6, Nr. 652.

[7] HR. II, 1 Nr. 319; 2 Nr. 642 § 2; 5 Nr. 317; 6 Nr. 330.

[8] HR. II, 2 Nr. 76 § 27.

[9] HR. II, 2 Nr. 645, 646, 656, 682.

[10] HR. II, 3, Nr. 316 § 2, Nr. 319 § 1.

so treffen wir Heinrich Grevenstein mehrmals auf dem Festland, im Auftrage der Genossenschaft von Stadt zu Stadt reisend[1]. Ihn ereilte der Tod auf einer solchen Dienstreise in Hamburg[2]. Eine geradezu erstaunliche Tätigkeit auf diesem Gebiet entfaltete Hermann Wanmate. Seit seinem ersten Auftreten als Bevollmächtigter des Kontors auf der Lübecker Tagfahrt im Jahre 1462[3] unternahm er, mit Ausnahme der Jahre 1465/67, wo ihn Grevenstein vertrat, jährlich wenigstens eine große Reise aufs Festland im Auftrage des Kaufmanns, in allen Hauptstädten der Hanse für die Sache seines Kontors werbend, um Hilfe bittend, zu energischen Maßregeln anspornend und unter den uneinigen Städten vermittelnd.

§ 5. Der englische Ältermann.

Eine dem Amt des englischen Ältermanns analoge Erscheinung gibt es weder bei der älteren Hanse der flandrischen Städte in England noch bei den anderen auswärtigen Niederlassungen der deutschen Hanse. Das Amt ist durchaus der deutschen Genossenschaft in England eigentümlich. Eine Erklärung für die Entstehung des Amtes haben wir schon oben zu geben versucht[4]. Die Existenzberechtigung dieses Amtes begründeten die deutschen Kaufleute mit dem Vertrag vom Jahre 1282. Auf diesen Vertrag beriefen sie sich gegenüber den Bemühungen Londons, dies Amt zu beseitigen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts scheint die Genossenschaft mit Ausnahme der Jahre 1419/27 dauernd einen englischen Ältermann gehabt zu haben. 1419 hatte der Londoner Stadtrat in seiner ausgesprochen hansefeindlichen Politik nach dem Tode des früheren Ältermanns die Einsetzung eines neuen mit Erfolg hintertrieben[5]. Erst König Heinrichs VI. scharfes Gebot vom Jahre 1427[6], das auf Veranlassung der Genossenschaft erfolgte[7],

---

[1] HR. II, 4 Nr. 363, 365, 5 Nr. 580, 662; HUB. 9, Nr. 178 u. a.
[2] HUB. 9, Nr. 350.
[3] HR. II, 5 Nr. 254.
[4] S. oben Jahrg. 1913 S. 499 ff.
[5] HR. I, 7 Nr. 671. S. Schulz S. 76.
[6] HUB. 6, Nr. 651.
[7] HUB. 6, Nr. 611.

bewog den Londoner Stadtrat, den Widerstand gegen diese Institution aufzugeben und den Vertrag von 1282 zu bestätigen[1].

Die Benennung des englischen Ältermannes lautet verschieden. Bei den Engländern hieß er: aldermannus, juge, justiciarius, aldermannus et justiciarius der deutschen Kaufleute, der Kaufleute von der Hanse Deutschlands, der deutschen Gildhalle und ähnlich. Die Deutschen nannten ihn: englischer Aldermann, englischer Rat (consel, rad), unser oberster Alderman[2], des gemeinen Kaufmanns oberster Alderman von ganz England[3], des Kaufmanns Rat von dem englischen Recht[4].

Es gab nur einen englischen Ältermann, und zwar nur bei der Londoner Korporation. Aber entsprechend der Stellung der Londoner unter den andern deutschen Niederlassungen erstreckte sich sein Amt, wie schon die Bezeichnung »oberster Alderman des gemeinen Kaufmanns von ganz England« besagt, über die deutsche Genossenschaft in ganz England.

a) Funktionen. Schon die verschiedenen Benennungen lassen auf verschiedene Gebiete seiner Tätigkeit schließen. Nach der Überlieferung finden wir ihn als Inhaber zweier Amtsgewalten, auf der einen Seite als Richter in gewissen Prozessen, auf der andern als Vertreter der Interessen der Genossenschaft gegenüber England. Die älteste Urkunde, welche über Befugnisse des englischen Ältermanns spricht, und welche die Deutschen als Rechtsgrundlage seiner Stellung ansahen, ist der Vertrag von 1282 zwischen den Kaufleuten von der Hanse Deutschlands und der Stadt London[5]. Hier wird nur seine richterliche Eigenschaft betont. Danach soll er Recht sprechen in allen seinen Gerichten[6]. Über die Art der Prozesse und die Nationalität der Prozessierenden wird nichts gesagt. Man wird annehmen müssen, daß hiermit zunächst die Jurisdiktion in Prozessen zwischen Genossenschaftsmitgliedern gemeint ist. An dieser Rechtsprechung in Angelegen-

[1] HUB. 6, Nr. 658.
[2] HUB. 4, Nr. 835.
[3] HUB. 4, Nr. 768.
[4] Lappenberg Nr. 45.
[5] HUB. 1, Nr. 902.
[6] »rectum et justiciam in curiis suis quibuscumque faciendi«.

heiten der Mitglieder untereinander, welche dem früheren einzigen Ältermann zustand und Aufgabe des deutschen Ältermanns wurde, scheint auch der englische Ältermann einen gewissen Anteil besessen zu haben. Kölner Kaufleute, die vor den Tagfahrten zu Lübeck (20. Sept. 1450)[1] und Utrecht (Mai-Juni 1451)[2] Berufung gegen ein Urteil des Kaufmanns von London einlegten, erklärten in der der Utrechter Tagfahrt vorgelegten Klageschrift das Urteil für ungültig, da der englische Ältermann kein zuständiger Richter in dem Prozeß gewesen wäre[3]. Schon auf der Lübecker Tagfahrt beschlossen die Städte, die Frage über die Zuständigkeit des Gerichts des englischen Ältermanns auf der nächsten Tagfahrt klarzustellen[4]. Leider erfahren wir nichts näheres. Auf der Utrechter Tagfahrt einigte man sich darin, daß der Kaufmann in England es mit dem englischen Ältermann weiter so halten sollte, wie es von alters gehalten wäre[5].

Lappenberg nimmt an, daß die Kompetenz des Ältermanns nach dem Vertrage von 1282 auch über Engländer und deren Handelsstreitigkeiten mit Deutschen sich erstreckt habe, da sonst die dem Ältermann auferlegte Verpflichtung auf das Londoner Recht zu weit gegangen wäre[6]. Durch die carta mercatoria vom Jahre 1303 wurde neben andern Bestimmungen den fremden Kaufleuten — die deutschen Kaufleute werden an erster Stelle genannt — die Einsetzung eines in London ansässigen Mannes zum Justiziar zugestanden, um ihre Schuldklagen schnell zu entscheiden und ihre Schuldforderungen einzutreiben[7]. Folgt man Lappenbergs erwähnter Ansicht, daß der Ältermann der deutschen Kaufleute schon 1282 die richterliche Kompetenz in Handelsstreitigkeiten zwischen Engländern und deutschen Kaufleuten besaß, so wird man auch seiner weiteren Vermutung zustimmen, daß ein solcher für alle Fremden eingesetzter Handelsrichter für die Deutschen durch die

---

[1] HR. II, 3, Nr. 649 § 13.
[2] HR. II, 3, Nr. 709 § 22.
[3] HUB. 8, Nr. 43.
[4] HH. II, 3, Nr. 649 § 13.
[5] HR. II, 3, Nr. 709 § 33.
[6] Lappenberg S. 20.
[7] HUB. 2. Nr. 31 § 8.

100

ihrem Ältermann zustehende Jurisdiktion überflüssig war[1]. Für das 15. Jahrhundert sind wir durch königliche Ernennungsbriefe über die richterlichen Befugnisse des englischen Ältermanns des Kaufmanns unterrichtet: es sind dieselben, die dem Handelsrichter der carta mercatoria eingeräumt waren. Die königlichen Bestellungsbriefe übernehmen sogar teilweise wörtlich den Justiziarparagraphen der carta mercatoria[2]. Danach war der englische Ältermann berechtigt und verpflichtet, alle Schuldprozesse, welche deutsche Kaufleute gegen Engländer und andere Nichtmitglieder vor sein Forum brachten, anzuhören und zu schlichten. Vor allem sollte er bei diesen den Handel betreffenden Prozessen für schnelle Erledigung sorgen, da die Verzögerungen im gewöhnlichen schleppenden Prozeßgang für die Kaufleute große Verluste nach sich ziehen konnten. Allerdings war seine richterliche Tätigkeit an eine Bedingung gebunden: seine Entscheidung sollte nur nachgesucht werden, wenn die eigentlich kompetenten Behörden, die Gerichtshöfe der Sheriffs und des Mayors, sich in der Rechtsprechung lässig zeigten. Ferner gestand London im Jahre 1347 anläßlich seiner Anerkennung der Freiheit der Genossenschaftsmitglieder von gewissen Zöllen dem Ältermann der deutschen Kaufleute die Befugnis zu, bei etwaigen Zollstreitigkeiten zwischen deutschen Kaufleuten und städtischen Zollbehörden die Entscheidung zu treffen[3].

Vielleicht noch größere Bedeutung als durch seine richterliche Tätigkeit gewann der englische Ältermann für die Hansen durch die Vertretung und Wahrung ihrer Interessen England gegenüber[4]. Bei seiner Amtseinführung leistete er vor dem Londoner Stadtrat den Eid, für die Erhaltung der Privilegien der Genossenschaft Sorge zu tragen[5]. Als Mitglied der Londoner

---

[1] Lappenberg S. 21.

[2] HUB. 6, Nr. 651; 8 Nr. 888; 9 Nr. 250; Rymer, Foedera Bd. V, p. 1, S. 116.

[3] HUB. 3, Nr. 93.

[4] Ebenso Lappenbergs Ansicht, der englische Ältermann scheine den Hansen vorzüglich dazu gedient zu haben, um sich einen einflußreichen Bürger in London für ihre dortigen Interessen zu gewinnen. Lappenberg, S. 19. Dem widerspricht Wirrer, Die selbständige Entstehung des deutschen Konsulates, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 50. Jahrg. Tübingen 1894, S. 493 Anm. 2.

[5] HUB. 9, Nr. 172.

Stadtbehörde — er war Aldermann, zuweilen sogar Mayor der Stadt — vermochte er seinen Einfluß nicht nur in London, sondern auch im königlichen Rat und im Parlament für die Ansprüche und Wünsche des Kontors geltend zu machen. Allerdings suchte die Stadt London eine hansenfreundliche Politik des Ältermanns dadurch in Schranken zu halten und ihre Interessen zu sichern, daß sie dessen Amtseid die Klausel hinzufügte, daß er das bestehende Recht und die Freiheiten der Stadt nicht antasten und nichts unternehmen wolle, was der Stadt zum Nachteil gereiche[1]. Trotz dieser Klausel, die der Stadt immer ein Mittel in die Hand gab, unliebsamen Freiheiten der Genossenschaft entgegenzutreten, genügte doch der Einfluß des englischen Ältermanns, um den Genossenschaftsmitgliedern mancherlei Vorteile und Erleichterungen zu verschaffen. Vor allem in der Frage der Zugehörigkeit zu der deutschen Gildhalle, d. h. der Berechtigung zur Teilnahme an den Privilegien derselben, war er durch sein unanfechtbares Zeugnis für die Genossenschaft von hohem Wert. Mehrmals hat sein Zeugnis deutsche Kaufleute vor Arrestierung ihrer Person und Güter bewahrt[2]. Gelegentlich der Gefangensetzung der deutschen Kaufleute im Sommer des Jahres 1468 sandte der Kaufmann zu Brügge an den damaligen englischen Ältermann ein Schreiben, in dem er ihn bat, »des Kaufmanns geschworener und besonders guter Freund« zu sein[3]. Von ihm holten sich die Kaufleute bei schwierigen Verwicklungen mit London und der Regierung Rat. So unterrichtete er 1383 das Kontor über die Umtriebe des aus dem Recht ausgewiesenen ehemaligen Ältermanns Christian Kelmar[4]. Auch bei dem großen Prozeß 1468/69 trat er als Berater der Kaufleute auf und gab ihnen manchen nützlichen Wink, der auf den Verlauf des Prozesses günstig einwirken konnte[5]. Als Vertrauensmann der Deutschen und als oberster Vertreter ihrer Interessen in England setzte er im Jahre 1383 auf Bitte beider Parteien als erster sein Siegel unter den wichtigen Vertrag zwischen dem Kaufmann in England und dem Kaufmann zu

[1] HUB. 1, Nr. 902; 6 Nr. 658; 8 Nr. 892.
[2] HUB. 3, Nr. 42, 71, 78; 5 Nr, 778; Kunze, Nr. 128.
[3] HUB. 9, Nr. 516.
[4] HUB. 4, Nr. 835.
[5] HUB. 9, Nr. 482 §§ 3, 4; Nr. 490.

101

Boston[1]. Andererseits sah auch die englische Regierung in ihm den gegebenen Vermittler bei Verhandlungen mit den Hansen und erbat von ihm Auskunft über hansische Verhältnisse[2].

b) Befähigung, Amtseinsetzung, Amtsdauer. Die Qualifikation zum Amt des englischen Ältermanns besaß nach den Bestimmungen des Vertrages von 1282, den, wie wir sahen, die deutschen Kaufleute als Rechtsgrundlage dieses Amtes betrachteten, jeder Londoner Bürger. Tatsächlich gehörten jedoch alle englischen Ältermänner des Kaufmanns, welche als solche nachzuweisen sind, der Stadtbehörde Londons an. Meist wurden sie aus der Mitte der Londoner Aldermen entnommen; zuweilen war es der Mayor selbst. Nach deutscher und englischer Auffassung besaß der Kaufmann das Recht, einen Richter zu wählen, der Alderman der Stadt sei[3].

Obwohl Engländer, wurde dieser Ältermann von dem Kontor zu London gewählt. Wie diese Wahl vor sich ging, und wie man dem Erwählten das Amt antrug, ist nicht bekannt. Es scheint, daß bis zu den Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Kontor in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts die Einsetzung nur der Annahme des Gewählten und der Einwilligung des Londoner Stadtrats bedurfte[4]. Als aber damals der Rat die Einsetzung eines seiner Aldermen in dies Amt mehrere Jahre lang verweigert hatte, bestätigte auf eine Bittschrift des Kontors[5] das Parlament von 1425 den Hansen das Recht, einen englischen Ältermann zu haben[6]. Doch herrschte Unklarheit darüber, wem das Recht seiner Ernennung zustehe, ob dem König, der Stadt London oder dem Parlament. 1426 berief dann der König mit Zustimmung des Parlaments einen von den drei Londoner Aldermen, die das Kontor vorgeschlagen hatte, in dies Amt[7]. Dasselbe Parlament genehmigte die Bitte der Genossenschaft, daß in Zukunft der neue Ältermann einen Monat nach eingetretener Vakanz vom König

[1] HUB. 4, Nr. 768.
[2] HUB. 8, Nr. 534.
[3] HUB. 2, Nr. 708; 6 Nr. 611, 651; 9 Nr. 172.
[4] HUB. 4, Nr. 709.
[5] HUB. 6, Nr. 611.
[6] HUB. 6, Nr. 651.
[7] HUB. 6, Nr. 611, 612, 651.

und seinem Rat aus der Reihe der Londoner Aldermen ernannt werden sollte[1]. Somit änderte sich der Rechtsgang bei Besetzung des Amtes insofern, als die königliche Ernennung von jetzt den Ausschlag gab und die dann erst folgende Bestätigung der Londoner Stadtbehörde zur bloßen Formsache wurde. Das Wahlrecht des Kontors aber, das 1426 zu einem Vorschlagsrecht herabgesunken war, blieb bestehen[2]. War der Ältermann vom Kontor gewählt und vom König ernannt, so wurde er dem Londoner Rat vorgestellt und von diesem vereidigt. Der Eid lautete auf pflichtgetreue Amtsführung, sowohl auf schnelle und gerechte Rechtsprechung, wie auf Erhaltung der den Kaufleuten zustehenden Freiheiten gemäß ihren Privilegien[3]. Doch sollte nichts ohne Rücksichtnahme auf das Recht, die Freiheiten und den Vorteil der Stadt London geschehen[4].

Über die Dauer des Amtes ist nichts Sicheres bekannt. Einmal läßt sich das Amt 18 Jahre lang bei derselben Person nachweisen[5]. Auch sonst treffen wir das Amt verschiedene Jahre lang mit derselben Person besetzt. Eintreten einer Vakanz durch Todesfall ist zweimal bezeugt, niemals aber durch Thronwechsel[7]. So kann man annehmen, daß die Einsetzung des englischen Ältermanns auf Lebenszeit galt, wie er ja auch in seiner Eigenschaft als städtischer Alderman bis an sein Lebensende fungierte[7]. Daß der Mayor William Walworth nach seiner Ernennung zum Sheriff von London im Jahre 1392[8] noch Ältermann der deutschen Kaufleute geblieben ist, ist unwahrscheinlich. Die Verknüpfung des englischen Ältermannamtes der Hanse mit dem Amt des Londoner

---

[1] HUB. 6, Nr. 611.

[2] Bei der Amtseinsetzung Wilhelm Marowes im Jahre 1460 heißt es ausdrücklich: »per mercatores Allemanie . . . electus fuit in aldermannum suum«. HUB. 8, Nr. 892.

[3] HUB. 8, Nr, 892; 9 Nr. 172.

[4] S. S. 195 Anm. 1.

[5] Es ist der Ältermann Frowyck, s. die Liste.

[6] Bei Joh. Aubrei, HUB. 4, Nr. 709, und Frowyck, HUB. 8, Nr. 892.

[7] Auch der Ausdruck: »cesser et lesser le office d'alderman«, der für Erlöschen des Amtes von den hansischea Kaufleuten gebraucht wird (HUB. 6, Nr. 611), scheint auf freiwilligen Rücktritt und auf Ausscheiden durch Tod zu deuten.

[8] Rymer, Foedera Bd. VII, S. 723.

Alderman scheint anzuzeigen, daß ein Londoner nur im Besitz des Ältermannamtes der Hanse sein konnte, so lange er auch Alderman der Stadt London war.

In Anerkennung seiner Tätigkeit vermachte ihm das Kontor alljährlich auf Neujahrsabend ein Ehrengeschenk von 15 Goldnobeln, die nach altem Brauch in einem Paar Handschuhe überreicht wurden[1]. Auch bewirtete man ihn gelegentlich seiner Anwesenheit im Stalhof aufmerksam[2] und lud ihn zu dem großen Festschmaus, den die Niederlassung jährlich am St. Barbaratag gab[3].

Wir fügen ein Verzeichnis der aus der Überlieferung bekannt gewordenen englischen Ältermänner[4] bei:

1344 Johann Hamond, Mayor[5].
1346 » » [6].
1381 Johann Aubrei, Alderman, der in diesem Jahre starb.
1381 Ritter William Walworth, Mayor[7].
1383 » » » » [8].
1385 » » » » [9].
1407 Johann Shadworthe, Alderman[10].
1419—26 war das Amt aufgehoben.
1426 William Crowmere, Alderman[11].
1427 » » » [12].
1442 Heinrich Frowyck, Alderman[13].
1457 » » » [14].

---

[1] Lappenberg Nr. 45.
[2] HR. II, 2 Nr. 92; HUB. 9, Nr. 638 § 66.
[3] Lappenberg Nr. 45.
[4] vgl. Schulz S. 192.
[5] HUB. 3, Nr. 42; Kunze, Nr. 128.
[6] HUB. 3, Nr. 71, 78.
[7] HUB. 4, Nr. 709 u. Anm. 1.
[8] HUB. 4, Nr. 768.
[9] HUB. 4, Nr. 835.
[10] HUB. 5, Nr. 778.
[11] HUB. 6, Nr. 611, 612.
[12] HUB. 6, Nr. 651, 658.
[13] Rymer, Foedera Bd. V, p. 1 S. 116.
[14] HUB. 8, Nr. 534.

1460 Wilhelm Marowe, Alderman[1].
1466 Ritter Radulf Josselyn, Alderman[2].
1468 » » » » [3].

III. Das Finanzwesen der Genossenschaft.

Das Finanzwesen ist das Gebiet, auf dem sich die Zusammengehörigkeit aller deutschen Niederlassungen in England und die Überordnung der Londoner Genossenschaft über die anderen deutschen Korporationen klar offenbart. Entwickelte sich doch das Finanzwesen aus der Beobachtung der gemeinsamen Interessen, aus der Sorge für die Erhaltung der privilegierten Stellung aller deutschen Kaufleute in England. Wie der Londoner Niederlassung in erster Linie die Pflicht oblag, für die Bewahrung der hansischen Freiheiten in England zu sorgen, so fiel ihr naturgemäß auch die Leitung des gemeinsamen Finanzwesens zu. Die Bedeutung der Finanzfrage für die Genossenschaft läßt sich ermessen, wenn man sich die außerordentlich kostspieligen Pflichten vergegenwärtigt, die eine für Fremde fast unerhörte und deshalb sehr häufig angefeindete Stellung ihr auferlegen mußte. Über das Finanzwesen geben uns in der Hauptsache eine Aufstellung der jährlichen Kosten des Londoner Kontors, die Lappenberg ohne nähere Angabe ins 15. Jahrhundert datiert, sowie einige Rechnungen aus den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts Auskunft; die Schoßeinrichtung berühren auch die Statuten des Kontors, welche von Lappenberg nach einer aus dem 16. Jahrhundert stammenden, in der Hamburger Kommerzbibliothek erhaltenen Handschrift ediert sind.

§ 1. Die Ausgaben.

Sehr mannigfaltig waren die Ausgaben des Kontors. Wir können innere und äußere Genossenschaftskosten unterscheiden. Zu den ersteren gehören die Ausgaben für das liegende Eigentum und den beweglichen Besitz, sowie die Gehälter und Geschenke an Leute, die im Dienst der Genossenschaft tätig waren; zu den äußeren Genossenschaftskosten rechnen wir die Leistungen an die

[1] HUB. 8, Nr. 888, 892.
[2] HUB. 9, Nr. 250.
[3] HUB. 9, Nr. 482 § 4.

Stadt London, an städtische und königliche Behörden und Beamte, sodann die Ausgaben für Gesandtschaften und für Erwerbung und Erhaltung der Privilegien.

Ausgaben für das liegende Eigentum erforderten die Instandhaltung der Gildhalle und des Bischofstores[1], sowie Neubauten, ferner Ausbesserung an dem im Stahlhofsgrundstück befindlichen Kran, Pflege des Weingartens und Reinhaltung des Gestühls in der Allerheiligenkirche. Dazu traten die Kosten für Anschaffung und Instandhaltung von allerlei Gerätschaften. Ferner erforderte die Bewirtung von Gästen Ausgaben für Küche, Speisekammer und Weinkeller.

Feste jährliche Gehälter hatte die Genossenschaft an die Klerks und an andere Bedienstete zu zahlen. Die Klerks genossen außerdem freie Verpflegung und Kleidung. Eine jährliche Gratifikation gewährte der Kaufmann seinem englischen Ältermann. Als Rechtsbeistände und Ratgeber für seine gerichtlichen Verfolgungen unterhielt er gewöhnlich drei englische Advokaten (mannen van lage), von denen jeder jährlich zu Neujahr zwei ℔ erhielt[2]. Anläßlich des großen Prozeßes vom Jahre 1468 vergrößerte der Kaufmann die Zahl seiner Prokuratoren. Auch ihr Sold erhöhte sich[3], wozu noch zahllose Geschenke an sie und ihre Diener kamen. Unter den Ausgaben für kirchliche Zwecke befanden sich jährliche Geschenke an den Pfarrer der Allerheiligenparochie und seine Unterstellten, an den Beichtvater und an das Franziskaner- und das Augustinerkloster.

Zu den äußeren Genossenschaftskosten gehört zunächst die Abgabe von der Gildhalle. Im 12. und 13. Jahrhundert war die Genossenschaft zu gewissen Abgaben verpflichtet. Richard Loewenherz befreite 1194 die Kölner von der Abgabe von 2 ß, welche diese von ihrer Halle zu bezahlen pflegten[4]. 1220 entrichteten

---

[1] 1282 eine einmalige Ausgabe von 240 Mk. HUB. 1, Nr. 902; HR. II, 5, Nr. 263 § 10; HUB. 9, Nr. 540 § 68.

[2] Lappenberg Nr. 45; HUB. 9, Nr. 537 § 13.

[3] Tremeil erhielt Ostern 1467 20 ß, Weihnachten 1467 40 ß, Jonge Weihnachten 1467 3 ℔, ein andermal 6 ℔. HUB. 9, Nr. 439 §§ 29, 77, 80; Nr. 540 § 103.

[4] HUB. 1, Nr. 40.

die Kölner 30 Mk. für den Besitz der Halle[1]. Dagegen weist keine Nachricht darauf hin, daß die Genossenschaft im 14. und 15. Jahrhundert zur Zahlung einer festen Abgabe von ihrem Grundbesitz verpflichtet war[2]. Weil aber die Genossenschaft städtischen Grund und Boden besaß und einen selbständigen Haushalt führte, suchte London den Kaufmann wiederholt zu städtischen Geldumlagen heranzuziehen. So sollte der Kaufmann 1369 62 £ als Kriegsumlage zahlen[3]. Er weigerte sich und wurde auch von der Verpflichtung freigesprochen, entrichtete aber freiwillig 100 Mk. 1385 drohten die Londoner dem Kaufmann mit Entziehung der Erlaubnis zur Führung eines eigenen Haushaltes, wenn er nicht in die Zahlung eines neuen Zolles willigte[4]. Von einer Untersuchungsjury wurde es im Jahre 1421 als Mißbrauch hingestellt, daß die Osterlinge und Dinanter von der Zahlung gewisser Steuern an den König befreit wären, wozu sie eigentlich als Hausbesitzer ebenso wie die englischen Hausbesitzer verpflichtet wären[5]. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts entrichtete die Genossenschaft freiwillig zur Unterstützung der Armen 10 ß[6]. Aus den Jahren 1458 und 1461 hören wir ebenfalls von freiwilligen Beiträgen der Genossenschaft in der Höhe von 20 £ zu den Umlagen, die der Kanzler von der Stadt zur Unterstützung des Königs erhob[7].

Gewisse Zahlungen hatte das Kontor an die städtischen Behörden zu entrichten. Schon im 14. Jahrhundert zahlte der Kauf-

---

[1] HUB. 3, S. 396. Die Abgaben, auf welche die Ausdrücke »consuetudines inde debitas et consuetas« bei Verleihung der Hansen an Lübeck und Hamburg schließen lassen, wurden für den Besitz des Hanserechts gezahlt. HUB. 1, Nr. 633, 636.

[2] Mit dem Erwerb des Stalhofgrundstückes 1474 übernahm die Genossenschaft die Verpflichtung zu gewissen Rentenzahlungen. S. Schulz, S. 187 Anm. 3.

[3] HUB. 4, Nr. 317; HR. II, 7, Nr. 37 § 15; Kunze, Nr. 327 § 3.

[4] HR. I, 8 Nr. 913.

[5] HUB. 6, Nr. 410.

[6] HUB. 5, Nr. 843.

[7] HR. II, 7, Nr. 37 § 15; HUB. 8, Nr. 993 § 3, Nr. 1003, 1004; 9, Nr. 440 §§ 16, 17; Nr. 560 §§ 12, 13. 1477 gaben die deutschen Kaufleute 10 Mk. zur Wiederherstellung der beschädigten Londoner Stadtmauern. HUB. 10, Nr. 591.

104

mann den beiden Sheriffs in ihre Kontore zu Poultry und Breadstreat jährlich im April je 20 ß (= 1 £ = 3 Nobel). Diese Abgabe blieb auch im 15. Jahrhundert bestehen. Nach den Rechnungen der Jahre 1467 bis 1469 wurde sie auf das Doppelte erhöht[1]. Sie wird als Gegenleistung für das Recht zur Rechtsprechung in der eignen Halle und zur Führung eines Haushalts, sowie für die Erhaltung der Privilegien erklärt[2]. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts, während der Regierungszeit Heinrichs V. (1413—1422), drang die Stadt auf weitere jährliche Leistungen an ihre Beamten, die im Vergleich vom 20. Februar 1427[3] als Äquivalent für Anerkennung der günstigen städtischen Zoll- und Abgabensätze für die hansischen Kaufleute zugestanden wurden. Danach erhielt der Mayor jährlich im Februar zwei Faß Hering, ein Faß Stör und einen Zentner polnisches Wachs. Dasselbe bekamen die beiden Sheriffs zusammen. Meist wurden diese Gratifikationen in Geld ausgezahlt. Der Geldwert belief sich insgesamt auf 10 £ 13 ß und 4 ₰ (= 16 Mk. = 32 Nobel)[4]. In den Verhandlungen zu Utrecht im Jahre 1473 drangen die Hansen auf Abschaffung dieser Abgaben[5], jedoch ohne Erfolg. Denn in dem am 28. Februar 1474 zu Utrecht abgeschlossenen Friedensvertrag wird dieser Punkt nicht berührt. Auch die Unterbeamten und Diener der Sheriffs und des Mayors (sarianten, iemons, Torwächter), sowie der königliche Türwächter vor der Sternkammer erhielten jährliche Neujahrsgeschenke[6].

Schwer belasteten die Kasse der Genossenschaft ferner die Reisen seiner Boten und Vertreter in England, sowie zu den hansischen Tagfahrten und zu den Heimatstädten. Große Summen erforderten nach den Abrechnungen Botenlöhne, Zehrgelder, Pferde- und Bootsmieten. Auch zu den Kosten hansischer Gesandtschaften wurde die Genossenschaft mit herangezogen, und nicht

[1] Lappenberg Nr. 45; HUB. 2, Nr. 708; 6 Nr. 658; 9, Nr. 439 § 9, Nr. 537 § 13, Nr. 540 § 49, Nr. 638 § 11.

[2] Lappenberg Nr. 45; HUB. 6, Nr. 658.

[3] HUB. 6, Nr. 658.

[4] Lappenberg Nr. 45; HUB. 6, Nr. 658; 9, Nr. 439 § 91; Nr. 537 § 13; Nr. 590 § 8; HR. II, 5, Nr, 263 § 11; 7, Nr. 37 § 24; Nr. 44 § 18; Nr. 138 § 50; Nr. 488 § 22.

[5] HR. II, 7, Nr. 44 § 18; Nr. 107 § 13.

[6] Lappenberg Nr. 45; HUB. 9, Nr. 537 § 13.

nur zur Bestreitung solcher nach England, sondern auch anderer, wenn diese zum Nutzen des Kaufmanns in England unternommen wurden[1]. So verlangte Lübeck 1442 200 ℔ 5 ß als Beitrag zur Bestreitung hansischer Gesandtschaften[2].

Am höchsten stellten sich wohl die Kosten, die der Erwerb und die Erhaltung der Privilegien nötig machten. 1379 klagte der Kaufmann, daß die Privilegien ihn in jedem Jahr 1400 ℔ kosteten[3]. 1462 führte er Klage über die gewaltigen Kosten, die er tragen müsse, um den Stapel und die Privilegien zu behaupten. Er habe zu dem Zweck in der letzten Zeit über 1300 Nobel verausgabt[4]. In diese Rubrik gehören die kostspieligen Prozesse, die der Kaufmann vor englischen Gerichten bei englischen Übergriffen zur Verteidigung seiner Freiheiten führen mußte[5]. Der Kaufmann behauptete, daß der Prozeß, den er wegen des widerrechtlich am Bischofstor gebauten Hauses sieben Jahre lang führte, mehr als 3000 Nobel verschlungen habe[6].

§ 2. Die Einnahmen.

Unter den Einnahmen des Kaufmanns unterscheiden wir regelmäßige und unregelmäßige. Zu den unregelmäßigen gehören in erster Linie die durch Übertretung der Satzungen der Genossenschaft verwirkten Bußen. Von diesen fanden einige für bestimmte Zwecke Verwendung. Für die Brüche, die von den Übertretern des Statuts über Reinhaltung des Stalhofes einkamen, schaffte man die Kerzen am Gestühl des Kaufmanns in der Allerheiligenkirche an[7]. Nach der Hausordnung der Kölner aus dem Jahre 1469 sollten die Strafen für unzufriedene Äußerungen über

---

[1] HR. I, 2, Nr. 86 §§ 17, 18, Nr. 100, 101; II, 2, Nr. 92, 225, 3, Nr. 288 § 22, Nr. 347, 546 § 5; 5, Nr. 161 § 7.

[2] HR. II, 2 Nr. 549.

[3] HR. I, 2, Nr. 210 § 13.

[4] HR. II, 5, Nr. 263 § 35. Die Kosten für einzelne Privilegien sind uns bekannt: so kostete eins im Jahre 1305 2 ß 8 ₰. (HUB. 2, Nr. 80); 1327 eins 10 Mk. (HUB. 2, Nr. 460); 1399 kostete ein anderes 25 Mk. (Lüb. UB. 4, Nr. 685).

[5] Häufig sind die Klagen über die großen Kosten. HR. I, 7 Nr. 671, II, 1, Nr. 357 § 25; 7, Nr. 488 §§ 10, 11, 15; 3, Nr. 288 §§ 75—77.

[6] HR. II, 7, Nr. 488 § 21.

[7] HUB. 6, Nr. 276 § 1.

das Essen oder für unpünktliche Bezahlung der Essensrechnung dem Tafelwein zugute kommen[1]. An den Ältermann fielen, wie wir schon sahen, alle Brüche bis zu 4 d[2], an den Klerk ein Drittel der Strafsumme für versäumtes Schließen der Kammern und der Stalhofstür[3]. Alle übrigen Strafgelder, welche Mitglieder der Genossenschaft in ganz England durch Übertretung der allgemeinen Bestimmungen und der besonderen Gesetze des Stalhofes verwirkten, flossen in die Kasse des Londoner Kontors. In seiner großen Eingabe an die Hansestädte vom Sommer 1462 stellte der Kaufmann zu London den Antrag, daß der Kaufmann zu Brügge Vollmacht haben solle, solche Kaufleute, die ohne Entrichtung der verwirkten Bußen England verließen, zur Bezahlung der schuldigen Strafsummen anzuhalten. Das eingezogene Geld sollte zwischen dem Kaufmann zu Brügge und dem zu London geteilt werden[4]. Zu den unregelmäßigen Einnahmen haben wir auch die Gebühren für Ausstellung von Geleitsurkunden für hansische Schiffe und Kaufleute zu rechnen, von denen die Abrechnungen berichten[5].

Regelmäßige Erträge brachten die Vermietung des Krans[6], der Weinzapf des Spensers[7], die Vermietung der Torwohnung von Bischofsgate[8]. Die Mieten für Kammern und Räume in den Stalhofsgebäuden fielen erst seit Erwerbung des Grundstückes im Jahre 1474 an die Genossenschaftskasse. Eine Abgabe für Aufschlagen von Gütern am Stalhofskay — sie betrug 6 ß von jeder Last — scheint erst nach Neukonstituierung des Kontors im Jahre 1476 erhoben zu sein und wurde auch bald wieder abgeschafft[9].

In der Hauptsache beruhte die finanzielle Kraft der Genossenschaft auf den Schoßerträgen. Von der Erhebung eines Schosses hören wir zuerst aus einem Schreiben der Bostoner Korporation

---

[1] HUB. 9, Nr. 690 §§ 8, 10.
[2] S. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1913 S. 516.
[3] S. S. 190.
[4] HR. II, 5, Nr. 263 § 52.
[5] HUB. 9, Nr. 439 §§ 4, 107, Nr. 440 §§ 7, Nr. 540 § 5—7, Nr. 560 § 4.
[6] HUB. 9, Nr. 439 §§ 112, Nr. 540 § 8.
[7] HUB. 9, Nr. 439 § 6.
[8] Lappenberg Nr. 81.
[9] HR. II, 7, Nr. 325 § 14.

an die Londoner aus dem Jahre 1316 oder 1317[1]. Im Einverständnis mit der Londoner hatte die Bostoner Niederlassung damals die Erhebung eines Schosses angeordnet, Welche Gründe dazu drängten, ist nicht bekannt. Vielleicht erforderte in dieser Zeit des wachsenden Fremdenhasses die Bestätigung der Privilegien größere Summen. Dieser Schoß sollte von allen Gütern bezahlt werden, welche Mitglieder der Genossenschaft von Ostern des Jahres 1316 oder 1317 an in England besaßen. Die Erhebung dieses Schosses war keine dauernde Einrichtung, sondern sollte nur fünf Jahre lang vorgenommen werden. Daraus erklärt sich auch seine außerordentliche Höhe. Er betrug 12 d vom £, das ist 1/20 vom Wert des Gutes. Zur Erhebung hatte der Bostoner Kaufmann vier Kollektoren eingesetzt. Diese durften das ihnen übertragene Amt bei der hohen Strafe von 20 £ nicht ablehnen. Sie waren berechtigt, den Hansebrüdern den Termin für Zahlung des Schosses vorzuschreiben und sich die Richtigkeit der entrichteten Gebühren beschwören zu lassen. Auf Grund von Verzeichnissen mußten sie nach Ablauf ihrer Amtszeit genaue Abrechnung über den eingezogenen Schoß halten und die Richtigkeit ihrer Amtsführung eidlich bekräftigen. Reiste ein Mitglied trotz erfolgter Ermahnung durch die Kollektoren aus England, ohne den Schoß für seine Güter bezahlt zu haben, so sollten ihn die Behörden am Bestimmungsort seiner Reise zur Zahlung des Schosses und einer Strafgebühr von 20 £ zwingen. Der Bostoner Kaufmann sprach in dem Schreiben die Bitte aus, der Kaufmann zn London wolle ebenfalls auf solche Art die Erhebung durch erwählte verantwortliche Kollektoren vornehmen. Man solle sich dann gegenseitig die Schoßrollen zur Prüfung vorlegen.

Seit wann die Erhebung eines Schosses zu einer dauernden Einrichtung wurde und nicht nur nach jeweiligem Bedarf erfolgte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Die nächste Nachricht, die wir nach der erwähnten Erhebung des Jahres 1316 oder 1317 über den Schoß aus einem Schreiben des Kontors an die preußischen Städte vom Jahre 1383[2] besitzen, gedenkt der Schoßerhebung als einer jahrelangen Einrichtung. Auch die

[1] HUB. 2, Nr, 299.
[2] HR. I, 8, Nr. 909.

106

späteren Nachrichten lassen erkennen, daß es sich um eine dauernde Institution handelte.

Der Schoß war keine Personen-, sondern eine Warensteuer. Man erhob ihn in der Form eines Prozentsatzes von dem Werte aller in die Hanse gehörigen Güter. Sowohl Einfuhr wie Ausfuhr wurde verschoßt. Auch die Schiffer und Matrosen mußten ihre Waren versteuern. Nur die sogenannte Führung der Schiffsleute (voringe), das Maß von Waren, welches jeder Matrose zu Handelszwecken mitführen durfte, ohne dafür Schiffsfracht zu bezahlen, war schoßfrei. Auch die Schiffe selbst unterlagen der Steuer. Jeder Schiffer mußte eidlich den Wert seines Schiffes einschätzen und danach den Schoß entrichten. Auch von dem Reingewinn, der dem Schiffer und den Reedern nach Abzug aller Unkosten und Löhne vom Frachtgeld blieb, wurde Schoß erhoben[1].

Für die hansischen Kaufleute bestand die Verpflichtung, in allen englischen Hafenorten, wo sie ihre Waren an den königlichen Zollstätten verzollen mußten und sich zu Handelszwecken aufhielten, Schoß zu entrichten[2]. In den Häfen, wo Korporationen hansischer Kaufleute bestanden, übernahmen diese die Einsammlung des Schosses und führten das eingesammelte Geld jährlich zu Ostern in die Hauptkasse nach London ab[3]. An Hafenplätzen, wo keine organisierten Niederlassungen bestanden, sollten die hansischen Schiffer und Kaufleute nach der Bestimmung des Jahres 1437 von jedem hansischen Schiff ein Register über die Art der in dem Schiffe enthaltenen Waren, über die Besitzer des Schiffes und der Waren und über die an die königlichen Zollbeamten geleisteten Zollzahlungen anfertigen. Diese Verzeichnisse, besiegelt mit den Siegeln des Schiffers und eines der Kaufleute, brachte ein auf gemeinsame Kosten gesandter Bote zugleich mit den Schoßerträgen zum Kaufmann nach London[4]. Jedes Mitglied,

---

[1] Lappenberg Nr. 106, Art. 57 §§ 4, 5; HR. II, 2, Nr. 82 § 7.

[2] HR. II, 1, Nr. 383 § 16; 2, Nr. 82 § 7; HUB. 5, Nr. 226 § 9.

[3] HR. I, 8 Nr. 909; HUB. 4, Nr. 768 § 1. In dem Bericht über die Verhandlungen der kölnischen Gesandten mit den Gesandten des Londoner Kaufmanns vom Jahre 1477 wird es als alte Gewohnheit bezeichnet, daß der Schoß vor St. Thomastag (21. Dez.) einkomme. HUB. 10, Nr. 563 § 4.

[4] HR. II, 2, Nr. 82 § 7; Lappenberg Nr. 106, Art. 57 § 5.

das von einem Kaufmann Schoß zur Ablieferung empfing, war bei einer Strafe von 4 d verpflichtet, sich die Richtigkeit des entrichteten Schosses beschwören zu lassen und bei der Ablieferung des Geldes an die Kasse zu London diesen Eid seinerseits zu wiederholen[1]. Wer unrichtiger Schoßzahlung überführt wurde oder ohne Schoßzahlung England verließ, mußte doppelten Schoß und dazu eine Mark Silber bezahlen[2]. Die Flüchtigen konnten mit Hilfe englischer Gerichtspersonen festgenommen werden[3]. Verfolgte der Kaufmann die Schuldigen in einer Hansestadt, so sollte diese die Mark Silber behalten und der Genossenschaft den Schoß zusenden[4]. Zur besseren Kontrolle setzte 1437 der Kaufmann mit den Ratssendeboten fest, daß die in die Heimat fahrenden Schiffe sich sogenannte Pfundbriefe, Quittungen über den bezahlten Schoß, vom Londoner Kaufmann ausstellen lassen sollten. Fehlte ein solcher Pfundbrief, so hatte die betreffende Hansestadt Gewalt, das Gut zu arrestieren und die oben genannte Strafe einzuziehen[5].

Hier kann der Streit zwischen dem Londoner und dem Brügger Kontor Erwähnung finden, der über die Schoßzahlung von durchgehenden Gütern ausbrach. Der Kaufmann in England bestritt dem zu Brügge das Recht, solche Güter, die unverändert durch Flandern und Brabant hindurchgingen und schon bei der Ausfuhr aus England verschoßt waren, nochmals zu besteuern. Nach vorläufigen Entscheidungen der Jahre 1435[6] und 1441[7] schlichtete der Hansetag vom 18. Mai 1447[8] den Streit endgültig zugunsten des Londoner Kontors. Doch forderte man für solche Güter eine Schoßquittung vom Kaufmann zu London. Beim Fehlen derselben erhob der Kaufmann zu Brügge doppelten Schoß, wovon die Hälfte dem Londoner Kaufmann zufallen sollte, und

---

[1] HUB. 4, Nr. 768 § 1; Lappenberg Nr. 106, Art. 57 § 1.

[2] Lappenberg Nr. 106, Art. 7 § 1, Art. 57 §§ 1, 3, 4; HUB. 8, Nr. 1137; HR. II, 2, Nr. 82 § 7.

[3] Lappenberg, Nr. 106, Art. 57 § 3.

[4] HR. II, 1, Nr. 383 § 16.

[5] Lappenberg Nr. 106, Art. 57 § 5; HR. II, 2, Nr. 82 § 7.

[6] HR. II, 1 Nr. 395.

[7] HR. II, 2, Nr. 439 § 40.

[8] HR. II, 3, Nr. 288 § 71.

107

außerdem für sich 20 ß Grote. Ferner sollten diesen Gütern Beglaubigungsschreiben des Kaufmanns zu London mitgegeben werden des Inhalts, daß die Güter in die Hanse gehörten und kein Nichthanse Teil daran hätte, damit auf Grund solcher Zeugnisse für diese Güter die hansischen Zollsätze bei den flandrischen Zollbehörden beansprucht werden konnten.

Alle Einnahmen an Schoß flossen in die Kasse nach London. Nur das Kontor zu Boston, das lange Jahre jegliche Schoßzahlung an die Kasse zu London verweigert hatte, erhielt im Vertrag von 1383 die Vergünstigung, jährlich 5 £ von seinen Schoßerträgen für seine besonderen Zwecke zurückzubehalten. Auch alle Ausgaben, die es im Dienst des gemeinen Rechts hatte, durfte es sich aus den Schoßgeldern vor ihrer Ablieferung nach London ersetzen. Doch hat sich das Bostoner Kontor von der Schoßzahlung an die Londoner Kasse wieder befreit. Aus den Anträgen, die der Kaufmann zu London nach der Neukonstituierung der Genossenschaft im Frühling 1476 bei dem Lübecker Hansetag einbrachte, ersehen wir, daß nach einem neuen Streit zwischen beiden Kontoren dem Bostoner das Recht eingeräumt war, von seinen Einkünften jährlich nur eine Summe von 5 £ an die Londoner Kasse zu entrichten. Wann diese Neuerung stattfand, wissen wir nicht. Auf der Frühjahrsversammlung zu Lübeck im Jahre 1476 verlangte der Kaufmann zu London Aufhebung dieses Vertrages und forderte von den hansischen Kaufleuten in Boston denselben Schoß wie von allen übrigen Kaufleuten in England[1]. Die wiederholte Weigerung des Bostoner Kaufmanns, den Schoß an die Londoner Kasse zu zahlen, findet seine Erklärung in seinen Beziehungen zum Bergener Kontor, worauf schon hingewiesen wurde[2].

Über die Höhe des Schosses besitzen wir keine Nachricht. Es ist nicht anzunehmen, daß die 1316 oder 1317 geforderte hohe Abgabe von 12 d (= 1 ß) vom £ später als fester Satz beibehalten wurde. Die Schoßsätze des Brügger Kontors beliefen sich auf $^1/_{720}$ und $^1/_{240}$ des Warenwertes[3]. Sie würden bei der Genossen-

[1] HR. II, 7, Nr. 338 §§ 194_7, 203_7; HUB. 10, Nr. 477 § 9.
[2] S. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1913 S. 479.
[3] Stein, Genossenschaft zu Brügge S. 88, 89.

schaft in England einer Abgabe von 1/3 d und 1 d vom £ entsprechen. Doch läßt das Verhältnis der gewaltigen Ausgaben zu der verhältnismäßig kleineren Zahl der Mitglieder vermuten, daß sich die Abgaben höher stellten. Auch wird die Höhe des Schosses gewechselt haben. Über eine Änderung des Satzes konnte, wie über alle für die Gesamtheit verbindlichen Ordonnanzen, nur die Versammlung der Bevollmächtigten der einzelnen Korporationen entscheiden[1].

Die jährlichen Einnahmen der Genossenschaft an Schoß[2] und anderen Erträgen genügten wohl häufig nicht, um größere sofortige Zahlungen zu ermöglichen. War es in besonderen Fällen notwendig, größere Summen flüssig zu machen, so schritt man zu Anleihen. Schon der Vertrag des Londoner Kontors mit dem Bostoner vom Jahre 1383[3] erwähnt die Verpflichtung der Korporationen in England, der Kasse Vorschüsse zu leisten, wenn es derselben an barem Geld mangelte, um die Kosten für Bestätigung der Privilegien beim Thronwechsel, für Wiedererlangung gewisser abhanden gekommener Vergünstigungen und für Erwerbung neuer Freiheiten zu bestreiten. Ein jeder Kaufmann sollte zu solchen Anleihen nach Verhältnis seiner ein- oder ausgeführten Güter beisteuern. Die Zurückerstattung der Auslagen der einzelnen Kaufleute erfolgte derart, daß man sie bei der Schoßzahlung in Anrechnung brachte[4]. So wurden beispielsweise die 1400 £ für den Erwerb eines Privilegs durch eine unter den Kaufleuten veranstaltete Anleihe aufgebracht[5]. Auch die Rechnungen der

---

[1] HUB. 8, Nr. 435 § 2.

[2] Wie hoch sich die jährliche Einnahme an Schoß allein belief, ist nirgends gesagt. Die Gesamteinnahme des Jahres 1459 betrug 300 £ 30 ß, die des Jahres 1460 147 £ 4 ß 7 1/2 ₰. HUB. 8, Nr. 993 §§ 1, 2. Das Jahr 1467 brachte der Kasse an Schoß und Brüchen eine Einnahme von 194 £ 12 ß 9 ₰ + 125 £ 8 ß 1/2 ₰ = 320 £ 9 1/2 ₰. HUB. 9, Nr. 440 §§ 2, 11. Das Jahr 1468 an Schoß und Brüchen 115 £ 7 ß 11 1/2 ₰ + 57 £ 17 ß 7 ₰ = 170 £ 5 ß 6 1/2 ₰. HUB. 9, Nr. 560 §§ 2, 8. 1469 wurden in der Zeit vom 23. Febr. bis 7 April an Schoß 18 £ 16 ß 7 1/2 ₰ eingenommen. HUB. 9, Nr. 590 § 3.

[3] HUB. 4, Nr. 768 § 2.

[4] HR. II, 6 Nr. 225.

[5] HR. II, 1 Nr. 20, 109.

108

Jahre 1468/69 bieten Nachrichten über größere Summen, die man von einzelnen Kaufleuten entliehen hatte und durch Erlaß der Schoßgebühren abtrug[1] [2].

§ 3. Die Verwaltung.

Wie schon gesagt, bildete die Kasse des Londoner Kontors die gemeinsame Kasse der Gesamtheit aller in England verkehrenden hansischen Kaufleute. Sie war auch insofern einheitlich, als die Drittel keinen Einfluß auf sie hatten. Gesonderte Drittelkassen, wie in Brügge, gab es nicht. Das Streben der Kölner nach selbständiger Schoßerhebung machte sich nur zur Zeit des großen Arrestes im Sommer 1468 bemerkbar und kam nur für die Dauer ihrer Lostrennung von der hansischen Genossenschaft zur Durchführung[3]. Unter den bei der Finanzverwaltung beteiligten Beamten finden wir vier Schoßmeister, die jährlich zu Neujahr gewählt wurden[4]. Ihre Aufgabe wird wie die der in Boston 1316 oder 1317 eingesetzten vier Kollektoren die Einsammlung des Schosses und die Führung der Schoßlisten gewesen sein. Die Aufsicht über die Kasse, in der alle Einnahmen aufbewahrt wurden, führten wahrscheinlich, entsprechend ihrer ganzen Stellung, der Ältermann und die beiden Beisitzer. Sie werden im Besitz der drei Schlüssel zur Büchse, die in der Liste der von den Kölnern 1468 in Besitz genommenen Inventarien aufgeführt werden[5], gewesen sein. Über die zu verausgabenden Gelder be-

[1] HUB. 9, Nr. 440 § 10, Nr. 560 §§ 7, 8, 11; 10, Nr. 477 § 14; HR II, 7, Nr. 338 §§ 194_{12}, 203_{12}. Ebenso sollten die 1469 dem König geliehenen 1000 £ nach Verhältnis der Hantierung eines jeden Kaufmanns aufgebracht werden. HUB. 9, Nr. 555.

[2] Unter dem Ausdruck »lot«, den wir zweimal in der Verbindung »schot und lot« in einem Kölner und einem Dinanter Schreiben des Jahres 1470 finden (HUB. 9, Nr. 705 § 21; HR. II, 6 Nr. 318), haben wir keine besondere Abgabe zu verstehen. Ursprünglich die Pflicht zur Gerichtsfolge und zum Wachtdienst bedeutend, wurde »lot« in Verbindung mit »schot« formelhaft gebraucht und bedeutete die Summe der Pflichten des Mitgliedes einer Genossenschaft oder den Inbegriff der städtischen Bürgerpflicht. s. Groß I, S. 53—56.

[3] HR. II, 6, Nr. 114, 164, 225, 370 §§ 1, 2; 7, Nr. 405; HUB. 9, Nr. 537 §§ 2, 9, 13, Nr. 555.

[4] Lappenberg Nr. 106, Art. 1 § 9; HUB. 10, Nr. 576 § 1.

[5] HUB. 10, Nr. 528, II.

stimmten, sofern sie nicht selbstverständlich waren, die Versammlung der Gesamtheit oder der Ältermann. Die Rechnungsführung war nicht einheitlich. Der Kölner Gerhard von Wesel gab der kölnischen Gesellschaft 1469 den Rat, die Kassenführung in die Hand einer Person zu legen[1]. Nach den Rechnungen führten Beisitzer und Klerks gesondert Buch über die Ausgaben[2] Der Ältermann war von der Rechnungsführung sicherlich befreit[3].

Die Abrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben, Schulden und Außenstände der Genossenschaft fanden alljährlich in den ersten Monaten des neuen Jahres statt. Diese Kassenabschlüsse wurden von dem Rat des Kaufmanns unter dem Vorsitz des Ältermanns vorgenommen. Zugegen war auch ein Klerk der den Abschluß in das Schoßbuch, das allgemeine Rechnungsbuch der Genossenschaft, eintrug[4].

Neben dem Barvermögen, sowie dem Haus- und Grundbesitz der Genossenschaft ist noch unter der beweglichen Habe das Siegel zu nennen, daß die Genossenschaft 1437 von den hansischen Sendeboten erhielt. Es zeigt nach der Beschreibung von Mantels[5] den Doppeladler, dessen zwei Köpfe durch die Bügel der mit

---

[1] HUB. 9, Nr. 603 § 24.

[2] Im Verzeichnis der von den Kölnern in Verwahrung genommenen Inventarien werden Ausgabenbücher der beiden Klerks angeführt. HUB. 10, Nr. 528, III. Bei der Abrechnung des Kaufmanns vom 23. Febr. 1469 wurde die Höhe der Gesamtausgaben des Jahres 1468 festgestellt nach Ausweisen Gerhard von Wesels, der 1468 Beisitzer war und nach der Wegreise des Ältermanns Heinrich Brake Statthalter wurde, und der beiden Sekretäre Hermann und Isaias. HUB. 9, Nr. 560 § 6; 10, Nr. 576 § 1. Auch 1466 und 1467 führte Gerhard von Wesel eigene Rechnung. HUB. 9, Nr. 439. Vielleicht war er auch damals wie 1461 (HUB. 8, Nr. 993) und 1468 Beisitzer. Andere Zeugnisse für eigene Rechnungsführung der Klerks: HUB. 9, Nr. 439 §§ 46, 61, 84, Nr. 540 § 160, Nr. 590, 638 §§ 19—88. HR. II, 2, Nr. 92 § 3.

[3] Das beweist schon, daß ihm Auslagen von einem Rechnungsführenden wiedererstattet werden. HUB. 9, Nr. 439 § 17.

[4] Überliefert sind Abrechnungen vom 20. Febr. 1461 (HUB. 8, Nr. 993), vom 24. März 1468 (HUB. 9, Nr. 440 § 18), vom 23. Febr. 1469 (HUB. 9, Nr. 560 § 14; 10 Nr. 576 § 1; HR. III, 1 Nr. 22). Im Verzeichnis der von den Kölnern in Verwahrung genommenen Gegenstände finden sich drei Schoßbücher. HUB. 10, Nr. 528, III.

[5] Hans. Geschichtsbl.. Jahrg. 1872, S. 12.

109

Reichsapfel und Kreuz gezierten Kaiserkrone geschoben sind, mit der Umschrift: Sigillum mercatorum hanse theutonice London. in Anglia. Diesem Siegel entspricht das Kontorwappen, wie es Sartorius abbildet[1]: »Auf Lübecks weiß und rot horizontal geteiltem Schild der schwarze Doppeladler mit goldenem Schwanze, um den Hals eine Krone, zwischen den Köpfen den Reichsapfel mit dem Kreuze tragend«. Außer dem großen Genossenschaftssiegel führt die kölnische Inventarliste noch das Siegel der Sendeboten, das mittlere Siegel und zwei Signetten an[2]. Erwähnt wird ferner das Kruzifix[3] im Kontor, das silberne Tafelgerät und andere Kleinode[4], wie des Kaufmanns »glaserfoet myt dem aren«, der eine silberne Platte trug[5]. Zu dem Hausrat gehörte ferner die innere Einrichtung der Halle, der Küche und der anderen Kontorräume. Auch Waffen werden angeführt: Drei Dutzend Steingeschütze, zwei Feldschlangen, fünf Männerharnische und andere Schiffsharnische, dazu Pulver, Steingeschosse, Bogen und Pfeile[6]. Doch waren diese Waffen wohl nicht zur Verteidigung des Grundstückes, sondern nur zur Benutzung in den Schiffen bestimmt.

IV. Das Gericht der Genossenschaft.

§ 1. Vergünstigungen in gemischten Prozessen.

Bevor wir auf das eigene Gericht der deutschen Genossenschaft in England eingehen, haben wir die Verhältnisse der englischen Gerichtsbarkeit zu berühren, soweit sie für die deutschen Kaufleute besondere Vergünstigungen im Prozeßverkehr mit Engländern und Angehörigen andrer Nationen enthielten. Schon um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts, lange vor dem Erwerb der ersten uns bekannten Privilegien, wurden die deutschen Kaufleute insgesamt als unter dem Rechtsschutz der englischen Gerichte stehend angesehen. In dem Londoner Stadtrecht des Königs Aethelread (978—1016) heißt es: »Die Leute des Kaisers (homines

[1] Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes Bd. 2.

[2] HUB. 10, Nr. 528.

[3] HUB. 9, Nr. 439 § 34; Lappenberg Nr. 106, Art. 1 § 7.

[4] HR. II, 7, Nr. 42 § 4, Nr. 138 § 119, Nr. 214, 388 §§ 89, 92, Nr. 389 § 74.

[5] HUB. 9, Nr. 439 § 41.

[6] HR. II, 7, Nr. 340 § 4, Nr. 389 § 75; HUB. 9, Nr. 603 § 10.

imperatoris) wurden guter Gesetze für würdig erachtet, gleich den Londonern selbst[1].« Die deutschen Kaufleute waren demnach in allen Rechtsstreitigkeiten dem englischen Landrecht unterworfen. Eine teilweise Befreiung von dem herrschenden Landrecht brachte das gegen Ende des 13. Jahrhunderts durch den regeren Handelsverkehr gezeitigte Handelsrecht (lex mercatoria)[2]. Diese neue Rechtsbildung betraf lediglich die Rechtsbeziehungen von Kaufleuten zueinander und entsprach dem Bedürfnis, den Kaufleuten für ihre Handelsstreitigkeiten schnellere Rechtsprechung zu gewähren, als das Landrecht mit der Schwerfälligkeit seiner Formen vermochte. Die carta mercatoria vom Jahre 1303[3], der Markstein in der Geschichte des englischen Fremdenrechts, befahl den Richtern, die Handelsprozesse nach Handelsrecht mit möglichster Schnelligkeit zum Austrag zu bringen. Sie bestellte den fremden Kaufleuten einen besonderen in London ansässigen Justiziar, der alle ihre Schuldklagen und Prozesse nach Handelsrecht schnell erledigen sollte, falls die zuständigen Gerichtshöfe der Sheriffs und des Mayors sich säumig zeigten. Allerdings bezeugt keine Nachricht die wirkliche Existenz eines solchen für alle Fremden zuständigen Handelsrichters.

Eine andere Erleichterung gewährte den Deutschen wie allen fremden Kaufleuten das Stapelgesetz Eduards III. vom Jahre 1353. Es übertrug die Gerichtsbarkeit der Stapelplätze, die schleunig und nach Handelsrecht ausgeübt werden sollte, dem Mayor und den anderen Beamten des Stapels und befreite die Kaufleute für ihre Handelsprozesse von der Jurisdiktion anderer Richter des gemeinen Rechts[4].

Die deutschen Kaufleute erlangten sodann für sich volle Exemption von dem Admiralitätsgericht, das nach internationalem Seerecht richtete, und dessen Kompetenzkonflikte mit den Gerichten des gemeinen Rechts während des ganzen Mittelalters andauerten. Der Vertrag vom Jahre 1437 zwischen dem König und

---

[1] HUB. 1, Nr. 2.

[2] Güterbock, Zur Geschichte des Handelsrechts in England, Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht IV, 1861, S. 15. — Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts S. 340, 341.

[3] HUB. 2, Nr. 31.

[4] HUB. 3, Nr. 571 §§ 2, 4, 5—7.

UO

den hansischen Gesandten untersagte dem Gerichtshof des Admirals' den Rechtstreit eines hansischen Kaufmanns mit einem Engländer vor sein Forum zu ziehen[1]. Zu solchen Streitfällen, welche nicht auf dem Gebiet einer Grafschaft entstanden, und für welche also die Grafschaftsgerichte nicht zuständig waren, sollte die Entscheidung durch zwei oder mehr vom König eigens dazu ernannte Richter getroffen werden, und zwar möglichst ohne jede Verzögerung[2]. Die Bestätigung dieses Vorrechts erlangten die Hansen im Utrechter Frieden[3].

Aber die deutschen Kaufleute erreichten nicht nur Befreiung von einzelnen Gerichten, sondern erhielten auch Anteil an der englischen Gerichtsbarkeit. Die Fremdencharte vom Jahr 1303 gewährte allen fremden Kaufleuten das Recht, sowohl in Zivil- wie in Strafsachen, mit Ausnahme der Prozesse über todeswürdige Vergehen, eine Untersuchungsjury von zwölf Geschworenen beanspruchen zu können, welche zur Hälfte mit Landsleuten besetzt war[4]. Dies Privileg einer gemischten Zeugengenossenschaft (jury de medietate linguae), das sie von allen Gerichtshöfen, wo ein Beweisverfahren durch eine Jury nicht üblich war, eximierte, brachten die deutschen Kaufleute in der folgenden Zeit wiederholt in Erinnerung[5] und erhielten es im Utrechter Frieden bestätigt[6]. Die Stadt Lynn, die nach langjährigem Streit die Aussöhnung mit den deutschen Kaufleuten im Jahre 1310 mit einem umfassenden Freibrief erkaufte, erkannte den Kaufleuten der deutschen Genossenschaft sogar das Recht zu, in allen den Handel betreffenden Prozessen mit Lynnern, welche vor das Lynner Stadtgericht gehörten, die Hälfte der viergliedrigen Urteilsjury zu bilden[7]. Eine gemischte Untersuchungsjury, wie sie die carta mercatoria verordnete, setzte Eduard III. 1353 auch für die an den Stapelplätzen schwebenden Prozesse zwischen Einheimischen und Fremden fest.

[1] HR. II, 2, Nr. 82 § 3, Nr. 84 § 6.

[2] HR. II, 2, Nr, 84 § 6; 7, Nr. 488 § 16; 5, Nr. 263 § 43.

[3] HR. II, 7, Nr. 142 § 5.

[4] HUB. 2, Nr. 31 § 6.

[5] HR. II, 1, Nr. 357 § 22, Nr. 384 § 7; 7, Nr. 488 §§ 5, 22; HUB. 2, Nr. 360, 376; 3, Nr. 77; Kunze, Nr. 21, 103, 105, 133—135, 139, 166, 168, 179, 185, 186.

[6] HR. II, 7, Nr. 142 § 14.

[7] HUB. 2, Nr. 170 § 9.

Durch das Stapelgesetz von 1353 wurde ferner ein Handelsschiedsgericht von sechs vereidigten Kaufleuten eingeführt, von denen zwei Lombarden und zwei Deutsche sein sollten. Dies Schiedsgericht entschied über Streitigkeiten beim Wollgeschäft. Sein Spruch galt als unanfechtbar[1].

Bedeutsamer noch war die Vergünstigung, welche dasselbe Gesetz den fremden Kaufleuten gewährte, daß zwei aus ihrer Mitte gewählte Vertreter alle Prozesse an den Stapelplätzen, an welchen Ausländer beteiligt waren, überwachen sollten. Sie waren befugt, darauf zu sehen, daß den Fremden volles Recht zu Teil wurde, und die Streitfälle bei Meinungsverschiedenheit an Mitglieder des königlichen Rates als höhere Instanz zu bringen[1].

Zuletzt besaßen die Älterleute der Genossenschaft selbst eine gewisse Jurisdiktion in Streitsachen zwischen Genossenschaftsangehörigen und Außenstehenden. Über die richterlichen Funktionen des englischen Ältermanns im Prozeßverkehr der Deutschen mit Engländern und anderen Fremden ist oben gesprochen[2]. Vor sein Forum konnten die deutschen Kaufleute ihre Schuldklagen gegen Fremde bringen, wenn die kompetenten Behörden verhindert waren, ungesäumt Recht zu sprechen. Weiter finden wir sogar die Leiter der Genossenschaft selbst im Besitz einer solchen Gerichtsgewalt in Streitsachen zwischen Mitgliedern der Genossenschaft und Nichtmitgliedern. Schon Lappenberg weist darauf hin, daß nach dem Vertrag von 1282 die Kompetenz des Ältermanns sich auch über Rechtshändel der Deutschen mit Engländern erstreckte, da sonst die dem Ältermann auferlegte Verpflichtung auf das Londoner Recht zu weit gegangen wäre[3]. Vielleicht lag in seiner Hand schon damals die richterliche Gewalt, welche die carta mercatoria dem für die Gesamtheit der fremden Kaufleute eingeführten Justiziar zugestand, und die später für den englischen Ältermann der Genossenschaft bezeugt wird. Andererseits bringt schon Kunze die beiden Fälle zur Sprache[4], die bezeugen, daß im Anfang des 14. Jahrhunderts alle Schuldklagen gegen einen deutschen Kaufmann vor das Forum des Ältermanns der deutschen

[1] HUB. 3, Nr. 275, 571 Kap. 23.
[2] s. oben S. 194.
[3] s. oben S. 193.
[4] Kunze, S. XXXIII, Nr. 54; HUB. 2, Nr. 27.

Kaufleute in deren Gildhalle gehörten, ein Recht, das die deutschen Kaufleute in der Untersuchung vor dem königlichen Gerichtshof 1321[1] in Anspruch nahmen. Da für dies Recht in späterer Zeit kein Zeugnis aufzubringen ist, auch nicht dafür, daß diese Gerichtsgewalt auf den englischen Ältermann überging, muß man mit Schulz[2] annehmen, daß dies Privileg nur so lange im Besitz der Deutschen gewesen ist, als deren Ältermann zugleich Londoner Bürger war.

§ 2. Die Anerkennung des eigenen Gerichts.

Leider ist es fast unmöglich, von der eignen Gerichtsbarkeit der Genossenschaft eine auch nur einigermaßen genügende Darstellung zu geben. Zunächst deshalb nicht, weil die Genossenschaft wegen der großen Veränderungsfähigkeit ihrer Verfassungsformen und des vorherrschenden Gewohnheitsrechts nicht zu Kodifizierungen des Genossenschaftsrechts gelangte. Sodann bietet die Überlieferung außerordentlich wenig Einzelzeugnisse, die hier um so wichtiger wären, weil das »Buch des Kaufmanns« nicht erhalten ist.

Sogleich die erste Frage nach der Entstehung und dem Alter der eignen Gerichtsgewalt der Genossenschaft läßt sich nur unsicher beantworten. Keine Anerkennung dieses Rechts durch Verleihung oder Bestätigung von Seiten der englischen Könige ist uns überliefert. Keine Nachricht bezeugt das allmähliche Erringen dieser Freiheit. Der Umstand, daß die deutschen Kaufleute in der Untersuchung vom Jahre 1321[3] das Recht zur Wahl ihres Ältermanns, den sie in erster Linie als Richter für ihre Handelsprozesse untereinander kennzeichnen, aus dem Recht zur Bildung einer Korporation herleiten, läßt vermuten, daß auch ihre Gerichtsbarkeit so alt war wie ihre Korporation, daß die eigene Rechtsprechung als ein selbstverständliches, mit dem Erwerb des Korporationsrechts verbundenes Recht galt. Schon die Kölner wählten zur Zeit ihrer Vormachtstellung zu ihren Vorstehern Justiziare, deren Rechtsspruch die Mitglieder der Kölner Hanse zu gehorchen hatten[4]. Der Streitfall des Ältermanns der Hamburger Hanse mit einigen

[1] HUB. 2, Nr. 375.
[2] S. 181 Anm. 5.
[3] HUB. 2, Nr. 375.
[4] HR. I, 7, Nr. 733.

Mitgliedern dieser Hanse vom Jahre 1270[1] läßt erkennen, daß auch in diesen Jahren, als sich die Verschmelzung der Einzelhansen zur gemeinsamen Hanse Deutschlands vollzog, die Deutschen es als ihr Recht betrachteten, ihre Streitigkeiten untereinander selbst, ohne Anrufung englischer Gerichte zu schlichten. Diese frühzeitige Eximierung der Genossenschaft von den englischen Gerichten und die Anwendung der eignen Rechtsprechung nach heimischem Recht ist als eine Folge ihrer guten Beziehungen zu England zu betrachten. Wahrscheinlich war auch hier das Vorbild der englischen Kaufmannsgilden maßgebend, deren Vorsteher gewisse richterliche Befugnisse über die Gildemitglieder besaßen[2].

Wie der oben erwähnte Streitfall des Hamburger Ältermanns im Jahre 1270 zeigt, hatten die Deutschen schon damals das Recht, die Streitigkeiten untereinander vor deutsches Gericht zu bringen, für jeden Deutschen zu einer Pflicht gemacht. Die Handlungsweise der Gegner des Ältermanns, die gegen Verabredung vor englischem Gericht Klage erhoben, wird als schwere Verletzung des »jus Teutonicorum in Anglia« bezeichnet. Nach den Statuten des Londoner Kontors verfiel der Kaufmann, der eine Klage gegen einen Genossen bei einem englischen Gericht anhängig machte, einer Strafe von 100 ℔[3]. In den Verhandlungen zu Utrecht (1473) wird als statutenmäßige Strafe für dies Vergehen sogar der Verlust der Hanse genannt[4]. Verfolgung mit englischem Recht durfte nur mit Erlaubnis des Ältermanns oder seiner Stellvertreter geschehen, wenn das Genossenschaftsgericht sich machtlos fühlte, dem Kläger wegen bösen Willens oder Unvermögens des Beklagten zu seinem Recht zu verhelfen, oder wenn Gefahr vorlag, daß der Beklagte flüchtig wurde, oder wenn er bereits flüchtig geworden war[5]. Ebenso war die Arrestierung der Waren eines Mitgliedes mit englischem Recht verboten und durfte ebenfalls nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Kaufmanns geschehen. Doch kam es mehrfach vor, daß Deutsche andere Angehörige der Genossenschaft vor englisches Gericht luden. Daher sahen sich einzelne Städte ver-

[1] HR. I, 1, Nr. 673.
[2] Groß, Bd. I, S. 28.
[3] Lappenberg Nr. 106, Art. 7 § 3, Art. 33.
[4] HR. II, 7, Nr. 138 § 117.
[5] Lappenberg, Nr. 106, Art. 7 § 3, Art. 34, 43.

anlaßt, den Kaufmann an die strenge Aufrechterhaltung dieses Gebots zu erinnern und ihn zu ermahnen, mit der Erteilung dieser Erlaubnis sparsamer und vorsichtiger umzugehen[1].

Die mehrfach überlieferten Arrestierungen mit deutschem Recht lassen uns den Kaufmann in vollem Besitz der Exekutionsgewalt erscheinen. Indem der Kaufmann selbständig, ohne Einmischung der englischen Gerichte eine Zwangsvollstreckung seiner Urteile vornehmen konnte, indem dem Ältermann das Recht zustand, flüchtige Mitglieder mit englischen Gerichtspersonen festnehmen zu lassen[2], um an ihnen den Spruch seines Gerichts ausführen zu können, war das Gericht des Kaufmanns ein anerkanntes Organ der englischen Gerichtsverfassung[3]. Obwohl wir kein Privileg besitzen, das einen Umriß der Gerichtsgewalt des Kaufmanns im Rahmen der englischen Gerichtsverfassung gibt, dürfen wir doch aus Einzelzeugnissen schließen, daß England dem Kaufmann die niedere öffentliche Gerichtsbarkeit für seine Mitglieder, das ist die niedere Strafgewalt und die Zivilgerichtsbarkeit, seit früher Zeit zugestanden hat. Die Gerichtsbarkeit über todes-

---

[1] HUB. 6, Nr. 975; 8, Nr. 816—818.

[2] Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1913 S. 514.

[3] Wirrer spricht dem Kaufmann die Exekutionsgewalt ab, S. 491, 495, 496. Er begründet seine Ansicht damit, daß jeder Kaufmann, der sich dem Urteil seiner Hansebrüder nicht unterwerfen wollte, die Sache vor die jury de medietate linguae bringen konnte, indem er vor ihr gegen die gewaltsame Ausführung des gegen ihn gerichteten Spruches Hilfe suchte. Wir kennen allerdings keinen Fall, in dem ein englisches Gericht die Klage eines Genossenschaftsangehörigen gegen einen anderen als eine vor das deutsche Gericht gehörige Angelegenheit von sich aus zurückweist. Aber die beiden Fälle, in denen ein englisches Gericht, wahrscheinlich auf Antrag des Klägers oder der Genossenschaft, seinen Urteilsspruch aufhob und dem deutschen Gericht die Urteilssprechung überließ, beweisen die anerkannte Selbständigkeit des deutschen Gerichts. HUB. 6, Nr. 975; 8, Nr 818. Ein andermal bittet Köln den englischen König um Aufhebung eines mit englischem Gericht erfolgten Arrestes der Waren eines Kölners, indem es dies Vorkommnis als ungewöhnlich und den kölnischen Gesetzen und hansischen Privilegien zuwiderlaufend bezeichnet. In derselben Sache begehrt Köln die Bemühungen des Kaufmanns, da die kölnischen und hansischen Kaufleute in England mit keinem englischen Recht beschwert werden dürften. HUB. 8, Nr. 816, 818.

würdige Verbrechen blieb den einheimischen Gerichten vorbehalten, wie fast überall im Ausland[1].

Schwankender scheint die Anerkennung dieser Kompetenzen von Seiten der Städte gewesen zu sein. Mehrmals überließ die Genossenschaft den Heimatstädten die Entscheidung der in England entstandenen Streitigkeiten ihrer Bürger, vor allem in der früheren Zeit, wo es eine allgemeine deutsche Hanse noch nicht gab. Bei dem Streit zwischen Ältermann und Mitgliedern der Hamburger Hanse vereinigten sich beide Parteien, den Streitfall nicht in England vor dem deutschen Gericht, sondern vor dem Gericht der Heimatstadt zum Austrag zu bringen. Ebenso nahm die Lynner Genossenschaft 1303 die Bestrafung der Übertreter des Handelsverbots mit Lynn nicht selbst in die Hand, obwohl diese der Hanse angehörten, sondern verlangte nur Bürgschaft von ihnen, daß sie sich dem Gericht der Heimatstadt stellten, und bat Rostock, für strenge Bestrafung Sorge zu tragen[2]. Aus demselben Schreiben geht hervor, daß auch die westfälischen Städte selbst über ihre Angehörigen, die dies Handelsverbot verletzt hatten, richteten und die Bestrafung nicht der Genossenschaft überließen. Auffallend ist eine Bemerkung in dem Schreiben des Bostoner Kaufmanns an den zu London aus dem Jahre 1316 oder 1317[3], worin er über seine Anordnungen für den neueingeführten Schoß berichtet und ihn bittet, vorläufig alle die Kaufleute, die sich der neuen Einrichtung widersetzten, zu verzeichnen, »bis wir eine größere Gewalt haben, unsere Brüder zu strafen«. Eine Verständigung mit der Londoner Niederlassung über diese Einrichtung war schon vorher erfolgt. Offenbar hielt das Kontor für erforderlich, sich erst die Billigung dieser Einrichtung und die Anerkennung einer größeren Strafgewalt seitens der Heimatstädte zu sichern.

Unsicher blieb auch die Abgrenzung der Kompetenzen der Genossenschaft gegenüber den städtischen Gerichten nach der Unterordnung der Genossenschaft unter die Städte. Während in der Mitte des 15. Jahrhunderts Köln vor dem Kölner Gericht prozessierende Bürger verpflichtete, die Schlichtung eines in England

[1] Auch die jury de medietate linguae erhält nicht die hohe Gerichtsbarkeit. HUB. 2, Nr. 31 § 6.

[2] HUB. 2, Nr. 40.

[3] HUB. 2, Nr. 299.

113

entstandenen Streites beim Londoner Kaufmannsgericht zu suchen[1], wurden die Übertreter des von den Städten in Boston erlassenen Handelsverbots vor die Lübecker Tagfahrt vom 1. Mai 1437 gezogen[2]. Der Kaufmann zu Boston, selbst schuldig, wollte die Übertreter nicht strafen. Die nächst zuständige Behörde aber wäre das Kaufmannsgericht zu London gewesen. Auch 1474 holte sich der Kaufmann zu London erst Vollmacht von den Städten zur Bestrafung der Kaufleute, die gegen der Städte Gebot Handel nach England getrieben hatten[3]. Infolge des 1375 eingetretenen Wandels im Verhältnis der Genossenschaft zu den Städten betrachteten sich die Städte vermöge ihrer Oberleitung über die Genossenschaft auch als die oberste gerichtliche Instanz. Ein Prozeß aus der Mitte des 15. Jahrhunderts beleuchtet das Verhältnis zu den Städten. 1451 legten Kölner Kaufleute gegen ein Urteil des Londoner Genossenschaftsgerichts Berufung beim Kaufmann zu Brügge und den dort anwesenden hansischen Sendeboten ein. Ein Kaufmann der Gegenpartei glaubte nach geschehener Rechtsprechung in London sich hier nicht nochmals verantworten zu brauchen, da »ock de coepman to Londen bi den ghemenen steden van der Henze bestedicheit were recht to holdende und to hebbene gelick den coepman van Brughe«[4]. Als die Kölner gegen dasselbe Urteil vor hansischen Tagfahrten Berufung erhoben, stand der Kaufmann zu London nur widerwillig Rede und Antwort. Indessen nahmen die Städte die Klage an und entschieden auf Aufhebung des Urteils des Kaufmannsgerichts.

Vor den übrigen Niederlassungen der Deutschen in England besaß die zu London entsprechend ihrer sonstigen Stellung auch als Gericht den Vorrang. Das Gericht des Kaufmanns zu London galt als das oberste Gericht der Deutschen in England. Schon 1270 beabsichtigte der Ältermann der Hamburger anläßlich seines Streitfalles nach London zu reiten, um sich dort, »ubi est supremum jus«, Genugtuung zu verschaffen[5]. Aus einem Lübecker Verordnungsentwurf aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ersehen wir,

[1] HR. II, 3, Nr. 345 § 19.
[2] HR. II, 2, Nr. 25, 26, 28, 79 §§ 6, 8.
[3] HR. II, 7, Nr. 388 §§ 194_{13}, 203_{13}; HUB. 10, Nr. 477 §§ 15—17.
[4] HUB. 8, Nr. 2.
[5] HUB. 1, Nr. 673.

daß die Lübecker Kaufleute, die in England verkehrten, nur der gerichtlichen Vorladung des Kaufmanns von London, als des obersten Gerichts, Folge zu leisten und sich nur seinem Urteil zu unterwerfen brauchten[1]. Damit war die Gerichtshoheit der anderen Niederlassungen beschränkt und nur der Rechtsprechung des Londoner Kaufmannsgericht ausschließliche Gültigkeit zugestanden.

§ 3. Die Gerichtspersonen.

Das Gericht des Kaufmanns zu London lag seit der 1437 erfolgten Einsetzung des Kaufmannsrates in den Händen der zwölf Ratsmitglieder[2]. Die Gerichtsverhandlungen des Rates fanden an seinen wöchentlichen Sitzungen in der Gildhalle statt[3]. Als Richter fungierte der Ältermann als oberster Beamter der Genossenschaft; neben ihm wahrscheinlich die beiden Beisitzer, die wohl daher ihre Benennung hatten. Die anderen neun Geschworenen bildeten vermutlich den Kreis der Urteilsfinder. Den Entscheidungen des Rates hatten die streitenden Parteien unbedingt Folge zu leisten[4]. Wie weit die Genossenschaftsversammlung, der gemeine Mann, sich an den Verhandlungen beteiligte, ist nicht ganz klar. Vermutlich bildete die Gesamtheit bis zur Einsetzung ständiger Geschworener das Gericht. So wurde der Ältermann Christ. Kelmer 1383 »von dem gemeinen Kaufmann, der zu London versammelt war«, aus dem Recht gewiesen[5]. Die Ordonnanz, die der Kaufmann 1400 gegen Zänkereien mit dem Klerk erließ, bestimmte, daß ein Kaufmann, der sich vom Klerk benachteitigt fühle, vor dem gemeinen Kaufmann Klage erheben sollte[6]. Auch nach 1437 hatte der gemeine Kaufmann Zutritt zu den Verhandlungen. Die Parteien durften sich vor Beginn der Verhandlung mit Genehmigung des Ältermanns und des gemeinen Kaufmanns zwei oder drei aus den Anwesenden zu Rechtshelfern erwählen[7]. Die Anwesenheit des gemeinen Kaufmanns bezeugt auch

[1] Lüb. UB. 8, Nr. 750.

[2] HR. II, 2, Nr. 81 § 1; HUB. 9, Nr. 172.

[3] HR. II, 2, Nr. 81 § 2. 1487 war der Mittwoch der Gerichtstag. Lappenberg Nr. 146.

[4] HR. II, 2, Nr. 81 § 2.

[5] HR. I, 8, Nr. 913.

[6] HUB. 5, Nr. 438.

[7] HUB. 8, Nr. 435 § 5.

114

ein Statut, nach dem der Ältermann bei wichtigen Streitsachen, die mehr als einen Tag in Anspruch nahmen, dem gemeinen Kaufmann gebieten sollte, gegen beide Parteien vor der endgültigen Erledigung des Prozesses die Verhandlung geheim zu halten[1]. Von einer Beteiligung des gemeinen Kaufmanns an der Urteilsfindung hören wir aber seit dieser Zeit nichts mehr[2].

Zu erwähnen ist noch, daß schon 1414 durch einen Beschluß der Genossenschaft von ganz England[3] die Strafgerichtsbarkeit zum Teil der Gesamtheit, dem gemeinen Manne, entzogen wurde. Nach den Statuten der Genossenschaft standen auf Übertretung der Satzungen bestimmte Strafen. Aber schon die wiederholten Ermahnungen der Städte, die Strafbestimmungen ohne Nachsicht anzuwenden, lassen erkennen, daß die Genossenschaft sich das Recht beilegte, im Einzelfall die statutenmäßig feststehende Strafe nach Belieben zu ändern. Um parteiische Entscheidungen, wie sie Umfragen in der Versammlung leicht ergeben konnten, zu vermeiden, verfügte der obige Beschluß die Einsetzung eines Kollegiums, bestehend aus dem Ältermann und vier von ihm erwählten Kaufleuten, welches selbständig und ohne daß seine Sprüche zur Kenntnis der Menge gelangten, über die Höhe der verwirkten Buße entscheiden sollte[4 5].

§ 4. Die Gerichtsgewalt.

Die Gerichtsgewalt des Kaufmanns erstreckte sich, wie schon gesagt, auf die Zivilgerichtsbarkeit und die niederen Vergehen. Dem Kaufmann stand das Gericht über Verletzungen der Statuten und Ordinanzien, sowohl der genossenschaftlichen wie der städtischen, und der Privilegien zu, wobei es unklar bleibt, wie sich die

---

[1] HUB. 8, Nr. 435 § 6.

[2] Die Verurteilung des Ältermanns Hans Kulle erfolgte, da seine Ratsgenossen ihn nicht verurteilen wollten, durch die Kaufleute, welche im Jahr vorher in des Kaufmanns Rat gesessen hatten. Lappenberg Nr. 146.

[3] HUB. 5, Nr. 1134 § 1; Lappenberg Nr. 106, Art. 56 § 1.

[4] Ob diese Einrichtung bestehen blieb oder die Einsetzung des Rates sie aufhob, wissen wir nicht.

[5] Über die nicht klarzustellende Zuständigkeit des Gerichts des englischen Ältermanns in Angelegenheiten der Mitglieder untereinander ist bereits gesprochen, s. oben S. 192, 193.

strafrichterlichen Kompetenzen der gemeinen Versammlung und des 1414 eingesetzten Kollegiums, des Rates und des Ältermanns, voneinander abgrenzten. Auch persönliche Streitigkeiten der Mitglieder werden des öfteren das Kaufmannsgericht beschäftigt haben, obwohl wir dafür kein einziges Zeugnis besitzen[1]. In welchem Maße Handelsstreitigkeiten die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts in Anspruch nahmen, können wir nicht beurteilen, da uns auch hier die Überlieferung nur mangelhaft unterrichtet. Prozeßgegenstände, die in das Gebiet des Wasserrechts fielen, wie Streitigkeiten wegen Bergelohnes schiffbrüchigen Gutes und Anklagen gegen Matrosen, die schiffbrüchiges Gut nicht geborgen hatten, gehörten vor das Gericht des Ältermanns[2]. Das einzige Zeugnis bietet der schon erwähnte Prozeß zwischen Kölner Kaufleuten aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[3]. Er hat ebenfalls einen Artikel des Wasserrechts zum Gegenstand. Es handelte sich darum, ob alle Kaufleute, die Anteil an der Ladung eines hansischen Schiffs hatten, welches zum Teil seiner Waren beraubt war, den Schaden gleichmäßig tragen sollten. Das Kaufmannsgericht erkannte auf gleichmäßige Beteiligung der geretteten Waren an dem erlittenen Schaden und ließ das Urteil in »das Register des Kaufmanns« eintragen.

Für die Inanspruchnahme seines Gerichts erhob der Kaufmann in Zivilklagen von dem, der den Prozeß verlor, eine Gebühr von 5 £. Der Unterliegende mußte außerdem dem Prozeßgewinner die Kosten ersetzen, soviel dieser von Rechts wegen beanspruchen konnte[4]. Die Schmähung des in seinem Gericht gewiesenen Urteils bedrohte der Kaufmann mit einer Strafe von 10 Mk.[5].

Außer dem Gebiet der Rechtsprechung standen dem Kaufmann die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu. Als eine staat-

[1] Der Streit zwischen dem Ältermann und Mitgliedern der Hamburger Hanse im Jahre 1270 kam nicht, wie beabsichtigt, vor dem Kaufmannsgericht zur Entscheidung.

[2] HR. I, 6, Nr. 398 § 17; Hach, Das alte lübische Recht, Lübeck 1839, S. 560, Nr. 20.

[3] Die den Prozeß betreffenden Akten: HUB. 8, Nr. 2, 16, 35, 43, 95, 108 u. Anm. HR. II, 3, Nr. 345 § 19, Nr. 545, 622—624, 641, 649 § 13, Nr. 709 §§ 22, 33, Nr. 715, 716.

[4] HUB. 8, Nr. 435 § 4.

[5] HUB. 8, Nr. 435 § 8.

lich anerkannte, öffentliche Behörde stellte der Kaufmann Beglaubigungen und Testate über Zugehörigkeit einzelner Mitglieder zur Genossenschaft für englische Gerichte aus[1]. Ebenso ließen sich die Kaufleute Beurkundungen als rechtsgültige Zeugnisse für heimatliche Behörden vom Kaufmann ausfertigen[2]. Vor ihm werden dritten Personen Vollmachten der verschiedensten Art erteilt worden sein[3]. Nach lübischem Recht lag die Aufbewahrung besitzlosen Gutes bei dem Ältermann[4]. Einmal wird auch die Aufsetzung eines Testaments vor dem Kaufmann zu London erwähnt, das in »des Kaufmanns Buch« eingetragen wurde[5].

Ob alle solche vor dem Kaufmann vorgenommenen rechtlichen Akte in ein Buch eingetragen werden mußten, wissen wir nicht. Auch über den Wert und Zweck solcher amtlichen Aufzeichnungen wird nichts ausdrücklich berichtet. Wahrscheinlich besaßen sie volle Beweiskraft für spätere Prozesse. In einem Prozeß zwischen einem Stettiner und einem Danziger Bürger vor dem Stettiner Gericht verlangte Danzig Aufschiebung des Urteils, bis der beklagte Danziger vom Kaufmann zu London Beweise darüber beibrächte, daß er, wie er behauptete, auf Grund eines von dem Bruder des Klägers vor dem Kaufmann zu London aufgesetzten und in »des Kaufmanns Buch« eingetragenen Testaments dem Stettiner zu nichts mehr verpflichtet sei[5]. Leider fehlen weitere Nachrichten, so daß nicht zu erkennen ist, ob das Zeugnis des Kaufmanns zu London lediglich auf der Testamentseintragung beruhte. In einem andern Fall, wo sich ein Kölner von dem Londoner Kaufmann eine Beurkundung über einen mehrere Jahre zurückliegenden Prozeß ausstellen ließ, nahm der Kaufmann in der Zeugnisausfertigung auf die Eintragung in das Buch Bezug: »Wie

[1] Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1913, S. 511.

[2] HUB. 6, Nr. 593, 1016; 8, Nr. 286; 9, Nr. 161. Lüb. UB. 9, Nr. 158. Den Kölner Rentmeistern bezeugte der Kaufmann die gute Gesundheit einer in London lebenden Rentenempfängerin. HUB. 6, Nr. 616 u. Anm. 2.

[3] So wurde 1287 vor dem Ältermann der Lynner Genossenschaft ein Bürgschaftsvertrag zwischen deutschen Kaufleuten aufgesetzt. HUB. 1, Nr. 1036.

[4] HR. I, 6, Nr. 557 § 29. Hach, Das alte lübische Recht S. 564, Nr. 29, S. 568, Nr. 40.

[5] HUB. 4, Nr. 1016.

der Ausspruch und das Urteil in unser Register geschrieben klar ausweist«[1].

Übertretung der Statuten und Privilegien konnte der Kaufmann fast nur mit Geldbußen bestrafen. Am geringsten waren die für Übertretung einzelner Bestimmungen der Hausordnung. Die Strafsätze bewegten sich zwischen 12 d und einer Mark Goldes. Höhere Strafen standen auf Verletzung der Privilegien. Beschirmung eines Nichthansen mit den hansischen Privilegien, Annahme eines englischen Knechtes war bei der recht erheblichen Strafe von drei Mark Goldes verboten[2]. Gefängnisstrafen verordneten die Statuten nicht. Persönliche Haft diente ebenso wie Warenarrestierung nur als Rechtsmittel und fand, so weit wir sehen können, nur Anwendung, um einen Ungehorsamen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen. Ebenso kennen die Statuten keine Ehrenstrafen. Die höchste Strafe, die dem Kaufmann zu Gebote stand, war die Ausschließung aus dem Recht des Kaufmanns. In die Statuten wurde die Ausweisung aus dem Recht zuerst durch die Vereinbarung der hansischen Ratssendeboten und des Kaufmanns von ganz England vom 30. November 1375 als Maßregel gegen flüchtige Schuldner aufgenommen[3]. Unter der »hogesten bote«, womit die Statuten den Ungehorsam gegen den Ältermann und den Verkauf von Waren, die dem Verkäufer noch gar nicht gehörten, bedrohten[4], ist wohl ebenfalls Ausschließung aus dem Recht zu verstehen.

[1] HUB. 8, Nr. 108.

[2] HR. 2, 2, Nr. 89 § 4. HUB. 8, Nr. 534.

[3] HR. I, 3, Nr. 68. In demselben Jahr wie bei der Genossenschaft zu Brügge.

[4] Lappenberg Nr. 106, Art. 3 § 3.

III.

Wismars Stellung in der Hanse[1].

Von

Friedrich Techen.

Schon Sartorius hat erkannt, daß die deutsche Hanse aus Verbindungen des Kaufmanns im Auslande einerseits und der Städte anderseits entstanden ist. Koppmann hat das weiter ausgeführt und endgültig festgestellt, daß Städte der deutschen Hanse zuerst 1358 genannt werden[2]. Neuerdings hat Stein in tief eindringender Forschung die Stadien der Entwicklung, soweit sie überhaupt erkennbar sein dürften, aufgeklärt und gezeigt, daß der Name der deutschen Hanse als einer umfassenden Rechtsgemeinschaft des niederdeutschen Kaufmanns im Auslande nicht vor 1343 begegnet und daß die Kaufmann und Städte vereinigende Hanse 1358 fertig war[3].

Es läßt sich also von deutscher Hanse und von Hansestädten genau genommen erst seit etwa der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts reden, wie als Hansestädte nur diejenigen Städte anzusehen sind, deren Bürger am Rechte des gemeinen deutschen

[1] Vorgetragen bei der Tagung des Hansischen Geschichtsvereins zu Wismar 1912 Mai 28, jedoch teilweise umgearbeitet.

[2] Koppmann, Rostocks Stellung in der Hanse, Jahrb. f. Meklenb. Geschichte 52, bes. S. 188—206. Sartorius war durch die fälschlich dem Jahre 1330 zugeschriebene Rolle der Krämer von Anklam auf S. 47 seiner Urkundlichen Geschichte gehindert worden, zu einem reinen Ergebnis zu kommen. Noch neuerdings spielt die falsche der Rolle auf den Weg gegebene Jahreszahl zuweilen jemand einen Possen.

[3] Stein, Zur Entstehung und Bedeutung der deutschen Hanse, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1911 S. 265—363.

Kaufmanns im Auslande Teil hatten[1]. Dennoch ist auch die der wirklich hansischen Zeit vorangehende Einwirkung einzelner Städte oder Städteverbindungen auf die Genossenschaften des Kaufmanns nicht bei Seite zu setzen, und es sind die vorhansischen Einungen der Städte, mochten sie den Schutz des Kaufmanns und Handels oder gegenseitige Hilfe in Not zum Ziel haben, ebenfalls eine Vorstufe, ohne die die deutsche Hanse nicht denkbar ist.

Wie weit die Bürger Wismars an der Hanse der Deutschen in England, an der Gemeinschaft der deutschen Gotlandfahrer, am Hofe zu S. Peter in Nowgorod oder der Genossenschaft des deutschen Kaufmanns zu Brügge beteiligt gewesen sind, läßt sich nicht bestimmen. Fest steht nur, daß frühzeitig, 1271 oder 1272, Handelsverbindungen mit England und Flandern bestanden haben[2] und daß die mit Flandern im folgenden Jahrhundert nicht ganz unbedeutend gewesen sein können. Der besondere Anteil der Wismarschen an den Kaufmannsgenossenschaften aber bleibt unerkennbar. Nur am Kontor zu Bergen und bei den deutschen Kumpaneien zu Kopenhagen und Malmö sind später Wismarsche nachweisbar, wie sich auch in der Stadt selbst in hansischer Zeit nur Gesellschaften der Schonen- (bzw. Drakör-)fahrer und der Bergenfahrer gebildet haben. Ebenso hat Wismar nur für seinen Verkehr mit Dänemark, Norwegen und Schweden besondere Privilegien gehabt, wogegen in Wismar die Kaufleute von Riga, Stendal und Lübeck im 13. Jahrhundert mit eigenen Privilegien waren ausgestattet worden[3]. Erfassen läßt sich allein Wismars Beteiligung an den Verbindungen der Städte in der vorhansischen Zeit und hernach seine Stellung unter den Hansestädten. Den Anfängen wird nicht nur als solchen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein, sondern auch deshalb, weil Wismars Anteil hieran verhältnismäßig bedeutender war als später sein Gewicht in der Hanse. Hernach wird es mehr die Aufgabe sein, zu zeigen, worin etwa Wismar sich von der Allgemeinheit abgehoben hat. Einige

---

[1] Stein, Die Hansestädte, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1913, bes. S. 233 und 259 f.

[2] Techen, Das älteste wismarsche Stadtbuch § 969, Mekl. UB. 4 Nr. 2702.

[3] Mekl. UB. 1 Nr. 580, 2 Nr. 825, 872, 934.

ganz kurze Worte über die Stadt selbst müssen vorangeschickt werden

Wismar ist zwischen den Jahren 1222 und 1229, wie es scheint unter Mitwirkung von Lübeckern, gegründet und wahrscheinlich von Anfang an gleich Rostock, Stralsund, Greifswald mit lübischem Rechte bewidmet gewesen. Nach der Größe des Marktplatzes und der Breite der Straßen zu urteilen, müssen die Gründer zu ihrer Schöpfung ein gutes Zutrauen gehabt haben. Sie haben sich darin auch nicht getäuscht, denn schon vor 1250 war eine Erweiterung der Stadt notwendig geworden und war zu den beiden ältesten Kirchspielen St. Marien und St. Nikolai ein drittes, St. Georgen, hinzugekommen, so daß Wismar einen Raum von 58 ha[1] einnahm. Lübeck, Magdeburg, Braunschweig waren fast doppelt so groß, Rostock übertraf Wismar nur um etwa 10 ha; Stralsund aber blieb um etwa ebensoviel dahinter zurück, obgleich es an Bedeutung Wismar nicht unbeträchtlich überragte. Die Einwohner stammten überwiegend aus dem Meklenburgischen und den westlich und südlich benachbarten Gebieten, ein sehr erheblicher Teil aus Niedersachsen, Friesland, Westfalen. Auch der Niederrhein, Holland und Flandern sind nennenswert vertreten[2]. Es mag hinzugefügt werden, daß wir während des Mittelalters nur um das Jahr 1475 in der Lage sind die Einwohnerzahl zu schätzen und ungefähr auf 8000 Bewohner kommen, wogegen sie um dieselbe Zeit für Lübeck auf 21 000, für Rostock auf 14 000 angenommen wird.

Seit den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts sind unter den niederdeutschen Städten, die später der Hanse angehörten, zahlreiche Einungen geschlossen[3]. Von Wichtigkeit für die Bildung der Hanse ist jedoch nur die um das mit Hamburg seit längerem eng verbundene Lübeck gescharte Gruppe der wendischen Städte geworden. Schon das ihnen gemeinsame Recht verband sie. Vorbereitet ward ihre erste Verbindung dadurch, daß Wismar im Jahre 1256 einen langwierigen Streit zwischen Lübeck und Rostock

---

[1] Püschel, Das Anwachsen der deutschen Städte S. 210.

[2] Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1903 S. 131—134.

[3] Dietr. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark S. 75 ff.

beilegte[1]. Darauf vereinigten sich 1259 diese drei Städte gegen Störungen des Seeverkehrs und beschlossen, daß die Räuber weder in Kirchen noch auf Kirchhöfen, weder auf Gewässern noch auf dem Felde Frieden haben, sondern von allen Städten und Kaufleuten als verfestet angesehen werden sollten. Würde ein Land oder eine Stadt sie hegen, so sollte die Verfestung auch hierüber ergehn[2]. Andere Städte wurden zum Beitritt aufgefordert, wie eine, freilich undatierte, Beitrittserklärung von Wolgast[3] zeigt.

Die nächsten Vereinbarungen[4] bauen nicht nur die Bestimmungen zum Schutze des Handels und zur Bekämpfung des Raubwesens weiter aus, sondern enthalten auch Festsetzungen über die Stellungnahme der Städte in Streitigkeiten mit Herren und Rechtssätze, um eine gewisse Zucht und Ordnung für die Bürger durchführen zu können. Diese Vereinbarungen erstrecken sich nach der Einleitung der älteren auf das Gebiet des lübischen Rechts, sie sind zum Schutze aller Kaufleute eingegangen, die nach lübischem Rechte leben. Namen werden nicht genannt und nur die Beteiligung Lübecks und Wismars ist über allen Zweifel erhaben. Von den beiden Abkommen wird nämlich das eine in der Trese zu Lübeck aufbewahrt, das andere aber ist dem ältesten wismarschen Stadtbuche einverleibt. Beide sind von der Hand des wismarschen Stadtschreibers Johannes geschrieben und das ältere auch unter dem Siegel Wismars ausgefertigt, also in Wismar beschlossen. Datiert ist keins. Da die Handschrift jedoch nur zwischen etwa 1260 und 1272 begegnet[5], so ist damit der ungefähre Zeitraum gegeben, und andere auf den Inhalt sich

[1] Die Urkunde unter Wismars Siegel befindet sich in Lübeck, gedruckt Lüb. UB. 1 Nr. 225, Mekl. UB. 2 Nr. 764. Es ist nicht nötig, einen Fehler im Datum deshalb anzunehmen, weil die zur Durchführung des Vertrags von Rostock ausgestellte Urkunde (Lüb. UB. 1 Nr. 242, Mekl. UB. 2 Nr. 786) ein Jahr später fällt. Auf keinen Fall ist Koppmann (Jahrb. f. Mekl. Gesch. 52 S. 192 Anm. 4) zuzugeben, daßLüb. UB. 1 Nr. 235, Meckl. UB. 2 Nr. 794 für 1257 entscheide.

[2] H.R. I, 1 Nr. 3.

[3] H.R. I, 1 Nr. 4.

[4] H.R. I, 1 Nr. 7, 9. Vgl. Frensdorff, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1871 S. 11—53.

[5] Das älteste wismarsche Stadtbuch, hrsg. von Techen, S. X, XI.

stützende Beobachtungen stimmen damit überein. Sollten die Bestimmungen des ersten Rezesses zunächst nur für ein Jahr gelten, so nimmt der andere jährliche Versammlungen der Städte in Aussicht.

Nachweisbar sind solche Versammlungen nicht, und erst 1281 finden wir wieder Lübeck, Wismar und Rostock in der letztgenannten Stadt vereinigt, um Streitigkeiten zwischen Stralsund und Greifswald zu schlichten[1]. Zwei Jahre darauf vereinigten sich diese fünf Städte nebst Stettin, Demmin und Anklam mit Herzog Johann von Sachsen und einer größeren Zahl anderer norddeutscher Fürsten und Herren zu dem großen Rostocker Landfrieden[2], und 1284 faßten die in diesem Landfrieden begriffenen Seestädte zu Wismar den erfolggekrönten Beschluß, sich Norwegen durch eine Verkehrssperre, ein Mittel, das schon 1246 westfälische Städte gegen Gegner anwenden wollten, gefügig zu machen[3]. Die deutsche Gemeinde zu Wisby und Riga, mit denen Lübeck 1280 und 1282 einen langjährigen Bund zur Abwehr von Feindseligkeiten auf der Ostsee geschlossen hatte[4], traten ihnen bei[5]. Auch mit westfälischen Städten wurden Beziehungen angeknüpft und eine Flotte ausgerüstet[6]. Über das Erreichte[7] berichtete Wismar an Städte Westfalens, an der Südersee und an der Ijssel, indem es klagte, daß es bei »seinen« Bemühungen für den gemeinen Kaufmann nur von einigen Städten der Nachbarschaft und zwei anderen unterstützt sei[8]. Dieselben Städte, die sich von Anfang an gegen Norwegen verbunden hatten, erlangten 1283 einen gemeinschaftlichen Geleitsbrief für Schonen und ganz Dänemark[9].

Von nun an gewinnt diese Verbindung der Städte immer mehr Leben und größere Ausdehnung. Zugleich werden ihre

---

[1] H.R. I, 1 Nr. 11.
[2] HUB. 1 Nr. 917.
[3] H.R. I, 1 Nr. 30.
[4] Lüb. UB. 1 Nr. 402, 435.
[5] HUB. 1 Nr. 993.
[6] H.R. I, 1 Nr. 28 § 6, Lüb. UB. 1 Nr. 501.
[7] HUB. 1 Nr. 993. Vgl. Nr. 1008, 1026, 1030.
[8] Lüb. UB. 1 Nr. 501.
[9] Lüb. UB. 1 Nr. 448.

119

Ziele umfassender. Schon hatten 1278 die an der Nowgorodfahrt beteiligten Städte und Kaufleute diese Fahrt verboten[1], hatten »viele deutsche Seestädte« in Norwegen Begünstigungen für den deutschen Kaufmann erlangt[2], war Lübeck 1280 mit preußischen, märkischen, sächsischen und westfälischen Städten und mit Wisby wegen Verlegung des Stapels von Brügge in Beziehung getreten[3]. Wisby konnte 1288 dem Könige von Schweden die Bürgschaft von Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswald, Stralsund und Riga beizubringen verheißen[4]. In Verhandlungen mit Norwegen gingen 1293 und 1294 Lübeck (zugleich als Vertreter von Wisby und Riga), Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald namentlich mit Kampen und Staveren zusammen[5], und ziemlich gleichzeitig gewann Lübeck unter Beihilfe der ihm verbündeten Städte[6], darunter vor allem Rostock und Wismar, die Einwilligung einer großen Zahl westfälischer, sächsischer, preußischer, wendischer Städte, außerdem Kölns und Revals dafür, daß in Streitigkeiten des deutschen Kaufmanns zu Nowgorod nicht mehr Wisby, sondern Lübeck das letzte Urteil sprechen sollte[7]. Im Jahre 1295 erteilte König Philipp von Frankreich den Bürgern von Lübeck, Gotland, Riga, Kampen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, [Greifswald], Elbing und den anderen das deutsche Meer befahrenden Kaufleuten ein Verkehrsprivileg für Flandern[8]. Endlich ist für das Jahr 1298 eine Versammlung von Sendeboten der westfälischen und der Seestädte zu Lübeck bezeugt, die u. a. beschlossen, daß die wendischen Städte im Namen aller bei dem Könige von Norwegen Vorstellungen machen sollten, daß es wegen Nowgorods bei dem früheren Beschlusse verbleiben und daß der gemeine Kaufmann auf Gotland hinfort kein Siegel mehr führen

---

[1] H.R. I, 1 Nr. 10, HUB. 1 Nr. 821.

[2] HUB. 1 Nr. 818.

[3] H.R. I, 1 Nr. 12—20; vgl. Nr. 25, 26. Vgl. Stein, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1902 S. 123—127.

[4] HUB. 1 Nr. 1043.

[5] HUB. 1 Nr. 1117, 1118, 1144.

[6] 1293 und 1296 verbündeten sich Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar je für 3 Jahre. Lüb. UB. 1 Nr. 608, 609, 653.

[7] H.R. I, 1 Nr. 66—68.

[8] HUB. 1 Nr. 1173, 1175.

solle, damit er nicht etwas besiegeln könne, was den übrigen Städten mißfiele[1].

Nehmen wir hinzu, daß im Anfange des 14. Jahrhunderts Lübeck wiederholt, z. T. nach voraufgegangener Tagung der wendischen Städte, westfälische, sächsische, wendische, märkische und andere Städte nach Lübeck einlud[2], daß Stendal sich wegen Erwirkung eines flandrischen Privilegs an Lübeck wandte[3], daß 1303 Zütfen, Nimwegen, Doesborg und Harderwijk wegen Beeinträchtigungen in Schonen mit den wendischen Städten gemeinsame Sache machten[4], so kann nicht in Abrede genommen werden, daß sich schon damals ein, wenn auch loses, Band um einen weiten Kreis der Städte schlang, die allermeist später zur Hanse gehörten.

Dann aber stellte sich im Jahre 1307 Lübeck, vom Grafen Gerhard von Holstein bedrängt, unter den Schutz König Erichs von Dänemark und hielt sich dem Bündnisse fern, das Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald 1308 miteinander auf fünf Jahre schlossen[5]. Ebenso fehlte es 1310 auf einer Versammlung der meklenburgischen und pommerschen Städte zu Stralsund[6]. Es trat dann zwar im Spätsommer des Jahres 1310 zu Rostock dem Städtebunde wieder bei, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß es nichts gegen den Dänenkönig unternehmen wolle[7].

Nach Detmars Berichte hätte die ohne Lübeck eingegangene Verbindung der Städte große Dinge bezweckt[8]. Schon damals hat offenbar ein Zusammenstoß zwischen Fürsten und Städten gedroht, und es ist gewiß nicht gleichgültig, daß keine der landsässigen

---

[1] H.R. I, 1 Nr. 80, HUB. 1 S. 435 Anm.

[2] H.R. I, 1 Nr. 79, 82, HUB. 2 Nr. 13 mit Anm. — 1302 dankt Wismar Lübeck dafür, quia nos in consortium et societatem vestram non dedignatis recipere (in Angelegenheiten Flanderns) H.R. I, 1 Nr. 77.

[3] H.R. I, 1 Nr. 81.

[4] HUB. 2 Nr. 32—35.

[5] Mekl. UB. 5 Nr. 3263.

[6] H.R. I, 1 Nr. 96.

[7] Mekl. UB. 5 Nr. 3414. Von einer Erneuerung des Bündnisses von 1308 (Koppmann, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 52 S. 202) kann nicht gesprochen werden. Jener für 5 Jahre eingegangene Bund bestand weiter. Das neue Bündnis mit Lübeck ist anders formuliert.

[8] Deutsche Städtechroniken 19 S. 411, dort zum Jahre 1310. Vgl. Koppmann, H.R. I, 1 S. 53.

Städte den eignen Landesherrn gegen eine Bundesstadt unterstützen wollte, während Lübeck nicht verpflichtet sein sollte, gegen König Erich von Dänemark Bundeshilfe zu gewähren, daß dieser aber gerade an der Spitze derjenigen Fürsten stand, die im folgenden Jahre mit den anderen vier Städten Streit begannen. Vorbereitet durch Bündnisse und Verträge[1], scheint der Kampf durch einen großen Hoftag herbeigeführt zu sein, den König Erich in Rostock halten wollte, vor dem aber die Stadt in Befürchtung drohender Gefahr ihre Tore sperrte. Wirklich angegriffen ward zuerst Wismar. Als Grund für diesen Angriff wird angegeben, daß wie Rostock den Hoftag, so Wismar die Teilnehmer an einer fürstlichen Hochzeitsfeier nicht habe aufnehmen wollen. Diese Nachricht aber ist falsch und verdankt ihren Ursprung nur einer Erinnerung an Ereignisse, die etwa zwanzig Jahre zurücklagen. Während jener ältere Vorfall urkundlich bezeugt ist, wissen die Chroniken nichts von ihm und erzählen ihn zu 1310 oder 1311, auch sonst uneinig miteinander, zum Teil mit unmöglichen Einzelheiten[2]. Wiederum fehlt in den Urkunden jede Andeutung einer Wiederholung des gleichen Geschehnisses. Es kann danach nicht zweifelhaft sein, daß Wismar nicht zweimal binnen zwanzig Jahren fürstliche Hochzeitsgäste abgewiesen hat, und daß der Urkunde, die diesen Abschlag vor 1300 bezeugt, mehr Glauben zukommt als den Chroniken, die ihn in das Jahr 1310 oder 1311 verlegen. Wegen des besonderen Anlasses, den der Angriff auf Wismar hatte, müssen wir uns bescheiden und einfach zugeben, daß wir darüber nichts wissen. Wismar mußte sich, da ein Ausfall der Bürger unglücklich ablief, trotzdem es von Rostock und Stralsund mit Mannschaft unterstützt ward, noch vor Jahresschluß unterwerfen und erlitt schwere Einbußen an Rechten und Besitztum. Ein härterer Bissen für die Fürsten war Rostock, und sein Widerstand dauerte, obgleich

---

[1] Vgl. Koppmann, H.R. I, 1 S. 53.

[2] Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1907 S. 503, 504. Ich habe schon 1890 Zweifel gehegt (Jahrb. f. Mekl. Gesch. 56 S. 4) und 1897 Schlie veranlaßt, die Erzählung in den Kunst- und Geschichtsdenkmälern Meklenburgs 2 S. 7 Anm. mit kritischen Augen anzusehen. Auch Dr. Burmeister hat in seiner nicht gedruckten Urkundlichen Geschichte Wismars Verdacht geäußert.

es ebenso wie auch Stralsund von inneren Unruhen zerrüttet war, ein Jahr länger. Es mußte einen Treueid leisten und seinen Frieden durch eine sehr große Summe erkaufen. Noch länger währte es, bis auch Stralsund und Greifswald sich mit ihrem Landesfürsten und seinen Verbündeten vertrugen[1].

Die Verbindung der wendischen Städte war durch die Siege der Fürsten für Jahrzehnte gesprengt. Damit war aber auch das Band zerschnitten, das sich um den weiten Kreis der Städte geschlungen hatte, deren Bürger sich des Rechtes des deutschen Kaufmanns im Auslande erfreuten. Es war noch nicht so fest geworden, daß der Zusammenhalt nach Zerstörung des Mittelpunktes hätte weiter bestehn können. Eine Rückwirkung jedoch des Auseinanderfallens der Städte auf die Stellung und das Wirken des deutschen Kaufmanns im Auslande läßt sich nicht nachweisen[2].

Natürlich war in diesen Anfängen der Städtegemeinschaft jedes Glied der zentralen Gruppe, deren Bestehen, wie die Vorgänge am Anfange des 14. Jahrhunderts zeigten und die am Anfange des 15. Jahrhunderts bestätigten, die Vorbedingung für den größeren Zusammenhang war, von Bedeutung gewesen. Wismar hatte aber von allem Beginn an im engsten Kreise mit Lübeck zusammengestanden und durch seine Vermittlung den ersten Zusammenschluß ermöglicht. Es hatte bei keiner Versammlung, deren Teilnehmer nachweisbar sind, gefehlt, nicht wenige davon waren in Wismar abgehalten und bei wichtigen Verhandlungen und Unternehmungen hatte Wismar tätig eingegriffen[3].

Als sich nach längeren Jahren, zuerst 1321 in Beschlüssen über das Böttchergewerbe, Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald wieder zusammenfanden und dann seit 1338 dieselben Städte oder ein Teil von ihnen in verschiedener Gruppierung Schlag auf Schlag neue Bündnisse zu Befriedung

---

[1] Koppmann, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 52 S. 202, 203. Vgl. Reuter, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1907 S. 312—317.

[2] Stein, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1911 S. 284.

[3] Vgl. oben S. 231, 232.

von Land und See schlossen, finden wir Wismar stets in ihrer Reihe[1].

Jetzt zuerst taucht, während schon 1282 eine Hanse Deutschlands in London bezeugt war, außerhalb Englands aber noch lange nur vom deutschen Kaufmann oder dem gemeinen Kaufmann geredet ward, im Jahre 1343 der Name der deutschen Hanse für die Rechtsgemeinschaft des deutschen Kaufmanns im Auslande in einem Privileg auf, das Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald für sich und alle Kaufleute der deutschen Hanse in Norwegen erwirkt hatten, und rasch mehren sich binnen wenigen Jahren die Zeugnisse für die neue Bezeichnung[2]. Wie bereits 1332 »die Städte«, so beeinflußten 1346 »die Seestädte« Beschlüsse des deutschen Kaufmanns zu Nowgorod[3]. Im Jahre 1351 wandten sich die Drittel des deutschen Kaufmanns zu Brügge mit Beschwerden über diese Stadt an die Städte ihrer Drittel, und es sind Nachrichten von Beratungen Lübecks mit den Seestädten und anderen Städten seines Drittels — die Einladung an Göttingen ist erhalten — wie der Städte des gotländischen Drittels auf uns gekommen[4]. Dann ordneten 1356 im Sommer Ratssendeboten der osterschen (oder wendischen), westfälischen, preußischen und livländischen Städte und von Gotland als Vertreter der Drittel zu Brügge die Angelegenheiten des dortigen Kontors[5], und anderthalb Jahre darauf bestimmten Ratssendeboten der wendischen, sächsischen und preußischen Städte zu Lübeck das Verhalten der deutschen Hanse zu Flandern und bedrohten zuwiderhandelnde Städte der deutschen Hanse mit Ausschließung aus dieser[6].

Damit hatten nicht nur die Städte an einem entscheidenden Punkte die Leitung der Dinge der deutschen Hanse an sich genommen, sondern es war auch in dem Namen der Städte der deutschen Hanse die neue Lage prägnant zum Ausdrucke gebracht. Daß hier aber nicht etwa ein Zufälliges, Einzelnes vor-

[1] Vgl. Koppmann, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 52 S. 203.
[2] Stein, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1911 S. 291—348.
[3] HUB. 3 Nr. 586, 69.
[4] H.R. I, 1 Nr. 160—162, 169, 170. Vgl. Stein a. a. O. S. 336.
[5] H.R. I, 1 Nr. 200.
[6] H.R. I, 1 Nr. 212.

lag, zeigt die weitere Entwicklung der nächsten Jahre[1]. Die deutsche Hanse war da. Es wuchs nur noch der Kreis der Städte, die gemeinschaftlich berieten und handelten, und das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Der große Bund gegen König Waldemar von Dänemark vereinigte alle bedeutenderen Städte der Hanse (zusammen mit niederländischen nichthansischen Städten, die gegenüber jenem Könige das gleiche Interesse hatten), und das Obsiegen über den Gegner zeigte offensichtlich, daß mit den Städten der deutschen Hanse als einer politischen Macht zu rechnen war.

Man kann nicht sagen, daß gegenüber den Verhältnissen des deutschen Kaufmanns und der norddeutschen Städte am Ende des 13. Jahrhunderts eine Wesensänderung vor sich gegangen wäre. Vielmehr waren die damals schon vorhandenen Keime nach Überwindung der Stockung nun doch zu voller Ausbildung gelangt. Neu war vor allem der bezeichnende Name für die Gemeinschaft. Auch war der Kreis der Städte, der die Leitung und den Schutz und die Vertretung des hansischen Kaufmanns übernommen, größer und das Zusammenhalten inniger geworden.

Selbstverständlich kann Wismar in dieser ausgedehnten Gemeinschaft, worin Köln, Lübeck, Braunschweig, Hamburg, Bremen, später auch Danzig hervorleuchten, an sich keine irgend hervorragende Stellung zugeschrieben werden. Daß es dennoch ein nicht ganz gleichgültiges Glied gewesen ist, liegt in seiner Zugehörigkeit zu den wendischen Städten begründet, die auch in der deutschen Hanse die Führung behielten. Dabei kann die nahe Nachbarschaft Lübecks nicht ohne Einfluß geblieben sein, nicht minder die enge Interessengemeinschaft beider Städte, deren Handelsgebiet bei mancherlei Unterschieden doch im ganzen dasselbe war. Seit 1379 standen Lübeck, Hamburg und Wismar in einem Münzverein, dem sich zwei Jahre später Lüneburg anschloß und der bis 1550 fortdauerte.

In seinen Leistungen hat Wismar unter den wendischen Städten im allgemeinen an letzter oder vorletzter Stelle gestanden und im Durchschnitte etwa ein Drittel von dem, was Lübeck, und die Hälfte von dem, was Rostock und Stralsund getragen haben,

[1] Stein, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1911, S. 346—360.

122

auf sich genommen. Jedoch ist das Verhältnis in den dreihundert Jahren, wo wir es verfolgen können, nicht dasselbe geblieben. Am leistungsfähigsten erscheint die Stadt im Anfange des 15. Jahrhunderts bis etwa 1430 hin, womit übereinstimmt, daß nach einem dem Jahre 1417 zuzuweisenden Gedenkzettel von Hamburg, Stralsund und Wismar höhere Leistungen gefordert werden sollten, weil diese Städte sich aufgenommen (gebetered) haben[1]. Damals, wo Rostock daniederlag, ward Wismar lange Zeit hindurch fast ebenso hoch wie die Schwesterstadt angesetzt, und als es mit Rostock von 1441—1450 noch weiter bergab ging, sogar höher[2]. Von 1470 an sinkt Wismars Anschlag so, daß von ihm seither nur ein Viertel des Kontingents Lübecks verlangt ward, während sich sein Ansatz von 1402—1430 auf mehr als die Hälfte davon erhoben hatte. Von Lüneburg ward Wismar seit 1441 entschieden überflügelt. Greifswald stand mit Wismar anfangs gleich, blieb dann aber seit 1368 (ebenso wie Stettin) hinter ihm zurück, bis von 1506 an beide Städte wieder gleich eingeschätzt wurden. Seit 1441 ward Wismar wie Stettin, Hildesheim, Göttingen veranschlagt, seit 1470 aber geriet es ins Hintertreffen[3]. Immerhin

---

[1] H.R. I, 6 Nr. 396a § 4. Ich kann diesen Zeugnissen gegenüber die aus andern Erwägungen gewonnene Auffassung nicht aufrecht erhalten, daß Wismars mittelalterliche Blütezeit in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelegen hat. Hans. Pfingstbl. 6 S. 9.

[2] 1448 schreibt Wismar, dat id myd uns nu tor tiid also ghewand unde leghen ys, dat wy to zeeward nemende konen utmaken: bidden, dat gi uns des nicht vorkeren, wente gi weten wol, dat wii gerne in vortiiden willich sind ghewesen unde noch gerne wesen willen. H.R. II, 3 Nr. 395.

[3] 1293 und 1296 Lübeck 100, Rostock 70, Stralsund 50, Wismar und Greifswald je 38: HUB. 1 Nr. 1129, 1224—1227. — 1361 und 1381 keine reinen Vergleichszahlen: H.R. I, 1 Nr. 263; 2 Nr. 227, 232 § 14. — 1368 L. 3 Koggen 300 Mann, R. 2 K. 150 M., Str. 2 K. 200 M., W. 1 K. 100 M., Gr. 1 K. 75 M., Stettin 1 K. 80 M.: H.R. I, 1 Nr. 421 §§ 2—9. — [1399] L. 30 Gewaffnete 6 Schützen, R. u. Str. je 20 G. 4 Sch., W. 12 G. 4 Sch., Gr. 8 G. 4 Sch.: H.R. I, 8 Nr. 1104, Mekl. UB. 23 Nr. 13411 § 13. — 1400 L. 20, R. 12, Str. u. Gr. 22, W. 8: H R. I, 4 Nr. 570 § 12. Vgl. § 5. — 1402 L. 660 Mark, R. u. Str. je 440, W. 360, Lüneburg 380, Gr. u. Stt. je 220: HUB. 5 Nr. 535. — 1407 L. 30, R., W., Lnb. je 10, Str., Gr., Stt., Anklam und Kolberg zusammen 40: H.R. I, 5 Nr. 392 § 9. — 1410 L. 700 Mark, R. u. W. je 500: Lüb. UB. 5, Nr. 317. —

verblieb es unter der Zahl der sogenannten vermögenden, derjenigen, die die seit 1540 aufkommende Kontribution zahlten, während andere wie Thorn, Kulm, Paderborn, Herford, Bielefeld nur noch ein festes Annuum leisteten[1]. Was aber mehr sagen will, ist das, daß Wismar seine Kontribution im ganzen prompt zahlte[2].

[1411] L. 660 Mark, R. u. Str. je 440, W. 360, Gr. u. Anklam je 220: HUB. 5 Nr. 366. — 1416 keine reinen Vergleichszahlen: H.R. I, 6 Nr. 319 § 1. — 1417 L. 660 Mark, R. u. Str. je 440, Lnb. 380, W. 360, Gr. 240: H.R. I, 6 Nr. 338. — 1418 L. 460 Mark, Str. 380, R., W., Lnb. je 280, Gr. 140, Stt. 150: HUB. 6 Nr. 170 § 8. — 1423 L. 200 Gewaffnete, R., W., Lnb. je 100: H.R. I, 7 Nr. 609 § 1. — 1426 L. u. Str. je 500, R., W., Lnb. je 300: H.R. I, 8 Nr. 96. — 1427 L. 300 rhein. Gulden, Str. u. Lnb. je 200, R. 100, W. 150: H.R. I, 8 Nr. 156 § 1. — 1428 L. 2000 Mann, R., Str., W. je 1000, Lnb. 800: H.R. I, 8 Nr. 343 § 1. — 1430 L. 16 Gewaffnete, R. 8, Str. 12, W. u. Lnb. je 10, Stt. 6: H.R. I, 8 Nr. 712 § 18. — 1441, 1443, 1447, 1450 L. 20, R. 5, Str. 10, W. 8, Lnb. 12, Gr. 5, Stt. 8: Lüb. UB. 8 Nr. 14; Nr. 138, 163, H.R. II, 3 Nr. 68; Lüb. UB. 8 Nr. 437, H.R. II, 3 Nr. 288 § 23 mit Anm.; Lüb. UB. 8 Nr. 720, H.R. II, 3 Nr. 652, 671, 678. — 1470 und 1476 L. 20, R. 8, Str. 10, W. 5, Lnb. 12: HUB. 9 Nr. 757 § 5; 10 Nr. 512 § 6. — 1481 und 1482 dieselben Verhältnisse: H.R. III, 1 Nr. 303 § 11, HUB. 10, Nr. 1007. — 1483 und 1486 L. 4, R. 2⅔, Str. 3, W. 1⅓, Lnb. 2⅔: HUB. 10 Nr. 1108 § 6, H.R. III, 2 S. 20 Anm. 2. — 1492 L. 60, Str. 40, R. und W. je 30: H.R. III, 3 Nr. 65 § 26. — 1506 L. 100 rhein. Gulden, R. 40, Str. 50, W. u. Gr. je 25, Lnb. 60, Stt. 40: H.R. III, 5 Nr. 116. — 1509 L. 1200, R. 700, Str. u. Lnb. je 800, W. 400: ebd. Nr. 470 § 40, vgl. Nr. 483 § 29, Nr. 484. — 1520 L. 12, R. 7, Str. 8, W. u. Lnb. je 4: H.R. III, 7 Nr. 293 § 10. — 1535 L. 10 Schiffe, R. 4, Str. 3 und 2 Jachten, W. 2: Waitz, Wullenwever 3 S. 138. — 1540 L. 350 Taler, R. 140, Str. 150, W. u. Gr. je 75, Lnb. 200, Stt. 120: Kölner Inv. 1 S. 325. — 1554 L. 100 Taler, R. u. Str. je 50, W, u. Gr. je 25, Lnb. 60, Stt. 40: Danziger Inventar, Anhang Nr. 12*. Vgl. Simson, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1907 S. 424 f.

[1] Simson, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1907 S. 424.

[2] Bis an das Ende des 16. Jahrhunderts war Wismar seinen Verpflichtungen prompt nachgekommen. Ratsarchiv, Tit. X, Nr. 5 Vol. 13. Für die Jahre 1601—1603 schuldete es, als 1604 im Mai die Abrechnungen der Städte geprüft wurden, 1000 Reichstaler. Da es aber gegenüber anderen Städten, die für hansische Zwecke stark in Vorschuß gegangen waren, an Auslagen, wie es scheint, nur solche für die Verhandlungen in Odense 1560 geltend machen konnte, mußte es zum Ausgleich 1000 Reichstaler in das neu gegründete hansische Ärarium einschießen. Ratsarchiv, Tit. X, Nr. 5 Vol. 68.

123

An kontribuierenden Städten zählte man übrigens zuletzt nur noch vierzehn[1].

Die herkömmliche Ordnung der wendischen Städte war die, daß bis 1371 auf Lübeck Hamburg, Rostock, Stralsund, Greifswald folgten[2]. Als später sich das eigentlich zu den sächsischen Städten gehörige Lüneburg[3] öfter und öfter an die wendischen anschloß und zuletzt mit diesen eine feste Vereinigung einging, kam es zeitweilig zu einem Rangstreite. Zunächst zwar hatte Lüneburg seit 1379 seinen Sitz regelmäßig unterhalb Wismar[4]. Aber nach der Erschütterung der Hanse durch die Unruhen in Lübeck, Rostock und Wismar erhob Lüneburg, wahrscheinlich 1416 zuerst, Anspruch auf den höheren Sitz[5]. Ein neues waren Rangstreitigkeiten nicht mehr. Vorangegangen waren solche zwischen Greifswald und Stettin und vielleicht auch zwischen Hamburg und Bremen[6]. Die Folge ist ein lange Jahre dauerndes Schwanken, wo die wendischen Städte unter sich sind[7]. Auf den Hansetagen dagegen traf man seit 1417 die Auskunft, die um ihren Rang uneinigen Städte rechts und links auseinander zu

[1] Simson a. a. O. S. 427.

[2] H.R. I, 1 Nr. 376, 388; 2 Nr. 9. Greifswald nahm bis zu seiner Ausschließung (wegen Ungehorsams) im Jahre 1427 regen Anteil an den Städteversammlungen, von 1442 bis 1476 erscheinen seine Sendeboten selten, hernach nicht mehr.

[3] Zuerst scheinen Angelegenheiten des Landes und Braunschweigs, dann auch die Münzverhältnisse Lüneburg mit den wendischen Städten zusammengeführt zu haben. Regelmäßig mit ihnen verbunden erscheint es seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts.

[4] H.R. I, 2 Nr. 190, 219, 232, 237, 248, 258; 3 Nr. 174; 5 Nr. 23, 128, 185, 392, 705, 729. So bis 1411.

[5] H.R. I, 6 Nr. 319 § 6, 337 § 9.

[6] Stein, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906 S. 153.

[7] Lüneburg vor Wismar: H.R. I, 6 Nr. 262, 287, 293, 319, 338, 385, 503, 508; 7 Nr. 527, 609 § 12, 740; 8 Nr. 193, 194, 343, 378, 515, 520, 597, 617, 843 § 1; II, 1 Nr. 1, 67, 138—141, 149, 156, 195, 366, 371, 372, 422, 444, 453, 455, 462 § 3; 2 Nr. 13, 118, 186, 198, 227, 316, 342. — Wismar vor Lüneburg: I, 6 Nr. 308, 337; 7 Nr. 326, 355, 487, 487 § 24, 550, 565, 571, 601, 609; 8 Nr. 59, 96, 97, 106—108, 168, 202, 238, 243, 335, 390, 469, 470, 844 § 1; II, 1 Nr. 148, 171, 459 § 1, 592, 603 § 3, 605, 608; 2 Nr. 143, 149, 237, 242, 302, 306, 315. Alles von 1416 bis 1440. Unregelmäßigkeiten wie in II, 1 Nr. 399, wo Lüneburg Rostock, Wismar, Stralsund folgen, bleiben außer Anschlag.

setzen[1]. Es folgten dann rechts auf Köln und Bremen die unzertrennlichen Rostock, Stralsund, Wismar, links auf Hamburg Dortmund und Lüneburg.

Erst im Jahre 1440, in derselben Zeit, wo Lüneburg Wismar in seinen Leistungen ganz entschieden überholte, stellte sich die alte Ordnung wieder her, so daß von da an regelmäßig Wismar über Lüneburg sitzt. Völlig begraben aber ist der Rangstreit nicht gewesen. Denn im Jahre 1479 bittet Lübeck Lüneburg Vollmachtbriefe für die Verhandlungen mit den Niederlanden im Interesse schleuniger Erledigung diesmal, seinen Rechten unverfänglich, hinter Wismar zu besiegeln, zumal da es sich an der Besendung nicht beteiligen wolle[2]. Auch finden wir 1484 in Kopenhagen in einem Danziger Berichte den Vertreter Lüneburgs vor denen Wismars genannt, und erhebt er Einspruch, als in dem Privilegienentwurf Wismar vor Lüneburg gestellt wird. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß damals ein Beweisverfahren über den Vorrang bei den wendischen Städten schwebte[3]. Im Jahre 1491 wieder beschwerte sich Wismar, daß es einen Vertrag nach Lüneburg besiegeln sollte, tat das nur, um Schaden zu verhüten, und erklärte in Zukunft in gleichem Falle sein Siegel verweigern zu müssen[4]. Zwölf Jahre später, 1503, waren beide Städte ihres Sitzes halber zu Rostock uneinig und mußten auseinander gesetzt werden[5]. Endlich protestierte 1520 der wismarsche Bürgermeister Hinrik Malchow, daß er zu Segeberg, wohin die Ratssendeboten von Lübeck aus geritten waren, in der Session gegenüber Lüneburg zu kurz gekommen sei[6]. Und fast wären deshalb die Ratssendeboten der beiden Städte den weiteren Verhandlungen fern geblieben. Völlig ausgetragen war also der Streit nur für die Hansetage, wo beide Städte an verschiedenen Seiten saßen, und für die in Lübeck ab-

[1] Stein, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906 S. 154.

[2] H.R. III, 1 Nr. 215.

[3] H.R. III, 1 Nr. 547, 547 § 4. In einem von Kopenhagen ausgegangenen Schreiben der Städte folgt Lüneburg auf Wismar. Ebenda Nr. 559.

[4] H.R. III, 3 Nr. 37. Schon früher 1459 hatte sich Stralsund einmal geweigert, eine Urkunde zu besiegeln, weil Lüneburg ihm vorangestellt war. H.R. II, 5 Nr. 723.

[5] H.R. III, 4 Nr. 431 § 2.

[6] H.R. III, 7 Nr. 316, §§ 34—37.

1.24

gehaltenen wendischen Städtetage. Bei Zusammenkünften in Lüneburg saßen die Lüneburger, in Wismar die Wismarschen gemäß allgemeiner Üblichkeit unten an. Versammelten sich aber die Ratssendeboten an irgend einem andern Orte, so konnte der Streit immer von neuem beginnen. Es muß aber bemerkt werden, daß in der Zeit von 1440 bis 1479 Wismar auch in Kopenhagen, Bremen und Oldeslo unbestritten, wie es scheint, vor Lüneburg saß[1] und Verträge vor ihm siegelte[2]. Auch 1484, 1486, 1488, 1490, 1491, 1492, 1510 und 1520 wird in Urkunden Wismar vor Lüneburg aufgeführt[3]. Krantz allerdings stellt in seinen Berichten Lüneburg vor Wismar[4].

Für das Beziehen der Städtetage kam Wismar seine zentrale Lage unter den wendischen Städten wie unter den Hansestädten überhaupt zu statten. Infolge davon erforderte die Beteiligung, wenn die Städte in Lübeck oder sonst in der Nähe tagten, keine besonderen Kosten oder Opfer und ist deshalb nicht oft unterblieben. Aber auch zu Verhandlungen in fernen Gegenden hat die Stadt nicht selten ihre Ratssendeboten entsandt, wenn auch die Vertretung der hansischen Interessen in Flandern und England vor allem, namentlich später, den großen mehr dabei beteiligten Gemeinwesen zufiel. Wiederholt sind doch wismarsche Ratmannen nach Flandern und Holland, nach Marienburg, Bergen und Konstanz gezogen[5].

---

[1] H.R. II, 2 Nr. 488 § 3; 3 Nr. 627; 6 Nr. 137.

[2] H.R. II, 2 Nr. 491, 684; 3 Nr. 652 (Lüb. UB. 8 Nr. 720), 671 (HUB. 8 Nr. 22). Ebenso 1510, 1513, 1520: H.R. III, 6 Nr. 48, 507; 7 Nr. 319.

[3] H.R. III, 1 Nr. 505; 2 Nr. 27, 255, 401, 564; 3 Nr. 87, 355, 405; 6 Nr. 48; 7 Nr. 319.

[4] H.R. III, 2 Nr. 75 § 3, 102 § 1, 199 § 1.

[5] 1293 nach Bergen, HUB. 1 Nr. 1117, 1118. — 1294 Tönsberg, ebd. Nr. 1144. — 1329 Flandern, Mekl. UB. 8 Nr. 5059 S. 53. — 1367 Köln, H.R. I, 1 Nr. 413. — 1372 Tönsberg, H.R. I, 2 Nr. 40. — 1391 Niköping, Lindholm, Hof des deutschen Königs, Preußen, H.R. I, 4 Nr. 58, 59, Mekl. UB. 22 Nr. 12323. — 1394 Preußen, Hof des deutschen Königs, H.R. I, 4 Nr. 217 Einl., § 47. — 1401 Haag, H.R. I, 8 Nr. 997. — 1404 Marienburg, H.R. I, 5 Nr. 209. — 1406 und 1407 Amsterdam, ebd. Nr. 339, 352, 449. — 1415 und 1417 Konstanz, Lüb. UB. 5 Nr. 519, H.R. I, 6 Nr. 446. — 1421, 1427 Preußen, H.R. I, 7 S. 219 Anm. 3; 8 Nr. 182. — 1433 Bremen, H.R. II, 1 Nr. 171. — 1436 Wadstena und

Verschafft man sich einen Überblick über die in den wendischen Städten von 1330 an abgehaltenen Tagungen, so springt in Gegensatz gegen die frühere Periode, wo die Versammlungen überwiegend in Rostock und Wismar stattfanden, in die Augen, daß Lübeck stets, wie es das Haupt der Städte war, in ganz überragendem Maße der eigentliche Verhandlungsort gewesen ist, nicht nur für die allgemeinen Hansetage, sondern auch für die wendischen Städtetage. Von diesen letzten aber fällt ein ziemlicher Bruchteil, in den Jahren von 1401—1430, denselben Jahren, wo Wismars Leistungen am höchsten veranschlagt wurden, sogar über die Hälfte aller nicht in Lübeck abgehaltenen Tagungen auf Wismar. Das dankt es natürlich wiederum seiner Lage, die den östlicheren Städten den Weg kürzte und auch den westlichen Genossen keine zu großen Unbequemlichkeiten auferlegte[1]. Für die Ausgleichsverhandlungen zwischen den meklenburgischen Herzogen und Rostock wie auch zwischen Lübeck und Meklenburg war es ohnehin der gewiesene Ort. Sonst waren es vorzüglich die dänischen Verhältnisse, die die hansischen Ratssendeboten in Wismar beschäftigten. Im ganzen lassen sich von 1330 bis 1535 an 70 Versammlungen in Wismar nachweisen, die letzten im Jahre 1534[2], dagegen in Rostock an 60, in Stralsund etwas über 50, in Lübeck an 400. Die Verteilung ist recht ungleich. Auf Stralsund fallen im 14. Jahrhundert 33 Tagungen, auf Rostock 23, auf Wismar 13, während von 1401—1430 in Wismar 32, in Rostock 12, in Stralsund 10 Versammlungen abgehalten sind, nachher Stralsund sehr wenig aufgesucht wird. Mehrmals sind zehn Jahre und darüber die hansischen Ratmannen durch Wismar ostwärts oder westwärts

---

Kalmar, H.R. II, 1 Nr. 592, 603 § 3. — 1444 und 1455 Kampen, H.R. II, 3 S. 61 Anm. 2; 4 Nr. 353. — 1450 Bremen, H.R. II, 3 Nr. 627. — 1456 Stockholm, ebd. S. 305 Anm. — 1463 Groningen, H.R. II, 5 Nr. 329. — 1464 Thorn, ebd. Nr. 443 §§ 2, 49, 50. — 1467 Zütfen, HUB. 9 S. 222 Anm. 2. — 1479 Münster, H.R. III, 1 Nr. 216 § 4. — 1494 Bremen, H.R. III, 3 Nr. 353 § 1. — 1514 Bremen (Sekretär), H.R. III, 6 Nr. 626 § 16. — 1530 Bremen, H.R. III, 9 Nr. 632 § 35.

[1] 1407 wollten die preußischen Städte nicht bis Lübeck senden, sondern nur bis Greifswald oder Stralsund: H.R. I, 5 Nr. 372 § 5, Nr. 374 § 11.

[2] Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever 2 S. 126, 178; Danziger Inventar, bearbeitet von Simson Nr. 467.

125

andern Versammlungsstädten zu geritten; dagegen haben sie zu andern Zeiten[1] zweimal und dreimal im Jahre in Wismar getagt. Ganz überwiegend waren es die wendischen Städte allein, deren Ratssendeboten sich hier vereinigten, und nur recht selten hat Wismar auch Gäste aus dem weiteren Verbande gesehen. So vor allem 1363, wo sich mehrmals Ratssendeboten der pommerschen Städte und Kiels, einmal auch solche von Wisby einfanden; 1380, wo auch Sendeboten von Thorn, Elbing, Danzig; 1411, wo auch Danziger Ratmannen erschienen. Am meisten besucht waren die Versammlungen der Jahre 1422 und 1423. In der ersten erschienen auch Ratssendeboten von Bremen, Stade, Stettin und Anklam und Gesandte des Königs Erich von Dänemark, in der andern, über deren Teilnehmer wir ungenügend unterrichtet sind, auch die preußischen Städte und Riga, Reval und Dorpat. Damals ist über das ewige Bündnis mit König Erich von Dänemark verhandelt worden, das allerdings zustande kam, aber sich bald als ein Mißgriff herausstellte und dem wismarschen Rate verhängnisvoll werden sollte[2].

Den Anteil Wismars an den Verhandlungen, Bündnissen, Kriegen der Hanse durchzugehn, kann nicht die Absicht sein. Entzieht sich doch auch, wenigstens in den ersten Jahrhunderten, der von den einzelnen Ratssendeboten geübte Einfluß fast ganz unserer Kenntnis[3]. Ich will deshalb nur auf solche Ereignisse hinweisen, wo Wismar entweder allein oder mit Rostock zusammen in besonderer Weise innerhalb der Hanse tätig oder leidend hervortritt.

In eine eigne Stellung gerieten die beiden meklenburgischen Seestädte zu ihren Genossen in der Hanse durch die Kämpfe ihrer Landesherren um die schwedische Krone. An verzwickte Rechtsverhältnisse war man in jenen Zeiten vielfach verwickelter Lehns- und Bündnisverpflichtungen gewöhnt, und nicht ohne Übung sich

---

[1] Namentlich von 1401— 1430.

[2] S. Joh. Werkmans Chronik, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 122, und dazu Techen ebd. S. 48, 49.

[3] 1403 war es Wismar, das für Schiffe, die mit Bier oder Hering beladen waren, eine Verlängerung der erlaubten Zeit der Schiffahrt durchsetzte: H.R. I, 5 Nr. 158 §§ 2, 3. Es blieb auch dabei. Vgl. H.R. II, 6 Nr. 356 §§ 37—39 (1470). Die Ausnahme war schon 1391 (auch für Stockfisch) vorgesehen, H.R. I, 4 Nr. 38 § 22.

damit abzufinden. Ich erinnere daran, daß 1311 dem von seinem Landesherren im Kampfe unterworfenen Wismar nachgegeben ward, den ihm verbündeten Städten Rostock, Stralsund und Greifswald zur See und in ihren Häfen mit einem Koggen und mit einer Snicke beizustehn und ihnen innerhalb ihrer Mauern und Landwehr zu helfen[1]. Feste Normen für die Grenzen der Verpflichtungen gegen Landesherrn und Verbündete bei sich kreuzenden Interessen hat es kaum gegeben. Im allgemeinen mag jedoch der Satz gegolten haben, daß eine Stadt außer in Notwehr gegen ihren Herrn direkt nichts unternehmen noch ihn in seiner Not in Stich lassen dürfe. Unsicher wird vor allem gewesen sein, wie weit sie ihm außer Landes Hilfe leisten müsse. Als die Städte 1364 über einen Stillstand mit Dänemark verhandelten, erklärten die Ratssendeboten von Rostock und Wismar, sie hätten einen Herrn und könnten ihm ihre Hilfe nicht verweigern noch ihm ihre Häfen schließen, wenn er mit dem Dänenkönige fehden wolle[2]. Entsprechend ward in dem Stillstande bestimmt, würde ein Herr der Vertrag schließender Städte des Königs von Dänemark oder seines Reiches Feind, so darf die Stadt ihrem Herrn das leisten, wozu sie ihm verpflichtet ist. Damit soll der Stillstand nicht gebrochen werden[3]. Auch nach Abschluß des Stralsunder Friedens ward von dem dänischen Reichsrate mit Rostock (aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso mit Wismar) besonders vereinbart, daß im Falle eines Krieges zwischen Dänemark und Meklenburg zwar der Friede zwischen Dänemark und Rostock bestehn und der Handel zwischen ihnen ungestört bleiben solle, daß es aber dem meklenburgischen Herzoge unbenommen sei, von Rostock Schiffe mit Speise und Leuten auslaufen zu lassen, daß in einem etwaigen Kampfe im Hafen oder in Meklenburg die Rostocker, ohne damit den Frieden zu brechen, den Meklenburgern beistehn dürften, daß endlich Rostock, wenn es seinem Herrn gegen Dänemark über See mit Gewaffneten unter aufgerichtetem Banner helfen wolle, das vier Wochen vorher an-

---

[1] Mekl. UB. 5 Nr. 3501. Auch Mekl. UB. 16 Nr. 10070 wird Hilfeleistung an Verbündete, die im Kriegszustande bleiben, vorbehalten. Ein Friede gilt nur im Lande, nicht außerhalb: Mekl. UB. 13 Nr. 7712, 7881.

[2] H.R. I, 1 Nr. 325 § 10.

[3] H.R. I, 1 Nr. 337 S. 296.

kündigen sollte[1]. Nach den Waffenstillständen der Städte mit König Hakon von Norwegen von 1370 und mit diesem und König Magnus von Schweden von 1372, und ebenso nach dem Frieden mit dem ersten von 1376 durften Rostock und Wismar, wenn sie daran Teil haben wollten, nicht jenen noch ihren Ländern in Beistand ihres Landesherrn schaden, wohl aber ihrem Landesherrn die Benutzung ihrer Häfen gegen die Könige gestatten und ihm auch innerhalb Meklenburgs helfen; die Absicht, sich außerhalb Meklenburgs am Kampfe ihres Landesherrn zu beteiligen, sollten sie ein Vierteljahr vorher anzeigen[2].

Bundes- oder Vertragsverhältnisse mit den andern Hansestädten wurden nicht beeinträchtigt, als 1391 im Frühjahr Rostock und Wismar zusammen mit den meklenburgischen Herzogen und Ständen[3] den Kampf um die Befreiung des in die Gefangenschaft seiner Gegnerin Margarete gefallenen Königs Albrecht aufnahmen und ihre Häfen für die Bekämpfung Margaretes öffneten[4]. Dennoch ward dadurch eine besondere Lage geschaffen. Denn der

---

[1] HUB. 4 Nr. 352.

[2] HUB. 4 Nr. 357, H.R. I, 2 Nr. 5; Lüb. UB. 4 Nr. 179, H.R. I, 2 Nr. 45; H.R. I, 2 Nr. 125, 3 Nr. 90. Die Urkunde Hakons von 1376 schweigt über die Sonderbestimmung: H.R. I, 2 Nr. 124.

[3] Die Verträge Mekl. UB. 22 Nr. 12290, 12293—12298.

[4] Anzeige Wismars an den Herzog Wilhelm von Geldern [1391] Mai 28: H.R. I, 8 Nr. 946. Antwort der preußischen Städte auf eine gleiche Anzeige 1391 Juni 30: H.R. I, 4 Nr. 15. Die nicht datierte Ansprache des Wismarschen Rates an seine Bürger, um ihre Billigung für diesen Beschluß zu erlangen, lautet: Gi erliken borghere, alze gi wol weten, dat use gnedeghe here de konynk leyder ghevanghen is unde zwarleken gheholden wert, de use rechte here is, unde hebben ghehopent van daghe to daghe, dat id anders gheendet scholde worden hebben: nu des nicht en schůt, des werde wi gheeschen van heren unde vorsten, van ridderen unde knechten, dat wi use havene openen scholden jeghen dat rike to Denemarken, useme heren hulpe unde reddinghe to dønde. Des dunket us wol, dat wi des mit like nicht lenk vore moghen wesen. Dar wolde wi nicht ane døn sunder jw. Darumme døt wol unde spreket darumme, wat juwe raed hirto is, wente id jw alzo hoghe to der ere ghelt alse us. Ratsarchiv Wismar, gleichzeitige Niederschrift auf Papier (Tit. I, Nr. 6 Vol. a). Die Gründe, die Cordsen dafür anführt, daß die Häfen schon im Herbst 1390 geöffnet sein sollen (Jahrb. f. Mekl. Gesch. 73 S. 1—3), kann ich nicht gelten lassen. C. hat H.R. I, 8 Nr. 946 übersehen.

Besitz gemeinsamer Rechte in den nordischen Reichen wie in Flandern und England, auch in Nowgorod und alles, was daran hing, verband die Städte auch ohne Bundesverträge auf das engste. Es war aber unvermeidlich[1] und geschah auch in kaum ganz seltnen Fällen, daß die meklenburgischen Freibeuter, die Vitalienbrüder, nicht nur Schiffe und Güter aus den Reichen der Königin als Feindesgut behandelten, sondern alles, was sie auf See antrafen, als gute Beute betrachteten[2]. Hatten die Meklenburger doch verlangt, daß der Verkehr mit ihren Feinden eingestellt würde[2]. Dazu ward Bergen 1393 überfallen und ausgeplündert[4].

Von den Geschädigten wurden aber Rostock und Wismar insbesondere verantwortlich gemacht, da wenigstens ein Teil der Beute dorthin gebracht ward und die meklenburgischen Klipphäfen, wo sonst die Verbeutung statt hatte, als unter ihr Machtbereich fallend angesehen werden konnten[5]. Dabei begnügten sich an den hansischen Umschlagsplätzen im Auslande die geschädigten Fremden nicht damit, die Kaufleute von Rostock und Wismar in Anspruch zu nehmen, sondern wollten sich auch ganz allgemein an den deutschen Kaufmann halten[6]. Es meldeten sich aber überhaupt durch die Vitalienbrüder Geschädigte von allen Seiten und forderten Ersatz. Es klagten Lübeck[7], die preußischen[8] und die

---

[1] Vgl. H.R. I, 4 Nr. 29.

[2] Lübische Chroniken, hrsg. v. Koppmann, II § 974; H.R. I, 4 Nr. 60.

[3] H.R. I, 8 Nr. 946, 4 Nr. 15, 59, 150. H. Albrecht von Holland warnt vor der Fahrt nach Osten Nr. 143. Lübeck bringt Vorsichtsmaßregeln in Vorschlag Nr. 60. Die Schonenfahrt wird eingestellt 1393 Nr. 156 § 3, Nr. 158. Vgl. dazu ebd. S. 578 und Lüb. Chroniken, hrsg. von Koppmann, II § 974. Auch 1394 gestatten die Meklenburger die Schonenfahrt nicht: H.R. I, 4 Nr. 235.

[4] Cordsen, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 73 S. 15—21. Vgl. H.R. I, 4 Nr. 542 § 4.

[5] Vgl. HUB. 6 Nr. 875, H.R. II, 3 Nr. 51; Koppmann, Zur Gesch. der meklenburgischen Klipphäfen (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1885 S. 101 ff.), Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906 S. 274 Anm., Jahrg. 1908 S. 132 f.

[6] Die Zeugnisse fallen in die Jahre 1395 und 1396: H.R. I, 4 Nr. 261 § 25, 290 § 15, Nr. 362—364. Vgl. Nr. 541 § 19.

[7] Mekl. UB. 22 Nr. 12461 (1392). Vgl. H.R. I, 4 Nr. 150, 238, 250 § 2, 252, 441 § 24. Lüb. UB. 5 Nr. 188.

[8] 1391: H.R. I, 4 Nr. 32, 29, 643, 28 § 6, 8 Nr. 951. — 1392: I, 3

livländischen[1] Städte, Bremen[2], Dordrecht[3], die Holländer[4], die von der Südersee[5] und die Engländer[6]. Rostock und Wismar erklärten dem gegenüber, sie hätten ihre Häfen aus Not öffnen müssen, für das Tun und Treiben der Vitalienbrüder könne man sie nicht ohne weiteres verantwortlich machen[7]. Bei den Geschädigten unterscheiden sie unter solchen, die ihren und ihrer Herzoge Feinden Zufuhr und Hilfe geleistet hätten, und denen, die von Freundes Land in Freundes Land gefahren wären[8]. Das Gut dieser letzten wollten sie zurückgeben, soweit sie dessen mächtig seien, und haben jedenfalls auch einen Teil zurückgegeben[9]. Der ganze Schade aber, äußerten sie, sei zu groß, als daß sie ihn ersetzen könnten[10], sie wären aber bereit sich der Entscheidung des Hochmeisters zu unterwerfen[11]. Indessen beruhigten sich die Betroffenen dabei nicht. Sie griffen zu Gegenmaßregeln. Schon im Jahre 1393 hatte Herzog Albrecht von Holland seinen Untertanen Repressalien gestattet[12]. Und bald hatten ihrerseits Rostock und Wismar über Schaden zu klagen und zwar nicht nur gegen-

---

S. 424, 425. — 1393: I, 4 Nr. 53—55, 160, 174, 643. — 1394: I, 4 Nr. 236 III § 12. — I, 4 Nr. 283 § 8 (5), 290 §§ 7, 16, Nr. 337, 350 § 1.

[1] 1393: H.R. I, 4 Nr. 140 § 3, 168, 169, 640. — Vor 1395: I, 4 Nr. 290 § 20. — 1402: I, 5 Nr. 61 § 20, 64.

[2] 1394: H.R. I, 4 Nr. 645 §§ 1, 14.

[3] 1392: H.R. I, 4 Nr. 133.

[4] Zu schließen aus H.R. I, 4 Nr. 146.

[5] 1393 (Schädigungen in den Jahren 1391 und 1392): H.R. I, 4 Nr. 139.

[6] H.R. I, 4 Nr. 255, 308 § 1; HUB. 5 Nr. 182; Hans. Geschichtsquellen 6 Nr. 322 §§ 19—23. Vgl. H.R. I, 4 Nr. 648.

[7] H.R. I, 4 Nr. 29, 54, 55, 59, 163, 192 § 4, 199, 253. Vgl. Nr. 217 § 28, 542 § 2 (S. 500), 648.

[8] H.R. I, 4 Nr. 194, 218 § 5, 220 §§ 2, 6, Nr. 223, 542 §§ 2 (S. 500), 6.

[9] Mekl. UB. 22 Nr. 12461 (diese Zuversichtsbriefe würden wohl nicht ausgestellt sein, wenn nicht wenigstens einige Aussicht zu Erlangung der Güter gewesen wäre), 12560; H.R. I, 4, 160, 168, 169, 172 § 11, Lüb. UB. 4 Nr. 593, H.R. I, 4 Nr. 192 § 4, 194, 199 S. 180 (?), 253, 337, 542 § 2 (S. 500). An Lübeck und Kampen wollte man 1393 nichts zurückgeben, H.R. I, 4 Nr. 169.

[10] H.R. I, 4 Nr. 199.

[11] H.R. I, 4 Nr. 194.

[12] H.R. I, 4 Nr. 146

über den Holländern[1], sondern auch gegenüber Flamländern[2] und Engländern[3], später auch über die Hauptleute der hansischen Friedeschiffe[4] und die Preußen[5].

Eine unvermeidliche Folge dieser Verhältnisse war eine gewisse Entfremdung zwischen Rostock und Wismar und den übrigen Hansestädten. Ein völliger Bruch jedoch ward vermieden und, als auf Grund der Klagen des inzwischen wieder von Dordrecht nach Brügge zurückgekehrten Kaufmanns die preußischen Städte die Ausschließung Rostocks und Wismars aus der Hanse verlangten[6], gaben die führenden Städte dem nicht nach. Doch konnten sie nicht umhin den Kaufmann zu Brügge 1395 zu ermächtigen, davon abzusehen, daß er die von Rostock und Wismar in Klagen über Raub, Totschlag und dergleichen mit dem Kaufmannsfrieden verteidige, wenn ihm daraus Schaden drohe[7]. Dabei wünschte man allerdings, daß es dem Kaufmanne gelingen möge, alles in Güte hinzuhalten, bis der von den Städten erstrebte Ausgleich erreicht sei. Es scheint im Sande verlaufen zu sein[8]. Daß die Bürger von Rostock und Wismar von dem Geleit und Privileg ausgenommen wurden, das Herzog Albrecht von Holland um jene Zeit dem deutschen Kaufmanne erteilte[9], war eine notwendige Folge des Vorangegangenen. Schwerer traf die beiden Städte wohl, daß für sie die Bestätigung der hansischen Privilegien in den nordischen Reichen von 1398 nicht gelten sollte[10]. Sie klagten, daß ihr Kaufmann in Flandern und zu Bergen fortgewiesen, verachtet und an Leib und Gut verderbt würde[11]. Aber schon im folgenden Jahre

[1] H.R. I, 4 Nr. 217 § 30.

[2] Mekl. UB. 22 Nr. 12549, 12561.

[3] H.R. I, 4 Nr. 217 § 30.

[4] H.R. I, 8 Nr. 970.

[5] H.R. I, 5 Nr. 7 § 10.

[6] H.R. I, 4 Nr. 290 § 15 (1395). Verhandlungen Nr. 310, 316, 360 § 2, 402, 541 §§ 13—23, Nr. 542.

[7] H.R. I, 4 Nr. 316.

[8] Als der Kaufmann 1405 von neuem Ansprüche geltend machte, kompromittierten auch dieserhalb Rostock und Wismar auf den Hochmeister: H.R. I, 5 Nr. 255 § 11. Vgl. Nr. 392 § 12, 705 § 6, 6 Nr. 68 § 24, 69 § 25, 97 § 6.

[9] H.R. I, 4 Nr. 318.

[10] H.R. I, 4 Nr. 482 § 9, 484—489, HUB. 5 Nr. 332—336, 338.

[11] H.R. I, 4 Nr. 541 § 20, 542 § 2 (S. 500).

128

gelang es den Bemühungen von Lübeck, Hamburg, Stralsund und Greifswald, eine Sühne mit der Königin Margarete zu vermitteln und ihre Zulassung zu den Privilegien zu erwirken[1], die 1404 für Rostock und Wismar besonders ausgefertigt wurden[2]. Wahrscheinlich war das bei dem Bündnisse verabredet, das die wendischen Städte, Rostock und Wismar mit einbegriffen, zu Anfang des Jahres 1399 zu gegenseitigem Schutz abgeschlossen hatten[3]. Die völlige Ordnung der Verhältnisse zog sich freilich noch länger hin, wie ja weder nach dem 1395 zwischen den Meklenburgern und ihrer Gegnerin abgeschlossenen Frieden noch später so bald das Vitalierunwesen verschwinden wollte, sondern sogar nach der Nordsee übergriff[4]. In Bergen waren die Kaufleute von Rostock und Wismar noch 1410 nicht wieder zu vollem Rechte zugelassen[5]. Den Klagen der preußischen Städte ward, nachdem schon 1394 ein Vertrag zwischen den Meklenburgern und dem Hochmeister geschlossen war[6], dadurch die Spitze abgebrochen, daß die Meklenburgischen 1399 auf die Entscheidung des Hochmeisters kompromittierten. Darüber war, wie ihre Sendeboten triumphierend nach Hause berichteten, den Preußen das Herz entsunken[7]. Mußte doch die Behauptung Rostocks und Wismars, daß die Verbindung der Hanse die Verpflichtung gegen den rechten Landesherren nicht aufhöbe: wy en loveden des nycht, dat de hense alsodane rechtycheyt unde vorbunt an sik hedde, dat bedderve stede eren heren nycht helpen mosten in eren noden[8] — mußte doch diese Berufung in den Ohren des Hochmeisters ganz anders klingen als vor den Städten. Dem Hochmeister ward auch die Entscheidung über die

---

[1] H.R. I, 4 Nr. 554: 1399 Sept. 29.

[2] H.R. I, 5 Nr. 191—193, HUB. 5 Nr. 624—626.

[3] H.R. I, 8 Nr. 1104, Mekl. UB. 23 Nr. 13411. Wegen der Datierung des Bündnisses s. Daenell, Geschichte der deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts S. 156, Koppmann, Deutsche Städtechroniken 26 S. 109 Anm. 12, die Anm. zu Mekl. UB. 23 Nr. 13411.

[4] Über die Vitalier s. Koppmann, H.R. I, 4 Einleitung S. VI—XXIII, Cordsen, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 73 S. 1—30.

[5] H.R. I, 5 Nr. 721, HUB. 5 Nr. 960. Vgl. H.R. I, 4 Nr. 546.

[6] H.R. I, 4 Nr. 223.

[7] H.R. I, 4 Nr. 542 § 7.

[8] So 1394: H.R. I, 4 Nr. 217 § 34.

Ansprüche anderer Städte übertragen[1]. Ein Spruch aber ist ausgeblieben. In Holland gelang es dem wismarschen Bürgermeister Herman Meyer und den übrigen hansischen Ratssendeboten 1406 für die meklenburgischen Städte auf zwei Jahre Geleit zu gewinnen[2]. Die Engländer aber machten noch 1407 gegen Rostock und Wismar eine Forderung von 32 407 Nobel geltend[3], eine für jene Zeiten sehr bedeutende Summe. Gezahlt ist sie nicht, ebensowenig wie die Gegenansprüche erledigt sind.

Der Grund, weshalb die andern wendischen Städte sich trotz eigner Schädigung[4] ihrer Genossen annahmen und ihnen vermittelst Verschleppung durchhalfen, kann wohl nur der sein, daß die Durchführung der Ersatzforderungen die Betroffenen zu schwer geschädigt haben und zum Schaden des ganzen Verbandes ausgeschlagen sein würde. Außerdem wird man Bedenken gehabt haben, das Gefüge des eignen Kreises zu sprengen. Auch später ließen Rücksichten davon abstehn, die aus Anlaß der 1416 in Lübeck, Rostock und Wismar überwundenen Unruhen beschlossenen Willküren zur Stütze des Rates und Aufrechterhaltung seiner Macht anzuwenden, als in Wismar 1427 die aufs neue hervorgetretenen Demokraten einzelne Ratmannen unter das Richtbeil geliefert und 1428 den ganzen Rat in Wismar[5] wie in Rostock zum Rücktritt genötigt hatten. Den letzten Anstoß zum Ausbruche des Aufruhrs hatte eine Niederlage geboten, die die Flotte der wendischen Städte gegenüber König Erich von Dänemark erlitten hatte. Mitten in diesem Kriege konnte Lübeck nicht daran denken, um einer Verfassungsfrage willen seine nächsten Bundesgenossen von sich zu stoßen, und mußte sich vielmehr beglückwünschen, daß die neuen Räte und die Bürgerschaften den Krieg unbeirrt fortführten[6]. Man ließ also Statuten Statuten sein. In Wismar ward die alte

---

[1] H.R. I, 4 Nr. 570 § 21. Vgl. 541 § 18.

[2] H.R. I, 5 Nr. 352.

[3] Hans. Geschichtsquellen 6 Nr. 316 § 27 S. 222. Vgl. H.R. I, 5 S. 329, 8 Nr. 1061, HUB. 5 S. 414 Anm. Wegen der Gegenklagen s. Hans. Geschichtsquellen 6 Nr. 329 §§ 12—14, 23, Nr. 345 §§ 14, 22.

[4] Lüb. UB. 5 Nr. 188, Deutsche Städtechroniken 26 S. 396 § 2.

[5] Hierüber Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 1—138.

[6] Vgl. H.R. I, 8 Nr. 316, 338, 417 § 12. Daenell, Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig, Z. f. Schlesw.-Holst. Geschichte 32 S. 338 ff.

129

Ordnung nach wenig Jahren infolge Eingreifens des deutschen Königs, den die Söhne des enthaupteten Bürgermeisters angerufen hatten, unter Mitwirkung herzoglicher Räte und hansischer Ratssendeboten wiederhergestellt, und die Stadt hielt, während Rostock und Stralsund sich 1430 vorzeitig mit Dänemark verglichen, an der Seite von Lübeck, Hamburg und Lüneburg aus, bis 1435 der Friede von Wordingborg geschlossen ward. Sein Gewinn aber war die Befreiung der wendischen Städte vom Sundzoll[1].

In diesem Kriege, wo sich mehrmals die hansischen Flotten im wismarschen Tief bei dem Weißen Ufer sammelten[2], hatte der Kaperführer Bartholomäus Voet eine bedeutende Wirksamkeit entfaltet[3]. Ob er, wie vielleicht auch Störtebeker[4], ein ursprünglich wismarsches Kind war, ist nicht auszumachen. Jedenfalls gab es in Wismar eine Familie Voet und war von 1428 an Bartholomäus hier heimisch. Seine beiden Überfälle Bergens 1428 und 1429 brachten nicht nur ihm selbst großes Gut ein, so daß er bald darauf in Wismar unter den höchst Steuernden steht[5], sondern hatten vor allem für Bergen die Folge, daß seitdem der deutsche Kaufmann auf Kosten der eingesessenen Bürger und der Engländer an Raum gewann, und seitdem Lübeck, Rostock, Stralsund und Wis-

---

[1] H.R. II, 1 Nr. 453, 454, Lüb. UB. 7 Nr. 649. Vgl. H.R. II, 7 S. 687; II, 2 Nr. 124.

[2] H.R. I, 8 Nr. 99, 210, 343 § 6, 439, 448; II, 1 Nr. 9. Auch 1442 H.R. II, 2 Nr. 606.

[3] Über den Kaperkrieg s. Daenell a. a. O. S. 331, 335, 337.

[4] Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1877 S. 48 Anm., Jahrb. f. Mekl. Gesch. 58, Quartalber. S. 7, 8. Den Vornamen Klaus, mit dem St. bekannt ist, hat ihm Korner gegeben. S. Koppmann, Deutsche Städtechroniken 28 S. XVIII. Über die Zeit ebd. S. 25 Anm. Übrigens unternimmt ein preußischer Schiffer Stortzebechir im Jahre 1405 eine Romfahrt (H.R. I, 5 Nr. 241 §§ 12, 13) und begegnet Joh. Strottebeker aus Danzig 1413 (HUB. 5 Nr. 1109) wie auch 1470 ein Stortebeker in Riga (die Erbebücher der St. Riga 1384—1579, I § 993) und 1473 Stortebeke als Auslieger Hamburgs (HUB. 10 Nr. 218). Die von Koppmann Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1877 S. 58 angezogene Stelle betr. Gödeke Michel von etwa 1397 (nicht 1395) ist inzwischen gedruckt Mekl. UB. 23 Nr. 13230. 1395 treffen wir ihn in den Rostocker Wedderegistern, Mekl. UB. 22 Nr. 12748 S. 488, 491.

[5] Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1890/91 S. 66, 67 mit Anm.

mar fast allein den dortigen Handel in Händen hatten[1]. Auch die Preußen hatten wieder viel von den wismarschen Ausliegern zu leiden gehabt. Sie beschränkten sich aber nicht darauf, lange Schadensverzeichnisse aufzustellen, sondern setzten ihrerseits Wismarsche gefangen, beschlagnahmten wismarsches Gut in Danzig und verwickelten Wismar in eine Klage vor dem kaiserl. Kammergerichte, die noch 1465 nicht abgemacht war[2]. Nicht minder wurden in England und Flandern von neuem Klagen laut, und es war zeitweise nahe daran, daß die Wismarschen dort ihren Verkehr hätten einstellen müssen[3]. Die Schwierigkeiten, auf die der geschädigte Peter van dem Velde aus Brügge bei der Verfolgung seines Rechtes stieß, sind erst vor kurzem in diesen Blättern geschildert[4]. Einzelne werden ebenso wie Voet aus dem gekaperten oder geraubten Gut beträchtlichen Gewinn gezogen haben: mit dem Gemeinwesen aber ging es seit der Zeit abwärts. Wahrscheinlich werden doch die Verluste[5] im ganzen den Gewinn der einzelnen übertroffen haben, und es werden die wiederholten und einschneidenden Störungen des Handelsverkehrs nicht so leicht gut zu machen gewesen sein. Mehr und mehr scheint das Gebiet des wismarschen Handels sich auf Dänemark und Bergen beschränkt zu haben.

---

[1] Vgl. Yngvar Nielsen, Bergen fra de ældste Tider indtil Nutiden S. 231. — Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer S. XIII—XX. Vgl. Diplomatarium Norwegicum 16 Nr. 340 (1502). H.R. III, 9 Nr. 444 § 45.

[2] H.R. I, 8 Nr. 189, 301, 302, 304, 305, 330, 397 (vgl. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs S. 195 Anm. 720, Lüb. UB. 7 S. 667), 400, 402, HUB. 6 Nr. 725; H.R. I, 8 Nr. 483—486, 521, 540—543, 561; HUB. 6 Nr. 772, HR. I, 8 Nr. 576, 672, 701 § 3, 702, 779; HUB. 6 Nr. 868; Lüb. UB. 7 Nr. 437; HUB. 6 Nr. 920, 921, 927, 979, 982—984, 987, 1019, 1020, 1034, 1035; H.R. II, 1 Nr. 157, 159, 543; HUB. 6 Nr. 1071, 1102; Lüb. UB. 7 Nr. 685; H.R. II, 2 Nr. 439 §§ 11, 43, Nr. 456; Lüb. UB. 8 Nr. 23 S. 31, Nr. 142. H.R. II, 3 Nr. 122, 123, 154 § 2, 173—175, 176 § 4, 178, 184 §§ 4, 5, Nr. 185, 199 § 1, 233 § 3, 234 § 2, 235 § 5, 236—239, 285, 321, 329, 330, 390, 392—399, 401, S. 370 Anm. 1. Lüb. UB. 9 Nr. 518; 10 Nr. 40, 87, 182, 276, 595.

[3] Vgl. H.R. I, 8 Nr. 452 § 9, 544, 545, 557.

[4] Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1911 S. 247—264.

[5] Im Sunde waren 1427 12 Schiffe verloren gegangen. Der Verlust ward nach 50 Jahren, als man meinte Gelegenheit zu haben ihn geltend zu machen, zu 32000 rh. Gulden angegeben: H.R. III, 1 Nr. 227.

130

Etwas früher, im Anfange der zwanziger Jahre, hatte sich Wismar bei einem Vorfalle, der den Verkehr des deutschen Kaufmanns zu Nowgorod gefährdete, opferwilliger gezeigt als den Ansprüchen der Preußen und Niederländer gegenüber. Damals hatten dänische und meklenburgische Adliche, die im Dienste des Dänenkönigs standen, russisches Gut auf der Newa genommen und zum Teil nach Wismar gebracht, während sie die gefangenen Russen nach dem damals stralendorfschen Schlosse Eikhof, 3½ Meile s. ö. von Wismar, schleppten. Wismar wagte nicht das Schiff festzuhalten, um nicht seinen Handel mit Dänemark in Gefahr zu bringen. Wohl aber ließ es sich von den Städten bewegen, die zur Auslieferung der Russen nötigen Schritte zu tun, und wandte, wie es behauptete, 1000 Mr. daran. Die Russen wurden erst nach Wismar, dann nach Lübeck gebracht und durch die livländischen Städte an ihre Landsleute ausgeliefert. Das im wismarschen Hafen gewesene Wachs mußte Wismar bezahlen[1], ähnlich wie es achtzig Jahr früher Bürger von Kalundborg hatte befriedigen müssen, die damals in seinem Hafen und unter seinem Geleit von Ausliegern Rostocks und Lübecks beraubt waren[2].

In dem wegen Unterstützung Schwedens durch Zufuhren zwischen König Johann von Dänemark und den wendischen Städten ausgebrochenen Kriege traf 1511 ein Überfall der dänischen Flotte die Stadt empfindlich. Etwas später brach wegen Kornverschiffung ein Zwist zwischen dem Rate und der Bürgerschaft aus und hatte die Folge, daß Wismar sich nicht an dem Kampfe beteiligen konnte, der zur Enttronung Christians II. und zur Erhebung Friedrichs von Holstein zum Könige Dänemarks führte. Dagegen leistete es Herzog Albrecht von Meklenburg in der um die Nachfolge Friedrichs entbrannten Grafenfehde Hilfe und hatte, da es ebensowenig wie

[1] H.R. I, 7 Nr. 177, 301, 304, 326 § 8. HUB. 6 Nr. 355. H.R. I, 7 Nr. 327, 355 § 3, 359, 362—364, 487 §§ 31—38, Nr. 529, 532, 534, 536, 569; 8 Nr. 7 § 1. Damit hängt eine Eintragung in das Verfestungsbuch S. 92 vom Jahre 1421 zusammen: Kersten de deyt orveyde unde bezweret dat, alzo orveyde recht is, darumme dat he in der hechte zat umme der Rûssen wyllen, dar nicht mer up to zakende. Dar lovet vore Vicke Stralendorp unde olde Vicke Stralendorp. Dyt is ghescheen in der jeghenwardicheyt her Johan Bantzekowen unde Hinr. Haghemester unde Clawes Borchardes.

[2] H.R. I, 1 Nr. 141; Mekl. UB. 9 Nr. 6563, 6564.

Rostock rechtzeitig in Gemeinschaft mit Lübeck Frieden schließen konnte, die Wiederzulassung zu den hansischen Privilegien in Dänemark und Norwegen um schweres Geld zu erkaufen. Das mußte um so härter treffen, als ein gleichzeitiges Spottgedicht auf die wendischen Städte Wismar mit dem Worte bedachte: de van der Wismer hebben nen gelt[1].

Die in verblendeter Überschätzung der eignen Macht von dem demokratisierten Lübeck begonnene Grafenfehde war die letzte Kraftäußerung seewärts, die man noch halbwegs der Hanse zuschreiben kann. Seitdem beschränkten sich die Städte mit der einzigen Ausnahme der wirksamen Unterstützung Braunschweigs gegen seine Herzoge darauf zu verhandeln und brachten nur mit Mühe, oft erst nach vieljährigen Beratungen einige dürftige Konföderationen zustande. Die Akten schwollen immer mehr an, die für die hansischen Bedürfnisse geforderten Beiträge wurden immer höher, und erreicht ward immer weniger. Um sich nutzlosen Auflagen zu entziehen, teils aus Unvermögen wie auch infolge der Einwirkung anwachsender Fürstenmacht trat eine Stadt nach der andern von der Hanse zurück. Schließlich waren es außer den wendischen Städten nur ganz wenige, die als dauernd wirkende Glieder der Verbindung angesehen werden dürfen: Bremen, Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim, Danzig. Unter den wendischen Städten aber hielt Wismar, wie schon zu erwähnen war, bis zuletzt aus. Etwas boten die alten Privilegien doch immer noch, so sehr sie auch durchlöchert werden mochten. Noch immer waren die wendischen Städte im Sundzoll vor andern begünstigt und immer noch nahmen sie in Bergen eine hervorragende Stellung ein. So war es gewiß nicht ganz ohne Grund, daß der wismarsche Rat 1581 seiner Bürgerschaft gegenüber aussprach: solte nun diese guthe Stadt der Hanseprivilegien nur Ein Jahr entraten, so wurde aller Handel von der Stadt abkommen, die Nahrung zu Wasser und Lande gehemmet, den Empter ihre Gesellen gelegt und, da itzunder 40 oder weniger Heuser ode und wuste seindt, alsdan gar baldt die halb Stadt in die Ungelegenheit und Einsamheit gelangen, darin sie vor 30 Jahr noch gewesen ist[2].

[1] Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 1 S. 118. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 23 S. 158.

[2] Ratsarchiv Tit. I, Nr. 3 Vol. 3 Bl. 45. Für ganz zuverlässig darf diese Äußerung nicht angesehen werden, da die Hervorhebung der

121

Von den 40 Hansetagen, die von 1535 bis 1621 abgehalten wurden, beschickte Wismar 32 und übertraf damit Stralsund und alle entlegeneren größeren Städte, während es allerdings hinter Rostock, Hamburg und Lüneburg um etwas zurückblieb. Auch noch 1628 war es in Lübeck vertreten. Dagegen fehlte es auf dem letzten nach alter Art abgehaltenen Hansetage von 1629. Es war damals von kaiserlichen Truppen besetzt und drangsaliert.

Als letzte Ausläufer der ehemaligen Städtevereinigung dauerten die Verbindungen der Handwerksämter in den wendischen Städten, die in der Auslassung des wismarschen Rates von 1581 gestreift waren, mit ihren regelmäßigen Konventen bis ins 18. Jahrhundert hinein[1] an und ließen hier auch noch unter schwedischer Herrschaft die Hanse in einem Ableger fortleben.

---

hansischen Beziehungen zum Zwecke diente. Daß Wismar sich um jene Zeit wieder aus tiefem Verfall erhoben hatte, ist auch sonst bezeugt. Man wird es vor allem einem Aufschwunge des Kornhandels und besserem Absatze des Biers in Dänemark zuschreiben müssen.

[1] Vgl. Reinecke, Lüneburger Museumsblätter Heft 7 S. 263—291. Burmeister, Altertümer des wismarschen Stadtrechts S. 83, 84. Vgl. Lappenberg in der Einleitung zur Urkundl. Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse S. XXX, XXXI.

IV.

Die Hansestädte.

Von

Walther Stein.

b) Die westfälisch-niedersächsischen Städte.

An die rheinisch-niederländischen Hansestädte[1] schließen sich die westfälisch-sächsischen Hansestädte an. Die westfälisch-sächsischen Hansestädte zerfallen in zwei Gruppen, die sich nach ihrer Beteiligung an den hansischen Angelegenheiten und nach ihrer Bedeutung für die deutsche Hanse in mancher Hinsicht deutlich von einander unterscheiden: in die Hansestädte westlich der Weser und in die Hansestädte östlich der Weser. Nach dem späteren und heutigen Sprachgebrauch könnte man diese beiden Gruppen auch bezeichnen als die westfälischen und die niedersächsischen Hansestädte. Die Scheidelinie zwischen den beiden Gruppen bildet die Weser. Die Abgrenzung der großen niedersächsischen Städtegruppe gegen die weiter nördlich und östlich sich anschließenden Gruppen der wendischen und der märkischen Städte wird sich später ergeben. Wir fassen zunächst die erstgenannte Städtegruppe, die Hansestädte westlich der Weser, die westfälische, ins Auge.

Die Gruppe der westfälischen Hansestädte nimmt unter den Hansestädten insgesamt eine eigenartige und in dieser Besonderheit zugleich eine bedeutende Stellung ein. Ihre hansische Geschichte trägt ganz andere Züge als die der benachbarten rheinisch-

[1] Über diese s. Jahrgang 1913, S. 519 ff.

132

niederländischen Städte. War in dem Gesamtgebiet der letzteren Städtegruppe die Zahl der Hansestädte anfangs nur klein, und erweiterte sich deren Kreis nur allmählich und unter manchen Schwierigkeiten und Widerständen, so läßt sich von einer solchen Wirkung des hansischen Gedankens und von einer Vermehrung der Zahl der Hansestädte bei der westfälischen Gruppe nichts wahrnehmen. Auch aus dem Gebiet der östlich gelegenen Städtegruppen liegen manche Nachrichten vor über die nichthansische Eigenschaft späterer Hansestädte, über Gesuche um Aufnahme in die Hanse und über die Aufnahme von Nichthansestädten in die Hanse, oder bestehen Unklarheiten über die hansische Eigenschaft größerer und kleinerer Städte. Von allem dem weiß die hansische Überlieferung der westfälischen Gruppe nichts. Von der Aufnahme einer nichthansischen Stadt in die Hanse ist hier nie die Rede. Es gibt überhaupt keine Nachricht, die eine westfälische Stadt direkt als Nichthansestadt bezeichnete oder die einen Schluß zuließe auf die nichthansische Eigenschaft einer westfälischen Stadt. Ein Schwanken macht sich nirgend geltend. Zahlreiche westfälische Hansestädte werden erst spät genannt. Aber es liegt kein Grund zu der Vermutung vor, daß sie früher nichthansisch gewesen seien. Bei den westfälischen Städten erscheint die Zugehörigkeit zur Hanse sozusagen als selbstverständlich. Die Grenze gegen die Nichthansen beginnt hier erst in der Tiefe, im Kreise der kleinen Städte oder auch unterhalb derselben.

Sodann zeichnete sich die Gruppe der westfälischen Hansestädte aus durch die große Zahl der kleinen Hansestädte. Nirgend in einem gleich umfangreichen Gebiet war die Zahl der kleinen Hansestädte so beträchtlich wie hier. In anderen Teilen des hansischen Gesamtgebiets, z. B. im Lande des preußischen Ordens, wird gelegentlich oder grundsätzlich das ganze Land zur Hanse gerechnet; von kleinen Hansestädten erfährt man da aber sehr wenig. Im Bereich der westfälischen Städte wimmelte es nicht nur von kleinen Hansestädten, sondern werden seit dem 15. Jahrhundert die kleinen Hansestädte auch häufig, summarisch oder einzeln, genannt. Zahlreiche kleine, oft wenig beachtete Stücke der Überlieferung, namentlich Erbschaftssachen, lehren, daß der verhältnismäßig häufigen Erwähnung der kleinen westfälischen Hansestädte in der in engerem Sinne hansischen Überlieferung

tatsächlich eine besondere Beweglichkeit und Regsamkeit der Bevölkerung auch der kleinen Städte entsprach. Wie einstmals in der vorhansischen Zeit, sandte das Gebiet der westfälischen Städte auch während des späten Mittelalters ohne Unterbrechung einen starken Strom neuer, frischer und unternehmender Kräfte nach allen Seiten aus. Namentlich auch die kleinen Städte waren an diesen Bewegungen der Bevölkerung beteiligt. Der Zug dieser Wanderung ging in den alten Richtungen — zum Zweck des Handels- und vermutlich auch des Gewerbebetriebs in der Fremde sowie der dauernden Niederlassung in einer neuen Heimat — in deutsche Binnenstädte, nach England, nach Bergen in Norwegen, nach den Ostseeländern diesseits und jenseits der Ostsee. Es kam hinzu, daß die sehr alte und stets rege Teilnahme der Angehörigen des westfälischen Gebiets an den Rechten des deutschen Kaufmanns im Auslande, die später zur deutschen Hanse zusammengewachsen waren und den Kern der Vereinigung der Städte von der deutschen Hanse bildeten, seit früher Zeit, soviel man weiß, keine Unterbrechung erlitten hatte. Und schließlich ist es nicht unwahrscheinlich, daß sich in dem inneren, provinzialen und lokalen, Handel der Kaufleute und Krämer dieser Gegenden einzelne Spuren und Reste des Handelsbetriebes nach der alten Art der hansa und der Hansegrafen erhalten hatten, so daß die Übereinstimmung des Wortes in dem gleichen Gewerbe (des Handels) die Zusammengehörigkeit der Sache nahe legen konnte. So wurzelte im Gebiet der westfälischen Städte die hansische Eigenschaft in alten, hergebrachten, aber stets sich erneuernden und dadurch lebendig erhaltenden Verhältnissen und Beziehungen. Mehr als sonst in Niederdeutschland besaß sie hier den Charakter der Selbstverständlichkeit.

Damit ist nicht gesagt, daß die westfälischen Städte von Anbeginn der Gemeinschaft der Städte von der deutschen Hanse jederzeit und allesamt als Hansestädte angesehen worden sind oder sich selbst als solche betrachteten. Denn der hansische Charakter einer Stadt bestimmte sich, wie wir sahen, nicht allein durch den begründeten Anspruch auf den Mitgenuß der Rechte der deutschen Kaufleute im Auslande, sondern auch durch den tatsächlichen Gebrauch dieser Rechte. Wo dieser Gebrauch nicht stattfand, fehlte die hansische Zugehörigkeit von selbst; wo er

133

wieder verschwand oder erst im Laufe der Zeit sich einstellte, verging oder entstand auch die hansische Eigenschaft. Wäre unsere Überlieferung über die Handelsbeziehungen der einzelnen westfälischen Städte reicher, als sie tatsächlich ist, so würde sich jener Zusammenhang deutlicher erkennen lassen. Trotzdem bedarf es keiner Erinnerung, daß aus dem Zeitpunkt des ersten Auftretens einer Stadt als Hansestadt Schlüsse auf Veränderungen im auswärtigen Handel dieser Stadt im einzelnen nur mit Vorbehalt und Vorsicht gezogen werden dürfen.

Unter den großen westfälischen Hansestädten standen von vornherein und immer Dortmund, Soest und Münster voran. Neben ihnen wird am frühesten und häufigsten Osnabrück genannt[1]. Doch tritt auch Minden schon früh hervor[2]. 1407 wurde aus Anlaß innerer Verfassungskämpfe in Minden den Mindener Bürgern der Ausschluß aus dem Recht des Kaufmanns d. i. aus der Hanse angedroht, wenn sie den Schiedsspruch der hansestädtischen Vermittler nicht halten[3]. Später begegnet Minden regelmäßig in den Verzeichnissen und Zusammenstellungen der Hansestädte[4], unter den zu den Tagfahrten eingeladenen und auf ihnen vertretenen Städten. Zu den bisher genannten drei Hauptstädten der Bistümer Münster, Osnabrück und Minden gesellte sich als vierte Paderborn, die Hauptstadt des gleichnamigen Bistums. Die Quellen nennen sie erst seit dem dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts unter den Hansestädten, zuerst 1424[5]. Seitdem wird Paderborn häufiger als Hansestadt erwähnt. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 1. Januar 1430 stellte sich zum ersten Mal ein Vertreter Paderborns ein. Damals erscheint Paderborn auch zuerst in einer hansischen Matrikel[6]. Die Besendung der Lübecker Tagfahrt von 1434 lehnte die Stadt ab, versprach aber deren Beschlüsse zu halten[7]. In der Folgezeit findet sie sich regel-

[1] HR. I, 1 Nr. 418; 3 Nr. 394, 427; HUB 4 Nr. 264. Hans. Geschichtsbl. Jahrgang 1913, S. 243.

[2] HR. I, 1 Nr. 73 § 6, Nr. 93.

[3] HR. I, 5 Nr. 471.

[4] Jahrgang 1913 S. 244 ff.

[5] HR. I, 7 Nr. 682.

[6] HR. I, 8 Nr. 712 Einl. u. § 18. Jahrgang 1913 S. 244.

[7] HR. II, 1 Nr. 194.

mäßig in den Zusammenstellungen und Listen der Hansestädte[1].

Ähnlich stand es mit der bedeutendsten Stadt im Bereiche der Grafschaft Ravensberg, mit Herford, der Stadt des alten Frauenstifts Herford. Auch sie läßt sich erst spät als Hansestadt nachweisen, nicht vor dem Jahre 1430. Damals vertrat ein Herforder Ratmann die Stadt auf der Lübecker Tagfahrt am 1. Januar, das erste sichere Zeugnis der Teilnahme Herfords an der Hanse. Auch in der erwähnten Matrikel, die auf dieser Tagfahrt aufgestellt wurde, erscheint Herford[2]. Die Beantwortung der Einladung zur Lübecker Versammlung im Juni 1434 schob Herford im März hinaus[3] und hat dann auch die Tagfahrt nicht besucht. Weiterhin aber wird Herford häufig in den Verzeichnissen der zu den Tagfahrten eingeladenen oder auf ihnen erschienenen oder sonst rubrizierten Hansestädte erwähnt.

Als die letzte der großen westfälischen Hansestädte ist Lemgo, die ansehnlichste Stadt der Herrschaft Lippe, zu nennen. Auch Lemgo tritt als Hansestadt erst um dieselbe Zeit wie die beiden letztgenannten Städte hervor. Immerhin weist seine Überlieferung schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf Handelsbeziehungen zu den Ostseegebieten, zu Preußen, Gotland, Stockholm[4]. Erst 1426 findet sich ein ausdrücklicher Hinweis auf die hansische Eigenschaft Lemgos. Außer anderen westfälischen Städten forderte die Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni auch Lemgo auf, seine Kaufleute in Flandern zur Bezahlung des neuen Schosses anzuhalten, bei Verlust der Hanse[5]. Zur Lübecker Tagfahrt vom 1. Januar 1430 war Lemgo eingeladen, aber nicht erschienen; in der Matrikel wird es veranschlagt[6]. Auch den Besuch der Versammlung in Lübeck vom Juni 1434 lehnte es ab, bat aber dringend, die Ablehnung nicht übel zu nehmen, da es »ungern von der Hanse treten« wolle[7]. In den Listen der Hanse-

---

[1] Jahrgang 1913 S. 244 ff.
[2] HR. I, 8 Nr. 712 Einl. u. § 18.
[3] HR. II, 1 Nr. 293.
[4] HUB. 4 Nr. 299, 302, 354, 993; 5 Nr. 34; 6 Nr. 212.
[5] HR. I, 8 Nr. 59 § 6.
[6] A. a. O. Nr. 712 §§ 18 u. 27.
[7] HR. II, 1 Nr. 311.

134

städte und der sonstigen hansischen Überlieferung wird es später oft erwähnt.

Die bisher genannten westfälischen Städte waren die großen, zu den gemeinhansischen Tagfahrten eingeladenen Hansestädte. Andere als diese werden in den Verzeichnissen und Zusammenstellungen der Hansestädte[1] nicht aufgeführt. Nochmals sei betont, daß, wiewohl mehrere von diesen großen westfälischen Städten in den Quellen erst spät als Hansestädte auftreten, dennoch niemals eine Spur der Überlieferung auf den Gedanken leiten könnte, daß die eine oder die andere von ihnen früher nicht der Hanse angehört habe. Weder davon, noch von einer Aufnahme in die Hanse ist irgendwie die Rede.

Nicht anders verhält es sich mit den zahlreichen kleinen westfälischen Hansestädten. Einige von ihnen erscheinen schon ziemlich frühzeitig als Hansestädte. In der Grafschaft Mark nennt die Liste der kleinen Hansestädte von 1494: Breckerfeld, Hamm, Kamen, Iserlohn, Schwerte, Unna[2]. Eine Urkunde Breckerfelds vom 4. Oktober 1408 lehrt, daß ein Kaufmann aus Breckerfeld Handel trieb in Riga und in dem Schiff eines Rigaer Schiffers von Engländern aus Hull und Newcastle beraubt und über Bord geworfen wurde. Seine Mutter erteilte in Breckerfeld einem Vertreter Vollmacht, um mit Hilfe des preußischen Ordens und der Hansestädte Schadenersatz von England zu fordern[3]. Auch sonst finden sich Beziehungen Breckerfelds zu Livland[4]. Als Hansestadt wahrte es 1469 aus Anlaß des früher erwähnten[5] Schoßstreites zwischen Köln und dem Brügger Kontor seine selbständige Haltung gegenüber der eigennützigen Politik Kölns. Es schlug das Verlangen Kölns nach Ausstellung einer Erklärung zugunsten des kölnischen Standpunktes ab, mit der Begründung, daß die märkischen Hansestädte auf einer kürzlich stattgehabten Versammlung sich in Angelegenheiten der Hanse solidarisch erklärt

---

[1] Jahrgang 1913 S. 244 ff., ausgenommen das Verzeichnis von 1469, S. 249. Über Hameln s. unten S. 280.

[2] Jahrg. 1913 S. 257 f.

[3] Kunze, Hanseakten a. England Nr. 363.

[4] HUB. 6, Nr. 853 S. 474 Anm. 2.

[5] Jahrgang 1913 S. 529 ff.

hätten[1]. Einen vollgültigen Beweis seiner hansischen Eigenschaft und seiner Teilnahme am hansisch-russischen Handel liefert zugleich die Tatsache, daß bei der Beschlagnahme des deutschen Kaufmanns in Nowgorod im Jahre 1494 auch ein Kaufmann aus Breckerfeld in Gefangenschaft fiel[2].

Die Stadt Hamm wird als Hansestadt zuerst im Jahre 1476 bzw. 1470 genannt[3]. Die Lübecker Tagfahrt vom 28. Mai bis 20. Juni 1476 erinnerte in einem Schreiben vom 19. Juni Hamm und fünf andere kleine märkische Städte an ein älteres, nicht mehr erhaltenes Schreiben der Lübecker Tagfahrt vom 12. September 1470, worin ihnen der Beschluß der Lübecker Tagfahrt vom 23. April 1469, welcher den die hansischen Tagfahrten nicht besuchenden kleinen Städten bei Strafe des Verlustes des Hanserechts die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zu den Gesandtschaftskosten der großen Städte auferlegte, mitgeteilt wurde[4]. Weil die kleinen Städte Beiträge verweigert hatten, mahnte die Tagfahrt von 1476 sie von neuem und drohte, weder in den Hansestädten noch bei den vier Kontoren für sie und ihre Kaufleute eintreten zu wollen. Darin liegt auch ein Hinweis auf die Tätigkeit der Kaufleute dieser kleinen Städte im Auslande. Unter den Akten des Prozesses des hansischen Kaufmanns und Weinhändlers Heinrich van Elverich aus Emmerich befindet sich ein Brief dieses Kaufmanns an einen anderen in Brügge verkehrenden hansischen Kaufmann vom Juli 1496, worin neben anderen westfälischen Hansestädten auch Hamm erwähnt wird[5]. In der Matrikel der Hansestädte von 1506 erscheint Hamm unter den nicht veranschlagten Städten[6]. Der Städtetag in Deventer vom 13. Mai

[1] HR. II, 6 Nr. 267.

[2] HR. III, 3 Nr. 502 B.

[3] Die von Overmann, D. Stadtrechte d. Grafschaft Mark 2. Hamm (Westfäl. Stadtrechte) S. 9 aus von Steinen, Westphäl. Geschichte 4 S. 561 übernommene Behauptung, daß Hamm »seit 1417 mit zur Hanse gehört« habe, findet keine Bestätigung in den Quellen.

[4] HR. II, 6 Nr. 184 § 44, 330 § 12, 334, 356 § 24; 7 Nr. 371.

[5] HR. III, 3 Nr. 613. In den Akten der Tagfahrt zu Emmerich von Juli 9, Nr. 655 ff., wird Hamm nicht genannt. Es scheint aber, daß Emmerich uud Wesel zu der Tagfahrt außer den großen westfälischen Städten auch kleine (»ind andere«) erwarteten, Nr. 656.

[6] HR. III, 5 Nr. 116.

135

1518 lud von den westfälischen Städten außer drei großen allein Hamm zum Besuch einer neuen Tagfahrt in Emmerich ein, und auf dieser, die über die Besendung des nächsten Lübecker Hansetages beriet, war auch Hamm durch einen Bürgermeister und einen Ratsherrn vertreten[1].

Das erwähnte Schreiben der Lübecker Tagfahrt von 1476 nennt weiter Unna als Hansestadt. Daß Unna sich am hansischen Auslandshandel beteiligte, zeigt die Anwesenheit eines Kaufmanns aus Unna unter den 1494 im St. Peterhof zu Nowgorod gefangenen Deutschen. In der erwähnten hansischen Matrikel von 1506 wird Unna unter den ohne Anschlag aufgeführten Städten verzeichnet[2]. Die in der Liste der kleinen Hansestädte von 1494 neben Unna genannte Stadt Schwerte erscheint ebenfalls schon als kleine Hansestadt in dem Schreiben des Lübecker Hansetages von 1476. Auch ein Kaufmann aus Schwerte teilte im Jahre 1494 das Schicksal der Gefangennahme in Nowgorod mit den anderen hansischen Kaufleuten. Der damals im Hofe fungierende Priester des deutschen Kaufmanns, Johann Greve, stammte gleichfalls aus Schwerte[3]. Die kleine märkische Hansestadt Kamen wird, außer in dem Verzeichnis von 1494, nur in jenem Schreiben der Lübecker Versammlung von 1476 als Hansestadt genannt[4]. Noch seltener, nämlich allein in dem letztgenannten Schreiben von 1476, findet sich die märkische Stadt Lünen als Hansestadt erwähnt.

Außer den bisher namhaft gemachten kleinen Städten führt unsere Liste der kleinen Hansestädte von 1494 die märkische Stadt Iserlohn auf und das Schreiben der Lübecker Tagfahrt von 1476 die Stadt »Loen«. Die Stadt »Loen« wird im Register der Hanserezesse als Lohne im Regierungsbezirk Arnsberg erklärt. Dieser Ort Lohne ist ein Dorf, östlich von Soest gelegen, und gehörte zu Soest[5]. Da in dem Schreiben der Lübecker Tagfahrt von 1476 keine Stadt mit dem Namen Iserlohn, im übrigen

---

[1] HR. III, 7 Nr. 79 § 16, Nr. 81, Nr. 87 § 1.

[2] HR. II, 7 Nr. 371; III, 3 Nr. 502 B, 5 Nr. 116.

[3] S. Anm. 2.

[4] Beziehungen Kamens zu Bergen in Norwegen HUB. 4, S. 78 Anm. 2.

[5] S. in den Chroniken d. deutschen Städte Bd. 24 (Soest und Duisburg) die im Reg. S. 281 unter Lohne verzeichneten Stellen.

aber ausschließlich märkische Städte erwähnt werden, in der Liste der kleinen märkischen Hansestädte von 1494 nur Iserlohn, nicht aber eine Stadt »Loen« genannt wird, ist es außer Zweifel, daß das Schreiben von 1476 unter dem Namen »Loen« die Stadt Iserlohn verstanden hat[1]. Weitere Nachrichten über die Teilnahme Iserlohns an der Hanse liegen aus dem Mittelalter nicht vor. Wie die kleine Hansestadt Lünen, so erscheint auch die märkische Stadt Bochum allein in dem Schreiben des Lübecker Hansetages von 1476 als Hansestadt.

Ob man den kleinen märkischen Hansestädten auch die Stadt Hattingen an der Ruhr zurechnen soll, bleibt unsicher. Hattinger Kaufleute scheinen am hansischen Verkehr beteiligt gewesen zu sein. 1453 beschlagnahmte Lübeck zahlreiche aus England kommende Waren, namentlich Tuche; von diesen Tuchen gab es einem Manne aus Hattingen einen Terling englischer Tuche wieder heraus[2]. 1464 findet man neben zahlreichen Hansestädten auch Hattingen in Verkehrsbeziehungen zu Deventer[3]. Hier möge auch die benachbarte Stiftsstadt Essen angeschlossen werden. Essen wird in der Liste der kleinen Hansestädte von 1494 als Hansestadt erwähnt[4]. Das kann nicht befremden, wenn man schon früher, zum Jahre 1410, erfährt, daß der Bruder eines Essener Bürgers in Nowgorod starb[5], oder zum Jahre 1429, daß Güter eines Essener Bürgers, der in Livland Handel trieb, in Zierikzee arrestiert wurden[6].

Als kleine Hansestädte des rechtsrheinischen Erzstifts Köln nennt die Liste der kleinen Hansestädte von 1494: Attendorn, Arnsberg, Brilon, Dorsten, Geseke, Rüthen, Recklinghausen und Werl. Von diesen gehörten Attendorn, Arnsberg, Brilon, Geseke, Rüthen und Werl zum kölnischen Herzogtum Westfalen. Recklinghausen und Dorsten, die Hauptstädte des einen selbständigen Teil des Erzstifts Köln in Westfalen bildenden Vests

---

[1] Ebensowenig kann Stadtlohn, Rgbez. Münster, zwischen Koesfeld und Vreden, gemeint sein, da die Stadt zum Bistum Münster gehört.

[2] Lüb. UB. 9 Nr. 158 u. Anm. 1. HUB. 8, S. 200 Anm. 3.

[3] HUB. 9 Nr. 138.

[4] Jahrgang 1913 S. 257 f.

[5] HUB. 5 Nr. 951.

[6] HR. I, 8 Nr. 656. Vgl. HUB. 6, Nr. 853, S. 474 Anm. 2.

136

Recklinghausen, werden selten als Hansestädte erwähnt. Jenes nur in dem genannten Verzeichnis von 1494. Dorsten hat am 21. Juni 1473 Dortmund bevollmächtigt zu seiner Vertretung bei den Verhandlungen der Hansen mit den Engländern in Utrecht[1]. Häufiger tritt die Gruppe der sechs kleinen Städte des Herzogtums Westfalen, zusammen mit Lippstadt, hervor, und hier fehlt es auch nicht an zum Teil recht beachtenswerten Nachrichten über die Teilnahme der einzelnen Städte an den hansischen Angelegenheiten. Ein Schreiben der Bremer Tagfahrt vom 12. September 1476, welches von der Beitragspflicht der kleinen Städte zu den Gesandtschaftskosten der großen handelte und die Befolgung der darauf bezüglichen Beschlüsse der Rezesse verlangte, ist, außer an das benachbarte Lippstadt, gerichtet an Werl, Arnsberg, Attendorn, Geseke, Brilon und Rüthen[2]. An dieselbe Gruppe wandte sich 1507 wegen Erteilung der Vollmacht für den bevorstehenden Lübecker Hansetag ihr Vorort Soest[3], der übrigens über den Bestand seiner Klientel damals nicht einmal genau unterrichtet war[4]. Samt Lippstadt, nur mit Ausnahme Arnsbergs, war diese Gruppe der kleinen Hansestädte des Herzogtums Westfalen auf der Tagfahrt in Soest vom 20. Juli 1507 vollzählig vertreten[5].

Die zahlreichsten und interessantesten Nachrichten über einzelne von diesen kleinen Städten liegen für Attendorn vor. Im Jahre 1420 stiftete der aus dem Dorf Schönholthausen bei Attendorn gebürtige hansische Kaufmann Heinrich Weeke von Attendorn, zum Dank für Gottes Hilfe, der ihn »aus schweren Gefahren zu Wasser und zu Land«[6] häufig errettet, das Augustinerkloster Ewig bei Attendorn und stattete es mit mancherlei Gütern aus, darunter auch mit 100 Kronen Jahreseinkünften aus Damme in Flandern. 1429 schenkte er in St. Donatian zu Brügge[7] dem

[1] HR. II, 7 Nr. 17. 7.

[2] HR. II, 7 Nr. 399.

[3] HR. III, 5 Nr. 207.

[4] A. a. O. Nr. 255.

[5] A. a. O S. 432 ff.

[6] Mit H. Weeke war vielleicht identisch Henry Weghe, der 1405 vom Wasserbailli in Sluis wegen einer Prügelei in Norwegen mit 6 Pfd. bestraft wurde. HUB. 5 Nr. 690 Einl.

[7] Als Zeugen des Aktes »in ecclesia collegiata sancti Donatiani . . . ante capellam beati Johannis ewangeliste ibidem« werden genannt

Kloster und dem ebenfalls von ihm gegründeten, neben dem Kloster gelegenen Armenhospital weiteres Grundeigentum in der Nähe von Attendorn. Eine aus dem Kloster stammende Aufzeichnung vom Jahre 1480 berichtet, daß Weeke hernach sein ganzes Handelsgut auf der See verloren habe. Er lebte später in Attendorn und bezog seit 1439 von dem Kloster eine Leibzucht[1]. Auch die alten regen Handelsbeziehungen Attendorns zu England bestanden fort. Unter den hansischen Kaufleuten, die auf der Rückkehr aus England 1460 an der Küste Flanderns von Franzosen überfallen und beraubt wurden, befand sich ein Kaufmann aus Attendorn[2]. Derselbe Attendorner Kaufmann erscheint 1465 in Handelsbeziehungen zu Brügge und England[3]. Attendorns Interesse am englischen Handel zeigte sich namentlich während des Streits der Hanse mit England, der im Utrechter Frieden seinen Abschluß fand. Im Auftrage der Lübecker Tagfahrt berief Soest Ende Juli 1469 die kleinen erzstiftisch-kölnischen Hansestädte seines Bezirks nach Soest zur Mitteilung der gegen England gefaßten hansischen Beschlüsse, sowie zur Beratung hierüber und über Münzverhältnisse. Attendorn schickte Vertreter und erklärte nach ihrer Rückkehr wiederum, es wolle bei der Freiheit der Hanse bleiben, d. h. in dem Streit mit England sich nicht von der Hanse trennen[4]. 1473 erteilte Attendorn Soest Vollmacht zu seiner Vertretung bei den Verhandlungen mit den Engländern in Utrecht und genehmigte am 5. Mai 1474 den Utrechter Frieden[5]. Bei den erwähnten Verhandlungen der Hansestädte im Jahre 1507 erklärte sich Attendorn von vornherein mit den Beschlüssen der großen Städte einverstanden, aber die auch von

---

»domino Johanne de Damme presbitero Cameracensis diocesis, magistro Philippo de Grote clerico Tornacensis diocesis magistro artium, Johanne Dulle apothecario, Jacobo Cruke et Nicholao dicto de Smed, omnibus opidanis et mercatoribus . . . ville Brugensis«.

[1] Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. d. Herzogthums Westfalen 3 Nr. 919, 920, 929 u. S. 51 Anm. 101. HUB. 6, S. 443 Anm. 1.

[2] HUB. 8 Nr. 955.

[3] HUB. 9 Nr. 187.

[4] HR. II, 6 S. 211 ff., Nr. 242, 245. Über den Soester Städtetag vgl. auch Rondorf, D. westfäl. Städte in ihrem Verhältnis z. Hanse bis zum Beginn des 16. Jahrh., Münst. Diss. 1905, S. 60 Anm. 2.

[5] HR. II, 7 Nr. 12 u. Anm. 1, Nr. 149. 5.

Attendorn besandte Versammlung in Soest nahm einen nicht eben erfreulichen Verlauf[1]. Auch in den nächsten Jahrzehnten erscheint Attendorn unter den kleinen Hansestädten, über deren Ungehorsam Soest oft zu klagen hatte[2].

Wiederholt äußerte sich der Unmut über die Beitragspflicht der kleinen Hansestädte bei Arnsberg. Nachrichten über Beteiligung der Arnsberger am hansischen Auslandshandel fehlen. Es erklärte 1473 unumwunden, daß die Arnsberger weder in England noch anderswo außer in Soest und Dortmund Handel trieben, und beklagte sich einige Jahre vorher bitter über die schlechte Behandlung seiner Kaufleute in Soest; der Hansetag spreche von Privilegien des Kaufmanns; es verstehe nicht, wie man von Privilegien und Freiheiten des Kaufmanns reden könne, wenn die Arnsberger in der freien Hansestadt Soest, wo sie Markt und Handel suchten, mit allen möglichen Bedrängnissen gehindert und heimgesucht würden[3]. Augenscheinlich waren die eigentlich hansischen Beziehungen Arnsbergs geringfügig. Die im Jahre 1469 von Soest anberaumte Versammlung in Soest versprach es zu besenden[4]. Es bevollmächtigte 1507 Soest zu seiner Vertretung auf der Lübecker Tagfahrt. Seine Beteiligung im August des Jahres an der Versammlung der kleinen Hansestädte in Soest verhinderte ein Besuch des Erzbischofs Hermann von Köln. Wiederholt erscheint es im nächsten Jahrzehnt unter den kleinen Hansestädten[5].

So wenig wie für Arnsberg finden sich bisher für die kleinen erzstiftlichen Hansestädte Brilon, Geseke, Werl und Rüthen Nachrichten über Teilnahme ihrer Kaufleute am hansischen Auslandshandel. Nur selten hören wir, z. B. bei Brilon, von einer durch Erbschaftsforderungen hergestellten Beziehung zu Livland[6]. Geseke wird in der von den Kölnern 1469 aufgestellten Liste der Hansestädte genannt[7]. Es hatte Verkehr mit Deventer[8]. Rüthen

---

[1] HR. III, 5 Nr. 211, S. 432 ff.
[2] HR. III, 5 Nr. 336, 7 Nr. 36, 94, 409.
[3] HR. II, 6 Nr. 14, 343.
[4] Das. Nr. 241.
[5] HR. III, 5 Nr. 212, S. 432 ff.; 7 Nr. 37, 84.
[6] HUB. 6, Nr. 853 u. S. 474 Anm. 2.
[7] Jahrgang 1913 S. 249.
[8] HUB. 9, Nr. 138, Stückbeschreibung.

und Werl erklärten 1469 ihre Bereitwilligkeit zum Erscheinen auf der von Soest hauptsächlich wegen des Streits mit England anberaumten Tagfahrt in Soest[1]. Rüthen[2] verweigerte 1473 die Bevollmächtigung Dortmunds zu den Verhandlungen mit England; auch Werl lehnte damals irgendwelche Beteiligung an diesen Dingen ab[3]. Ob die an Soest gerichtete Aufforderung Dortmunds von 1474, Ratifikationsurkunden des Utrechter Friedens auch von Werl und Brilon einzufordern[4], Erfolg hatte, ist unbekannt. Die Streitigkeiten mit diesen kleinen Städten über ihre Beitragspflicht wurden bereits wiederholt erwähnt. Auf dem Städtetage in Soest am 20. Juli 1507 waren auch jene vier Städte vertreten[5]. Die kleine, im Rezeß dieser Tagfahrt im Zusammenhang mit den bisher genannten kleinen Hansestädten und mit den wegen ihrer Widerspenstigkeit gegen sie angedrohten Maßregeln erwähnte erzstiftische Stadt Balve[6], südwestlich von Arnsberg, die 1430 Arnsberger Recht erhielt, kommt in der hansischen Überlieferung nur an dieser Stelle vor. Unmittelbare Handelsbeziehungen der im 12. Jahrhundert wegen ihrer Handelsverbindungen mit Dänemark und Rußland vielgenannten Stadt Medebach zum auswärtigen Verkehrsgebiet der Hanse lassen sich nicht nachweisen[7].

Mit den zuletzt erwähnten kleinen Hansestädten des Herzogtums Westfalen zusammen, unter dem gemeinsamen Vorort Soest, wird wiederholt Lippstadt, die Stadt zur Lippe oder die Stadt Lippe, wie sie bis zum Ende des 17. Jahrhunderts hieß[8], die bedeutendste Stadt im südwestlichen Teil der Herrschaft Lippe, übrigens seit 1376 im Pfandbesitz der Grafschaft Mark, seit 1445

---

[1] HR. II, 6 Nr. 239, 240.

[2] Der seit 10 Jahren in Lincoln ansässige Ernst de Rudena (Rüthen) aus Deutschland (in Alemannia oriundus) erwarb 1399 für sich und seine Erben das Indigenat. Kunze, Hanseakten a. England Nr. 284.

[3] HR. II, 7 Nr. 11 u. 15.

[4] HR. II, 7 Nr. 179, 185.

[5] Über Kaufleute und Krämer (und ihr lokales bzw. territoriales Hanserecht) dieser kleinen Städte s. Seibertz, a. a. O. I, 3 S. 452 f.

[6] HR. III, 5 Nr. 307, § 35.

[7] Vgl. unten S. 275.

[8] Westfäl. Stadtrechte. Die Stadtrechte d. Grafsch. Mark 1. Lippstadt, bearb. v. Overmann S. 3* Anm. 1. Die dort wiederholt erwähnte Arbeit von Chalybaeus über Lippstadt war mir nicht zugänglich.

138

unter der Samtherrschaft von Kleve-Mark und Lippe, genannt. Aber Lippstadt nahm eine etwas andere Stellung in der Hanse ein als jene kleinen erzstiftischen Städte. Lippstadts Beteiligung an hansischen Angelegenheiten war stärker als bei diesen. Erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts erscheint Lippstadt als Hansestadt. Es verteidigt sich 1434 in einem an Lübeck gerichteten und in Soest aufbewahrten Schreiben gegen den von Ratssendeboten auf der Lübecker Versammlung der Hansestädte gegen Lippstadt erhobenen Vorwurf der Begünstigung der Straßenräuberei; es versichert, daß es davon nichts wisse, dergleichen vielmehr, wenn es davon erfahre, nach allem Vermögen verhindern werde[1]. Darin liegt noch kein Beweis dafür, daß Lippstadt zur Hanse gerechnet wurde. In den 50er und 60er Jahren finden sich Handelsbeziehungen Lippstadts zu Lübeck und Deventer[2]. Erst aus dem Jahre 1456 liegt eine Nachricht vor, die bestimmt darauf hinweist, daß die Hansestädte Lippstadt zu den Hansestädten zählten. Die Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1456 deputierte zu Verhandlungen mit dem verhansten Münster die Städte Dortmund, Soest, Osnabrück, Paderborn und Lippstadt und richtete entsprechende Schreiben an diese Städte. Der Zusammenhang ergibt, daß die Tagfahrt auch Lippstadt als Hansestadt betrachtete[3]. Die Stadt wird bis dahin weder unter den auf Tagfahrten anwesenden, noch unter den entschuldigt oder unentschuldigt ausgebliebenen Städten erwähnt. Von nun an nahm aber Lippstadt regeren Anteil an den hansischen Dingen. Es war vertreten auf der Tagfahrt der westdeutschen Hansestädte in Wesel vom September 1461. Der Weseler Versammlung vom März 1462 und der dritten Versammlung, die am 2. Mai 1463 in Wesel stattfand, blieb es zwar fern, entschuldigte aber sein Ausbleiben[4]. 1469 beteiligte es sich mit den kleinen erzstiftischen Hansestädten an der Versammlung in Soest und betonte damals und im nächsten Jahre seinen Willen, »sich zu der Hanse zu halten und dabei zu bleiben«[5]. Die Bevollmächtigung Dortmunds zu den Verhand-

[1] HR. II, 1 Nr. 349.
[2] HUB. 8, S. 376 Anm. 1; 9 Nr. 138.
[3] HR. II, 4 Nr. 458 § 21.
[4] HR. II, 5 Nr. 161, 211 § 1, 317; HUB. 8, Nr. 1074b § 2.
[5] HR. II, 6 Nr. 246, 344.

lungen mit England lehnte es 1473 ab, stellte aber 1474 seine Ratifikationsurkunde des Utrechter Friedens aus[1]. Wiederholt wird es in den nächsten Jahren als Hansestadt genannt, einmal unter den kleinen, ein anderes Mal unter den größeren Hansestädten[2]. In der Liste der kleinen Hansestädte von 1494 erscheint Lippstadt ohne territoriale Bezeichnung[3], in der Matrikel von 1506 unter den nicht veranschlagten Städten[4]. Seiner Beteiligung an den Verhandlungen der kleinen Hansestädte mit und in Soest im Jahre 1507 wurde oben gedacht; auch 1517 und 1518 tritt es unter jenen auf[5]. In einem Schreiben an Soest vom 13. September 1469 berichtete Lippstadt, es habe über die Versammlung der Hansestädte in Soest, auf welcher es durch einen Gesandten vertreten war, an die Städte der Herrschaft Lippe berichtet; Lemgo habe darauf Abgesandte nach Lippstadt geschickt, die Lippstadt von den Soester Beschlüssen in Kenntnis gesetzt habe und die versprochen hätten, darüber weiterhin Lemgo und »den anderen Städten der Herrschaft Lippe« zu berichten. Lippstadt wiederholte diese Angaben in einem Schreiben vom 28. Juli 1470[6]. Hiernach gab es im Gebiet der Herrschaft Lippe außer Lemgo und Lippstadt noch andere Hansestädte. Welche Städte gemeint waren, läßt sich aus den hansischen Quellen des Mittelalters bisher nicht feststellen.

In der Grafschaft Waldeck wird Korbach als Hansestadt genannt. Die Stadt begegnet in dem unter kölnischem Einfluß aufgestellten, nicht gerade zuverlässigen Verzeichnis der Hansestädte von 1469 und in dem ebenfalls aus Köln stammenden Verzeichnis der kleinen Hansestädte von 1494, ohne nähere Bezeichnung ihrer territorialen Zugehörigkeit, als Hansestadt[7]. Verkehrsbeziehungen Korbachs zu Deventer finden sich nach der Mitte des 15. Jahrhunderts[8]. In der erwähnten Liste der Hanse-

---

[1] HR. II, 7 Nr. 13, 149. 4, 185.
[2] HR. II, 7 Nr. 399; III, 1 Nr. 163.
[3] Jahrgang 1913 S. 258.
[4] HR. III, 5 Nr. 116.
[5] HR. III, 7 Nr. 37, 84.
[6] HR. II, 6 Nr. 246, 344.
[7] Jahrgang 1913 S. 249, 258.
[8] HUB. 8, S. 317 Anm. 1.

städte von 1469 steht neben Korbach ein Ort Neustadt (Nyestat). An welches Neustadt man gedacht hat und ob die Angabe Glauben verdient, läßt sich nicht entscheiden. Vielleicht ist an Neustadt in Hessen-Nassau an der Bahnlinie zwischen Kassel und Marburg zu denken. Auch in dem zwischen Lippe und Waldeck liegenden Bistum Paderborn sind Nachrichten über Hansestädte, außer über die Hauptstadt Paderborn, sehr selten. Nur Warburg ist als Hansestadt nachweisbar. Warburg erscheint in der erwähnten Liste der kleinen Hansestädte von 1494 ebenfalls ohne Territorialbezeichnung, und in der Matrikel von 1506 unter den nicht veranschlagten Städten[1]. In den Bistümern Minden und Osnabrück nennt die Überlieferung außer den Hauptstädten Minden und Osnabrück keine Hansestädte.

In der Grafschaft Ravensberg gehörte Bielefeld zur Hanse. Als Hansestadt wird Bielefeld zuerst im Jahre 1473 genannt. Damals forderte die Lübecker Tagfahrt vom 12. März die großen westfälischen Städte auf, ihre Nachbarstädte, von denen sie wüßten, daß sie die hansischen Privilegien gebrauchten oder gebrauchen wollten, von den bevorstehenden Verhandlungen mit England zu unterrichten und sich von ihnen Vollmacht zu denselben erteilen zu lassen. Unter den namentlich genannten westfälischen Städten befindet sich auch Bielefeld[2]. Weiter wird Bielefeld in der Liste der kleinen westlichen Hansestädte von 1494, ohne territoriale Bezeichnung, aufgeführt[3]. Wiederholt erscheint Bielefeld mit anderen größeren westfälischen Städten in verschiedenen hansischen Angelegenheiten im Jahre 1500[4]. Die hansische Matrikel von 1506 nennt es unter den nicht veranschlagten Städten[5].

Zahlreich waren die kleinen Hansestädte im Bistum Münster. Das Verzeichnis der kleinen Hansestädte von 1494 nennt als Hansestädte des Stifts Münster: Ahlen, Beckum, Borken, Bocholt, Koesfeld, Dülmen und Warendorf[6]. Von ihnen tritt uns in der hansischen Überlieferung am frühesten Koesfeld als Hansestadt

[1] HR. III, 5 Nr. 116 und Note s (Verborch = Warburg).
[2] HR. II, 6 Nr. 644 S. 586 Note c.
[3] Jahrg. 1913 S. 258.
[4] HR. III, 4 Nr. 248, 264, 265.
[5] HR. III, 5 Nr. 116.
[6] A. a. O. S. 257 f.

entgegen. Am 31. Oktober 1405 schrieb Hamburg an eine westfälische Stadt, wahrscheinlich Münster, zur weiteren Mitteilung an die Nachbarstädte, daß zu den Verhandlungen mit den Engländern in Dordrecht jede Hansestadt ein Verzeichnis ihres Schadens schicken solle. Eine Abschrift dieses Schreibens liegt vor unter der Überschrift: copia presentanda proconsulibus et consulibus Coesfeldensibus[1]. Hiernach galt schon damals Koesfeld als Hansestadt. Später erscheint es öfter in dieser Eigenschaft. 1448 wird Koesfeld unter den westfälischen Hansestädten genannt, die Münster, auf Ansuchen Deventers, mobil machen sollte gegen die Ausdehnung des Brügger Stapelzwangs auf holländische Tuche[2]. Es steht an erster Stelle unter den vielen kleinen stiftmünsterischen Hansestädten, die in dem sogleich zu erwähnenden Schreiben der Lübecker Tagfahrt vom 16. Juni 1470 genannt werden[3], begegnet aber in demselben Jahre auch sonst in hansischen Angelegenheiten[4]. Auch die oben berührte Zuschrift der Lübecker Tagfahrt vom 12. März 1473 an die großen westfälischen Städte nennt unter anderen Städten Koesfeld. 1482 erscheint ein Koesfelder im hansischen Ostseehandel[5], und 1494 fielen mit den übrigen Insassen des St. Peterhofes zu Nowgorod drei Koesfelder in die Gefangenschaft der Russen[6].

Neben Koesfeld wird von den kleinen Städten am häufigsten Warendorf genannt, wobei selbstverständlich, hier wie sonst, im Auge zu behalten ist, daß die Häufigkeit der Erwähnung der kleinen Hansestädte wesentlich abhängt von dem Zufall der Erhaltung der Überlieferung. Warendorf erscheint mit Koesfeld und anderen westfälischen Hansestädten zusammen in den schon erwähnten Schreiben Deventers von 1448, der Lübecker Tagfahrt vom 16. Juni 1470 und der Lübecker Tagfahrt vom 12. März 1473; mit Warendorf in der kölnischen Liste der Hansestädte von 1469[7]. Außer in dem Verzeichnis der kleinen Hansestädte von 1494 und in dem

[1] HR. I, 5 Nr. 289.
[2] HR. II, 3 Nr. 387.
[3] HR. II, 6 Nr. 334.
[4] HUB. 9, Nr. 743.
[5] HUB. 10, Nr. 1022.
[6] HR. III, 3 Nr. 502 B.
[7] HR. II, 3 Nr. 387; 6 Nr. 334, 644 S. 586 Note c.; Jahrg. 1913, S. 249.

140

Briefe der Lübecker Versammlung vom 16. Juni 1470 wird Dülmen in einem Schreiben Koesfelds vom 19. Juli 1470, welches Dülmen den Brief vom 16. Juni mitteilte, als Hansestadt genannt[1]. Nicht aus dem Verzeichnis von 1494, wohl aber aus den beiden Schreiben vom 16. Juni und 19. Juli 1470 lernen wir Haltern und Werne, als Hansestädte kennen; das erstgenannte auch aus der Liste der Kölner von 1469[2]. Ferner kommen nur in dem Verzeichnis von 1494 und in dem Schreiben des Lübecker Hansetages vom 16. Juni 1470 vor die vier kleinen Hansestädte Bocholt, Borken, Beckum und Ahlen. Schließlich bleibt jenes Schreiben des Lübecker Hansetages vom 16. Juni 1470 übrig als einzige Quelle der Erwähnung einer nicht unbeträchtlichen Zahl kleiner münsterländischer Hansestädte[3]. Das Schreiben forderte mit Hinweis auf den Lübecker Rezeß von 1469 die kleinen westfälischen Städte auf, zu den Gesandtschaftskosten der großen Städte pflichtgemäße Beihilfe zu leisten, sofern sie des Mitgenusses und des Schutzes der Privilegien der deutschen Hanse teilhaftig sein wollten. Das Schreiben ist ausschließlich an die kleinen Hansestädte des Bistums Münster gerichtet. Außer den neun bisher genannten kleinen stiftischen Hansestädten erwähnt es noch neun andere, darunter auch einige im Niederstift: Telgte, Ahaus (Nahuss), Vreden, Billerbeck, Borghorst (sö. Burgsteinfurt), Rheine, Meppen, Haselünne und Friesoythe. Die drei zuletzt genannten Städte lagen im Niederstift. Über den hansischen Auslandsverkehr dieser kleinen Hansestädte ist sehr wenig bekannt. Beckum erscheint in Handelsbeziehungen zu Stockholm[4].

Die Frage, ob mit den bisher genannten kleinen westfälischen Städten die Zahl der kleinen westfälischen Hansestädte erschöpft ist, läßt sich nicht mit aller Bestimmtheit beantworten. Wahrscheinlich war die Zahl noch größer. Für die Unvollständigkeit der Quellen sprechen sowohl die bereits angedeuteten[5] allgemeinen Gründe, wie auch der Umstand, daß zahlreiche Namen dieser

[1] HUB. 9, Nr. 743.

[2] Jahrgang 1913 S. 249.

[3] Früher mitgeteilt von Niehues, D. Organisation d. Hansa i. Westfalen, Hans. Geschichtsbl., Jg. 1879 S. 55.

[4] HUB. 8, S. 633 Anm. 4.

[5] oben S. 258 f.

kleinen Städte nur sehr selten genannt werden, und daher der Zufall seine Hand im Spiele haben kann. Unter den deutschen Kaufleuten, die 1494 in St. Peterhof zu Nowgorod gefangen genommen wurden, befanden sich, mit Angehörigen anderer kleiner westfälischer Städte, auch zwei Kaufleute aus Scheperode[1]. Der Ort ist mit Bestimmtheit nicht zu identifizieren; vielleicht ist das Dorf Seppenrade im Regierungsbezirk Münster westlich von Lüdinghausen gemeint. Aber die heute vorliegende Überlieferung gestattet kaum sichere Schlüsse auf die hansische Zugehörigkeit anderer kleiner Orte in Westfalen. Es ist denkbar, daß die Kaufleute aus solchen kleinen, außerhalb ihrer näherer Umgebung oder ihres Territoriums unbekannten Orten es im Ausland oder auch im Deutschen Reich mitunter vorzogen, statt des Orts ihrer Heimat und Ansässigkeit, den niemand kannte und kontrollieren konnte, den Namen ihres Territoriums oder des Heimatlandes im allgemeinen anzugeben. Das könnte eine Erklärung bieten für die Unbestimmtheit der Angabe z. B. in einem Aktenstück Antwerpens von 1480, worin ein hansischer Kaufmann Peter de Vriese als »Kaufmann des Stifts Münster«[2], oder in einem Verzeichnis von Schiffern und Kaufleuten, die 1437 in London den hansischen Gesandten gelobten sich wegen Übertretung des Handelsverbots mit England auf der Lübecker Tagfahrt zur Verantwortung zu stellen, als deren Heimat bei sechs von ihnen bestimmte Städte (Danzig, Köln, Hamburg, Stralsund und Braunschweig), bei dem siebenten, einem Kaufmann, nur »ut Westvalen« angegeben wird[3].

Die bisher bekannt gewordenen englischen Akten bieten für die Annahme noch anderer kleiner Hansestädte in Westfalen kaum irgendwo sichere Anhaltspunkte. Sie enthalten nicht wenige Namen von Kaufleuten, die nach kleinen westfälischen Orten benannt sind. Neben solchen von bekannten Hansestädten, wie Koesfeld, Iserlohn, Lippstadt, Bocholt, Telgte, Unna, Recklinghausen usw., finden sich manche andere von sonst nicht als Hansestädten nachweisbaren Orten wie Liesborn, Medebach, Hattrop, Bredenscheid, Stadtlohn, Wattenscheidt, Honsel usw. Die nach diesen Orten benannten

[1] HR. III, 3 S. 390.
[2] HUB. 10, Nr. 851.
[3] HR. II, 2 Nr. 25, 28, 79 § 8.

Kaufleute oder Familien mit gleichen Herkunftsnamen sind aber zum Teil als Bürger größerer Hansestädte wie Dortmund, Köln, Lübeck, Stralsund, Thorn usw. nachzuweisen. Da ferner unsere Überlieferung über die Personen der Kaufleute auch in reicher ausgestatteten Archiven recht lückenhaft und für mehrere große westfälische Städte wie Münster und Soest vergleichsweise sehr wenig ergiebig ist, läßt sich bei allen jenen Orten kaum an einer Stelle mit einiger Sicherheit behaupten, daß der Träger des betreffenden Ortsnamens an dem Orte ansässig war, und daß er nicht den Ortsnamen bereits lediglich als Familiennamen führte. Nur in dem einen Fall — um ausnahmsweise in die ältere Zeit zurückzugreifen — des in Boston 1339/40 unter den an der Wollausfuhr beteiligten deutschen Kaufleuten genannten Johann Brune von Lüdinghausen (Lidynghusen) ist vielleicht Ansässigkeit in Lüdinghausen im Regierungsbezirk Münster anzunehmen[1]. Alle übrigen Fälle bleiben sehr unsicher.

Auch die in mancher Hinsicht, namentlich durch die Testamente der Lübecker Bergenfahrer ansehnliche Überlieferung über die Herkunft der deutschen Kaufleute zu Bergen in Norwegen gestattet keine sicheren Folgerungen. Fr. Bruns wies nach, daß von den Lübecker Bergenfahrern höchstens 24,1 % in Lübeck selbst geboren sein können, und daß von sämtlichen Bergenfahrern (187), von denen Testamente erhalten sind, 29,4 % aus Westfalen, die meisten von ihnen aus dem Bistum Münster, besonders viele aus der weiteren Umgebung der Stadt Münster stammten[2]. Damit stimmt überein, was wir über die Zahl der kleinen westfälischen Hansestädte, namentlich des Bistums Münster, festgestellt haben. Man kann auch eine Bestätigung unseres früheren Nachweises[3], daß in den Bistümern Osnabrück und Minden neben dem Hauptstädten gleichen Namens keine kleinen Hansestädte vorkommen, darin finden, daß die acht Erwähnungen von Orten dieser beiden Bistümer, die sich in den Testamenten der Bergenfahrer finden; nur die beiden Hauptstädte selbst treffen und außer diesen nur einmal das Dorf Frille östlich Minden erscheint. Im übrigen nennen

[1] Kunze, Hanseakten a. England S. 357.

[2] Fr. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik, Hans. Geschichtsquellen NF. 2, S. CXXXIX ff.

[3] S. 272.

die Testamente der Bergenfahrer unter den in ihnen erwähnten westfälischen Orten zahlreiche uns bekannte kleine Hansestädte: Werl, Lippstadt, Warburg, Koesfeld, Dülmen, Telgte, Haltern, Beckum, Borken. Zu ihnen kann man hinzurechnen die Städte, von denen Erbschaftsbriefe vorliegen für ehemalige Stadtkinder, die in Bergen verstorben waren, wie Kamen und Hamm[1]. Außer diesen werden in den Testamenten noch manche andere westfälische Städtchen sowie kleine Orte in der Nähe von kleinen und großen Hansestädten erwähnt: Westönnen bei Werl, Erwille bei Soest, Schöppingen (Geburtsort eines Bergenfahrers) im Regierungsbezirk Münster, Wolbeck südöstlich Münster, Burgsteinfurt (Geburtsort eines Bergenfahrers), Schüttorf nordöstlich Bentheim, Bentheim selbst, Vechta in Oldenburg u. a.; anderweitig auch Winterberg im Regierungsbezirk Arnsberg[2]. Diese Orte oder den einen oder anderen von ihnen als Hansestädte zu bezeichnen, ist man, ohne weitere Beweise, doch nicht berechtigt. Die hier erwähnten Beziehungen dieser Orte zu Bergen bezeugen noch keinen Handelsbetrieb der Bürger oder Einwohner dieser Orte mit Bergen oder sonst im Auslande. Die in Bergen und im Bergenverkehr tätigen Abkömmlinge dieser Orte kamen in jugendlichem Alter als Lehrlinge nach Bergen, namentlich herangezogen durch ältere Verwandte unter den Lübecker Bergenfahrern, so daß zunächst eine Bürgereigenschaft weder in Lübeck noch in einem anderen Ort in Frage kommen konnte. Solange sie dann, selbständige Kaufleute geworden, nur Gesellschafter eines Lübecker Bergenfahrers waren, aber noch keine Lübecker Bürger, erschienen sie im Lübecker Bergenfahrerschütting unter den Gästen, als bloße Angehörige des Bergener Kontors, im Gegensatz zu den Bürgern, und erwarben erst später das Lübecker Bürgerrecht[3]. Den Rechtsgrund für die Zulassung zu den hansischen Privilegien und dem Kontor bot hier die Bestimmung der Rezesse, daß auch ein Knecht eines Bürgers aus der Hanse Anspruch hatte auf das Recht des deutschen Kaufmanns. Endlich sei erinnert an die schon früher[4] angeführten Be-

[1] HUB. 3, Nr. 199 Anm. 1; 4 S. 78 Anm. 2.

[2] S. Anm. 1.

[3] Ich benutze hier auch briefliche Mitteilungen von Fr. Bruns; vgl. dessen Bergenfahrer S. CXIV f., 240 ff. u. 285 ff.

[4] Jahrg. 1913 S. 293 f.

142

lege dafür, daß auch in Westfalen nicht alle kleinen Städte, abgesehen auch von Dörfern und Flecken, als hansisch betrachtet wurden.

* * *

Schon früher wurde hervorgehoben, daß, im allgemeinen genommen, ein gewisser Unterschied besteht zwischen den Hansestädten östlich der Weser, den niedersächsischen Hansestädten, und den Hansestädten westlich der Weser, den westfälischen Hansestädten[1]. Einen wichtigen Grundzug haben zwar beide Gruppen gemeinsam. Von der Nichtzugehörigkeit einzelner Städte der niedersächsischen Gruppe in engeren Sinne zur Hanse, von der Aufnahme einer niedersächsischen Stadt in die Hanse ist nie die Rede. Auch im Bereiche Niedersachsens erscheint die Zugehörigkeit mindestens der größeren Städte zur Hanse gewissermaßen als etwas Natürliches. Zu den eine Erklärung dieser Erscheinung bietenden Gründen, die oben bei der Besprechung der westfälischen Städte angedeutet wurden[2], mag für das Gebiet Niedersachsens hinzukommen das rege und stark ausgeprägte Bundesleben, die unaufhörlichen Einungen und Bündnisse der Städte Niedersachsens, Bestrebungen, die sich schon frühzeitig geltend machen ließen auch in Angelegenheiten des ausländischen Handels dieser Städte, und daher später auch ein wichtiges Ferment ihrer Beziehungen zur deutschen Hanse bilden konnten und gebildet haben. Was die niedersächsischen Hansestädte unterschied von den westfälischen war zunächst das Fehlen der kleinen Hansestädte in Niedersachsen. Wenigstens fand eine Abstufung nach großen und kleinen Hansestädten in der förmlichen Weise, wie wir es in Westfalen finden, in Niedersachsen nicht statt. Kleine Hansestädte von der im einzelnen damals gewiß recht geringen tatsächlichen Bedeutung mancher kleinen westfälischen Hansestädte scheint es in Niedersachsen nur in geringer Zahl gegeben zu haben. Wenn über die hansische Eigenschaft gewisser kleinerer Städte in Niedersachsen nach dem heutigen Stande der Überlieferung Zweifel bestehen können, so handelt es sich doch um sehr wenige Städtchen, deren Zu-

[1] S. 257.
[2] S. 258 f.

gehörigkeit zur Hanse, wenn sie besteht, doch den Satz bestätigen müßte, daß kleine Hansestädte, nach Art der kleinen westfälischen und rheinisch-niederländischen Hansestädte, in Niedersachsen eine Ausnahme bildeten, und daß eine Unterscheidung zwischen großen und kleinen Hansestädten, wie sie uns in Westfalen entgegentritt, sich in Niedersachsen nicht findet. Sodann ist charakteristisch für die Gruppe der niedersächsischen Hansestädte die Unsicherheit der Grenze zwischen Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit zur Hanse, die sich in ihren Beziehungen zu ihren thüringischen Nachbarstädten und bei diesen selbst zeigt. Zeitweilig erstreckte sich die hansische Eigenschaft bis auf thüringische Städte und scheint sich erst im Thüringerlande verloren zu haben. Damals bot das niedersächsische Bündniswesen den thüringischen Städten den Anhalt, um vorübergehend in formal enge Beziehungen zu den benachbarten und verbündeten niedersächsischen Hansestädten zu treten. Daß sich aber erst mit dieser Verbindung und durch dieselbe eine Zugehörigkeit der thüringischen Städte zur Hanse im strengen Sinne eingestellt habe oder hergestellt sei, ist nicht anzunehmen. Nur gestattet die Geringfügigkeit der Überlieferung über den Fernhandel der thüringischen Städte nicht, die im einzelnen bestehenden Unsicherheiten und Zweifel wegzuräumen.

Aus allen diesen Gründen darf man bei manchen größeren niedersächsischen Städten, wie selbstverständlich auch bei einzelnen größeren Städten anderer Gruppen, nicht zu viel Gewicht legen auf den ersten Zeitpunkt der Erwähnung der einzelnen Stadt als Hansestadt. Bei mehreren von ihnen scheint es aber doch erwünscht, nicht allein aus Gründen der Überlieferung, sondern vor allem unter dem Gesichtspunkt der Feststellung ihrer nachweislichen Teilnahme an hansischen Dingen irgend welcher Art, die frühesten Quellenbelege für ihre hansische Zugehörigkeit mitzuteilen. Denn es ist hier wie anders immer möglich, daß die öffentliche und Beachtung erweckende Beteiligung der einen oder der anderen Stadt an hansischen Angelegenheiten erst ein Ausdruck und eine Folge der ersten tatsächlichen Teilnahme oder der stärkeren tatsächlichen Teilnahme ihrer Bürger und Kaufleute am hansischen Handel war.

Von den niedersächsischen Städten gehörten ohne Zweifel von vornherein zu den Städten von der deutschen Hanse: Braun-

143

schweig[1], Goslar[1], Lüneburg[2], Hameln[3], Hildesheim[4], Göttingen[5], Magdeburg[6], Hannover[7]. Längs der Nordseeküste gab es zwischen Groningen und den Hansestädten an der unteren Elbe nur eine einzige Hansestadt: Bremen. Bremen wurde, wie bekannt, am 3. August 1358 wieder in die Hanse aufgenommen[8]. Emden war keine Hansestadt. Daß die Stadt Oldenburg nicht zur Hanse gehörte, wird im Jahre 1470 ausgesprochen. Ein Auslieger, der sich Johann von Oldenburg nannte und als hansischen Auslieger aus der Stadt Oldenburg ausgab, hatte im Hafen von Sluis zwei von Bordeaux kommende Schiffe weggenommen. Auf die Klage der Geschädigten wandte sich Herzog Karl von Burgund an die Hansestädte unter Hinweis darauf, daß Oldenburg eine »Hauptstadt« der Hanse sei. Die Lübecker Tagfahrt vom 24. August 1470 erwiederte dem Herzog, daß die Stadt Oldenburg kein Mitglied der deutschen Hanse sei[9].

Sicher trägt die zufällige Erhaltung der Überlieferung die Schuld daran, daß die beiden Städte Magdeburg und Hannover erst in den 80er Jahren einwandfrei als Hansestädte nachzuweisen sind. Es ist kaum zu bezweifeln, daß auch frühere Erwähnungen dieser Städte in den Quellen bereits deren hansische Zugehörigkeit im Auge haben. Ähnlich dürfte es sich verhalten mit anderen sächsischen Städten, die längst mehr oder weniger regelmäßige Teilnehmer an den sächsischen Städtebünden waren. Eine Reihe von sächsischen Städten läßt sich nicht früher mit Sicherheit als Hansestädte nachweisen, als die sächsischen Städtebünde selbst einen hansischen Charakter gewannen, indem sie auch gewisse Beziehungen zur Hanse in ihren Bündnissen zu regeln begannen. Das geschah zum erstenmal im Jahre 1426. Am 17. März dieses Jahres

---

[1] HR. I, 1 Nr. 212; HUB. 3 Nr. 385.

[2] HR. I, 3 Nr. 252.

[3] Vgl. HUB. 3, Nr. 221 (1351); HR. I, 1 Nr. 418.

[4] HR. I, 3 S. 236, Nr. 7.

[5] Vgl. HR. I, 1 Nr. 162 (1351).

[6] HR. I, 3 Nr. 362 § 4 (1387), 446 § 12, 449 § 12; vgl. 1 Nr. 418 (1367), 453.

[7] HR. I, 3 Nr. 362 § 4 (1387); vgl. 1 Nr. 418 (1367), 453.

[8] HR. I, 1 Nr. 216. Jahrg. 1911 S. 343 f.

[9] HR. II, 6 Nr. 363.

trafen Ratsgesandte einer Anzahl im einzelnen nicht genannter sächsischer Städte an einem bisher unbekannt gebliebenen Versammlungsort, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Städte, folgende Verabredung[1]: Da Lübeck oft die sächsischen Städte »wegen der gemeinen Hanse« geladen habe zur Besendung der Tagfahrten und zur Beratung der hansischen Angelegenheiten, so sollen, wenn wieder eine solche Einladung »von der gemeinen Hanse wegen« erfolgt und zuerst an Magdeburg oder Braunschweig oder beide zugleich gelangt, zunächst diese beiden Städte sich darüber beraten und das Ergebnis ihrer Besprechung den anderen Städten mitteilen, Magdeburg an Halle, die märkischen Städte usw., Braunschweig an Goslar, Hildesheim usw. Wenn dann den Städten oder der Mehrzahl von ihnen die Besendung der angekündigten Tagfahrt nützlich erscheint, wollen sie die Tagfahrt in ihrer aller Namen durch Gesandte aus zwei oder drei Städten besenden. Die Kosten der Gesandtschaft sollen alle Städte (außer Lüneburg) tragen. Die Gesandten führen die Vollmacht der Städte mit sich, die sie vertreten. Diese Vereinbarungen nahm eine Versammlung der Städte in Braunschweig[2], auf der Magdeburg, Hildesheim, Göttingen, Hannover und Braunschweig vertreten waren, vor dem 21. April auf mit den Modifikationen, daß bei den nächsten Gesandtschaften zu den hansischen Tagfahrten je zwei bestimmte Städte die Vertretung übernehmen sollten. Den Gesandten dieser beiden Städte sollen die einzelnen von ihnen vertretenen Städte Vollmacht an die gemeinen Hansestädte mitgeben, jede Vollmacht nach Belieben der vertretenen Stadt. Die Gesandschaftskosten werden gemeinsam getragen. Diese Erwägungen und Vorschläge erhielten feste Form in der Tohopesate der sächsischen Städte, welche am 21. April zu Goslar zunächst auf drei Jahre abgeschlossen wurde[3]. Ihr erster Artikel bestimmte, daß die verbündeten Städte den bevorstehenden Lübecker Hansetag (am 24. Juni), zu welchem Lübeck im Namen der gemeinen Hanse eingeladen hatte, gemeinsam (»von ihrer aller wegen«) besenden wollten, und zwar durch Vertreter der Städte Magdeburg, Braunschweig,

[1] HR. I, 8 Nr. 34 § 1; 1095.
[2] A. a. O. Nr. 37 § 1.
[3] HUB. 6, Nr. 624.

144

Hildesheim und Göttingen. Die Kosten dieser gemeinsamen Vertretung und Gesandtschaft sollen von allen Verbündeten getragen werden. Nach ihrer Rückkehr sollen die Gesandten allen Verbündeten den Rezeß der Tagfahrt und die Höhe der Reisekosten mitteilen. Bei künftigen Einladungen zu Tagfahrten wegen der Hanse sollen zunächst Magdeburg und Braunschweig auf einer Zusammenkunft darüber beraten, ob eine Einberufung der Verbündeten nötig sei. Erscheint die Einberufung notwendig, so beschließt die Versammlung der daraufhin zusammenberufenen Städte endgültig über die Besendung des Hansetages. In der Erneuerung des Bündnisses am 4. April 1429 wird in dem Artikel über die Besendung der hansischen Tagfahrten nur der letzte, die Regelung der Besendung bei künftigen Einladungen betreffende Teil der älteren Tohopesate wiederholt[1].

Was hier hauptsächlich interessiert, ist der Umstand, daß alle verbündeten Städte ohne Ausnahme zu den durch die vier bezeichneten Städte auf dem Lübecker Hansetage vertretenen sächsischen Städten gehörten und sich sämtlich an den Gesandtschaftskosten beteiligten, wie sie denn auch in der in den nächsten Artikel des Bündnisses aufgenommenen Matrikel, auf deren Grundlage auch die Kostenanteile der einzelnen Städte berechnet werden sollten, im einzelnen aufgezählt werden[2]. Es kann daher kein Zweifel obwalten, daß alle verbündeten Städte sich für berechtigt hielten, auf den hansischen Tagfahrten vertreten zu sein oder sich vertreten zu lassen. Außer den früher genannten Hansestädten gehörten zu den in der Tohopesate von 1426 verbündeten Städten: Halle, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Osterode, Einbeck, Helmstedt und Northeim. Dem Bündnis traten am 28. Juni Hameln und 26. August Alfeld bei, beide unter Berufung auf den Inhalt des Bündnisses, an erster Stelle »um die Tagfahrten der deutschen Hansestädte zu besenden«, ferner am 10. bzw. 12. April 1427 Bokenem (östlich von Alfeld) und Gronau (a. d. Leine, nördlich von Alfeld)[3].

Die hansische Eigenschaft der meisten von diesen Städten be-

---

[1] A. a. O. S. 348 Note c.

[2] Das. § 2.

[3] HUB. 6, Nr. 631, 639 u. Anm. 1; HR. I, 8 Nr. 40, 41.

stätigen Quellen des Jahres 1427. Auf der Tagfahrt zu Braunschweig am 12. März dieses Jahres erklärten Lübeck, Hamburg und Lüneburg ihren Beitritt zu der erwähnten Tohopesate der sächsischen Städte von 1426. Zugleich beschlossen die versammelten sächsischen Städte auf den Bericht der Gesandten Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs, laut welchem diese Städte samt Rostock, Stralsund und Wismar wegen Bedrückung ihrer und der gemeinen hansischen Kaufleute Feinde des Königs Erich von Dänemark und seiner Reiche geworden seien, daß sie den sechs wendischen Städten zur Seite treten und ebenfalls König Erichs und seiner Reiche Feinde werden und ihm ihre Fehdebriefe schicken wollten[1]. Die in Braunschweig versammelten sächsischen und wendischen Städte bezeichnen sich als »Ratssendeboten der Städte von der deutschen Hanse«. Von den sächsischen Städten waren, außer den zuerst und am frühesten genannten niedersächsischen Hansestädten, durch Gesandte vertreten: Helmstedt, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Einbeck. In den auf Grund eines gemeinsamen Formulars ausgestellten Fehdebriefen der sächsischen Städte gegen König Erich vom März 1427 erklärt jede einzelne Stadt, daß sie des Königs und seiner Reiche Feind sein wolle wegen der wendischen Städte »unde darumme, dat gy den copman der Dudesschen hense, dar we midde to horen, swarliken beschedeget unde vorunrechtet hebben«[2]. Fehdebriefe in dieser Form liegen vor[2], außer von den am frühesten erwähnten niedersächsischen Hansestädten, von Halle, Ülzen, Helmstedt, Aschersleben, Merseburg, Alfeld, Northeim, Halberstadt, Einbeck, Buxtehude[3]. Außerdem hat Quedlinburg seinen im Original nicht mehr erhaltenen Fehdebrief geschickt, dessen Wortlaut jedenfalls übereinstimmte mit dem der übrigen[4]. Alle diese Städte waren damals zweifellos Hansestädte. Bei der Erneuerung der Tohopesate der sächsischen Städte von 1426 am 4. April 1429 erscheint Merseburg auch unter den verbündeten Städten, während Osterode jetzt fehlt[5]. In den Verzeichnissen und Zusammenstellungen der zu den hansischen

[1] HR. I, 8 Nr. 156.
[2] Originale in Kopenhagen, HR. I, 8 Nr. 159.
[3] Über Buxtehude s. den nächsten Abschnitt.
[4] A. a. O. Nr. 160.
[5] HUB. 6 Nr. 781.

145

Tagfahrten eingeladenen, vertretenen oder nicht vertretenen, Hansestädte begegnen seit 1430 häufig: Halle, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Einbeck, Northeim, Helmstedt und Ülzen[1].

Über den hansischen Fernhandel dieser Städte ist bisher wenig bekannt. Ein Einbecker Kaufmann erscheint 1458 in Flandern als Mitglied der Brügger Genossenschaft, ein anderer fiel 1494 mit den anderen Insassen des St. Peterhofes zu Nowgorod in die Gefangenschaft der Russen[2]. In den dreißiger und vierziger Jahren beteiligte sich zusammen mit den zuletzt erwähnten u. a. verbündeten sächsischen Hansestädten auch Merseburg an hansischen Angelegenheiten[3]; später wird die Stadt unter den Hansestädten nicht mehr genannt. Auf eine Einladung der hansischen Ratssendeboten und Lübecks zur Lübecker Tagfahrt am 11. April 1434 erwiderte Northeim ablehnend, daß es aus dem erstmals in Goslar abgeschlossenen Bündnis der sächsischen Städte bereits nach Ablauf seiner erstmaligen Dauer von drei Jahren ausgetreten sei[4]. Diese Erklärung bedeutet nicht, wie man angenommen hat[5], daß Northeim habe sagen wollen, es sei aus dem Bunde der sächsischen Städte ausgetreten und gehöre seit drei Jahren auch der Hanse nicht mehr an. Von der Hanse ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. Tohopesate und Hanse waren etwas grundsätzlich und auch tatsächlich Verschiedenes. Northeim wird denn auch später, wie erwähnt, noch oft unter den Hansestädten genannt. Mit dem Ausscheiden Northeims aus dem Bündnis im Jahre 1432 hing wohl auch das Ausscheiden Uslars (westlich von Northeim) zusammen. Göttingen erwähnt in einem Schreiben an Braunschweig vom 2. Juli 1432, daß zu der Summe von 70 Gulden, zu der Göttingen in der Bundesmatrikel angesetzt sei, früher Northeim und Uslar beigesteuert hätten, die jetzt dem Bündnis

---

[1] Jahrgang 1913 S. 244 ff.

[2] HUB. 8, Nr. 671; HR. III, 3 S. 390.

[3] HR. II, 1 Nr. 129, 3 Nr. 1; HUB. 6 Nr. 1017.

[4] Die Darstellung Northeims, HR. II, 1 Nr. 253, enthält einen Irrtum. Nach dem ersten Ablauf der in Goslar 1426 abgeschlossenen Tohopesate blieb bei ihrer Erneuerung 1429 Northeim im Bunde. Erst 1432, nach dem zweiten Ablauf, erscheint es nicht mehr unter den verbündeten Städten. HUB. 6, Nr. 781, 1017; HR. II, 1 Nr. 128, 129.

[5] Von der Ropp, HR. II, 1 Nr. 253 Regest.

nicht mehr angehörten[1]. Hiernach hat auch Uslar vor dem Jahre 1432 dem Bündnis der sächsischen Städte von 1426 bzw. 1429 angehört. Es muß daher auch, nach unseren früheren Darlegungen, für diese Zeit als Hansestadt angesehen werden. Seine Beitrittserklärung zur Tohopesate wird verloren sein; auch über die Beteiligung von Osterode, Bokenem und Gronau an dem Bündnis ist ja ebenfalls nur je ein einziges Zeugnis erhalten. Bietet auch die hansische Überlieferung für die Zugehörigkeit dieser vier letztgenannten niedersächsischen Städtchen zur Hanse sonst keine direkten Belege, so findet die Tatsache der Zugehörigkeit doch eine willkommene Bestätigung in dem Umstande, daß unter den niedersächsischen Städten die beiden Städte Alfeld und Gronau sehr häufig, im Bistum Hildesheim am häufigsten, als Heimat der Lübecker Bergenfahrer genannt werden[2]. In der mit Hilfe der Kölner 1469 aufgestellten Liste der Hansestädte wird unter westfälischen (!) Städten auch Münden aufgeführt[3]. Ob die Nachricht Glauben verdient, muß dahingestellt bleiben. Andere Nachrichten oder Hindeutungen auf Mündens Zugehörigkeit zur Hanse fehlen[4].

Schwierig ist auch die Bestimmung des Verhältnisses zur Hanse bei den noch weiter südwärts gelegenen Städten. Bei mehreren von ihnen läßt sich an der zeitweiligen Zugehörigkeit zur Hanse nicht zweifeln, bei anderen mag sie dauerhafter gewesen sein. Mit Göttingen, Northeim und Einbeck erscheinen wiederholt in Bundesbeziehungen die Städte des Eichsfeldes Duderstadt und Heiligenstadt[5]. Nach einem Schreiben vom November 1426 hatte Mühlhausen durch Nordhausen erfahren, daß Göttingen, Duderstadt und Heiligenstadt sich kürzlich mit den Hansestädten verbündet hätten; Mühlhausen bat Nordhausen um eine Abschrift des Bündnisses[6]. Gemeint ist die große, in Goslar abgeschlossene Tohopesate vom 21. April 1426, der, wie früher erwähnt wurde, im Sommer dieses Jahres und im Frühjahr des nächsten noch

[1] HR. II, 1 Nr. 129; vgl. HUB. 6, Nr. 642 § 2.
[2] Bruns a. a. O. Testamente S. 10 ff. Nr. 6, 48, 68, 83, 124, 134, 202.
[3] Jahrgang 1913 S. 249.
[4] Vgl. auch P. Wegener, oben Jahrgang 1913, S. 117 ff.
[5] z. B. HUB. 6, Nr. 781 Anm. 3; 10 Nr. 233.
[6] Hans. Geschichtsbl. Jg. 1910, S. 290.

146

mehrere sächsische Städte beitraten. Von einem Anschluß Duderstadts und Heiligenstadts an den Bund oder von Verhandlungen darüber ist sonst nichts bekannt geworden. An den Tagfahrten der sächsischen Städte oder der gemeinen Hansestädte nahmen sie nicht teil. Über ihren auswärtigen Handel wissen wir sehr wenig. Sicher ist aber, daß 1494 auch ein Kaufmann aus Duderstadt im St. Peterhof zu Nowgorod mit den anderen deutschen Kaufleuten gefangen genommen wurde[1]. Damit ist für Duderstadt die Zugehörigkeit zur Hanse erwiesen; für Heiligenstadt darf man sie nicht in Abrede stellen. Eine Aufforderung Lübecks zur Beteiligung an den in Aussicht stehenden Verhandlungen mit den Russen in Narwa am 2. Februar 1498 durch eigene Gesandte oder durch Vollmacht beantwortete Braunschweig für eine Anzahl sächsischer Städte, die in Einbeck am 6. September 1497 eine Zusammenkunft hielten, mit der Erklärung, daß sie in Livland und in anderen Reichen keinen Verkehr noch Handel hätten. Es geht aus diesem und einem weiteren Schreiben Braunschweigs an Göttingen hervor, daß die Kaufleute der sächsischen Städte in ihrer Schiffahrt auch nach Livland von den Seestädten gehindert wurden[2]. So zutreffend dieser Vorwurf und so bezeichnend die Sache selbst für die Schiffahrtspolitik der hansischen Seestädte sein wird, die Behauptung der sächsischen Städte von dem Mangel jedes Verkehrs ihrer Kaufleute mit Livland kann höchstens für den damaligen Stand der Dinge, nicht aber für die Vergangenheit richtig sein. Denn das Schicksal, welches die beiden Kaufleute aus Einbeck und Duderstadt wenige Jahre vorher, wie erwähnt, in Nowgorod erlitten, beweist den Verkehr auch der sächsischen Städte mit Nowgorod. Ebenso mögen Kaufleute aus anderen kleineren niedersächsischen und auch thüringischen Städten gelegentlich den Weg nach Nowgorod und in die anderen hansischen Niederlassungen eingeschlagen haben.

Die Bundesbeziehungen der niedersächsischen Hansestädte reichten noch weiter nach Thüringen hinein und umfaßten zeitweilig auch die thüringischen Reichsstädte. Die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen sowie das mainzische Erfurt,

[1] HR. III, 3 S. 390.
[2] HR. III, 4 Nr. 27, 28.

längst unter einander verbündet, standen wiederholt im engeren Bunde mit der Gruppe Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben, sodann auch mit den in der großen Tohopesate von 1426 zusammengeschlossenen niedersächsischen Städten insgesamt. Soweit diese Verbindung zugleich einen hansischen Charakter zeigte, beschränkte sie sich hauptsächlich auf die zwanziger und dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts. Die erwähnten drei thüringischen Städte traten im Juni 1416 mit jener kleinen niedersächsischen Städtegruppe zu einer Einung zusammen, die wiederholt verlängert wurde[1]. Wichtiger ist, daß sie am 4. Mai 1430 dem großen Bunde der sächsischen Städte von 1429 (bzw. 1426) beitraten unter Festsetzung ihrer Matrikularquote[2]. Der hauptsächliche Grund ihres Anschlusses an die verbündeten niedersächsischen Städte war die von den Hussiten drohende Gefahr. Aber der oben besprochene Charakter des sächsischen Städtebündnisses zwingt zu der Annahme, daß dieser Anschluß nur deshalb erfolgen konnte oder doch dadurch erleichtert wurde, daß man auch diese drei thüringischen Städte als Hansestädte betrachtete.

Diese Tatsache stellen andere Zeugnisse außer Zweifel. Ein Schreiben der Lübecker Tagfahrt vom 10. August 1423 an Mühlhausen — und ebenso an Göttingen — wegen unstatthafter Kürze seiner Tuche, die in den Hansestädten, in Livland und in allen hansischen Stapeln verboten sein und beschlagnahmt werden sollten, beweist noch nicht die hansische Zugehörigkeit Mühlhausens[3]. Mit unzweideutigen Worten wird diese aber einige Jahre später ausgesprochen. Die Lübecker Tagfahrt richtete am 2. Februar 1424 wegen der in Halberstadt ausgebrochenen inneren Unruhen ein Schreiben an Mühlhausen, worin unter Hinweis auf den

---

[1] HUB. 6, Nr. 366, 677, 1053, 1066. Loewenberg, Die Beziehungen d. Reichsstadt Mühlhausen zur Hanse, Mühlhäuser Geschichtsbl. 8 S. 72. Bemmann, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1910 S. 288. Gebser, Bündnisse, Schutz- u. Dienstverträge d. St. Erfurt, Mühlhausen u. Nordhausen. Gött. Diss. 1909, S. 24.

[2] HUB. 6, Nr. 858. Die Vorverhandlungen in Braunschweig und der Rezeß vom 1. Mai HR. I, 8 S. 502 f.

[3] HUB. 6, Nr. 520, Mühlhäuser Geschichtsbl. 8, S. 74; Bemmann, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1910, S. 286.

1427

Aufruhrartikel der hansischen Statuten von 1418, Mühlhausen »by horsamen, den gy der Hense schuldig sind« aufgefordert wurde, jeden Verkehr mit dem aufrührerischen Halberstadt abzubrechen und die Aufrührer, wo es sie ergreifen könne, zu richten; Mühlhausen möge sich und die Seinen vor Schaden hüten, »wente wer ute der Henze ader der Henze brukir mit sodannen bosen wichten und greseliken qwelire menscop hadde, dar wolden sich dy stede ernstliken an holden alse anne sodannen qwelire«[1]. Im Dezember 1429 erhielt Mühlhausen durch Nordhausen eine an Quedlinburg gerichtete Einladung Lübecks zur Tagfahrt. Gemeint war wahrscheinlich die Lübecker Versammlung vom 1. Januar 1430. Mühlhausen beabsichtigte sie gemeinschaftlich mit Nordhausen zu besenden, hat aber, wie auch Nordhausen, die Besendung unterlassen[2]. Im Mai dieses Jahres vollzogen, wie erwähnt, die drei großen thüringischen Städte ihren Beitritt zu dem sächsischen Städtebündnis. Das Verschwinden der Hussitengefahr veranlaßte freilich sehr bald den Wiederaustritt Mühlhausens aus dem Bunde. Die Stadt motivierte ihn in Schreiben an Nordhausen und Braunschweig vom Juni 1432 mit der weiten Entfernung der sächsischen Städte, hielt aber an dem Bündnis mit Quedlinburg, Halberstadt und Aschersleben fest[3]. Nicht anders als Mühlhausen werden Nordhausen und Erfurt gehandelt haben. Durch den Nachweis der hansischen Eigenschaft Mühlhausens dürfte dieselbe auch für Nordhausen und Erfurt sichergestellt sein. Der Austritt aus dem sächsischen Städtebund berührte an sich die hansische Zugehörigkeit nicht. Aber die hansischen Beziehungen der drei Städte waren jedenfalls geringfügig. Hansische Tagfahrten haben sie nicht besucht und in den Zusammenstellungen oder Verzeichnissen der Hansestädte begegnen sie nicht. Mühlhäuser Tuche werden nicht selten im hansischen Verkehrsgebiet genannt[4]. Erfurter Krämer trieben Handel in Lübeck[5]. 1464 teilte Mühlhausen Köln mit, daß der Sohn eines Mühlhäuser Ratsherrn sich in London aufhalte, für den Köln sich verwenden möge, weil

[1] Hans. Geschichtsbl. Jg. 1910, S. 286 ff.
[2] Das. S. 291, HR. I, 8 S. 452 ff.
[3] Hans. Geschichtsbl. Jg. 1910, S. 291. HUB. 6, Nr. 1017, 1053, 1066.
[4] Loewenberg, a. a. O. S. 74.
[5] HUB. 8, Nr. 1109.

man in Mühlhausen »wenig Kundschaft in London« habe[1]. Ein Schreiben Braunschweigs an Erfurt von 1461 zeigt wenigstens an, daß die sächsischen Städte sich mit den thüringischen verbunden fühlten durch das gemeinsame Band hansischer Ordnungen. In diesem Brief bestritt Braunschweig die Zulässigkeit der unterschiedslosen Arrestierung der Braunschweiger Kaufleute in Erfurt wegen der Schulden Einzelner von ihnen durch den Hinweis auf die »Einungen und Satzungen der gemeinen Hansestädte«[2].

Endlich ist in diesem Zusammenhang Naumburg zu nennen. Auch diese Stadt trieb die Furcht vor den Hussiten vorübergehend zum Anschluß an den sächsischen Städtebund. Wie den drei vorhergenannten thüringischen Städten, stellten die sächsischen Städte am 1. Mai 1430 auch Naumburg den Eintritt in das Bündnis frei[3]. Eine Beitrittserklärung Naumburgs, wie sie von seiten der drei anderen Städte vorliegt, fehlt. Unter den Städten, die am 18. Mai 1432 die Tohopesate auf drei Jahre erneuerten, erscheint aber auch Naumburg, mit festem Matrikularbeitrag[4]. Nach dem Inhalt des Bündnisses muß man wohl annehmen, daß Naumburg damals als Hansestadt betrachtet wurde. Im übrigen liegt eine Nachricht über die praktische Betätigung dieser Eigenschaft durch die Stadt oder ihre Bewohner bislang weder für die frühere noch für die spätere Zeit vor.

[1] HUB. 9, S. 39 Anm. 1. Loewenberg S. 75.

[2] HUB. 8, Nr. 1001.

[3] HR. I, 8 Nr. 792 u. S. 502.

[4] HUB. 6, Nr. 1017 Anm. 2. Vgl. Bemmann, Mühlhäuser Geschichtsbl. 9, S. 67.

1148

V.

Zur Erinnerung an den 25. Oktober 1913.

Von

Ferdinand Frensdorff.

Als eben mit dem Gedenktage der Schlacht bei Leipzig die großen Erinnerungsfeste des Jahres verrauscht waren, fand in Göttingen eine schlichte Feier statt, von der in diesen Blättern zu berichten die Beziehung nahe legt, die zwischen dem Hansischen Geschichtsverein und dem Manne besteht, dem jene Feier galt. Am 9. Oktober 1913 waren hundert Jahre verflossen, daß Georg Waitz geboren wurde. Im Hinblick darauf hatte sich unter seinen Schülern schon länger der Wunsch ausgesprochen, den Geburtstag ihres Lehrers in Gemeinsamkeit festlich zu begehen. Man war sich einig, daß kein Ort geeigneter zu solcher Feier sei als Göttingen, zugleich aber auch, daß dann an dem Geburtstags-Datum nicht festgehalten werden könne. Vor Beendigung der akademischen Herbstferien war weder unter Professoren noch unter Studenten auf eine lebhafte Teilnahme an einer Gedenkfeier zu rechnen, mochte sie auch noch so einfach gestaltet werden. Der Vorschlag des Komitees, das sich in Göttingen zur Vorbereitung der Zusammenkunft gebildet hatte, Sonnabend, den 25. Oktober, zum Tage der Feier zu wählen, fand deshalb allseitigen Beifall, unter den alten Schülern wie unter den Mitgliedern der Familie Waitz, die ihre Teilnahme in Aussicht gestellt hatten.

Aus dem Kreise der Familie ging als würdige Vorbereitung eine Schrift hervor, die in ansprechender Weise ein Lebens- und Charakterbild von Georg Waitz entwarf. Der Verfasser, Herr

169

Eberhard Waitz, erster Pastor an der Marktkirche zu Hannover, der vierte Sohn des Jubilars, hatte seiner Erzählung, die dem reichen Schatze von Tatsachen mannigfache Mitteilungen aus dem Gedankenkreise seines Vaters zu verflechten gewußt hatte, aus dessen Nachlaß eine Liste aller derer beigegeben, die an den historischen Übungen in Göttingen und in Berlin teilgenommen hatten. Mochten einzelne Unsicherheiten in Namen und Daten mit unterlaufen, so ergab sich doch eine Gesamtzahl von rund 350 Teilnehmern und unter ihnen von etwa 110 Verstorbenen[1].

Nur einer kleinen Zahl von Überlebenden war es möglich, sich an der Feier in Göttingen zu beteiligen. Als man sich am Abend des 24. Oktobers in Gebhards Hotel zusammenfand, war man aber doch erfreut, eine stattliche Gesellschaft, die sich aus den Schülern, Kindern und Enkeln des Jubilars und Freunden der historischen Studien zusammensetzte, begrüßeu zu können. Die Familie Waitz war vertreten durch Fräulein Marie Waitz und Herrn Pastor Eberhard Waitz aus Hannover, Herrn Landgerichtspräsidenten Friedrich Waitz mit Gemahlin aus Bielefeld, Herrn Major Waitz aus Homburg und Fräulein Helene Waitz aus Bückeburg, die jüngsten Kinder des Jubilars, neben ihnen Enkel und Enkelinnen aus den Häusern Waitz und Steindorff; Herr Kapitän-Leutnant Waitz kam aus der Geburtsstadt des Großvaters, aus Flensburg. Von alten Mitgliedern der historischen Übungen hatten sich eingefunden: Senatssyndikus Dr. v. Bippen und Professor Gerdes aus Bremen; Senatssekretär Dr. Hagedorn aus Hamburg; Staatsrat Girgensohn aus Frankfurt a. M.; Professor der Theologie Sell aus Bonn; die Professoren Freiherr v. d. Ropp und Wenck aus Marburg; Direktor der königlichen Bibliothek zu Dresden Ermisch; Bibliotheksdirektor Perlbach und Professor Felix Liebermann aus Berlin; die Professoren Meyer von Knonau und Alfred Stern aus Zürich; aus Göttingen die Professoren Bertheau, Bonwetsch und Frensdorff. Zu ihnen gesellten sich der Direktor des herzoglichen Landesarchivs zu Wolfenbüttel, Geheimrat P. Zimmermann, und der Direktor der königlichen Bibliothek zu Hannover, Professor Dr. Kunze.

So manches Jahrzehnt auch verflossen war, seit man »der

[1] E. Waitz, Georg Waitz. Berlin, Weidmannsche Buchhandlg. 1913.

Freiheit geheiligtes Land« verlassen hatte, die Studienfreunde fühlten sich bald heimisch auf dem historischen Boden, von dem sie einst hoffnungsreich, von den Wünschen ihrer Lehrer begleitet, in das Leben hinausgezogen waren. Die einst so bescheidene Stadt hatte manche Änderung erfahren, aber noch winkten aus Straßen und Häusern alte Erinnerungen, und bekränzte Gedenktafeln mahnten an den Jubilar und seine Tätigkeit. Sie führten dem Betrachter ein gutes Stück deutscher Geschichte und Literatur vor, wenn er von dem Norden der Stadt, wo ihn das Haus grüßte, in dem Waitz wie sein Vorgänger Dahlmann gewohnt hatte, nach der Mitte der Stadt zu wanderte und in der Allee das Haus traf, in dem einst die Brüder Grimm forschten und lehrten, der Reinhart Fuchs, die Deutsche Mythologie, der deutschen Grammatik Teil 3 und 4 und die Ausgabe des Freidank entstanden. Wenige Schritte davon lag die Bibliothek, einst der Ausgangspunkt der Universität. Ihr gegenüber erinnerte ein Gebäude reich an wechselvollen Schicksalen durch eine seiner Gedenktafeln daran, daß hier Caroline Michaelis aufwuchs, der Waitz durch seine Ausgabe ihrer Briefe zur literarischen Unsterblichkeit verholfen hat. Auf der Südseite der Bibliothek, an einem der wenigen wohlerhaltenen Fachwerkhäuser des 16. Jahrhunderts war die Tafel mit dem Namen des Freiherrn Karl vom Stein bekränzt, des erlauchten Stammvaters der Monumenta Germaniae historica, der hier seine Studentenjahre in stolzer Abgeschlossenheit und arbeitsam verbrachte.

Den Festakt am Morgen des 25. Oktobers eröffnete der zeitige Prorektor der Georgia Augusta, Geheimer Medizinalrat Dr. Kaufmann, mit einer Begrüßung der Festteilnehmer und entschuldigte es, daß er der Versammlung nicht den Festraum der Universität, die Aula, in der Waitz so oft den Stuhl des Prorektors eingenommen hatte, habe zur Verfügung stellen können. Schwere Schäden des Gebälks hatten gründliche Restaurationsarbeiten notwendig gemacht, die noch bis zum Ende des Jahres fortdauern würden. Das Auditorium maximum des Vorlesungsgebäudes, das der Prorektor zum Ersatz überwies, war den meisten der Gäste ein unbekannter Raum, lag aber den alten Schülern von Waitz in einer ihnen vor allem heimischen Gegend, gegenüber dem Hause, in dem sie sich einst zu den historischen Übungen um den runden Tisch in dem Eckzimmer versammelt hatten.

150

Die Festrede zu halten hatte Geh. Rat Ermisch, der in den bewegten Jahren vor und nach 1870 Waitzens Schüler gewesen war, übernommen. Er wollte, was er sagte, nicht als Festrede angesehen wissen; aber er verstand es, in Worte zu fassen, was die Gemüter an dem heutigen Erinnerungstage bewegte. Und es waren die rechten Worte, ruhig, sachlich; nach dem Urteil eines Zuhörers, wie Waitz selbst gesprochen haben würde. Neben der Bedeutung des Geschichtsforschers lag es dem Redner am Herzen, den Gefeierten als Lehrer, als Erzieher zu charakterisieren, den Erzieher einer ganzen Generation von Historikern, die er die Wege kennen lehrte, auf denen man zur Erkenntnis und Durchdringung historischer Tatsachen gelangt. Neben dem Forscher und Lehrer vergaß er den Menschen nicht und wußte ergreifende Worte zu finden, als er der eigenen Erlebnisse gedachte, wie er im Jahre 1870 sich vor dem Kriege von Waitz verabschiedet hatte und ihn dann ein Jahr später bei dem Kommers, den die Universität ihren vom Feldzuge heimgekehrten Kommilitonen veranstaltete, sie in markigen Worten begrüßen hörte. Wahrhaftigkeit und Treue nannte er die Grundzüge im Wesen des Lehrers und Treue um Treue die Gesinnung, mit der die alten Zuhörer ihres Meisters gedächten und eingedenk bleiben würden[1].

Der übrige Teil des Vormittags war Besichtigungen gewidmet. Das Wohnhaus von Waitz, das neue zu Ostern 1913 dem Gebrauch übergebene Seminargebäude, in dem auch die Arbeits- und Bibliotheksräume für die Historiker nach manchen Wanderungen einen würdigen Sitz gefunden hatten, und die königliche Universitätsbibliothek wurden besucht. Der Bibliotheksdirektor, Geh. Rat Dr. Pietschmann empfing die Gesellschaft mit einer Ansprache und führte sie in den historischen Saal, in dem die Marmorbüste von Waitz, ein Werk aus der Hand Friedrich Hartzers, im Jahre 1887 von den Schülern und Freunden Waitzens gestiftet und am 8. August gelegentlich des Universitätsjubiläums mit einer Rede Kluckhohns übergeben, festlich bekränzt war.

Nachmittags drei Uhr fand in der Krone ein Festessen statt, an dem einige sechzig Personen, Herren und Damen, teilnahmen.

---

[1] Die Rede ist seitdem im Druck erschienen: zur Erinnerung an Georg Waitz von Hubert Ermisch. Verlag von C. Heinrich, Dresden 1913.

Nachdem Professor Brandi den Toast auf den Kaiser ausgebracht hatte, nahm der Referent das Wort.

Meine Damen und Herren!

Es ist nahezu vierzig Jahre her, daß ich vor einer ähnlichen Aufgabe stand wie heute: ein Wort zu Ehren von Georg Waitz im Namen seiner alten Schüler zu sprechen. Wir feierten damals das 25jährige Bestehen der historischen Übungen, Waitz mit seiner Familie in unserer Mitte, umgeben von den Vertretern der Universität und einer großen Zahl alter und junger Schüler. Viele von ihnen leben nicht mehr. Von den Überlebenden ist eine Anzahl in unserer Mitte. Die verehrte Frau, die damals an Waitzens Seite saß, ist durch ihre Jahre und körperliche Schwäche verhindert unter uns zu verweilen, sie hat aber ihre Kinder gesandt. Der Sprecher von damals war unter den Ordinarien der Georgia Augusta der jüngsten einer; heute kann er das Privilegium des Seniorats für sich in Anspruch nehmen. Ich dürfte es ein Privilegium von etwas zweifelhafter Güte nennen, wenn es mir nicht die Ehre verschaffte, heute vor Ihnen das Andenken an Waitz zu erneuern.

Ein Redner auf dem Goethetag zu Weimar schätzte sich glücklich, zu Zuhörern zu sprechen, die alle um Goethe Bescheid wußten. Ich könnte das auf mich mit der Modifikation anwenden, daß gar mancher unter den Anwesenden besser um Waitz Bescheid weiß als ich. Denn nicht um eine Würdigung des großen Gelehrten, des berühmten Geschichtsforschers, des trefflichen Lehrers kann es sich in dieser Stunde handeln. Darüber hat Freund Ermisch in beredter Weise heute morgen zu Ihnen gesprochen. Auch die Persönlichkeit von Waitz innerhalb seines Hauses, seiner Familie Ihnen zu vergegenwärtigen, bedarf es meiner Worte nicht. Das Beste, was sich darüber sagen läßt, hat Herr Pastor Waitz in seiner Schrift gesagt. Und auch wer um sein Leben Bescheid wußte, hat noch viel aus ihr gelernt. Ich möchte Georg Waitz durch einige Züge in die Erinnerung rufen, die mir als einem Mitgliede der Göttinger Universitätskorporation nahe liegen.

Ein hannoverscher Staatsmann hat einmal die Universität Göttingen, die ihn in den Landtag entsandt hatte, als die unab-

hängigste und gemäßigtste Korporation des Landes gerühmt. Man kann sich keinen würdigern Repräsentanten dieser Korporation als Waitz denken. Mit seinem Wort und mit seiner Feder hat er ihr gedient. Zweimal je zwei Jahre hat er als Prorektor an ihrer Spitze gestanden. So fleißig und gewissenhaft er sein Lehramt verwaltete, so unermüdlich er in seiner Forschertätigkeit war, er hatte immer Zeit und Kraft, um in den Ämtern der akademischen Selbstverwaltung zu wirken. Sie waren ihm keine Last, sondern mit Lust und Liebe erfüllte er ihre Verpflichtungen. Er wurde dabei unterstützt durch eine unvergleichliche Kenntnis der Sachen und Personen, der gegenwärtigen wie der vergangenen. Und nicht nur die hiesigen Universitätsverhältnisse, das ganze deutsche Hochschulwesen, seine Einrichtungen, die Persönlichkeiten der Lehrer waren ihm geläufig, ein Gegenstand wissenschaftlichen und persönlichen Interesses. Er führte förmlich Buch über die Universitäten und deren Angehörige. Als eines Abends an seinem Teetisch die Rede auf einen Privatdozenten kam, von dem niemand Bescheid wußte, zündete er seinen Wachsstock an und kam nach kurzer Zeit aus seinem Zimmer mit der vollständigen Auskunft über den Gesuchten zurück.

Das warme Interesse für seinen Beruf und alles, was mit ihm zusammenhing, verbunden mit seiner kraftvollen Erscheinung und seiner Rednergabe trug ihm wiederholt die Ehre ein, zum Sprecher der deutschen Universitäten erwählt zu werden: so in Wien 1865, in Straßburg 1872. Galt es dort das 500jährige Jubiläum der zweitältesten Universität Deutschlands zu begehen, so hier den Gründungstag der jüngsten, den er als einen Tag pries, dessen Gleichen die Geschichte unserer Universitäten, ja des deutschen Volkes nicht gesehen habe.

Wo Waitz sprach, redete er einfach und schlicht. Der große Mathematiker Gauß hat einmal an Göttingen gerühmt, daß hiernie die Phrase eine Stätte gefunden habe. Waitzens Reden bestätigten das. Der Geist, der seine geschichtliche Arbeit leitete, das Dringen auf Wahrheit, auf Erkennen des Wesentlichen, durchwehte auch seine Reden. So schlicht er zu sprechen pflegte, er sprach immer wirkungsvoll. In der kürzesten Äußerung fand er ein treffendes Wort. Wenn er in der Vorlesung auf den deutschen Bund zu sprechen kam, faßte er sein Urteil in den Worten zusammen: er

tat, was ihm nicht zukam, und unterließ, was ihm oblag. Im Winter 1870 auf 71 gedachte er bei einer festlichen Gelegenheit der Dinge draußen und daheim zugleich, wenn er mit den Worten: wir leben, in einem Zeitalter der Heroen den Blick auf einen Kollegen lenkte, der eine schwere Krankheit heldenmütig und voll Gottvertrauen bestand. In die Straßburger Rede, die ich vorher berührte, flocht er den Wunsch ein, die neue Universität, hervorgegangen aus einer Zeit des Kampfes, möge ihre Friedenshand hinüberstrecken zu den Nachbarn, die gleich uns für Bildung und Humanität wirkten.

Das Menschenlos ein Kämpfer zu sein ist ihm vollauf zu Teil geworden. Er hat seinen Weg durch die Stürme der Zeit gemacht, ein hohes Ziel verfolgend. Die Erkenntnis des Zusammenhangs hat er als die Aufgabe der Geschichte bezeichnet. Ihn hat er aufgesucht in der Entwicklung des deutschen Staates, von den Tagen des Tacitus an bis in das Mittelalter hinein. Er war kein Historiker bloß der fernen Vergangenheit. Wie er rühmlich mitgearbeitet hat an der Errichtung eines neuen Verfassungswerks, so hat er auch wissenschaftlich die modernen Aufgaben der konstitutionellen Monarchie und der bundesstaatlichen Organisation zu ergründen gesucht. An der Grenze deutschen Lebens, acht Tage vor der Leipziger Schlacht geboren, in der Zeit nach den Freiheitskriegen aufgewachsen, teilt er den großen vaterländischen Zug, der durch die Generation jener Tage geht. Die Feier des Tages von Verdun gibt seinem wissenschaftlichen Leben eine große Wendung. Galt seine Arbeit bis dahin der kritischen Herstellung der Quellen deutscher Geschichte, so geht er nun daran, sie für die Erkenntnis der Verfassungsentwicklung auszubeuten und ihre Darstellung zu unternehmen. Während er den Gestaltungen der lex Salica nachging, die politischen Sorgen der Ottonen und der Staufer in seinem Gei te erwog, blieb er nicht teilnahmlos den nationalen Kämpfen gegenüber, die seinen Lehrstuhl umwogten. Mit Wort und Schrift tritt er für seine Heimat ein. So damals in Kiel, wie zwanzig Jahre später in Göttingen. Ich höre noch den Jubel der Volksversammlung, der ihm entgegenbrauste, als er im November 1863 eine Rede mit den Worten begann: Meine Herren, ich bin ein Schleswig-Holsteiner! Schleswig-Holsteins Gegenwart und seine Vergangenheit, seine Befreiung von der Fremdherrschaft und seine geschichtliche Ergründung umfaßte sein Geist mit gleicher

152

Vorliebe. Wie er über dem Nahen und Nächsten den großen Zusammenhang nicht vergaß, so führte ihn die Beschäftigung mit der Heimat der Erforschung und Darstellung der Geschichte des hansischen Nordens zu. Eigene Arbeit und Anregung anderer zur Arbeit hat vielleicht auf keinem Felde so reiche Frucht getragen wie hier. Der Tätigkeit des hansischen Geschichtsvereines hat er ein hohes Ziel gesteckt, und es trifft sich wie eine Geburtstagsgabe, wenn die Sammlung der Hanserezesse, die er angeregt hat, mit ihrem jetzt eben erschienenen neunten, bis 1530 reichenden, Bande ihr Ziel erreicht hat.

Die Wissenschaft und das Leben, er hat sie immer in Verbindung zu setzen gewußt, hier wie dort unabhängig und besonnen. Dadurch ist er seinen Schülern mehr geworden als sonst ein deutscher Professor seinen Zuhörern zu werden vermag. Die Tugenden seiner Wissenschaft hatten ihre Wurzel in seinem Charakter und spiegelten sich in seinem Leben wieder. Ein alter Schüler, dem es nicht möglich war, sich an unserer Feier zu beteiligen, schrieb mir: »uns alle, die wir uns Schüler von Waitz nennen dürfen, wird der Gedanke vereinigen: es war unser Glück, daß uns der Lebensweg zu diesem Lehrer und zu diesem Manne geführt hat.« Dieser Gruß kommt aus dem tschechischen Böhmen. Ein so guter Deutscher, ein so fester Protestant Waitz war, er hat allen seinen Schülern ohne Unterschied der Nationalität und der Konfession das gleiche Interesse und das gleiche Vertrauen erwiesen, wie sie ohne Unterschied ihm zugetan waren und zugetan blieben. An ihnen allen möge sich der Wunsch erfüllen, mit dem Freund Bippen seinen Nekrolog auf Waitz schloß: mögen die wissenschaftlichen Tugenden und die, die den Menschen zierten, zum Heile der idealen Bildung forterben! Über diesem leuchtenden Oktobertage steht das goldene Wort des Dichters:

Von des Lebens Gütern allen
Ist der Ruhm das Höchste doch;
Wenn der Leib in Staub zerfallen,
Lebt der große Name noch.

Die treue Erinnerung, die wir unserm Lehrer bewahren, hat uns zu dieser festlichen Vereinigung zusammengeführt. Sie erhält ihren schönsten Schmuck durch die Angehörigen von Georg Waitz, seine Söhne, seine Töchter, seine Enkel, seine Enkelinnen. Wir

danken Ihnen allen, die Sie die Träger seines Namens und die Erben der bürgerlichen und der menschlichen Tugenden Ihres Ahnherrn sind, für Ihr Erscheinen. Den Dank, den wir unserm alten Lehrer nicht mehr sagen können, richten wir an Sie und die verehrte Frau, die in der Ferne unsere Feier mit ihren Gedanken und Wünschen begleitet. Ich bitte Sie mit mir einzustimmen in ein Hoch auf die Familie unsers verehrten Lehrers Georg Waitz!

Den Dank der Familienglieder sprach Herr Landgerichtspräsident Waitz aus und trank auf das Wohl der Universität Göttingen, für die der Exprorektor Professor Wackernagel, der selbst als Schüler zu Waitz Füßen gesessen hatte und Zeuge des Straßburger Festakts gewesen war, das Wort ergriff und ein Hoch den alten Schülern, die ihres Lehrers und ihrer alma mater in solcher Treue gedächten, wie der heutige Tag bezeuge, ausbrachte. Ihm antwortete Professor Meyer von Knonau, der alten Zeiten gedenkend, die zum Teil schon die Sage mit ihren Zügen umwoben hatte. Herr Pastor Waitz schloß die Reihe der Toaste mit einer Ansprache, in der er seine eigenen Erinnerungen aus dem Vaterhause humorvoll mit den historischen Übungen verknüpfte, für die er als Knabe so oft die lokalen Vorbereitungen im Studierzimmer seines Vaters getroffen hatte. Professor Ed. Schröder brachte die zahlreichen telegraphischen Grüße, die der Versammlung zu Teil geworden waren, übersichtlich zur Kenntnis. Die Direktion der Monumenta Germaniae, die schon am 9. Oktober den Grabstein Waitzens auf dem alten Mathäikirchhof in Berlin hatte bekränzen lassen, sandte durch Exzellenz Koser ihre Grüße, und der österreichische Unterrichtsminister, Ritter von Hussarek, der durch den alten Waitzianer, Hofrat Bachmann in Prag, der leider auf dem Wege nach Göttingen erkrankt war, seine Glückwünsche hatte übermitteln wollen, versicherte in einem Schreiben die Göttinger Versammlung seiner wärmsten Sympathien. Gerade in Österreich hatte der Gedanke der Waitzfeier lebhaften Widerhall gefunden, wie die Zuschriften der Universität Innsbruck, des historischen Vereins der Deutschen in Böhmen und Telegramme von Schülern und Enkelschülern von Waitz bezeugen.

193

VI.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Zur Schlacht bei Bornhöved.

Von

Dietrich Schäfer.

Zuletzt hat Paul Hasse in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte VII, 1 ff. (1877) die Schlacht eingehender besprochen. Er stellt zutreffend und überzeugend zusammen, was uns an feststehenden Nachrichten zur Verfügung steht; es ist wenig genug. Mit guten Gründen lehnt Hasse oft wiedererzählte Mitteilungen besonders aus dänischen Quellen ab. Aber an einer Stelle ist er zu weit gegangen, weil er eine schon ihm zugängliche Quelle übersah.

Das sogenannte Chronicon ecclesiae Ripensis, das der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstammt, berichtet (Script. rer. Danicarum VII, 193): In quo conflictu (nämlich Bornhöved) captus est quoque Tuvo episcopus et redemptus pro septingentis marcis argenti puri. Hasse meint (S. 7), es handele sich um eine »sehr getrübte Überlieferung.« Ihm erscheint allerdings (S. 12) »die Nachricht nicht unglaublich«, und er verweist auf den liber daticus Ripensis (Langebek, Script. rer. Danic. V, 554), der zum 18. Juli die Dedikation eines Altars an Maria Magdalena verzeichnet, wobei allerdings sehr fraglich bleibt, ob diese Widmung im Gedächtnis an den für die Dänen so unheilvollen Marien Magdalenen-Tag von Bornhöved (22. Juli) geschehen ist.

Daß aber die Gefangennahme und die Lösung des Bischofs Tuvo von Ripen um 700 Mark geschichtliche Ereignisse sind, ist

N64

urkundlich festgelegt, und zwar hat Hasse später (1886) selbst im ersten Bande seiner Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden, S. 292, Nr. 365 die Urkunde mit abgedruckt, ohne doch aus diesem Anlaß noch einmal auf ihre Bedeutung für die Kenntnis des Schlachtenverlaufs hingewiesen zu haben.

Das Kopenhagener Reichsarchiv bewahrt die Urkunde in zwei mit Siegel versehenen Originalen, von denen das eine vom 16., das andere vom 15. September 1245 datiert ist, jenes Unterschriften aufweist, dieses nicht. Gunner, Bischof von Ripen, erzählt in ihr: Fuit in olim temporibus grande bellum inter Danos et Theotonicos in Holsacia, in quo conflictu facta est strages magna et captivitas major meliorum de regno nostro, ubi eciam captivatus est bone memorie antecessor noster Tuvo episcopus et redemptus pro septingentis marchis argenti, pro cujus pecunie solucione ecclesia nostra multa contraxit debita et enormiter lesa adhuc gemit sub pondere debitorum solvendorum, und verfügt dann: Cum ipsa matrix ecclesia non sit solvendo et filie teneantur defectum matris sublevare, cum consilio fratrum nostrorum tale fecimus statutum, ut in vacacione cujuscunque parochialis ecclesie fructus primi anni devolvantur ad solucionem debitorum matricis ecclesie, salvo in omnibus jure canonicorum et Romane ecclesie statutis. Quos fructus a canonicis nostris Ripis residentibus recipi volumus, donec debita integraliter soluta fuerint, quibus debitis ipsis canonicis pro cujusdam fundi alienacione ecclesia nostra obligata[1].

Am 16. September 1245 war es also noch nötig, für die etwa 18 Jahre zuvor für die Lösung des Bischofs Tuvo aufgenommenen Gelder Deckung zu suchen durch eine schwere Auflage auf die Pfarrkirchen des Sprengels. Tuvo ist schon 1230 gestorben, Gunner sein unmittelbarer Nachfolger. Daß es sich um die Schlacht bei Bornhöved handelt, unterliegt keinem Zweifel; Tuvo wurde 1215 Bischof. Bezeichnend ist das »in olim temporibus«, eine Auffassung vom Zeitenwechsel, die sich allerdings auch sonst für das Mittelalter oft genug belegen läßt. Daß die

[1] Die Urkunde ist zuerst gedruckt bei Thorkelin, Diplomatarium Arna-Magnæanum I, 152, dann wieder aus der Ribe Oldemoder (Avia Ripensis) in deren Ausgabe von O. Nielsen S. 39.

Schlacht eine blutige und für die dänische Partei in doppelter Beziehung verlustreich war, wird durch strages magna et captivitas major meliorum de regno nostro bestätigt. Die Sächsische Weltchronik und die Detmar-Chronik gewinnen an Gewicht mit ihrem »des koninges volk almestich geslagen unde gevangen«. Auch Alberich von Troisfontaines mit seiner Nachricht von der Gefangennahme dreier dänischer Bischöfe hängt trotz seiner Entlegenheit nicht mehr so ganz in der Luft, wie es scheinen konnte, so lange Tuvos Gefangennahme zweifelhaft war.

2.

Hansische Häusernamen in Breslau.

Von

Paul Feit.

Die weitverbreitete Sitte, Häusern Namen zu geben, ist auch in Breslau sehr beliebt geworden und ist es geblieben, selbst als der ursprüngliche Zweck der Benennung auf andere Art erreicht wurde und man die Häuser nach Nummern bequem auffinden konnte[1]. Das Adreßbuch zählt noch in diesem Jahre 959 Häusernamen auf, eine lange Reihe, in der Altes und Erzeugnisse neuerer und neuester Zeit bunt gemischt sind. Doch geht der Brauch in Breslau nicht so weit zurück wie anderwärts: man bezeichnete im Mittelalter die Gebäude meistens nach bekannten benachbarten, und erst mit dem Ende des 15. Jahrhunderts beginnen die Häusernamen sich stark zu mehren. Aus dem 14. Jahrhundert sind kaum mehr als zwei Dutzend überliefert; die meisten davon hat Alwin Schultz zusammengestellt[2]. Unter diesen wenigen sind drei, die auf Beziehungen zur Hanse deuten.

Am Neumarkt lagen 1360 die beiden Häuser, die von einem früheren Besitzer Helsingör und Schone ör genannt worden waren. Der Platz stand damals dem Ringe, wo sich Kauf und Verkauf in

[1] Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens 36, 121 ff.

[2] ebenda 10, 284.

155

den Kammern und Kramen hauptsächlich abspielte, in seinem Aussehen und seiner Beschaffenheit beträchtlich nach. Noch 1512 spricht Barthel Stein in seiner Beschreibung der Stadt von dem ihn bedeckenden Unrat und sagt von den Häusern: domorum ut plurime latericie, frontibus tectisque superbe, sic pauce quedam et rarenter immixte lignee[1]. Anderthalb Jahrhunderte vorher war er namentlich gegen Osten nach der Neustadt zu weit unansehnlicher.

Die Lage der beiden Häuser läßt sich aus Eintragungen der Schöffenbücher mit annähernder Sicherheit feststellen. Vor diesen Bekundungen ist immer der im Anfange jedes Jahres an der Spitze stehende Satz hinzuzudenken: Vor uns Schöffen zu Breslau gestanden hat in gehegtem Dinge.

Nr. 1. SB II Blatt 58b. 1359 (Freitag vor Pfingsten) Juni 7.

Mathis von der Nysse. und hat ufgereicht Heinrich Brwer das erbe uf dem Nwenmarkte an der ecke, do her inne wont, czu eyme rechtin koufe. Ouch hat Gerlacus der lantvoyt, Nickil Brwnow und Nickil syne swegere deme selbin Heinrich vormols ufgereicht das erbe, do yczunt des selbin Heinrichs brůhůs stet, czu eyme rechtin koufe, also daz dy ebenanten czwey erbe nu czu eyme hofe gemachit sin.

Nr. 2. SB II Blatt 59a. Datum wie bei Nr. 1.

Heinrich Brẘer. und hat ufgereicht Cunnen syner hůsvroẘ synen hof uf dem Nwenmarkte an der ecke, do her inne wont, und alle syne varndehabe, di her hat und ymmer gewinnet, noch syme tode czu tun und czu lossin; di wile her abir lebet etc.[2].

Nr. 3. SB II Blatt 68a. 1359 (Freitag nach Michaelis) Okt. 4.

Gerůsch Lubaninne in vormundeschaft irs bruder kint und Dorothea irs bruder tochter. und habin ufgereicht Nickil Bemen das gebůde by Cunnen Brẘerinnen czu nest czu alle dem rechte, als sys gehabit han, czu eyme rechtin koufe.

---

[1] Scriptores rerum Silesiacarum 17, 40 f.

[2] Die angedeutete Schlußformel lautet: do wil her mit syme gute selbir tun unde lossin.

Nr. 4. SB II Blatt 90a. 1360 (Freitag vor Pfingsten) Mai 22.

Niclos von Lemberg von der ratmanne wein. und hat bekant, daz Nickil Beme vor eyme siczenden rate ufgereicht habe Heinriche dem statschriber syme swoger di czwey gebůde uf dem Nwenmarkte by Heinrich Brwer, der do eins genant ist Helsing ôr vnd das andir Schone ôr, czu eyme rechtin koufe und czu tun und czu lossin.

Nr. 5. SB II Blatt 90b. Datum wie bei Nr. 4.

Hanke Bůdessin. und hat ufgereicht Nickil Beler das erbe by Heinrich statschrybers erbe, das das Rezeheubt genant ist, czu eyme rechtin koufe.

Nr. 6. SB II Blatt 96a. 1360 (Freitag nach Margarete) Juli 17.

Heinrich der statschriber. und hat ufgereicht Heinrich Beler dem smede di czwey erbe, di do hinder im legen[1] an der ecke an dem Nwenmarkte unde Rezeheubt genant sin, czu eyme rechtin koufe.

Nr. 7. SB II Blatt 104b. 1360 (Freitag vor Michaelis) Sept. 25.

Heinrich der statschriber. und hat ufgereicht Heinrich Botener das gebůde an dem Nwenmarkte und Helsing ôr genant ist, czu eyme rechtin koufe.

Die in Nr. 1 und Nr. 2 genannte Ecke des Neumarkts ist die südwestliche, der Mitte der Stadt, von der aus gerechnet wird, zunächst liegende. Dort münden die Bäckergasse (jetzt Kupferschmiedestraße) und die Kleinen Fleischbänke von Westen her, die Kuhgasse (jetzt Langeholzgasse) von Süden auf den Platz. Auf dem Weyhnerschen Stadtplan von 1562 sind an der Westseite des Neumarktes zehn Häuser angegeben, jetzt sind es elf, da zwei Nummern zu einem zusammengeschlagenen Grundstück gehören. Die meisten Häuser können nur klein gewesen sein; von den jetzt stehenden haben drei eine Breite von zwei, vier eine Breite von drei Fenstern.

---

[1] = liegen. Heinr. Rückert, Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen Mundart im Mittelalter. Paderborn 1878, S. 29 f. (Zeitschrift 7, 22).

Unmittelbar (czu nest) neben dem größeren Hofe des Heinrich Bruer lagen 1360 nach Nr. 3 Helsingör und Schone ör, jetzt zweifenstrige Häuser. Sie gingen nach Nr. 4 in den Besitz des Stadtschreibers Heinrich über. Die Erklärung darüber gab der Ratsälteste Niclos von Lemberg ab, unter dessen Vorsitz das Schöffengericht tagte. Denn nur die vor den Schöffen geschehenen Aufreichungen waren gültig; die dolose resignaciones vor dem Rate wurden 1365 ausdrücklich verboten[1]. Etwas schwieriger ist die Bestimmung der Lage der zwei Erbe, die hinter des Stadtschreibers Heinrich Erbe an der Ecke am Neumarkt lagen und das Rezeheubt hießen. Es ist klar, daß in Nr. 6 die Worte »an der ecke an dem nwenmarkte« den in Nr. 4 genannten Besitz des Stadtschreibers kennzeichnen sollen und in weiterem Sinne verstanden werden müssen, da ja das eigentliche Eckgrundstück der Hof des Heinrich Bruer war. An diesem Eckgrundstück, nicht an der Ecke selbst, lag des Stadtschreibers Erbe. Was aber bedeuten die Worte »di do hinder im legen«? An Hinterhäuser zu denken wird bei zwei Erben nicht erlaubt sein; sie müssen in der Vorderreihe der Neumarkthäuser gesucht werden, also neben Helsingör und Schone ör nach Norden hin. Das ist nach der sonstigen Verwendung des Wortes »hinder« zur Lagebezeichnung dem Brauche der Stadtbücher vollkommen gemäß. Denn diese rechnen, wie bemerkt wurde, durchaus von der Mitte der Stadt aus: das hinter einem Grundstück liegende ist das weiter entfernte[2]. Entspricht also die Ecke des Neumarkts der jetzigen Nummer 45 und folgten dann

---

[1] Codex diplomaticus Silesiae Bd. 11, S. IX, X.

[2] Die Stadtbücher bezeichnen die Lage eines Hauses entweder ziemlich unbestimmt, z. B. erbe undir den setelern, oder genauer durch Angabe eines Nachbarn (by oder czu nest) und oft eines gegenüber Wohnenden, z. B. erbe in der stockgassen gelegen bey der Ole ken Snarmecher obir, dann wieder sehr umständlich durch Beschreibung des Weges dahin, wobei immer die innere Stadt als Ausgangspunkt gedacht wird, z. B. gebewde gelegen an des heyligen leichnams thore uf die linke hand, alz man henaws geht, endlich von derselben Annahme aus nicht selten durch hinder und Nennung eines anderen Gebäudes oder Besitzers, z. B. erbe ober der Ole hinder dem statschmid ken der moncze uber gelegen; hereditas Nicolai hoppener in platea menteleri circa murum retro balneum Olaviense. Herm. Markgraf, Die Straßen Breslaus, 1896, S. 164, 206, 193, 82, 115.

Helsingör und Schone ör anstelle der Nummern 44 und 43, so sind für das Rezeheubt Nummer 42 und 41, zwei dreifenstrige Häuser, zu beanspruchen. Wie der Stadtschreiber in den Besitz beider Gebäude gekommen ist, läßt sich nicht ersehen. Der Mann erscheint in den Schöffenbüchern als einer, der einen sehr lebhaften Grundstückhandel betrieb. Er verkaufte das Rezeheubt noch in demselben Jahre weiter und veräußerte auch Helsingör an Heinrich Botener, vermutlich denselben, welcher 1371 als Hensil Brwger der botener vorkommt[1]. Das Haus Schone ör wird nicht wieder erwähnt.

Vor der Westseite des Neumarktes sind nach Herm. Markgraf die Schmerkammern zu suchen[2]. Sie werden genannt

SB I Blatt 12a. 1345 (Freitag nach Jacobi) Juli 29. Sophia Smersnyderinne. und hat ufgereicht Peter von Zarow daz gebude, daz do stet uf dem Nwinmarkte undir den smerkamirn by Heynen Rotin czu nest, czu alle dem rechte als sy is gehabit hat, czu eyme rechtin koufe.

Dort wurde auch das heringsmer verkauft, welches man in Schonen in den »Grumbuden« gewann[3]. Der Handel mit Fettwaren paßt wohl zu der Nachbarschaft der Fleischbänke. Im Geschoßbuch von 1403[4] heißt die Westseite des Platzes Pomerysche zyte, und unter einem pommerschen Laden versteht man noch jetzt in Breslau eine Rauchfischhandlung. Im Jahre 1569 wurden auch die Bauden der Heringer vom Salzringe auf den Neumarkt verlegt[5]. Alles dieses läßt es erklärlich erscheinen, daß sich dort ein Heringshändler ansiedelte.

Nun wird das zweite Haus von der Ecke (jetzt Nr. 44) um 1700 das Meerschiff genannt[6], später das Seeschiff[7], dann heißt es wie

[1] SB III Blatt 112b 1371 Juli 13. Hensil ist ebensowohl Kurzform von Heinrich wie von Johannes. Herm. Reichert, Die deutschen Familiennamen nach Breslauer Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts, 1908, S. 17.

[2] Die Straßen Breslaus S. 136.

[3] Dietr. Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogtes auf Schonen, 1887, S. LIX.

[4] Stadtarchiv Handschrift K. 8.

[5] Markgraf, Straßen, S. 136.

[6] Wohlmeynende Nachricht von den bezeichneten Häusern in Breslau (Stadtbibliothek 8 F 435).

[7] Dan. Gomolcke, Merkwürdigkeiten von Breßlau, 1731.

157

noch heute Blaues Schiff[1]. Vermutlich war ein Schiff das Hauszeichen, welches der seebefahrene Besitzer von Helsingör in Erinnerung an seine Reisen gewählt hatte. Seine Kaufmannschaft muß er vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht nur auf dem großen Umschlagplatz in Schonen betrieben haben, sondern er ist bis an das Ende des Öresundes und wahrscheinlich dann auch darüber hinaus zur Fahrt über die Westsee gelangt. Er gehörte zu den kühneren Kaufleuten, die sich vor der gefährlichen Fahrt nach Brügge nicht scheuten, um dort bei größerer Auswahl billiger einkaufen zu können, und darf neben Pecze Swarcz und Pecze Beyer gestellt werden, deren Schiff bei Helsingborg scheiterte[2], und neben Pecze Awske, der auf der Fahrt nach Sluys bei Schottland Verlust seines Gutes erlitt[3]. Auf der Rückfahrt lag er wohl bei der Zollstätte in Helsingör unter besonderen Erlebnissen und nahm dann in Schonen zu dem Gewand und der anderen Ware Salzfische und Tran ein. Diese Verbindung mit Skanör wollte er durch den Namen seines zweiten Besitztums kundtun.

Die weitere Rückfahrt ging, wie es der Stand des Seewesens im 14. Jahrhundert überall mit sich brachte, so, daß der gerade Weg durch das offene Meer möglichst gemieden wurde und man, sobald es anging, in Sicht des Landes zu kommen strebte. Das erste Ziel war Bornholm, das nächste der Revekol auf dem Festlande, weiter fuhr man ostwärts längs der Küste bis zum Rixhöft, dann an der Halbinsel Hela entlang und von dort bis zur Weichsel. Zwischen Danzig und Breslau bestand die alte Verbindung über Thorn; von dieser Stadt liefen die beiden Handelsstraßen, welche das Verzeichnis der Zollstätten kennen lehrt[4].

Nun heißt in den Segelanweisungen des Seebuches[5] Rixhöft dat Resehovet. Dieser in die See vorspringende nördlichste Punkt Pomerellens war eine gefährliche Stelle für die Schiffer, und eine glücklich vollendete Umsegelung in Sturmnot konnte leicht Anlaß werden, die Erinnerung daran in der Benennung eines Breslauer

[1] Aktenmäßige Übersicht der Straßenbenennung und Hausnumerierung in Breslau, 1825.

[2] HUB. 3, Nr. 536.

[3] HUB. 3, Nr. 542.

[4] HUB. 3, Nr. 559.

[5] Mittelniederdeutsche Denkmäler, Bd. I, 1876, S. 53 f.

Hauses festzuhalten. Das Rezeheubt in der Nachbarschaft der Namen von hansischem Klange wird um so sicherer zu ihnen gestellt werden, als in Breslau zwar wilde Männer und Mohren mehrfach als Hauszeichen vorkommen, auch ein großer Christoph, der mehr vom Riesen als vom Heiligen an sich hat, Häuser zum Riesen aber nicht nachweisbar sind wie z. B. in Koblenz, Regensburg, Schaffhausen und anderswo[1]. Der Besitzer des Hauses mag derselbe gewesen sein, dem sein Handelsgewinn den Erwerb der beiden Nachbargrundstücke möglich gemacht hatte; auch der Stadtschreiber Heinrich besaß alle diese Häuser zusammen, und allzu stattlich dürfen wir uns die Gebäude zu jener Zeit schwerlich vorstellen. Vielleicht aber gab es mehrere, die den gleichen Geschäften oblagen, und das Beispiel eines Vorgängers lockte wohl einen anderen zu ähnlicher Namengebung. Darüber ist nichts zu ermitteln; die dürftigen urkundlichen Belege sind auch schon reichlicher ausgemalt worden, als manchem zulässig erscheinen möchte. Nur eines kann noch mit Grund behauptet werden: jene seefahrenden Kaufleute haben schon vor 1345 auf dem Neumarkte gewohnt. Denn mit diesem Jahre beginnen die Schöffenbücher, sie enthalten aber, soweit ich erkennen kann, keine früheren Nachrichten von Aufreichungen der besprochenen Häuser als die unter Nr. 3 mitgeteilte vom Jahre 1359.

Bei dem häufigen Besitzwechsel haben die Namen nicht lange Bestand gehabt. Zuerst schwand wohl, als der namengebende Ort seine ehemalige Bedeutung verlor, Schone ör; 1474 schied Breslau aus der Hanse[2]; im 17. Jahrhundert vermochte der gelehrte Syndikus Dr. Andreas Assig die Frage »An Wratislavia sit civitas Anseatica« nicht mehr zu beantworten[3], und seit mehr als hundert Jahren heißen die an das Blaue Schiff sich anschließenden Häuser Löwenkopf, Grüne Fichte und Goldene Sonne.

[1] Moriaen, Dre Morians hovede waren Budenzeichen in Falsterbo, Moriaen oder Grant Morien und St. Christoph Herbergen der Hansen in Antwerpen. Schäfer, Buch des lübeckischen Vogtes auf Schonen, S. 150. Rud. Häpke, Niederländische Akten und Urkunden I, S. 58, 62 114 Anm. 2, 357 A.

[2] HR. II, 7 S. 387, 392.

[3] Handschrift E, 2, 6 des Stadtarchivs. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 36, S. 152.

158

VII.

Rezensionen.

1.

Adolf Wohlwill. Neuere Geschichte der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere von 1789 bis 1815. Gotha, F. A. Perthes A.-G. 1914.

Allgemeine Staatengeschichte. Herausgeg. von K. Lamprecht. III. Abteilung Deutsche Landesgeschichten. Herausgegeben von A. Tille. X. Werk.

Von

Wilhelm von Bippen.

In Hamburg hat moderne historische Forschung schon lange geblüht, seit Lappenbergs Tagen und der vor 75 Jahren unter seinen Auspizien geschehenen Gründung des Vereins für hamburgische Geschichte. Nicht lange nach Lappenbergs im Herbste 1865 erfolgtem Tode übernahmen zwei Schüler von Waitz die Aufgabe, Führer der in Hamburg für geschichtliche Forschung interessierten Kreise zu sein, Koppmann und Wohlwill. Natürliche Begabung und aus ihr erwachsene Neigung führten ungesucht den einen zur mittelalterlichen, den anderen zur neueren Geschichte ihrer Vaterstadt. Beide hatten von ihrem Lehrer neben der kritischen Schulung auch das Bestreben erworben, ihre Forschungsarbeit auf eine breitere Grundlage zu stellen, als die einzelne Stadt sie zu bieten vermag. So verschmolz sich bei Koppmann, der darin ganz den Spuren Lappenbergs folgte, das mittelalterliche Hamburg mit der Geschichte der deutschen Hanse, Wohlwill aber erkannte von

159

vornherein, daß er die neue Geschichte Hamburgs nur im Zusammenhange mit der europäischen Geschichte behandeln dürfe.

Denn vor der Zeit, die Wohlwills Interesse vornehmlich fesselte, lag die Entwicklung, die Hamburg zu einer modernen Großstadt gemacht hatte, die, weil in ihr so ziemlich alle Fäden des europäischen Großhandels zusammenliefen, auch von allen Schwankungen und Wandlungen der europäischen Politik berührt wurde.

Um diese Schwankungen aus den besten Quellen kennen zu lernen, begann Wohlwill vor nahezu vierzig Jahren seine umfassenden Archivstudien in den Berliner und Pariser Archiven, in Wien und Dresden, in Hannover, Wolfenbüttel und Marburg, im Haag, in Kopenhagen und Stockholm und selbstverständlich auch in den hansischen und endlich in einigen anderen Archiven. Aus diesen Studien erwuchs ihm der Plan, die Geschichte der drei Hansestädte von etwa 1789 bis 1806 oder 1815 zu bearbeiten.

Aber die Arbeit schritt langsam vor, weil seine amtlichen Pflichten als Professor der hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten, wiederholte Unterbrechungen durch Krankheit und endlich eine beinahe übertriebene Gewissenhaftigkeit sie hemmten. Diese Gewissenhaftigkeit, die ihm nicht erlaubte, eine Zeile zu schreiben, deren Inhalt er nicht wissenschaftlich verbürgen konnte, ließen den Plan einer hansischen Geschichte der Revolutionszeit allmählich zurücktreten, weil W. sich nicht getraute, Lübeck und Bremen mit gleich tiefgründiger Kenntnis zu behandeln wie Hamburg.

Nun wurde das Ziel die neuere Geschichte Hamburgs, zu der Koppmann die mittelalterliche schreiben sollte. Jeder, der von diesem Plane hörte, mußte ihn billigen, weil beide, Koppmann sowohl wie Wohlwill, inzwischen in zahlreichen Aufsätzen ihre ausgezeichnete Befähigung zur Behandlung der jedem zugewiesenen Aufgabe immer aufs neue gezeigt hatten. In der Tat würden wir, wenn der Plan ausgeführt worden wäre, ein Werk erhalten haben, das insbesondere die Freunde der hansischen Geschichte in hohem Maße hätte befriedigen können.

Aber Koppmann sah sich genötigt, nach Rostock zu übersiedeln, ohne die ältere Geschichte Hamburgs geschrieben zu haben; er starb zwanzig Jahre später, ohne nur einen Anfang zu solchem Werke zu hinterlassen.

Die Freunde Wohlwills wurden, zumal wegen seines leidenden Gesundheitszustandes, immer bedenklicher, ob sie die lange erhoffte zusammenfassende Arbeit noch erhalten würden, ob die ausgedehnten Studien, die feinsinnigen Beobachtungen, die W. daran geknüpft hatte, kurz die ausgebreitete Kenntnis der hamburgischen Geschichte, die er besaß, uns noch zur Bereicherung dienen werde.

Wir haben es K. Lamprecht zu danken, daß er Wohlwill aufmunterte, für die dritte Abteilung der Allgemeinen Staatengeschichte, die deutschen Landesgeschichten, seine Arbeit fertig zu stellen. Seit dem Dezember vorigen Jahres liegt sie vor, ein stattlicher Band, der die Erwartungen, die an sein Erscheinen geknüpft worden waren, voll befriedigt.

Die eingehende Darstellung umfaßt nur ein Vierteljahrhundert, aber freilich einen der außerordentlichsten Zeiträume, die Hamburg durchlebt hat. Ihr ist indessen eine Einleitung vorangeschickt, die auf 84 Seiten eine Skizze der älteren Entwicklung Hamburgs gibt Da werden uns in aller Kürze die Momente vorgeführt, unter denen Hamburg zur Reichsunmittelbarkeit emporstieg, die es endlich erst 1768, also noch mehr als ein Vierteljahrhundert später als Bremen, wirklich gewann. Und doch war Hamburg schon im 15. Jahrhundert einigemal zu Reichstagen eingeladen worden, hatten schon im Jahre 1510 Kaiser und Reichstag bekundet, die Stadt sei allewege als eine Stadt des heiligen Reichs geachtet und gehalten worden. Endlich hatte nach einem langwierigen Prozeß das Reichskammergericht im Jahre 1618 entschieden: Hamburg sei dem Kaiser und Reich ohne Mittel unterworfen und verwandt.

Aber alles dies, die tatsächliche Berufung zum Reichstage, die politische Bekundung von 1510 und die gerichtliche von 1618, vermochten nicht, Hamburg ein Recht zu geben, das es selbst kaum zu besitzen wünschte, und dem König Christian IV. als Herzog von Holstein bestimmt widersprach. Hamburg hat noch mehr und offener, als Bremen getan hatte, seine Mittelstellung betont, die ihm erlaubte, das Reich gegen dänische Herrschaftsansprüche zu benutzen und seine Eigenschaft als dänische Landstadt gegen unbequeme Anforderungen des Reichs. Es kam noch ein besonderes Moment hinzu, das Hamburg zur Anlehnung an Dänemark ver-

160

anlaßte, die streng lutherische Kirchenlehre, der es seit dem Beginn der Reformation sich ergeben hatte.

Die Einführung der Reformation hat in Hamburg, wie in vielen anderen Städten, auch den Erfolg gehabt, daß die politische Organisation sich an die kirchliche anschloß. Aus den Diakonen der Kirchspiele gingen die bürgerlichen Kollegien der 48er und 144er hervor, und, was noch wichtiger war, aus den zwölf Älterleuten der Diakonen bildete sich das Kollegium der Oberalten, das es dahin brachte, in gewissem Maße eine über dem Rate stehende Instanz zu bilden. Hieraus sind denn auch in Hamburg langjährige Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft erwachsen, die einen großen Teil des siebzehnten Jahrhunderts erfüllten. Neben den sachlichen Streitigkeiten machten sich dabei theoretische geltend, die Frage, ob der Rat oder ob die erbgesessene Bürgerschaft die höchste Gewalt im hamburgischen Staatswesen innehabe.

Gegen Ende des Jahrhunderts nahmen die Streitigkeiten eine gefahrdrohende Gestalt an, als innerhalb der Bürgerschaft eine demokratische und eine aristokratische Partei sich bekämpften und nun Dänemark, das die Führer der Demokratie für sich gewonnen hatte, Miene machte, die Stadt endlich doch zu überwältigen. Da ist es dem Kaiser, der schon früher in den Streit eingegriffen hatte, durch den Grafen Hugo Damian von Schönborn gelungen, den Frieden in der Stadt wiederherzustellen. Die Kommission brauchte dazu vier Jahre, 1708—1712. Sie hat aber die Verfassung so glücklich gestaltet, daß sie sich bis in das 19. Jahrhundert hinein bewähren konnte.

In der Folgezeit hat Hamburg die freundlichen Beziehungen zu Brandenburg-Preußen, die schon unter dem Großen Kurfürsten eingeleitet worden waren, mehr gepflegt als die zum Kaiser. Es geschah in der nicht getäuschten Erwartung, daß die fortdauernden Prätensionen Dänemarks an die Untertänigkeit Hamburgs durch den preußischen König besser als durch den fernen Kaiser im Zaum gehalten werden würden. Was schon Friedrich Wilhelm dem dänischen Könige hatte sagen lassen, für ihn bestehe kaum ein Unterschied zwischen einem Angriff auf Hamburg und einem auf Berlin, und was derselbe Fürst dem sächsischen Kurfürsten geschrieben hatte: »es wäre daran gelegen, daß ein solches vornehmes Emporium und Schlüssel des Reichs nicht in auswärtiger

Potentaten Gewalt und Botmäßigkeit gerate«, das haben die preußischen Könige sich fortan zur Richtschnur dienen lassen.

Von der großen Bedeutung, die Hamburg schon im 17. und durch eine glückliche Handelsblüte vollends im 18. Jahrhundert gewonnen hatte, andererseits freilich von der kläglichen Schwäche des Deutschen Reichs zeugt es, daß Frankreich und England wiederholt sich gebärdeten, als ob sie berufen seien, Hamburg unter ihren Schutz zu nehmen.

Wie lebhaft die volkreiche Stadt, die schon 100 000 Einwohner zählte, neben ihrer vornehmlichsten Aufgabe, der Förderung des Handels, schon frühzeitig auch ideellen Interessen gedient hat, davon gibt nach gelegentlich schon früher eingestreuten Bemerkungen vor allem das Schlußkapitel der Einleitung, die Skizze des Anteils Hamburgs am deutschen Literaturleben des 18. Jahrhunderts ein rühmliches Bild. Da schreiten neben den einheimischen Dichtern Brockes und Hagedorn, Lessing und Klopstock, Matthias Claudius, Hölty, Voß, die Brüder Stolberg, gelegentlich auch Herder und andere namhafte Männer an uns vorüber, die alle zum Ruhme Hamburgs beigetragen und in den hamburgischen Großkaufmannsfamilien der Sieveking, Voght und anderen ein helles Feuer entzündet haben.

Es war aber nicht allein die schöne Literatur, die auch zu einer glänzenden Ausbildung des hamburgischen Theaters führte, sondern neben ihr auch die durch eine Reihe von Zeitungen geförderte politische Kultur, die anregend wirkte, und endlich die wissenschaftliche Bildung, die in dem älteren Reimarus, dem sogenannten Wolfenbütteler Fragmentisten, in seinem Sohne, dem Arzte und Naturforscher, und in Joh. Georg Büsch, dem Mathematiker und Handelspolitiker, ihre hervorragendsten Vertreter hatte.

Es war natürlich, daß in diesen Kreisen und in ihrem großen gesellschaftlichen Anhang die ersten Regungen der französischen Revolution einen lebhaften sympathischen Eindruck machten. Wie bei Klopstock, der vielleicht am meisten enthusiasmiert war, so hat es auch bei viel nüchterner denkenden Männern einer geraumen Zeit bedurft, um sie zu einer ruhigen Betrachtung der Pariser Vorgänge zu befähigen.

Die Folgen der nicht nur in Hamburg, sondern in weiten Kreisen Deutschlands anfänglich so freudig begrüßten »großen«

161

Revolution haben doch kaum irgendwo anders so drückend sich erwiesen wie in Hamburg. Man lebte wieder, wie im 17. Jahrhundert, mehr als zwanzig Jahre lang fast beständig im Kriegszustande. Nicht im wirklichen Kriege, der erst gegen den Schluß der Epoche ernstlich und grausam an die Stadt herantrat, aber fast ununterbrochen in bedrohlicher Hemmung des Erwerbslebens, in steter Furcht bald vor den Engländern, bald vor den Franzosen oder Dänen, wenn auch diese sich zeitweise der Stadt freundlich erwiesen, vor allem aber vor der unersättlichen Beutegier der »edelmütigen« Republik, an deren Stelle später die kaum minder beutelustigen Generale und Staatsmänner des Kaiserreichs traten. Wie viele Millionen sie aus Hamburg herausgepreßt haben, ergibt sich aus unserm Buche nicht. Es mag auch unmöglich sein, es mit einiger Sicherheit anzugeben. Mutmaßlich ist es verhältnismäßig noch ungleich mehr gewesen, als Bremen zu erdulden hatte.

Hamburg befand sich insofern in einer besonders ungünstigen Lage, als es der Sitz aller beim niedersächsischen Kreise akkreditierten diplomatischen Vertreter war, der Gesandten des Kaisers, Preußens, Rußlands, Englands und Frankreichs. Jeder von ihnen hatte außer seinen in Hamburg lebenden Landsleuten auch Anhänger unter den ständigen Bewohnern der Stadt. So fanden denn die Kriege der europäischen Mächte unter einander und selbst innere Zwistigkeiten, wie insbesondere die zwischen den französischen Emigranten und den französischen Republikanern, ihren lauten Widerhall in Hamburg, der, von der dortigen Presse teils in diesem, teils in jenem Sinne unterstützt, häufig zu Reklamationen auswärtiger Mächte beim Senate Anlaß gab. Dazu kamen ganz besondere Anlässe, die Hamburg ohne sein Verschulden in widrige Streitigkeiten hineinzogen, so das Erscheinen der irischen Flüchtlinge Napper Tandy und Genossen in Hamburg im Jahre 1798 und schlimmer noch die gewaltsame, jedem internationalen Rechte hohnsprechende Entführung des englischen Gesandten Rumbold auf Befehl Bonapartes im Jahre 1804. Es war noch ein Glück für Hamburg, daß Reinhard, der geborene Schwabe, während der Periode zweimal, 1795—1797 und wieder von 1802—1805, Frankreich dort vertrat. Er, den Hansestädten im allgemeinen freundlich gesinnt, mit Hamburg durch seine Verheiratung mit Christine

Reimarus besonders nahe verbunden, hat, soweit seine Pflichten gegen Frankreich es zuließen, immer das Beste der Stadt gefördert und niemals seine Stellung durch Geldschneidereien kompromittiert, wie demnächst sein Nachfolger Bourrienne, der von den Hansestädten ein großes Vermögen erpreßte.

Die Fülle der Ereignisse des Vierteljahrhunderts von 1789 bis 1814, die in dem Wohlwillschen Werk in zwanzig Kapiteln an uns vorüberziehen, hier auch nur andeutungsweise vorzuführen, ist nicht wohl möglich. Die Haupttatsachen sind längst allgemein bekannt. Das Neue in Wohlwills Darstellung liegt in der Feinheit und Klarheit, mit der die jeweilige politische Lage Europas und ihr Einfluß auf Hamburg gezeichnet sind.

Immer wieder gewinnt der Leser den Eindruck von der überragenden Stellung, die Hamburg unter den drei Hansestädten besaß durch seine Bevölkerungszahl und durch die Ausdehnung seiner Handelsbeziehungen. Und in dieser Bedeutung der Stadt weit mehr als in dem historischen Herkommen lag, so lange bis Napoleons Haß gegen England die Annexion der deutschen Nordseeküste an Frankreich beschloß, die beste Sicherheit der Unabhängigkeit Hamburgs und damit zugleich auch die Bremens und Lübecks, weil keine Macht einer anderen den Besitz der reichen Stadt gönnte. Gewiß war die Unabhängigkeit eine eingebildete, sie war es, weil das deutsche Reich, in seinen letzten Zügen liegend, nicht die Kraft besaß, seine Glieder zu beschützen. Die Annexion an Frankreich erfolgte doch erst, als Napoleon durch die Gründung des Rheinbundes dem Reiche den Todesstoß versetzt hatte und nunmehr die drei Hansestädte völlig isoliert dastanden. Aber auch dann noch scheute der Beherrscher Europas vor dem letzten Gewaltstreich zurück, bis er Preußen niedergeworfen hatte. Kaum aber war dies geschehen und im Gefolge seiner Siege Lübeck unerwartet in den Kriegsstrudel hineingezogen und mit stürmender Hand von den Franzosen besetzt worden, als Napoleon im Spätherbst 1806 auch Hamburg und Bremen, ohne ihnen den Krieg angekündigt zu haben, besetzen ließ.

Durch diesen unerhörten Gewaltstreich war das Schicksal der Hansestädte besiegelt, wenn auch ihre scheinbare Unabhängigkeit noch vier Jahre bestehen blieb. Sie waren doch in diesen Jahren den Befehlen Napoleons und der Plünderungssucht seiner Generale

162

und Staatsmänner schonungslos ausgesetzt und dazu durch die Kontinentalsperre von dem Boden, dem Brunnquell ihrer materiellen Blüte, dem offenen Meere, so gut wie abgeschnitten. Es will etwas sagen, wenn in den wenigen Jahren eine Stadt wie Hamburg verarmte. Wohlwill führt als Beweis dafür nach einem Berichte des Senators Westphalen vom Jahre 1809 die traurigen Erfahrungen an, die die hamburgische Armenpflege um diese Zeit machte.

Die wenigen, die, wie Friedrich Perthes und einige seiner Freunde, noch zu hoffen wagten, stützten ihre Zuversicht auf die Bedeutung der deutschen Literatur und Wissenschaft und auf den Glauben, den damals Karl D. Hüllmann in Königsberg in einer Rede aussprach: »Deutschland ist Mittelpunkt des edelsten Reichtums; am häufigsten sind deutsche Namen großgeschrieben in dem goldenen Buche der Menschheit.«

Als im Dezember 1810 die Kunde von der Einverleibung der Hansestädte in Frankreich erscholl, war man doch in Hamburg nicht weniger bedrückt als in den beiden anderen Städten. Man erfuhr bald, daß Hamburg nicht nur der Sitz des Präfekten des Departements der Elbmündungen, sondern auch die Residenz des über die drei neuen Departements gesetzten Generalgouverneurs werden solle, und daß der Marschall Davout, Herzog von Auerstädt und Prinz von Eckmühl, für dieses Amt bestimmt sei.

Davout hat im ganzen wenig über zwei Jahre in Hamburg residiert, geherrscht kann man wohl sagen, von Anfang Februar 1811 bis anfang März 1812 und nach einer durch den russischen Krieg veranlaßten Pause von 14—15 Monaten wieder von Ende Mai 1813 bis dahin 1814. Das Urteil über ihn hat sich vornehmlich nach dem zweiten und letzten Jahre seiner Diktatur gebildet und ist deshalb im allgemeinen recht ungünstig ausgefallen, bis neuerdings durch unbefangenere Würdigung seiner Handlungsweise, die sowohl von deutscher wie von französischer Seite ausgegangen ist, eine erheblich weniger unvorteilhafte Ansicht über den »eisernen« Marschall sich Bahn gebrochen hat. Wohlwill, der durch dreißig Jahre alles gesammelt hat, was in Literatur und Akten über Davout gesagt worden ist, schließt sich im allgemeinen der günstigeren Auffassung an. Freilich war Davout streng, ein militärischer Befehlshaber nach dem Sinne Napoleons, an dem er mit

fast abgöttischer Verehrung hing. Er hatte dabei die üble Gewohnheit, sich um kleine und kleinste Angelegenheiten zu kümmern, was ihn manchesmal zu überflüssig strengen Maßregeln verleitete. Aber er bemühte sich doch gerecht zu sein, wenn er auch niemals hinauskam über manche eingewurzelte Vorurteile, wie seinen Haß gegen alle deutsche Literatur und seinen Haß gegen eine Persönlichkeit wie Charles von Villers, der ihm so gut hätte eine Stütze in seinem Amte sein können. Davout hat den deutschen Charakter niemals verstanden, vielleicht gar nicht zu verstehen versucht. Eben darin hätte Villers ihm Lehrer sein können, wenn ihn der Marschall nicht so grausam und sinnlos nicht nur in Lübeck, sondern noch auf seinem Professorensitz in Göttingen verfolgt hätte, so daß Villers erst nach Paris reisen mußte, um sich Schutz gegen Davout zu erwirken. Nebenbei gesagt, scheint es mir sehr unwahrscheinlich, was Wohlwill als ein Gerücht anführt, daß es zwischen Davout und Villers jemals zu einem Duell oder doch zu einer Forderung gekommen sei. Davout würde eine solche Forderung verächtlich abgewiesen und schon deshalb Villers sie nie gestellt haben.

Eine anerkennenswerte Seite Davouts muß noch erwähnt werden: er hat seine dominierende Stellung niemals zu seiner persönlichen Bereicherung benutzt.

Seinen Charakter muß der Historiker doch vornehmlich nach dem ersten Jahre seiner Hamburger Zeit beurteilen. Und damals war er, wenn auch streng, doch nicht grausam, ein Mann, der sich nach dem Urteil des dänischen Diplomaten Rist wie ein regierender Fürst gerierte, der aber, richtig genommen, doch beeinflußt werden konnte. Er glaubte damals offenbar erreichen zu können, was er in seiner ersten Proklamation als seine Aufgabe verkündet hatte, seinen widerstrebenden deutschen Untergebenen die Liebe zu dem Kaiser, die er selbst besaß, einzuflößen.

Das alles wurde anders, als Davout Ende Mai 1814 nach langer Belagerung zum zweiten Male in die aufständische Stadt einzog. Jetzt erst wurde er dessen inne, daß diese Deutschen den ihnen durch die Annexion erwiesenen Segen, unter eines Napoleon Herrschaft zu stehen, nicht anerkennen wollten. Jetzt sah er sich aufrührerischen Untertanen seines Kaisers gegenüber, sah sich überdies seinem ganzen Wesen zuwider in eine Defensivstellung gedrängt. Er mußte nicht allein zur Bestrafung des Aufruhrs,

163

sondern auch, um die wichtige Stadt seinem Kaiser zu erhalten, weit strenger noch verfahren als früher.

Wohlwill hat von dem Einzuge Tettenborns in Hamburg, am 18. März 1813, von dem Jubel, mit dem er begrüßt wurde, und von der tatkräftigen patriotischen Stimmung, die die ganze Bevölkerung der Stadt erfüllte, eine warmherzige Schilderung gegeben, aber die Frage, auf wen denn eigentlich die Schuld falle, durch die vorzeitige Befreiung Hamburgs das traurige Geschick über die Stadt herbeigezogen zu haben, kaum berührt.

Die Antwort darauf kann freilich auch heute noch wohl nur hypothetisch gegeben werden: War es wirklich nur ein Einfall Tettenborns, mit seiner Handvoll Kosaken und einer geringen Zahl anderer Truppen den alliierten Mächten von Berlin bis nach Hamburg voranzueilen, so durfte er doch vernünftigerweise nur ausgeführt werden im Einvernehmen nicht nur mit der russischen, sondern auch mit der preußischen Heeresleitung. Tettenborn mußte die Sicherheit haben, daß ihm, wenn sein Unternehmen glückte, alsbald preußische und russische Heeresabteilungen in genügender Zahl folgten, um Hamburg gegen die mit Sicherheit zu erwartenden französischen Gegenoperationen zu halten. Sich auf die Unterstützung Dänemarks und eventuell Schwedens zu verlassen, das hieß doch ein leichtfertiges Va-banque-Spiel treiben. Ich glaube, man wird Tettenborn die Hauptschuld an dem Unglück Hamburgs beimessen müssen. Seine auch von Wohlwill mit Recht hervorgehobene Eitelkeit, seine Ruhmsucht haben ihn verführt, ein viel zu gewagtes Spiel zu spielen.

Natürlich kann man deshalb Tettenborn nicht verantwortlich machen für alle Folgen, die sein Ungestüm nach sich gezogen hat, die ungeheure Strafkontribution, die der Stadt von Napoleon auferlegt und mit Härte eingetrieben wurde, den Bankraub, die Niederlegung zahlreicher schöner Landhäuser und Parks der Umgebung, die durch die Aufführung von Befestigungswerken veranlaßt wurde, die Vertreibung von Tausenden armer und kranker Einwohner, die unfähig waren sich zu verproviantieren, mitten im Winter und mancherlei unnütze Härten, die von den unteren Organen ausgeführt wurden.

Was Davout betrifft, so hat er, wie Wohlwill nachweist, trotz seiner Ergebenheit gegen den Kaiser bei verschiedenen Anlässen

den Befehlen Napoleons, die ihm grausam oder unzweckmäßig erschienen, einen passiven Widerstand entgegengesetzt und dadurch manches Unheil verhütet. Unter seinen Truppen hielt er im ganzen strenge Disziplin, wie er denn auch nach der Wiedereroberung Hamburgs eine Plünderung nicht gestattet hat.

Es war ein merkwürdiges Geschick, daß dieser begeisterte Anhänger Napoleons schließlich auf Befehl König Ludwigs XVIII. Hamburg den Alliierten übergeben und seine Truppen unter dem Lilienbanner abziehen lassen mußte.

In einem Schlußkapitel hat Wohlwill eine rasche Übersicht über die Entwicklung Hamburgs während des seit seiner Befreiung von der Franzosenherrschaft verflossenen Jahrhunderts gegeben. Auch für diese Skizze hatte er schon vorlängst in kleinen Aufsätzen und in seinen vortrefflichen Biographien der Bürgermeister Kirchenpauer, Petersen und Versmann eingehende Studien veröffentlicht. Es ist charakteristisch für das ganze Werk und für den Verfasser, daß auch dieses Kapitel mit einem Blick auf das schließt, was Hamburg auch in neuer und neuester Zeit auf idealem Gebiete, in Literatur, Kunst und Wissenschaft geleistet hat.

Das ganze Werk ist ein rühmliches Zeugnis für die Kunst seines Verfassers, alle Seiten des von ihm dargestellten geschichtlichen Lebens seiner Vaterstadt, die politische, die kommerzielle, die literarisch-künstlerische, zusammenzufassen und in klarer, vom Anfang bis zum Schluß auf gleicher Höhe stehender Darstellung dem Leser vorzuführen. Er ist durch seine ungewöhnlich umfangreichen Studien wohl hier und da verleitet worden, tiefer in das Detail zu gehen, als für das Verständnis der Entwicklung geboten war. Da aber, was er erzählt, stets in interessanter, oft in fesselnder Weise vorgetragen wird, so wird ihm nicht leicht jemand daraus einen Vorwurf machen. Bedauert habe ich nur, daß er seinem Werke kein Personenregister, womöglich auch Sachregister, mitgegeben hat; sie sind, wenn man das Buch einmal ganz gelesen hat, und nun noch diesen oder jenen Abschnitt wiederholt zu lesen wünscht, fast unentbehrlich. Hoffentlich wird eine zweite Auflage diesen Fehler wieder gut machen.

164

2.

Dr. Alfred Huhnhäuser, Rostocks Seehandel von 1635—1648 (nach den Warnemünder Lizentbüchern). **I. Die Schifffahrt.** [Rostocker Inauguraldissertation.] (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, hrsg. vom Verein für Rostocks Altertümer, 8. Band, Jahrgang 1914.) Rostock 1914. In Kommission der Stillerschen Hof- und Universitäts-Buchhandlung (Franz Passow). IV und 149 S. 8°. Mit einer Tabelle.

Von

Friedrich Techen.

Noch vor nicht gar langer Zeit war es unmöglich, von dem Umfange des deutschen Handels früherer Jahrhunderte mehr als vage Vorstellungen zu gewinnen. Darin ist, nachdem Wilh. Stieda 1887 durch Herausgabe der Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts (Hans. Gesch.-Quellen V) die erste zahlenmäßige Aufklärung geboten hatte[1], eine ganz wesentliche Änderung eingetreten durch das Herauskommen der von Frau Nina Ellinger Bang bearbeiteten bewundernswerten Tabellen über die Schiffahrt durch den Sund von 1497—1660, Kopenhagen 1906. Was sich diesen Listen abgewinnen läßt, hat Dietrich Schäfer in den Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1908 S. 1—33 gezeigt[2]. Ebenfalls hat Schäfer

---

[1] Als weitere Quelle aus jener Zeit ist 1910 das von Nirrnheim in den Veröffentlichungen aus dem Hamburger Staatsarchiv herausgegebene Hamburgische Pfundzollbuch von 1369 hinzugetreten. Dazu kommen für den Verkehr Lübecks am Ende des 15. Jahrhunderts die von Bruns bearbeiteten Lübeckischen Pfundzollbücher von 1492 bis 1496, Hans. Gesch. Bl., Jahrg. 1904/5 S. 107—131, 1907 S. 457—499, 1908 S. 357—407.

[2] Zum größten Teil wörtlich gleichlautend: Die Sundzollrechnungen als internationale Geschichtsquelle, Internationale Wochenschrift 1. Jahrg. Nr. 12 und 13 vom 22. und 29. Juni 1907 (wiederholt 1913 in Dietr. Schäfer, Aufsätze, Vorträge und Reden II, S. 260—280). Neu sind die Zusammenstellungen und Ausführungen in den Hans. Gesch.-Bl. S. 22—33.

in den Aufgaben der deutschen Seegeschichte[1] auf andern Stoff hingewiesen, aus dem sich wünschenswerte Ergänzungen zu dieser Hauptquelle gewinnen ließen. Nachdrücklich hat dann Bloch den Wert dieser Nebenquellen betont in einem auf der Pfingstversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Wismar 1911 gehaltenen Vortrage zur Verkehrsgeschichte der Ostsee im 17. Jahrhundert.

Jetzt hat in dem oben genannten Werke einer von Blochs Schülern den ersten Schritt zur Erschließung dieser Quellen getan. Die Reihe der Jahre ist nicht lang, und dazu sind sie als Kriegsjahre wenig geeignet, ein Bild des normalen Schiffsverkehrs zu vermitteln. Indessen sind es die frühesten, aus denen wir Aufzeichnungen von den Warnemünder Seeabgaben haben.

Die von den Schweden in Warnemünde erhobene Lizent, eine Abgabe von allen ausgehenden und einkommenden Schiffen und ihrer Ladung, beruhte auf einem zwischen König Gustaf Adolf und den Herzogen Adolf Friedrich und Johann Albrecht 1632 geschlossenen Vertrage. Da den Herzogen ein gewisser Anteil von der Lizent zufließen sollte, so setzten sie, um nicht darin verkürzt zu werden, einen eignen Gegenschreiber ein. Dessen Register sind es, die Huhnhäuser bearbeitet hat. In Stockholm sind, abgesehen von einigen pommerschen Lizentregistern von 1631—1633, erst von 1682—1805 die Lizentjournale und Lizenthauptbücher für die pommerschen und meklenburgischen Häfen erhalten. Auf sie und die Geschichte des Warnemünder Zolles[2] aber braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Huhnhäuser hat in möglichst nahem Anschluß an das Muster der Bangschen Tabellen auf S. 32—57 Listen über den Schiffsverkehr von und nach Rostock für die Jahre 1635—1648 hergestellt, in denen wir Auskunft erhalten über Ziel oder Ausgangspunkt der Fahrten, Anzahl der Fahrten, Größe und Heimat der Schiffe, ob sie beladen waren oder in Ballast fuhren. Auf S. 58 bis 125 werden für dieselbe Zeit alle Fahrten der einzelnen

[1] Hans. Gesch.-Bl., Jahrg. 1909 S. 1—12, wiederholt in den Aufsätzen S. 281—292.

[2] Vgl. jetzt Dr. Al. Pries, Der schwedische Zoll in Warnemünde [Rostocker Inauguraldissertation]. Wismar 1914, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung. XII und 105 S.

165

Rostocker Schiffer, jahrweise und alphabetisch geordnet, zusammengestellt, soweit sie nicht nur aus den Warnemünder, sondern auch aus den Sundzolllisten ermittelt werden konnten. S. 126—128 bringen eine Übersicht über Fahrten, die Rostocker Schiffer nach den Warnemünder Aufzeichnungen über die Zollgrenze im Sund und Belt hinaus angetreten haben, die aber in den Sundlisten fehlen. Als Beilagen folgen die schwedische Lizentordnung von 1632, gemäß der die Lizent erhoben ward (S. 129—131), eine Probe von einem Vergleich des Warenverkehrs von 1635 nach den Listen des Warnemünder und des Sundzolls (S. 132—139), eine Übersicht über die Fahrten der Rostocker durch Sund und Belt für die Jahre 1701, 1705, 1710 (S. 140—143), Register über die besuchten Häfen und über die Rostocker Schiffer (S. 144—149).

Die Einleitung unterrichtet nach einer allgemeinen Orientierung über die bearbeiteten Lizentjournale und die Anlage der darauf aufgebauten Listen. Außerdem erhalten wir eine Übersicht über den Gesamtverkehr jener 13 Jahre — denn das Jahr 1638 fällt aus — mit Berechnungen des Anteils der einzelnen Länder und der Haupthäfen. Am bedeutendsten ist der Verkehr mit Dänemark. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß den Handel mit Amsterdam, Riga und Danzig fast allein Rostocker Schiffer vermitteln, daß dagegen den mit Sonderburg die dortigen Schiffer fest in Händen haben.

Die Untersuchung über die Rostocker Schiffer und ihre Fahrten ist ebenso wertvoll für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Zolllisten wie interessant durch ihre Hinweise auf besondere Erscheinungen im Verkehr dieser Schiffer. Eine Schwierigkeit lag darin, daß Heimat und Größe der Schiffe keineswegs zuverlässig gebucht sind. Daraus ergeben sich manche Ungleichheiten und manche Fragen, die nicht zu beseitigen und nicht zu beantworten sind.

Von hervorragender Wichtigkeit ist endlich das Kapitel über die Warnemünder Rechnungen und den Sundzoll. Um möglichst sichere Ergebnisse zu erzielen, hat der Verfasser die einzelnen Fahrten der Rostocker Schiffer aus den Sundzollrechnungen selbst festgestellt und mit dem Warnemünder Material verglichen. Es zeigt sich, daß sich beide Anschreibungen keineswegs genau decken. Auch wenn man in Betracht zieht, daß manches Schiff durch den

Belt ging und also in den Listen des Sundzolls fehlen muß, treten bei tieferem Eindringen verblüffende Unterschiede hervor, am meisten beim Vergleich der Warentabelle. Zwar kann manche Abweichung durch die Annahme oder den Nachweis von Zwischenlandungen beseitigt werden, andere finden aber nur darin ihre Erklärung, daß die Schiffer es verstanden haben, ihr Schiff oder einen Teil ihrer Ladung der Kontrolle bald des einen und bald des andern Zöllners zu entziehen, je wie es die Gelegenheit gab. An typischen Beispielen wird gezeigt, wie sich durch Vergleichung der beiden Listen die Fahrten der einzelnen Rostocker Schiffer durch das ganze Jahr verfolgen lassen, und es wird die gewöhnliche Dauer einzelner Fahrten festgestellt. Unter Heranziehung der seit 1701 erhaltenen Anschreibungen des Zöllners von Nyborg wird berechnet, daß in den Jahren 1701, 1705, 1710 von 151 Fahrten von Rostocker Schiffern nach Jütland, Norwegen, Holland 45 durch den Belt gingen, daß 27 Fahrten nach Norwegen durch den Belt, 55 dagegen durch den Sund gemacht wurden. Die Listen zeigen, daß alle Schiffe nach und von Gotenburg, Marstrand und Christiania durch den Sund, alle nach und von Aarhus und Aalborg mit einer einzigen Ausnahme ihren Weg durch den Belt nahmen, daß der Verkehr zwischen Rostock und Bergen zu zwei Dritteln durch den Sund und zu einem Drittel durch den Belt ging.

Wer die Listen und die Einleitung durchsieht, erkennt auf den ersten Blick, daß viel Fleiß darauf verwendet sein muß. Es ist dessen aber mehr aufgewandt, als zum Vorschein kommt. Denn Huhnhäuser hat, um möglichste Genauigkeit zu erreichen, für die einzelnen vorkommenden Schiffer Register ausgearbeitet, aber uns nur einen Teil dieser Mühe in den Rostocker Schifferlisten vorgeführt, wogegen die Listen der auswärtigen Schiffer der Kosten halber ungedruckt geblieben sind. Nachgeprüft habe ich nur die Berechnungen von S. 22. Ich geriet dabei auf Abstimmigkeiten, als ich die Rostocker Schifferlisten vom Jahre 1635 dazu durchzählte. Während andere Abweichungen geringfügig waren, trat bei dem Verkehr mit Helsingör ein bedeutender Unterschied hervor. Jedoch hat der Verfasser, mit dem ich mich deshalb in Verbindung setzte, mir Aufklärungen gegeben, die ich gelten lassen muß. Als Ausgangspunkt für die Fahrt der 9 Rostocker Schiffe, die nach den Sundtabellen von Helsingör ostwärts fuhren, die aber

166

vorher nach Helsingör gefahren sein mußten, hat er durch Einzeluntersuchung Rostock festgestellt. Er hat diese Ermittlung aber auf S. 22 mehr angedeutet als deutlich hervorgehoben. Ist so die Ansetzung der 9 Fahrten von Rostock nach Helsingör aus den Sundlisten gerechtfertigt, so verschuldet es ein eigentümlicher Zufall, daß von den 18 Fahrten von Rostocker Schiffen von Rostock nach Helsingör (S. 33 11 D) in den Schifferlisten S. 58—64 nur 12 zu finden sind. Es beruht das darauf, daß die Fahrten von Schiffern, deren Heimat verschieden angegeben ist, namentlich Andres Martens und Gors Botte, die teils als Rostocker, teils als Schiffer aus Helsingör verzeichnet sind, in der ersten Liste soweit für Rostock mitgezählt sind, als sie als Rostocker eingetragen waren. Dagegen sind sie in das Verzeichnis der Rostocker Schiffer nicht aufgenommen, weil sie als solche zu wenig verbürgt waren. Ebenso erklären sich die übrigen Abweichungen. Die Listen von S. 32—37 sind eben in engstem Anschluß an die Vorlagen ausgearbeitet, aus der Liste der Rostocker Schiffer aber die unsichern Kantonisten ausgeschieden. Vgl. S. 16. Man wird gegen dies Verfahren kaum viel einwenden können. Eine absolute Genauigkeit ist einmal, wie sie sogar für moderne Statistiken schwerlich zu erreichen sein wird, für solche auf Grund alten Materials ein Ding der Unmöglichkeit.

Der Ertrag von Huhnhäusers trefflicher Arbeit ist, um kurz zusammenzufassen, der, daß sie es ermöglicht die Sundzolllisten richtiger zu beurteilen, daß sie den Schiffahrtsverkehr der Ostseestädte, soweit er den Sund nicht berührte, als nicht so ganz unbedeutend erkennen läßt, daß sie endlich vermöge der mühevollen Listen über die Fahrten der Rostocker Schiffer einen tiefen Einblick in den damaligen Schiffahrtsbetrieb gewährt. Im Vergleichen der heimischen und der fremden Schiffahrt wird immer ein gut Teil Unsicherheit bestehn, da es mit den Zahlen der Schiffe allein nicht getan ist, die Sundzolllisten aber nur die Größe der niederländischen Schiffe bieten. Die Rostocker waren durchweg klein. Huhnhäuser teilt die in Rostock verkehrenden Schiffe ein in solche unter 10 Last, solche von 10—30 Last und solche über 30 Last. Die mittlere Gruppe überwiegt bei weitem, die größeren verschwinden dagegen, nehmen aber seit 1644 in eben dem Verhältnis zu, wie die kleineren abnehmen. Aus diesem Grunde gibt die

Liste auf S. 19 kein ganz richtiges Bild. Von den Rostocker Schiffen hatten gemäß den Schifferlisten 1635 und 1648 2—10 Last 33 oder 36, 11—20 Last 33 oder 22, 21—30 Last 41 oder 26, 35 oder 36 Last 3 oder 4, 40 Last 1 oder 15, 50 oder 48 Last 2 oder 5, 60 Last 0 oder 5. Von den niederländischen Schiffen, die 1635 den Sund durchfuhren, waren unter 30 Last nur 18, 30—100 Last 775, über 100 Last groß 1626. Für das Jahr 1648 fehlen leider die Zahlen. Der Unterschied springt in die Augen. In der letzten Zeit der blühenden Segelschiffahrt, im Jahre 1868, zählte die Rostocker Flotte 8 Schiffe bis zu 30 Last, 3 Schiffe von 31 bis 50 Last, 55 Schiffe von 51—100 Last, 290 Schiffe von 101 bis 200 Last, 19 Schiffe über 200 Last. Eine Last wird man etwa einem Raumgehalt von 5 Kubikmetern gleichsetzen können.

Versehen habe ich wenig bemerkt. Auf S. 7 sind Z. 20 die Worte »Das Ziel der Reise und« zu streichen. Vgl. S. 6. S. 11 ist in der zweiten Spalte der ersten Tabelle Z. 4 9421 statt 1942 gedruckt. Der Fehler ist, wie Huhnhäuser mir mitteilt, nach der Korrektur eingedrungen. Gegen solche Tücke ist auch die größte Aufmerksamkeit wehrlos. Gern hebe ich hervor, daß die gleiche Sorgfalt, die die ganze Arbeit offensichtlich auszeichnet, auch auf die Überwachung des Drucks verwendet ist. — Von den unerklärt gebliebenen Namen einiger Häfen (S. 15 Anm. und S. 145) wird mit Fabel und Frieborg doch Faaborg auf Fünen gemeint sein. Seni könnte, wenn Seui zu lesen wäre, vielleicht Säby in Jütland sein.

Erfreulicherweise werden uns als Fortsetzung und Vervollständigung Warenlisten in Aussicht gestellt. Nach ihrem Erscheinen wird man sich von dem damaligen Seehandel Rostocks ein volles Bild machen können, für dessen Umrisse hier gesorgt ist.

167

3.

Kämmerei-Register der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1474. Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Bearbeitet von August v. Bulmerincq. Band I. 1909. VIII u. 336 S. Band II. VI u. 410 S. (13 u. 17,20 Mark.) München und Leipzig, Duncker und Humblot.

Von

Otto Fahlbusch.

Wiederum haben die Veröffentlichungen zur Geschichte der Stadt Riga durch die von A. v. Bulmerincq herausgegebenen Kämmerei-Register der Stadt Riga einen erfreulichen Zuwachs zu verzeichnen. Wiederholt haben uns Bulmerincqs Arbeiten auf das Gebiet der Geschichte Rigas geführt. Im Jahre 1894 machte er uns mit dem Ursprung der Stadtverfassung und 1898 mit der Verfassung der Stadt bekannt. Vier Jahre später erschien die erste Quellen-Publikation Bulmerincqs. Zwei Kämmerei-Register der Stadt Riga wurden aus dem Archiv Rigas ans Licht gezogen und als Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte der Öffentlichkeit übergeben. Das kürzere Register reicht von Michaelis 1514 bis Michaelis 1516 und ein längeres, vollständiges Register bezieht sich auf die Jahre 1555/56. Sind im Archiv von Riga auch nur verhältnismäßig wenige Aufzeichnungen rechnungsmäßigen Charakters aus dem Mittelalter in unsere Zeit hinübergerettet, so bildeten die 1902 herausgegebenen Register doch nur einen geringen Teil des ganzen erhaltenen Materials. Erst die letzte Veröffentlichung hat die Kämmerei-Aufzeichnungen Rigas vollständig der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht.

Zwischen dem Material, das den älteren und jüngsten Veröffentlichungen zugrunde liegt, bestehen einige bedeutende Unterschiede. So enthalten die jetzt gedruckten Aufzeichnungen nur einen Teil der städtischen Kassengeschäfte, nämlich nur die Ausgaben. Für die Jahre 1514/16 und 1555/56 ist dagegen auch die Übersicht über die Einnahmen erhalten. Ferner sind die Ausgaben viel ausführlicher mitgeteilt, besonders in den Rechnungen von 1555/56, so daß es wirkliche Kämmerei-Rechnungen und keine

Register sind. Die neuen Veröffentlichungen sind jedoch, wie ihr Name sagt, nur Auszüge aus den Rechnungen, kurze Übersichten, die alles wesentliche zusammenfassen.

In der Behandlung des Stoffes ist der Herausgeber denselben Grundsätzen gefolgt, die er schon 1902 dargelegt und beobachtet hat. Nur hat er, dem wachsenden Stoff entsprechend, seine Arbeit in zwei Teile zerlegt. Der erste Band geht nach der Beschreibung der Handschriften und nach einer kurzen Mitteilung der für den Druck und für die Bearbeitung maßgebenden Grundsätze auf die Register selbst ein. Der zweite, umfangreichere Band liefert die Bearbeitung des Materials. Nach einigen einleitenden Bemerkungen werden einzelne Stellen der Kämmereiregister, die der Erklärung bedürfen, erläutert, dann die Register selbst statistisch bearbeitet und durch ein Namen- und Sachverzeichnis eine bequeme Benutzung des ersten Bandes ermöglicht.

Der Druck ist buchstabengetreu erfolgt, worauf der Herausgeber großen Wert legt. Nur sind die römischen Zahlzeichen durch arabische ersetzt und einheitliche Abkürzungen für die Münzbezeichnungen durchgeführt. Während der Herausgeber früher von der allgemein geforderten Verwendung großer Anfangsbuchstaben für die Personennamen und von der Trennung solcher Wörter, die nach dem heutigen Schriftgebrauch nicht zusammenhängen, nichts wissen wollte, hat er sich diesmal glücklicherweise entschlossen, der üblichen Schreibweise zu folgen. So sind die von Koppmann in dieser Zeitschrift Jahrgang 1902 S. 237 ff. gegeißelten Mißstände vermieden und die Übersichtlichkeit gefördert. Wenn auch schweren Herzens, hätte B. noch mehr Konzessionen machen können. So wird z. B. jede einzelne Eintragung mit item eingeleitet. Das Wort ist aber, wie er selbst versichert, ohne alle Bedeutung. Die späteren Schreiber, insbesondere der letzte, verwenden es nur als Schmuck (I S. 10). Trotzdem hat es B. nicht über sich gewinnen können, dies überflüssige item wegzulassen, und so wird jede Zeile mit diesem »Schmuck« eröffnet, und das mehrere hundert Seiten lang und auf jeder Seite wenigstens bei dreißig Posten.

In den Registern 1348—1361 folgen in der Vorlage die Eintragungen unmittelbar und ohne Absatz hintereinander. Der Herausgeber betont, daß er hier die Treue gegen die Überlieferung aufgegeben und mit jeder einzelnen Eintragung eine neue Zeile

begonnen hat. Ebenso ist die Einteilung der Seiten 6, 7 und 8 derselben Register außer Acht gelassen, trotzdem »durch einen von oben nach unten gezogenen Strich« die Seiten in zwei Spalten geteilt sind. Noch eine etwas freiere Stellung dem Stoff gegenüber, und der Herausgeber hätte den Geldbetrag vielleicht stets an die erste Stelle gesetzt. Dann hätte er der Handschrift gegenüber etwas unkorrekt gehandelt, aber das wäre nicht nur erlaubt, sondern sogar wünschenswert gewesen, zumal in der Einleitung nähere Angaben gemacht waren. Nach I § 4, 2 c geht nämlich von Mich. 1354—1361 der Gegenstand dem Betrag voran, hin und wieder aber auch der Betrag dem Gegenstand, während nach § 7 in den Jahren 1405—1474 die Reihenfolge Item, Geldbetrag und Wortlaut mit nur seltenen Ausnahmen innegehalten wird. Die Wiedergabe der Handschrift hätte unter diesen Veränderungen nicht gelitten, wäre aber brauchbarer und übersichtlicher geworden, wie die Hervorhebung des Betrages in den Kämmerei-Registern von 1555/56 und bei Knipping in den Kölner Rechnungen zeigt. Ein so ängstliches Anklammern an Eigentümlichkeiten und an die Wortstellung der Handschrift kann wohl einem Faksimiledruck überlassen bleiben.

Dem zweiten Band ist eine Einleitung von zehn Seiten vorangeschickt, von denen die Hälfte auf das Münzwesen entfällt. Auf diesem kleinen Raum sollen und können nur einige kurze Bemerkungen Platz finden. Trotzdem darf der Herausgeber nicht so rasch verfahren, daß sich Ungenauigkeiten und Unklarheiten einschleichen. Wir stellen sie hier richtig, soweit es das von B. herangezogene Material gestattet, und bringen sie in eine bessere Ordnung.

Der Münze war zunächst die gotländische Münzeinheit zugrunde gelegt. Sie wurde aufgegeben, als der Handelsverkehr mit Lübeck immer größeren Umfang annahm. Oere und Artige, von denen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts 48 bzw. 144 auf die Mark entfallen, treten zurück, und ihre Stelle nimmt die Mark zu 36 Sch. und 432 d. ein. Durchgehends wird der bei den Rechnungseinheiten nicht erwähnte Ferding gebraucht, weniger das Lot. Die lübeckischen Pfennige drängten die Pfennige der Stadt Riga so früh und allgemein aus dem Verkehr, daß keiner erhalten ist und 1556 gesagt werden kann: tum temporis autem nemo viderat monetam in civitate cusam. Solange Oer und Artige mit den

Pfennigen den Verkehr beherrschten, waren 1 Mk. = 4 Ferd. = 16 Lot = 48 Oer = 144 Art. = 432 d. Da seit 1435 in den Registern nur noch nach Ferding, Schilling und Pfennigen gerechnet wird, enthält die Mark 4 Ferd. = 36 Sch. = 432 d. Diese Mark ist jedoch keine Mark Silber, sie ist auch keine gängige geprägte Münze, sondern nur zur Erleichterung des Rechnungswesens als Einheit angenommen. Ohne Rücksicht auf den Silberwert werden alle Zahlungen in kleinerer Münze auf die Zahlmark, wie diese Rechnungsmünze genannt wird, zurückgeführt. Auch durch die neue Münzordnung von 1422/26 wird dies Verhältnis, daß 36 Schill. eine Zahlmark ausmachen, nicht gestört.

Der Herausgeber gebraucht an dieser Stelle den Ausdruck »Mark Pfennige«, an einer andern Stelle wieder einfach Rigaische Mark, die ihrerseits wieder mit der Silbermark identifiziert wird. Dies Durcheinander erschwert dem Leser das Verständnis und gibt zu Fehlern und Mißverständnissen Anlaß, denen auch der Herausgeber nicht entgangen ist. Das zeigt sich besonders bei der Berechnung des Silbergehalts. Um diesen Unklarheiten aus dem Wege zu gehen, müssen die verschiedenen Marken festgestellt werden, die in Riga vorkommen, und ihnen von Anfang an bestimmte Termini beigelegt werden. Hierzu genügen schon die in der Einleitung mitgeteilten Nachrichten.

Auf Seite 6 wird gesagt: »Die Rigaische Mark hatte einen Silbergehalt von 15 Lot«. Sieht man sich die Anmerkung 4 an, so erkennt man, daß unter dieser Mark die marca argenti zu verstehen ist. Von dieser marca argenti zu 15 Lot ist die marca puri argenti Rigensis verschieden, da nach derselben Anmerkung der marca argenti noch ein Lot hinzugefügt werden muß, um eine Mark feinen Silbers zu erhalten. Sie stellt, wie schon der Name besagt, eine reine Silbermasse in dem Gewicht einer Mark = 16 Lot dar. Zu dieser Unterscheidung hat sich B. im Hinblick auf H. Hildebrand: Das Rigaische Schuldbuch S. 47 nicht verstehen wollen. Doch auch hier wird angedeutet, daß unter der marca puri argenti vielleicht ein etwas feineres Silber als das normale zu verstehen sei. Diese Vermutung wird durch die von Hildebrand selbst gemachten Angaben über die Berechnung des Silbergehalts zur Gewißheit. Die marca argenti und die marca puri argenti stimmen im Silbergehalt nicht überein; die 55 bzw. 56 Oer auf

169

die Mark bilden keine Ausnahme, sie sind reines Silber und von der Mark bzw. der marca argenti zu 48 oder auch 51 Oer grundverschieden. Die Anmerkung bei B. bestätigt diese Annahme und gibt die Lösung der angeblich sich widersprechenden Mitteilung über das Verhältnis der Rigaischen zur Lübeckischen Mark (S. 8). Die aus dem Schuldbuch herangezogene Notiz läßt sich freilich mit den übrigen nicht in Einklang bringen. Aber sie schaltet von vornherein aus, da sie im Rigaischen Schuldbuch weder an der angeführten Stelle noch an einer andern zu finden ist. Es werden nicht 300 mrc. puri argenti in pondere Lubicensi mit 312 Mark puri argenti in pondere Rigensi in Parallele gesetzt, sondern in Nr. 1907 nur 300 mrc. puri arg. in pondere Lubicensi erwähnt.

Im Jahre 1305 wird die Mark feines Silber kölnischen Gewichts mit der rigischen Mark feines Silber verglichen, und zwar müssen, um Gleichgewicht herzustellen, zu dem Gewicht der rigischen Mark 2 Lot hinzugefügt werden und ein weiteres Lot, um reines Silber zu erhalten. Demnach ist die Kölner Mark reinen Silbers gleich 1 Mk. 3 Lot reines Silber im rigischen Gewicht. Während es sich hier bei beiden Marken um reines Silber handelt, wird im Jahre 1319 zwar von 3 mrc. arg. puri ponderis Lubicensis, aber nur von 3 mrc. et 3 fertones arg. Rig. gesprochen, also bloß von der Silbermark. Wird nun für die Mark Silber der 15 Lot betragende Silbergehalt eingesetzt, so ist 1 Mk. arg. puri ponderis Lubicensis gleich 1 Mk. $2^{3}/_{4}$ Lot arg. puri Rig. et ponderis, was fast genau dem Wert der Kölner Mark entspricht, »die von der Lübischen nicht wesentlich verschieden gewesen ist.« Somit widersprechen sich beide Nachrichten nicht, sie dienen im Gegenteil zur Bestätigung des von mir ausgesprochenen Unterschiedes beider Marken.

Zum Jahre 1290 berichtet der Herausgeber (S. 6): »aus dieser Mark von 15 Lot Silber wurden auch die Rigaischen Artige und Pfennige geprägt.« Eine Seite vorher wird mitgeteilt, daß bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts aus der Rigaischen Mark Silber $4\,^{1}/_{2}$ Mk. Pfennige ausgebracht werden, nach dieser Zeit sogar 6 Mk. Pfennige. Die Mark Pfennige, d. h. die mit 432 d. berechnete Mark, die Zahlmark, hat bloß einen Wert von $3\,^{1}/_{3}$ bzw. $2\,^{1}/_{2}$ Lot f. S.

Mit dieser Mark Pfennige darf die gespeiste Mark, aus der die Pfennige geprägt werden, nicht verwechselt werden. Ihr

Silbergehalt soll zunächst mit dem der marca argenti übereingestimmt haben; nach dem mitgeteilten Hanserezeß vom 31. März 1406 soll die (gespeiste) Mark livländischer Artige 8 Lot halten und 3 Mk. 5 Sch. in rigischer (Zahl)Mark entsprechen. Daher hat eine Zahlmark rigischer Artige einen Silberwert von 2,54, d. h. von rund 2½ Lot, wie schon oben ermittelt war. Mit dieser Zahlmark ist wieder die Mark Artige zu 2 Lot zu identifizieren, womit nach dem Herausgeber im Jahre 1420 der niedrigste Stand erreicht wurde. Ob dies der Wirklichkeit entspricht, konnte nicht nachgeprüft werden, da der Quellenbeleg fehlt. Die wenige Jahre darauf geschaffene Münzordnung rechnet nicht mit ihm, sondern nur mit dem von uns ermittelten Silberwert zu 2½ Lot.

Die neue Münzordnung wurde in den Jahren 1422/26 eingeführt und sollte den niedrigen Silbergehalt der Münzen heben. Aus einer mit 8 Lot Silber gespeisten Mark sollten 41 Schillinge geprägt werden; auf eine Zahlmark zu 36 Schill. kommen also 7 Lot Silber oder, wie es in den Urkundenbeilagen heißt (II Nr. 10, 12, 13, 16): »de getalde mark hefft an sich vnde sal hebben seuen lot lodiges syluers.« Eine Mark der neuen Pfennige sollte mit 3 Mk. alter Artige oder mit 4 Mk. alter Lübische, d. h. lübischer Pfennige, eingelöst werden.

Der Handel lehnte die Berechnung der Preise nach der neuen Münze ab und rechnete die neue in die alte um, wobei der im Silbergehalt zwischen Artigen und Lübischen bestehende Unterschied wie immer bei der Zahlmark nicht zur Geltung kam. Der Städtetag zu Pernau trug dann den aus der Praxis sich ergebenden Verhältnissen Rechnung und bestimmte, daß »die alte Mark im Gange bleiben« solle, d. h. die neu ausgeprägten Artige blieben im Umlauf, galten jedoch einen Schilling oder 4 alte Artige.

Dieser kurze Begleittext über das Münzwesen steht leider allein. Wir erfahren in der Einleitung nichts über die Finanzverwaltung, weder über ihre Organisation und Beamten noch über ihre Objekte und deren Art und wechselnde Höhe. Es hätte nur geringer Mühe bedurft, z. B. Lohnerhöhungen und Zinsfuß kenntlich zu machen. Doch das ist nicht einmal im Sachverzeichnis geschehen.

An die Einleitung schließen sich als zweite Abteilung Erläuterungen an, zu deren Einfügung sich der Herausgeber mit Recht entschlossen hat. Ist doch er durch seine eindringenden

Studien am besten befähigt, die nötigen Erklärungen geben zu können, die der Leser erst mühsam zusammensuchen muß. Kann man über ihren Umfang verschiedener Meinung sein, so ist es doch vorteilhaft, wenn der Herausgeber wie hier nicht allzu zurückhaltend ist. Die Äußerung, Worterklärungen nicht geben zu wollen, da sie in den Wörterbüchern zu finden sind, hat der Herausgeber glücklicherweise im großen und ganzen nicht wahr gemacht, wenn auch hier besser noch weniger Zurückhaltung am Platze gewesen wäre. So sind auch bei ihm schwierigere, im ersten Augenblick nicht immer verständliche Wörter in modernes Deutsch umgesetzt, beispielsweise auf Seite 15 zu Zeile 15 und 37 der Textseite 19 und zu Zeile 25 der Textseite 20, der vielen, in den Sätzen selbst befindlichen Erläuterungen nicht zu gedenken. Im allgemeinen gibt dieser zweite Teil Nachweise über Personen, die durch den Text selbst nicht ohne weiteres bestimmt sind, oder über Plätze, deren Lage für den Benutzer von Wichtigkeit und Interesse sein könnte, daneben über Geldsummen und Zeitbestimmungen.

Über die 100 Seiten der zweiten Abteilung geht die dritte Abteilung mit 170 Seiten (115—285) noch hinaus. Nicht ganz die Hälfte des zweiten Bandes ist also mit der Bearbeitung der Kämmerei-Register ausgefüllt. Zunächst sind die Register der Jahre 1348—1361 bearbeitet, dann in zehnjährigen Abschnitten die Jahre 1405—1474. Je sieben Kapitel gliedern sich nach den wichtigsten Ausgaben in Besendungen und Besoldungen, in Ausgaben für Bauten, auswärtige Angelegenheiten, Nahrungsmittel, Futter, Stiftungen und Renten, Pferde und Bullen und Verschiedenes. Da in den Registern keine systematische Anordnung nach bestimmten Gesichtspunkten durchgeführt ist, sondern die Ausgaben mitgeteilt werden, wie sie fallen, konnte der Herausgeber sich sein Schema selbst schaffen. Von dieser Freiheit hat er freilich keinen völlig befriedigenden Gebrauch gemacht und höhere Gesichtspunkte nicht stark genug betont. Leicht wären z. B. die eigentlich städtischen Ausgaben von den mehr staatlichen Ausgaben zu trennen gewesen, die die mittelalterliche Stadt zur Pflege auswärtiger Beziehungen, Repräsentation und Kriegswesen zu machen hatte. Dadurch wäre das III. Kapitel mehr an den Schluß gefallen und zu dem Schuld- und Kreditwesen in nähere Beziehung gesetzt. Die Ausgaben für Pferde und Bullen, die auf Kapitel VI

folgen, wären ihrer Vereinsamung entrückt und mit den Nahrungs- und Futtermitteln zu einer größeren Gruppe zusammengezogen. Im VIII. Kapitel sind mit Ausnahme der fünften Unterabteilung verschiedene kleinere, aber regelmäßige Ausgaben zusammengefaßt, die man als Unkosten der inneren Verwaltung bezeichnen kann oder, wie sich die Braunschweiger Rechnungen ausdrücken, als »Schleiß, das kein Bauwerk ist«. Ihre Stellung in der Bearbeitung bestimmt sich danach von selbst.

Im übrigen ist die Einordnung im einzelnen genau und gut durchgeführt, eine Arbeit, die bei dem spröden Material der Rechnungen keine geringe Arbeitskraft und -lust erfordert und deshalb um so höher einzuschätzen ist. Natürlich kommt es bei der Größe des verarbeiteten Stoffes vor, daß einzelne geringfügige Posten an anderer Stelle eingeordnet sind, als man vermutet. So sind, wenn wir die ersten Rechnungen betrachten, alle Ausgaben für Wagen und Pferd, die 1355/56 an verschiedenen Stellen (47,35; 48,26 und 29; 49,23 ff.; 50,17 und 30) vorkommen, unter Gesandtschaften verrechnet, und doch sucht wohl jeder die Beinschienen zunächst unter Kriegswesen, das Pferd unter den Pferden und die Ausgaben für den Wagen unter Wagen selbst bei Bau, wo die Boote stehen, oder unter Holzwerk, wo S. 219 das Verdeck zum Speisewagen gebucht ist. Ungenau eingeordnet sind, z. B. auch die »diversa vectura ad marstal« auf S. 52, 42 des ersten Bandes, die sich II 139 unter Heu anfahren finden. Die 11 or für Wein (I 56,35) sind einfach Hildebrands Wein auf S. 138 zugerechnet, genau so wie 1405/06 die eine Tonne Bier auf das Rathaus (I 79,23) dem Präsent des Dorpater Ratsherrn unter Gästen zugezählt und der Pelzrock (I 54,7) dem Notar zugeschrieben wird.

Andere Eintragungen hätten am zweckmäßigsten einen Hinweis im Verzeichnis gefunden, um dem Benutzer das Suchen zu ersparen, so z. B. daß die Arbeit am Zeiger unter Petrikirche gebucht ist. Eine ähnliche Mitteilung ist bei den Inhabern der Vikarien erwünscht, da sie im Verzeichnis unter den Namen der Stifter aufgeführt sind. Einige Beispiele mögen zur Erläuterung dienen. Andreas Soppelbecke werden (I 222,8) 6 m. Rente gegeben, eine Rente von 12 m wird mit 200 m (I 222,19) abgelöst, aber weder Andreas Soppelbecke noch die bei der zweiten Rente genannten Namen werden in der Bearbeitung der Register er-

wähnt. Ebenso verhält es sich mit 1 221,25, wo H. Glogenatel 9 m. für die Tafelgilde empfängt. Sieht man im Sachverzeichnis unter Rente nach, so liegt bei Soppelbecke die Vermutung nahe, daß unter Nedderhofs Vikarie diese Rente zu verstehen ist. Mit den beiden anderen steht die Sache nicht so gut, da ihre Namen bei der Rente nicht aufgeführt sind. Für denjenigen, der nun mit den Kämmerei-Registern nicht so vertraut ist, bedarf es längeren Nachschlagens und Kombinierens, um festzustellen, für welche Vikarie die Rente gezahlt ist, also unter welcher Vikarie die Rente in der Bearbeitung zu suchen ist. In unserm Falle sind es die Vikarie Morings und die Rente des Kirchherrn zu Ubbenorge. Wenn im Personenverzeichnis bei dem Namen des Stifters einer Vikarie immer auf das Sachverzeichnis hingewiesen wird, so hätte es auch bei dem Inhaber der Vikarie geschehen können. Viel Platz hätte es nicht erfordert; denn dieser hätte leicht gewonnen werden können, zumal im Verzeichnis öfter des Guten zu viel getan wird, indem Stellenangaben wörtlich zum zweitenmal vorkommen, wie bei Notar im Sachverzeichnis einmal unter notarius und dann unter Lohn. Ebenso werden z. B. im Personenverzeichnis bei dem Notor Johannes von Sinten dieselben Stellen sowohl unter Johannes als unter Sinten aufgeführt.

Wird die Bearbeitung mit dem Text verglichen, so ist zu beachten, daß es fast in jeder Jahresbearbeitung einige Posten gibt, die nicht in der Rechnung des betreffenden Jahres stehen. Sie werden erst in späteren Rechnungen entweder für das eine Jahr oder auch für mehrere Jahre nachbezahlt, sind jedoch vom Herausgeber auf die einzelnen Jahre verteilt. Mittels des Registers kann man sich in derartigen Fällen leicht Auskunft verschaffen. So werden in der Bearbeitung des Jahres 1355/56 die am Lohn des Glockenläuters fehlenden 16 or und die 30 Schill. für Wein am Michaelistage aus der Rechnung des vorhergehenden Jahres herübergenommen. Die zehn andern Posten, die auch schon als Michaelisausgaben gebucht sind, werden zurückgelassen, da sie zur Vervollständigung der Bearbeitung nicht nötig sind. Ist diese Hinübernahme begründet, so ist es die einiger Ausgaben aus der Rechnung 1356/57 um so weniger (54,7; 55,45; 56,41; 60,41). Aber sie sind scheinbar auch nur versehentlich einem andern Jahr zu gerechnet, indem die Jahreszahl vergessen ist. Dem steht gegen-

über, daß II 124 beim Mitau-Turm das Jahr 1354/55 genannt ist, ebenso bei der Ausbesserung der Öfen im Neuen Hause (S. 126) und beim Met (S. 138). Mag zunächst nur die Jahreszahl ausgelassen sein, so ergeben sich doch beim Zusammenzählen der Jahressumme Ungenauigkeiten, deren Aufzählung im einzelnen ich unterlasse. Es mag nur gesagt sein, daß sich derartige Verschiebungen hauptsächlich im ersten Register finden, und daß gerade das Rechnungsjahr 1355/56 sie am häufigsten aufweist.

In noch ungünstigerem Lichte erscheint die Bearbeitung dieses Jahres, da drei Ausgaben in Höhe von 16 m 3 f (48,12; 49,36; 49,45) vollständig ausgelassen sind. Verstärkt wird dieser Eindruck durch einige Widersprüche zwischen Text und Bearbeitung. So steht im ersten Band 48,5; 52,3; 52,4: 1 f 8 or, 9 f 4 or, 33 mrc, während diese Posten in der Bearbeitung als 1 m 8 or (126), 9 m 4 or (131), 3 f 6 s (138) wiederkehren und gerechnet werden, Nachlässigkeiten, die gerade deshalb schwerer ins Gewicht fallen, weil der Herausgeber peinlich bemüht ist, zuverlässigere Summenangaben als der mittelalterliche Schreiber zu geben.

Ungenauigkeiten und Verschiedenheiten zwischen Text und Bearbeitung kommen auch in anderen Jahren vor, aber sie sind geringfügiger Art und nehmen in der Bearbeitung des zweiten Registers fast ganz ab. 1356/57 sind z. B. die 5 mr. 8 s für Kleidung der Diener (I 56,30) nicht aufzufinden, die 7 m — 14 or (I 55,35) sind in 7 m + 14 or (II 130) verwandelt und der Schmied Walther (I 53,7) ist zu einem Schmied Wolter geworden (II 130). Werden 1357/58 statt 11 or (I 60,40) für Wein 11 Schill. (II 119) gerechnet und fehlen einige Posten (I 57,14 und 17; 59,27) ganz, so haben sich z. B. 1405/06 diese Nachlässigkeiten gemindert. Es sind 6 m (I 80,32) nicht berücksichtigt und 5 m (I 81,30) erst im nächsten Jahre verrechnet. 1442/43 werden für den stoder 3 f gerechnet, während er nach der Rechnung (I 221,22) nur 1/2 m bekommt.

Wenn die vom Herausgeber berechneten Summen fast nie mit den mittelalterlichen Angaben übereinstimmen, so beruht dies nur in geringem Maße auf diesen Versehen, in höherem Maße auf der ordnenden Hand des Herausgebers, der die Summen, welche die Ausgaben mehrerer Jahre umfassen, auf die einzelnen Jahre verteilt. So ist bald in der Handschrift, bald in der modernen Be-

172

arbeitung die Schlußsumme höher, aber immer läßt sich, obwohl mit großem Zeitverlust, da diese Verteilung nirgends angemerkt ist, durch Zurück- oder Vorwärtsschauen der Grund der Verschiedenheit feststellen. 1405/06 stehen den 11 m Einbußen 17 m Gewinn aus den nächsten Jahren gegenüber, so daß der Unterschied nur 6, nicht 7 m beträgt, wie nach dem Vergleich beider Schlußsummen anzunehmen ist. 1442/43 haben größere Verschiebungen stattgefunden. Zählt die Handschrift 4 m für die Kokersche, 56 m für den Stadtschreiber auf, so verrechnet die Bearbeitung nur 26 m als Lohn des Stadtschreibers, fügt jedoch noch 2 m 6 s, 3 m und 10 m hinzu und rechnet einmal 1 f zu viel. Durch die Gegenüberstellung ergibt sich für die Handschrift das Plus von 18 m 3 f 3 s.

Der vollständige Druck der Kämmereiregister war leicht möglich, weil besonders in dem zweiten Teile alle Ausgaben unter größeren Gesichtspunkten zusammengefaßt sind. Wir haben es nicht mit Rechnungen zu tun, sondern mit einem Auszug aus ihnen, mit Registern. Was z. B. der Stadtzimmermeister oder der Schmiedemeister für die einzelnen Arbeiten bekommt, ist nicht gesagt, sondern nur im Endresultat niedergeschrieben. Meistens sind die Ausgaben nach dem Zweck, für den sie gemacht sind, geordnet, aber auch hier sind sie wieder nicht einzeln aufgeführt, sondern gleich in der Gesamtsumme. Bei den ersten Aufzeichnungen ist dieser Grundsatz nicht in dem Maße wie später durchgeführt. Daher nehmen diese Rechnungen viel mehr Platz ein als die der späteren Jahre, obwohl die Aufgaben und Ausgaben gegen früher bedeutend gestiegen sind. Der vollständigen Wiedergabe der Rigaer Kämmereiaufzeichnungen standen demnach keine Bedenken im Wege; die Frage, ob die Kämmereirechnungen Wort für Wort oder nur im Auszuge mitzuteilen seien, war durch die Aufzeichnungen selbst auf die einfachste und beste Weise gelöst. Einzelheiten treten freilich zurück, doch nicht so weit, daß der historische Wert der Quellen beeinträchtigt wird. Für größere Mengen lassen sich die Preisnotierungen immer ermitteln; auch die Häuser und Plätze, an denen gearbeitet wird, sind deutlich zu erkennen. Und das sind die beiden Punkte, denen eine Kürzung und Zusammenziehung des Textes am leichtesten hätte schaden können.

So reichhaltig ist das Material, welches der Druck der Register

jetzt zugänglich macht, daß heute ein bis ins einzelne getreues Bild der Stadt und ihrer Aufgaben gezeichnet werden kann. Das Verdienst des Herausgebers ist, durch sorgfältige Bearbeitung des ersten Bandes und durch ausführliche und genaue Verzeichnisse dem Benutzer die Wege geebnet zu haben, um sich mit leichter Mühe Antwort auf alle in Betracht kommenden Fragen zu verschaffen. In jeden Zweig der inneren Verwaltung kann der Benutzer Einblick nehmen und sich Auskunft verschaffen über die Bauzeit öffentlicher Gebäude, über Baumittel und Preisnotierung für Vermögensverkehr, Schuld- und Kreditwesen der Stadt gewinnt er schätzbares Material, ebenso wie für die Teilnahme der Stadt am diplomatischen Verkehr, am politischen Leben und an kriegerischen Ereignissen. So wird der Historiker, zumal der Lokalhistoriker, der in diesen wertvollen Stoff eindringt, seine Kenntnisse um zuverlässige Angaben bereichern und stattliche Ausbeute davontragen.

4.

Dr. jur. Hans Erich Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto v. Gierke, Heft 120). Breslau, M. und H. Marcus, 1913. XIII und 158 Seiten.

Von

Karl Frölich.

Die Ratsverfassung von Goslar hat seit den Arbeiten von Wolfstieg, Weiland und Bode eine zusammenfassende, den heutigen Stand der Stadtrechtsforschung berücksichtigende Darstellung nicht gefunden. Die vorhandene Lücke wird nunmehr ausgefüllt durch die Untersuchung Feines über den Goslarischen Rat, die ein auf sorgfältigem Quellenstudium und nahezu erschöpfender Benutzung der in Betracht kommenden Literatur[1] beruhendes Bild von der Entstehung des Rates in Goslar, seiner Verfassung und seinen

[1] Von der auf Goslar bezüglichen Spezialliteratur hätten vielleicht noch zwei Arbeiten Berücksichtigung finden können, die manche Hin-

193

Verwaltungsbefugnissen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts entwirft. Hatte F. vor der Mehrzahl seiner Vorgänger auch den Vorteil voraus, daß das Goslarer Urkundenbuch inzwischen bis zum Jahre 1365 gediehen ist und daß ihm die Möglichkeit geboten war, das für den demnächst erscheinenden 5. Band des Urkundenbuches gesammelte Material durchzusehen, so sind doch die neuen Aufschlüsse, welche gewonnen werden, keineswegs allein auf die größere Fülle des F. zugänglichen Urkundentums, sondern ebensosehr auf die geschickte und besonnene Art seiner Benutzung zurückzuführen[1]. Da der Verfasser nirgends den zahlreichen Schwierigkeiten, die sich darboten, aus dem Wege gegangen, sondern stets bemüht gewesen ist, sich mit ihnen abzufinden, so wird unsere Wissenschaft von dem mittelalterlichen Goslar durch die Arbeit in wertvoller Weise bereichert.

So erfreulich aber die Ergebnisse der F.schen Schrift sind, so glaube ich doch nicht, daß sie in allen Punkten als abschließend bezeichnet werden können.

Das, was der Erkenntnis der Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter Hindernisse bereitet, ist vor allem der Umstand, daß hier außerordentlich verwickelte, einer steten Wandlung unterworfene Verhältnisse vorliegen, für deren Deutung nur sehr dürftige Nachrichten zu Gebote stehen. Die Untersuchung ist daher ge-

---

weise auf die Standesverhältnisse in Goslar enthalten, nämlich Ohlendorf. Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens II, 5, Hannover 1910), und Bode, Der Uradel in Ostfalen (daselbst III, 2, 3, Hannover 1911).

[1] Diese Besonnenheit zeigt sich vor allem auch in der kritischen Stellungnahme gegenüber den Quellen, deren Fehlen einer anderen die Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter ebenfalls berücksichtigenden Untersuchung aus neuerer Zeit (Koch, Die Geschichte der Copludegilde von Goslar, Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumsk. 1912 S. 241 f., 1913 S. 1 f.) verhängnisvoll geworden ist. Die in der Zeitschr. des Harzver. 1896 S. 19 f. besprochene angebliche Urkunde aus dem XV. Jahrh., die Koch zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen nimmt, ist, wie F. S. 120 Anm. 2 richtig erkannt hat, eine Fälschung. Aber auch die von F. selbst mehrfach (vgl. S. 102 Anm. 5, 104 Anm. 3, 110 Anm. 8, 134 Anm. 3) angeführte Goslarer Jahrmarktsordnung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die in einer Aufzeichnung des berüchtigten Erdwin von der Hardt überliefert ist, dürfte ebenso starkem Mißtrauen hinsichtlich ihrer Echtheit begegnen.

zwungen, den Mangel an quellenmäßigen Unterlagen bis zu einem gewissen Grade durch eine Verfeinerung der Methode auszugleichen. F. hat dies auch sehr wohl erkannt. Um zu ausreichenden Ergebnissen zu gelangen, hat er nach Möglichkeit die spätere Entwicklung der Ratsverfassung in Goslar und die Verhältnisse in anderen Städten zur Vergleichung herangezogen.

Nun ist allerdings das Auffällige bei Goslar, daß hier die Ratsverfassung trotz aller Änderungen im einzelnen einen ausgeprägt konservativen Zug aufweist und nicht selten in Einrichtungen jüngeren Datums die Erinnerung an weit frühere Zustände und Gebräuche festgehalten hat. Daraus ergibt sich aber für den Bearbeiter der Verfassungsgeschichte der Stadt die Versuchung, in zu ausgedehntem Maße durch Rückschlüsse aus neuerer Zeit die Lücken der Überlieferung auszufüllen, obwohl das Verfassungsleben der Stadt inzwischen charakteristische Wendepunkte aufweist und die in Betracht kommenden Einrichtungen einer inneren Umgestaltung unterworfen sind. Auch F. hat diesen Fehler, der namentlich bei Weiland und Koch zutage tritt, nicht völlig vermieden. Was aber die Vergleichung mit anderen Städten anbetrifft, so gelingt es F. durch sie zwar, verschiedene Einzelheiten der Ratsverfassung Goslars in hellere Beleuchtung zu setzen. Aber völlige Klarheit ist davon nicht zu erwarten, da gerade das, was bei Goslar das Verständnis erschwert, auf die Eigenart der hier obwaltenden Verhältnisse zurückgeht, wie sie namentlich durch den Betrieb des Bergbaues am Rammelsberge bedingt wurde.

Dagegen ist eine andere Handhabe, wichtige Aufschlüsse zu gewinnen, von dem Verfasser zu wenig benutzt worden. Die Arbeit hätte wesentlich gewonnen, wenn den äußeren Schicksalen der Stadt, den Umwälzungen politischer und wirtschaftlicher Art, die in Goslar zu beobachten sind, eine eingehendere Würdigung zuteil geworden wäre, als dies in den den einzelnen Kapiteln voraufgeschickten einleitenden Übersichten geschehen ist. Denn der äußere Verlauf der Entwicklung spiegelt sich — zuweilen mit überraschender Deutlichkeit — in den Veränderungen der Ratsverfassung wieder. Rückt man diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund, so wird man in der Beantwortung mancher Fragen von dem Verfasser abweichen, zuweilen aber trotz des Schweigens der

134

Urkunden auch noch auf Ergebnisse hoffen dürfen, wo der Verfasser darauf verzichtet hat, eine bestimmte Ansicht zu äußern.

Im ersten Kapitel der Arbeit (S. 1—26) schildert F. — sich in der Hauptsache auf die Forschungen Rietschels stützend — die Verfassungsverhältnisse Goslars vor der Entstehung des Rates. Es handelt sich bei Goslar um eine im Anschluß an die hier befindliche königliche Pfalz vermutlich unter Heinrich II. planmäßig auf Reichsboden gegründete Marktansiedelung, die ihr schnelles Aufblühen dem Bergbau und der häufigen Anwesenheit der Kaiser aus sächsischem und vor allem aus fränkischem Hause verdankt. Ihre Bewohner, die mercatores, Handeltreibende, aber auch Handwerker, nicht allein Freie, sondern auch Hörige, waren von den Herrschern privilegiert, lebten nach einem besonderen Kaufmannsrecht und hatten von Anfang an eine gewisse kommunale Selbständigkeit, namentlich auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei- und -gerichtsbarkeit. Die mercatores bildeten neben den in Goslar ansässigen, rittermäßig lebenden Familien teils freien, teils ministerialischen Standes auch den Kern der Bevölkerung der späteren Stadt, bei der der Erwerb der Vollbürgereigenschaft ursprünglich an den Besitz eines Grundstückes und die Errichtung eines eigenen Hauses geknüpft gewesen zu sein scheint. Das Gemeindeorgan der Marktansiedelung war die Gemeindeversammlung, das Burding, das aber in manchen Fällen an die Mitwirkung des königlichen Vogtes als des stadtherrlichen Beamten gebunden war. Von einer solchen Mitwirkung des Vogtes kann allerdings nicht vor dem Jahre 1073 die Rede sein, da erst um diese Zeit das Reichsgut bei Goslar zu einer aus der Grafschaft herausgehobenen Vogtei zusammengeschlossen wurde.

Als Stadt erscheint die Marktansiedelung seit 1131, die noch 1108 erwähnte offene villa Goslar ist jetzt zum ummauerten Ort, zur civitas, geworden[1]. In der Stadt Goslar ist, wie F. im zweiten

[1] F. folgt (vgl. S. 19 und Anm. 1 u. 2 das.) in der Frage der Erhebung Goslars zur Stadt der Ansicht Rietschels (Markt und Stadt S. 93). Die gegen die Theorie Rietschels neuerdings von Gerlach (»Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland«, Leipziger Historische Abhandlungen Heft 34, Leipzig 1913) erhobenen Einwendungen haben in der F.schen Schrift noch keine Berücksichtigung gefunden. Nach Gerlach S. 20, 67, 68 ist die von Rietschel aus dem Wechsel der

Kapitel ausführt, im Jahre 1219, als Friedrich II. Goslar ein umfassendes Privileg erteilte, dem Anschein nach aber auch schon einige Zeit vorher, ein Rat im technischen Sinne vorhanden, dessen Verrichtungen nach dem Privileg im einzelnen dargelegt werden (S. 26 f.). Um über die Herkunft dieses Rates Klarheit zu schaffen, wirft F. zwei Fragen auf, einmal, welche Gemeindeorgane mit kollegialer Verfassung die Stadt Goslar vor der Entstehung des Rates etwa gehabt haben möge, in deren Zuständigkeit der Rat hätte eintreten können, sodann, in welche Zeit das Aufkommen des Rates selbst zu setzen ist.

Die erste Frage wird — nach einem zwar gründlichen, aber im ganzen für die Goslarer Verhältnisse wenig ergiebigen Ausblick auf die Entstehung des Rates an anderen Orten — dahin beantwortet, daß, wie vielfach sonst in den aus Marktansiedelungen hervorgegangenen Städten wahrscheinlich auch in Goslar von der Gemeinde gewählte und vor allem aus Mitgliedern der Ritterschaft und des wohlhabenden Kaufmannsstandes zusammengesetzte Ausschüsse zur Ausübung der Lebensmittel- und Marktpolizei, der Maß- und Gewichtsverwaltung, ferner für die Vertretung der städtischen Interessen gegenüber Dritten bestellt gewesen seien, von denen der später erscheinende Rat seine Kompetenzen abgeleitet habe. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Entstehung des Rates aber wird in Anlehnung an Rietschel[1] in geistreicher Weise die Hypothese Weilands[2] wieder aufgenommen, daß Heinrich der Löwe, der vorübergehend etwa zwischen 1152 und 1168 im Besitze der Reichsvogtei Goslar war[3], die Ratsverfassung in Goslar eingeführt oder vielmehr die Einrichtung eines Rates durch die Bürger gestattet habe.

Den Darlegungen F.s über die Verhältnisse in der Marktansiedelung Goslar und über die Vertretung der neu entstandenen

---

Bezeichnungen »villa« und »civitas« gezogene Schlußfolgerung nicht zu halten, Goslar vielmehr schon um 1073 als befestigter Ort und als Stadt anzusprechen.

[1] »Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen«, Histor. Zeitschr. 102, S. 237 f.

[2] Hans. Geschichtsbl. 1885 S. 14.

[3] Vgl. die Literatur über das Verhältnis Heinrichs des Löwen zu Goslar bei F. S. 49 Anm. 3. S. jedoch jetzt auch Niese, Hist. Zeitschr. 112, S. 553.

975

Stadt durch Ausschüsse der Bürgerschaft stimme ich durchaus bei[1]. Allein den Beweis dafür, daß gerade unter Heinrich dem Löwen diese mehr oder weniger ständigen Ausschüsse der Gemeinde durch einen eigentlichen Stadtrat ersetzt seien, halte ich nicht für erbracht. Aus den von F. herangezogenen Urkunden ergibt sich nichts dafür, daß sich während der Zeit, in der Heinrich der Löwe den Reichsvogteibezirk Goslar zu Lehen hatte, in der Art der Vertretung der Stadt etwas geändert hätte. Wie ich glaube, ist der Verlauf der Entwickelung ein etwas anderer gewesen, als F. annimmt. Die straffe Konzentration der Güter und Machtmittel des Reiches, welche die Begründung der Reichsvogtei Goslar, nach Niese[2] der ersten ihrer Art in Deutschland, im Gefolge gehabt hat, und das dadurch bewirkte Übergewicht in der Stellung des Stadtherrn sind einer schnellen Ausdehnung der bürgerlichen Selbständigkeit wenig günstig gewesen. Hierauf ist es schon zurückzuführen, daß es bei Goslar trotz seiner Bedeutung bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts verhältnismäßig lange gedauert hat, bis der Ort überhaupt zur Stadt erhoben wurde. Aber auch nach der Verleihung des Stadtrechts ist Goslar zunächst in weitgehendem Maße der durch den Vogt repräsentierten stadtherrlichen Gewalt unterworfen geblieben, ein Verhältnis, dessen Spuren noch in einigen Bestimmungen des Privilegs Friedrichs II. von 1219 zu erkennen sind[3]. Ein Umschwung hat sich erst angebahnt, als das Interesse der Herrscher an Goslar nachließ und mit den zahlreichen Vergabungen aus dem Bestande der königlichen Einkünfte

---

[1] Es scheint mir zu weit zu gehen, wenn Gerlach in der oben S. 342 Anm. 1 erwähnten Arbeit (vgl. S. 6) die von Rietschel angenommene Unterscheidung zwischen »Marktansiedelung« und »Stadt« leugnet. Ein näheres Eingehen hierauf an dieser Stelle ist jedoch nicht geboten.

[2] Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (Innsbruck 1905) S. 182, 183.

[3] Noch im Jahre 1219 kann der Vogt bei der Marktgerichtsbarkeit mitwirken, allerdings nur auf Ersuchen der Bürger. Ihm ist nach dem Privileg ferner für die Wahl der städtischen Schultheißen durch die Bürger eine Abgabe zu entrichten (vgl. Goslar. UB. I, 401 §§ XLIV, XLV). Vielleicht hängt auch das Nichtaufkommen eines ständigen Schöffenkollegs in Goslar (F. S. 42, 43) mit der Stellung des Vogtes zusammen.

in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Friedrich Barbarossas und unter seinen Nachfolgern auch der Einfluß und die Bedeutung des Vogtamtes zu sinken begann[1]. Man käme also auf einen Zeitpunkt nicht lange vor oder bald nach 1200 als auf den Anfang der Ratsverfassung in Goslar. Damit würde auch das Bild, das die von F. S. 45, 46 selbst verwerteten Urkunden[2] ergeben, völlig übereinstimmen. Denn die Urkunden, in denen F. mit gutem Grunde schon vor dem Privileg Friedrichs II. ein Tätigwerden des Rates voraussetzen zu können glaubt, fallen sämtlich in den Anfang des 13. Jahrhunderts. Nicht auf eine bewußte Städtepolitik Heinrichs des Löwen, sondern auf den Rückgang der kaiserlichen Macht in Goslar und die Ausnutzung dieses Umstandes durch die aufstrebende Bürgerschaft ist die Entstehung der Ratsverfassung zurückzuführen[3].

Im 3. und 4. Kapitel behandelt F. den Rat im 13. Jahrhundert (genauer in der Zeit zwischen dem Privileg Friedrichs II. von 1219 und 1290) und im 14. Jahrhundert, hier jedoch mit Ausblicken bis zum Jahre 1450, in dem die Ratsverfassung von Goslar aus Anlaß der sogenannten Alveldeschen Händel eine einschneidende Umgestaltung im demokratischen Sinne erfuhr.

Während des 13. Jahrhunderts ist der Rat, wie F. zu Beginn des 3. Kapitels hervorhebt, zu größerer Selbständigkeit und zwar sowohl im Verhältnis zu der Bürgerschaft wie im Verhältnis zum Reichsvogte gelangt. War er ursprünglich nur ein geschäftsführender Ausschuß der Bürgerschaft, so regiert er nunmehr die

---

[1] Vgl. hierüber Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 15; Bode, UB. II, Einl. S. 39.

[2] Die S. 45 Anm. 4, ferner S. 51 Anm. 2 herangezogene Urkunde vom 27. I. 1200 (UB. I, 354) ist übrigens eine Fälschung (Bem. Bodes zu der Urkunde).

[3] Mit dem hier vertretenen Standpunkt decken sich die Ergebnisse eines in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Band XVI S. 1 f. erschienenen Aufsatzes von Bloch »Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland«, welcher der Ansicht Rietschels über die Entstehung des Rats auch in den eigentlichen Gründungsstädten Heinrichs des Löwen, Lübeck, dem Hagen in Braunschweig und Schwerin (vgl. F. S. 50), den Boden entzieht. Ich verdanke diese Bemerkung einem freundlichen Hinweise von Herrn Professor Dr. Stein in Göttingen.

176

Stadt kraft eigenen Rechts (S. 54—56). Der Vogt aber, der im 13. Jahrhundert häufig an der Spitze des Rates erscheint, ist jetzt nicht eigentlich mehr als Vertreter der Hoheitsrechte des Stadtherren, sondern als ein vom König bestellter städtischer Beamter anzusehen, der gewissermaßen als einheitliche Regierungsbehörde gemeinsam mit dem Rate die Stadt verwaltet. Die bisher bestehende scharfe Scheidung in den Geschäftskreisen des Vogtes und des Rates wird verwischt (S. 56—58).

Um die Zusammensetzung des Rates aufzuklären, betrachtet F. sodann die Voraussetzungen für die Erlangung der Vollbürgereigenschaft und die ständische Gliederung der Goslarer Bevölkerung im 13. Jahrhundert. Der Erwerb des anscheinend schon vor 1219 nicht mehr ausschließlich an Grundbesitz und Hauseigentum gebundenen Bürgerrechts ist jetzt erleichtert und nur noch an die Zahlung eines Aufnahmegeldes geknüpft. In den ständischen Verhältnissen tritt insofern eine Änderung ein, als die Rittergeschlechter, die in den ersten zwei Dritteln des 13. Jahrhunderts noch zur Bürgerschaft gehören, aus ihrer Stellung in der Stadt verdrängt werden, während auf der Grundlage von Bergbau, Handel und Gewerbe ein bürgerliches Patriziat aufkommt, das vor allem, jedoch nicht ausschließlich aus Angehörigen der Kaufmanns- oder Gewandschneidergilde und der Münzergilde besteht. Von den die Hauptmasse der Bürgerschaft darstellenden Handwerkern und Bergleuten sind die ersteren zum Teil in Gilden organisiert, unter denen sich die der Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Schmiede und Kürschner, sowie der den Handwerkern stets gleich behandelten Krämer durch Alter und Ansehen auszeichnen. Die Bergleute bilden dagegen die Goslar eigentümliche Genossenschaft der Montanen und Silvanen, welche die gesamte bergbautreibende Bevölkerung, Grubenbesitzer und Lohnhäuer, umfaßt, von den Herrschern im Interesse des Bergbaus mit Vorrechten ausgestattet ist und schon in alter Zeit, jedenfalls im Jahre 1219, vorhanden war.

In der Ratsverfassung kommen die geschilderten Verhältnisse nach F. darin zum Ausdruck, daß bis etwa zum Jahre 1269 Ritter und Angehörige der nicht ritterlichen Patrizierfamilien im Rate vertreten sind, daß aber seitdem lediglich die letzteren, also in der Hauptsache Mitglieder der Kaufleute- und der Münzergilde, wahr-

scheinlich aber auch einzelne Krämer und Handwerker[1], den Rat besetzen. Die Korporation der Montanen und Silvanen war dagegen, wie F. annimmt, derzeit in den städtischen Verfassungsorganismus noch nicht eingegliedert.

Über die Zahl der Ratmannen, ihre Amtsdauer und Ergänzung im 13. Jahrhundert lassen sich sichere Angaben nicht machen. Da von zwei Urkunden aus dem Jahre 1269 (UB. II, 155, 156) die eine 10, die zweite aber 22 consules nennt, welche als »universi consules in Goslaria« bezeichnet werden, glaubt F. (S. 69) vermuten zu können, daß es vielleicht damals schon zwei miteinander jährlich in der Regierung abwechselnde Räte gab und daß sich die Zahl der amtierenden Ratmannen ähnlich wie in anderen sächsischen Städten auf ungefähr 12 belief.

In dem Schlußabschnitt des Kapitels (S. 69—90) wird sodann die Tätigkeit des Rates auf verschiedenen Verwaltungsgebieten (Allmendeverwaltung, Markt- und Gewerbeverwaltung, Steuerverwaltung und Gerichtswesen) und in der auswärtigen Politik besprochen. Bei der Markt- und Gewerbeverwaltung streift F. den Gegensatz zwischen den städtischen Gilden, deren Streben auf Proklamierung des Zunftzwanges gerichtet war, und den Bergleuten, deren Interesse wegen des Absatzes der Bergwerksprodukte und der billigen Versorgung des Marktes mit Lebensmitteln auf die Aufrechterhaltung möglichst freier Konkurrenz ging. Auf diesen Gegensatz führt F. die mehrfachen königlichen Gildeverbote in Goslar seit dem Jahre 1219 und die Zwistigkeiten zurück, welche kurz vor 1290 zwischen den Gilden und den Montanen und Silvanen stattgefunden haben. Ihre Schlichtung erfolgte schließlich in der Weise, daß im Jahre 1290 im Einverständnis der streitenden Teile die Aufnahmegelder für die von dem König wieder hergestellten Gilden der Kaufleute, Krämer, Bäcker, Schuhmacher, Fleischhauer, Schmiede und Kürschner festgesetzt, im übrigen aber für diese der Zunftzwang, wenn auch mit gewissen Milderungen zugunsten der Bergleute, anerkannt wurde, während

[1] F. S. 67, 118. Nicht ganz damit im Einklang steht die Bemerkung S. 111 »Vor 1290 mußte die Beteiligung von Handwerkern am Rate als ziemlich unwahrscheinlich gelten«. Unter den Ratsherren des Jahres 1269 kommt bereits ein Bertoldus institor vor (UB. II, 156).

177

in bergrechtlichen Angelegenheiten die Korporation der Montanen ihre Selbständigkeit, insbesondere ihre Autonomie, bewahrte.

Die Schilderung, welche F. von der Ratsverfassung in Goslar bis etwa zum Jahre 1269 entwirft, halte ich im wesentlichen für zutreffend[1]. Dagegen scheint mir die Darstellung, welche F. von den Ereignissen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gibt, nicht völlig zu befriedigen. Auf diese Ereignisse geht F. an verschiedenen Stellen der Arbeit ein. Er behandelt im 3. Kapitel auf S. 61 die Verdrängung der Ritterschaft, auf S. 76, 78, 79 die wirtschaftliche Seite des 1290 beendeten Kampfes zwischen den städtischen Gilden und der Bergbevölkerung. Dagegen sind einige weitere Vorgänge von Bedeutung, deren Erörterung schon an dieser Stelle sich empfohlen hätte, nämlich der Erwerb der Reichsvogtei durch Goslar selbst im Jahre 1290 und die Regelung des verfassungsrechtlichen Verhältnisses der Montanen zur Stadt auf der Grundlage der 1290 getroffenen Vereinbarungen, in das letzte Kapitel der Arbeit verwiesen (vgl. S. 95 f., 97 f.).

Wenn es auch nicht möglich sein mag, über die Ereignisse, die sich in Goslar in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts abgespielt haben, völlige Klarheit zu erzielen, so läßt sich doch soviel erkennen, daß zwischen den sämtlichen erwähnten Vorgängen nicht nur ein zeitlicher Zusammenhang, sondern auch eine innere Wechselbeziehung besteht.

Daß dem so ist, ergibt sich aus folgender Überlegung: Sowohl die bevorzugte Stellung der Rittergeschlechter in der Stadt wie die der Genossenschaft der Montanen und Silvanen hatte ihren Ursprung in den Verhältnissen der Reichsvogtei und war wesentlich bedingt durch die Stellung des Vogtes, der in erster Linie berufen war, zu ihrem Schutze tätig zu werden. Mit dem Augenblick, wo es der Stadt unter der Führung der alten

[1] Die Schlußfolgerungen, welche F. aus den oben S. 347 angeführten beiden Urkunden des Jahres 1269 zieht, dürften allerdings schwerlich richtig sein. Näher liegt doch, daß die UB. II, 156 genannten 22 Ratsherren den Gesamtrat dieses Jahres bildeten und daß in UB. II, 155 nur ein Teil der Ratmannen erwähnt wird, wie dies in späteren Urkunden häufig vorkommt. Ob schon damals der Ratswechsel in dem dreijährigen Turnus erfolgte, der von 1290 ab zu beobachten ist, läßt sich bei der Seltenheit der Ratsurkunden aus dieser Zeit nicht mit Sicherheit sagen.

städtischen Gilden gelang, die Reichsvogtei selbst in ihre Hand zu bringen und den Vogt von sich abhängig zu machen, war für sie der Zeitpunkt gekommen, gegen die Vorrechte der Ritter in der Stadtverwaltung und gegen die Privilegien der Montanen auf wirtschaftlichem und vielleicht auch auf politischem Gebiete vorzugehen. Es ist in hohem Grade unwahrscheinlich, daß die Stadt nicht von vornherein mit derartigen Folgen eines etwaigen Erwerbes der Reichsvogtei gerechnet hätte. Die Anfänge dieser Entwicklung aber reichen bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück. Denn schon um diese Zeit beginnen die auf den Ankauf der Reichsvogtei gerichteten Bestrebungen der Stadt, wofür die Aufstellung der sogenannten Vogteigeldlehnrolle von 1244[1] einen Anhalt bietet. Sie haben bereits vor dem endgültigen Erwerb der Vogtei im Jahre 1290 zu einem der Stadt günstigen Ergebnis geführt, wie die U.B. II 275 erwähnte Aufzeichnung aus dem Jahre 1280 dartut, die jedoch keineswegs ausschließt, daß die Stadt schon einige Zeit vorher maßgebenden Einfluß auf die Besetzung des Vogtamtes gewonnen haben kann. Ich möchte deshalb der Ansicht zuneigen, daß die auf dem Wege zum Erwerbe der Reichsvogtei erzielten Erfolge die Kämpfe der städtischen Gilden zunächst gegen die Ritter und nach deren Beendigung gegen die Bergkorporation hervorgerufen haben. Während aber der Zwist mit der Ritterschaft zu Ungunsten der letzteren auslief, hat der Streit mit der Genossenschaft der Montanen und Silvanen nicht mit einem vollen Siege der städtischen Gilden geendet. Der Korporation blieb, wie die Abmachungen des Jahres 1290 zeigen, ein weitgehendes Recht der Mitwirkung bei der Ordnung der städtischen Angelegenheiten und die Selbständigkeit innerhalb ihres eigenen Tätigkeitsbereichs gewahrt, auch wurden ihr manche Vorrechte auf wirtschaftlichem Gebiete belassen.

Bei einem Ausgehen von diesen Gesichtspunkten wäre aber nicht nur die Einteilung der Schrift eine etwas übersichtlichere geworden und der Anlaß zu einigen Wiederholungen vermieden[2]. Ich glaube vielmehr, daß dieser Umstand vielleicht auch auf die

[1] UB. I, 606. Vgl. Bode, Zeitschr. des Harzver. 1872 S. 459; Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885 S. 15.

[2] Vgl. die einleitenden Übersichten S. 52—54, 91, 92 sowie die Ausführungen über das Verhältnis der Bergleute zur Stadt S. 64 f., 97 f.

178

sachlichen Ergebnisse eingewirkt, daß F. insbesondere die Beteiligung der Korporation der Montanen und Silvanen an der Ratsverfassung anders bewertet hätte, als er es getan hat. Ich komme darauf alsbald zurück.

Das letzte Kapitel der Arbeit erörtert nach den Bemerkungen über den Erwerb der Reichsvogtei und über die Stellung der Montanen zur Stadt, die richtiger in dem 3. Kapitel Aufnahme gefunden hätten, zunächst das Verhältnis des Rates zu Gilden und Bürgerschaft, namentlich die Beteiligung der letzteren an der statutarischen Gesetzgebung und der städtischen Finanzverwaltung vom Jahre 1290 an. In der Verfassung des Rates zeigt sich seit den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts eine gewisse Stetigkeit. Es waren nunmehr 3 Räte, bestehend zunächst aus 19, seit 1299 aus 21 Mitgliedern[1], vorhanden, von denen jeder je ein Jahr amtierte, während die anderen beiden ruhten. F. hält daher — wohl mit Recht — eine Neuorganisation des Stadtregiments nach der Wiederherstellung der Gilden, die in der Hauptsache den alten Gilden eine Beteiligung am Rate sicherte, für wahrscheinlich. Dieser Zustand währt bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, in der nur noch zwei Räte vorkommen, ohne daß ein dritter Rat genannt wird. Den Anlaß für die Verminderung der Zahl der Räte findet F. in dem starken Rückgang der Bevölkerung, welcher durch das Darniederliegen des Goslarer Bergbaues seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bewirkt wurde. Für die sodann folgende Periode bis etwa 1450 scheint F., wenn ich ihn recht verstehe, nicht wesentlich anders geartete Verhältnisse als um die Jahrhundertwende anzunehmen, da er mehrfach Ratsurkunden aus dem 15. Jahrhundert zur Erläuterung der Zustände im 14. Jahrhundert heranzieht. Überhaupt ist es die grundsätzliche Auffassung des Verfassers, daß an den 1290 geschaffenen Grundlagen der Ratsverfassung bis 1450 in irgendwie belangreicher Weise kaum gerüttelt wurde (S. 91, 116).

---

[1] Von 1290 bis 1299 sind stets nur 19 Ratmannen bezeugt. F. will auch für diese Zeit schon 21 Ratmannen annehmen und die Erwähnung der geringeren Zahl auf zufällige Gründe zurückführen (S. 111). Mir erscheint dies zweifelhaft. Es könnte sein, daß um 1299 die Zahl der Ratsstühle um 2 vermehrt ist, vielleicht um eine Beteiligung der Münzergilde zu ermöglichen, von der 1290 überhaupt nicht die Rede ist.

Die Art, wie hier die Verfassung des Rates von 1290 bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts behandelt wird, stellt m. E. die anfechtbarste Seite der sonst vortrefflichen Arbeit dar. Das im Regest bei Chmel (Reg. Ruperti Nr. 2846) wiedergegebene Privileg König Ruprechts vom 8. I. 1410, das F. mehrfach erwähnt, sowie die S. 114 angeführte Urkunde von 1410 für die Münzer[1], zu der noch eine entsprechende, F. entgangene Originalurkunde des Goslarer Archivs für die Kaufleutegilde vom gleichen Tage tritt[2], zeigen doch, daß man 1410 die derzeit bestehende Verfassung des Rates nicht aufrecht zu erhalten vermochte, da es nicht mehr möglich war, die Ratsstühle in der bisherigen Weise zu besetzen. Einige Jahre nach 1410 erscheinen dann zwar wieder zwei Räte mit je etwa 20 Mitgliedern, ohne daß jedoch festzustellen ist, ob die Zusammensetzung des Rates auch jetzt noch die nämliche ist, wie vor 1410. Ich hege in dieser Hinsicht Zweifel, da sich die Zahl der Ratmannen anscheinend verringert hat[3], die am Rate beteiligte Münzerkorporation in dieser Zeit der Auflösung verfällt[4] und ferner das bisherige Gildeprivileg bei

[1] Nach dieser Urkunde, die am 29. XI. 1410 ausgestellt ist, bescheinigt der Rat den Münzern, daß sie von altersher das Recht gehabt haben, zwei ihrer Gildebrüder in den Rat zu wählen. Da sie hierzu in Ermangelung geeigneter Personen nicht imstande sind (»van ghebrekes weghen der personen one de kore ensteyd, dat se der twyer personen nicht hebben en kunnen«), soll der Rat einstweilen »andere unbeworne vrome lude ut den ghelden eder ut der meynheyt in den rad kesen, de stedde unde de tale in deme rade also to ervullende, so lange went one God de gnade gheve, dat se mit oren ghildebroderen den kore brukelken ervullen unde under one sulven radlude kesen moghen unde hir mede enschal der muntere kore, den se von alders her ghehad hebben, neynerleye wys ghehyndert edder vormynnert werden«.

[2] Orig. Stadtarchiv Goslar, Kaufmannsgilde Nr. 41. Die Urkunde, die auch Koch, Zeitschr. d. Harzver. 1913, S. 35 anführt, stimmt wörtlich mit der Urkunde für die Münzer überein, nur beläuft sich die Zahl der von der Kaufleutegilde von früher her zu besetzenden Ratsstühle auf 6. Die von F. S. 118 ausgesprochene Vermutung trifft somit das Richtige.

[3] In der von F. S. 101 Anm. 5, 110 Anm. 8, 119 Anm. 4 angeführten Urkunde vom 1. VII. 1418 (Stadtarchiv Nr. 678) zähle ich nur 20 Ratsherren. Auch sonst beträgt, soweit ich sehe, die Zahl der Ratsherren nicht mehr 21, sondern höchstens 20.

[4] Die oben Anm. 1 erwähnte Urkunde tut dar, daß die Münzergilde noch nicht im Jahre 1410 aufgelöst sein kann, wie F. S. 123

179

der Ratsbesetzung durch die Aufnahme von Personen aus der Meinheit durchbrochen wird[1]. Ich möchte danach vermuten, daß in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Ratsverfassung noch mehrfach umgestaltet ist, ohne daß sich aus dem zur Zeit bekannten urkundlichen Material nähere Einzelheiten feststellen lassen. Es erscheint mir unter diesen Umständen gewagt, aus den spärlichen Nachrichten über den Rat nach 1400 Rückschlüsse auf die Ratsverfassung des 14. Jahrhunderts zu ziehen. M. E. hätte es der Arbeit F.s nichts geschadet, wenn sie dem in dem Titel zum Ausdruck kommenden Plane entsprechend lediglich bis zum Jahre 1400 fortgeführt wäre. Ich vermisse bei der Erwähnung der Verhältnisse nach 1400 die Aufdeckung des Zusammenhanges mit den früheren Zuständen und der inneren Kontinuität der Entwicklung. Namentlich bei dem »Ausblick« S. 152, 153 tritt diese Schwäche der Arbeit zutage, und ich habe den Eindruck, daß sie auch dem Verfasser selbst nicht unbemerkt geblieben ist.

Die Erkenntnis aber, daß die Änderungen der Ratsverfassung nach 1400 doch ziemlich einschneidender Natur waren, hätte F. vielleicht bestimmt, auch der Umgestaltung der Ratsverfassung, die sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vollzog und in der Verringerung der Zahl der Räte zum Ausdruck kam, eine größere Bedeutung beizulegen. Es kann sich dabei nicht um die einfache Beseitigung eines der drei Räte aus Mangel an geeigneten Mitgliedern gehandelt haben, da mit dieser Umgestaltung eine Anzahl von weiteren Maßnahmen zusammenfällt, die von den früheren Verhältnissen abweichende Zustände schufen. Ich erwähne nur die Beseitigung der sogenannten »wiseren« (F. S. 112, 113), das Aufkommen ständiger Deputationen für bestimmte Angelegenheiten, der Vorläufer der späteren Rats- oder Stadtämter (F. S. 122), sowie die Besetzung dieser Deputationen zum Teil mit Mitgliedern des alten,

---

Anm. 1 anzunehmen scheint. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung des Harzes im Mittelalter (Eisenach 1817) S. 99 Anm. 42 gibt als Zeitpunkt der Aufhebung der Gilde das Jahr 1430 an.

[1] Vgl. außer den vorstehend mitgeteilten Urkunden vom 29. XI. 1410 auch die von F. S. 115 wiedergegebene Stelle aus dem Briefe Heinrichs von Alvelde vom Jahre 1445.

zum Teil mit Mitgliedern des neuen Rates[1] in einer Weise, die für die Gliederung des »engeren Rates« von 1682[2] vorbildlich geworden sein kann. Möglicherweise hängt mit der Ratsänderung gegen das Ende des 14. Jahrhunderts auch der Ausbau der Stellung der Bürgermeister in Goslar zusammen, die F. — nach meiner Ansicht zu früh — seit 1290 an der Spitze jedes Rates vermutet[3]. Offenbar hat in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Verfassungsänderung in Goslar stattgefunden, die nicht in nur äußerlicher Weise an die Tatsache der Verminderung der Einwohnerzahl der Stadt infolge des Stillliegens des Bergbaues anknüpft, sondern auch die innere Struktur des Rates berührt hat. Gerade hier wäre eine genauere Betrachtung der äußeren Ereignisse von Wichtigkeit gewesen.

Von diesem Standpunkte aus sind die ferneren Ausführungen F.s über die Zusammensetzung und Wahl des Rates im 14. Jahrhundert zu würdigen. F. ist der Ansicht, daß nach der Neuorganisation des Ratsregiments im Jahre 1290 außer den Kaufleuten und Münzern auch die Handwerker in größerer Zahl, jedoch ausschließlich Mitglieder der 1290 genannten Gilden der Krämer, Bäcker, Schuhmacher und Fleischer, dem Rate angehört hätten, der danach ein durchaus aristokratisches Gepräge trug. Die Zusammensetzung des Rates stellt sich nach F. so dar, daß sechs Ratsherren, die aus den patrizischen Geschlechtern entnommen wurden, ein besonderes Ratskollegium, die sogenannten Sechsmannen, bildeten, während die übrigen 15 Ratsherren von den Kaufleuten und den anderen vorstehend genannten Gilden gewählt wurden. Von den 15 Ratsstühlen der Gilden seien ausweislich der oben S. 351 Anm. 1 bereits erwähnten Urkunde des Goslarer Stadtarchivs vom 29. XI. 1410 2 den Münzern vorbehalten gewesen. Das Wahlverfahren für die Ergänzung der Sechsmannen habe sich von

[1] Vgl. z. B. die Urk. vom 26. VII. und 26. XI. 1398 (Stadtarchiv Nr. 546 und 550).

[2] S. darüber Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 40, 41.

[3] Daß die Ansicht F.s (S. 120, 121) nicht zutreffen kann, erhellt schon daraus, daß in der Urkunde vom 30. III. 1329 (UB. III, 826) 2 Ratsmeister genannt werden, während doch 3 Räte bestanden. Der Wortlaut der Urkunde vom 30. III. 1329 ergibt nichts für das Vorhandensein noch eines dritten Bürgermeisters.

180

dem für die von den Gilden in den Rat zu entsendenden Ratsherren unterschieden, bei den letzteren sei die Wahl durch die Gilden selbst erfolgt, während sich die Sechsmannen durch Kooptation unter Zusammenwirken der beiden Sechsmannenkollegien des abtretenden und des neuen Rates ergänzten. F. vermutet ferner, daß schon um die Wende des 14. Jahrhunderts in Goslar ein die gesamte Bürgerschaft dem Rate gegenüber vertretender Ausschuß bestanden habe, aus dem der spätere sogenannte »gemeine Rat« hervorgegangen sei (S. 104—106)[1].

Trotzdem ich glaube, daß der Änderung der Ratsverfassung im 14. Jahrhundert, die mit der Beseitigung des dritten Rates verbunden war, eine größere Bedeutung zukommt, als ihr F. beimißt, halte ich es für wahrscheinlich, daß die Angaben der beiden oben S. 351 Anm. 1 und 2 erwähnten Urkunden vom 29. XI. 1410 schon die Zusammensetzung eines Teiles des Rates zu Anfang des 14. Jahrhunderts widerspiegeln. Demnach hätten damals bereits 2 Münzer und 6 Kaufleute dem Rate angehört. Insoweit stimme ich F. zu. Dagegen bezweifle ich, daß F. trotz des aufgewendeten Scharfsinnes in der Frage der Besetzung des Sechsmannenkollegiums zu einem völlig befriedigenden Ergebnis gelangt ist. Seine Ansicht beruht auf einer Überschätzung der auf die Bildung eines besonderen städtischen Patriziats gerichteten Bewegung im 13. Jahrhundert und auf einer nicht zutreffenden Würdigung des Verhältnisses der Bergkorporation zur Stadt. Daß die Mitglieder gewisser Familien der Kaufleute-, der Münzer-, der Krämergilde usw. bei der Ratsbesetzung einen Vorzug genießen, kann füglich nicht geleugnet werden. Ich finde aber keine Anhaltspunkte dafür, daß diese Familien gewissermaßen zu einem jüngeren Stadtadel zusammengefaßt wären, aus dem sich das Sechsmannenkollegium ergänzte. Wie die Erörterungen F.s über das Patriziat in Goslar (vgl. S. 62 f., 67, 108, 119 zu Anm. 3) selbst dartun, ist eine halbwegs sichere Umgrenzung des zu diesem Patriziat zu rechnenden Personenkreises, wie sie bei den sonst hinsichtlich der Ratsergänzung

[1] Unzutreffend ist allerdings die Auslegung, die F. S. 105 dem Gewerkenbrief von 1407 gibt. Der hier genannte gemeine Rat ist ebenso wie in dem Privileg König Ruprechts vom 8. I. 1410 nur die Gesamtheit der Ratmannen beider Räte. In diesem Sinne wird der Ausdruck auch sonst in den Urkunden aus jener Zeit gebraucht.

in Goslar herrschenden Grundsätzen zu erwarten wäre, kaum angängig.

Dagegen ergibt sich ein abweichendes Bild, wenn man die uns bekannten Schicksale der Korporation der Montanen und Silvanen und ihre Beziehungen zur Stadt anders beurteilt, als der Verfasser. In eingehender Darlegung versucht F. nachzuweisen, daß den Montanen und Silvanen, die doch 1290 mit den Kaufleuten und den übrigen Gilden Vereinbarungen über die verschiedensten Gebiete des Rechts- und Wirtschaftslebens treffen[1], damals trotzdem weder eine Mitwirkung bei der städtischen Statutengesetzgebung, noch ein Recht auf die Besetzung einer Anzahl von Ratsstühlen zugestanden worden sei (S. 98, 99). Eine gewisse rechtliche Einordnung der Korporation in die Stadtverfassung sei erst erfolgt, als der Rat etwa um das Jahr 1348 die sogenannte kleine Vogtei in dem hauptsächlich von Bergleuten bewohnten Bergdorfe am Fuße des Rammelsberges erkaufte. Eine Vertretung der Korporationsangehörigen im Rate scheint F. überhaupt leugnen zu wollen (S. 91, 92, 97—101, 117, 118).

Allein nach meinem Dafürhalten wird die Sachlage klarer wenn man die später zu beobachtende Eingliederung der Montanen und Silvanen in die städtische Verfassungsorganisation, die namentlich bei dem Erlasse von Statuten und vor allem des großen Goslarer Stadtrechts zum Ausdruck kommt, mit Bode[2] bereits in das Jahr 1290, wenn nicht noch früher, zurückverlegt. Denn es ist nicht ersichtlich, daß sich im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Änderung in der Stellung der Genossenschaft zur Stadt vollzogen hätte, auf die man die Herstellung näherer Beziehungen zwischen beiden zurückführen könnte. Gegen die Ansicht, daß vielleicht der Ankauf der kleinen Vogtei hier ins Gewicht falle, spricht insbesondere, daß der auch die Vogtei im Bergdorfe betreffende Artikel 134 des Goslarer Bergrechts aus der Mitte des 14. Jahrhunderts ausdrücklich die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der kleinen Gerichte vorschreibt[3]. Nimmt man aber schon

[1] Vgl. die Urkunde vom 14. IX. 1290 (UB. II, 412).

[2] UB. II, Einl. S. 52.

[3] »De lutteken richte scal me bliuen laten bi sodanem rechte, alse de weren, er se de Rad kofte« (Vaterl. Archiv des hist. Ver. für Niedersachsen 1841 S. 314).

181

um 1290 eine engere Verbindung der Korporation mit der Stadt an, so ist es nicht zu kühn, mindestens von dieser Zeit an eine, wie ich mutmaße, ähnlich wie bei den Kaufleuten aus 6 Personen bestehende Vertretung der Montanen im Rate vorauszusetzen, in der der Vorgänger der späteren Sechsmannen zu sehen ist. Ich muß es mir an diesem Orte versagen, die meine Auffassung unterstützenden Gründe des Näheren zu entwickeln.

An der Besetzung der nicht den Kaufleuten, Münzern und Montanen zugewiesenen, nach dem Vorstehenden noch verbleibenden 7 Ratsstellen haben zweifellos die Krämer, Bäcker, Schuhmacher und Fleischer Anteil. Ob diese 7 Ratsstühle ihnen aber sämtlich vorbehalten waren und in welchem Verhältnis, ob etwa unter bestimmten Bedingungen auch schon damals die übrigen Innungen in Goslar oder die Meinheit Vertreter in den Rat entsenden konnten und ob sich hieraus das fast völlige Fehlen von Gildekämpfen in Goslar in der Zeit von 1290 bis 1450 erklärt, das und anderes sind Fragen, deren Beantwortung zur Zeit kaum mit Sicherheit geschehen kann. Vielleicht wird man der Ratsverfassung Goslars nicht einmal gerecht, wenn man an eine unbedingte Starrheit des Schemas für die Besetzung der Ratsstühle im 14. Jahrhundert denkt. Es ist, nach den Urkunden von 1410 zu urteilen, möglich, daß der Anteil der ratsfähigen Gilden an der Bildung des Rates auch in dieser Zeit im Einzelfalle Schwankungen aufgewiesen hat, und daß hierbei von den oben angegebenen Zahlenverhältnissen in Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse abgewichen ist.

Ebensowenig wie über die Zusammensetzung des Rates finden wir über die Art, wie sich die Ergänzung des Rates im 14. Jahrhundert vollzog, bei F. völlige Klarheit. Hier liegen aber allem Anschein nach so außerordentlich verwickelte Einrichtungen vor, daß man sich bis auf weiteres mit dem, was von F. ermittelt ist, wird begnügen müssen, wenn man sich nicht in uferlose Spekulationen verlieren will. Sehr ansprechend erscheint mir bei F.s Ausführungen die Vermutung, daß die Ergänzung des Rates nach verschiedenen Grundsätzen bei den Sechsmannen und den aus den Gilden entnommenen Ratsherren vor sich gegangen sei. Erwähnen muß ich jedoch, daß nach dem Inhalt des Rentenkaufbriefes vom 19. VI. 1331 (U.B. III, 891 unter Nr. 1) nur alle 5 Jahre und etwas

später nach dem U.B. IV, 10 unter Nr. 3 abgedruckten Rentenkaufbrief vom 9. X. 1336 lediglich in Zeiträumen von 3 Jahren, nicht, wie nach F. S. 119 angenommen werden könnte, von vornherein jährlich, zu einer Neuwahl des Rates geschritten zu sein scheint, da hier von den »dominis consulibus ad quinque annos transactos in consulatu sedentibus« bzw. den »dominis consulibus ad tres annos expletos in consulatu sedentibus« die Rede ist. Aber auch in dieser Hinsicht ist natürlich damit zu rechnen, daß die Verhältnisse keineswegs konstant geblieben sind.

Der Darstellung der Verfassung des Rates im 14. Jahrhundert folgt eine Betrachtung von drei Gebieten der Ratsverwaltung, nämlich der Schoßverwaltung, der Gewerbeverwaltung und der Tätigkeit des Rates im Gerichtswesen, von denen mir vor allem die Besprechung der Beziehungen des Rates zur Gerichtsbarkeit gelungen zu sein scheint. Den Schluß der Arbeit bildet eine Zusammenstellung der Ergebnisse und ein Ausblick auf die Folgezeit, über den ich das Erforderliche schon bemerkt habe (s. oben S. 352).

Um noch einiges herauszugreifen, so glaube ich nicht, daß in der Frage der Entstehung der sogenannten kleinen Vogtei in Goslar nach den Darlegungen F.s S. 16—18 schon das letzte Wort gesagt ist. F. nimmt an, daß spätestens seit dem Jahre 1073, also seit der Schaffung der Reichsvogtei, für die gesamte bergmännische Bevölkerung im Bergdorf am Rammelsberge und in der Gegend der Frankenberger Kirche ein eigener Niedergerichtsbezirk bestanden habe, dessen Richter und Vogt später, vielleicht sogar erst im 13. Jahrhundert, die hohe Gerichtsbarkeit verliehen sei. Aber irgendeine quellenmäßige Unterlage für diese an sich wenig wahrscheinliche Umwandelung der Stellung des kleinen Vogtes fehlt. Wenn in dem Privileg Friedrichs II. der Reichsvogt als »advocatus civitatis« bezeichnet wird, so geschieht es, um zu betonen, daß in dem Privileg nur seiner Tätigkeit als oberster Stadtrichter, nicht ganz allgemein seiner Tätigkeit als Reichsvogt, gedacht wird, keineswegs aber, um ihn in gedanklichen Gegensatz zu dem kleinen Vogt der Bergleute zu setzen (so F. S. 17 zu Anm. 4). Bei seiner Tätigkeit in der Stadt war der Reichsvogt beschränkt durch die Rechte der Bürger, außerhalb der Stadt war er dagegen unabhängig.

182

Ich halte es ferner trotz der Bedenken F.s (S. 117) für nicht ausgeschlossen, daß die Stadt wenigstens in früherer Zeit in bestimmten Fällen durch einen Ausschuß von gerade sechs Bürgern vertreten ist, der deshalb noch nicht mit dem späteren Sechsmannenkollegium identisch zu sein braucht. Es ist doch auffällig, daß in einer Mehrzahl von Urkunden, die besondere Bedeutung hatten und bei denen eine Wahrnehmung der Interessen der gesamten Bürgerschaft in Betracht kam, sechs Personen als mitwirkend angeführt werden[1].

Weiche ich in manchen Einzelheiten und gelegentlich auch in der grundsätzlichen Auffassung von F. ab, so wird das günstige Gesamturteil über die Arbeit hierdurch nicht beeinflußt. Hoffentlich wird das Erscheinen des 5. Bandes des Goslarer Urkundenbuches einen Teil der Zweifel lösen, die bei der Darstellung F.s noch verblieben sind.

5.

A. Peters, Die Geschichte der Schiffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 4, Heft 6[2]. 1913.

Von

Paul Wegner.

Muß eine Untersuchung, die sich mit so wichtigen Verkehrswegen, wie Aller, Oker und Leine es ehedem für Niedersachsen gewesen sind, überhaupt dankbar begrüßt werden, so hat die vorliegende Arbeit ein besonderes Verdienst in der fleißigen und ge-

[1] Vgl. z. B. außer den von F. S. 117 Anm. 2 erwähnten Urkunden auch die Bergordnung Herzogs Albrecht vom Jahre 1271 (UB. II, 169). Die unter den Zeugen der Bergordnung genannten 6 Goslarer Bürger sind m. E. Vertreter der Stadt, nicht der Montanen, wie Bode UB. II, Einl. S. 15 annimmt.

[2] Wenn ich hier eine Besprechung dieser Arbeit bringe, so verzichte ich zugleich darauf, meine Abhandlung über die mittelalterliche Flußschiffahrt im Wesergebiet, die im 1. Heft des Jahrganges 1913 dieser Zeitschrift erschienen ist, mit einer Untersuchung über die Schiffahrt des Allergebiets fortzusetzen, da in der oben genannten Arbeit Quellen benutzt werden konnten, die mir nicht zugänglich gewesen sind.

schickten Benutzung eines umfangreichen archivalischen Materials und in der Form ihrer Fragestellung. Der Verfasser ist bemüht, mehr als seine Vorgänger auf diesem Forschungsgebiete neben der äußeren Seite der Flußschiffahrt, der Schiffahrtspolitik, deren inneren Bedingungen gerecht zu werden, über den jeweiligen Stand der Schiffahrt, den Umfang des Schiffsverkehrs, über Ausfuhr und Einfuhr, über Schiffe, Schiffer und Kaufleute und deren Verhältnis zueinander zu unterrichten, wodurch in der Tat erst ein lebensvolles Bild jener Flußschiffahrt zustande kommt. Er ordnet sein Material, unter dem, zumal für die spätere Zeit, Zolltarife und Zoll- und Schiffsregister voranstehen, nicht nach den einzelnen Fußläufen, sondern zeitlich und zwar in drei Abschnitte, indem er, wogegen sich nichts einwenden läßt, die Aller mit ihren Nebenflüssen als ein einheitliches Verkehrsgebiet behandelt. Wären bei jener Einteilung die Geschichten der einzelnen Schiffahrtswege in schärferen Umrissen hervorgetreten, so hat diese den Vorzug, daß sie die Wendepunkte der Entwicklung und die Hauptergebnisse gleich deutlich zum Ausdruck bringt. Diese stellen sich etwa folgendermaßen dar:

Oker und Leine haben bereits im frühen Mittelalter der Schiffahrt gedient und erlangten namentlich Bedeutung, als an ihnen die rasch aufblühenden Städte Braunschweig und Hannover entstanden; auch die Allerschiffahrt, die von Celle ihren Ausgang nahm, ist früh, wenn zunächst auch in bescheidenem Umfange, geübt worden. Indes ist für uns über diese Anfänge der Schiffahrt ein tiefes Dunkel gebreitet, sodaß für die Leine sogar eine Schiffahrtsübung vor dem Jahre 1375 bestritten werden konnte[1]. In der Tat hat gegen Mitte des 14. Jahrhunderts die Schiffahrt auf Oker und Leine einmal ganz aufgehört. Die Folge war, daß die Allerschiffahrt aufblühte und damit Celle, wohin nunmehr die Waren zu Lande befördert wurden, um von hier den Wasserweg nach Bremen anzutreten. Doch zog größeren Vorteil zunächst Lüneburg, das den Handelsverkehr des Oberlandes von Bremen ab und auf sich hin zu lenken mit Erfolg bemüht war. Da indes (was vom Verfasser nicht recht zum Ausdruck gebracht wird) nur

[1] Vgl. E. Bodemann, Über den ältesten Handelsverkehr der Stadt Hannover, Zeitschr. d. hist. Vrs. f. Nieders. 1872, S. 52.

185.

widrige Zeitverhältnisse das Stocken der Schiffahrt auf Oker und Leine verschuldet hatten, indem sie Braunschweig und Hannover hinderten, ihren Wasserwegen ausreichende Sorgfalt zuzuwenden, konnte ein Versuch dieser Städte zur Wiederherstellung der Schiffahrtsstraßen nicht ausbleiben. Er mußte unternommen werden gegen den Widerstand Lüneburgs und Magdeburgs und führte erst nach langen Kämpfen zum Erfolge, für Hannover gegen Ende des 14. Jahrhunderts, für Braunschweig gar erst im Jahre 1459. War damit wieder ein direkter Schiffahrtsweg zwischen diesen Städten und Bremen hergestellt, so erlangte die Schiffahrt doch keine größere Bedeutung mehr. In der Zwischenzeit war Celle zu sehr erstarkt, seinen Bürgern mußten die von Braunschweig und Hannover im Konkurrenzkampf unterliegen, jene schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts oder doch spätestens im Jahre 1507, diese etwa 1515 oder wohl richtiger (s. unten) 1519. Etwa ein Jahrhundert lang behauptete nun Celle ein Monopol der Allerschiffahrt und zentralisierte insbesondere den Kornhandel in seinen Mauern, bis Bremen ernstlich mit ihm in Konkurrenz trat. Dessen Bürger hatten bisher vornehmlich (nicht ausschließlich, wie der Verfasser meint, s. unten) als Schiffer und Spediteure der Kornhändler in Celle und, indem sie einem unerlaubten Schmuggelhandel Vorschub leisteten, der Bürger von Braunschweig, Hannover und Hildesheim die Allergegenden besucht, jetzt nahmen sie in großem Umfange direkt den Handel mit dem Oberlande auf, und ein Schiffahrtsvertrag, der unmittelbar vor Beginn des 30jährigen Krieges abgeschlossen wurde, zeigt sie den Bürgern von Celle gegenüber bereits als Sieger, ein Zustand, der sich durch die Wirren des Krieges hindurch bis in die neuere Zeit erhalten hat.

Es mag genügen, hiermit die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung nachgezeichnet zu haben. Auch die Ergebnisse zu wiederholen, zu denen der Verfasser gekommen ist, indem er die Entwicklung des Handels und die Wandlungen im Schiffsverkehr verfolgte, würde zu weit führen. Bemerkt sei, daß der Verfasser gerade in der Behandlung dieser Dinge Vortreffliches geleistet und in der Hervorhebung des Wesentlichen großes Geschick gezeigt hat.

Dem darstellenden Teil der Arbeit ist als Anhang das

statistische Quellenmaterial beigegeben, nämlich 1. die Zollisten der Vogtei Celle 1378/9—1496, 2. das Schiffsregister der Leine 1507—1515, 3. das Schiffahrtsregister der Celler Kornschiffer Wolhorn und Lange 1532, 4. die Zolltarife zu Rethem und Celle circa 1550 und 5. die Zollregister zu Wetenkamp 1567/68 bis 1617/18.

Was die Form der Darstellung anlangt, so hat der Verfasser nach möglichster Kürze gestrebt. Doch ist er darin meines Erachtens mitunter zu weit gegangen, sodaß die Empfindung entstehen kann, das Material sei nicht genügend verarbeitet worden, ein Vorwurf, den ich dem Verfasser nicht machen möchte; so bei der Behandlung der Anfänge der Oker- nud Leineschiffahrt, die in der Einleitung abgemacht werden. Das Bestehen der Okerschiffahrt läßt sich weiter, als der Verfasser es tut, nämlich fast bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts verfolgen, da bis zu dieser Zeit in Aufzeichnungen des braunschweigischen Stadtrechts die Verfügung Ottos des Kindes wiederholt wird, die die Bürger von der Grundruhr befreite[1]. Auch wäre es erwünscht gewesen, den Verfall der Wasserstraße, der mithin in den beiden Jahrzehnten von circa 1350—1370 eingetreten sein muß, begründet zu finden, was auf Grund der Stadtgeschichte jener Zeit leicht hätte geschehen können. Ebenso hätte die schon herangezogene Meinung Bodemanns, daß die Leine vor 1375 der Schiffahrt nicht gedient habe, berücksichtigt werden müssen. Ich verweise zu ihrer Widerlegung wenigstens auf den bei Sudendorf (IV, Nr. 87) abgedruckten Brief Hannovers an Lüneburg, der die Wendung enthält: »Wente de waterwech rede is wente uppe eyn kort blek, alse we des ghebruket hebben van older wonheyt unde rechte.« Weiter ist nicht ausreichend begründet, warum Braunschweig trotz seines Privilegs von 1371 die Einrichtung der Okerschiffahrt jahrzehntelang unterließ. Daß nicht die Erneuerung widersprechender lüneburgischer Privilegien den Ausschlag gab, erhellt daraus, daß Braunschweig sich später nicht um diese Privilegien kümmerte. Den Grund bildete vielmehr das Unvermögen der Stadt, die durch zahlreiche Fehden und zumal durch die Empörung

[1] UB. d. St. Braunschweig I, Nr. 6 § 56 (1265); Nr. 16 § 55 (Anfang des 14. Jahrhunderts); IV, 2 Anhang Nr. 3 § 47, S. 564 (um 1350).

184

der unteren Gewerke und den dadurch herbeigeführten Ausschluß aus der Hanse an den Rand des Verderbens gebracht war. Auch warum Magdeburg die Lüneburger in ihrem Widerstande gegen die Schiffahrtspläne Braunschweigs unterstützte, wird nicht gesagt. Nach Koppmann[1] war es mit Braunschweig durch eine Handelsstraße verbunden, auf der ein Teil des braunschweigischen Getreides ausgeführt wurde, solange die Okerschiffahrt darniederlag, sodaß es in der Tat ein Interesse daran hatte, den Schiffahrtsplänen Braunschweigs entgegen zu treten. Bei deren Darstellung vermisse ich dann einen Hinweis auf die in der Lübecker Ratschronik enthaltene Nachricht, daß Braunschweig schon 1453 mit solch einem Plane hervorgetreten sei[2], wie die Lübecker Ratschronik überhaupt als Quelle übergangen ist; so für den erneuten Versuch des Jahres 1459, wo sie klarer als die übrigen Quellen die Befürchtung der Lüneburger zum Ausdruck bringt, die Oker könnte zur Ausfuhr der im südlichen Niedersachsen vorhandenen Salzschätze benutzt werden[3]. Daß auf die Versöhnung Braunschweigs mit Lüneburg und Magdeburg vielleicht der erneute Zusammenschluß der sächsischen Städte in demselben Jahre 1459 von Einfluß war, sei nur nebenbei bemerkt. Wichtiger ist es, den Gründen nachzugehen, die damals Herzog Friedrich den Frommen bewogen, trotz der Abmachung zwischen seinen Söhnen und Braunschweig gegen dessen Schiffahrtspläne aufzutreten. Eine sorgfältige Interpretation der im Hansischen U.B. (Bd. VIII, Nr. 826) abgedruckten Aufzeichnung, die den Niederschlag der zwischen ihm und der Stadt gepflogenen Unterhandlungen bildet, legt die Vermutung außerordentlich nahe, daß Lüneburg sich trotz seiner offiziellen Einwilligung hinter den Herzog gesteckt hatte, und wirft auf das Verhalten dieser Stadt ein eigentümliches Licht.

Ich führe jetzt noch einige Stellen an, wo ich den Resultaten des Verfassers nicht beipflichte. S. 2 bezeichnet er Celle als die einzige Zollstätte an der Oker—Allerstraße zur Zeit Heinrichs des Löwen, offenbar ein Versehen, da er eine Seite vorher die in Frage kommende Stelle selbst richtig dahin interpretiert, daß auch

[1] Die ältesten Handelswege Hamburgs, Zeitschr. des Vereins für Hamb. Gesch. Bd. 6 (1875), S. 411 ff.

[2] Chroniken d. deutschen Städte 30, Lübeck 4, S. 155^{15}, 156^{20}.

[3] Das. S. 256^{3}.

in Braunschweig Zoll gezahlt werden mußte. — Wenn er S. 14 sagt: »Auch seine (Herzog Friedrichs) Söhne erklärten nun plötzlich, daß sie ihren Vertrag mit Braunschweig ohne Genehmigung ihres Vaters abgeschlossen hätten«, so ist das insofern nicht ganz berechtigt, als für eine solche Erklärung nur der Entwurf Herzog Friedrichs vorliegt (Hans. U.B. VIII, Nr. 854). — Für eine unzutreffende Begründung halte ich es, wenn der Verfasser S. 3 meint, Braunschweig und Hannover seien zur Aufnahme ihrer Schiffahrtspläne gegen 1367 dadurch ermuntert worden, daß Bremen gerade damals den Bürgern der Städte Sachsens den Verkauf ihres Getreides und die Ausfuhr seewärts wie den eigenen Bürgern gestattet habe. Tatsächlich kann man mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß diese Vergünstigung Bremens mehrere Jahre jünger ist als jene Schiffahrtspläne. Der Herausgeber des Bremer U.B. (Bd. III, Nr. 556) läßt sie mit gutem Grunde erst gegen 1380 erfolgt sein; ich selbst bin in meiner eingangs angeführten Abhandlung zu einer ähnlichen Datierung gekommen[1]. Ähnlich begründet der Verfasser S. 18 die Einstellung der selbständigen Kornschiffahrt von Braunschweig aus, die er für circa 1489 ansetzt, damit, daß Bremen seit 1482 ein Stapelrecht für Korn geübt habe und es nun nicht mehr lohnend für die Braunschweiger gewesen sei, das Korn auf eigene Rechnung zu verschiffen. Nach Hans. U.B. VIII, Nr. 595, Nr. 822 Anm. 2 und Nr. 875 scheint es mir gewiß, daß Bremen den Stapelzwang für Korn schon seit circa 1457 geltend gemacht hat[2], also zu einer Zeit, wo Braunschweig gerade alle Kraft aufbot, eine Okerschiffahrt einzurichten. Auch lagen die Dinge für Celle nicht anders als für Braunschweig, und doch verzichtete es nicht auf eine selbständige Schiffahrtsübung. Es wird also für das allmähliche Aufhören der Okerschiffahrt ein anderer Grund gesucht werden müssen. — Als den Endtermin der Leineschiffahrt bezeichnet der Verfasser S. 21 das Jahr 1515, da die Schiffsregister der Leine nur bis zu diesem Jahre reichen, ein an sich einleuchtender Grund. Doch hat Herr Stadtarchivar Jürgens in Hannover mir mitgeteilt, daß im dortigen Stadtarchiv die Urkunde über einen Vergleich

[1] Hans. Geschichtsbl. 1913, Heft 1, S. 144 Anm. 2.

[2] Näheres über das Bremer Stapelrecht ebd. S. 143 f.

185

vorhanden sei, der im Jahre 1517 zwischen der Stadt und dem Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg wegen des Zolles und der Schiffahrt nach Bremen geschlossen wurde. Auch sehe ich keinen Grund, die Nachricht des Hannoverschen Chronisten Gosewisch zu übergehen, daß Hannover seine Schiffahrt während der Hildesheimer Stiftsfehde eingebüßt habe, nämlich durch einen von seinem Landesherrn erzwungenen Verzicht[1]. So scheint mir Hoppe, der in seiner Geschichte der Stadt Hannover das Jahr 1519 angibt, trotz der Ablehnung durch den Verfasser doch im Recht zu sein[2]. — Ablehnen muß ich endlich folgende Bemerkung des Verfassers (S. 26): »In dieser Periode (1516—1618) nehmen die Bremer selbsttätig Anteil an dem Handel mit dem Oberlande. Noch 1510 durfte kein Bremer Bürger über die Weserbrücke den Strom hinauf Schiffe beladen.« Ich kann, um kurz zu sein, auf Hans. Geschbl. 1913, H. 1, S. 135 verweisen, wo ich diese Meinung, die der Verfasser, wie es scheint, von Bodemann übernommen hat[3], zu widerlegen versucht habe. Ich verbessere dabei gleich ein eigenes Versehen: Die Bestimmung, um die es sich handelt, findet sich nicht in der Bremer Kundigen Rulle von 1450, sondern von 1489. Zur Ergänzung dessen, was ich dort gesagt habe, verweise ich noch auf den Briefwechsel zwischen Bremen und Hannover, der der Wiederherstellung der Leineschiffahrt voraufging, wo aus dem Versprechen Hannovers, die Bürger von Bremen samt al erem gude, dat se to schepe to edder af voret, wie seine eigenen zu behandeln[4], zweifellos zu entnehmen ist, daß die Bremer schon damals nicht nur als Schiffer, sondern auch als Kaufleute das Oberland aufsuchten, eine Meinung, die überdies alle Wahrscheinlichkeit für sich hat.

---

[1] Hannoversche Geschichtsbl. Bd. 4 (1901), S. 32, 153, 154.

[2] Vielleicht sind die Schiffsregister nicht einmal vollständig erhalten. Was der Verfasser über die Gestalt, in der sie überliefert sind, sagt, schließt eine solche Vermutung nicht aus.

[3] Der Verweis auf S. 330 bei Oelrichs ist auch nicht in Ordnung. Die fragliche Bestimmung steht auf S. 715. Auf S. 330 stehen Bestimmungen der Statuta Bremensia Antiqua v. 1428, die sich nicht auf das Thema beziehen.

[4] Bremer UB. III, Nr. 490.

6.

Henri Malo, Les Corsaires Dunkerquois et Jean Bart. I. Des origines à 1662. Paris, Mercure de France, 1912. XVII und 461 S.

Von

Otto Held.

Die Monographie H. Malos will einen umfassenden Überblick geben über die Geschichte Dünkirchens, des berühmten und zeitweilig auch berüchtigten Korsarennestes. Dazu will es die Lebensumstände und Kriegstaten der aus Dünkirchner Familien hervorgegangenen Kapitäne und Korsarenführer auf Grund eines reichen Quellenmaterials schildern.

Der Verfasser gibt in einer längeren Einleitung eine anschauliche Schilderung der Lage Dünkirchens. Er weist nach, wie es durch seine günstige Lage zum Korsarenhafen hat werden können, und wie gerade die schwierig zu befahrende Küste an die Tüchtigkeit der Seeleute die höchsten Anforderungen stellte. In vielen Familien blieb seemännische Erfahrung traditionell.

Bei seiner Arbeit unterstützte ein ganzer Stab von Gelehrten den Verfasser mit Rat und Tat; aus den Archiven standen ihm bisher unveröffentlichte Aktenschätze zu Gebote; eine Reihe Bilder von berühmten Kapitänen, von Schiffstypen und von Seeschlachten vor der Küste von Dünkirchen schmücken sein Werk.

Der Stoff ist in acht Kapitel geordnet. Im ersten Kapitel behandelt der Verfasser die Anfänge und die Zeit der flandrischen Grafen, im zweiten die der Herzöge von Burgund, im dritten gibt er eine Darstellung der Ereignisse zur Zeit der spanischen Herrschaft. Das vierte Kapitel schildert Dünkirchen als Korsarennest. Die letzten vier Abschnitte geben seine Geschichte während des achtzigjährigen Krieges (1560–1648) und der französischen Herrschaft. Die Aufzählung der politischen und lokalgeschichtlichen Ereignisse wird häufig durch interessante Zusammenstellungen kultur- und verfassungsgeschichtlichen Inhalts unterbrochen. Angaben über Seegesetze und Schiffsordnungen der Kriegs- und Fischerflotten, über Bau und Ausrüstung von Schiffen, über Hafen-

186

anlagen und -besserungen, über Leuchttürme und Küstenbewachung durchziehen das ganze Buch.

Es ist nicht möglich, in kurzen Zügen den Inhalt des Werkes zu erschöpfen. Es würde schwer sein, aus der ungeheuren Fülle von Einzelheiten auch nur das Wichtigste herauszuheben. Nur einiges über den allgemeinen Charakter der Darstellung sei hier angeführt.

Der Verfasser gibt, besonders in den ersten Kapiteln, mehr als der Titel seines Buches vermuten läßt. Denn auch die Dünkirchen benachbarten Küstenstädte Nieuport und Ostende sind in den Kreis der Betrachtung gezogen, Es ist eine Geschichte der Küste und der Ereignisse auf hoher See vor der Küste gegeben, wobei Dünkirchen zuerst zurücktritt und erst später als Sitz der Behörden und Heimat und Stützpunkt der großen Korsarenkapitäne in den Vordergrund rückt.

Der Verfasser hat nur selten größere Quellenstücke in den Anmerkungen und im Texte abgedruckt. Da sie unter dem Gesichtspunkt des Themas ausgeschöpft sind, so ist zu bedauern, daß die aufgewandte Arbeit nicht auch weiteren Zwecken zugute kommen kann. Die gesammelten Nachrichten sind in der Darstellung leider zu oft Seiten lang hintereinander gereiht, ohne daß sie mit den geschichtlichen Ereignissen der Nachbarländer verknüpft worden sind. Die Herausarbeitung der welthistorischen Zusammenhänge — eine Hauptaufgabe bei geschichtlicher Darstellung der Verhältnisse von Seestaaten — ist meines Erachtens nicht erreicht worden. Auch der geschickte Stil des Verfassers hat diesen Mangel seiner Arbeit nicht verdecken können. In den Partien, die kulturgeschichtliche Dinge behandeln, ist die Lektüre wesentlich angenehmer und mehr gewinnbringend.

Die Nachrichten, welche hansische Verhältnisse betreffen, sind leider nicht aus den hansischen Publikationen geschöpft, sondern aus veralteten französischen und niederländischen Urkundensammlungen. Über Dünkirchen selbst bringen zwar die hansischen Quellenwerke nichts Wesentliches; wir hören nur von Beschädigungen hansischer Kaufleute durch Dünkirchner Korsaren oder von anderen vor der Küste, sodaß sie sich oft in den Hafen von Dünkirchen retten mußten. Aber für die Geschichte der Küste, den Zusammenhang der politischen Ereignisse in England, Frank-

reich, Deutschland und den Niederlanden hätte sich in den hansischen Publikationen, die ohnehin im Auslande noch viel zu wenig bekannt sind, reiches Material gefunden. Der Verfasser hat auch die gesamte neuere Forschung deutscher Gelehrten in seiner Darstellung nicht berücksichtigt.

7.

Bernhard Hagedorn, Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. I). Berlin, Karl Curtius, 1914. XVI, 133 Seiten mit 16 Abbildungen im Text und 28 Lichtdrucktafeln.

Von

Walther Vogel.

Mit diesem Buch hat der Verein für hamburgische Geschichte seine »Veröffentlichungen«, eine neue Reihe zur Ergänzung der »Zeitschrift« und der »Mitteilungen« bestimmter abgeschlossener Einzelschriften, auf das glücklichste eingeleitet. Was wir bisher an Arbeiten über die Entwicklung der Schiffstypen im späteren Mittelalter und den ersten Jahrhunderten der Neuzeit in Deutschland besaßen, ging über einen wohlmeinenden Dilettantismus kaum hinaus. Namentlich die literarischen und urkundlichen Quellen waren denen, die mit Hilfe des Materials an Bildern, Siegeln usw. Darstellungen des älteren Schiffbaus zu liefern strebten, meist ganz unbekannt, und so blieb das Ergebnis gänzlich unzulänglich (man vergleiche noch den kürzlich erschienenen Aufsatz des verstorbenen Admirals Siegel in »Ueberall«). H. ist nicht nur mit dem Bilder- und Siegelmaterial vollständig vertraut, sondern er besitzt auch durch eigene Forschungen eine ausgebreitete Kenntnis der gedruckten und archivalischen Überlieferung auf dem Gebiete des Schiffbaus. Außerdem bringt er der technischen Seite des Schiffbaus Verständnis entgegen und ist als ein vortrefflicher Kenner der Handelsgeschichte zugleich imstande, die wirtschaftliche Bedeutung der Schiffstypen ins rechte Licht zu setzen. So liefert er anstelle einer antiquarischen Kompilation ein lebendiges Bild da-

187

von, wie sich die wichtigsten Schiffstypen den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend entwickelt haben. In dieser Beziehung leistet das Buch trotz seiner Kürze wirklich bahnbrechende Arbeit und läßt auch entsprechende Veröffentlichungen in England, Frankreich und anderswo weit hinter sich. Der Verlag hat sich bemüht, dem Werke durch Beigabe vieler Illustrationen und 28 Lichtdrucktafeln eine Ausstattung zu geben, die man in dem sonst bescheidenen Rahmen der Publikation glänzend nennen muß und die namentlich durch die prächtigen Siegelbilder aus der Sammlung des Herrn P. H. Trummer in Hamburg jede nur wünschenswerte Erläuterung zum Texte bietet.

Ich will zunächst versuchen einen kurzen Überblick über den Gedankengang H.s zu geben, und werde dann an einzelne Punkte einige kritische Erörterungen knüpfen.

Mit Recht hebt H. hervor, daß keine Entwicklungslinie vom nordischen Ruderschiff des früheren Mittelalters, vom Wikingerschiff, wie wir kurz sagen dürfen, zum Frachtschiff der späteren Zeit führt, daß dieses vielmehr aus ganz anderer Wurzel entstanden ist. Die Ursprungsstätte des großen Frachtsegelschiffs sucht er an der Kanal- und atlantischen Küste Europas, speziell in Westfrankreich. Er erinnert an Caesars Beschreibung der hochbordigen Veneterschiffe und weist darauf hin, daß hier das Aufkommen der ersten Massengutverfrachtungen, der Weinschiffahrt nach England und Flandern, nicht nur zur Entstehung des ältesten nordwesteuropäischen Seerechts, der Roles d'Oléron (wie von Th. Kießelbach nachgewiesen), sondern auch des schweren Lastschiffs Anlaß gegeben haben müsse. Dieser Typ wurde dann auch an der deutschen Nordseeküste, an der Rheinmündung und an der Zuidersee, übernommen und erhielt hier wahrscheinlich von einem Zuidersee-Fischerfahrzeug, dem seit dem 9. Jahrhundert nachweisbaren Koggen, eine wichtige Neuerung, das Hecksteuer (ich möchte dafür lieber den zutreffenderen Namen Stevensteuer anwenden), und damit zugleich auch den Namen. Ungefähr zu Beginn des 13. Jahrhunderts wanderte der so umgestaltete Typ mit dem neuen Namen Kogge zurück nach Westfrankreich und England und ersetzte dort allmählich den unter dem Namen Nef gebräuchlichen älteren, bis auf das Steuer aber dem Koggen ganz ähnlichen, Typ des Handelsschiffs.

Ganz andere, viel größere, aber auch roher und unhandlicher gebaute Formen des Handelsschiffs, stets mit Seitensteuer und mit 2—3 Masten, waren im Mittelmeer unter verschiedenen Namen gebräuchlich. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurde der einmastige Kogge, nach einer bekannten Notiz bei Giovanni Villani, auch im Mittelmeergebiet übernommen und verdrängte vermöge seines bequemeren Betriebs und seiner besseren Seeeigenschaften rasch die älteren Formen in den italienischen Seestädten. Im Norden wird der Kogge allmählich größer gebaut, mit Kastellen versehen, und in dieser Form wird seit Beginn des 15. Jahrhunderts der Name »Holk« oder »Hulk« für ihn üblich. Besonders in den preußischen Seestädten mit ihrem Getreideverkehr nach den Niederlanden kommt der neue Name und die größere Tragfähigkeit in Aufnahme, während Lübeck und der Westen an der kleineren Schiffsgröße und dem Namen »Kogge« länger festhielten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wird der Name Kogge anscheinend auf einen neuen, aus niederländischen Binnenfahrzeugen entwickelten Lastschifftyp angewendet, der im Gegensatz zu den Hulken keine Kastelle aufweist. Die Kastelle werden im übrigen immer größer und dem Schiffsrumpf immer mehr organisch angegliedert, sodaß schließlich jene etwas abenteuerlich anmutenden Formen mit der Dreiteilung in hohes Vor- und Achterschiff und tiefes Mittelschiff entstehen, wie sie z. B. Carpaccios Bilder in Venedig zeigen.

Grundsätzlich besteht doch zwischen Kogge und Hulk, zwischen dem Schiff des 14. und der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts kein Unterschied. Vor allem hat man bis Mitte des 15. Jahrhunderts durchweg an der Einmastigkeit, an dem einen großen Segel festgehalten. Dies ist eine sehr wichtige Erkenntnis; ich darf wohl bemerken, daß ich schon vor mehreren Jahren unabhängig von Hagedorn zu derselben Feststellung gelangt bin und in dem in Druck befindlichen 1. Band meiner Geschichte der deutschen Seeschiffahrt noch weitere Belege dafür beibringen werde. Alle älteren Rekonstruktionen, die hansische Schiffe schon im 14. Jahrhundert mit drei Masten zeigen, sind vollkommen falsch.

Erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde der Anstoß zu einer grundlegenden Neuerung im Bau des Rumpfes und der Takelung gegeben. Bisher war die Plankenhaut der nordischen

Schiffe stets im Klinkerbau d. h. mit übereinandergreifenden Kanten ausgeführt worden. Jetzt ging man nach westfranzösischem Vorbild zum Kraweelbau über, d. h. man legte die Planken mit der stumpfen Kante aneinander, sodaß die Bordwand eine glatte, nicht mehr eine abgetreppte Fläche bildete. Der Klinkerbau eignet sich nicht für so erhebliche Schiffsgrößen, wie man sie im 15. Jahrhundert zu bauen begonnen hatte (150—200 Last), und die auffällig große Zahl von Schiffskatastrophen um diese Zeit ist zweifellos auf seine Unzulänglichkeit zurückzuführen. Der Kraweelbau ermöglichte es, die Außenhaut durch Auflegen einer zweiten Plankenlage und durch Berghölzer zu verstärken.

Der Name »Kraweelbau« rührt von den Caravellen her, einem Typ kleiner Handels- und Fischerfahrzeuge in Portugal und der Bretagne. Von diesen haben die nordischen Kraweele mit dem Namen jedoch nur die Beplankungsweise, nicht die sonstige Bauart übernommen. Gleichzeitig — etwa um 1450—60 — ging man dazu über, die bisherigen Einmaster durch Dreimaster zu ersetzen, indem man auf das Vorder- und Achterkastell je einen zunächst noch im Vergleich zum Großmast sehr kleinen Mast setzte. Besonders vorbildlich hat in dieser Beziehung das bekannte große französische Kraweel gewirkt, das 1462 in Danzig durch einen Unglücksfall liegen blieb und später den Danzigern im englischen Seekrieg von 1470—74 Dienste leistete. Die Teilung der Segelfläche ermöglichte nicht nur, näher an den Wind zu gehen, überhaupt den Wind besser auszunutzen, sondern auch mit geringerer Bedienungsmannschaft auszukommen, als sie das bisherige eine Riesensegel erfordert hatte. Diese Änderung wirkte »wie eine Offenbarung«. In der Takelung liegen überhaupt seit dieser Zeit die Hauptfortschritte, während im Bau des Rumpfes lange Zeit keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen worden sind. Statt des achterlichen Windes nutzt man seit dieser Zeit viel mehr den Seitenwind aus, und durch die weitere Vergrößerung und Teilung der Segelfläche ist man imstande, die Windkraft in viel feinerer Weise in die Bewegung des Schiffes umzusetzen. Schon bald nach 1460 baute man sowohl in Spanien-Portugal wie in der Ostsee Viermaster, setzte ferner über das Großsegel ein Topsegel, das im 16. Jahrhundert auch auf die beiden anderen Masten übertragen und zum Marssegel vergrößert wurde. Der

1565 erbaute »Große Adler von Lübeck« hat sogar bereits Bramsegel, womit er allerdings den Handelsschiffen seiner Zeit schon weit voraus war. Ebenso erreichte man schon vor 1500 Schiffsgrößen, wie sie erst im 19. Jahrhundert im Handelsschiffbau übertroffen worden sind. Danzig und Lübeck taten sich im Bau gewaltiger Schiffe hervor; die englische Kriegsflotte der ersten Tudors hat eine ganze Reihe großer Schiffe hansischer Herkunft angekauft und in ihre Reihen eingestellt.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist die Entwicklung soweit gelangt, daß über ganz Europa ein ziemlich gleichartiger Typ großer Handelsschiffe verbreitet ist. Ein einheitlicher Name fehlt. Im Süden nannte man die großen Frachtschiffe Karacken, und eine etwas schärfer und schmäler geformte Abart Galeonen. Die nordischen — hansischen und niederländischen — Schiffe, die im allgemeinen seetüchtiger gebaut waren, aber schlechter segelten als die spanischen, nannten die Südeuropäer »Hulken« (Urcas), in der Heimat bezeichnete man sie zum Teil als »Kraweele«, sonst meist als »Rahsegel« oder (namentlich in der Ostsee) einfach als »Schiffe«. Alle diese Fahrzeuge hatten vorn und achtern jene riesigen Aufbauten, die namentlich bei den spanischen Galeonen zu ganz ungeheuerlichen Maßen auswuchsen.

Die Größensteigerung der Schiffe und namentlich der Kastelle die viele Vorteile der verbesserten Takelung wieder wettmachte führte bei der mangelhaften Tiefe der meisten nordischen Häfen und Strommündungen zu argen Mißständen. Daher erfolgte schon um 1530 ein Rückschlag. Man begann einen Typ kleiner norddeutsch-niederländischer Überwattfahrer, die Bojer, auch in der großen Fahrt anzuwenden. Das Charakteristische dieser Schiffe war, daß sie statt der Rahsegel an dem (ursprünglich einzigen) Maste ein leichter zu bedienendes Spriet- oder Schmacksegel führten. Sie erforderten nicht nur verhältnismäßig weniger Besatzung, sondern konnten ihres geringeren Raumgehalts und Tiefgangs wegen unmittelbar an den Hafenkajen anlegen, rascher löschen und laden, daher auch z. B. die Reise in die Ostsee zwei- bis dreimal statt, wie bisher, nur einmal im Jahr machen. Kurz, sie arbeiteten viel wirtschaftlicher als die großen Rahsegel, und gewannen daher rasch Verbreitung. Ihre Größe steigerte man bis zu etwa 50 Lasten, gab ihnen meist noch einen kleinen Besanmast

189

und zuweilen statt des Sprietsegels ein Rah- und Topsegel (Rahbojer). Überwattfahrer waren sie in dieser Form nicht mehr, für diese bürgerten sich andere, z. T. längst bekannte Namen, z. B. Koggen, Kraweele usw. ein.

In den 1570 er Jahren tat man einen weiteren Schritt in der einmal eingeschlagenen Richtung. Man baute nach dem Muster niederländischer Fischerboote, der Doggerboote (Kabeljaufänger auf der Doggerbank), »Boote« für die Handelsfahrt, häufig auch als »Vlieboote« bezeichnet, weil sie zuerst in den niederländischen Seestädten am Vlie (Enkhuizen, Stavoren usw.) aufkamen. Die Boote waren eigentlich vergrößerte Bojer, meist von etwa 50—70 Last Größe. Im Rumpf unterschieden sie sich wenig von den Bojern, trugen aber einen dritten (Fock-) Mast, waren überhaupt besser besegelt und weit schneller als Bojer und Rahsegel. Entsprechend war ihre wirtschaftliche Nutzbarkeit gesteigert. Sie breiteten sich rasch auf Kosten der Bojer und Rahsegel aus. Doch fanden sie nur an der deutsch-niederländischen Nordseeküste, und auch da nur in der Ostsee-, Norwegen- und ähnlichen Fahrten Verwendung. In den Ostseestädten haben sie sich nicht eingebürgert und in der Spanienfahrt und im transozeanischen Verkehr ist man bei den Rahsegeln geblieben.

Überhaupt hat die Blütezeit der Boote nur kurz gewährt. Schon um 1590 ist ein neuer Typ aufgekommen, der die Vorzüge der Boote mit denen der Rahsegel vereinigte, in den Maßverhältnissen aber über die Boote hinausging. Das waren die Fleuten oder Gaings, Gadings, wie man sie anfänglich auch nannte. Nach Velius sind sie 1595 zuerst in Hoorn gebaut worden und haben im Verlauf der folgenden zwanzig Jahre ihre endgültige Form erlangt. Der entscheidende Unterschied gegenüber den bisherigen Schiffen, besonders den Rahsegeln, war der, daß sie verhältnismäßig viel länger und schmäler gebaut waren (4, ja 5—6 mal so lang als breit). Dementsprechend besaßen sie geringeren Tiefgang, waren überhaupt niedriger gebaut, trugen keine Aufbauten, und segelten weit besser am Wind.

Einen ganz ähnlichen Typ, nur, statt des runden Achterschiffs mit einem platten Spiegel, stellten die Pinaßschiffe dar. Die wirtschaftlichen Vorzüge der Fleuten und Pinaßschiffe waren so augenfällig, daß sie, anfänglich verspottet, bald alle anderen Schiffe

aus der Fahrt zu bringen drohten. Tatsächlich haben sie fast in allen Meeren den Verkehr erobert. Es war »ein Siegeszug ohne gleichen«. Der neue Schiffstyp wurde die stärkste Waffe der Niederländer im Kampfe um die Suprematie in der Handelsschiffahrt. In der Spanienfahrt haben sie zeitweise die Hansen ganz verdrängt (in den 1610/20 er Jahren), in der Mittelmeer- und Ostseefahrt des Geschäft an sich gerissen. Sie machten im Durchschnitt doppelt soviel Fahrten in die Ostsee als die Rahsegel zu Beginn das 16. Jahrhunderts.

Aber dem standen auch schwere Nachteile gegenüber. Der durch die technischen Neuerungen stark verringerte Mannschaftsbedarf verursachte große Arbeitslosigkeit unter der Seemannsbevölkerung. Die Überproduktion an Schiffen ließ die Rentabilität sinken und stürzte die niederländische Reederei in eine schwere Krise. Bald gelang es auch den fremden Konkurrenten, die Vorzüge des neuen Typs nachzuahmen. Die unsicheren Verhältnisse auf See zwangen zu Konvoi- und Flottenfahrten, und dabei kamen die guten Segeleigenschaften des neuen Typs nicht so zur Geltung. Daher ist man noch vor Mitte des 17. Jahrhunderts wieder zu einem schweren, stärker bemannten und armierten Typ der Frachtfahrer übergegangen. Aber die Grundzüge des Fleuten- und Pinaßtyps haben sich erhalten und sind allmählich zu einem festen, bis Anfang des 19. Jahrhunderts gültigen Schiffbaukanon für die großen Handelsschiffe ausgebildet worden. Daneben haben sich kleinere Frachtfahrer unter wechselnden Namen und Typen (Bojer, Galioten, Huker usw.) erhalten, die verschiedentlich auch in die große Fahrt einzudringen versuchten. Umwälzende Fortschritte im Segelschiffbau sind dann erst wieder im 19. Jahrhundert, besonders nach amerikanischem Vorbild (Schuner und Klipper) gemacht worden.

Nach dieser Inhaltsangabe, die natürlich nur das Wesentlichste hervorheben kann, gehe ich zu näherer Erörterung einiger Einzelpunkte über.

Der Titel des Buches ist insofern nicht ganz zutreffend, als fast nur der Handelsschiffbau erörtert wird. Darin sehe ich zwar einen Vorzug, weil bei allen bisherigen Darstellungen gerade der Handelsschiffbau der neuen Zeit zu kurz gekommen ist. Bis zum 15. Jahrhundert läßt sich ferner zwar zwischen Kriegs- und

190

Handelsschiffen kein Unterschied machen (abgesehen von den Galeeren), aber seit dem 16. Jahrhundert schlägt der Kriegsschiffbau gesonderte Wege ein, die der Verfasser nur ganz flüchtig berührt. Auch die zeitliche Umgrenzung »bis ins 19. Jahrhundert« sagt zuviel, denn die Entwicklung von etwa 1700 ab deutet der Verfasser nur mit wenigen Worten kurz an. Doch ist das bei dem so reichen Inhalt schließlich nebensächlich.

Die Bemerkung S. 5 über die Bretterhütte in dem Gokstad-Schiff ist irreführend; diese Hütte war nur als Grabkammer errichtet, bei Schiffen in See kam dergleichen nicht vor.

Grundsätzlich zustimmen möchte ich den Ausführungen auf S. 6 ff. über die Wanderungen der Namen und Typen. Es trifft durchaus zu, und ist in der Schiffsarchäologie häufig übersehen worden, daß beim Beharren eines Schiffstyps (oder bei Einführung nur nebensächlicher Neuerungen) der Name oft ohne sichtbaren Grund wechselt, uud ebenso, daß derselbe Name sich bisweilen lange Zeit erhält, dabei aber ganz verschiedene Typen bezeichnet. Dagegen scheint mir bei den prinzipiellen Erörterungen über die Brauchbarkeit der Schiffssiegel (S. 13) als Quellenmaterial das Moment der Stilisierung doch etwas unterschätzt. Der längliche Schiffskörper mußte bei der Einordnung in das runde Siegel naturgemäß eine Zusammendrängung, Verkürzung erfahren. Es geht nicht an, gestützt auf die Siegeldarstellungen zu sagen, der Kogge sei (im 13. Jahrhundert) »halb so hoch wie lang und wohl ebenso breit ausladend« gewesen. Das ist undenkbar; die Höhe war sicher im Verhältnis zur Länge geringer.

Dietrich Schäfer und ich haben früher die Ansicht ausgesprochen, daß der Kogge, und damit das große Frachtsegelschiff des späteren Mittelalters und der neueren Zeit aus dem friesischen Schiff hervorgegangen, in Friesland entstanden sei. H. bestreitet dies, und da er auf diesen Punkt Gewicht legt, so ist eine nähere Erörterung wohl am Platze. H. argumentiert etwa folgendermaßen: der Name »Kogge« ist in der Tat in Frieslnnd alteinheimisch und durch die »Cockingi«[1] im 9., durch die »cogscult« im 10. Jahr-

[1] Ob die Cockingi mit den Koggen etwas zu tun haben, ist mir nach den Ausführungen von Gosses in Bijdragen voor Vaderl. Geschied. en Oudheidk. 4. R. 7, S. 405 f., § 7, sehr zweifelhaft geworden.

hundert bezeugt. Aber die cogscult ist, wie ihre Anführung mitten unter der Aufzählung von Fischereigerechtsamen beweist, eine Fischereiabgabe, die damaligen Koggen also kleine Fischereiboote der Zuidersee. Der Kogge als schweres Lastschiff konnte an der deutschen Nordseeküste nicht entstehen, weil seine besondere Eigentümlichkeit der große Tiefgang ist, dieser aber ihn gerade für die flachen Wattenküsten der Nordsee so ungeeignet wie nur möglich macht. Das tiefgehende Lastschiff gehört an eine gegliederte buchtenreiche Küste mit tiefen geschützten Häfen, nicht an das Flachufer der friesischen Nordsee. Dieser Typ ist also in Westfrankreich entstanden, wo historische Nachrichten und die Entstehung des Seerechts von Oléron frühzeitig einen Massengutverkehr bezeugen[1]. Von dort ist der Typ in Friesland übernommen worden, hat von den Fischerei-Koggen das Stevensteuer und den Namen übernommen und ist mit dieser Änderung versehen nach dem Westen zurückgewandert, wo er das noch mit dem alten Seitensteuer versehene, im übrigen aber mit ihm identische Nef verdrängte.

Wie man sieht, schreibt H. dem friesischen Segelschiff — nur eben dem Fischerei-, nicht dem Handelsfahrzeug — eine nicht unwesentliche Mitwirkung bei der Ausbildung des späteren Koggentyps zu. Der Kogge, so wie wir ihn seit dem 13. Jahrhundert kennen, ist auch nach H. in Friesland[2] entstanden; nur das allerdings grundlegende Element der Größe, besonders des großen Tiefgangs, ist ihm von Westen her zugeflossen. Das Problem spitzt sich also schließlich auf die Frage zu, ob große, tiefgehende Lastschiffe vor dem 13. Jahrhundert in Nord- und Westeuropa nur in Westfrankreich nachweisbar, oder umgekehrt, ob sie speziell in Friesland-Niederdeutschland *nicht* nachweisbar sind. Nehmen wir einmal an, die cogscult bezeichne in der Tat ausschließlich eine

[1] Unverständlich ist mir die Polemik H.s (S. 33 Anm. 4) gegen die bisherige Deutung der Stelle aus den Annales Reineri mon. Leod., MG. SS. XVI, 654[17]. Erstens kann man nicht sagen, daß Lüttich in einer Weinbaugegend liegt, und zweitens: selbst wenn das der Fall wäre, was würde das dagegen beweisen, daß hier unzweideutig von der ersten Einfuhr La Rocheller Weins nach Lüttich die Rede ist?

[2] Friesland hier, wie oben, im älteren Sinne des Landes zwischen Swin und Weser genommen.

191

Fischereiabgabe — das hat H. allerdings sehr wahrscheinlich gemacht — so steht doch fest, daß die Friesen gleichzeitig, jedenfalls im nächsten Jahrhundert, auch überseeischen Frachtverkehr betrieben. Und worin bestanden die Waren dieses Verkehrs? Die wichtigste war dieselbe wie in Westfrankreich, nämlich Wein (rheinischer), ferner von Tuch, Gewürzen und dgl. abgesehen englische Wolle und rheinisches Floßholz, also drei Warenarten, die schon relativ umfangreiche Schiffsgefäße erforderten. Der Verkehr der Friesen und Sachsen mit schwerem Gut (»swares«, wie man in hansischer Zeit sagte), nach Norwegen ist schon früh, für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts, bezeugt, und König Sverre tut in seiner großen Rede gegen die Deutschen 1186 ausdrücklich ihrer »großen Schiffe« Erwähnung[1]. In den 1030 er Jahren findet die bekannte Eismeerexpedition der Friesen statt[2] und gegen Ende des 11. Jahrhunderts finden wir Friesen und Rheinländer auf Segelschiffen im östlichen Mittelmeer. Daß solche Fahrten nicht auf Überwattfahrern gemacht wurden, liegt auf der Hand. Neunzig Jahre später (1089), also noch bevor der spätere Koggentyp uns fertig entgegentritt, sendet Köln zur Kreuzfahrt vier Schiffe mit angeblich 1500 Mann Besatzung und mit Proviant für drei Jahre. Selbst wenn diese Zahlen übertrieben sind, so ist doch klar, daß wir es hier mit »großen, tiefgehenden« Schiffen zu tun haben. Aber es ist überhaupt eine ganz willkürliche Annahme, daß die Koggen des angehenden 13. Jahrhunderts besonders tiefgehende Schiffe gewesen sein müßten. Ihre Durchschnittstragfähigkeit dürfte zu jener Zeit 40—50 Last nicht überschritten haben, ihr Tiefgang konnte im äußersten Falle also 10—12 Fuß betragen[3]; Überwattfahrer waren solche Schiffe nicht; sie entsprechen aber in der

[1] Heimskringla ed. Finnur Jónsson, Olafs saga hins helga c. 114; Sverris Saga c. 95 in Konunga Sögur, udg. af C. R. Unger, Christiania 1873, S. 107—109.

[2] Die Schiffe dieser Expedition konnten allerdings auch gerudert werden. Vgl. Adam von Bremen IV c. 39: toto nisu remorum.

[3] Wenn Hagedorn meint (S. 21), für ein Schiff von 50 Lasten Tragfähigkeit habe man einen Tiefgang von 12 Fuß, über 3 m, wenn nicht noch mehr anzunehmen »entsprechend der enormen Höhe«, so scheint mir die letztere Begründung vom technischen Standpunkt unklar und bedenklich, und ein Tiefgang von 12 Fuß jedenfalls als das denkbare Maximum.

Größe den Bojern des 16. Jahrhunderts, die ja an der Nordseeküste entstanden sind, und ich vermag nicht einzusehen, warum sich ein solcher Typ nicht in den friesisch-niederländischen Hafenstädten selbst in natürlicher Entwicklung und Größensteigerung, den Anforderungen des Verkehrs entsprechend, allmählich herausgebildet haben sollte. Soll man da wirklich zu der recht gezwungenen Annahme greifen, es habe erst von Westfrankreich her das »große. tiefgehende Lastschiff« bekannt werden müssen, um von den Niederdeutschen und Friesen zum Typ der Koggen umgebildet zu werden? Soviel ist ja richtig, daß vielleicht im Bereich der atlantischen Küste Europas größere Frachtschiffe mit ausschließlichem Segelbetrieb nicht nur am Niederrhein und in Friesland, sondern auch anderswo, unabhängig davon aufgekommen sind. Möglich, ja sehr wahrscheinlich, daß dies z. B. in Westfrankreich der Fall war — genau wissen wir es nicht, es ist lediglich eine Annahme Hagedorns, die sich auf die Tatsache eines umfangreichen Seefrachtbetriebs und der Entstehung des Seerechts stützt[1]. Dann bleibt dem niederrheinisch-friesischen Schiffahrtsgebiet immer noch der Ruhm, gerade den Typ des Segelfrachtschiffs ausgebildet zu haben, der die anderen Typen verdrängt hat und das Urbild des späteren Hochsee-Handelsschiffs geworden ist.

Ich halte es für ein Verdienst von H., durch energische Betonung des Grundsatzes, daß nicht ein beliebiger Küstenfahrer, sondern »das stolze, große Segelschiff« bei Herstellung der Siegelbilder zum Vorwurf genommen wurde (S. 10) einen gangbaren Weg zur Identifizierung der Siegelbilder mit bestimmten Typen gezeigt und den übertriebenen Zweifeln in dieser Hinsicht, wie sie z. B. Jal (Glossaire nautique S. 1050 f.) äußerte, ein Ende gemacht zu haben. Aber einige Bedenken bleiben doch. Man müßte nach H. z. B. annehmen, daß alle deutschen Schiffssiegel des 13. und 14. Jahrhunderts, mit Ausnahme der wenigen Fälle, wo notorisch Fischereifahrzeuge als Muster dienten, Koggen darstellen. Nun weisen aber auch ungefähr gleichzeitige Siegelbilder öfter sichtlich verschiedene Typen auf. Man vergleiche z. B. die

[1] Ich möchte darauf hinweisen, daß in der englischen Handelsschiffahrt noch um 1100 der genossenschaftliche Ruderbetrieb bräuchlich gewesen zu sein scheint, vgl. meinen Aufsatz über den hl. Godric von Finchale, Hans. Geschichtsblätter 1912, S. 246—47.

192

Siegel von Wismar (1256) und von Harderwijk (1280) auf Tafel VI. Das erstere zeigt die Reling und entsprechend die unteren Plankengänge an den Steven stark hochgezogen (ähnlich wie bei den von Hagedorn als Nefs angesprochenen englisch-französischen Schiffen), das Harderwijker Siegelschiff dagegen weist eine fast horizontal verlaufende Reling und entsprechende Plankengänge auf. Eng verwandt mit dem Harderwijker Schiff ist offenbar das Schiff auf den Siegeln von Stavoren 1246 (Tafel V) und von Damme (Jal, Archéologie navale II, 367, Glossaire nautique S. 1051)[1]. Bei den beiden letzteren fällt besonders die leicht konkave Krümmung des Vorstevens nach außen auf, die an die Stevenform moderner Segelschiffe erinnert. Große Ähnlichkeif mit dem Wismarer Siegelschiff zeigt dagegen das von Stubbekjöbing 1367 (Tafel VII), und hier wie auch bei dem Wismarer Siegel von 1354 (Tafel IX) stehen die Steven fast senkrecht. Genau dieselbe Form zeigt ferner ein Schiff auf einer Wandmalerei in der Nikolaikirche zu Mölln, aus dem 13. Jahrhundert (Archiv f. Gesch. d. Hgms. Lauenburg, 5. Bd. 2. Heft, 1897, S. 58—59). Alle diese Schiffe haben Stevensteuer, aber sollten es wirklich alles Koggen sein?

Den Unterschied zwischen Nef und Kogge findet H. ebenfalls in der Art des Steuers. Er drückt sich sehr bestimmt aus (S. 27): »Wodurch beide Arten sich voneinander unterschieden, auch das läßt sich mit völliger Sicherheit sagen: es war die Art der Steuerung. Das Nef führte das Ruder noch an Steuerbord, der Kogge am Heck.« Das ist auch ganz logisch gedacht, denn wenn der Kogge, wie H. will, in seinen Grundzügen von Westfrankreich stammt, so muß er, von dem sekundären Merkmal der Steuerung abgesehen, mit dem Nef identisch sein. Da ein wissenschaftliches Ordnungsprinzip umso überzeugender zu wirken pflegt, je einfacher es ist, so ist man versucht, sich über diese einfache, klare

[1] Das Siegelschiff von Damme erinnert Jal an »gewisse schwere bretonische Barken, die von Brest nach verschiedenen Punkten der benachbarten Küste segeln und Austern und Waren nach der Stadt bringen.« Glossaire nautique S. 1051. Das ließe sich für Hs. Theorie vom bretonisch-westfranzösischen Ursprung des Koggen anführen. Aber ebensogut kann man die Siegelbilder von Damme und Harderwijk etwa mit den »Bomschiffen« von Katwijk oder den »Briggs« von Blankenberghe vergleichen.

Unterscheidung zu freuen. Leider stimmt aber zunächst folgende Tatsache damit nicht überein: Eines der Siegelbilder, die H. als typische Nefs anführt, ist das von La Rochelle 1308 (Abb. S. 31), und in seinem Sinne mit Recht. Ein Steuer ist zwar nicht sichtbar, aber die auffällige, geradezu extreme Form der hochgezogenen Steven schließt die Anwendung eines anderen Steuers, als des Seitensteuers, aus. Nun bezeichnet aber eine Genueser Notariatsakte von 1232 Aug. 24. gerade dieses Schiff als Kogge: »In alio vero sigillo (von La Rochelle) erat imago cujusdam ligni ad similitudinem Cochae, cum arbore et vello quadrato expenso« (Jal, Glossaire nautique S. 483). Man müßte also schon annehmen, daß man in Genua sich geirrt, die beiden einander ähnlichen Formen des westfranzösischen Nef und Koggen verwechselt hat. Vielleicht, so könnte man sagen, war den Genuesen der feinere Unterschied zwischen beiden Typen nicht geläufig, ihnen fiel nur der von ihren großen Mittelmeer-Nefs ganz verschiedene Bau des Schiffes auf, und vielleicht war seit den Kreuzzügen das Wort Kogge für sie eine Art Allgemeinbezeichnung der ihnen fremdartigen west- und nordeuropäischen Schiffe geworden. Vielleicht! Anderseits ist hervorzuheben, daß die Bewohner einer Seestadt wie Genua gerade in der Kreuzzugszeit von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ausgiebig Gelegenheit hatten, die verschiedenen Schiffstypen West- und Nordeuropas kennen zu lernen. Ein anderer Umstand, der gegen die Richtigkeit der Argumentation H.s spricht, ist dieser: Das Stevensteuer ist nicht vor den 1240er Jahren sicher nachweisbar (Siegel von Elbing 1242, Zolltarif von Damme 1252, Hans. U.B. I, Nr. 432). Der Name Kogge im Sinne eines großen Frachtschiffes begegnet dagegen schon 1—2 Menschenalter früher[1], und es ist zu vermuten, daß mindestens diese früheren Koggen noch das Seitensteuer hatten. Jedenfalls scheint mir die apodiktische Sicherheit H.s hier durchaus nicht angebracht. Vielmehr spricht gerade der Umstand,

[1] Sicher bezeugt ist der Name 1206 (s. Hagedorn S. 26), vielleicht kommt er aber schon 1191—95 vor, wenn nämlich diese Datierung der Schweriner Fälschung Meckl. UB. 1, S. 99, Nr. 100 B (»duas magnas naves, que koggen appellantur) durch Wiggers (Meckl. UB. 4, S. 239 f.) richtig ist. Neuerdings wird diese Fälschung allerdings von Salis, Archiv f. Urkundenforschung 1, S. 273 f. erst 1225—29 angesetzt, ob mit Recht, sei dahingestellt.

193

daß alle oder so gut wie alle englischen und westfranzösischen Siegel bis in den Beginn des 14. Jahrhunderts Schiffe mit Seitensteuer zeigen, entschieden gegen Hagedorns Ansicht. Es wäre doch seltsam, wenn keine dieser Städte den neuen Typ des großen Frachtschiffes, der sich von Westfrankreich schon bald nach 1300 auch ins Mittelmeer verbreitete, in ihr Siegel aufgenommen hätte, wie es in Deutschland allgemein geschah. Ich halte also, um es kurz zu sagen, die von H. aufgestellte Unterscheidung zwischen Kogge und Nef nach der Steuerung nicht für richtig.

Vom Hulk bemerkt H. richtig, daß er vom Niederrhein stammt. Ich möchte den Namen aber nicht vom Einbaum herleiten — diese von Jal stammende Etymologie ist phantastisch — sondern vom griechischen ὁλκάς, Schleppschiff, Treidelkahn, und möchte sein Urbild in dem flußaufwärts getreidelten Rheinfrachtschiff, der »Treckschuit« der Römerzeit, sehen. Der Kogge dagegen ist entschieden an der Zuidersee zu Hause. Der cogscult zu Muiden entspricht der huelec tolne zu Dordrecht (v. d. Bergh, Oork.-Boek van Holland en Zeeland II Nr. 642, Urk. v. 1288 Sept. 28). Zu dem auch von Hagedorn erwähnten Kriegszug Wilhelms III. von Holland 1315 stellten die süderseeischen Städte (Kampen, Wilsum, Zutfen, Stavoren, Zwolle, Harderwijk) lauter Koggen, Dordrecht und Briel einen Hulk (Hans. U.B. II Nr. 262). Wenn H. meint (S. 46), daß mit dem Namen Hulk kein eigentlich neuer Typ aufkomme, so kann man ihm darin zustimmen. Irgend ein Unterschied, der nicht bloß in der Größe lag, muß aber auch im 14. Jahrhundert bestanden haben. 1332 werden z. B. in Aalborg ein lübischer Kogge und ein lübischer Holk von Graf Gert von Holstein weggenommen; der Wert beider wurde gleichmäßig auf über 400 Mark lüb. taxiert[1]. Hiernach möchte man annehmen, daß Hulk weder ein landschaftlicher Sondername für den Koggentyp war, noch auch in der Größe sich von ihm unterschied. Für das 15. Jahrhundert sucht H. den Unterschied folgendermaßen zu bestimmen (S. 46): »Doch läßt sich soviel erkennen, daß zum Hulk als wesentliche Bestandteile die beiden Kastelle gehörten, während sie beim Koggen fehlen konnten. So kam es, daß die Bezeichnung Kogge allmählich nur noch für See-

[1] Hans. UB. II, Nr. 725.

schiffe gebraucht wurde, die keine Kastelle besaßen. Da aber die Entwicklung zu immer allgemeinerer Einführung dieser Aufbauten hindrängte, so sank der Name schnell in die Region der kleinen Fahrzeuge hinab.« Später meint H. sogar (S. 47), daß man es, wo in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Koggen erwähnt werden, »nicht mit dem alten Typ, sondern mit einer Neubildung zu tun habe, wobei Eigenschaften der niederländischen Binnenfahrzeuge auf die großen Lastschiffe übertragen wurden.« Diese Auffassung hat manches für sich. Es gibt aber auch Zeugnisse, die ihr widersprechen. Z. B. heißt es in einer Rigaer Aufzeichnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von der holländischen Baienflotte, die die Franzosen 1475 verbrannten: »dar legen manck 24 schone nyge koggen mit vorkastell« (Hans. U.B. X, S. 247 A. 3). Ein Schiff mit Vorkastell hatte auch stets ein Hinterkastell, wir haben also genau die Merkmale des Hulks, und doch werden die Schiffe Koggen genannt!

Den Ewer, Envare (Hagedorn S. 44 Anm. 1) möchte ich ebenfalls nicht vom »Einbaum« ableiten. Vielmehr bezeichnete er ursprüglich wohl im Gegensatz zu dem großen, nur von einer Ruderer-Genossenschaft benutzbaren Ruderfahrzeug das kleine Segelschiff, das ein einzelner Mann über eine längere Strecke zu führen imstande war.

Die Einführung der Blöcke und Taljen datiert Hagedorn (S. 54—55), wie ich glaube, zu spät. Auch ist es fraglich, ob sie vom Mittelmeer (wo sie schon in römischer Zeit vorkommen) zu den nördlichen Seefahrern gelangten. Schon das Gokstad-Schiff besaß nämlich eine im Prinzip ähnliche Vorrichtung, bei der allerdings noch die rotierenden Scheiben fehlten. Auch die Gabelung einer bei dem Harderwijker Siegelschiff (1280) vom Top herabfahrenden Leine scheint mir auf einen Block zu deuten (vgl. auch die doppelten Brassen auf dem Kieler Siegel, Tafel VIII). Auch Halsen und Bulinen gab es schon in altnordischer Zeit.

Die Äußerung über die Einführung des Kraweelbaus auf S. 56 könnte zu der Meinung führen, als ob diese Beplankungsart um 1450 in der Bretagne überhaupt zuerst erfunden worden sei. Ich weiß nicht, ob dies H.s Ansicht ist. Es ist aber meines

[1] Hjalmar Falk, Altnordisches Seewesen S. 64, Abb. S. 65.

194

Wissens noch niemals bezweifelt worden, daß der Kraweelbau im Mittelmeergebiet alteinheimisch, und z. B. bei Griechen und Römern für große und kleine Schiffe das allgemein Übliche war. Die großen Mittelmeerschiffe Genuas und Venedigs im 12. bis 14. Jahrhundert waren wohl sämtlich kraweelweise beplankt. Der bretonische Schiffbauer ist sicher nicht von selbst auf die Idee des Kraweelbaus gekommen, sondern durch mittelmeerische Vorbilder angeregt worden. Hjalmar Falk (Altnordisches Seewesen S. 49(hat sogar nachgewiesen, daß auch in Nordeuropa der Klinkerbau nicht ausschließlich herrschte, daß bei größeren Schiffen auch der Kraweelbau vorkam und vom ästhetischen Standpunkt aus bevorzugt wurde. Doch beweisen die Siegelbilder und Funde meines Erachtens unwiderleglich — darin stimme ich mit H. völlig überein —, daß der Klinkerbau für die Handelsschiffe im Hansagebiet und überhaupt auf der ganzen atlantischen Seite Europas bis Mitte des 15. Jahrhunderts das durchweg Vorherrschende war. Wenn H. meint (S. 58), daß von den Karavellen nur die Beplankungsweise, sonst aber keine Typeneigentümlichkeiten übernommen wurden, so möchte ich ihm darin widersprechen. Ich vermute, daß auch der im 16. Jahrhundert immer mehr zur Vorherrschaft gelangende platte Spiegel von den Karavellen stammt. Alberto d'Albertis hat nachgewiesen[1], daß diese auch in Südeuropa früher nicht übliche Bauweise den Karavellen eigentümlich war, und er hat daher mit vollem Recht bei seiner Rekonstruktion der Columbusschiffe — im Gegensatz zu der spanischen Rekonstruktion (Hagedorn Tafel XXI) — der »Santa Maria«, die ein Nao, keine Karavelle, war, ein rundes Heck, den beiden Karavellen »Nina« und »Pinta« dagegen platte Spiegel gegeben. Im 16. Jahrhundert zeigen sich im hansisch-niederländischen Gebiet beide Bauweisen nebeneinander, ich bin jedoch nicht sicher, ob die in dieser Beziehung verschieden gebauten Schiffe auch mit verschiedenen Typennamen belegt wurden. Auf den bekannten Stichen von Frans Huys nach Breughel (1465) weist ein Schiff, das unverkennbar ein nordniederländisches Rahsegel darstellen soll (es trägt die Wappen von Amsterdam, Purmerend und Hoorn),

[1] Raccolta di Documenti pubbl. dalla R. Commissione Colombiana, Parte IV, Vol, 1, S. 53 f. (Roma 1893).

das alte runde Heck auf[1], andere Schiffe, meist offenbar Portugiesen und Spanier, zeigen den platten Spiegel. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts unterscheiden sich durch dieses Merkmal, wie H. richtig erklärt (S. 104), Fleuten und Pinaßschiffe: erstere haben das runde Heck, letztere den platten Spiegel. Zur Entwicklung der Takelung (H. S. 62) möchte ich bemerken, daß in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehrfach das Vorkommen eines kleinen Besanmasts außer dem Großmast bezeugt ist, z. B. bei einer englischen Karacke von 1410[2]. Keineswegs scheint mit ferner die Behauptung (S. 67), Süd- und Nordeuropäer hätten für die gegenseitigen Leistungen im Schiffbau »stets nur Verachtung gehabt«, in dieser Allgemeinheit zuzutreffen. Schon das unmittelbar danach von ihm selbst angeführte Gutachten Cornelius Sceppers von 1553 hätte H. eines besseren belehren sollen. Und schon über hundert Jahre früher, 1440, wußten die Hansen, daß die spanischen Schiffe besser segelten als ihre eigenen (HR. II, 2 Nr. 457). Umgekehrt ließen im 15. und 16. Jahrhundert vielfach Italiener Schiffe in Danzig bauen, oder kauften Spanier deutsche Schiffe; sie wußten deren Vorzüge also doch wohl zu würdigen.

Auf S. 67 zitiert H. eine Bemerkung des portugiesischen Schiffbauschriftstellers Fernando Oliveira. Da sich Oliveira noch verschiedentlich über die Eigentümlichkeiten der niederländisch-deutschen Schiffe und ihre Unterschiede von den südeuropäischen geäußert hat, so ist eine Zusammenstellung dieser Stellen vielleicht von Interesse. Sie befinden sich in dem Livro da fabrica das naos, der ausführlicheren (portugiesischen) Redaktion des zweiten Buchs der von mir seinerzeit in Leiden wiederaufgefundenen Ars Nautica (vgl. Hans. Geschichtsblätter 1911, S. 370 f.). Der Livro da fabrica das naos ist herausgegeben von Lopes de Mendonça in den Memorias da Academia Real das Sciencias de Lisboa 1898, Classe de Sciencias moraes, politicas etc. Nova Serie VII, parte II. Bei Erörterung der je nach dem Zweck und dem Verkehrsgebiet

[1] Neuerdings reproduziert in Nederlandsche Zeeschepen van ongeveer 1470 tot 1830, uitg. door J. Philip Van der Kellen Dzn und E. J. Bentheim, Leiden 1913, Tafel II.

[2] Nicolas, History of the Royal Navy II, 443. Ebenso auf einem Bild im Liber pictus (Decreta Dominorum) im Archiv zu Kampen und auf einer Florentiner Miniatur bei Jal, Archéologie navale II, 374.

195

der Schiffe verschiedenen Bauart sagt Oliveira S. 172: »Für die hohe See vertragen die Schiffe weniger (breiten) Boden als für die vlämischen Bänke. Denn weil auf diesen Bänken die See voller Klippen und seicht ist, bauen die Leute dort in jenem Lande ihre Hulke (Urcas) unten flach und mit breitem Boden.« Wenig zufrieden ist Oliveira mit dem äußeren Aussehen der Hulke. Er tadelt namentlich den im oberen Teil kreisförmig nach innen zurückfallenden Vorsteven der deutschen Hulke und verbindet damit nach seiner bissigen Art einen sarkastischen Ausfall auf irgendeinen Gegner (S. 183): »Wenn der (bogenförmig vom Kiel ansteigende) Vorsteven die Höhe des obersten Decks erreicht hat, so steigt er weiter gerade und nicht kreisförmig in die Höhe. Denn täte er das, so würde er nach hinten fallen, wie er bei den Hulken in Deutschland fällt; diese sehen so schlecht aus wie Leute, die den Hosenbund auf dem Magen tragen, oder die einen aufgeblähten Bauch haben (und denen S. M. König Johann keine Ämter gab).« Ebenso wenig gefallen ihm die senkrecht ansteigenden Bordwände der deutschen Schiffe. Bei den portugiesischen waren die Wände nämlich oben stärker eingezogen, wie später bei den Fleuten: »Macht man die Auflanger gerade, so wird die Decköffnung (boca) des Schiffes übermäßig breit, wie bei jenem Hulk aus Riga, der sich in Belem befindet; so sehr, daß er wie eine Schüssel aussieht« (S. 200).

Die von Hagedorn S. 73 nach Witsen wiedergegebene Bauzeichnung eines Handelsschiffes stammt wie die übrigen dazu gehörigen Zeichnungen ursprünglich aus Oliveiras Ars Nautica, und stellt demnach nicht die Bauart von 1520, sondern von etwa 1570 dar. Übrigens hätte dies H. aus meinem oben erwähnten kleinen Aufsatz entnehmen können.

Zum Schluß noch eine kleine Bemerkung zur Entstehungsgeschichte der Fleuten. In Steven van der Haghens Avonturen (Bijdragen en Mededelingen van het Historisch Genootschap te Utrecht, 6. Deel 1883, S. 407) wird erzählt, wie van der Haghen 1588 nach der Rückkehr von der ersten Mittelmeerfahrt eines niederländischen Schiffes von seinen Reedern in Hoorn als Supercargo auf ein neuerbautes Schiff gesetzt wurde: »so resolveerden die reeders een groter schip thoe te rusten dat een verlanger was, groot over die 120 lasten« usw. Da die Eigentümlichkeit

der Fleuten gerade in der verhältnismäßig größeren Länge bestand, so liegt es nahe, anzunehmen. daß dieser sonst unbekannte Typ »verlanger« bereits ein Versuchsbau in der Richtung der Fleuten war.

Wenn im Vorstehenden auch einige Einwände gegen verschiedene Aufstellungen H.s gemacht worden sind, so sollen diese natürlich die verdiente Anerkennung für das Ganze nicht schmälern. Es ist Pflicht der Kritik, gerade da, wo die hervorragende Kombinationsgabe Hs. scheinbar eine glatte Erklärung gibt, auch bestehende Bedenken zu äußern. Ich glaube aber kein übertriebenes Lob auszusprechen, wenn ich sage, daß seit den Arbeiten Auguste Jals, des Begründers der Schiffsarchäologie, wenige Untersuchungen soviel Licht über die Entwicklung der Handelsschifftypen vom 13. bis 17. Jahrhundert verbreitet haben, als die vorliegende. Dietrich Schäfer, dem die Schrift gewidmet ist, wird sich dieses geistigen Enkelkindes freuen dürfen.

8.

Mittelniederdeutsche Grammatik von Agathe Lasch. Halle a. S., Max Niemeyer 1914. XI u. 286 S. 8°. [Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte IX.]

Von

Edward Schröder.

Unter allen altgermanischen und altdeutschen Sprach- und Dialekttypen war das Mittelniederdeutsche bisher grammatisch am übelsten versorgt, und daß dieser Not nun mit einem Male abgeholfen ist, das möchte ich laut und freudig gerade den Arbeitern auf dem Gebiete der hansischen Urkundenforschung verkünden, die unter diesem Mangel oft genug gelitten haben. Jeder einzelne von ihnen hat sich mühsam selbst in die Sprache seiner Quellen hineinarbeiten müssen; jetzt werden die Anfänger einen Führer — oder vielmehr eine Führerin haben, und auch die Vorgeschrittenen werden die »Mittelniederdeutsche Grammatik« von Lübben (1882), die sie so oft enttäuscht hat, gern zum alten Eisen legen: es war niemals ein brauchbares, geschweige denn ein gutes Buch, denn

196

August Lübben, der sich um die niederdeutsche Sprachwissenschaft als Herausgeber und Lexikograph große Verdienste erworben hat, war als Grammatiker rückständig und hat das Ding durchaus am falschen Ende angegriffen.

Das Mittelniederdeutsche hat vor allem gegenüber dem Mittelhochdeutschen den großen Nachteil, daß wir es nicht unmittelbar aus einer ältern Sprachstufe abzuleiten vermögen; denn das »Altniederdeutsche«, das wir theoretisch neben dem Althochdeutschen fordern, ist fast nur durch den »Heliand« ausgiebig vertreten, den wir zwar ziemlich genau um 830 datieren, aber weder lokal noch ethnographisch festlegen können. Und vom »Heliand« und den wenigen kleinern Denkmälern der altniederdeutschen Sprache ist die um 1350 einsetzende reiche Blüte der niederdeutschen Schriftsprache durch vier bis fünf Jahrhunderte getrennt! Dazu hat das Mittelhochdeutsche in der poetischen Literatur der Blütezeit einen gegebenen Mittelpunkt, an dem wir uns sowohl chronologisch wie landschaftlich orientieren, die zeitlichen wie mundartlichen Abstände und Wandlungen gut beurteilen können. Die schöne Literatur auf niederdeutschem Boden aber ist, wie sie ästhetisch zurücksteht, so auch nach ihrem sprachlichen Wert nicht geeignet, den Ausgangspunkt und das Zentrum der grammatischen Darstellung abzugeben.

Fräulein Dr. Lasch, die sich durch eine vortreffliche Arbeit über die »Geschichte der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts« 1910 in die Wissenschaft eingeführt hat, ist sich über die eigenartigen Schwierigkeiten ihrer Aufgabe von vornherein klar gewesen und hat resolut auf den Pfad verzichtet, den ihr die meisten Vorgänger in der Sammlung der »Kurzen Grammatiken« zu weisen schienen. Gerade dadurch aber wird ihr Buch um so brauchbarer für die Urkundenforscher und Rechtshistoriker, daß sie nicht ihren Ausgangspunkt von einem älteren Sprachzustand nimmt oder die Darstellung gar, wie das beim Mittelhochdeutschen geschehen mag, nach den Reimen der Dichter gestaltet, sondern sich mitten hineinstellt in die Kanzleisprache der eigentlichen Blütezeit, d. h. der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts; da wo es gilt, in der verwirrenden Fülle der Formen und Laute eine Norm zu erfassen, entnimmt sie diese dem nordniedersächsischen Dialekt dieser Zeit. Dabei opfert sie unbedenklich auch einmal die Konsequenz der Darstellung der Übersichtlichkeit,

und da diese trotz allem doch vielfach gelitten hat, sorgt sie für eine Ergänzung durch ein ungewöhnlich sorgfältiges und ausführliches Register (S. 258—285).

Die selbständige Beobachtung und selbständige Entscheidung der Verfasserin tritt bereits in der »Einleitung« zutage, die in dem was sie über die mnd. Schriftsprache und ihre Entwicklung (§§ 1 bis 10), über die mnd. Dialekte (§§ 11—17) und zur Geschichte der Orthographie (§§ 18—23) vorträgt, auch der Forschung direkt wertvolle Anregungen bietet. Es treten selten grammatische Darstellungen in so anspruchsloser Form auf, in denen sich auch der Gelehrte alsbald geklärt und gefördert fühlt wie hier. Ich bin der Überzeugung, daß von diesem Buche, und nicht zum mindesten von dem, was es an prinzipiellen Gesichtspunkten über das Wesen der Schriftsprache, über orthographische Zentren und Nachwirkungen bietet, eine reiche Arbeit ihren Ausgang nehmen wird.

Die grammatische Darstellung beschränkt sich, wie das im allgemeinen Brauch ist, auf Laut- und Formenlehre. Für eine zweite Auflage, die das Buch sicher erleben wird, möchten wir den Wunsch aussprechen, daß eine kurze Zusammenstellung der charakteristischen Erscheinungen der mittelniederdeutschen Syntax angefügt werde. Sie dürfte sich freilich, um für den weiten Kreis der Benützer Vorteil zu bringen, nicht beschränken auf das ausschließlich Niederdeutsche, sondern müßte auch das Archaische hineinbeziehen, das zum Mittelhochdeutschen stimmt.

Zu einem Buche wie diesem Nachträge und Ergänzungen zu geben, ist natürlich sehr bequem — an dieser Stelle und im Hinblick auf das ernste Bestreben der Verfasserin mit dem Raum zu sparen, wäre es doppelt unpassend. Auch die Deutung der Erscheinungen und Vorgänge fordert öfter zu Einwänden, hier und da auch zur Berichtigung heraus, aber nirgends handelt es sich um Fehler, die den wissenschaftlichen Charakter und Wert der Leistung herabdrücken oder in Frage stellen könnten. Es ist ein Buch, wie wir es dringend brauchten und im ersten Wurf kaum besser erwarten durften. Daß es die Verfasserin, die seit drei Jahren an einem amerikanischen Ladies-College wirkt, ihren auf deutschen Bibliotheken verbrachten Ferien-Monaten abgerungen hat, verdient mit besonderem Respekt hervorgehoben zu werden.

197

9.

Norges Gamle Love. Anden Række 1388—1604. Udgivne ved Absalon Taranger; Første bind 1388—1447; a. Tekst, b. Registre ved Oscar Alb. Johnsen. Christiania 1904 und 1912. I Comm. h. Grøndahl & Søn.

Von

Walther Stein.

Von der zweiten Serie der Sammlung der Gesetze Norwegens, welche den Zeitraum von 1388 bis 1604 umfassen soll, liegt seit kurzem der erste Band fertig vor. Er reicht von dem Zeitpunkt der Huldigung, die der Königin Margaretha im Februar 1388 in Norwegen geleistet wurde, und der Anerkennung ihres Großneffen Erich, des noch unmündigen Sohnes Herzog Wartislafs von Pommern-Stolp, als Erben ihres Sohnes Olav, des letzten verstorbenen Königs aus einheimischem Geschlecht, bis zum Ende der Regierung des zweiten Unionskönigs, Christophs I., der im Januar 1448 starb. Die Periode, die dieser Band umfaßt, bildet die Übergangszeit von der Regierung des Reiches durch einheimische Herrscher bis zum Beginn der Herrschaft des oldenburgischen Hauses, welches dauernd in ihrem Besitz geblieben ist. Der erste Teil des Bandes, der die Dokumente der staatlichen Gesetzgebung enthält, erschien bereits im Jahre 1904; der zweite Teil mit der kirchlichen Gesetzgebung und der Abteilung Vedtægter (Satzungen, Statuten, meist Hanseatica) sowie den ausführlichen Registern schloß erst 1912 das Ganze ab. Ein ansehnlicher Band vereinigt jetzt die Rechtsüberlieferung Norwegens in dem erwähnten Zeitraum von sechzig Jahren. Der Text mit seinen, vielfach durch Beilagen vergrößerten 397 Nummern, zu denen noch einige vierzig Nummern Nachträge kommen, beansprucht allein 726 Druckseiten, außerdem das Register nicht weniger als 288 Seiten, sodaß der ganze Band mit seinen 1014 Seiten ein wenig unhandlich geworden ist. Indessen ließ sich die Sammlung nicht gut auf einen kürzeren Zeitraum beschränken, da sonst auf die ganze Regierung Christophs mit ihrer starken Überlieferung in diesem Bande hätte verzichtet werden müssen. Ein Vorwort unterrichtet über die Vor-

geschichte des Werkes und über die von dem Herausgeber bei der Auswahl und Anordnung des Stoffes sowie bei der Herstellung des Textes befolgten Grundsätze. Abgesehen von der dritten Abteilung, auf die ich unten zurückkomme, entsprechen Auswahl und Anordnung der Überlieferung im wesentlichen dem Editionsplan der Abteilung Constitutiones in den Mon. Germaniae Hist.

Der Bearbeitung der Überlieferung hat Taranger die größte Sorgfalt gewidmet; die Texte sind zuverlässig, die Überlieferungsmittel vollständig herangezogen und ausgenutzt, die einzelnen Nummern oder Teile derselben durch zahlreiche Erläuterungen und Literaturverweise leichter verständlich gemacht. Zu nicht wenigen Nummern hat der Herausgeber zugehörige oder verwandte Stücke als Beilagen hinzugefügt. Namentlich die ausländischen Benutzer haben allen Grund zur Dankbarkeit für die hier gebotene, sorgfältig hergestellte Übersicht über eine Stoffmasse, die zum Teil nur in später Überlieferung erhalten und zum Teil bisher nur in nicht leicht zugänglichen Werken gedruckt war. Die meisten Stücke sind in vollem Wortlaut wiedergegeben, einzelne nur in Regest oder Auszuge mitgeteilt. Die mit vollem Text gedruckten Stücke hat der Herausgeber entweder nach den handschriftlichen Vorlagen gedruckt oder aus Druckwerken wiederholt. Als solche kommen hauptsächlich die hansischen Publikationen in Betracht. Dabei sei auf eine auffällige Diskrepanz des Verfahrens hingewiesen. Für die aus handschriftlicher Überlieferung hergestellten Texte lehnt der Herausgeber die Anwendung der »modernisierten« Schreibweise ab. Überall in solchen Fällen, und es sind im ganzen die überwiegenden, wird die Schreibform der Vorlage peinlich wiedergegeben. So stehen vielfach Texte in handschriftlicher und modernisierter Schreibweise unmittelbar nebeneinander. Die buchstäbliche Wiedergabe der Schreibform des Manuskripts kann, abgesehen von Editionen für Übungszwecke, auch in eigentlichen Quellenwerken notwendig werden, namentlich da, wo es sich um unsichere, zerrüttete oder späte Überlieferung handelt. Im allgemeinen aber ist die buchstäbliche Wiedergabe der Schreibweise der handschriftlichen Vorlage, besonders im späten Mittelalter, weder für die lateinischen noch die nordischen noch die niederdeutschen Texte, wo sie an sich gut überliefert sind, irgendwie von Wert. Die hier beliebte Wiedergabe lateinischer Schreibformen wie nuncij, dominj,

198

jnvocauit, vllo, jnuenisse, Wartislauj, viuus, superuiuens. tercioue, qvandoqve, qvi, qvicqvid usw., niederdeutscher wie vetghenomen usw., ist nicht nur unschön, sondern wirkt auch auf den Benutzer störend und hemmend, und ist anderseits überflüssig, da jedermann weiß, daß durch allzu ängstliches Anklammern an diese Schreiberwillkürlichkeiten die Zuverlässigkeit der Ausgabe keineswegs in höherem Maße garantiert wird, im Gegenteil unter Umständen die Fehlerquellen sich vermehren. Die Wiedereinführung der willkürlichen Schreibformen der Vorlagen in moderne Publikationen wie diese bildet meines Erachtens eher einen technischen Rückschritt als einen Fortschritt. Der Benutzer des Bandes ist froh, wenn er von Texten mit ursprünglichen Schreibformen zu den modernisierten gelangt.

Die ganze Stoffmasse gliedert sich, wie schon erwähnt, in drei Abteilungen. Die erste enthält in 145 Nummern die staatliche Gesetzgebung, den bedeutendsten und wichtigsten Teil des Ganzen, darunter die Staatsverträge, königliche Privilegien, Erlasse und Verordnungen in Landessachen, Handelsverordnungen, Privilegien für auswärtige Handelsstädte, Verträge mit den Hansestädten, mit England u. a. mehr. Die zweite bringt die Akten der kirchlichen Gesetzgebung in 192 Nummern (Nr. 146—337), darunter zahlreiche Papsturkunden mannigfachen Inhalts, bischöfliche Stiftungen, Statuten, Ablässe, Zehnturkunden, Beziehungen zu den Konzilen von Konstanz und Basel usw. Auf die kirchlichen Verhältnisse der Deutschen in Oslo beziehen sich Nr. 201, 211, 224, auf die in Bergen Nr. 207 (fehlt HUB.). Hingewiesen sei auf die Zehntenpflicht der fremden Kaufleute, die sich während des Winters in Norwegen aufhielten, im Statut Erzbischof Aslaks von Nidaros aus dem Jahre 1436 Nr. 307 § 6 u. Anm. 3. Die unselbständige Stellung Norwegens im Vergleich zu Dänemark und Schweden und der immer wachsende Einfluß der Hansestädte namentlich in Bergen spiegelt sich auch in der in diesem Bande gesammelten Überlieferung wieder. Dem Verhältnis der Hansestädte und der hansischen Kaufleute und Schiffer sowie der deutschen Handwerker in Norwegen zu diesem Lande, dem schon in der ersten Abteilung zahlreiche Stücke gelten, hat der Herausgeber eine besondere dritte Abteilung von 60 Nummern eingeräumt; nur verschwindend wenige Nummern sind nicht hansischen Inhalts.

Mit geringen Ausnahmen ist der Inhalt dieser Abteilung den hansischen Publikationen, hauptsächlich den Hanserezessen, entnommen; ein Teil davon ist aus den handschriftlichen Vorlagen gedruckt. Auch allgemeine hansische Ordnungen, die keine spezielle Beziehung auf Norwegen zeigen, wie z. B. die hansischen Statuten von 1418, sind wieder abgedruckt. Hier möchte der Herausgeber die Grenzen des Nützlichen überschritten und etwas zu viel geboten haben. Für den fremden Benutzer wenigstens erscheint dieser Teil einigermaßen als belastende Beigabe, denn er findet da nur Auszüge aus einem größeren Quellenstoff, von dem er ja, wenn er das Verhältnis der Hanse zu Norwegen genauer erforschen will, doch unbedingt ausgehen muß, da er sich über die allgemeinen Zusammenhänge nur aus ihm allein Belehrung holen kann. Anders mag der Standpunkt des norwegischen Benutzers sein, aber über die allgemeine hansische Politik werden auch ihm genügende Auskunft nur die hansischen Publikationen selbst geben können. Gewiß empfängt, wie der Herausgeber S. XXXV mit Recht andeutet, auch die hansische Überlieferung ihrerseits manche Aufklärung durch die Sammlung des norwegischen Rechts. Aber durch die Sonderstellung dieses hansischen Materials in einer eigenen Abteilung wird die Erreichung dieses Zwecks wieder erschwert. Indem ich dieser Meinungsverschiedenheit Ausdruck gebe, bemerke ich nochmals, daß der praktische Gesichtspunkt, unter dem die Aufnahme und die Anordnung des Stoffes erfolgt ist, für die norwegische Forschung ein etwas anderer sein kann als für die auswärtige.

Die Geschichte des Zeitraumes, den dieser Band umfaßt, ist oft und gründlich untersucht und dargestellt worden. Daraus und aus dem allgemeinen Stande der in Betracht kommenden Quellenveröffentlichungen erklärt es sich, daß der vorliegende Band nur wenig bisher Unbekanntes und Ungedrucktes enthält. Ich zähle nur 19 Nummern ohne Angabe von Druckorten, meist Notizen über verlorene Urkunden. Ungedruckt ist u. a. Nr. 129, ein Privileg Christophs I. für die holländische Stadt Hoorn von 1444 Dez. 1, dessen Text bereits im Original (besonders in dem Satz: dat se in unde ere godere vorden [lies vorderen] mit dat beste unde noch usw.) verunstaltet ist, und Nr. 397, eine Urfehde des Lemmeke Rand, Ältermanns des deutschen Kaufmanns zu Oslo,

199

von 1447 Okt. 13, aus dem Rostocker Archiv. Hinzuweisen ist ferner auf die Beilage 3 zu Nr. 24, S. 47 ff., die ein chronologisches Verzeichnis aller norwegischen Privilegien und Gesetze für fremde Kaufleute und Handwerker, meist für Hansestädte, von 1250 bis 1383 in 119 Nummern bietet. In den Nachträgen S. 705 ff. sind hauptsächlich Urkunden aus dem Diplomatarium Islandicum hinzugefügt.

Die Benutzung des wertvollen Werkes erleichtern und fördern in hohem Maß die sehr ausführlichen, vortrefflich gearbeiteten Register O. A. Johnsens. In dem Wort- und Sachregister ist der ganze lateinische, nordische und niederdeutsche Wortschatz der Sammlung zusammengestellt. Einige Bemerkungen dazu mögen gestattet sein: »punder« ist nicht Gewicht, sondern Schnellwage, »vorbodet« an der zweiten Stelle S. 635, 1 nicht verboten, sondern entboten, aufgefordert. Begriff, begrip, wird mit »Übereinkommen« erklärt; an der ersten Stelle S. 288, 18, vgl. HR. II 3 Nr. 311 § 12, bedeutet »alle begripp were doch an beiden tzyden affgedan«: alles (offene oder stillschweigende) Übereinkommen habe doch für beide Teile keine Gültigkeit, ebenso an den S. 167 Anm. 3 angeführten Stellen, HR. I 6 Nr. 385 §§ 33 u. 45: »sunder begriip und [up] vorbeterent van beyden partien«; »sunder begripp in beiden siiden« = ohne Bindung auf beiden Seiten; dagegen an der anderen Stelle: »efft se dan wedder udsegelen mogen sunder begripp« (S. 644, 3), mit Lübben-Walther, ohne Vorwurf, ohne Tadel. Statt des mit Fragezeichen versehenen und unerklärt gebliebenen vuek, S. CCLXIX, ist wohl wek zu lesen: Unde alse de win quam in den man, do sede wol twighe edder dryghe de vorscreven her Oleff, wo de here koning nu wol twe daghe were weset vortornet unde gegrettet, men de vuek [lies wek] were nu gar, unde yd scholde wol anders werden; S. 276 § 15, HR. II 3 S. 109 § 18. Wek ist wegge, Wecke; »das Brot wäre nun gar«. In dem Orts- und Personenregister sind der hansischen Forschung namentlich die reichhaltigen Artikel Bergen, Oslo, Tunsberg willkommen.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1914.

ZWEITES HEFT.

MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1914.

200

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg (S.-A.)
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

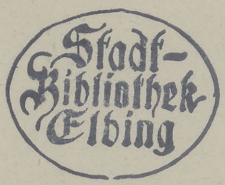
Stadt-
Bibliothek
Elbing

Bernhard Hagedorn

Nachruf für Bernhard Hagedorn.

Von

Dietrich Schäfer.

Als am 16. August 1870 in dem heißen Ringen der Brandenburger mit der französischen Übermacht auf dem Felde von Rezonville der jugendliche Mitarbeiter der Monumenta Germaniae Historica Hermann Papst, »einer der talentvollsten, hoffnungsreichsten unter den jüngeren Historikern«, im Alter von 28 Jahren sein Leben für das Vaterland dahingeben mußte, erregte sein Geschick nicht nur persönliches Mitgefühl, sondern wurde auch weithin als ein der Wissenschaft auferlegtes, seltenes Opfer empfunden. Wie unendlich viel tiefer greift der gegenwärtige gewaltige Kampf um unseres Volkes und Reiches Sein oder Nichtsein hinein in unsere wissenschaftliche Arbeit! Da ist kaum eine Kommission oder Gesellschaft, die nicht in ihren Mitgliedern so oder so getroffen wurde! Der wissenschaftliche Betrieb ist in den vier Jahrzehnten, die seit unserem »großen Kriege« verflossen sind, unendlich viel umfassender und mannichfaltiger geworden, und vor allem steht heute unser gesamtes Volk unter der Wirkung der allgemeinen Wehrpflicht in einem Umfange im Felde, wie ihn die Geschichte bisher nie und nirgends gesehen hat.

Auch von unserm Verein hat der Krieg ein schmerzliches Opfer gefordert. Unser ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter Bernhard Hagedorn ist am 2. September bei Cierges in den Argonnen, nicht ganz 30 Kilometer nordwestlich von Verdun, gefallen.

Hagedorn ist am 10. September 1882 als Sohn des Amtsrichters, jetzigen Geh. Oberjustizrat und Landgerichtspräsidenten in Aurich Leopold Hagedorn und seiner Ehefrau Elise, einer Tochter des Reichsgerichtsrats Langerhans, in Kyritz in der Prignitz geboren. »Es war an einem Sonntag, als die Glocken Mittag

202

läuteten«, schreibt die Mutter. Der Knabe hat in Cottbus und Gleiwitz, wohin der Vater nach einander versetzt wurde, die Schulen besucht, am Gymnasium dieses letzteren Ortes Ostern 1902 das Zeugnis der Reife erlangt. Erst unter dem persönlichen Einfluß des Direktors dieser Anstalt hat der lebhafte Schüler seiner Neigung, eigene Wege zu gehen, Zügel angelegt und dem Unterricht volle Teilnahme zugewandt. Außer der Mathematik hat ihn besonders die Geschichte angezogen, und er hat sich schon auf der Schule durch selbständige Beschäftigung mit ihr erfreuliche Kenntnisse erworben. Den Weltereignissen, wie sie die Zeitung nahe brachte, hat er schon in den Knabenjahren regste Aufmerksamkeit geschenkt, und früh ist bei ihm ein lebhaftes Interesse erwacht für alles, was mit Marine und Schiffahrt zusammenhing. Es hat die Eltern überrascht, daß er beim Übergange auf die Universität Philologie studieren und Lehrer werden wollte.

Nach einem Leipziger Semester hat er in Gleiwitz beim 1. oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 22 sein Jahr gedient. Vom Herbst 1903 bis Ostern 1905 studierte er in München. Er hat dort wie in Leipzig besonders philologische, doch auch mancherlei andere Vorlesungen und Übungen belegt, in München aber »jede freie Stunde, auch einen Teil der Ferien benutzt, um im Atelier des Herrn von Debschütz malen zu lernen. »Die Wände unseres Hauses sind geschmückt mit seinen Bildern« berichtet die Mutter. Auch in Berlin bewahrten seine Studien den Charakter der Vielseitigkeit; doch wandte er sich hier mehr und mehr der Geschichte zu. Auf diesem Gebiete sind an unserer Universität neben mir Eduard Meyer und Tangl seine Lehrer gewesen. An den von mir geleiteten historischen Übungen hat Hagedorn in den Wintersemestern 1905/06 und 1906/07 teilgenommen.

Er hat mich schon im ersten Semester angezogen durch seine frische, selbständige Art; es zeichnete ihn ein unverkennbares Bestreben aus, den Sachen auf den Grund zu kommen. Da er sich für die Geschichte seiner neuen Heimat interessierte, gab ich ihm als Probearbeit, wie die Teilnehmer an den Übungen sie zu erbitten pflegen, die Aufgabe: »Handel und Schiffahrt Ostfrieslands unter Edzard I.« Ich hatte gelegentlich der Versammlung unseres Vereins in Emden Pfingsten 1902 einen Einblick gewonnen in die reichen handels- und schiffahrtsstatistischen Bestände des

dortigen Stadtarchivs und dachte an die Möglichkeit, daß der lernbegierige und arbeitsfreudige junge Mann im Verfolg seiner Studien für die Arbeit an diesen Stoff herantreten werde. Das ist tatsächlich geschehen, und die Seminaraufgabe hat sich zu dem umfang- und inhaltreichen Buche über »Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert« ausgewachsen, das als 3. Band der »Abhandlungen der Verkehrs- und Seegeschichte« 1910 erschien, und von dem ein Teil (I, 1—9) als Dissertation gedruckt worden ist. Das rigorosum hat Bernhard Hagedorn am 30. Januar 1908 magna cum laude bestanden; am 13. Juni desselben Jahres wurde er promoviert.

Die Art, wie der werdende Forscher die gestellte Aufgabe aufgefaßt und von sich aus erweitert hatte, offenbarte seine wissenschaftliche Begabung. Aus der lokalgeschichtlichen Frage wurde unter seinen Händen eine weltgeschichtliche, europäische. Er erkannte, daß die Handels- und Schiffahrtsblüte Ostfrieslands in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die sich aus dem zunächst herangezogenen Material schon ziffernmäßig ergab, im allerengsten Zusammenhange mit den großen Zeitereignissen stehe, insbesondere mit dem Freiheitskampfe der Niederländer gegen Spanien, und nicht nur das, sondern auch, daß sie nicht zu trennen sei von der gesamten Geschichte des Landes. Er ist diesen Zusammenhängen mit unermüdlichem Fleiße und scharfsinniger Sammlergabe nachgegangen und hat dann, ganz überwiegend auf Grund neuen Materials, darstellend ein Bild entrollen können, das ein Schmuckstück der Zeitgeschichte ist und wichtige Partien derselben in ganz neuer und richtigerer Beleuchtung zeigt. Wer sich in Zukunft mit der west- und nordeuropäischen Geschichte der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beschäftigt, wird Hagedorns Erstlingswerk nicht übersehen dürfen.

Die Verschiebung des Schwerpunkts der Arbeit hat dazu geführt, daß der Verfasser das Material, von dem er ausging, in ihr nicht zur vollen Geltung bringen konnte; es hätte die Darstellung gesprengt. Das hat ihn veranlaßt, die Ergebnisse seiner eindringenden und umfassenden Forschungen in den Emder Zoll-, Impost-, Akzise-, Wagegeld-, Krangeld- und Tonnengeldbüchern, sowie in den Seebriefsregister- und Schiffskontraktenprotokollen in gesonderten Aufsätzen über »Betriebsformen und Einrichtungen

des Emder Seehandelsverkehrs« in den Hansischen Geschichtsblättern Jahrgang 1909 und 1910 zu veröffentlichen, Aufsätzen, die an Umfang dem Bande der Abhandlungen nicht sehr nachstehen und eine unschätzbare Fülle von wohlgeordneten Einzeldarlegungen bieten. Da die grundlegenden Arbeiten auch zeitlich über den Schluß des veröffentlichten Bandes (Statthalterschaft des Juan d'Austria) hinausreichten, hat Hagedorn einen zweiten, noch umfangreicheren: »Ostfrieslands Handel und Schiffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580—1648)« folgen lassen (Band VI der Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte).

Inzwischen war er in den Dienst unseres Vereins eingetreten. Der Verein näherte sich dem Abschluß der beiden großen von ihm begonnenen Arbeiten, der Veröffentlichung der Rezesse und der Urkunden. Die auf Höhlbaums Anregung begonnenen Inventare waren für Köln bis zum Jahre 1591 herabgeführt, und es erschien richtig, sie auch für Danzig und Braunschweig, für welche Städte sie in Bearbeitung waren, nicht über dieses Jahr hinaus auszudehnen. Auch noch auf Höhlbaums Anregung ging der Plan einer Inventarisierung des niederländischen Akten- und Urkundenbestandes zurück, an dem in etwas abgeänderter und erweiterter Gestalt festgehalten wurde, und in dessen Durchführung Dr. Häpke 1913 einen ersten Band (1531—1557) herausgeben konnte. Es galt, neben diesem mehr äußerlichen, formellen Vorgehen, das, wie es Bestand und Zugänglichkeit der Quellen mit sich gebracht hatten, den Stoff auf Grund seiner Überlieferungsart oder des Überlieferungsortes zu sammeln suchte, noch einen anderen Weg zu beschreiten, Zusammenhänge, Entwicklungsreihen als Ziel der Forschung ins Auge zu fassen. Zweck der Veröffentlichungen sollte nach wie vor bleiben, der Forschung das Material verwendungsbereit vorzulegen; an der Art der Edition sollte daher nichts Erhebliches geändert werden. Aber naturgemäß mußten sich, wenn der sachliche Inhalt, nicht Form oder Lagerort, für die Auswahl maßgebend wurde, für den Sammler andere Erfordernisse ergeben; sein Auge mußte für das Erkennen der Zusammenhänge geschärft sein, seine wissenschaftlichen Arbeitsneigungen mußten in dieser Richtung liegen. Hagedorns Erstlingsarbeit ließ erkennen, daß diese Voraussetzungen sich bei ihm erfüllten.

Als erste derartige Aufgabe, wie deren übrigens schon auf engeren Gebieten in den Hansischen Geschichtsquellen in Angriff genommen worden waren, hat der Vorstand des Vereins Deutschlands Verkehrsbeziehungen zur Pyrenäischen Halbinsel im 16. und 17. Jahrhundert gewählt. Sie haben vor allem dadurch für das Verständnis deutscher Seegeltung Bedeutung, daß sie eine Art Gradmesser darstellen für die Stellung der einzelnen Länder im Hauptverkehr der Zeit, dem Warenaustausch zwischen den baltischen Ländern und Südwest-Europa. Hagedorn hat sich rasch die Vorkenntnisse und die Schulung angeeignet, die für Bearbeitung des neuen Stoffes erforderlich waren. Vom 1. Januar 1910 an ist er im Auftrage des Vereins tätig gewesen. Zwischendurch hat ihn noch der Abschluß der besprochenen ostfriesischen Arbeiten beschäftigt.

In Lübeck und Hamburg, den vornehmsten deutschen Fundstätten des zu sammelnden Materials, haben den empfänglichen jungen Mann neben den übernommenen Aufgaben in den Mußestunden die Arbeiten der lokalen Geschichtsvereine angezogen. In Lübeck fesselte ihn der Stecknitz-Verkehr, für dessen nähere Kenntnis ihm wertvolle Aufzeichnungen in die Hände fielen; in Hamburg wandelte sich die Liebe seiner Knabenzeit zum Schiffswesen in ernsteste Studien über die Entwicklung der Schiffsformen. Er hat an beiden Orten in den Vereinsversammlungen Vorträge gehalten, die diese Fragen eingehend erörterten. Über die Stecknitzschiffahrt hielt er auf unserer Versammlung in Lüneburg noch einen zusammenfassenden inhaltreichen Vortrag, dessen frische, lebendige Art allen Hörern in bester Erinnerung ist. Die Frucht seiner schiffsgeschichtlichen Studien war das Buch »Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert« (Berlin, Karl Curtius 1914), mit dem der Verein für Hamburgische Geschichte seine »Veröffentlichungen« in allerglücklichster Weise begonnen hat. Ein überaus schwer zu bearbeitendes Gebiet, von dem man sagen kann, daß es bis dahin von wissenschaftlicher Forschung noch kaum betreten war, ist durch Hagedorns Bemühen allgemeinerer Kenntnis erschlossen worden. Darstellung und Bilderschmuck, dessen Zeichner er selber war, machen es zu einem Prachtstück hansegeschichtlicher Literatur und sichern dem Verfasser für alle Zeiten unter den Förderern hansischer Geschichte einen Ehrenplatz.

204

Daß wir Hagedorn auch mehrere stets sorgfältig und verständnisvoll gearbeitete Besprechungen von Neuerscheinungen in den Hansischen Geschichtsblättern und sonst verdanken, und daß er Dr. Häpke bei der Drucklegung der »Niederländischen Akten und Urkunden« unterstützte, kann hier nur berührt werden.

Über seine Tätigkeit für die spanische Aufgabe hat Hagedorn mir fortlaufend Bericht erstattet. Es lag in der Natur des Gegenstandes, von dem man sich nach dem, was bis dahin bekannt war, kaum in den allgemeinsten Umrissen ein Bild machen konnte, daß der Stoff nicht Archiv um Archiv aus geschlossenen Beständen geschöpft werden konnte. Nur in vereinzelten Fällen ist das möglich gewesen. Die große Masse des Materials mußte aus allen möglichen archivalischen Beständen zusammengesucht werden. Erst genauere Vertrautheit mit den Hergängen ließ die Fundorte erraten oder vermuten. So hat der Sammler auch nicht so leicht von Erledigung dieses oder jenes Archivs berichten können. Die Arbeiten waren im Frühling dieses Jahres so weit gediehen, daß an die Reise nach Spanien und Portugal gedacht werden konnte; sie sollte im Herbst angetreten werden. Damit war auch der Zeitpunkt gekommen, wo über die bis dahin durchgeführten Arbeiten zusammenhängend berichtet werden konnte. Auf dem Lüneburger Vereinstage zu Pfingsten dieses Jahres habe ich mit Hagedorn verabredet, daß er einen solchen Bericht für die Geschichtsblätter schreibe. Es ist ihm nicht mehr vergönnt gewesen. Er reiste von der Versammlung nach Gleiwitz zu einer achtwöchentlichen Übung in seinem Regimente. Am 31. Juli nach Hause zurückgekehrt, rief ihn die Mobilmachung schon am 2. August wieder zu den Fahnen. Es war ein kurzes und hastvolles letztes Wiedersehen mit den Eltern.

Hagedorn ist mit Lust und Liebe Soldat gewesen. Er hat als Leutnant der Reserve drei achtwöchige Übungen und 1913 eine vierzehntägige bei einem aus Reserveleuten zusammengezogenen Regiment geleistet. Am 28. Juli dienstfrei geworden, hat er am folgenden Tage mit einem anderen Leutnant der Reserve vom Regiment noch einen Ausflug über die Grenze nach Bendzin und Sosnowice gewagt, von dem man erwünschte Nachrichten über die russische Mobilisierung heimbrachte. So ist er freudigen Mutes als Leutnant der Reserve im 51. Reserve-Infanterie-

Regiment ins Feld gezogen. Die Truppe gehörte zu der Armee, die durch Luxemburg bei Longwy vorbei über den Chiers gegen die Maas operierte und diesen Fluß gegen Ende August in der Gegend von Dun überschritt. Sein Hauptmann und Kompagniechef Wagner hat selbst unterm 15. September aus Liny bei Dun an die Eltern über die letzten Hergänge berichtet. Er schreibt:

»Nachdem ich mein inneres Gleichgewicht nach dem tragischen 2. September und dem noch schwereren 9. und 10. September einigermaßen wieder hergestellt habe, komme ich endlich dazu, einige erklärende Worte über den heldenmütigen Tod Ihres Sohnes an Sie zu richten. Ich weiß, daß schwerlich etwas dazu angetan sein kann, Ihren Schmerz zu lindern, aber vielleicht vermögen meine Worte das hehre Bild Ihres Sohnes noch mehr zu verklären, als es allein der Tod für unser Vaterland zu tun vermag. Schon am 23. August bewies er als Führer der Spitze auf dem Vormarsch von Laix« (8 Kilometer südlich von Longwy) «über Doncourt« (5 Kilometer westlich von Laix) »auf Arrancy« (ebenso weit südwestlich von Doncourt), »daß er rücksichtslos seine ganze Persönlichkeit für die ihm zuteil gewordene Aufgabe einsetzte. Die Kompagnie war Spitzenkompagnie der Division. Etwa 1000 Meter vor Arrancy überschritt sie auf einer langen Steinbrücke einen kleinen Flußlauf« (den Chiers) »und geriet hierbei in einen Feuerüberfall der Franzosen, die in unserer rechten Flanke eine Hecke am Eisenbahndamm« (Linie Conflans—Longuyon—Montmedy) »besetzt hatten. Trotz heftigen Infanterie- und Artilleriefeuers waren die Verluste nur gering. Nach zweistündigem Feuerkampf gelang es, wieder über die Brücke zurückzukommen, um den Anschluß an die Division zu erreichen. In diesem Gefecht hatte Ihr Sohn sich so umsichtig und ruhig benommen, daß ich ihn als ersten in der Kompagnie für die Auszeichnung durch das Eiserne Kreuz eingegeben hatte.

Am 2. September kam dann der für die Kompagnie so unheilvolle Tag von Cierges« (Cierges liegt 13 Kilometer südwestlich von Dun, etwa 9 Kilometer links von der Maas). »Die Kompagnie folgte in zweiter Linie bei dem Angriffe auf Cierges. Nur mit großer Mühe konnte ich das allzu ungestüme Vorwärtsdrängen des Zuges Hagedorn zurückdrängen. Von 1 Uhr nachmittags lag Ihr Sohn mit seinem Zuge im schwersten Feuerkampf nördlich des

Weges Cunel—Cierges« (Cunel liegt 5 Kilometer nordöstlich von Cierges; der Weg nach diesem Orte geht zunächst 4 Kilometer südlich gegen Nantillois und biegt auf der Höhe dieses Dorfes scharf westwärts nach Cierges); »ich lag am Wege auf dem linken Flügel seines Zuges. Wir hatten bis 6^{30} Uhr abends unter dem schwersten Artilleriefeuer sehr zu leiden; die Verluste steigerten sich mehr und mehr; doch wir mußten unter allen Umständen ausharren. Noch um 5^{30} Uhr nachmittags erging an mich von Ihrem Sohne durch die Schützenlinie hindurch die Anfrage, ob er nicht weiter vorgehen könne. Da ein weiteres Vorgehen völliger Vernichtung gleichkam, befahl ich, die gewonnene Stellung zu behaupten. Nur kurze Zeit darauf entwickelten sich starke feindliche Kräfte gegen unser stark zusammengeschossenes Bataillon, das außerdem unter empfindlichem Munitionsmangel litt. Um 7^{30} Uhr abends mußten wir schweren Herzens die gewonnene Stellung räumen. Nur wenige Gruppen unter Führung des Majors und der meinigen kamen aus dieser verzweifelten Lage zurück. Alle Offiziere des Bataillons, der Major und ich ausgenommen, waren gefallen oder schwer verwundet. Sogar persönlich mit dem Gewehr hat sich Ihr Sohn am Feuerkampf beteiligt, als die Franzosen in dicken Kolonnen in einen Wald« (Bois du Cunel, südlich vom Orte) »flüchteten. Er hat sogar stehend freihändig geschossen, um besser zielen zu können. Der neben ihm liegende Reservist Richard Brylka (Schuhmacher aus Ujest, Oberschlesien) warnte ihn noch, daß es zu gefährlich sei, stehend im feindlichen Feuer zu schießen. Er achtete der Gefahr nicht mit den Worten: ‚Die Franzosen schießen schlecht und treffen nicht.' Er hat damit ein geradezu heldenmütiges Beispiel für tollkühnen Mut und herzhafte Unerschrockenheit gegeben und damit wesentlich dazu beigetragen, seine Leute zum tapferen Aushalten bis zum letzten Blutstropfen anzufeuern. Kurze Zeit darauf, nachdem er sich wieder hingelegt hatte, erreichte ihn gegen 6 Uhr abends das tödliche Blei. In den Kopf getroffen, hat er sein Leben dahingegeben, ohne auch nur einen Schmerzenslaut von sich zu geben.

Ich bedauere in ihm nicht nur einen trefflichen Soldaten, eine stets bewährte und sich überall anbietende Stütze meiner Kompagnie, sondern auch einen stets hilfsbereiten Kameraden und hervorragenden Menschen. Ihr Sohn ist am 3. September an der

Stelle begraben worden, die aus der beigefügten Skizze zu ersehen ist. Ruhestätte etwa 400 Meter vom Dorfrand Cierges, nördlich des Weges Cierges—Cunel—Eisenbahnstation Dun sur Meuse.«

Major Schaaf, Führer des Bataillons, schrieb am 1. November an Hagedorns Vater: »Der Gefallene war ein leuchtendes Beispiel für seine Leute und von hohem moralischen Einfluß auf sie, so daß sein Verlust für mein Bataillon ein sehr schmerzlicher war. Er lag im Gefecht zehn Schritte vor mir und hatte einen so schmerzlosen Tod, daß er seine Stellung gar nicht verändert hatte, und erst seine Nebenleute merkten, daß er tot war.«

Wer dem Dahingeschiedenen persönlich hat nahetreten können, wird seine selbstlose, seine zugleich gerade, aufrechte und herzliche Art, sein reiches Gemüt, seine geistige Selbständigkeit, Frische und Empfänglichkeit stets in freundlichster Erinnerung behalten und seiner nicht gedenken, ohne den Verlust stets neu zu empfinden. Mir ist nicht nur ein wissenschaftlicher Freund entrissen worden.

Die Briefe, die Bernhard Hagedorn über seine im Auftrage unseres Vereins unternommenen Arbeiten an mich gerichtet hat, geben ein deutliches Bild seiner fortlaufenden Tätigkeit. Sie ließen sich auch jetzt noch zu dem Gesamtbericht verarbeiten, der von ihm erwartet wurde; aber es ist richtiger, ihren Inhalt, unter Weglassung des nicht zum Arbeitsauftrag gehörigen, in der Form wiederzugeben, wie er niedergeschrieben wurde. Nur so kann das, was die Persönlichkeit des Briefschreibers kennzeichnet, erhalten bleiben und auch manches von wissenschaftlichem Interesse aus angrenzenden, der gestellten Aufgabe naheliegenden Gebieten, was weiteren Forschungen als Anknüpfungs- oder Ausgangspunkt dienen kann. Wer diese Briefe liest, wird unauslöschlich den Eindruck behalten, daß mit Bernhard Hagedorn ein überaus reiches Einzelwissen unwiderbringlich verloren und ein seltenes Forscher- und Sammlertalent mit ihm zugrunde ging.

Die Arbeit hat begonnen mit einer Sammlung des Gedruckten; sie war nicht zu umgehen, obgleich sie außerordentlich zeitraubend und wenig ergiebig war. Hagedorn hat sie in Berlin und in steter Fühlung mit mir vorgenommen. So ist der erste Bericht über archivalische Tätigkeit erst vom Mai 1911.

296

Oldenburg, 7. Mai 1911.

Beifolgend übersende ich Ihnen meinen Tätigkeitsbericht und möchte Sie zugleich um Entschuldigung bitten, daß es so spät geschieht. Ich würde es nicht gern sehen, wenn der Bericht gedruckt werden sollte; denn einmal läßt sich ja über eine Sammlung gedruckter Notizen nicht gut schriftlich Rechenschaft ablegen, und dann greifen alle mitgeteilten Einzelheiten der späteren Darstellung vor.

Ich habe meine Reise erst am 4. Mai hier in Oldenburg begonnen. Herr Geh. Rat Sello hat mich sehr liebenswürdig aufgenommen, und über die Arbeitsverhältnisse kann ich nicht klagen, nur daß die Dienstzeit schon um 1 Uhr vorüber ist und nachmittags auch inoffiziell kein Zutritt zum Archiv zu erlangen ist.

Die Ausbeute selbst hat mich in einer Hinsicht bisher sehr enttäuscht. Ich hatte doch erwartet, daß Bremen etwas mehr Verkehr nach Spanien besessen habe. In zwei Jahren habe ich keinen einzigen Spanienfahrer gefunden, in einem von diesen jedoch eine Notiz über die Befrachtung eines englischen Schiffes durch Bremer Kaufleute zur Fahrt nach Barbados. In den letzten Bänden scheint allerdings nach einem flüchtigen Einblick sich etwas mehr über den Verkehr nach der Iberischen Halbinsel zu finden. Überhaupt bin ich durch die Weserzollbücher sehr überrascht worden; denn so gering habe ich mir den Bremer Verkehr doch nicht vorgestellt. Ich muß gestehen, daß ich große Lust habe, eins der Jahre vollständig auszuzählen. Doch würde dadurch mein Aufenthalt um einige Tage verzögert. Ich möchte mich von hier doch erst nach Bremen wenden und dann nach Hamburg gehen.

Anlage.

Im vergangenen Jahre bewältigte ich im wesentlichen den ersten Teil der mir gestellten Aufgabe, die Sammlung aller gedruckten Nachrichten, Schriftstücke und einzelner Notizen über Handelsbeziehungen zwischen den deutschen Seestädten und den Reichen der spanischen Monarchie. Die Ausbeute war für die einzelnen Städte und Zeiträume sehr verschieden. Besonders reich waren die Ergebnisse für die Jahre 1585—1609 und 1625—1630.

Mit Rücksicht auf die ebenfalls im Plane liegende darstellende Bearbeitung habe ich mich nicht auf die rein deutschen Verhältnisse beschränken können. Eine Darstellung wird zunächst nicht von den deutschen Verhältnissen ausgehen können, sondern umgekehrt die spanisch-portugiesischen Zustände zur Grundlage nehmen müssen. Auf ihnen beruhte in erster Linie die Entfaltung der Spanienfahrt. Es kommen hierbei sowohl die inneren Verhältnisse, der zunehmende Getreidemangel, die gewaltige Steigerung der Anforderungen, die der Verkehr mit den Kolonien an

die iberischen Seefahrer stellte, als auch die äußeren, die Kriege Karls V. mit Franz I. und späterhin der Ausschluß der verschiedenen mit dem spanischen König verfeindeten Nationen vom Verkehr in den Häfen der Pyrenäen im Gefolge des niederländischen Krieges in Betracht. Speziell über die niederländische Spanienfahrt geben die gleichzeitigen niederländischen Geschichtschreiber Meteren, van Reydt, Bor und für die zweite Hälfte des Krieges Aitzema ein recht gutes Bild. Vielfach sind auch Verträge anderer Mächte mit der Krone Spanien für die Hansen wichtig geworden. So sind die 1604 den Engländern wegen der Inquisition gemachten Zugeständnisse, wonach das geistliche Gericht nur über auf spanischem Boden begangene Handlungen richten sollte, alsbald auf alle anderen Nationen ausgedehnt worden. Die Befreiung der Engländer und Franzosen von dem dreißigprozentigen spanischen Zoll 1604 und 1605 hat unmittelbar auf die Abfertigung der hansischen Gesandtschaft nach Spanien eingewirkt. Auch der 1648 zwischen der Krone Spanien und den unierten Niederlanden geschlossene Friede zu Münster, der mit der Gleichstellung von Niederländern und Hansen der Vorzugsbehandlung der Deutschen ein Ende machte, sie aber zugleich vor weiteren Einbußen schützte, gehört hierher, und schließlich auch alle Verträge irgendwelcher Mächte mit den Barbaresken, mochten sie auch nur den Ausschluß der fremden Seefahrer allgemein bedingen.

In der spanischen Literatur fanden sich nur sehr wenige Notizen oder Schriftstücke, die für die Arbeit in Betracht kommen. Die wichtigsten Handelsverträge, auch das spanisch-hansische Abkommen von 1607, sind gedruckt bei Abreu y Bertodano, Coleccion de los tratados de paz.

Neben der Durchsicht der Druckwerke habe ich die bereits früher begonnene Verarbeitung des im Emder Stadtarchiv befindlichen Aktenmaterials über die Spanienfahrt fortgesetzt. Die Ausbeute beträgt bisher bis zum Jahre 1621 etwa 750—800 einzelne Stücke, die teils abgeschrieben, teils registriert worden sind.

Oldenburg, 12. Mai 1911.

. . . Ich habe gestern Herrn Professor Kohl auf dem Stadtarchiv besucht und dort fünf Stücke verzeichnet, Seebriefe und andere Zertifikate für oldenburgische Spanienfahrer 1692—1696, wohl ausnahmslos verkappte Niederländer, die von Emden aus nach Westen fuhren. Ich habe mich doch noch zur Auszählung eines Jahres der Weserzollregister entschlossen (1655). Ich glaube aus verschiedenen Eintragungen entnehmen zu können, daß wenigstens in diesem Jahre der Zoll ziemlich allgemein von den Bremern entrichtet worden ist (z. B. nachträgliche Zollentrichtung

für mehrere nach Bergen gegangene Schiffe durch die Älterleute der Bergenfahrer). Ich glaube auch, daß es von Wert sein wird wenn einmal über die eigenartigen Verhältnisse auf der Weser einiges zahlenmäßige Material bekannt wird, wenn auch noch so sehr die Überwattfahrt und der Verkehr mit der allernächsten Umgebung überwiegt. Allein schon mit Hilfe meines Emder Materials läßt sich ein Schluß auf die schweren Schädigungen ziehen, die Bremen als Handelsstadt durch den Dreißigjährigen Krieg erlitten hat. Nur wegen einer Sache bin ich zweifelhaft geworden, ob es sich verlohnt, wegen dieser Schreibarbeit noch länger in Oldenburg zu bleiben, ob es nicht geratener ist, daß ich mir die betreffenden Bände nach einem anderen Archiv senden lasse, wo ich längere Arbeitszeit habe; denn 4½ Stunden sind für eine solche ziemlich mechanische Arbeit doch etwas wenig. Bisher habe ich die halbe Zeit zur Abschrift, die andere zur Durchsicht der anderen Bände verwendet. Voraussichtlich aber werde ich am Montag oder Dienstag nächster Woche die Durchsicht der letzten Bände beendigt haben. Die Ausbeute ist ziemlich gering.

Mit »der gewaltigen Steigerung der Anforderungen, die der Verkehr mit den Kolonien an die iberischen Seefahrer stellte«, wollte ich vor allem den Verbrauch an Schiffsmaterialien bezeichnen, da die Fahrzeuge gewöhnlich durch eine Reise schon verbraucht wurden. K. Häbler hat darüber in den »Überseeischen Unternehmungen der Welser« in den ersten Kapiteln gehandelt. Wenn auch die westindischen Flotten in der Regel unter 40 Schiffe stark waren, so waren doch die einzelnen Segler sehr groß und außerordentlich stark bemannt (Über Größe und Besatzung der spanischen Handelsschiffe gibt Duro, La armada invincible I, in der Tabelle der für den Dienst in der Armada beschlagnahmten Kauffahrer einiges Material). Wiederholt sind darüber auch von Bor einige Zahlen mitgeteilt worden. Dann sind seit der Eroberung von Portugal durch Philipp II. und den Seeschlachten von San Miguel und Terceira gegen Don Antonios Geschwader die Westindienflotten wiederholt von Terceira von fast ebenso starken spanischen Kriegsflotten abgeholt worden, um sie gegen Angriffe feindlicher Kaper zu sichern. Das Pressen von Handelsschiffen zum Dienst in diesen Flotten war meiner Empfindung nach eine der Hauptursachen des Niedergangs der spanischen Reederei. Emder Schiffe haben auch wiederholt solche Reisen mitmachen müssen und stets sie für verlorene Fahrten gerechnet. Das Material darüber habe ich gesammelt, ebenso auch alle Notizen, die ich über die Stärke und Ladung der spanischen Westindienflotten bisher gefunden habe.

Für die Mitteilung der Notiz aus Hans Forssell sage ich Ihnen meinen besten Dank. Ich werde sehen, ob ich in Bremen das Buch bekommen kann. Bei Herrn von Bippen habe ich mich

bereits angemeldet. Von Herrn Prof. Kohl, der jetzt über das Haus Seefahrt arbeitet, habe ich auch einige Hinweise auf Bremer Archivalien erhalten.

Bremen, 29. Mai 1911.

Im Begriff, von Bremen nach Hamburg abzureisen, möchte ich Ihnen doch kurz über die Resultate meiner hiesigen Arbeit Auskunft geben. Die Arbeit in Oldenburg war doch nicht ergebnislos gewesen. Ich hatte einige Fingerzeige, die mich auf recht gute Spuren leiteten. So hatte ich aus den Weserzollregistern statistisches Material über eine Bremer Zuckerraffinerie gesammelt, die fast ausschließlich Barbados-Zucker verarbeitete und, wie ich jetzt in Bremen feststellen konnte, tatsächlich Versuche gemacht hat, einen Verkehr mit den englischen Kolonien zu unterhalten. In der Diskussion über das Privileg dieser Raffinerie wird wiederholt auf die Spanienfahrt und speziell auf die hamburgischen Raffinerien und ihren Zuckerbezug aus Portugal zurückgekommen. Im allgemeinen fand ich in Bremen viel mehr Material, als ich erwartete, einmal viele Stücke über die hansische Gesandtschaft nach Spanien, die spanischen Werbungen um die hansische Bundesgenossenschaft gegen die Niederlande und England, die Vorkehrungen der Generalstaaten gegen die hansische Spanienfahrt und die habsburgischen Marinepläne aus der Zeit von 1598—1630, dann ziemlich umfangreiches Material über die hansischen Konsulate in Spanien und schließlich eine Anzahl Stücke über die Barbaresken, darunter Schreiben von gefangenen Seeleuten an ihre Verwandten. Aus Renner habe ich nur eine Stelle verzeichnet. Herr von Bippen war der Meinung, eine Durchsicht der Chronik würde sich für meine Arbeit nicht lohnen. Ebenso wäre in den Fortsetzern nichts zu finden. Ich habe dagegen mir die Rezeßbände vorlegen lassen und mancherlei, was speziell die bremische Stellung zur Spanienfahrt betrifft, verzeichnet. Im allgemeinen habe ich nur die Schriftstücke abgeschrieben oder registriert, die sich vereinzelt zwischen größeren Akten und Briefsammlungen, die meine Arbeit nicht betreffen, vorfanden. Bei Paketen, die vom ersten bis zum letzten Stück mit der Spanienfahrt zu tun hatten, habe ich mich mit einer kurzen vorläufigen Verzeichnung begnügt und die eigentliche Aufarbeitung auf später verschoben. Es sind unter den zurückgestellten Paketen viele Kopien, von denen die Originale in Lübeck zu suchen sind. Dort müßte u. a. eine fortlaufende Reihe von Berichten der hansischen Konsuln aus Lissabon und Sevilla vorzufinden sein.

Im Schütting habe ich wenig gefunden. Einige Stücke über die Zuckerraffinerie bildeten die gesamte Ausbeute aus dem Aktenarchive. Bei den Tonnen- und Bakengeldrechnungen habe ich mein Augenmerk nicht allein auf die Spanienfahrt gerichtet, sondern auch versucht, hinter die Prinzipien der Einrichtung zu

208

kommen und über die Möglichkeit einer statistischen Verwertung der Quellen klar zu werden. Für eine Anzahl Jahre habe ich Listen des bremischen Schiffsbestandes angefertigt. Selbstredend konnte ich nicht daran denken, die ganze Bändereihe durchzusehen, sondern mußte mich auf einzelne Stichproben beschränken. Nun läßt sich wohl in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei einer größeren Anzahl von größeren Schiffen mit Bestimmtheit behaupten, daß sie nach dem Westen mit Getreide ausliefen und von dort mit Salz heimkehrten; aber gerade die Notiz, daß sie aus Spanien oder Lissabon kommen, fehlt fast stets. Im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts habe ich noch zwei Fälle nachweisen können, wo bremische Schiffe von Bremen nach Italien und zurück liefen.

Die Durcharbeit des vorläufig verzeichneten Aktenmaterials wird etwa einen Monat oder fünf Wochen in Anspruch nehmen. Doch halte ich es für unbedingt nötig, daß ich vorher die lübischen Archivalien verzeichne und durcharbeite.

Der Aufenthalt in Bremen war für mich recht angenehm. Herr von Bippen ist mir mit der größten Liebenswürdigkeit entgegengekommen und hat reges Interesse an meiner Arbeit genommen.

Lübeck, 15. August 1911.

Seit einer Woche bin ich wieder mit meiner spanischen Arbeit beschäftigt[1] und habe mich hier zunächst zu längerem Bleiben eingerichtet . . .

Im hiesigen Archiv habe ich sehr viel zu tun gefunden, starke Bestände über das Konsulatswesen in Spanien und Portugal, wobei ich noch nicht einmal die Korrespondenzen der Konsuln, von denen im Bremer Aschiv zahlreiche Stücke in lübischen Abschriften erhalten sind, gefunden habe. Daneben enthalten die Zertifikatenregister ein ganz unglaublich reiches Material. Aus ihnen läßt sich auch ein Bild gewinnen von der Stärke der lübischen Spanienfahrt von den norwegischen Holzhäfen her. Die ununterbrochene Reihe der Zertifikatenregister beginnt 1574. Ferner ist über die spanischen Kollekten ein großes Material vorhanden, aber recht zerstreut. Leider fehlen einige der wichtigsten Rezesse, besonders alles Material über die Werbung Konrad Hecks 1597/98. An die Durcharbeit des Spanienfahrerarchivs auf der Handelskammer bin ich noch nicht gegangen. Nach der ersten Einsicht behandeln die Akten in großem Umfang auch innere lübische Verhältnisse.

Ich gedenke, nicht eher von hier wegzugehen, bis ich das gesamte Material bewältigt habe. Nur möchte ich noch vor Einbruch des Winters die mecklenburgischen und pommerschen Archive, die voraussichtlich wohl nicht allzuviel bieten werden, bereisen. Wenn ich hier fertig bin, möchte ich erst nach Hamburg zurück und dort

[1] Zwischen den beiden Briefen liegt eine militärische Übung.

die Bestände aufarbeiten, ebenso auch die Bremer Stücke noch sämtlich verzeichnen, womit ich wohl bis zum nächsten Frühjahr zu tun haben werde. Dann möchte ich nach Danzig und zuletzt nach Kopenhagen. Ich glaube im Herbst nächsten Jahres soweit zu sein, daß ich nach Spanien und Portugal abreisen kann . . .

Lübeck, den 27. Sept. 1911.

Nach Ablauf einer längeren Zeit möchte ich Ihnen wieder über den Stand meiner Arbeiten Bericht erstatten. Ich habe in den letzten Wochen ausschließlich im Staatsarchiv gearbeitet, da auf der Handelskammer wegen eines Umbaus Raummangel herrschte. Doch habe ich alle dort für mich in Betracht kommenden Stücke angesehen. Das Material ist sehr umfangreich. Einmal sind die Protokolle der Spanienfahrer von 1609 an erhalten. Sie enthalten nicht nur die Beschlüsse der Ältesten der spanischen Kollekten, sondern auch eine große Anzahl von Schreiben in Kopie, Briefe, die sie selbst versandt, oder solche, die ihnen vom Rat der Stadt vorgelegt worden sind, die dann wieder in Original im Ratsarchiv zu finden sein müssen. Ferner haben die Ältesten der spanischen Kollekten regelmäßig Berichte von den auswärtigen Agenten und Konsuln, die aus ihrer Kasse besoldet wurden, erhalten, von denen eine starke Sammlung erhalten ist. Dazu kommen Eingaben an den Rat, Suppliken, Schreiben von Privatpersonen, die aber vielfach nur wenig mit der Spanienfahrt zu tun haben, Rechnungsbelege in größeren Mengen und endlich die geschlossenen Rechnungsbücher ven 1653 ab. Diese führen alle Schiffe einzeln mit den Ladungen und Befrachtern auf, die aus Spanien, Portugal, Italien und Westfrankreich einkamen oder dorthin ausliefen, und ergeben demnach eine vollständige Statistik.

Das Archiv der Schiffergesellschaft, das sich als Depositum jetzt auf dem Staatsarchiv befindet, habe ich noch nicht durchgesehen. Herr Archivrat Kretzschmar meint, daß ich wenigstens die Bücher durchgehen muß.

Auf dem Staatsarchiv habe ich bereits größere Bestände bewältigt. Ich habe zunächst die Rezesse nach 1591 der Reihe nach durchgesehen, eine Arbeit, die unbedingt nötig war, da fast jeder Rezeß einen längeren Abschnitt über die Spanienfahrt enthält. Leider weist die Sammlung einige Lücken auf; die Rezesse von 1598—1600 fehlen, von anderen Tagen sind nur die Protokolle erhalten. Diese haben übrigens auch recht viel ergeben. Außerdem habe ich einen beträchtlichen Teil der Konsulatsakten durchgearbeitet. Gegenwärtig bin ich bei den Akten über die Gesandtschaft nach Spanien 1606—1608, die mich noch einige Zeit beschäftigen werden. Der Bericht des hansischen Syndikus Domann umfaßt 86 beschriebene Blätter und ist dabei keineswegs lang-

209

weilig oder eintönig. Namentlich die Mitteilungen, die der Syndikus über seine Reise durch die portugiesischen und spanischen Hafenorte, über die dort vorhandenen deutschen und niederländischen Niederlassungen und ihre Zusammensetzung und die verschiedenen Konsulate macht, sind von höchstem Werte. Zu dem Gesandtschaftsbericht gehören noch 106 weitere Schriftstücke, darunter einige von recht beträchtlichem Umfang. Dazu kommen dann noch die Schreiben der Gesandten an die Städte, die vielen Schriftstücke, die über die Gesandtschaft zwischen den Städten gewechselt wurden. Die Registrierung aller dieser Schriftstücke nimmt doch nicht wenig Zeit in Anspruch. Daneben arbeite ich langsam in den Zertifikatenregistern weiter. Die Zertifikate der älteren Register bis 1595 sind ziemlich eintönig. Nur ausnahmsweise nennen sie außer den Namen der Reeder und Frachtherren noch etwas anderes; interessant werden sie höchstens, wenn sie irgendwelche Warensendung als nichtlübisch bezeichnen. So habe ich für 1597 Zeugnisse über einen recht beträchtlichen Getreidehandel oberdeutscher Kaufleute von Lübeck nach Spanien.

Diese älteren Zertifikate waren fast ausschließlich für den Sundzöllner bestimmt und sollten Schiff und Gut als lübisch beglaubigen. Späterhin aber erhielten die Spanienfahrer Zertifikate für die spanische Regierung mit. Diese führen vielfach alle Einzelheiten des Verkehrs auf.

Schließlich möchte ich Ihnen noch mitteilen, daß vor einigen Tagen ein Handlungsbuch unter den Gerichtsakten entdeckt wurde, das auch ziemlich viel auf den Verkehr nach Spanien und Portugal bezügliche Posten enthält. Das Buch gehörte einem größeren Kaufmann, ist noch völlig als Merkbuch gehalten, ohne Bilanzen. Jeder Kaufmann oder Lieger, mit dem der Inhaber des Buches Beziehungen unterhielt, hat mehrere Seiten im Buche für sich, auf denen alle Posten immer einer nach dem anderen durch Jahre hindurch ohne Abrechnung eingetragen wurden, Soll links, Haben rechts.

Lübeck, 30. November 1911.

Verzeihen Sie, daß ich längere Zeit nichts von mir habe hören lassen. Meine Arbeiten haben nichts wesentlich Neues gebracht; ich war in der Hauptsache mit dem Aufarbeiten der schon früher beschriebenen Bestände beschäftigt, so daß ich in meiner Tätigkeit wenig Veranlassung zu brieflichen Mitteilungen fand. Im Staatsarchiv bearbeite ich jetzt das Material über die Privilegienbestätigungen von 1647 und 1648, wobei sich sehr viel interessante Stücke über die Stellung der Generalstaaten zur hansischen Spanienfahrt finden. Im großen ganzen aber ist die Beschäftigung mit diesen ebenfalls recht umfangreichen Akten nicht besonders anregend, genau so wie vorher mit den Akten der Gesandtschaft von 1607 (!). Daneben habe ich mir auch verschiedene andere Stücke

angesehen, Hamburgensia privata, Niederstadtbücher (3 Bde) und dergleichen, wobei eine ganze Anzahl Stücke verzeichnet wurden. Eine reiche Ausbeute ergeben die Akten über den Salzhandel, die ich mir für meinen Vortrag[1] zur Hand genommen hatte. Der Gegensatz der am lüneburgischen Salzhandel beteiligten Kaufleute gegen alle Bestrebungen, anderes Salz in Lübeck einzubürgern, hat es mit sich gebracht, daß ein beträchtliches Material über den Handel mit spanischem Salz erhalten ist u. a. auch Schriftstücke über niederländische Bestrebungen, den spanischen Salzhandel durch Verträge mit dem König zu monopolisieren, aus den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, von denen mir bisher nichts bekannt war.

Meine Hauptarbeit besteht jetzt in der Verzeichnung des fast lückenlos erhaltenen Schriftenverkehrs der Vorsteher der hispanischen Kollekten auf der Handelskammer. Ich hatte die Arbeit im Archiv der Kaufmannschaft im August bald wieder aufgeben müssen, weil wegen eines Umbaus größter Raummangel herrschte, und habe sie jetzt erst wieder aufnehmen können.

Hamburg-Hohenfelde, 19. Januar 1912.

Seit einiger Zeit habe ich hier meinen Wohnsitz aufgeschlagen, um auf dem Staatsarchiv die im vorigen Sommer verzeichneten Bestände über die Spanienfahrt systematisch durchzuarbeiten. Von Herrn Dr. Nirrnheim und Joachim bin ich auf das liebenswürdigste aufgenommen worden; insbesondere die Art und Weise, wie Herr Dr. Joachim alle Wünsche, die ich äußere, zu erfüllen sucht, wie er keine Arbeit scheut, um möglichst alles Material herbeizuschaffen, das im Archiv über die Spanienfahrt aufzutreiben ist, ist aller Anerkennung wert. Die Ausbeute wird demgemäß auch viel größer werden, als ich ursprünglich annahm. . . .

Herr Dr. Baasch hat mich ebenfalls in der liebenswürdigsten Weise willkommen geheißen und mir für die Benutzung der Kommerzbibliothek volle Freiheit gegeben. Ich habe mich mit ihm eingehend über meine Arbeit unterhalten, wobei ich mancherlei Hinweise von ihm erhielt, die mir im Staatsarchiv von Wert sein werden oder es bereits geworden sind. Im Archiv selbst arbeite ich einstweilen noch aus dem Vollen, Konsulatsakten, spanische Handelszertifikate und ähnliche geschlossene Bestände. An die Statistik bin ich noch nicht herangegangen.

Kurz bevor ich hierher kam, habe ich einen Tag in Emden verbracht und mir dort die neugefundenen Materialien über die Afrikanische Kompagnie des großen Kurfürsten angesehen. Es ist ein Protokollbuch, das neben einigen allgemeinen Stücken, die z. T.

[1] Über die Stecknitzfahrt im Verein für lübeckische Geschichte.

210

schon von Schück gedruckt sind, die Beschlüsse der Kompagnie 1684—1688 umfaßt (90 beschriebene Blätter) und 5 Briefbücher, enthaltend die ausgehenden Schreiben der Kompagnie von 1692 April 14 — 1694 Oktober 16, zusammen etwas über 1100 beschriebene Blätter. Der Inhalt berührt vielfach Beziehungen zu Spanien, soweit ich mich durch eine flüchtige Durchsicht überzeugen konnte, scheint überhaupt nicht uninteressant zu sein, insofern als die verschiedensten Handelsmöglichkeiten erwogen werden und eine rege Korrespondenz mit Agenten in Hamburg und Amsterdam auch die Verhältnisse dieser beiden Plätze berührt. Ich will die Stücke jedoch einstweilen liegen lassen. Erst wenn ich mit dem übrigen deutschen Material fertig geworden bin, möchte ich mich entschließen, ob ich die ganze Sammlung überhaupt liegen lasse, oder was ich von ihr benutzen will. Vielleicht findet sich inzwischen jemand anders, der das ganze Material publiziert. . . .

Hamburg, 5. Februar 1912.

. . . Meine Arbeiten auf dem Archiv gehen ruhig weiter. Ich wirtschafte einstweilen noch immer aus dem vollen nnd kann mit den Resultaten recht zufrieden sein. Es ergibt sich doch ein viel klareres Bild von der hamburgischen Spanienfahrt, als ich ursprünglich annahm. Durch Vermittelung von Herrn Dr. Baasch bin ich jetzt auch noch auf eine Beschreibung einer Seereise nach Spanien aufmerksam gemacht worden, die auf dem Christianaeum in Altona liegt. Sobald das Wetter ein wenig wärmer geworden ist, will ich einmal dort hinaus pilgern, um mir das Manuskript anzuschauen.

Hamburg, 17. März 1912.

Verzeihen Sie, daß ich so lange nichts von mir hören ließ. Meine Arbeit bietet wenig Abwechselung, so daß ich nicht oft aus ihr heraus Veranlassung zum Berichten finde. Ich habe mich ziemlich lange mit den wenigen erhaltenen Senatsprotokollen des 17. Jahrhunderts beschäftigt, aus denen eine Menge Material zu schöpfen war. An und für sich sind die einzelnen Notizen nicht gerade wertvoll. Sie betreffen die portugiesischen Juden, den spanischen Geschäftsträger und sein Wirken im Dienste der katholischen Propaganda, Hamburgs Bemühungen um Neutralität mit Rücksicht auf die Spanienfahrt, dann die Konvoifahrten. Das hiesige Material ist überhaupt arm an Kapitalstücken. Wo etwas erhalten ist, da ist es gleich massenhaft da, und die Bedeutung des einzelnen Stückes ist dementsprechend gering. Das gilt auch von der Sammlung, an der ich jetzt arbeite, den Schreiben der Konvoischiffkapitäne. Ich habe anfangs wenig Lust gehabt, mich mit diesen Schriften näher zu befassen, da Baasch sie in seiner »Convoyschiffahrt« benutzt und vielfach ausgeschöpft

hat. Ich weiß auch nicht, ob es Ihren Intentionen entspricht, daß ich diese ganze Abteilung (rund 500 Schreiben, von denen etwa 100 dem 18. Jahrhundert angehören und etwa 50 weitere andere Reisen, z. B. Grönlandskonvoien, Kreuzfahrten vor der Elbe, betreffen) verzeichne. Ich finde aber doch, daß die Schreiben über das, was Baasch aus ihnen herausgeholt hat, hinaus noch eine Menge wertvoller Einzelheiten über den Handelsbetrieb und namentlich ein anschauliches Bild von dem Leben und Treiben in den spanischen Häfen und auf ihren Reeden, dazu vielfach statistisches Material (Stärke der Flotten), auch viele Angaben über den fremden Verkehr ergeben. Daneben habe ich mich jetzt an die Bearbeitung der Admiralitätszollbücher gemacht, die das wertvollste Material des hiesigen Archives in bezug auf die Spanienfahrt darstellen.

Hamburg, 4. Mai 1912.

Verzeihen Sie, daß ich längere Zeit nicht geschrieben habe. Meine Arbeiten sind hier ohne besonders aufregende Zwischenfälle stetig fortgegangen. Eine Zeitlang hatte es allerdings den Anschein, als ob die Herren Joachim, Nirrnheim und Becker im Herbeischaffen neuen Materials schneller wären als ich mit der Aufarbeit des alten. Aber es ergab sich doch, daß viele Bestände, so z. B. das Schiffergildenarchiv, für mich nur sehr wenig enthielten.

Die Korrespondenzen der Konvoikapitäne hatte ich, als ich Ihre Karte erhielt, zum größeren Teil bereits registriert, und ich habe noch den Rest in Regestenform aufgearbeitet. Allerdings so glänzendes Material wie für die Grönlandfahrt bieten die Korrespondenzen für meine Arbeit nicht. Aber sie geben ein klares Bild von den Schwierigkeiten des Verkehrs, sowohl in nautischer Hinsicht als auch in politischer und wirtschaftlicher Beziehung; vor allem ergibt sich aus ihnen ein anschauliches Bild von dem Leben und Treiben auf den Reeden der spanischen Häfen und von dem Umfang der algerischen Seeräuberplage. Baasch hat den handelsgeschichtlich wertvollen Notizen und vor allem den statistischen Angaben über die Stärke der Flotten gegenüber eine Reserve geübt, die ich mir nicht anders erklären kann, als daß er beabsichtigt hat, das Material anderweitig zu verwerten.

Ich habe mich dann einige Zeit mit den Kämmereirechnungen des ausgehenden 16. Jahrhunderts befaßt, um aus ihnen (Notizen über Ehrengeschenke und Gesandtschaften) wenigstens etwas Aufschluß über die ältesten Bemühungen der Spanier um hansische Bundesgenossen zu erlangen. Die Ausbeute ist aber sehr dürftig, da die Rechnungen sehr knapp geführt worden sind, viel kürzer und summarischer, dafür aber auch ordentlicher als z. B. in Emden. Über 1600 hinaus habe ich die Kämmereirechnungen nicht benutzt, weil Dr. Voigt gerade eine Arbeit über die hamburgischen Finanzen

211

in der Zeitschrift für Hamburgische Geschichte erscheinen lassen will, die u. a. vollständige Übersichten über die wichtigsten Einnahmen bringen soll. Ich muß abwarten, ob er dabei auch die spanischen Kollekten mit berücksichtigt, die hier in Hamburg auch forterhoben wurden, als man sie längst nicht mehr an die hansische Kasse abführte, und als daneben bereits der nur die Spanien-, Portugal- und Mittelmeerfahrer belastende Admiralitätszoll erhoben wurde. Bringt Voigt diese Zahlen nicht, so muß ich sie noch ausziehen.

Ich habe dann die Bestände über das Sklavenkassenwesen aufgearbeitet und bin von da aus zu einer Durchsicht der sehr umfangreichen Mandatensammlungen übergegangen, die sehr zeitraubend war und eigentlich nur geringwertige Ausbeute geliefert hat. Hierbei kam ich allerdings auf einige gedruckte Prozeßschriften, die den Handel mit Spanien und Portugal berühren.

In der statistischen Durcharbeit der Admiralitätszollbücher bin ich nicht nach Wunsch vorwärts gekommen. Die Arbeit ist doch beträchtlich größer, als ich anfangs annahm. Und ich glaube auch nicht im Interesse der Arbeit zu handeln, wenn ich mir die Abschrift erspare und direkt die Bücher auszähle, weil ich nach der von mir eingeschlagenen Methode den Anteil der Hamburger, Oberdeutschen, Niederländer und portugiesischen Juden feststellen kann. In dem Rückgang der Beteiligung der portugiesischen Juden liegt aber meiner Ansicht nach ein wesentlicher Zug der Entwicklung der Spanienfahrt im Laufe des 17. Jahrhunderts.

Was die noch von mir durchzuarbeitenden Materialien anbelangt, so habe ich an speziell die Spanienfahrt berührenden Beständen noch die Schriften und Protokolle der Admiralität sowie die Bestände über die portugiesischen Juden zu bewältigen. Daneben kommen noch einige Aktenstücke für mich in Frage, in denen das eine oder andere Stück nur auf die Spanienfahrt Bezug nimmt. An die Akten der Admiralität bin ich jetzt herangegangen.

Von den wissenschaftlichen Beamten des Archivs werden mir dann aber noch einige größere Bestände, die die allgemeine Geschichte Hamburgs betreffen, zur Verwertung für meine Arbeit empfohlen, nämlich die Acta conventuum senatus et civium und die Protokolle der Oberalten, die im 16. und dem größten Teile des 17. Jahrhunderts, zuletzt neben den Kämmereiprotokollen, an Stelle der verbrannten Senatsprotokolle das Gerippe der hamburgischen Geschichte darstellen. Daß die Acta conventuum seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts sich ziemlich häufig mit dem Verkehr nach Spanien befassen, habe ich aus einem Blick in die vorhandenen Register feststellen können. Die Benutzung der Protokolle der Oberalten ist mir von dem Archivvorstand bisher noch nicht erlaubt worden. Doch werde ich sie, wie ebenfalls die Kämmereiprotokolle, für die wichtigsten Ereignisse mit heranziehen

müssen. Baasch hat an irgend einer Stelle einmal betont, daß die hamburgische Handelspolitik in weitem Umfang von finanziellen Erwägungen beherrscht worden ist. Der ungünstige Einfluß, den die Finanzmisere auf die Handelsentwicklung ausübte, tritt in den Admiralitätsprotokollen überall zutage. Die schlimmste Zeit ist in dieser Beziehung zwar erst der Anfang des 18. Jahrhunderts; aber ich werde doch in einigen Fragen dieser Art die Kämmereiprotokolle schon im ausgehenden 17. Jahrhundert heranziehen müssen.

Auf der Bibliothek habe ich die Durcharbeit Janibals schon vor längerer Zeit beendigt und beschäftige mich seitdem mit der Durchsicht und Durcharbeit von Hamburgensien aller Art, wobei aber die Ausbeute ziemlich gering ist, wenigstens soweit die Spanienfahrt unmittelbar in Frage kommt. Über die Stellung Hamburgs in den Reichskriegen gegen Frankreich, die indirekt auf den Verkehr mit der iberischen Halbinsel einen großen Einfluß ausgeübt hat und überhaupt nicht nur das ganze Handelsleben Hamburgs, sondern auch — und noch viel stärker — den Verkehr Lübecks beeinflußt hat, habe ich dagegen recht gutes Material zusammengebracht.

Lübeck, 28. Juni 1912.

Nachdem wieder ein Monat über meiner Arbeit verstrichen ist, möchte ich Ihnen kurz über das Resultat berichten. Ich habe jetzt die offiziellen Korrespondenzen aus der Zeit der habsburgischen Marinepläne in Angriff genommen und bin dabei auf sehr schwierige Bestände gestoßen. Einmal ist das Material nicht beisammen, und dann ist die Bearbeitung verschiedener Teile außerordentlich zeitraubend. Vor allem gilt dies für die Schreiben des hansischen Agenten und Konsulatsverwesers Augustinus Bredimus, der seit 1629 die hansischen Interessen in Madrid vertrat. Nach seiner eigenen Erklärung hat der Mann mit jeder Post geschrieben. Seine Briefe sind in der Regel lange Berichte über alles, was die spanische Monarchie bewegte. Sie gehören zu dem besten, was ich bisher gefunden habe. In weitem Umfang habe ich auf ein Registrieren verzichten müssen und die Schreiben selbst abgeschrieben, da ein Regest kaum knapper hätte gefaßt werden können und der stilistische Reiz verloren gegangen wäre. Was sich hier bietet, paßt allerdings zu den spanischen Anerbietungen oder vielmehr den Anerbietungen der habsburgisch-österreichischen Politiker in bezug auf Vergünstigungen für die Hansen beim Verkehr in den iberischen Häfen wie die Faust aufs Auge. Es sind Zustände, wie man sie sich schlimmer gar nicht denken kann. Man begreift, weshalb die Hansen auf alle Anerbietungen überhaupt nicht eingingen. Interessant sind auch die Beziehungen der kaiserlichen Gesandten zu den hansischen Agenten und Kaufleuten,

212

über die auch die Schreiben Bredimus' mancherlei enthalten, der, selbst Katholik, aus Trier gebürtig, mit dem Grafen von Schönburg eng befreundet war.

Diese Korrespondenzen sind aber auch verzettelt, wenngleich in den Bündeln Hispanica II und III ziemlich beträchtliche Bestände beisammen geblieben sind.

Für die Arbeit am Nachmittag habe ich mir leichtere Faszikel gewählt, wo nicht jedes einzelne Stück für mich in Betracht kommt. So habe ich in den Hamburgicis privatis eine Reihe recht netter Akten und Schreiben, die Einzelheiten des Verkehrs, besonders das Assekuranzwesen, betreffen, gefunden. Daneben habe ich die im Staatsarchiv vorhandenen hansischen Kollektenabrechnungen und die lübeckischen Spezialrechnungsbelege über die spanischen Kollekten nebst den darüber geführten Korrespondenzen durchgearbeitet. Jetzt bin ich mit den Materialien über das Sklavenkassenwesen in Lübeck beschäftigt.

Das Archiv der Handelskammer habe ich mir für den Herbst aufgespart. So lange die Sommersonne das Arbeiten im Archiv erträglich macht, will ich dort auch sehen, daß ich keine Zeit versäume.

Die Zertifikatenregister, die ich sonst nebenher durcharbeitete, sind gegenwärtig mit wenigen Ausnahmen bei Prof. Bloch in Rostock. Ich habe mir einen der übrig gebliebenen Bände vorgenommen und durch den Vergleich mit den Kollektenrechnungen feststellen können, daß das Material für statistische Zwecke nicht in Betracht kommen kann. Prof. Bloch muß ganz besonders günstige exzeptionelle Jahre für die Begründung seiner Ansicht benutzt haben

Übrigens bin ich bei den Sklavenkassenbeständen auch auf statistisches Material gestoßen. Von allen aus der Ostsee segelnden lübeckischen Schiffen wurde ein Sklavengeld erhoben. Einige dieser Heberegister sind erhalten. Sie kommen aber für mich höchstens subsidiär neben den Kollektenrechnungen in Betracht.

Lübeck, 18. Oktober 1912.

Ich habe mich nach Beendigung meiner Übung, die außerordentlich anstrengend war, doch mir die Lust am Waffenhandwerk nicht verleidet hat, erst nach Aurich begeben, um einmal auszuschlafen und auszutrocknen, zugleich um die Hochzeit meiner Schwester mitzufeiern.

Meine Arbeit habe ich hier wieder an der alten Stelle aufgenommen. Ich wirtschafte noch immer aus dem Vollen. Das Material ist fast unerschöpflich. Die fehlenden spanischen Kollektenrechnungen haben sich nun auch gefunden in einer großen

Gruppe Hanseatica, die nur im Winklerschen Registranten verzeichnet und offenbar bisher kaum jemals benutzt worden ist.

Von hier aus habe ich dann die Reise nach Rostock angetreten, um dort mit Herrn Prof. Bloch Rücksprache zu nehmen wegen der Zertifikatenregister und zugleich mir einen Überblick über die für meine Arbeit in Betracht kommenden Archivalien zu verschaffen.

Herr Dr. Dragendorff hatte mir geschrieben, daß ich schwerlich viel vorfinden würde. Tatsächlich waren besondere Rubriken Hispanica nicht vorhanden. Ich fand aber in den Hanseaticis und Rezeßbänden eine ganze Menge Hispanica. Die Gesandtschaftsakten von 1607/8 sind vollständig da, ferner eine größere Anzahl Stücke, die sich auf die Vorverhandlungen beziehen, die ich im hiesigen Archiv noch nicht habe auffinden können, dazu größere Bestände über die Verhandlungen 1627—1630. Alles in allem habe ich etwa 100 Nummern verzeichnet, die mir bisher fehlten, größtenteils Kopien, die Lübeck an Rostock gesandt hat, darunter auch sehr umfangreiche Stücke, z. B. Kampferbecks Bericht über die spanischen Zustände 1605, ferner Aufzeichnungen über die Verhandlungen wegen der Spanienfahrt auf den Hansetagen, die vielfach eine recht andere Stimmung zeigen als die lübischen Protokolle.

Lübeck, 8. Dezember 1912.

Was ich über den Fortgang meiner Arbeiten zu berichten habe, ist leider nicht sehr erfreulich. Ich habe längst nicht mein Ziel erreichen können und kann es auch bis Weihnachten nicht, wenigstens nicht die geschlossenen Bestände über die Beziehungen zu Spanien aufarbeiten. Es bleiben noch zwei starke Bündel von etwa 1000 Blättern, Konsulatsberichte und Beziehungen zu den Konsuln in Spanien seit 1655, für später übrig, neben dem ganzen Aktenmaterial, in dem Hispanica zwischen anderen Stücken anzutreffen sind.

Dabei ist die Ausbeute der letzten Wochen auch nicht glänzend ausgefallen. Der Regestenberg wächst unheimlich, aber der wirkliche Ertrag steht doch in einem schlechten Verhältnis zu der Masse. Ich habe zunächst mich mit der Korrespondenz und den Verhandlungen wegen der Erneuerung der hansischen Privilegien in Spanien 1647—1649 und wegen der Gleichstellung der Hansen im Verkehr mit den Reichen der Krone Spanien beschäftigt und dann mit dem ersten Bündel der spanischen Konsulatsakten, die überwiegend Bredimus' letzte Jahre behandeln. Der Konsul ist im Herbst 1634 von Madrid nach Wien gereist, hat sich längere Zeit am Kaiserhof aufgehalten und sich u. a. auch zum kaiserlichen Generalkonsul für ganz Spanien bestellen lassen, hat dann erst bei den oberdeutschen Städten seine Gehalts-

213

forderungen geltend machen wollen und ist, von diesen abgewiesen, schließlich im Herbst 1636 über Danzig nach Lübeck gekommen. Bis Ende 1638 hat er hier, in Hamburg und Glückstadt verhandelt. Das Material darüber hat mich außerordentlich aufgehalten. Die Verhandlungen haben dabei keinen bleibenden Erfolg gehabt, da Bredimus bald nach seiner Rückkehr nach Madrid im Sommer 1640 gestorben ist und das spanische Generalkonsulat mit sich ins Grab genommen hat. Allerdings sind sie reich an interessanten Zügen. Der Gegensatz zwischen Lübeck und Hamburg tritt überall hervor. Lübecks Handelsflotte geht, während Bredimus fern von Madrid weilt, verloren. So ist die Stadt zu jedem Opfer bereit, um nur den Konsul wieder zur Abreise zu veranlassen. Die lübischen Spanienfahrer haben ihm von sich aus allein 2000 Dukaten Jahresgehalt bewilligt. Hamburg sucht dagegen alles zu verschleppen. Der Rat sagt ja, die Admiralität nein. Beim Dänenkönig in Glückstadt findet Bredimus seinen Hauptgegner, den spanischen Residenten Gabriel de Roy, mit dessen Hilfe Christian IV. den ganzen Verkehr mit Spanien nach Glückstadt ziehen will. Der Kampf gegen de Roy, der den deutschen Verkehr nach Spanien einem Überwachungssystem unterworfen hatte, das in allen Zügen völlig dem gleicht, das heute die amerikanischen Konsuln über unsern Handel nach den Vereinigten Staaten ausüben, ist das Hauptthema von Bredimus' Schreiben. Endlos sind die Korrespondenzen zwischen den Städten wegen seiner Gehaltsforderungen. Hamburg beseitigte damals endgültig die spanischen Kollekten.

Bredimus' Nachfolger, Timmerscheid aus Münster, hat mir weniger Arbeit gemacht. Dasselbe gilt auch von Timmerscheids Nachfolger Walther Delbruggen, mit dessen Korrespondenz ich jetzt beschäftigt bin. Das liegt aber wesentlich daran, daß Lübecks Spanienfahrt herabgekommen war und die Stadt nicht mehr ein so großes Interesse an den Beziehungen zu Spanien hatte als Hamburg. Die Konsuln haben daher auch ihre Hauptberichte an Hamburg gesandt. Das zeigen einige von Hamburg gesandte Abschriften. Das Hamburger Material ist verbrannt.

Hamburg, 12. Januar 1913.

Seit Anfang dieses Monats bin ich hier wieder auf dem Archiv tätig, um die hiesigen Bestände, soweit sie für meine Arbeit in Betracht kommen, zu erledigen. Einstweilen bin ich noch mit den Akten der Admiralität beschäftigt und habe noch die unangenehme Aufgabe vor mir, die Prof. Richeyschen Schriften und Sammlungen über die Admiralität, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angelegt, durchzusehen, da hierin neben den erhaltenen auch einige jetzt verlorene Aktenbestände verwertet worden sind. Die Erlaubnis zur Benutzung der Reichskammergerichtsakten ist jetzt

für mich beantragt worden. Dr. Joachim hat auch die Einsicht in den Registranten für mich angefordert. Die Entscheidung steht noch aus. Ich hoffe jedoch, daß mir keine Schwierigkeiten gemacht werden.

In Wismar hatte ich mit Ihnen über die Admiralitätszollbücher gesprochen und Ihnen dabei meinen Wunsch kund getan, daß mir vom Hansischen Geschichtsverein eine Abschreibekraft bewilligt würde; ohne die Abschrift der einzelnen Eintragungen auf Zettel ist eine wirkliche Bearbeitung nicht möglich. Nur die oberflächlichsten Resultate können so gewonnen werden. Ich würde selbst für die Abschrift wohl 400 Arbeitsstunden gebrauchen. Wenn ich nun bei einem anderen Abschreiber 600 Stunden in Anschlag bringe, so würden die Kosten bei einer Bezahlung von 50 Pfennig pro Stunde, wie ich sie für angemessen halte, 300 Mark betragen. 400 Mark wären das Allerhöchste. Ich möchte Sie nun um die Ermächtigung bitten, damit ich die nötigen Schritte in die Wege leiten kann. Mein Wunsch ist, die Statistik möglichst sogleich druckfertig aufzuarbeiten.

Hamburg, 2. Februar 1913.

Meine Wünsche sind mir sämtlich bewilligt worden, auch die Einsicht in den Registranten der Reichskammergerichtsakten. Gegenwärtig habe ich die Gerichtsakten der Admiralität vor mir, in denen sich unter vielem Wust auch manche Perlen finden, insbesondere Streitigkeiten um Assekuranzen für den Verkehr von Spanien nach Amerika. Unter anderem habe ich auch noch für das Jahr 1653 ein hamburgisches Schiff auf der Fahrt zwischen Spanien und dem Rio de la Plata feststellen können. Das Material hat vor mir noch niemand in der Hand gehabt. Ähnlich geht es mit einigen anderen Bündeln aus den Admiralitätsbeständen, Suppliken enthaltend, die Benecke noch mit dem Vermerk »anscheinend ganz unwichtig« versehen hat.

Hamburg, 5. Februar 1913.

Was meine Arbeit anbelangt, so kann ich keine besonders großen Fortschritte berichten. Ich habe das Material über die Admiralität glücklich durchgesehen, eine ziemlich unerfreuliche Arbeit, da es sich hauptsächlich um Sammlungen des 18. Jahrhunderts handelt, bei denen viele Ungenauigkeiten, besonders in der Datierung, vorkommen. Doch habe ich noch zuletzt einige recht wertvolle Stücke gefunden, vor allem auch eine Ergänzung für die Admiralitätszollstatistik.

Dann habe ich die Reichskammergerichtsakten in Angriff genommen mit zum Teil recht erfreulichen Ergebnissen; u. a. ist mir das Testament eines 1654 in Malaga verstorbenen deutschen Kaufmanns in einer Prozeßakte von 1719 in die Hände geraten, das

214

ein anschauliches Bild von dem Leben und der Denkungsart der Deutschen in der Stadt, außerdem aber eine klare Übersicht über das gesamte Vermögen und sämtliche Handelsbeziehungen des Mannes auf Grund von Auszügen aus den Büchern gibt. Allerdings habe ich auch an dem Stück drei volle Tage zu tun gehabt, nicht weniger an einer Prozeßakte zwischen Schiffer und Frachtherr einer Reise nach Guinea 1652, bei der auch einige Schiffsdokumente sich befanden. Aus anderen Paketen kommt allerdings nicht viel heraus trotz vielversprechender Titel. Es sind vielfach wüste Aktenkonvolute. Nebenbei arbeite ich jetzt täglich, wenn das Lesezimmer nicht überfüllt ist, eine Stunde an den Schifferbüchern und Werkzollbüchern.

Für die Abschrift der Admiralitätszollbücher habe ich nach langem Suchen eine Dame gefunden, die bereits in verwandten Arbeiten tätig war und die Sache sehr sorgfältig und mit Verständnis macht. Die Schnelligkeit läßt allerdings noch etwas zu wünschen übrig. Sie arbeitet täglich drei Stunden und bekommt 50 Pfg. für die Stunde. Die Arbeit geht in den Abendstunden und zwar auf der Bibliothek vor sich. Ich arbeite dort in Hamburgensien.

Hamburg, 6. April 1913.

Über den Fortgang meiner Archivstudien kann ich nur wenig berichten. Die Arbeit an den Reichskammergerichtsakten ist außerordentlich zeitraubend, und dabei kann ich das Ende gar nicht absehen. Es kommt ein Material dabei heraus, wie ich es mir nicht habe träumen lassen. Eine dicke Prozeßakte über den Nachlaß eines in Cadix 1655 verstorbenen Hamburgers hat mich mitten in das Leben der dortigen Deutschen hineingeführt; Handlungsbriefe in Hülle und Fülle, Rechnungsauszüge, Zeugenaussagen der verschiedensten Personen sind als Beweisdokumente den Akten beigelegt. Gegenwärtig bin ich bei den Akten der Prozesse eines in Hamburg ansässigen Niederländers Jacques Budier, die ein wahrhaft erdrückendes Material an Handelsdokumenten, Frachtbriefen, Conossementen, Verklarungen, Polizen, Dispachen, enthalten. Die Handelsrechnungen laufen hier vielfach durch Jahre hindurch. Die Handlungsbriefe sind nicht so zahlreich.

Das wesentlichste Ergebnis dieses Materials besteht wohl darin, daß es den Spanienverkehr der Deutschen, soweit er nicht von deutschen Häfen ausging, besser greifen läßt und daneben die überragende Bedeutung illustriert, die die in Spanien residierenden Kaufleute in dem Verkehr besaßen.

Die statistischen Arbeiten schreiten langsam vorwärts. Meine Abschreiberin macht ihre Arbeit sehr gut. Ich selbst verwende jetzt täglich zwei Stunden auf statistische Auszählungen.

Hamburg, 21. Juni 1913.

Meinen heutigen Bericht kann ich ziemlich kurz fassen, da ich im wesentlichen meine Arbeit wie vor den Pfingsttagen[1] fortgeführt habe. Reichskammergerichtsakten haben mich in der Hauptsache beschäftigt; daneben habe ich täglich 1—2 Stunden an der Statistik und Abends in den Protokollen der Rats- und Bürgerschaftskonvente gearbeitet.

Die Arbeit an den Reichskammergerichtsakten geht leider nur sehr langsam vonstatten. Ein wenig ist auch meine Arbeitsweise daran schuld. Ich nehme grundsätzlich alle Nachrichten über die deutschen Niederlassungen in Spanien und umgekehrt über die Portugiesen in Hamburg, Glückstadt, Emden mit, auch wenn es sich nur um Aufenthaltsangaben und zufällige Erwähnungen handelt.

Sehr lange haben mich die Akten über den Konkurs zweier niederländischer Kaufleute in Hamburg 1627 ff. aufgehalten, durch den fast die gesamte Kaufmannschaft in Hamburg in Mitleidenschaft gezogen wurde und daneben viele niederländische Häuser in Amsterdam und Antwerpen. Das Hauptgeschäft bestand in der Einfuhr von Sumach und Zucker aus Oporto und Viana. Daneben aber fanden sich auch Handelsbeziehungen vor, die nach Brasilien hinübergingen, und solche von Neufundland nach iberischen Häfen.

Bei einem Reichskammergerichtsprozeß über drei lübische Brasilienfahrer 1600—1602 fanden sich auch die Frachtverträge, Bürgschaften und sonstige Schiffsurkunden. Die Akte hat mich sehr lange aufgehalten, weil ich sie auch in den einzelnen Prozeßschritten verfolgen mußte. Die Fahrt der drei Schiffe hat nämlich 1607—1615 die verschiedensten Bedrückungen und Arrestierungen für die Lübecker in Portugal zur Folge gehabt.

Wann ich hier fertig werde, kann ich leider immer noch nicht sagen. Einstweilen schöpfe ich immer noch aus dem Vollen, und das erarbeitete Material ist meiner Ansicht nach derartig, daß es die aufgewandte Zeit und Kosten wohl verlohnt. Ich werde immer noch auf neues Material aufmerksam gemacht. In einer Akte, die nach der Aufschrift über den Bau des neuen Tonnenbojers 1590/91 handeln sollte, fanden sich wichtige Aufstellungen über die Ausrüstung der ältesten Konvoischiffe, in einer Akte über Pulveranschaffung Eingaben, die die Brasilienfahrt im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts betreffen und zum besten Material gehören, das ich bisher darüber besitze.

Hamburg, 31. August 1913.

Was ich über meine Arbeit zu berichten habe, ist nicht viel. Ich habe die Arbeit an den Reichskammergerichtsakten derartig gefördert, daß ich demnächst mit der Durchsicht der ganzen

[1] Auf der Versammlung in Breslau hatte H. mir mündlich berichtet.

215

Sammlung zu Ende sein werde. Längere Zeit hat mich eine Akte aufgehalten, die eine Maskopeihandlung nach Spanien in den 70 er Jahren des 16. Jahrhunderts betraf, ferner ein Streit um das Testament eines in Sevilla verstorbenen Deutschen, das mancherlei Bemerkenswertes über die Organisation der dortigen Kolonie enthielt. Gegenwärtig habe ich eine Akte vor, die einen vergeblichen Versuch aus den 70 er Jahren des 17. Jahrhunderts behandelt, von Hamburg aus direkte Beziehungen mit den französischen Kolonien in Westindien zu unterhalten. Auch die Statistik ist gut von der Stelle gekommen.

Hamburg, 26. September 1913.

Mit dem Fortgang meiner Arbeiten bin ich nicht sehr zufrieden. Ich habe in den Reichskammergerichtsakten noch einige recht wertvolle Funde gemacht. Bei den Reichshofratsakten fehlen leider die wichtigsten, vor allem der Prozeß Hamburgs gegen Gabriel de Roy wegen der spanischen Zertifikate, ferner alle Prozesse, die mit den fremden Religionen in Hamburg zusammenhängen. Es findet sich auch kein Verweis, wohin die Akten gekommen sind.

Die Durchsicht der Oberaltenprotokolle hat meine Erwartungen getäuscht. Wenn ich auch über die Anfänge der Portugiesen in Hamburg einige sehr instruktive Stücke gefunden habe, so versagt bei den Fragen, über die ich Aufklärung zu finden hoffte, das Material vollständig. So fand ich über Konrad Hecks Gesandtschaft keine einzige Notiz, auch nichts über die hansische Gesandtschaft nach Spanien. Nur in dem Protokoll, das ich jetzt vorhabe, ist erstklassiges Material. Es behandelt die Jahre 1628 und 1629 und verzeichnet auch alle vertraulichen Mitteilungen des Rats an die Oberalten wegen der Reichsmarinepläne. Die Arbeit ist dafür aber auch höchst mühselig, da das Protokoll größtenteils mit Bleistift geschrieben und stark verwischt ist. Bei der Beleuchtung in dem neuen »Lesesaal« ist es kein Vergnügen, die Schriftzüge zu entziffern.

Die Statistik ist ganz gut vorwärts gekommen.

Herr Dr. Joachim hat vor kurzem noch einmal das ganze Archiv systematisch nach Materien durchgesehen, die mit meiner Arbeit zusammenhängen, und dabei noch einen ganz beträchtlichen Bestand zusammengebracht, an dessen Durcharbeitung ich in wenigen Tagen kommen werde.

Lübeck, 29. November 1913.

Ich habe meine Tätigkeit hier wieder aufgenommen und bin mit dem Fortgang meiner Studien recht zufrieden. Die spanischen Konsulatsakten habe ich erledigt. Sie umfassen vor allem Anstellungsfragen und haben mancherlei Wertvolles über die recht-

liche Stellung der Konsuln gebracht. Von größerem Interesse waren einige Stücke über einen Prozeß der Inquisition gegen den hansischen Konsul in Malaga 1657/1658, wobei die deutsche Nation dieser Stadt in recht erfreulicher Energie sich des Gefangenen annahm. Gegenwärtig bin ich noch mit einer größeren Denkschrift beschäftigt, in der der hansische Resident in Madrid, Timmerscheidt, sich für eine Vereinigung der hansischen und niederländischen diplomatischen Vertretung in Spanien ausspricht (1648). Die Denkschrift enthält eine Darstellung der Handelsentwicklung seit dem Wiederbeginn des spanisch-niederländischen Krieges (1621).

Recht zupaß kommt mir die Publikation des Registranten der in Simancas befindlichen Staatsakten über die Beziehungen zu den deutschen Mächten im neuesten Heft des Archivs für österreichische Geschichte. Mir wird damit doch eine ganz andere Grundlage gegeben, als ich sie bisher besaß. Meine Vermutungen, die sich bisher nur auf vereinzelte Aktenhinweise und Auszüge aus den Registranten von Simancas stützten, werden voll bestätigt; ich habe in Simancas zweifellos den wichtigsten Teil meiner Arbeit zu erledigen.

Lübeck, 12. Januar 1914.

Ich habe jetzt noch zwei Pakete Hanseatica VI und VII, »Hanseatische Korrespondenzen betitelt« vorgenommen, die Bruchstücke über alle möglichen Angelegenheiten enthalten, dabei auch vieles, was in mein Arbeitsgebiet fällt, zum Teil recht wertvolle Stücke. Es kommen nun noch für mich einige Bände Hanseatica späterer Sammlung in Betracht, die aber auch verschiedene wichtige Stücke, namentlich aus der Zeit der Reichsmarinepläne, enthalten. Dann will ich an die systematische Aufarbeitung der Bestände der Handelskammer heran. Die Zeit in Aurich habe ich zu einer gründlichen Durcharbeitung des Danziger Inventars verwandt. Außerdem habe ich auf dem Archiv einige Stücke verzeichnet.

Lübeck, 15. Februar 1914.

Was den Fortgang meiner Arbeiten anbelangt, so bin ich nicht ganz zufrieden. Ich habe in den letzten Bündeln der Hanseakten ganz außerordentlich viel mehr vorgefunden, als ich vermuten konnte. Ein Bündel betitelt Designatio actorum maxime confusa entpuppte sich als ein lübischer Korrespondenzregistrand von 1602 bis 1611, in dem alle in hansischen Angelegenheiten ein- und ausgegangenen Schreiben in kürzeren, bald auch ziemlich eingehenden Regesten nach Adressaten und Materien geordnet verzeichnet sind. Besonders unter den Hamburger Schreiben fanden sich recht viele, die für mich von Wert sind, mir aber im Original noch nicht begegnet, wahrscheinlich verloren sind. Nicht minder reich erwiesen sich die Hanseatica varia et confusa, ein Sammel-

surium von undatierten Schriften und Bruchstücken. In den hansischen Rechnungen fand ich Domanns Rechnungen von der spanischen Gesandtschaftsreise 1606—1608. Zur Abschrift, die mindestens zwei Wochen in Anspruch nehmen würde, habe ich mich noch nicht entschließen können. Immerhin sind die Rechnungen nicht ohne Interesse, wenn sie auch alles, selbst die kleinsten Kleinigkeiten, verzeichnen. Jetzt bin ich bei den Hanseaticis des Dreyerschen Kataloges. Ich habe es mir hierbei nicht versagen können, einige größere Denkschriften des Syndikus Nordanus über das Bündnis mit den Staaten und die Folgen für die Stellung der Hanse zu Spanien 1611 und wieder 1620 und 1621 mitzunehmen, eine lohnende, aber wegen der schlechten Erhaltung der Stücke sehr zeitraubende Arbeit. Ich habe übrigens in diesen Faszikeln einige ältere Stücke entdeckt, die in den Rezessen hätten mit berücksichtigt werden können. Allerdings sind die Stücke, die ich sofort bestimmen konnte, aus anderen Archiven bereits gedruckt.

Am Nachmittage arbeite ich an den Seegerichtsprotokollen, die mehr Hispanica enthalten, als ich angenommen hatte. Die Arbeit ist nicht unangenehm, da der Protonotar, der die Protokolle angefertigt hat, auf Knappheit und Klarheit gehalten hat. Sehr gefreut hat es mich, dabei auch mehrere Verhandlungen über eine 1657—58 stattgefundene lübische Guineafahrt mit anschließendem Sklaventransport nach Martinique zu finden. In der nächsten Woche komme ich erst an die Wiederaufnahme der Arbeit im Spanienfahrerarchiv.

Lübeck, 8. April 1914.

Über den Fortgang meiner Arbeit kann ich mich kurz fassen. Ich habe im vergangenen Monat vornehmlich auf der Handelskammer gearbeitet. Die Korrespondenzen der Konsuln und Agenten mit den Ältesten der spanischen Kollekten habe ich erledigt. Von größerem Interesse waren dabei, abgesehen von drei Schreiben Kampherbecks, die Berichte des Agenten Gualterus Delbrügge, der von 1652—1698 die Hansestädte in Madrid vertrat und bis in die 70 er Jahre ziemlich allmonatlich über die politischen und kommerziellen Ereignisse an den lübischen Kaufmann schrieb. Delbrügge war zweiffellos der beste Vertreter, den die Städte jemals in Spanien gehabt haben, ein kluger Kopf, der keine eigenen politischen Ziele wie sein Vorgänger hatte, nüchtern den spanischen Verhältnissen gegenüber stand und überall das Interesse seiner Auftraggeber zu wahren wußte. Mit den Protokollen der Ältesten der spanischen Kollekten bin ich jetzt bis zum Jahre 1632 vorgedrungen. Leider bin ich dabei auf recht unangenehme Arbeiten gestoßen. Die Ältesten haben nicht nur Berichte über Beschlüsse und Zusammenkünfte des Kaufmanns in ihren Büchern verzeichnet, sondern daneben Abschriften von allen wichtigeren Schreiben. Die

meisten von diesen liegen mir im Original oder im Entwurf vor. Eine ganze Anzahl aber und namentlich wichtige Briefe des Generalkonsuls Bredimus sind nur in diesen Abschriften erhalten. Der Schreiber hat aber weder Latein noch Spanisch gekonnt und immer, wenn einige Worte aus diesen Sprachen eingeflickt waren, den tollsten Unsinn zusammengeschrieben. So habe ich an diesen Schreiben eine ganz unverhältnismäßig große Arbeit. Oft gelingt es garnicht, den Text wiederherzustellen. Auf dem Staatsarchiv habe ich jetzt die Anglicana vor, die eine umfangreiche, aber nicht besonders wertvolle Ausbeute liefern über Aufbringung hansischer Spanienfahrer nach englischen Häfen und deshalb abgefertigten Gesandten. Die Stücke gewinnen etwas an Wert dadurch, daß in Hamburg über diese Verhältnisse so gut wie nichts erhalten ist. Von der Gesandtschaft des Syndikus Petersen nach England 1652 bis 1654 habe ich dort gerade die Notizen der Stadtrechnungen und eine Schilderung in einer Lebensbeschreibung ausfindig machen können, während hier in Lübeck in den Schreiben des Stahlhofhausmeisters über jeden Schritt des hamburgischen Gesandten berichtet wird. Auch die ganze Tragweite der englischen Maßnahmen gegen die hansische Schiffahrt während des ersten niederländischen Krieges wurde mir hier erst klar.

Die Seegerichtsakten und -Protokolle habe ich erledigt. Die Ausbeute war zuletzt ziemlich mäßig. An die Reichskammergerichtsakten bin ich noch nicht herangekommen. Ich hoffe aber, in nächster Woche damit beginnen zu können.

Lübeck, 24. Mai 1914.

Meine hiesige Arbeit ist leider nicht so vorwärts gekommen, wie ich gern gewünscht hätte. Auf der Handelskammer werde ich voraussichtlich bis Pfingsten fertig werden. Die wichtigeren Korrespondenzen habe ich sämtlich durchgesehen, ausgenommen die sogenannten Sundischen Listen, Berichte des Agenten, den die Ältesten der spanischen Kollekten zur Kontrolle des Sundverkehrs in Helsingör unterhielten. Die Statistik ist abgeschlossen. In den Protokollen habe ich noch mehrere hundert Blatt durchzusehen, die aber voraussichtlich wenig über den spanischen Verkehr enthalten.

Auf dem Staatsarchiv werde ich aber bis Pfingsten bestimmt nicht fertig. Die Anglicana haben mich zu lange aufgehalten. Hier fand sich in den Berichten des Stahlhofhausmeisters und lübeckischer Gesandten wiederholt etwas über die hamburgische Spanienfahrt, worüber jegliches Material in Hamburg verloren gegangen ist, über Bemühungen und Freigabe aufgebrachter Spanienfahrer während der Kriege mit den Niederländern, wobei die Engländer eine außerordentliche Animosität gegen die Elbestadt zeigten,

217

ferner über Verhandlungen wegen des Einschlusses Hamburgs in die Friedensverträge Englands mit den Barbaresken, und um Schutz durch englische Konvoien oder durch englische Pässe zu erlangen.

Mit den Reichskammergerichtsakten bin ich noch nicht weit gekommen. Hier ist zwar vor kurzem ein neues Register angefertigt worden. Man muß aber, wie in Hamburg, fast jede zweite Akte in die Hand nehmen und sich über den Inhalt vergewissern. Es sind mehr Hispanica darunter, als ich angenommen hatte. Die Akten sind aber im allgemeinen nicht so umfangreich wie in Hamburg.

Etwas aufgehalten hat mich der Lüneburger Vortrag. Ich bin dazu für einige Tage nach Lüneburg hinübergefahren, um mich über das dortige Material zu orientieren. Der Befund war derartig, daß ich darauf Herrn Archivrat Kretzschmar erklären mußte, daß er mit der Stecknitzfahrt bis nach Erledigung meiner spanischen Arbeit sich gedulden müsse. Er hat sich auch schließlich damit abgefunden. Ich habe in Lüneburg, wo mich Herr Prof. Reinecke in der liebenswürdigsten Weise aufgenommen hat, mich zugleich über den Bestand an spanischen Akten orientiert. Was hier in Betracht kommt, sind nur Stücke, die zu den Rezessen und Akten der Hansetage gehören und Abschriften, die Lübeck an Lüneburg gesandt hat. Die Zahl der Stücke, die mir bisher noch fehlen, ist nicht unbeträchtlich. So finden sich in Lüneburg alle Denkschriften von Konrad Heck (1597 und 1598), die ich irgendwo einmal abschreiben muß. In Lübeck ist darüber nichts. In Bremen und Rostock sind einzelne. Dann ist auch mancherlei Material über englische Räubereien am Ende des 16. Jahrhunderts in Lüneburg, das in Lübeck fehlt, Schreiben wegen der spanischen Gesandten und späterhin Korrespondenzen und Berichte über die kaiserlichen Marinepläne. In den Salzhandelsakten findet sich sehr viel über den Handel mit spanischem und französischem Seesalz und über Salzraffinerien.

Der Brief vom 24. Mai ist der letzte berichtende. Am 3. Juni hielt Hagedorn den eingangs erwähnten Vortrag in Lüneburg.

Stadt-
Bibliothek
Elbing

218

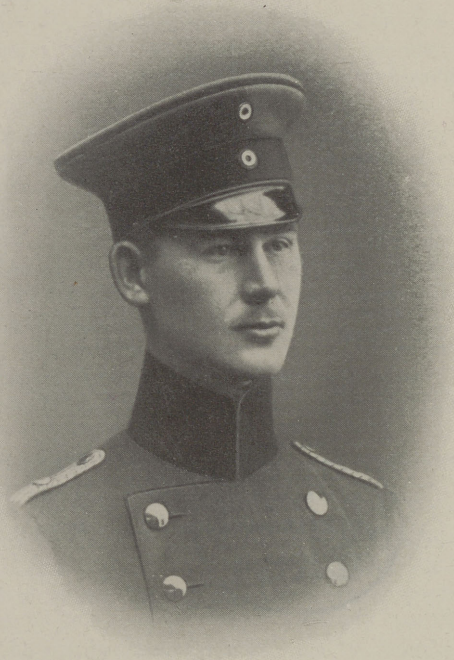

Theodor Tomfohrde

Theodor Tomfohrde †.

Von

Dietrich Schäfer.

Im dritten Heft des neuen »Archivs für Fischereigeschichte« findet sich eine umfangreiche Abhandlung über «Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589«, die für die spätere hansische Geschichte von nicht unerheblicher Bedeutung ist. Der Verfasser ist der Wissenschaft und den Seinigen ebenfalls durch den Krieg entrissen worden. Er hat es um unsere Bestrebungen verdient, daß sein Andenken auch hier bewahrt wird.

Theodor Tomfohrde ist am 9. März 1882 zu Enger bei Herford auf westfälischer Erde geboren. Sein Vater war dort Leiter einer Mittelschule, später Vorsteher des Kornmesserschen Waisenhauses in Groß-Lichterfelde bei Berlin. Der Sohn hat nach einander die Gymnasien in Herford, Groß-Lichterfelde und Stade besucht und Michaelis 1902 das Zeugnis der Reife erlangt. Er ist dann in die Offizierslaufbahn eingetreten und Leutnant im 4. Rheinischen Infanteriregiment Nr. 30 mit Patent vom 28. Januar 1901 geworden, auf sein Gesuch aber am 15. Dezember 1906 zur Reserve dieses Truppenteils überführt worden. Er wünschte sich dem Studium, insbesondere dem der Geschichte, zu widmen und hat damit schon in Bonn, wohin er vom Regiment in Saarlouis beurlaubt war, begonnen; noch im Dezember 1906 ist er nach Berlin übergesiedelt. Im Sommersemester 1907 und im folgenden Wintersemester hat er an den von mir geleiteten Übungen des Historischen Seminars unserer Universität teilgenommen; da er gute Vorkenntnisse besaß, konnte er schon im zweiten Semester zugelassen werden. Ich erinnere mich mit Freuden des regen Anteils, den er an der Erörterung der behandelten Fragen nahm, und auch des großen Geschicks und der Energie, die er gelegentlich der nicht so sehr einfachen Übersiedlung des Seminars und Neuaufstellung der

209

Bibliothek in ihren jetzigen Räumen in der alten Bauakademie im Herbst 1907 bewies.

Der Lernbeflissene zeigte ein lebhaftes Interesse für die Geschichte der Hanse und deutscher Betätigung zur See. So führte ich ihn in die Verhältnisse ein, die den Gegenstand seiner Abhandlung bilden. Die Bewohner der alten Hansestädte haben nie Seefischerei getrieben — es war eine schwache Seite ihres Wirtschaftslebens —, wohl aber aus dem Handel mit den Ergebnissen dieser Tätigkeit reichen Gewinn gezogen. Bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts war der südliche Sund der Hauptschauplatz für die Heringfischerei; dann verlegte sie sich ungefähr auf ein halbes Jahrhundert an die Küste von Wigen, dem jetzigen Bohuslen, nördlich von der Mündung der Göta-Elf, ein Gebiet, das damals norwegisch war, jetzt schwedisch ist, und in dem Marstrand Mittelpunkt der Fischerei wie des sich anschließenden Handels seit alten Zeiten gewesen war. Die hansischen Kaufleute sind dieser Verlegung des Fischereiplatzes alsbald gefolgt, und so sind die Hergänge dort für deutsche Seegeschichte von nicht geringem Interesse. Das Material für ihre Erforschung ist in den Bänden der in Deutschland wenig beachteten, von der norwegischen Regierung herausgegebenen Norske Rigsregistranter bequem zugänglich; Tomfohrde hat es noch durch einige archivalische Nachrichten aus Ostseestädten ergänzen können und aus den während der Entstehung seiner Arbeit zum Druck gelangten Sundzoll-Tabellen.

So ist die Abhandlung entstanden. Sie hat zunächst als Dissertation vorgelegen; das erste Kapitel des zweiten Teiles ist als solche gedruckt. Das rigorosum hat Tomfohrde am 15. Juli 1909 cum laude bestanden. Im Februar 1911 erwarb er sich im Staatsexamen die Lehrbefähigung für Geschichte, Deutsch und Latein und war während des Seminarjahres, für das er dem Lichterfelder Gymnasium überwiesen wurde, zugleich vertretungsweise an der dortigen Kadettenanstalt beschäftigt. Ostern 1912 wurde er Hilfslehrer, im Herbst desselben Jahres etatmäßiger Oberlehrer am Kadettenhaus in Köslin, das für die Anstalt in Lichterfelde vorbereitet. Neben seiner Tätigkeit in diesen Jahren hat er Muße gefunden, seiner Arbeit die besser durchgeführte und fester gefügte Gestalt zu geben, in der sie jetzt vorliegt. Der Stoff hatte sich, kann man sagen, seiner bemächtigt. Er hat in

den Ferien dieses Jahres, am 14. Juli, auf einem Heringschiff von Geestemünde aus eine Fahrt in die Nordsee angetreten, die ihn bis auf die Höhe von Aberdeen führte, wo er dichten Nebels wegen nicht landen konnte, und ist dann von Hamburg aus noch einmal mit einem Dampfer nach Bergen gefahren, um die norwegische Fischerei kennen zu lernen. Die erste Reise brachte große Anstrengungen mit sich; »er mußte leben wie der einfachste Fischer«. Die Mobilmachung rief ihn von Bergen zurück. Der Lehrer wurde zunächst wegen des Dienstes am Kadettenhause zu seinem großen Schmerze für unabkömmlich erklärt. Als er nach Mitte September zu seinem 30. Regiment ins Feld durfte, sollte ihn sein Geschick rasch ereilen. Am 2. Oktober in den Argonnen schwer verwundet, ist er am 4. in Montmedy gestorben. Die Liebe, die er zu dem betretenen Arbeitsgebiet gewonnen hatte, ließ noch reiche Früchte erwarten. Das Vorwort zu seiner Abhandlung deutet an, in welcher Richtung seine Wünsche und Absichten lagen; sie hätte sich ergiebig erwiesen. Das Vaterland hat dem tüchtigen jungen Manne die Feder aus der Hand genommen und mit seinem Dienst sein Leben gefordert.

220

Stadt-
Bibliothek
Elbing

221

Hermann Heineken

Hermann Heineken †.

Von

Dietrich Schäfer.

Am 9. September fiel südwestlich von Verdun Dr. Hermann Heineken, der den Lesern der Geschichtsblätter zwar nur durch einige Bemerkungen, die ich Jahrgang 1909 S. 115 ff. zu seiner Arbeit »Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts« machte, bekannt ist, durch diese Arbeit selbst, die als Heft 63 der »Historischen Studien« (Berlin, Ebering, 1908, 150 S.) erschien, sich aber auf dem Gebiete der hansischen Geschichtsforschung ein dauerndes Andenken gesichert hat.

Hermann Heineken ist am 6. Januar 1885 als Sohn des Sanitätsrats Dr. Gustav Heineken in Gommern bei Magdeburg geboren. Seine Gymnasialbildung hat er auf dem Francisceum in Zerbst genossen. Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife entlassen, studierte er je zwei Semester in Leipzig und Tübingen, dann in Berlin Geschichte und Deutsch. An den Übungen des Historischen Seminars der Berliner Universität hat er im Wintersemester 1905/6 und im Sommersemester 1906 teilgenommen. Dort entstand aus einer Seminararbeit über die Entstehung des Stecknitz-Kanals eine Abhandlung über den Lübecker Salzhandel, aus der Kapitel I und Exkurs II als Dissertation gedruckt sind. Heineken bestand das rigorosum am 27. Februar 1908 cum laude und promovierte am folgenden 5. Juni. Er hat dann im November 1909 das Staatsexamen für die Fächer Geschichte, Deutsch und Latein gemacht. Seine Erstlingsarbeit hat in Kapitel III und V in erheblichem Umfange archivalisches Material des Lüneburger Stadtarchivs benutzt, das Archivar Dr. Reinecke ihm zugänglich machte, und zeigt eine anerkennenswerte wissenschaftliche Selbständigkeit.

Einer Spezialneigung folgend, trat er am 1. April 1911 in das Münzkabinett des Kgl. Museums ein, an dem er schon vorher

222

ein halbes Jahr freiwillig gearbeitet hatte. Er ist dort ordnend und inventarisierend tätig gewesen und hat daneben den Katalog einer Magdeburger Privatsammlung verfaßt, der 1912 als »Collection Hauswaldt. Sammlung magdeburgischer Münzen und Medaillen« erschienen ist. Seine Hauptbeschäftigung galt Mainzer und Brandenburger Münzen; noch vor dem Ausrücken konnte er einen Aufsatz über brandenburgische Münzen druckfertig machen.

Heineken hat von Herbst 1909 bis dahin 1910 in Magdeburg beim 3. magdeburgischen Infanterieregiment Nr. 66 Fürst Leopold von Anhalt-Dessau sein Jahr gedient. Im Sommer 1912 machte er eine achtwöchige Übung beim Brandenburgischen Füsilierregiment Nr. 35 in Brandenburg, zu deren Schluß er Vizefeldwebel wurde. Wegen Unabkömmlichkeit im Museum konnte er seine Absicht, im Sommer 1913 die Offiziersübung zu machen, nicht ausführen; so wurde er bei Kriegsausbruch zum Westpreußischen Infanterieregiment Nr. 135 in Ostrowo als Vizefeldwebel eingerufen. Er kam mit dem Regiment an die Westgrenze und nahm an den Gefechten vom 12. bis 16. August bei und hinter Longwy teil. Es folgten dann ruhige Tage. Am Abend des 8. September wurde sein Truppenteil aus seiner bisherigen Stellung links der Maas nördlich von Verdun in eine andere südwestlich dieser Festung beordert. Nach einem zwölfstündigen Nachtmarsch kam man morgens nach Evres, 5 Kilometer östlich von Triaucourt, das 30 Kilometer südwestlich von Verdun liegt. Am 9. schrieb Heineken an die Seinen: »Nach einem zwölfstündigen Marsche hoffe ich nun Ruhe zu bekommen.« Es kam die Ruhe, aber die ewige, schreibt der Vater. In der Nacht zum 10. wurde die Truppe ostwärts auf Beauzée und weiter über die Aire, Nebenfluß der Aisne, gegen feindliche Artillerie beordert, die dort auf den Höhen Stellung genommen hatte. Gegen 2 Uhr kam man bei strömendem Regen vor den feindlichen Batterien an. Sie wurden genommen, soweit sie nicht schon abgefahren waren; dann wurde feindliche Infanterie angegriffen, die hinter der Artillerie im Gehölz Landlut stand. Gegen Morgen ist Heineken dort neben und mit seinem Kompagnieführer Oberleutnant Lindenburger gefallen. Seine Leiche wurde am 11. mit zerschmetterter rechter Hand und rechter Hinterkopfseite gefunden, da man am 10. des fortdauernden Kampfes wegen das Schlachtfeld nicht hatte aufräumen können.

Sie wurde zur Bestattung bereit gelegt. Aber in der Nacht zum 12. kam Befehl, die eingenommene Stellung zu verlassen; man marschierte zurück in die Gegend, die man vor dem Marsche vom 8./9. nördlich von Verdun eingenommen hatte. Man hat die Beerdigung den Franzosen überlassen müssen. »Heineken hat sich in der kurzen Zeit unseres Zusammenlebens unser aller Herzen und Achtung erworben«, schreibt Hauptmann Gürtler dem Vater. Seine wissenschaftlichen Freunde werden ihn auch in gutem Andenken behalten.

223

Stadt-
Bibliothek
Elbing

224

Friedrich Schulz

Friedrich Schulz †.

Von

Dietrich Schäfer.

Am 28. Dezember erlag in der Nähe von Sochaczew an der Bzura der schweren Wunde, die er Tags zuvor empfangen hatte, Friedrich Schulz, der den Lesern dieser Zeitschrift auch noch nicht näher getreten ist, sich aber durch seine Schrift »Die Hanse und England von Eduards III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit« (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte Bd. V) in die hansische Geschichtsforschung ehrenvoll eingeführt hat.

Friedrich Schulz wurde am 4. September 1886 als Sohn des Gemeindeschullehrers Karl Schulz in Berlin geboren. Er erhielt seine Vorbildung nach Besuch der Gemeindeschule auf dem Königstädtischen Gymnasium in Berlin, das er Michaelis 1905 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Der Unterricht seines Lehrers Professor Dr. Sigfrid Maire hatte in ihm in der Prima die Neigung zu geschichtlichen Studien geweckt. Er hat sich ihnen dann auf der Berliner Universität besonders gewidmet, daneben dem Studium der Religion und des Lateinischen. Seine Lehrer in historischen Übungen wurden Professor Werminghoff, Professor Hintze und dann im Wintersemester 1907/8 und im Sommersemester 1908 der Schreiber dieser Zeilen. Seine Veranlagung zu klarer, sachlicher Auffassung zog meine Aufmerksamkeit auf sich; seine hellen, freundlichen Augen forderten Vertrauen, so daß ich seinem Wunsch nach eingehenderer Beschäftigung mit dem Fach gern entgegenkam. Er hat auf Grund des reichen Quellenstoffes, der in den großen hansischen Veröffentlichungen vorliegt, eine eingehende Darstellung der englischen Politik gegenüber der Hanse von der Mitte des 14. bis ins 16. Jahrhundert, in Heinrichs VIII. Zeit, hinein, ausgearbeitet, die zum ersten Male den Versuch macht, Englands Haltung für einen so langen Zeitraum eingehend darzulegen, und

225

von der man sagen kann, daß sie in ihrer ruhig gegenständlichen, von keinen vorgefaßten volkswirtschaftlichen Doktrinen beeinflußten Ausführungen nicht nur wissenschaftlichen Wert, sondern auch ein gewisses Zeitinteresse hat, indem sie belegt, wie die Handhabung englischer Politik in der Vertretung nationaler Interessen vor einem halben Jahrtausend genau die gleiche war, wie sie heute vor jedermanns Augen offenbar wird. Das 8. und die beiden ersten Teile des 9. Kapitels der Arbeit sind als Dissertation gedruckt. Das rigorosum bestand Friedrich Schulz am 21. Juli 1910 cum laude und promovierte im Juni 1911. Im Februar 1912 bestand er die Staatsprüfung und erhielt die Lehrbefähigung in Geschichte und Religion für die erste, in Latein für die zweite Stufe.

Das vorschriftsmäßige Seminarjahr, das Schulz Ostern 1912 am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin begann, unterbrach er im Herbst, um seiner Militärpflicht zu genügen. Er diente beim 8. brandenburgischen Infanterieregiment Nr. 64 in Prenzlau und wurde nach seiner ersten achtwöchigen Übung beim 2. masurischen Infanterieregiment Nr. 147 zum Vizefeldwebel befördert. Aus seinem Probejahr, das er an der Königstädtischen Realschule leistete, wurde er bei der Mobilmachung zum 2. brandenburgischen Grenadierregiment Nr. 12 in Frankfurt a. d. Oder eingezogen, mußte aber als überzählig zunächst zur Einübung von Rekruten zurückbleiben. Am 22. Oktober mit Ersatz dem Regiment nachgeschickt, traf er es am Yserkanal und nahm an den dortigen heftigen Kämpfen teil. In den Tagen vom 2.—5. Dezember wurde das Regiment nach dem Osten überführt; bei der Durchfahrt durch Berlin konnte Schulz zum letzten Male die Eltern, die Schwester und einen Bruder sehen; zwei weitere Brüder standen im Westen vor dem Feinde. Das Regiment war beteiligt an den Kämpfen, die an die Bzura heranführten, und war dort besonders in der Weihnachtnacht und in der Nacht vorher heftigem Artilleriefeuer ausgesetzt. Am 27. sollte es abgelöst werden. Schulz saß nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr in seinem Unterstand und schrieb an einem Weihnachtsbriefe für die Heimat. Da durchschlug eine Granate die Deckung, und abgesprengte Holzteile verwundeten ihn schwer am Hinterkopf. Er wurde nach dem Verbandplatz Helenka geschafft, starb aber schon am nächsten Tage um 3 Uhr in der Frühe. Bei einem Gehöft am Wege nach Adamowe Gora (10 Kilo-

meter nno. von Sochaczew, unweit Helenka) liegt er bestattet. Seine Kameraden haben ihn wegen seines ruhigen, zurückhaltenden und doch stets freundlichen Wesens sehr geschätzt. Als er seinen Zug mit einem andern vertauschen sollte, baten seine Leute den die Kompagnie führenden Leutnant, ihnen den Offiziersstellvertreter Schulz als Zugführer zu lassen.

Dr. Schulz war mit der Fortsetzung seiner Abhandlung beschäftigt. Seine Arbeitskraft und seine Liebe zur Sache hätten ihn befähigt, auch neben seinem Lehrerberuf noch etwas für die Wissenschaft zu leisten, das hansischer Geschichtskenntnis zugute gekommen wäre.

226

VIII.

Die Handelspolitik der Tudors.

Von

Rudolf Häpke.

Vortrag, gehalten auf der Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Lüneburg am 2. Juni 1914[1].

England unter den Tudors: Wem stände nicht vor Augen eine Nation voll Selbstbewußtsein und Kraftfülle, ein Land, dem die lebenssprühenden Gestalten Shakespeares angehören, und nicht zuletzt auch die Dynastie, mit ihren scharf umrissenen Charakteren, in Größe und Schwäche, in Gutem und Schlimmem, nur sich selbst, den Tudors, gleich. Wer sieht nicht das glänzende Ergebnis ihres Jahrhunderts, als England sich inmitten feindlicher, ihm an sich überlegener Mächte behauptet, als es aus den Stürmen der Gegenreformation gekräftigt hervorgeht und nun seinerseits dem Gegner an fremden Küsten Abbruch tut? Wer endlich den Blick auf das wirtschaftliche Geschehen richtet, der wird erfahren, daß damals die Grundmauern des modernen England um ein gut Stück höher aufgeführt werden. Diese Erwägung gewährt unserem Versuch, Dynastie, Regierung und Volk der Tudorzeit auf ihr handelspolitisches Verhalten zu prüfen, den größeren Rahmen: Es ist ein

---

[1] Im Einverständnis mit der Redaktion der Hansischen Geschichtsblätter erscheint der Vortrag in fast völlig unveränderter Form. Wäre dem Verfasser die Muße beschieden gewesen, er hätte seine Ausführungen überprüft und sie an weiteren Forschungen nochmals gemessen. So nehme man die folgenden Zeilen als das, was sie sind — als einen Versuch. — Berlin, am ersten Mobilmachungstage (2. August) 1914.

Stück aus der Geschichte des britischen Weltreichs, für das die Tudorzeit die Vorbedingung, ein starkes Kernland, zu schaffen und zu bewahren versteht.

So viel auch immer aus englischen und kontinentalen Archiven über die vier Menschenalter von 1485 bis 1603 publiziert worden ist, so wenig können wir uns mit dem, was wir bisher erfahren, zufrieden geben. Die eigenartigen Zustände des englischen Archivwesens machen den Zugang zu den Archivalien in kommunalem und korporativem Besitz schwierig, und doch müßten wir gerade hier und zumal bei den Papieren der großen englischen Handelskompagnien anknüpfen, wenn wir unser Wissen erweitern wollten. Den deutschen Gelehrten, wie Schanz und Ehrenberg, ist seinerzeit zu den Stellen, wo sie die Archivalien vermuteten, kein Zutritt gewährt worden; aber auch die englischen Spezialisten haben nicht mehr Glück, nach ihren Äußerungen sowohl wie nach dem Stande ihrer Veröffentlichungen zu schließen. So kommt es, daß wir z. B. über die englischen Spanienfahrer, die Spanish merchants, so wenig Greifbares wissen, obwohl ein Hinweis vorliegt, daß ihre Stellung noch weit angesehener war als die der Merchant Adventurers; so kommt es auch, daß über diese wagenden Kaufleute und eigentlichen Bahnbrecher der wirtschaftlichen Invasion des Kontinents nur Auskunft elementarer Art zu erlangen ist, während die feineren Züge, etwa Nachrichten über ihre Anzahl und das hochwichtige Finanzgebaren der Gilde, dem Bilde fehlen, wenn man nicht aus so bedenklichen Quellen wie panegyrischen oder gegnerischen Flugschriften und Schriftsätzen schöpfen will. Gewiß wäre es ein Wagnis mit ungewissem Ausgang, wenn man die systematische Durchforschung der englischen Archive nach handelspolitischen Gesichtspunkten unternähme; wenn aber von den übrigen Nationen irgendeine an diesen Forschungen interessiert ist, so sind es die Deutschen; reicht doch die Geschichte der englischen Kaufmannsgilden nicht nur tief in die hansische Geschichte, sondern auch in die der Territorien und des Reichs hinein.

Man kann nicht sagen, daß die Geschichtsschreibung der ungleichmäßigen Kenntnis der archivalischen Überlieferung durch eine um so gewissenhaftere Benutzung der bereits in Druck befindlichen Materialien entgegengearbeitet hat. Wenigstens ist das

der Fall bei den meisten englischen Autoren bis in die allerjüngste Zeit. Eine gerade für England so wichtige Publikation wie Höhlbaum-Keussens Kölner Inventar war vor kurzem selbst im Spezialistenkreise drüben nicht bekannt und ist jedenfalls auch heute noch nicht, seinem reichen Inhalt entsprechend, verwertet. Ebenso vermißt man ausgiebige, in den Dienst des Ganzen gestellte Lokalstudien über die Seewirtschaft: der starke Einfluß der königlichen Maßnahmen und das Übergewicht Londons geben die Veranlassung, englische Handelsgeschichte ganz vorwiegend vom Standpunkt der Zentrale und der führenden Stadt zu schreiben: Was an der Ostküste, was in Devonshire geschieht, ob die dortige Wirtschaft den Gang der allgemeinen Entwicklung mitmacht oder nicht, sind Fragen, auf welche keine Antwort erfolgt. Noch der neueste englische Bearbeiter von Handels- und Entdeckungsfahrten im Tudorzeitalter, Williamson, stellt fest, daß das eigentlich grundlegende Werk von einem Deutschen, Georg Schanz, geschrieben sei.

In der Tat ist nicht zu verkennen, daß die Hauptarbeit diesseits des Kanals geleistet worden ist. So ist denn auch die spezielle Problemstellung, die sich auf die Handelspolitik der Tudors bezieht, aus deutschem Geist geboren. Georg Schanz begleitete sein reiches Material zur Geschichte der englischen Handelspolitik mit einer dem Wirken der beiden ersten Monarchen günstigen Darstellung; die wirtschaftlichen Fragen aus dem Zeitpunkt der Veröffentlichung — 1881 — und die den Autor selbst vielleicht überraschende Feststellung von einer ebenso vielseitigen wie einsichtsvollen handelspolitischen Tätigkeit der englischen Regierung mögen das günstige Urteil bestimmend beeinflusst haben. Schanz sah in der Hauptsache nur Erfolge der Tudors, allen Fremden, Italienern sowohl wie Hansen oder Niederländern, gegenüber. Da das Lob so reichlich floß, war es auch nicht verwunderlich, daß Richard Ehrenberg, der in der Tudorzeit gern die modernen Elemente staatlicher und wirtschaftlicher Art aufsuchte, in Heinrich VII. und Heinrich VIII. die beiden »ersten konsequenten Handelspolitiker« feierte[1]. Inzwischen war Widerspruch angemeldet worden; Dietrich Schäfer hatte in dem Verhalten der Monarchen die »Vertreter der eigensten Sonderinteressen« gesehen[2]. In diesem Gegensatz

[1] Hamburg u. England, S. 14.

[2] Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik 1883, S. 103.

228

der Meinungen ist somit das Problem hinsichtlich der Dynastie scharf formuliert.

Es leidet keinen Zweifel, daß die insulare Lage es England erschwerte, mit der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Kontinents gleichen Schritt zu halten. Der größere Wohlstand und die reichere Gliederung der wirtschaftlichen Zustände war in den Niederlanden, Süddeutschland, Italien und Frankreich zu finden; in gleicher Höhe hielt sich wohl sicher die deutsche Nordseeküste. Während die Engländer mit ihren beschränkten Mitteln haushalten, gefallen sich Niederländer und Deutsche in Luxus aller Art. Über die Eindrücke, die ein den Kontinent bereisender Engländer empfing, sind wir durch Roger Asham trefflich unterrichtet; von insularem Hochmut und Verachtung der kontinentalen Rückständigkeit ist bei Asham nichts zu spüren; er ist vielmehr des Lobes voll über die reiche Kultur, der er überall begegnet. Und das dünn bevölkerte England mit mäßig entwickeltem Städtewesen hatte der erste Tudor in einem trostlosen Zustand überkommen, hervorgerufen durch die alles zerstörenden Bürgerkriege, nachdem vorher Generationen lang die viel zu schwer auf England lastenden französischen Kriege eine raschere Entwicklung von Wirtschaft und Wohlstand hintangehalten hatten. Einmal dieser Hemmungen ledig, hat dann freilich England sich rasch erholt; die Jahre 1509—21 bezeichnen bereits den Höhepunkt des Handels unter Heinrich VII. und VIII. Doch genau so waren auch auf französischer Seite die Wunden des hundertjährigen Ringens schnell verharscht, und ebenso bezeichnen bei den übrigen kontinentalen Völkern — auch bei den Deutschen — die glücklichen Jahre um die Jahrhundertwende Fortschritt in Handel und Wandel. Hier ist also nichts, was insbesondere England ausgezeichnet hätte. Im Gegenteil werden Englands überseeische Versuche mit Unglück verfolgt: Weder der Monarch noch die Seestädte — Bristol vornehmlich — noch die Cabots und ihre englischen Nachfolger lassen es an Wagemut und Opfern fehlen. Von 1497 bis 1536 werden im ganzen sechs Expeditionen über den Atlantischen Ozean unternommen, die vier letzten mit dem deutlichen Ziel, die Nordwestdurchfahrt nach Asien zu suchen[1].

[1] J. A. Williamson, Maritime Entreprise 1485—1558. Oxford 1913.

Und doch sind gerade die englischen Entdeckungsfahrten vollkommene Mißerfolge. Seitdem man nicht nur auf die Erweiterung des Weltbildes bei den transozeanischen Fahrten, sondern auch auf die ökonomischen Erfolge zu blicken sich gewöhnt hat, tritt diese Tatsache nur noch mehr hervor. Nicht nur hinter Spaniern und Portugiesen, sondern auch hinter den Franzosen am St. Lorenzstrom oder in Brasilien treten die Engländer zurück; nimmt einmal ein englisches Schiff seinen Weg nach der brasilianischen Küste, so hat es Franzosen als Lotsen oder Bootsleute an Bord. In dem Betriebe des nördlichen Atlantik, dem Kabeljaufang unter Island, bringen es günstige Jahre unter Heinrich VIII. auf 120 Segel; dann wendet sich der englische Fischer seit 1540 etwa den Neufundlandbänken zu, wo aber seit einem Menschenalter Franzosen und Portugiesen bereits fischten. Und der Versuch, mit einer Kolonie sich auf Neufundland festzusetzen, mißlingt, wie es ja in der ganzen Tudorzeit zu keiner dauernden Koloniegründung gekommen ist. Wes Geistes Kind war denn auch Virginias Gründer, Sir Walter Raleigh? Ein patriotischer Phantast, der genau so wie Spanier oder Welser der Jagd nach dem Dorado fröhnte. Abgesehen von der Ostindienfahrt, die nur mit den ersten Anfängen in das Zeitalter der Tudors hinabreicht, ist eigentlich nur der seit 1551 betriebene Guineahandel ertragreich. Aber größeren Umfang nimmt er erst an, als die Verschiffung der Schwarzen nach Westindien unternommen wurde. Die an der Küste eingehandelten Goldmengen sind im übrigen nicht sehr bedeutend, und die von Portugiesen, Franzosen und Engländern umworbenen Neger zeigen sich häufig schwierig.

Was die europäischen Routen anlangt, so hat die politische Feindschaft gegen Spanien, die freilich erst spät und jedenfalls später, als die meisten Autoren annehmen, die traditionelle Verbindung zwischen den Tudors und Habsburg-Burgund verdrängte, wertvolle Keime der englischen Handelsgeltung zerstört. Der englische Kaufmann hätte sonst, zumal während des niederländischen Aufstandes, sich auf der vielumworbenen Pyrenäenhalbinsel vielleicht so festgesetzt, daß er schon damals Spanier und Portugiesen wie später bevormundete. So aber hat der offizielle Handel König Philipps Besitzungen wohl oder übel zu meiden. Die Feindschaft bedrohte auch die englische Mittelmeerfahrt, die während der

229

Tudorzeit aus schwachen Anfängen weiter ausgebaut war. Wie den Türken gegenüber, so kam den Engländern in dem russischen Verkehr zugute, daß politische Feindschaft nicht den Handelsverkehr unmöglich machte. Iwan Wassiljewitsch nimmt vielmehr die Engländer freundlich auf in Hinblick auf sein etwas barbarisch anmutendes Liebeswerben um Hand und Freundschaft der englischen Königin. Daß die Engländer die Weißemeerfahrt (seit 1553) aufnahmen, ist einer ihrer Ruhmestitel; rechnet man aber die Verluste an Schiffen und Mannschaften nach, so erscheint dieser Seeweg um Norwegen herum doch von recht zweifelhaftem praktischen Werte, und auch die mitgeteilten Profite von mehr als 100 oder 40% treten zurück hinter den gut verbürgten 175%, dem Ergebnis der ersten deutschen Beteiligung am portugiesischen Indienhandel. Bezeichnend ist auch, daß, sobald nur der innere Weg zu den Russen durch die Ostsee frei ist, wie es nach Narwas Übergang in russische Hände seit 1558—1581 zeitweilig der Fall war, Bacon der Narwafahrt vor einer Reise nach Guinea, den Barbaresken oder der spezifisch englischen Route nach Moskau um Norwegen herum ohne weiteres den Vorzug gibt. Für den damals den europäischen Verkehr beherrschenden Seeweg zwischen Danzig und Lissabon aber können wir Englands Quote nach Schiffszahl, Tonnenmenge und Befrachtung, wenigstens durch Stichproben, mit ziemlicher Sicherheit feststellen, mit dem Ergebnis, daß England keineswegs an führender Stelle steht und auch nicht im Laufe des 16. Jahrhunderts einen solchen Fortschritt erfährt, daß es vor den übrigen Nationen hervorträte. Die englische Seefahrt bewegt sich in einigen festen Routen nach Bordeaux, Calais, Antwerpen, Danzig und San Lucar de Barrameda an der Mündung des Guadalquivir; sie dient vorwiegend dem In- und Export nach und von England; das einträgliche Arbeitsfeld von Zwischenhandel und Frachtfahrt aber muß England Niederländern und Deutschen überlassen. Daß Englands Schiffsbesitz infolgedessen an Zahl und Größe zurückstand, ist sicher. Einzelne treffliche navigatorische Leistungen, wie die erwähnte Aufsegelung des Weißen Meeres oder Drakes circumnavigatio, die erste Weltumsegelung seit Magelhaens, ändern an diesem Resultat nichts, treten vielmehr in ihrer Kühnheit nur um so mehr hervor, weil sie sich von den Durchschnittsleistungen der englischen Seewirtschaft so bedeutend unterscheiden. Das

Korsarentum eines Drake, Hawkins und Raleigh war vollends nichts, das nur England eignete. Im Seebeutewesen hatten Frankreich, Portugal und Spanien größere Erfahrung und die ruhmreichere Tradition[1]. Schließlich darf auch nicht die Existenz einer immerhin achtunggebietenden Kriegsmarine, die unter Elisabeth zur nationalen Waffe sich auswuchs, als Beweis ausgebildeter Schiffahrt angeführt werden; vielmehr hatte die Krone Schiffe bauen und unterhalten müssen, zunächst zum Geleit der nach Calais und Antwerpen bestimmten Woll- und Tuchflotten, dann aber auch, weil sie weder eigene noch fremde Schiffe in ihren Häfen in genügender Größe und Anzahl vorfand, um daraus im Bedarfsfall eine Flotte zusammenzustellen. Ein urteilsfähiger Zeitgenosse betrachtete diese kostspielige Notwendigkeit keineswegs als einen Vorteil, wenn schon in marinetechnischer Hinsicht ein königlicher Flottenkern unzweifelhaften Wert besaß.

Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, daß Englands Seehandel genau so wie der Verkehr der anderen Nationen während des 16. Jahrhunderts erstarkte, daß man unter Elisabeth auf jeden Fall und trotz der Spaniernot weiter war als unter Heinrich VIII. Im ganzen aber entspricht unsere Auffassung, daß England bei der Verteilung der Meere vor Spaniern, Portugiesen, Niederländern, Deutschen zu kurz gekommen sei, den Äußerungen der englischen Publizisten, die noch in späteren Jahren Elisabeths Seehandel und Seefischerei keineswegs auf der Höhe erblicken, die sie für wünschenswert halten. Ganz gewiß übertreiben die Raleigh und Hakluyt in tendenziöser Weise; aber Englands wirtschaftliche Struktur hatte in der Tat ihre Stärke auf anderem Gebiete als auf dem der Seewirtschaft. Englands Kaufmannsstand ist nicht durch Zwischenhandel und Vermittlung zwischen fremden Produzenten und Konsumenten groß geworden wie bei uns die Hansestädte, sondern als Abnehmer erst der heimischen Wolle, dann der heimischen Gewebe. Wie sich die Entwicklung Englands vom Agrarstaat über das Gewerbe zum Kaufmannsland nur langsam vollzog — in die Tudorzeit traten Landwirtschaft und Wollgewerbe dem Handel mindestens noch gleichberechtigt ein — so war der eng-

[1] Vgl. auch Violet Barbour, Privateers and Pirates of the West Indies. Amer. Historical Review, vol. XVI, H. 3, 1911, S. 531.

230

lische Kaufmann lange Zeit den übrigen Ständen gegenüber eher nach- als nebengeordnet. Wichtig ist, daß der englische Kaufmann in dem Maße gewann, als das führende Exportgewerbe, die Herstellung von Wollstoffen, der zünftig-städtischen Enge sich entwand, aufs platte Land ging und in seiner neuen beweglicheren, aber auch minder gesicherten Verfassung kaufmännischen Verlag, Vorschuß, Abnahme weniger denn je entbehren konnte. Was der städtische Handwerker verlor, gewann der städtische Kaufmann für den die billigen Arbeitskräfte des platten Landes nunmehr lieferten. Dem entsprach, daß zwar kleine Städte in der Tudorzeit schwer zu ringen hatten, daß aber die Hauptstadt als die Zentrale des Kaufmannsstandes ihr Haupt immer höher reckte: Schanz berechnet Londons Anteil am auswärtigen Handel unter Heinrich VII. auf 50%, unter Heinrich VIII. auf 66%, für das 24. Jahr Elisabeths (also 1582) auf 86,4%[1]. Dadurch verlor England zwar manche lokale Zentren wirtschaftlicher Tätigkeit, wenn sie sich nicht im Gefolge Londons einen bescheidenen Platz an der Sonne erhielten, aber die handelspolitische Energie des Kaufmannsstandes wurde gestärkt durch den Einfluß, den er durch London auf die Geschicke des Landes auszuüben vermochte. Das wichtigste Moment aber war, daß die handeltreibende Bevölkerung nicht mehr wie früher politisch mächtigere Magnaten über sich wußte, die im Interesse ihrer Schafschur und ihrer Bedürfnisse über den landfremden Kaufmann die Hand hielten. Man weist regelmäßig darauf hin, daß die Tudors von der Vernichtung des Hochadels in den Rosenkriegen profitierten, ein gleiches gilt für die Kaufmannschaft. Der neue hochstrebende Stand der Gentry, zum Teil schlicht bürgerlicher Herkunft, verliert nie die Fühlung mit dem Erwerbsstande; ganz im Gegensatz zum Kontinent, wo der Adel durch Sitte oder durch das Verbot, Kaufmannschaft zu treiben, zu Rentengenuß und Nichtstun oder Abrundung seines Besitzes durch Bauernlegen veranlaßt wird. Während auf dem Kontinent die Grenzen zwischen den einzelnen Ständen schärfer betont wurden, verbreitert sich in England die Basis, und während in Deutschland die auf die Spitze getriebenen Interessengegensätze zwischen Stadtstaat, Fürsten, Adel und bäuerlichen Betrieben dem Fremden die Wege ebneten,

[1] Schanz II, S. 30.

wuchs in England die Nation einer handelspolitischen Einheit entgegen.

Wie bekannt, war die englische Kaufmannschaft in Gilden zusammengefaßt, eine jede mit rechtlich umschriebenem, geographisch bestimmtem Arbeitsgebiet, das gegen Nichtengländer sowohl wie gegen Engländer, die außerhalb einer Gilde standen, abgeschlossen war. In dieser Form waren die Kaufmannsgilden ein spezifisch englisches Produkt, das wir weder auf dem Kontinent noch in Schottland wiederfinden. Sie drückte aus, daß ein englischer Kaufmann nicht als Individuum oder als Glied einer internationalen Handelskaste, sondern als Angehöriger seiner Volksgemeinschaft, wo auch immer er weilte, seinen Geschäften nachging. Nach englischem Recht verlor ein Engländer im Auslande niemals seine englische Staatsangehörigkeit, war somit auch den vom englischen König hinsichtlich der mit einer Handelskompagnie getroffenen Anordnungen unterworfen. In der Tudorzeit war auch das Monopol der großen Kompagnien nicht eigentlich drückend; bei ihrer starken Mitgliederzahl umfaßten sie Hauptgruppen der Interessenten; daß daneben die Außenstehenden, die Interlopers, von Rechtswegen nicht handeln durften, wog für die Nation nicht so schwer wie die gemeinsamen Anordnungen, die Preisstürze zu ungunsten der englischen Wirtschaft hintanhalten sollten. Die Gildeverfassung stellte keineswegs die vollkommenste kaufmännische Organisationsform mehr vor. Auf dem Kontinent und zumal in den fortgeschrittensten Handelszentren, in Antwerpen und Holland, gab man im Grunde den losen Vergesellschaftungen den Vorzug, die einen geringen, auf die Haupthandelsplätze verteilten Personenkreis umfassend, die Bewegungsfähigkeit der Teilnehmer möglichst wenig einschränkten und die eine viel größere Anpassung an die Konjunkturen erlaubten. Die englischen Gilden gewährten wie die hansischen Kontore tüchtigen Leuten ihr Fortkommen; aber der Typus der geschäftlichen Genies ist ihnen fremd. Das England der Tudorzeit hat nicht entfernt so glänzende Namen aufzuführen wie das deutsche Augsburg mit seinen Jakob Fugger und Anton Welser. Der führende englische Kaufmann, Thomas Gresham, ist mehr zu den kaufmännischen Politikern der Hanse, als zu den süddeutschen Geldleuten zu stellen. Bezeichnend ist, daß die führenden kontinentalen Firmen den reinen Geldhandel bereits

pflegten, während die englische Regierung bei heimischen Anleihen sich an die Waren verkaufenden Merchant Adventurers wenden mußte: Große Finanzmänner oder internationale Finanzmärkte wie Antwerpen und Lyon gab es eben noch nicht im Lande. Die englische Kaufmannsgilde, als wirtschaftliches Gebilde wohl nur darum nicht allzu rückständig, weil die Mitglieder schließlich doch Mittel fanden, sich auch innerhalb der Gilde leidlich frei zu bewegen, war eine Kampforganisation ersten Ranges. Der Staat hatte durch die Gilden seine Kaufleute in der Hand, ebenso, ja mehr noch als die Hanse in ihrer guten Zeit durch ihre Kontore die deutsche Kaufmannschaft kontrolliert hatte. Die Kontrolle war wichtig, sobald es sich darum handelte, durch Verlegung des festländischen Stapelplatzes, etwa von Antwerpen nach Emden oder Hamburg, günstigere Vertragsbedingungen vom Wirtsvolk zu erhalten; sie war ferner erwünscht, wenn die übrigen Ziele englischer Politik dem Ausland Repressalien nahelegten. Wesentlich nach zwei Richtungen hin fanden die Engländer ihre Handelsverfassung verbesserungsfähig. Einmal sollte die See- und Kolonialwirtschaft auf die Höhe fremder Völker gehoben werden und England zu einem sich selbst genügenden, von fremder Zufuhr möglichst unabhängigen Reiche gemacht werden, zweitens sollte der Handel auf englischem Boden von und nach England von Engländern besorgt werden. Noch verdienten ja zahlreiche Ausländer in London durch direkten Verkehr mit den Tuchern in Blackwellhall, noch gab es dort ebenso Fremdenkolonien wie in Antwerpen, wenn schon London nur den Markt Englands, nicht den Zwischenmarkt Europas darstellte, noch (1493) waren die Kammern im hansischen Stalhof mit über 80 Deutschen belegt[1], noch feierten Florentiner und Venetianer, Portugiesen und Spanier, Franzosen und Osterlinge die Feste Englands mit. Und während die Angehörigen der monarchischen Staaten im wesentlichen mit den Engländern auf gleichem Fuße standen — eher waren die Engländer den Niederländern oder Franzosen gegenüber begünstigt —, ließen die Stadtstaaten des Ostens, der deutschen Hanse, Gegenseitigkeit nicht zu. Gestützt auf den Utrechter Frieden von 1474 pochte die Hanse auf ihre Privilegien, während

[1] Schulz, Die Hanse und England von Eduards III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit, S. 145, nach HR. III 3, Nr. 285—288, 353 § 61.

die einzelnen Städte, vornehmlich der Hauptverkehrsplatz der Engländer Danzig, die Engländer nicht weiter aufkommen ließen, als es ihnen paßte. Dagegen lief der englische Kaufmannstand, vertreten durch die Merchant Adventurers, unablässig Sturm.

Daß alle Wünsche schließlich an die Zentralstelle gelangten, dafür sorgte einmal das Vertrauen der Untertanen, die es gar nicht anders kannten, als daß der König der gegebene Helfer, Berater und Führer zu sein habe. Vorschläge, Bittschriften, Klagen werden daher viel unbefangener der Regierung vorgelegt, als es auf dem Kontinent geschah. In Holland und Overyssel z. B. ging der Bürger in erster Linie an seine Stadt, die Städte vollends überlegten sich erst zweimal, ob sie die Zentrale in Brüssel anrufen sollten. Ferner hatten die englischen Erwerbsstände ja das Parlament, um Beschwerden zu äußern. Wohl hielten die Tudors ihre Parlamente kurz; aber wenn sie sich nichts abdringen ließen, so waren doch Petitionen und Wünsche der Ständeversammlung sorgfältiger Erwägung sicher. Der dritte Weg, vielleicht der sicherste, führte über die leitenden Beamten: Geht man den persönlichen Verhältnissen der Geschäfts- und Staatsmänner nach, so wird man nahen Konnex finden, daneben auch finanzielle Beteiligung der Politiker, und, zumal unter den entschlossenen Kalvinisten, gemeinsame religiöse Sympathie und Haß. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, was das moderne Erwerbsleben den kalvinistischen Lebensgrundsätzen verdankt: Religio peperit divitias, so drückte man es aus. Weniger berücksichtigt aber ist der Anteil, den der Kalvinismus als ecclesia militans am Werdegang der englischen überseeischen Unternehmungen hat. Ohne die Strenggläubigen, denen das Schwert ihres Herrn Zebaoth gegen die Papisten stets so locker in der Scheide saß, ohne die kalvinischen Korsaren im Kanal und Übersee war England um die populären Privatfehden gegen Spanien ärmer.

Alles in allem genommen waren die Instinkte und Überzeugungen des Volkes im nationalistischen Sinne weit genug entwickelt, um der Regierung eine Stütze zu sein. Eigentlich nur einmal während der 118 Jahre haben sich Regierende und Regierte gründlich mißverstanden, damals nämlich, als Wolsey 1527, um den Kaiser nicht zu mächtig werden zu lassen, dem Lande

212

durch den Krieg gegen Burgund auch eine schwere handelspolitische Krise durch die Sperre der niederländischen Häfen auferlegte. Hier fühlte sich das Land zu sehr vernachlässigt. Häufiger aber und zumal unter Elisabeth geschah es, dass die populären Strömungen auf kräftigeres Einschreiten drängten und von den verantwortlichen Staatsleitern gezügelt werden mußten. Cecil z. B. wurde es häufig zu viel, wenn seine Landsleute sich wieder und wieder an spanischem Gut vergriffen und ihm die Kreise seiner ohnehin schwierigen Politik störten.

Die Handelspolitik war damals noch viel zu unselbständig, unselbständiger jedenfalls als später und heutzutage, um aus dem Rahmen der allgemeinen Staatsverwaltung herauszutreten. Besondere Behörden für sie sind bis 1622 nicht vorhanden; bis dahin gehen handelspolitische Materien an die auch für kirchenpolitische oder auswärtige Dinge zuständigen Stellen, werden neben ihnen und vielfach erst an letzter Stelle auf denselben Merkzetteln vermerkt. Wir müssen immer im Auge behalten, daß es sich noch um kleine Verhältnisse, um die Verwaltung eines Staates von höchstens 3 Millionen Einwohner handelt. Was vorliegt, wird mit den laufenden Geschäften abgehandelt vom Privy Council und der Krone. Eine gewisse Konkurrenz geht von der Admiralität aus, deren Inhaber auf ihren Verwaltungsbefugnissen in Seesachen bestehen; gewöhnlich aber teilen sich die beiden genannten Instanzen in die Befugnisse. Wie die Teilung vor sich geht, ist im einzelnen nicht immer leicht zu bestimmen. Materien vorwiegend r e c h t l i c h e r Natur unterliegen der Entscheidung durch den Rat, über politische Dinge behalten sich der Monarch und seine intimen Berater die Entscheidung vor. Da sich das Vorgehen der Merchant Adventurers gegen den Stalhof vielfach in prozessualen Formen abspielt, so tritt hier das Privy Council in den Vordergrund. Ein Fall, in dem sich sein Rechtsspruch mit den Anschauungen des Monarchen n i c h t deckt, wird noch zu erwähnen sein; im allgemeinen aber dürfte er seine Jurisdiktion nur in engem Zusammenhang mit der politischen Leitung ausgeübt haben. Diese Abhängigkeit tritt noch mehr hervor, wenn es sich um Dinge, die zu auswärtigen Verwicklungen führen können, etwa um Schiffnahme, handelt. Der Rat bespricht sie, wohl in Gegenwart des fremden Botschafters, in feierlicher Sitzung; aber hier bringt die

Entscheidung erst ein Wort des Staatsleiters, vielfach nicht des Monarchen, sondern seines ersten Dieners.

Der selbständigste unter den Tudors ist der Begründer der Dynastie, Heinrich VII.; die strenge Zweckmäßigkeit seiner Politik ist doch wohl auf ihn, nicht auf Berater zurückzuführen. Gerade ihm hat man manches handelspolitische Verdienst angerechnet; einer jüngeren Untersuchung aber ist zu entnehmen, daß seine Politik Wohlfahrtspolitik nur so weit aufkommen ließ, als es sich mit der Selbsterhaltung der Dynastie vertrug. Sein Hauptverdienst ist die Regelung des Verkehrs mit den Niederlanden. Wie der Interkursus, d. h. ein festes Vertragsverhältnis, zustande kam, ist charakteristisch genug für die Abhängigkeit der Politik von dynastischen Geschicken. Der vom burgundischen Herrscherhaus unterstützte Perkin Warbeck muß erst unschädlich gemacht sein, ehe die beiden Länder 1496 in den Genuß des intercursus magnus gelangen; sein Gegenstück, der intercursus malus, kam zwar nicht in der eigentlichen, sondern in etwas abgemilderter Fassung vom 7. Juni 1507 zur Ausführung; er hat aber doch den für die niederländische Auffassung bezeichnenden Namen behalten. Bei Abfassung dieses Vertrages war den Engländern ein unvorhergesehenes Ereignis, wieder mit stark persönlichem Einschlag, zugute gekommen: Die Anwesenheit Erzherzog Philipps in England und der sanfte Zwang, dem der junge Fürst bei seinem englischen Gastgeber unterworfen wurde. Seitdem wurde um den Vertragstypus gerungen; die Niederländer suchten den früheren Zustand von 1496, die Engländer den von 1506—07 zu einem dauernden zu machen. Und jedesmal hat England die Weltereignisse für sich ausgekauft: König Franz' Sieg bei Marignano, Karls V. Übergang von der französischen zur englischen Freundschaft, Englands Schiedsrichterstellung zwischen Karl und Franz und der Freundschaftsvertrag zu Cambrai führten zum Einlenken der Niederländer und damit die Verlängerung des intercursus malus herbei[1]. In den hansisch-englischen Konflikten dagegen gab das dynastische Moment zu Englands Nachteil den Ausschlag. Der Wunsch, dem Kronprätendenten Suffolk Stützpunkte in den Hansestädten zu

[1] Schanz I, S. 78 ff. Gegen Ende 1533 ist die englische Regierung sicher, daß die Niederländer die Verträge halten.

239

nehmen, bewog Heinrich zur Nachgiebigkeit. So endet, wie nach Dietrich Schäfers Vorgang auch von englischer Seite anerkannt wird[1], der Streit 1504 mit dem Sieg des Bundes. Wenn man »in der ganzen Regierungszeit der beiden ersten Tudors« »eine Vorbereitung zum letzten Schlage gegen die Hansa« hat erblicken wollen[2], so verträgt sich weder dieser Abschluß von Heinrichs VII. Politik noch die spätere Haltung seines Sohnes damit. Zunächst freilich (seit 1517) setzt England der Hanse rücksichtslos zu[3]. Aber es ist nicht der Monarch; denn Heinrich VIII. ist weit weniger als sein Vater der zähe Geschäftsmann; sein unsteter Geist und seine zahlreichen Interessen lassen ihn nicht bei nüchternen handelspolitischen Auseinandersetzungen verweilen. Läßt er von Wolsey und Thomas Cromwell die Geschäfte führen, so wird er ihnen gerade in diesen Dingen Freiheit gewähren, und so drücken die beiden niedriggeborenen, Geschäften auf eigene Rechnung keineswegs abgeneigten Vertrauensmänner der englischen Handelspolitik den Stempel ihres Charakters auf. Ihr persönliches Machtgefühl und Gewinnstreben wird noch unterstützt durch die allgemeine Regierungspraxis ihrer Zeit: Der neue Monarchenstaat, selbstbewußt und froh seiner jugendlichen Kraft, drängt in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts zu schärfsten Maßregeln. Der Erfolg ist verschieden: Den Niederländern gegenüber behauptet man, wie wir sahen, das Erbe Heinrichs VII, die alternde Republik Venedig wird aus ihren Positionen geworfen, die sie weder mit politischen noch mit wirtschaftlichen Waffen halten kann; aber die Hanserechte in England überdauern den Sturz des Bedrängers Wolsey, sie überdauern auch Heinrich VIII. selbst. In den 30er Jahren zwingt des Königs radikale Kirchenpolitik, die ihn in scharfen Gegensatz zu Papsttum und zu Karl V. bringt, überall Anknüpfung zu suchen, wo eine ähnliche Gegnerschaft sich findet. Heinrichs VIII. Versuche, mit den deutschen Protestanten, mit den Schmalkaldenern sowohl wie mit Lübeck, zu näherem Einvernehmen zu gelangen, haben viel Phantastisches, etwas Spielerisches, werden auch absichtlich nicht allzu energisch

[1] Fisher S. 100.
[2] Schanz I, S. 245.
[3] HR. III 7, S. VII. Vgl. Schulz S. 154 ff.

betrieben. Aber ein positives Resultat haben sie doch: die Handelsstellung der Hanse wird während dieser Zeit nicht angetastet; noch einmal erlebt der Stalhof gute Tage, der Angriff wendet sich von der Hanse ab und wieder den Niederländern zu, diesmal aber nicht zugunsten der im Ausland handelnden Kaufleute, sondern zum Besten der englischen Schiffahrt. Cromwells Proklamation vom 26. Februar 1539[1] verlangt fremden Tuchkäufern in England die gleichen Zölle wie den Einheimischen ab; die Parlamentsakte sichert diese Vergünstigung aber nur denjenigen zu, die auf englischen Schiffen ausführen würden. Eine solche Schiffahrtsakte war zuerst in Richards II. Tagen 1381 Gesetz geworden[2]; doch wie damals, so war ihr auch jetzt kein nachhaltiger Erfolg beschieden. Nicht nur die Hansen wurden 1540 davon ausgenommen[3]; es hatte auch die niederländische Regierung mit Repressalien geantwortet und den englischen Schiffen Einnahme von Stückfracht in den niederländischen Häfen untersagt[4] (1. Dezember 1540). Heinrich drohte mit seinem Übertritt auf Frankreichs Seite; da aber dieser Schachzug nicht verfing und die allgemeine Politik es England unmöglich machte, die Tat der Drohung folgen zu lassen, so muß Heinrich im Protokoll von Hamptoncourt (29. Juni 1542) auch Niederländer und Spanier von der Schiffahrtsakte ausnehmen. Cromwells Experiment war gescheitert; die letzte wirtschaftspolitische Aktion unter Heinrich VIII. ihrer Stoßkraft beraubt. Erst ein volles Jahrhundert später hat wieder ein Cromwell die protektionistische Schiffahrtspolitik in vollem Umfang aufgenommen.

Die elf Jahre zwischen Heinrich VIII. und Elisabeth, ausgefüllt mit den kurzen, wirren Regierungen Eduards VI. und der katholischen Maria, sind bisher in wirtschaftspolitischer Hinsicht verhältnismäßig selten eingehend behandelt worden, und doch gewähren sie in mancher Hinsicht tiefere Einblicke in die Handhabung der Handelspolitik der Großen und der Räte, weil bei der Schwäche der Krone die Strebungen, die sie sonst unter ihren Willen beugt, kecker zutage treten. Die Inhaber der königlichen

[1] Vgl. Schanz I, S. 86—87; II, Nr. 144, dessen rückhaltlose Zustimmung ich indessen nicht teilen kann.

[2] Cunningham I, S. 394; Daenell I, S. 62.

[3] Schanz I, S. 225.

[4] Schanz II, S. 88.

234

Gewalt, der junge Eduard und Maria, sind für die Handelspolitik nicht verantwortlich zu machen; des Reichsverwesers Northumberland Vorgehen gegen den Stalhof stellt sich als eine Gegengabe für Vorschüsse der Merchant Adventurers dar. Wir haben auch eine eingehende Schilderung von dem hansischen Syndikus Dr. Suderman, wie ganz gegen den Willen der Maria von ihrem Kanzler und ihren Räten, den Heath, Paget, Petre, der Hanse Widerpart gehalten wird. Bei der Audienz drückt die Fürstin ihren Willen, den Hansen die Privilegien wieder zu geben, mit aller Bestimmtheit aus; sind ihr doch die Hansen von ihrem geliebten Gemahl empfohlen, nennt sie sie doch »die ältesten Freunde meiner Vorfahren«. Vier Wochen früher aber hat der königliche geheime Rat den Handel zwar einstweilig gestattet, aber nicht auf Grund der Privilegien, sondern seiner Verordnung, damit ein gefährliches Präjudiz schaffend[1]. So sieht der Syndikus seinen Verdacht, daß die Königin von ihren Räten hintergangen sei, bestätigt[2]. In der Tat liegt wohl ein gemeinsames Vorgehen der Merchant Adventurers, der Stadt London und der königlichen Ratgeber vor, das sich auch gegen die Krone durchsetzt.

Unter Elisabeth ist dann auch die Königin dieser Koalition beigetreten. Als Tochter der Anna Boleyn hat Elisabeth Kaufmannsblut in den Adern; der Ururgroßvater mütterlicherseits war der mercer Geoffroy Boleyn[3]. Vom Großvater Tudor kam die Sparsamkeit: Elisabeth hat in Staatsangelegenheiten das Finanzinteresse häufig in kleinlicher Weise berücksichtigt, was ihr moderne Kritiker ja reichlich vorgeworfen haben. Ein haushälterischer Zug beherrscht die Lebensarbeit der königlichen Frau; wie die Leiterin eines großen Haushalts außer dem Hause ungern anfertigen läßt, was daheim geschehen kann, so wird die Königin kaufmännischen Verdienst lieber ihren Landeskindern als Fremden, am liebsten allerdings ihrer Privatschatulle vorbehalten haben. So hatte sie, wie ein Engländer etwas unhöflich erzählte, den Stahlhandel »allein in Fäusten«[4]. Daß sie sich außerdem be-

[1] Vgl. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert, S. 157.

[2] Kölner Inventar I, S. 418.

[3] Schanz I, S. 328.

[4] Ehrenberg, S. 173.

sonders um handelspolitische Zwecke bekümmert hätte, ist nicht anzunehmen. Das Überhandnehmen der Monopole und das Lizenzenwesen spricht für eine mehr fiskalische als auf Hebung der Gesamtwirtschaft gerichtete Verwaltung. Die den Handel der eigenen Untertanen regelnde Gesetzgebung ist nicht sehr reichhaltig, auch nicht originell; dafür wird aber der hansische Stapel in England endgültig zerstört. Für scharfes Vorgehen gegen die Hansen aber ist die Königin wohl nie gewesen. Der Danziger Lieseman führte die Mäßigung auf »Blödigkeit des Geschlechts und sonst hochverständiges, ganz friedliebendes Gemüt« mit etwas massiver, aber doch richtiger Psychologie zurück. Der Königin Vertrauensmann, Cecil, Lord Burleigh, war vollends kein Wolsey oder Cromwell und dem früher beliebten Biegen oder Brechen durchaus abgeneigt. Wohl fährt er einen hansischen Unterhändler gelegentlich zornig an[1]; aber die eigentliche Beseitigung der Hanserechte bis zur Schließung des Stalhofs 1598 erfolgt viel ruhiger, als man es nach den fremdenfeindlichen Tumulten vom Beginn des Jahrhunderts oder Wolseys Dreinfahren hätte erwarten sollen. Genau so hatte man jenseits der Nordsee, im dänischen Reiche, gelernt, die hansischen Privilegien Schritt für Schritt illusorisch zu machen, anstatt durch Gewaltschläge die Kräfte des Gegners zum Sammeln zu veranlassen. Das Verordnungsrecht, überhaupt die einheimische Gesetzgebung, erhebt sich über das ursprünglich bessere Privilegienrecht, das wirkliche Verträge, privilegia pacticia, dargestellt hatte und nun zu widerruflichen Gunstbeweisen, privilegia gratiosa, hinabgedrückt wurde. Daß England mit seinen Handelsgästen so umspringen konnte, erklärt sich freilich erst durch den Umschwung der allgemeinen Lage: England hatte sich auf sich selbst besonnen, sah skeptisch auf zu weit gespannte Weltmachtspläne der Spanier hatte auch den Verlust seiner letzten Festlandsburg Calais — freilich nicht vor 1571 —[2] verschmerzt. Bei jeder handelspolitischen Fehde brachten die durchgebildete Verwaltung, die Seegrenze und die Reichszölle England wesentliche Vorteile. Bei seinen deutschen und niederländischen Gegnern fehlte das gleich festgefügte Staatswesen. Die Hanse verfügte nur über einen losen Kranz von Stadt

[1] Ehrenberg, S. 145.
[2] Stählin, S. 346.

235

staaten, und in den Niederlanden war der gesamtstaatliche Oberbau über den einzelnen Territorien noch nicht fest genug gekittet. Das spanische Staatswesen aber verwendet seine Kräfte doch allzu unbesonnen und unpraktisch: Alle Kontinentalsperren, von Englands Gegnern getrennt und gemeinsam erwogen, sind weder umfassend genug noch werden sie ernstlich durchgehalten. Das diesseits und jenseits des Kanals ausgesprochene Gefühl trog nicht: Die Zeiten hatten sich wahrlich geändert.

Unsere Betrachtung hat ergeben, daß von der gerühmten handelspolitischen Konsequenz der Tudors nicht wohl die Rede sein kann; nur der erste König und Elisabeth bringen haushälterischen Sinn auf den Thron mit, der ihnen aber jenen Ehrentitel nicht verschaffen kann. Andere Monarchen, auch eine gekrönte Frau, Maria, Karls V. Schwester, können sich an wirtschaftspolitischer Energie wohl mit den Tudors messen. Was diese für England leisten, ist vielmehr die Selbstbehauptung und damit die Erhaltung eines unabhängigen Staats, der eine unabhängige Wirtschaft verbürgt. Die handelspolitische Bedeutung ist darin zu suchen, daß sie ihre rührigsten Untertanen, den Kaufmannstand, im wesentlichen gewähren lassen und seinen Wünschen nachgeben. Freilich nicht immer. Wir erwähnten die Sonderwünsche Maria Tudors. Ausgesprochene Krisenzeiten zwingen dann zum Einlenken. 1539 bei dem erwähnten Experiment Cromwells und noch einmal vorübergehend 1587 werden die Exportinteressenten zugunsten der notleidenden Produzenten bei Seite geschoben. Cromwell oder die Ratgeber Elisabeths haben also auch nicht mit eiserner Konsequenz durchgehalten. Und doch bringen die Staatsmänner zwei Momente von großem Beharrungsvermögen in ihre Wirksamkeit. Schon daß die Judikatur mit ihrer Rücksichtnahme auf Vorentscheidungen eine bedeutsame Rolle spielt, läßt unruhigem Experimentieren nicht allzu viel Raum. Wenige, ziemlich allgemein verbreitete theoretische Beobachtungen sind zu schwach, um eine mit aller Vorsicht gehandhabte, aus den Verhältnissen erwachsene Praxis mit irgend einem System zu vertauschen. Wie wir von dem französischen Staatswirt Montchrestien wissen, ist, was England unter den Tudors erreichte, ein wichtiges Vorbild für die Ausbildung seiner merkantilistischen Lehren geworden; umgekehrt hat ein Doktrinarismus keinen günstigen Boden in England gefunden. Das zweite

Moment ist ein rein politisches: Die Vorstellung von der Hoheit des Staats, insbesondere auch wohl Städten gegenüber, die Überzeugung von der Würde Englands ist allen englischen Unterhändlern, von Thomas More bis Burghley, gemeinsam. Immer in dieselbe Kerbe treffen endlich die Kaufleute selbst: Der Kampf ums Monopol erbt sich von einem Courtmaster der Merchant Adventurers zum anderen fort. Der Einzelne tritt auch hier zurück vor Praxis und Tradition; selbst ein Thomas Gresham ist nur einer unter vielen ähnlich Handelnden. Und die Interessenten kommen mit vollem Beutel; mit do ut des treten sie ihrem Staate gegenüber. Von sachkundiger englischer Seite wird neuerdings an der auf die Interessen des Kaufmannsstandes zugespitzten Politik scharfe Kritik vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft geübt. Wer recht hatte, die Praxis des 16. Jahrhunderts oder der moderne Kritiker, ist schwer auszumachen: die Gegenrechnung, wie es geworden wäre, läßt sich eben nicht aufstellen. Aber was erreicht wurde, die Verselbständigung der englischen Wirtschaft, war ein Produkt der Koalition von Staat, Krone und Interessenten. Das England der Tudorzeit ist keineswegs fortschrittlicher als die übrigen Staatswesen, insofern es wirtschaftlichen vor politischen oder dynastischen Fragen Vorzug gewährt. Das Zeitalter geht überhaupt nicht so sehr auf direkte Förderung von Handel und Wandel aus, als daß es ihm mittelbar, durch Stärkung der gesamten staatlichen Machtpotenzen, Beihilfe gewährt. Und in dieser Beziehung sind die Tudors glücklicher gewesen als andere Fürsten und Völker.

236

IX.

Bremen und die Kontinentalsperre.

Von

Max Schäfer.

Ein Beitrag zur hansischen Wirtschaftsgeschichte.

Bremens Handel vor der Kontinentalsperre.

Es ist wiederholt untersucht worden, welchen ungeheuren Einfluß die Kontinentalsperre Napoleons von 1806 bis 1813 auf das deutsche Wirtschaftsleben ausübte. Dabei sind aber die Hansestädte, die doch als Haupthandelstore Deutschlands im Mittelpunkte jener Betrachtungen stehen müßten, immer noch nicht gründlich genug berücksichtigt worden. Besonders Bremens Anteil wurde bisher zu wenig erörtert. Bremens Schicksal in der Blockadezeit eingehend zu erforschen, erschien dem Verfasser nicht nur als ein Bedürfnis, sondern auch als lohnende, wenngleich schwierige Aufgabe. Diese Umstände veranlaßten die folgende Untersuchung über Bremen und die Kontinentalsperre[1]. Zum besseren Verständnis der Ausführungen sei ein kurzer Abriß über den Umfang, die Art und die Wege des bremischen Handels vor der Kon-

[1] Die Grundlage dieser Untersuchung bildet ungedrucktes Material im Archiv der Bremer Handelskammer, im Staatsarchiv, in der Bremer Stadtbibliothek, in den Pariser Archives Nationales und Archives des Affaires Étrangères. Bei der Benutzung gedruckter Literatur kam es dem Verfasser besonders darauf an, außer deutschen auch einschlägige französische und englische Bücher und Zeitungen heranzuziehen, da gerade diese bei der Behandlung unseres Gegenstandes bisher zu wenig ausgebeutet worden sind.

234

tinentalsperre, soweit dies die wenigen, lückenhaften Quellen ermöglichen, vorausgeschickt.

Unter allen überseeischen Handelsverbindungen Bremens am Anfange des 19. Jahrhunderts war die mit England die bedeutendste[1]. Die Einfuhr erfolgte hauptsächlich von London, Hull und Liverpool aus und bestand in Kaffee, Zucker, Gewürzen, Indigo, Farbhölzern, Häuten, Baumwolle, Baumwollgeweben und Stahlwaren, wofür Bremen Erzeugnisse der deutschen Landwirtschaft nach England einführte[2]. Die kriegerischen Verwicklungen zwischen England und Frankreich blieben auch nicht ohne Einfluß auf den bremisch-englischen Handel. 1803 besetzten die Franzosen Hannover. Die Engländer antworteten mit der Blockade der Weser und Elbe. Der andere Hauptlieferant Bremens für Kolonialprodukte war Amerika mit Westindien. Von hier wurde Bremen ausschließlich mit Baumwolle und Tabak versorgt. Die wichtigsten Ausfuhrhäfen waren Baltimore, Charleston, New York, Philadelphia, St. Thomas und St. Domingo. Frankreich lieferte Wein, Branntwein, Essig und Südfrüchte, ausgeführt meist von Bordeaux, Bajonne, la Rochelle, Dieppe. Die Niederlande verschifften von Amsterdam und Rotterdam aus nach Bremen Papier, Segeltuch, Eisen, Eisenwaren, Fische, etwas Kolonialwaren und Tabak. Unter den Ostseehäfen hatten besonders Stralsund und Danzig durch Malzausfuhr eine Bedeutung für Bremen. Rußland versandte hierher von Riga Leinsaat, Pottasche, Flachs, von Petersburg Hanföl, Segeltuch, Glas, Steingut, Pottasche, von Libau Leinsaat, Hanf und von Archangel Talg, Tran. 1802 machte sich ein bedeutender Aufschwung im Warenverkehr mit den Niederlanden, der Ostsee und Rußland bemerkbar[3]. Dies galt auch für Hamburg, mit dem Bremen unter allen Nordseehäfen den regsten Güteraustausch unterhielt. 1802 gingen von Bremen nach Hamburg 1164, im nächsten Jahre infolge der Elb- und Weserblockade nur 910 Schiffe[4].

[1] Vgl. Tabelle I.

[2] Die in der Einleitung mitgeteilten wirtschaftsgeschichtlichen Angaben entstammen, wenn nicht andere Quellen angegeben sind, den Bremer Wareneinfuhrlisten im Archiv der Bremer Handelskammer und den bremischen Adreßbüchern.

[3] Vgl. Tabelle I.

[4] Hitzigrath, Hamburg u. die Kontinentalsperre, Progr. Hamburg 1900, S. 6, 11.

Auch die Ausfuhr von Hamburg nach Bremen ließ seit 1802 nach. Dafür hob sich aber die Gesamteinfuhr nach Bremen, da die Jade blockadefrei geblieben war. Dies hatte zur Folge, daß Oldenburg die Bedeutung Hamburgs als Zwischenhändler gewann. Von Oldenburg gingen 1803 mit Kolonialwaren, Manufakturen und Bodenerzeugnissen 130 Schiffe nach Bremen. 1804 kam die Hälfte aller hier eingelaufenen Schiffe über Oldenburg[1]. Die von den genannten überseeischen Ländern nach Bremen eingeführten Waren wurden meist nach dem Binnenlande versandt. Dafür lieferte dieses mit der Nordseeküste nach Bremen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, die fast den gesamten Überseeexport Bremens am Anfange des 19. Jahrhunderts ausmachten[2]. Die Produkte der Landwirtschaft stammten hauptsächlich aus dem Oberweser-, Aller-, Leinegebiet, Ostfriesland und Jeverland[3]. Gerade vor dem Beginn der Kontinentalsperre hatte die Flußschiffahrt nach Bremen durch ihre außerordentliche Entwicklung eine große Bedeutung für den Handel der Stadt gewonnen. Neben den genannten Bodenerzeugnissen führte Bremen noch Linnen, Glas, Glaswaren, Schafwolle, Lederwaren, Holz, Eisen-, Stahlwaren und Spielzeug aus. Alle diese Waren wurden in Deutschland gefertigt und meist nach Amerika versandt[4]. Ihre Ausfuhr war jedoch für Bremen unbedeutend im Verhältnis zu den ausgeführten Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehzucht, weil Deutschland damals 80% agrarische Bevölkerung besaß[5].

Da über die Werte der bremischen Ein- und Ausfuhr vor 1806 nichts in den Quellen zu finden ist, läßt sich die Handels-

---

[1] S. Bremer Adreßbuch 1805.

[2] Über die bremische Ausfuhr damals sind keine Quellen vorhanden.

[3] 1800 kamen auf der Oberweser von und nach Bremen 962600 Doppelzentner, davon wurden 664200 nach Bremen eingeführt und 298400 von da ausgeführt. 1810 betrug der Transport auf der Oberweser 563400 Doppelzentner, und zwar 441000 nach Bremen und 122400 von Bremen. Der Oberweserverkehr von 1800 wurde erst im Jahre 1840 wieder erreicht. Vgl. von Reden, Das Königreich Hannover, Hannover 1839, Bd. II, S. 151, 154.

[4] Archiv d. Bremer Handelskammer B 47c. Hiernach gab es 33 bremische Handelshäuser, die in eigenen Schiffen mit Amerika Handlung trieben.

[5] Vgl. Fuchs, Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1912, S. 58.

238

bilanz Bremens auch nicht annähernd bestimmen. Für unsere Zwecke genügt es jedoch, aus dem Schiffsverkehr und den Tonnen- und Bakengeldeinnahmen[1] schließen zu können, daß vor dem Eintritt der Kontinentalsperre das bremische Wirtschaftsleben auf einem Höhepunkte seiner Entwicklung angelangt war. Bis 1806 hatte sich der Reichtum der Bewohner in den letzten 50 Jahren gerade verdoppelt[2]. Ferner zeigte der Schiffsverkehr, daß der Handel mit England beim Beginne des 19. Jahrhunderts unter allen Handelsverbindungen Bremens der bedeutendste war, da die Bedürfnisse des einen durch die Angebote des anderen in der vollkommensten Weise befriedigt werden konnten[3]. Aus diesen Tatsachen vermögen wir jetzt schon zu erkennen, welche ungeheuren wirtschaftlichen Umwälzungen die Kontinentalsperre von 1806 bis 1813 gerade für Bremen zur Folge haben mußte.

I. Die Verwicklung Bremens in den französisch-englischen Wirtschaftskampf.

a) Durchführung der französischen Blockademaßnahmen.

Am 21. November 1806 erließ Napoleon das Berliner Dekret[4], wonach jeder Verkehr des Kontinents mit England aufhören sollte. Schon an demselben Tage besetzten 2000 Mann französische Truppen Bremen und die Weser bis zur Mündung zwecks Durchführung der Blockade. Alle englischen, russischen, schwedischen und preußischen Schiffe, die sich gerade in der Unterweser befanden, wurden sofort mit Embargo belegt[5]. Die französische Blockadebehörde in Bremen bestand anfangs aus einem Kriegskommissar, Handelskommissar und Oberst, der zugleich Komman-

[1] S. Tabelle I u. III.

[2] Heineken, Gesch. der freien Hansestadt Bremen, Bd. II. (Nicht gedruckt. Befindet sich in der Bremer Stadtbibliothek.)

[3] Vgl. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert (1903), S. 44 f. u. 623.

[4] U. a. abgedruckt bei Kießelbach, Die Kontinentalsperre in ihrer ökonomischen u. politischen Bedeutung (Stuttgart u. Tübingen 1850), S. 111 f.

[5] Protokoll des Collegium Seniorum vom 21. November 1806 in der Bremer Handelskammer.

dant der oben erwähnten Besatzung war. Diese wurden dem Conseil spécial in Hamburg unterstellt, der höchsten Instanz für die drei Hansestädte in Blockadeangelegenheiten. Dazu gehörten der Generalgouverneur der Hansestädte, der französische Minister beim niedersächsischen Kreise und der Hamburger Kriegskommissar. Am 28. November 1806 wurden die Bremer Kaufleute aufgefordert, alle Waren englischen Ursprungs gewissenhaft zu deklarieren. Güter, die nicht aus England stammten, konnten frei zirkulieren. Sie mußten aber von einem Ursprungszeugnis begleitet sein[1]. Die erste Aufforderung zur Warendeklaration ist wohl wenig beachtet worden, da einen Monat später eine zweite erfolgte, die Angaben binnen 24 Stunden nach einem zugesandten Formular zu erneuern. Darauf sollten Haussuchungen erfolgen und die Säumigen militärisch bestraft werden[2]. Aber erst am 23. Februar 1807 wurden in Bremen die englischen Güter deklariert, und zwar waren vorhanden für englische Rechnung 93 663 frs., für eigne 168 067 frs., für fremde 7600 frs.[3]. Diese niedrigen Zahlen müssen jedoch die Franzosen zu Haussuchungen und anderen Nachforschungen veranlaßt haben; denn beim Abschluß der Deklarationen wurde der Wert der in Bremen vorhandenen englischen Waren definitiv auf 376 788 frs. 20 c. festgesetzt[4]. Dies geschah erst im November 1807. Daraus erklärt sich auch die auffallend geringe Summe[5]. In der langen Zeit ist es den Bremern jedenfalls gelungen, einen beträchtlichen Teil der Güter englischen Ursprungs trotz scharfer Überwachung wegzuschaffen. Das Schicksal dieser Waren hatte Napoleon ausdrücklich bestimmt im Dekret von Warschau[6]. Danach mußten englische Kolonial- und Fabrikwaren nach Frankreich, aber Nahrungsmittel und Bekleidungsstücke in die Militärmagazine gebracht werden. Alles übrige sollte an Ort und Stelle zum Verkauf kommen. Diese Maßnahmen hätten den Hanseaten ungeheure Verluste gebracht. Die Franzosen scheinen aber nie an

---

[1] Archiv d. Bremer Handelskammer C 29 c.

[2] Archiv d. Bremer Handelskammer C 30 a.

[3] S. Anm. 2.

[4] Prot. Coll. Senior. v. 20. 11. 1807. Die französischen Akten geben fälschlich die Summe von 228 079 frs. an.

[5] Hamburg deklarierte für 17 050 235 frs., Lübeck für 2 076 317 frs.

[6] Dekret v. Warschau v. 25. 1. 1807, Art. 3—5.

239

die Ausführung des zuletzt genannten Dekrets gedacht zu haben. In Bremen ist das englische Gut zur besseren Überwachung nicht in Magazine gebracht worden, da der Staat eine Kaution stellte, wofür die Eigentümer diesem wieder eine solche gaben[1]. Um größere Gewinne zu machen, schlugen die Franzosen vor, der bremische Staat möchte ihnen die sequestrierten Waren abkaufen. Da man auch anderwärts dasselbe tat, bot dieser zuerst 75000, dann 100000, zuletzt 160000 frs. Nach langem Feilschen drohte der Conseil spécial dem Senate mit der Wegführung der Güter nach Frankreich, wenn nicht die volle deklarierte Summe bewilligt würde. So mußte man sich entschließen, die Taschen der Machthaber mit 376788 frs. 20 c. zu füllen. Für diese Summe wurde folgender Zahlungsmodus durch Vertrag festgesetzt. Sie sollte in zwei Hälften bezahlt werden. Von der ersten wurden 37571 frs. 37 c. für Militärlieferungen gutgeschrieben. Der Rest von 132359 frs. 15½ c. wurde durch 23 Wechsel auf Paris, fällig im Dezember 1807 und Januar 1808, bezahlt. Die andere Hälfte von 169930 frs. 52½ c. war durch 12 Wechsel auf 6 der angesehensten Bremer Handelshäuser zu einem Drittel am 30. Januar 1808 fällig, der Rest am 16. März und 30. April 1808[2]. Die Tilgung der Schuld hatte der Staat übernommen. Diesem wurden von den Deklaranten 50% des Wertes der deklarierten englischen Waren zu 3% gegen Staatsobligationen vorgeschossen[3]. 73000 Taler[4] erhielt der Staat durch Subskription von den Kaufleuten geliehen, die keine Güter englischen Ursprungs angegeben hatten[5]. Dafür durfte der Staat neue Auflagen erheben, die nur den Handel treffen sollten[6].

Weit wichtiger als die Beseitigung der bereits in Bremen vorhandenen Waren englischen Ursprungs war die Aufgabe der Blockadebehörde, jede neue Ein- und Ausfuhr solcher Güter zu verhindern. Deshalb waren die Franzosen gezwungen, die See

---

[1] Prot. Coll. Senior. v. 5. 5. 1807.

[2] Archiv d. Bremer Handelskammer C 30 a. Über Hamburg und Lübeck vgl. Walter Vogel, Die Hansestädte und die Kontinentalsperre, Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Blatt 9, 1913, S. 22 f.

[3] Prot. Coll. Senior. v. 8. 6. 1807.

[4] 1 brem. Taler = 3,33 Mk.

[5] Prot. Coll. Senior. v. 3. 11. 1807.

[6] Vgl. unten Abschnitt II c.

durch Kriegsschiffe, die Küsten und Flüsse durch Forts zu sichern. 1803 besaß Frankreich nur 19 Linienschiffe und 19 Fregatten. Trotz der englischen Übermacht entfaltete die kleine Flotte eine sehr erfolgreiche Tätigkeit[1]. Laut Artikel 8 des Berliner Dekrets wurden die Fahrzeuge aller Nationen für gute Prise erklärt, die von England kamen oder Waren englischen Ursprungs an Bord führten. Vollständige Angaben für die gesamten Erfolge der französischen Kaper sind nicht vorhanden. Nur 5 von Frankreich gekaperte bremische Schiffe konnten namhaft gemacht werden. Diese wurden wegen Konterbande in der Ostsee und Weser aufgebracht und samt Ladung von der Douane versteigert. Die Blockadebesatzung der Nordsee[2] war anfangs nur 80 Mann stark. Sie wurde später wesentlich verändert. Aus Mangel an größeren Kriegsschiffen mußten sich die Franzosen meist auf die Sperrung

---

[1] Die Verluste, die sich die französische und englische Kriegsflotte gegenseitig zufügten, zeigt folgende Tabelle (L. Clowes, The royal Navy (London 1900), vol. V, S. 549 f.):

	1806	1807	1808	1809	1810	1811	1812	1813	1814	1815
Französische, von England genommene Schiffe. . .	42	8	31	69	23	31	17	33	21	1
Englische, von Frankreich genommene Schiffe. . .	7	8	11	6	3	9	3	2	1	0

Wie groß der durch französische Kaper den Handelsschiffen zugefügte Schaden war, beweisen einige Veröffentlichungen des französischen Marineministers. Danach brachten die Franzosen 1808 und 1810 innerhalb ungefähr 5 Monaten 198 Handelsschiffe verschiedener Nationen auf. Der Totalwert der vom 15. Oktober bis 15. November 1810 verzeichneten Prisen wurde amtlich auf 20 Millionen frs. berechnet. Von den 90 in dieser Zeit gekaperten Schiffen wurden allein 62 in der Expedition von Lissa gewonnen, darunter 10 englische Kaper mit 100 Kanonen. 1808 war die Kaperbeute der Franzosen am reichsten, am geringsten 1811. Die letzten französischen Prisen sind angegeben am 27. Dezember 1813. (Moniteur universel ou Gazette Nationale, Paris.)

[2] Die französische Ostseebesatzung bestand aus 6 Schiffen mit 30 Mann und 3 Geschützen, 2 Ewern, 4 Kanonenbooten mit 30—40 Mann und 3—5 Geschützen. Vgl. Servières, L'Allemagne française sous Napoléon Ier, Paris 1904, S. 281.

240

der Ströme durch kleine Fahrzeuge und auf Küsten- und Mündungsbefestigungen beschränken, wo englische Annäherungsversuche zu erwarten waren, oder das Binnenland trotz der Blockade mit England in Verkehr treten konnte. Am besten war dies möglich durch die Benutzung der Elbe, Weser und Jade. Zur Bewachung der Elbe befand sich bei Kuxhaven ein französisches Barkschiff mit einer Kanone, vor Hamburg ein Kutter mit einigen Geschützen[1]. Die größere Nähe Englands und die durch zahlreiche Inseln und Watten günstige Gelegenheit zum direkten Schmuggel mögen die Franzosen bewogen haben, den Zugang nach Bremen weit stärker als den nach Hamburg zu befestigen. Vor der Weser lagen 2 Kanonenboote und 4 Barkassen mit 50—60 Mann Besatzung[2]. Schon 1804 ließ Bernadotte die Karlsburg, die alte Unterweserfeste in dem nördlichen Mündungswinkel der Weser und Geeste, während der französischen Besetzung Hannovers wiederherstellen. Zur Zeit der Kontinentalsperre verfügte dieses Fort über 8 Geschütze. Wenige Kilometer südlich davon befand sich die Batterie von Geestendorf. Vom anderen Ufer aus wurde die Wesermündung von der Befestigung Blexen durch 4 Geschütze und 2 Mörser gesichert[3]. Die Franzosen mußten die Erfahrung gemacht haben, daß dieser Schutz zu gering war; denn am 18. März 1811 befahl ein Dekret Napoleons, daß zur Bewachung der Weser noch 6 Korvetten und 6 Schoner gebaut würden[4]. Trotz ihrer Übermacht zur See müssen den Engländern die Weserbefestigungen sehr hinderlich gewesen sein; denn am 23. November 1810 teilte die englische Regierung dem Bremer Senate mit, daß der Chef des englischen Blockadegeschwaders Befehl erhalten hätte, die Weserblockade sofort einzustellen, wenn die Übergabe der in französischen Händen

---

[1] Die Dänen stellten den Franzosen eine Brigg und einige Kanonenboote zur Verfügung, die aber für die Blockade wenig Bedeutung gewannen, da sie meistens die dänischen Handelsschiffe in Glückstadt und Tönningen zu eskortieren hatten. Servières a. a. O., S. 144.

[2] Archives Nationales A F IV, 1208.

[3] Über die Sicherung der Wesermündung handelt Ehmck, Festungen und Häfen an der unteren Weser, im Bremischen Jahrbuch für Geschichte, 1863.

[4] Aber noch 1813 lagen die 6 Korvetten unvollendet auf der Werft. Archives Nationales F IV, 1208.

befindlichen Forts an der Weser erfolgt wäre[1]. England erwartete also von Bremen Unterstützung.

Auch der andere wichtige Wasserweg nach Bremen, der Jadefluß, der der Stadt während der Blockade unschätzbare Dienste geleistet hat, wurde durch Befestigungen am Jadebusen gesperrt. Hier befanden sich zwei Batterien, eine in Eckwarden mit 8 Geschützen und 2 Mörsern, eine andere in Großwarden mit 8 Geschützen[2].

Die Bemühungen der französischen Blockadebehörde, jede Ein- und Ausfuhr englischer Güter in Bremen zu verhindern, hatte eine scharfe Kontrolle des gesamten Warenverkehrs zur Folge, womit eine lange Reihe schwerer Handelsbedrückungen und schamloser Erpressungen verknüpft war. Nur einige Tatsachen aus dem umfangreichen Material mögen dies beweisen. Die Befehlshaber der französischen und besonders der holländischen Truppen in Bremen verhinderten seit dem Beginn der Kontinentalsperre jede Ausfuhr von Waren aus den Toren und auf der Weser, wozu sie kein kaiserliches Dekret berechtigte[3]. Infolge einer Beschwerde der Stadt wurde das Verbot, vom Volke die »holländische Plage« genannt, aufgehoben. Aber man befürchtete die Rache der Kommandanten, da sie nur durch Geld zu befriedigen waren. Deshalb verhandelte die Kaufmannschaft mit dem Rate über eine Zulage der Akzise für ausgehende Güter. Diese sollte dem holländischen und französischen Kommandanten zukommen. Sie verlangten aber ein monatliches Fixum von 50 Dukaten und wollten dafür sogar kleine Pakete ohne Ursprungszeugnis hinauslassen[4]. Jedoch beschloß der Bürgerkonvent endlich die Zulage zur Akzise für die beiden[5]. Auch auf der Unterweser wurde der Verkehr durch Habgier und Übertreibungen der französischen Beamten nach und nach vernichtet. Schon im Dezember 1806 hielt der holländische Oberst in Vegesack alle Schiffe fest. Nur gegen Zahlung von 2000 Talern wollte er die passieren lassen, die nicht von England kämen oder

---

[1] Archiv d. Bremer Handelskammer C 30 b.

[2] Archives Nationales F IV, 1208.

[3] Prot. Coll. Senior. v. 3. 12. 1806, 25. 2. 1807, 16. 4. 1807.

[4] Prot. Coll. Senior. v. 13. 3. 1807.

[5] Bürgerschaftsprotokoll v. 24. 3. 1807, Senatsproklam. v. 28. 3. 1807.

241

englisches Gut an Bord hätten[1]. Die Kaufmannschaft bot ihm für die Durchfahrt jedes Schiffes 5 Taler. Als einige dies nicht bezahlen wollten, verlangte der Oberst nur 100 Louisdors. Das Geld wurde aufgebracht, indem man für jeden aufgehaltenen Kahn pro Last 36 Grote[2] entrichtete. Der holländische Konsul, der in dieser Angelegenheit die Vermittelung zwischen den Kaufleuten und dem holländischen Befehlshaber herbeigeführt hatte, mußte dafür ein Geschenk von 500 Talern erhalten[3]. Trotzdem verlangte er einen Monat später für jedes ausfahrende Schiff eine Pistole, wofür er Pässe ausstellen ließ. Alles dies hielt aber den holländischen Kommandanten in Brake nicht ab, hier die ausgehenden Schiffe festzuhalten, sodaß er mit dem holländischen Konsul in Konflikt geriet. Infolge dieser sich widersprechenden Verordnungen verschiedener Beamten wußte der Kaufmann häufig nicht, nach wessen Befehlen er sich richten sollte. Die Schikanen und Erpressungen zwangen die Handeltreibenden wiederholt zu Beschwerden bei der französischen Regierung. Der Conseil spécial in Hamburg teilte darauf den Bremern mit, daß er die durch Habsucht und Betrug ersonnenen Übertretungen seiner Beamten mißbilligte und übersandte ein ausführliches Reglement von 15 Artikeln, worin genaue Vorschriften über die Blockadedurchführung in Bremen enthalten waren[4]. Da uns jenes den grellen Gegensatz zwischen dem Willen der französischen Regierung und dem geschilderten Tun und Treiben ihrer Beamten zeigt, seien die wichtigsten Bestimmungen daraus mitgeteilt:

1. Schiffe mit Ballast können die Weser frei hinunterfahren. Dem Konsul muß vom Reeder, Kapitän oder Eigentümer erklärt werden, daß das Schiff nicht nach England geht. Als Sicherheit ist eine dem Werte des Schiffes gleichkommende Kaution an den Konsul abzugeben.

2. Mit Ladung ausgehende Schiffe sind demselben Gesetz unterworfen. Außerdem müssen sie untersucht werden, ob sie englische Waren, Kriegsprovision oder Waffen an Bord haben.

3. Schiffe, die in der Weser einlaufen, sind beim ersten Wach-

[1] Prot. Coll. Senior. v. 4. 12. 1806.
[2] 1 brem. Grot = 4,625 Pfennige.
[3] Prot. Coll. Senior. v. 22. u. 27. 12. 1806.
[4] Archiv d. Bremer Handelskammer C 30 a.

posten mit den Blockadebestimmungen bekannt zu machen. Die Fortsetzung der Fahrt erfolgt mit einem Soldaten an Bord, der dafür haftet, daß bis zum Hafen in Bremen keine Ladung an Land gesetzt wird. Die Konnossemente sind sofort nach der Ankunft dem Konsul vorzulegen. Erst nach dessen Erlaubnis darf die Löschung erfolgen. Die Ladung ist an Bord zu visitieren.

4. Fuhrwerke mit Lebensmitteln und Brennmaterial sind weder ein- noch ausgehend einer Bewachung unterworfen.

5. Güter, die auf Frachtwagen ankommen oder abgehen, sind zu visitieren. Waren, die von Holstein kommen, müssen Ursprungszeugnisse haben.

6. Bei Fußgängern, Reitern, Kutschen findet nur eine Revision statt, wenn sie verdächtig sind.

Ein ähnlich lautendes Reglement wurde auch für die anderen Hansestädte festgesetzt. Trotz dieser klaren und genauen Ausführungsbestimmungen des Berliner Dekrets hörten die ungesetzlichen Bedrückungen und maßlosen Erpressungen der Franzosen während der Kontinentalsperre in Bremen nicht auf. Die Beamten wechselten sehr oft, und fast jeder stellte höhere Ansprüche an die Bürger, als seine Vorgänger. Z. B. hatte man im März 1807 für freie Torpassage monatlich 50 Dukaten ausgemacht. Darauf verlangte trotzdem im September ein neuer Stadtkommandant 1/3 aller Zertifikatsgebühren für sich[1]. Um Geld zu erpressen, untersagte einen Monat später der französische Konsul jede Schiffahrt auf der Weser[2]. Kein kaiserliches Dekret berechtigte ihn dazu. Allmählich erhielten sogar manche Geschenke an die Beamten der Blockadebehörde die Bedeutung von regelmäßigen Abgaben, die jene als eine berechtigte, mit ihrem Amte verbundene feste Einnahme betrachteten. Z. B. wurde das oben erwähnte, im März 1807 gemachte Geschenk ein Jahr später von einem Kommandanten zur dauernden, festen Abgabe unter dem Namen »Kommandantengebühr« gemacht und sogar von Waren erhoben, die ausdrücklich zollfrei sein sollten, wie Papier und Linnen, das von Münden nach Bremen verschifft wurde[3]. Trotz vieler Beschwerden hatten sich

[1] Prot. Coll. Senior. v. 12. 9. 1807.

[2] Mitt. a. d. Bremer Senat v. 26. 10. 1807 im Archiv der Bremer Handelskammer C 30 a.

[3] Prot. Coll. Senior. v. 24. 6. 1808.

242

die Gebühren an die Franzosen für Ausstellung von Ursprungszeugnissen vom November 1806 bis zum Juni 1808 gerade verzehnfacht. Für Güter, wofür man diese Abgaben schon einmal entrichtet hatte, wurden anderwärts noch einmal Gebühren verlangt. Gingen z. B. Waren von Bremen nach Lehe, so mußte der Kaufmann in Bremen an die französische Behörde Zertifikatsgebühren bezahlen und dann an den holländischen Konsul ein zweites Mal, da unterhalb Vegesack holländische Truppen die Weser bewachten[1]. Die zahlreichen Blockadedekrete Napoleons mit ihren häufig wechselnden Bestimmungen unterstützten noch die große Willkür und Habsucht der Beamten. Bourrienne, der französische Minister in Hamburg, bekannte aus eigener Erfahrung: »On pressurait les villes hanséatiques comme des vaches à lait«[2].

Die französischen Blockademaßregeln richteten sich nicht nur gegen Waren englischen Ursprungs, sondern auch gegen die britischen Untertanen und den Postverkehr mit England. Artikel 3 des Berliner Dekrets befahl, daß jeder Engländer im Blockadegebiete zum Kriegsgefangenen gemacht werden sollte. In den Akten ist kein derartiger Fall verzeichnet und wahrscheinlich auch in Bremen nicht vorgekommen; denn die Engländer hatten hier bei der häufigen und schnellen Schiffsverbindung mit ihrer Heimat reichlich Gelegenheit, sich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen. Auch war jedenfalls die Zahl der britischen Untertanen gering in Bremen, da nur Staatsbürger volle Handelsfreiheit besassen. Ferner wurde sofort nach dem Beginn der Kontinentalsperre allen Fremden ein längerer Aufenthalt in der Stadt unmöglich gemacht, da der Senat diesen die Beherbergung verweigerte und täglich alle Gasthäuser visitieren ließ, um Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen[3].

Der zweite Artikel des Dekretes vom 21. November 1806, der jeden Postverkehr mit England untersagte, traf den bremischen Handel anfangs schwer. Vor dem Blockadebeginn war jede Woche ein zweimaliger, regelmäßiger Postverkehr von Bremen nach Eng-

---

[1] Prot. Coll. Senior. v. 24. 11. 1806.

[2] Bourrienne, Mémoires, Paris 1829, Bd. 8, S. 255.

[3] Senatsproklame, publiziert in den Bremer Wöchentlichen Nachrichten und der Zeitung des Departements der Wesermündungen, 1806.

land nötig gewesen[1]. Außerdem bot der tägliche Schiffsverkehr dorthin reichliche Gelegenheit dazu. Der amtliche Briefwechsel der hiesigen mit den englischen Behörden und dem Bremer Konsul in London konnte trotz aller Schwierigkeiten im geheimen weitergeführt werden, wie die vorhandene Korrespondenz beweist. Der kaufmännische Briefwechsel wurde mit dem Niedergange des Handels nach und nach unnötig. Wer brieflich mit England verkehren mußte, brauchte sich nur der Schmuggler zu bedienen, die ständige Verbindung mit der Nordseeküste und England unterhielten. Daß der verbotene Postverkehr auch während der Kontinentalsperre bestand, beweist eine französische Drohung vom Jahre 1811, wonach alle aufgefangenen Briefe samt den einliegenden Effekten von oder nach England zur Verbrennung nach Paris gesandt werden sollten. Die an dem unerlaubten Briefwechsel beteiligten Personen wurden polizeilich bestraft[2]. Von diesem zeugte auch die ungeheure Zahl konfiszierter Postsachen, die meist nicht verbrannt, sondern bis 1814 in Paris aufbewahrt worden sind, von wo sie nach dem Zusammenbruch der Napoleonischen Herrschaft laut Dekret des französischen Generalpostmeisters Bourrienne den Adressaten zugesandt wurden[3]. Seit 1809 hatte das Lizenzwesen eine Milderung des Postverbots zur Folge. Der Briefwechsel mit England wurde 1811 unter folgenden Bedingungen erlaubt[4]:

1. Kaufleute dürfen nach besonderer Erlaubnis an ihre englischen Korrespondenten schreiben, wenn es sich um Geschäfte mit Lizenzen handelt.

2. Den englischen und französischen Kriegsgefangenen ist der offene Briefwechsel mit der Heimat erlaubt.

3. Franzosen mit Eigentum in den Kolonien, die von England besetzt sind, dürfen dorthin korrespondieren.

4. Jeder Kapitän, der von oder nach England fährt, muß die Schiffspost der französischen Hafenpolizei vorlegen. Unerlaubte Briefe bewirken das Sequester des Schiffes.

---

[1] Bremer Adreßbuch 1806.
[2] Bremer Wöch. Nachr. 1811, Nr. 20.
[3] Mon. univ. v. April 1814.
[4] Dekret v. 15. 7. 1811.

243

b) Organisation und Tätigkeit der französischen Douane.

Wir haben gesehen, daß die Durchführung der Kontinentalsperre in der ersten Zeit hauptsächlich den französischen Militärbehörden oblag. Nach und nach mehrten sich aber durch immer neue Dekrete Napoleons die Maßregeln der Sperre derart, daß ihre Ausführung auch in Bremen einem besonderen Verwaltungszweige, der verhaßten Douane, übertragen werden mußte. Diese Behörde hat hier wie überall den Bewohnern die Fesseln der Blockade am stärksten fühlbar gemacht. Die Organisation der Douane nahm folgenden Verlauf. Zuerst wurde durch ein Dekret Napoleons vom 2. Dezember 1806 eine Zollgrenze errichtet von Hamburg nach Travemünde und von Cuxhaven am linken Elbufer hinauf bis Hamburg. Die Absperrung erfolgte durch eine Truppenlinie unter einem Generalmajor, 100 Gendarmen und 500 Douaniers, die von einem Direktor in Hamburg, zwei Inspektoren in Cuxhaven und Travemünde und 300 Beamten befehligt wurden[1]. Sie unterstanden einem Generalinspektor in Emden. Vom 30. Mai 1807 wurde der Posten in Cuxhaven durch 200 und der in Stade durch 100 Douaniers verstärkt[2]. Darauf war Hamburgs und Lübecks freier Verkehr mit der See und dem Binnenlande unmöglich geworden. Seit dem 13. November 1807 teilte Bremen dieses Schicksal mit den anderen Hansestädten, da die Zollinie bis zur Wesermündung, später über Osnabrück bis Rees am rechten Rheinufer verlängert wurde. 100 Douaniers fanden noch zur besonderen Überwachung der Wesermündung und Watten Anstellung. Schon vorher waren sie in die Stadt selbst eingezogen, wo sie ein Douanekapitän befehligte, der in Bremen seinen Wohnsitz hatte.

Die wichtigste Aufgabe der Douane war die strenge Überwachung aller Ein- und Ausfuhr zu Wasser und zu Lande, wobei sie häufig die Gewalttätigkeiten und Erpressungen der militärischen Befehlshaber in noch größerem Umfange fortsetzte. Die meiste

[1] Servières a. a. O., S. 96 u. 111. Vgl. Correspondance de Napoléon Ier, Paris 1858—1870, Bd. XIV, S. 15 f. Archives Nationales A F IV, 1080.

[2] Archives Nationales A F IV, 1844.

Gelegenheit dazu bot sich bei der Ausstellung der schon genannten Ursprungszeugnisse. Diese mußten 1. das genaue Detail der Waren angeben, 2. den Namen des Fuhrmannes oder Schiffers, 3. die Bestimmung der Waren[1]. Erst nach genauer Prüfung dieser Angaben durch die Douane stellte diese einen Passierschein aus. Weit schwieriger und umständlicher wurde die Erlangung eines solchen, als vom 5. August 1810 an auf viele Waren ungeheure Zölle gelegt wurden[2]. Für abgabenpflichtige Waren mußte die Deklaration zuerst dem französischen Konsul vorgelegt werden, der dann ein Ursprungszeugnis gegen gewöhnliche Zertifikatsabgabe ausstellte. Dieses und eine zweite Deklaration wurden an die Douane abgeliefert, die dafür endlich einen Warenpaß aushändigte[3]. Wiederholt dehnte die französische Zollbehörde in Bremen in ihrem Interesse den Zertifikatszwang auf Artikel aus, welche in der Zollvorschrift ausdrücklich davon befreit waren. Anfang 1809 ließ die Douane überhaupt nichts aus der Stadt ohne Ursprungszeugnis[4]. Außer dem Zertifikats- und Paßwesen besorgte sie die Erhebung der Zölle. Seit deren Einführung in Geld 1810 und in Waren 1811 mußten die Abgaben sofort beim Passieren der Douanelinie entrichtet werden. Dies war sehr drückend, besonders da der Geldmangel jährlich zunahm. Zur Erleichterung hatte Napoleon 1811 in Bayonne, Bordeaux, Nantes, la Rochelle, Cette und anderen französischen Handelsstädten sogenannte Entrepots gestattet[5]. Die Waren blieben entweder hier unter dem Schloß der Douane, oder sie durften gegen eine Sicherheitsleistung vom Empfänger selbst aufbewahrt werden. Die erste Einrichtung hieß nach dem Tarif chronologique des douanes de l'Empire ein entrepôt réel, die zweite ein entrepôt fictif. Als die bremische Kaufmannschaft im April 1811 bei der französischen Regierung um ein entrepôt fictif wegen der größeren Billigkeit und Bequemlichkeit bat, suchte die Douanebehörde in Bremen mit allen Kräften die Errichtung eines entrepôt réel durchzusetzen, da sie dann Verwalter desselben wurde und

[1] Prot. Coll. Senior. v. 6. 12. 1806.

[2] Tarif von Trianon.

[3] Archiv d. Bremer Handelskammer C 30 b.

[4] Korrespondenz d. Senats mit dem hanseat. Residenten in Paris. Prot. Coll. Senior. v. 27. 3. 1809.

[5] Prot. Coll. Senior. v. 8. 4. 1811.

244

infolgedessen einen desto größeren Einfluß auf die Kaufmannschaft zu ihrem Vorteile ausnutzen konnte. Trotzdem erhielten endlich am 19. August 1812 die Orte der hanseatischen Departements, in denen ein Hauptbureau der Douane war, also auch Bremen, das entrepôt fictif, wo die Waren 6 Monate zollfrei lagern durften[1]. Auf eine Verminderung der drückenden Zollabgaben und Milderung des Douaneregimes hoffte man in Bremen besonders nach dessen Einverleibung in das französische Reich, Dezember 1810. Aber das Gegenteil trat ein, da die Zölle eine für Napoleon unentbehrliche Geldquelle geworden waren[2]. In dem neuen Departement der Wesermündung wurden nämlich die Douanebureaus und Wachposten auf 19 erhöht, wovon sich 11 allein an der Weser befanden[3]. Die oben erwähnte Douanelinie nach Rees am Rhein blieb auch nach der französischen Besitznahme des deutschen Gebiets fortbestehen. An ihr lag Brinkum, wo seit Februar 1811 hohe Zölle für durchgehende Waren nach dem Tarife von Trianon erhoben wurden. Der Ort befand sich zugleich an der bremischen Stadtgrenze und außerdem an einem der wichtigsten Handelswege von Bremen nach dem Binnenlande. Die Folge war, daß dessen Produkte nicht über Bremen ausgeführt wurden, sondern ihren Weg nach der Ostsee nahmen[4]. Im August 1811 verbot man den Bremer Kaufleuten sogar, deutsche Fabrikwaren vom Binnenlande über Brinkum nach Bremen einzuführen[5]. Auch später wurde wegen der Zollschikanen in Brinkum noch oft geklagt. Die Dekrete Napoleons ließen eben der Douane einen großen Spielraum des Handelns, weshalb sie sich häufig um ihres Vorteils willen vom eigentlichen Sinne des Gesetzes weit entfernte. Die weitere Amtstätigkeit der französischen Zollbehörde erstreckte sich auf die Prüfung der Warendeklarationen, Haussuchungen und die Verwaltung des Douanemagazines. Sobald die Douane das Vorhandensein verbotener Waren in der Stadt vermutete, verlangte sie Deklarationen von den Bürgern über die Vorräte. Wiederholt

[1] Bekanntmachung d. Bremer Handelskammer v. 19. 8. 1812.

[2] Archiv d. Bremer Handelskammer B 47 c, Klageschrift der Hansestädte.

[3] v. Halem, Statist. Handb. f. d. Departem. d. Wesermündungen, 1813.

[4] Prot. Coll. Senior. v. 17. 2. 1811.

[5] Prot. Coll. Senior. v. 1. 8. 1811.

schlossen sich daran Haussuchungen. Alle gefundenen Waren, die im Verdacht standen, englischen Ursprungs zu sein, wurden nach dem Douanemagazin gebracht, wo auch die Prisen aufbewahrt wurden. In den anderen Hansestädten, in Oldenburg und Mecklenburg gab es solche Lager ebenfalls, wo oft für ungeheure Summen Kaufmannsgut aufgehäuft wurde, das sich die Douane angeeignet hatte. Diese versteigerte die Waren meist für die französische Staatskasse. Aber die zufolge des Dekrets von Fontainebleau im Oktober 1810 von der Douane konfiszierten Kolonialwaren wurden nach Köln zum Verkauf gebracht, und zwar die zwischen Köln und der Weser gefundenen in einem Monate, zwischen Weser und Elbe in zwei, und zwischen Elbe und Ostsee in drei Monaten; denn sie standen dort in höherem Preise, und der französische Staat machte ein besseres Geschäft[1]. Das Douanemagazin diente ferner zur Aufbewahrung der seit 1811 möglichen Zölle in natura. Z. B. durften von 100 kg Kaffee anstatt eines Zolles von 400 frs. 57 kg abgegeben werden, von 100 kg Zucker anstatt 450 frs. 60 kg, von 100 kg Tabak anstatt 120 frs. 60 kg[2]. Auch diese Güter versandte die Douane meist von Bremen nach Köln und Antwerpen, wo sie bedeutend höher im Preise standen[3]. In Paris kosteten sie das Doppelte von den Preisen in Deutschland und ungefähr das Zehnfache von denen in London[4]. Während nach den großen Konfiskationen von 1810 die weggenommenen Kolonialwaren meistbietend verkauft wurden, hatte die Douane die gefundenen englischen Fabrikwaren zu verbrennen. Dadurch steigerte die französische Zollbehörde den bereits gegen sie bestehenden Haß auch in Bremen zu einer ungeheuren Volkswut, die sich 1813 bei der Vertreibung der Douaniers deutlich Luft machte. In Bremen

[1] Avertissement d. Grafen Compans v. 4. 12. 1810, Archiv d. Bremer Handelskammer C 30 b.

[2] Verordnung v. 11. 1. 1811 in d. Bremer Wöchentl. Nachr. 1811.

[3] Welche glänzenden Geschäfte der französische Staat damit machte, ist schon daraus zu ersehen, daß allein die 1811 von Holstein nach Hamburg eingeführten Kolonialwaren eine Abgabe in natura brachten, deren Gesamtwert 19713760 frs. betrug. Archives Nationales F 7, 3060 und A F IV, 1080, 1654.

[4] H. Rose, Napoleon and English commerce, The Historical Review, London 1893, vol. 8, S. 723. Th. Tooke, Thoughts and details on the high and low prices of the last thirty years, London 1823.

245

wurden am 4.—6. Dezember 1810 für 453000 frs. englische Manufakturen verbrannt. Auch die im Gebiete der Weser- und Jademündungen konfiszierten Waren brachte die Douane nach Bremen und vernichtete sie hier am 6., 8. und 10. Dezember 1810 durch Feuer. Ihr Wert betrug 1200000 frs.[1]. Je länger die Einrichtung der französischen Douane in der alten Hansestadt bestand, desto mehr verlor sie ihre Bedeutung als Stütze der Kontinentalsperre, desto mehr sank sie zur bloßen Geldpresse für die Kriegskasse Napoleons herab.

c) Englands Repressalien.

Die Maßnahmen, die England gegen die Kontinentalsperre ergriff, wurden ihm wesentlich durch seine starke Flotte erleichtert. Diese bestand zu Anfang der Blockade aus 243 Linienschiffen und 219 Fregatten, ferner einer beträchtlichen Zahl kleiner Fahrzeuge, sodaß sich damals die englische Flottenstärke zur französischen ungefähr wie 8:1 verhielt[2]. In den ersten Jahren der Kontinentalsperre vergrößerten die Engländer ihre Marine gewaltig. 1803 hatte diese 388 Schiffe, 1809 aber 728 und mit den kleineren Fahrzeugen 1131[3]. Die Schiffszahl wuchs besonders durch die sehr

[1] Mon. univ. v. Nov. u. Dez. 1810 u. v. April 1811. Über die Verbrennungen englischer Fabrikwaren an anderen deutschen Orten sind noch folgende Zahlen mitgeteilt: In Hamburg wurden verbrannt am 16. Nov. 1810 für 800000 frs., in Oldenburg, Varel, Lübeck, Rostock, Wismar, Bützow, Grabow, Rheine im Nov. 1810 binnen 8 Tagen für 1000000 frs., in Cuxhaven im Dez. 1810 für 200000 frs., in Ülzen im Dez. 1810 für 70000 frs., in Memel am 1. April 1811 für 1200000 frs. Außerdem wird von Verbrennungen in Königsberg, Geestendorf, München u. a. ohne Zahlenangabe berichtet. Diese französischen Darstellungen sind auf Grund deutscher Pressemitteilungen gemacht, von denen die in den französischen Akten (Archives Nationales IV, 1654) abweichen. Da die Franzosen alle Ursache hatten, den Vandalismus bei der Nachwelt durch Schweigen oder Angaben kleinerer Zahlen zu verdunkeln, verdienen diese eine geringere Glaubwürdigkeit. Dagegen sind Übertreibungen von deutscher Seite über die vernichteten Werte wenig wahrscheinlich, da eine strenge Bestrafung der Presse durch die Franzosen kaum ausgeblieben wäre. Vgl. auch Servières a. a. O., S. 276, und König, Die sächsische Baumwollindustrie am Ende des vorigen Jahrhunderts und während der Kontinentalsperre, Leipzig 1899, S. 235.

[2] List of the royal Navy, 1806.

[3] Mon. univ. v. 6. 11. 1809.

starke Vermehrung der Sloops. 1803 gab es deren 78, 1809 schon 251[1]. Der Grund ist wohl hauptsächlich darin zu suchen, daß sich kleinere Fahrzeuge den Watten und Küsten weiter und unbemerkt nähern konnten, teils um zu kapern, teils um zu schmuggeln. Mit einer solchen Flotte war es den Engländern wohl möglich, der Kontinentalsperre kräftigen Widerstand zu leisten. Während der französisch-englischen Zwistigkeiten vor 1806 bestand die britische Blockadeflotte in der Nordsee nur aus wenigen Schiffen, die wegen ihres anstrengenden Dienstes jedes Jahr abgelöst wurden und vor Helgoland überwinterten[2]. Nach dem Beginne der Kontinentalsperre aber wurde das englische Blockadegeschwader in der Nordsee auf 57 Schiffe erhöht. Es gehörten dazu 23 Linienschiffe 4 Fregatten, 13 Korvetten, 7 Briggs, 10 Kutter und Schoner. Diese Fahrzeuge wurden hauptsächlich vor Vlissingen, dem Texel, der Maas, Weser und Elbe stationiert[3]. Vor der Weser und Elbe lagen meist eine oder mehrere englische Fregatten[4]. Trotzdem werden während der Kontinentalsperre keinerlei englische und französische Schiffsverluste in der Weser gemeldet, ein Zeichen, daß hier Wachtschiffe und Forts stark genug waren, das Eindringen der feindlichen Fahrzeuge zu verhindern und die heimischen zu schützen. Erst am 31. Oktober 1813 wurden in der Weser von englischen Booten 2 französische Korvetten und 2 Kanonenbriggs genommen, also in einer Zeit, wo die Küsten- und Uferbefestigungen den Engländern nicht mehr schaden konnten[5]. Außerhalb jenes Schutzes aber lastete die englische Kaperei schwer auf dem gesamten neutralen Handel und der Schiffahrt. Über den Schaden, den englische Kaper bremischen Kauffahrteischiffen zugefügt haben, und über die genommenen Fahrzeuge konnten nirgends Zahlenangaben gefunden werden. Daß die Verluste aber sehr zahlreich gewesen sind, geht unzweideutig aus den Akten hervor, wie wir

---

[1] L. Clowes, The royal navy, London 1900, vol. V, S. 10.

[2] Hitzigrath, Hamburg und die Kontinentalsperre, Progr. Hamburg 1900, S. 15. (Die Arbeit behandelt nur die Zeit von 1800 bis 1806.)

[3] Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen unparteiischen Korrespondenten 1811, Nr. 189.

[4] Archiv d. Bremer Handelskammer C 29 c. Mon. univ. v. 19. 10. 1807.

[5] 276 bewaffnete französische Fahrzeuge fielen insgesamt während der Kontinentalsperre englischen Kapern zum Opfer.

246

aus folgendem ersehen können[1]. Schon vor 1806 waren den Engländern hanseatische Schiffe in die Hände gefallen. Nach dem Beginne der Kontinentalsperre nahmen die Kapereien gegen Handelsschiffe derart überhand, daß die bremische Kaufmannschaft glaubte, die englische Regierung wisse selbst nicht, »wie weit und schrecklich weit dieser Unfug getrieben würde«[2]. Nach der englischen Kabinettsordre vom 26. März 1807 wurden die Güter im Falle des Aufbringens als britisches Eigentum verkauft. Die gekaperten Schiffe hielt England zurück, um sie dem kontinentalen Handel und der französischen Verwendung für Kriegszwecke zu entziehen. Wegen der Freigabe bemühten sich Bremen und Hamburg gemeinschaftlich im Mai 1807, nachdem ein Verzeichnis der durch ungerechte englische Kapereien erlittenen Verluste angefertigt worden war[3]. Die Wiedererlangung eines Schiffes war mit großen Ausgaben verknüpft, und besonders 1807 stiegen die Reklamationskosten ungeheuer[4]. Nach den vereinten Bemühungen Bremens und Hamburgs erschien am 17. Juli 1807 ein englisches Dekret, dessen wesentliche Bestimmungen folgende waren:

1. Die Schiffe und Ladungen, die Bremen und Hamburg gehören, und die seit dem 1. Januar 1807 aufgebracht worden sind, werden freigegeben.

2. England erlaubt den hanseatischen Handel nur von oder nach einem englischen Hafen und zwischen neutralen Häfen.

3. Nicht gestattet ist die Schiffahrt nach einem feindlichen Hafen, ohne von oder nach England zu kommen. In diesem Falle werden Schiff und Ladung als gesetzmäßige Prise aufgebracht.

Die Blockadedekrete Napoleons enthielten bekanntlich die entgegengesetzten Bestimmungen über die den Hanseaten erlaubten Handelswege, so daß sich die Bremer Kaufleute und Reeder in einer verzweifelten Lage hinsichtlich ihres Verhaltens befanden. Den von England aufgebrachten und wieder freigegebenen Schiffen wurde anfangs von Frankreich die Rückkehr in französische Häfen verweigert. Erst im Januar 1808 wurde dieses Verbot aufgehoben, da Frankreich gern der dem Festlande gehörigen Schiffe wieder

[1] Archiv d. Bremer Handelskammer C 30 a.
[2] Prot. Coll. Senior. v. 14. 5. 1807.
[3] Ist in den Akten nicht mehr vorhanden.
[4] Prot. Coll. Senior. v. 3. u. 4. 6. 1807.

habhaft werden wollte. Nach dem Beitritt Dänemarks zur Kontinentalsperre am 31. Oktober 1807 dehnten die Engländer ihre Kapereien im Verein mit den Schweden auch auf die Ostsee aus, da ihnen dort wirtschaftliche Vorteile blühten. Als sich Schweden am 17. September 1809 dem Kontinentalsystem anschloß, trieb England mit seiner Übermacht das Unwesen nur desto stärker. Das Aufbringen bremischer Schiffe durch England hat in der Blockadezeit nie ganz aufgehört, wie sich aus den immer wieder auftretenden Klagen der Kaufleute und den zahlreichen Auslieferungsverhandlungen erkennen läßt[1]. Darnach muß man annehmen, daß sich die englische Kaperei während der Kontinentalsperre fast zum Korsarentum entwickelte, daß sie nicht mehr zum Schutze politisch-wirtschaftlicher Interessen ausgeübt wurde, sondern zur Vernichtung des neutralen Handels und zur Förderung des eigenen Schmuggels auf Kosten anderer Nationen.

II. Die Folgen der Kontinentalsperre in Bremen.

a) Handel und Schiffahrt.

Bei der rücksichtslosen Durchführung der Blockadebestimmungen in Bremen, die wir im vorigen Abschnitte kennen gelernt haben, war der starke Rückgang des bremischen Handels und der Schiffahrt unausbleiblich. Ehe wir davon sprechen, sei darauf hingewiesen, daß während der Kontinentalsperre zwei Arten des Handels zu unterscheiden sind, der von den Franzosen erlaubte Handel und der verbotene oder Schleichhandel. Ob sich eine Nachricht über den damaligen Warenverkehr auf den ersten oder zweiten bezieht, ist meist nicht festzustellen. Wir verweisen hier die über seinen Umfang und Wert vorhandenen amtlichen Aufzeichnungen, da diese der französischen Kontrolle unterlagen, in das Gebiet des erlaubten Handels, während es in der Natur der Sache liegt, daß über den Handel mit geschmuggelten Waren keinerlei Veröffentlichungen gemacht worden sind. Die direkten Angaben über den Wert und Umfang der Ein- und Ausfuhr in Bremen während der Kontinentalsperre fehlen ebenso wie die von den vorhergehenden

[1] Korrespondenz d. Bremer Konsuls in London im Archiv d. Bremer Handelskammer C 30 a, C 30 b.

247

Jahren. Wir gewinnen jedoch wieder ein Bild von ihnen[1] aus dem damaligen Schiffsverkehr[2] und den Tonnen- und Bakengeldeinnahmen[3], die wenigstens unserer Aufgabe genügen, indem sie durch Zahlen deutlich genug die Folgen der Blockade für den bremischen Handel erkennen lassen.

Als am 21. November 1806 die Sperre des Kontinents begann, machte sich dies sofort in dem Schiffsverkehre nach Bremen bemerkbar, der vom November zum Dezember um 136 Schiffe sank[4]. Aber dank der günstigen Handelsverhältnisse in den vorhergehenden Monaten war der Gesamtwert des bremischen Warenumsatzes von 1806 noch höher als der des Vorjahres. Von 1807 an zeigen uns die Tabellen einen steten und rapiden Rückgang des wirtschaftlichen Lebens. Da nun bis 1811 die Ursprungsorte der Waren in den Einfuhrlisten fehlen, können wir die weitere Verschiebung der Handelswege nur ungenügend verfolgen. Dieser Mangel ist jedoch von nicht allzugroßer Bedeutung, weil die direkte Überseeeinfuhr nach Bremen fast ganz aufgehört hat. Der Kolonialwarenimport von Amerika beschränkte sich auf die nötigsten Genußmittel, und auch dieser ließ nach, als am 11. November 1807 der englische Geheimratsbefehl verlangte, daß alle Schiffe, die mit von Frankreich blockierten Häfen handeln wollten, zuvor nach England einlaufen und dort eine Abgabe von 25% des Ladungswertes entrichten sollten. Darauf erließ Napoleon das Mailänder Dekret[5]. Seitdem fehlten auch die kleinen Ladungen an Zucker und Tabak, die vorher noch in Bremen ankamen. Die Amerikaner hatten nach dem Erlaß ihrer Non-Intercourse-Akte[6] fast jeden Verkehr mit Europa aufgegeben. Dies mag wohl der Hauptgrund gewesen sein, warum der Wert des Bremer Warenumsatzes von 1807—1808 um ungefähr 70% sank. Bemerkenswert ist, daß der Handel mit Rußland sich noch auf einer beträchtlichen Höhe er-

---

[1] Vgl. die Einleitung. Hier wie dort liegen den Ausführungen die Tabellen I—III zugrunde.

[2] Tabelle I u. II.

[3] Tabelle III.

[4] Tabelle II.

[5] Vom 23. Nov. 1807. Durch dieses wurde der Handel mit englischen Waren ungeheuer erschwert.

[6] Vom 28. Dez. 1807.

halten hat[1]. Er wurde besonders seit dem 26. April 1809 durch die Einstellung der englischen Blockade des Kontinents begünstigt[2]. Sonst hatte Bremen von dieser Maßregel Englands keinen Gewinn. Der Schiffsverkehr sank 1809 um 50% und der Warenumsatz um über 40%. Die Franzosen hatten sich eben an allen bremischen Handelswegen festgesetzt. Infolgedessen bestand die Ein- und Ausfuhr Bremens auch fast nur in Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehzucht vom Binnenlande. Daraus geht hervor, daß die französischen Lizenzen[3], die seit 1809 gewährt und auch von Bremer Kaufleuten benutzt wurden, im Handel keinen Aufschwung verursachten. Ebenso wenig Gewinn brachte für Bremen die Einverleibung der Hansestädte in das französische Reich, Mitte Dezember 1810. Auch in diesem Jahre sank der Güterumsatz weiter, und zwar um 23% gegen den vorjährigen. Im Umfange des Schiffsverkehrs trat keine wesentliche Änderung ein. Der mit

---

[1] Nach einer russischen Handelsstatistik, veröffentlicht im Moniteur universel vom 25. 12. 1810, kamen 1809 in den russischen Ostseehäfen 59 bremische Schiffe an, in Onega und Archangel 15. In Riga allein führte Bremen 1809 für 1425819 Rubel aus und für 826940 Rubel ein. Hamburg führte hier 1809 nur für 278999 Rubel aus und für 26820 Rubel ein.

[2] Über die Lage der Hansestädte in diesem Jahre vgl. A. Wohlwill, Napoleon und die Hansestädte im Herbst 1809, und, Der Eintritt der Hansestädte in den Rheinbund 1809, in der Zeitschrift des Vereins für Hamburg. Geschichte, Bd. 7.

[3] Lizenzen waren Geleitsbriefe, die einem Schiffe samt Ladung gegen Kaution auf einem bestimmten Wege innerhalb einer gewissen Zeit vor französischen Kapern sichere Fahrt garantierten, wobei die Befrachtung verschiedenen Bedingungen unterworfen war. Sie wurden von Napoleon eigenhändig unterschrieben und vom französischen Minister des Innern, der die Ausfüllung bewirkte, kontrasigniert. Die wichtigste Bedingung zur Erlangung einer Lizenz war die Ausfuhr französischer Erzeugnisse. Drei Viertel der Ladung mußten französische Bodenerzeugnisse sein, später ein Drittel französische Seidenstoffe, Wein, Branntwein. Die Einfuhr nach Frankreich mußte in Waren bestehen, die dieses für die heimische Industrie und vor allem für seinen Schiffsbau brauchte. Das stete Geldbedürfnis Napoleons zwang ihn jedoch, die Bedingungen zur Benutzung einer Lizenz wiederholt zu erleichtern. Deshalb gab es immer mehr Arten von Lizenzen, die sich im wesentlichen nach Waren und Ländern unterschieden, für die sie die Schiffe benutzen wollten. Danach richtete sich auch der Preis der Lizenzen.

248

Rußland hielt sich weiter auf seiner früheren Höhe[1]. Fast alle übrigen Schiffe kamen nach Bremen über Oldenburg, über Bremerlehe von der Elbe und von Frankreich[2]. Der Niedergang der Seefahrt hatte auch den der Flußfahrt zur Folge. In der ersten Dekade des 19. Jahrhunderts nahm der Schiffsverkehr im Oberwesergebiet um 41,5 % ab[3]. Bremen hatte hiervon den größten Schaden. 1810 wurde ihm ein neuer, nicht unbedeutender Verlust zugefügt, indem die Franzosen das Auslaufen der Büsen verhinderten. Infolgedessen brachte der Bremer Heringsfang nur ein Siebentel der früheren Ergebnisse[4]. Zwar zahlte Bremen 1810 für den Handel mit Lizenzen an Frankreich 137640 frs. Aber der Unternehmergewinn für den Kaufmann und Reeder war dabei sehr gering[5]. Während noch 1809 bei Benutzung einer Lizenz für jede Ladetonne 20 frs. zu zahlen waren, mußte man jetzt 60 frs. entrichten[6]. Deshalb blieben 1810 in den drei Hansestädten 229 bereits von Napoleon unterzeichnete Lizenzen unbenutzt, trotzdem sie in diesem Jahre für alle Waren und Länder mit Ausnahme von England und seinen Fabrikaten ausgestellt wurden[7]. 1811 führte Bremen für 3414852 frs. mittels Lizenzen aus Frankreich aus[8]. Im übrigen aber war der offene Handel ganz unbedeutend geworden. Der Schmuggel hatte ihn überwuchert und fast völlig erstickt. Dazu wurden die Völkerwirtschaften in diesem Jahre von einer Anzahl Krisen besonders stark erschüttert. Die verhinderte Ausfuhr der Bodenerzeugnisse verursachte deren Entwertung und eine Ackerbaukrisis in Deutschland[9]. Allgemeines Mißtrauen und Spekulationswut[10] im Geschäftsleben erzeugten eine Kredit- und Geldkrise, die

[1] Mon. univ. v. 20. 1. 1811.

[2] Arch. d. Bremer Handelskammer B 47 c.

[3] Auf der Aller und Leine kamen 1800 zu Berg 15620 Doppelzentner, 1810 nur 7346. v. Reden, Das Königreich Hannover, Bd. II, S. 114, 151 u. 154.

[4] Arch. d. Bremer Handelskammer B 47 c.

[5] Hamburg zahlte 1810 303840 frs., Lübeck 4000 frs. Arch. Nat. A F IV, 1340, 1653, 1654.

[6] Prot. Coll. Senior. v. 4. 4. 1811, Arch. Nat. A F IV, 1655.

[7] Corresp. de Napoléon, Bd. 20. Arch. Nat. Reg. F 12/265.

[8] Hamburg 1811 nur für 2443344 frs., Lübeck für 271300 frs. Arch. Nat. A F IV, 1342.

[9] S. Tabelle IX.

[10] »Confidence in the commercial world seems nearly at an end.«

wieder Handels- und Industriekrisen zur Folge hatten, vor allem in England und Frankreich. Ferner darf nicht unerwähnt bleiben, daß 1811 der französisch-englische Blokadekampf den höchsten Grad seiner Spannung erreichte[1]. Die Gesamtwirkung aller dieser Faktoren war, daß der Schiffsverkehr 1812 auf einem Tiefstande anlangte, wie er nie wieder in der bremischen Handelsgeschichte verzeichnet worden ist, obwohl Napoleon in diesem Jahre sogar Lizenzen für die Ausfuhr von Reis aus England erteilte[2]. Nur vier bremische Schiffe machten davon Gebrauch. Ihr Abfahrtshafen war London. Fast alle anderen kamen 1812 über Oldenburg nach Bremen und hatten heimische Bodenerzeugnisse geladen. Aber schon lockerten sich gegen Ende des Jahres die furchtbaren Fesseln der Kontinentalsperre infolge der politischen Ereignisse. 1813 endlich befreiten diese auch das bremische Wirtschaftsleben davon. Zum ersten Male seit sieben Jahren trat ein Wachstum im Schiffsverkehre ein. Während noch bis Oktober fast nur Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht in kleinen Ladungen ankamen, setzte vom Dezember 1813 ein so starker Seehandel Englands nach Bremen ein, daß die Produkte anderer Nationen gänzlich zurückgedrängt wurden. Die englischen Waren überschwemmten nun auch durch die Vermittlung Bremens den Kontinent[3]. Daraus erklärt sich der ungeheure Aufschwung in der Schiffahrt, wie er seit 1800 in einem Monate nicht vorgekommen war[4]. Bemerkenswert ist, daß sich unter den 163 Schiffen, die im Dezember 1813 von England nach Bremen einliefen, 159 befanden mit großen Ladungen Kolonialwaren und Manufakturen aus Helgoland. Das ist ein deutlicher Beweis, welche ungeheuren Vorräte an englischen Waren während der Kontinentalsperre hierher gebracht worden sind, und

---

Rose, Napoleon and English commerce, London 1893, Histor. Review, vol. 8, S. 720. »La méfiance est générale; on n'accepte qu'avec inquiétude les meilleures traités.« Mon. univ. v. 15. 11. 1810.

[1] »The year 1811 must be regarded as the crisis of the commercial struggle between us and our migthy antagonist.« Rose a. a. O.

[2] Arch. Nat. IV, 1342. Wir sehen, wie das Lizenzwesen die Kontinentalsperre nach und nach vollständig paralysierte.

[3] Umgekehrt setzte der Kontinent die zurückgehaltenen Bodenerzeugnisse in ungeheuren Mengen nach England ab, so daß die Preise hier sogar unter die im Ursprungslande sanken.

[4] Vgl. Tabelle II.

249

welche große Bedeutung Helgoland für den Schmuggel in dieser Zeit gehabt hat. Noch siebig Schiffe entleerten 1814 nach Bremen die Warenstapel der Insel. Obgleich der Seehandel mit England in diesem Jahre wieder eine herrschende Stellung einnahm, erneuerte Bremen doch auch seine alten Handelsbeziehungen mit den anderen Ländern. Infolgedessen betrug der Schiffsverkehr das $3\frac{1}{2}$ fache von dem vorjährigen, und der Güterumsatz hatte einen Wert, der bis 1822 nicht wieder erreicht wurde. 1815 waren die Folgen der Kontinentalsperre für den bremischen Warenverkehr überwunden, und Handel nnd Schiffahrt wieder in normale Bahnen geleitet. Das ungewöhnliche Absatzbedürfnis Englands hatte nachgelassen, während die Zufuhr von anderen Ländern ungefähr den Stand vor der Blockade erreichte.

Die vorhergehenden Ausführungen über den von Frankreich erlaubten Warenverkehr geben uns aber nur ein unvollkommenes Bild vom bremischen Handel während der Kontinentalsperre, wenn wir sie nicht durch eine Untersuchung über die Beteiligung Bremens am Schleichhandel vervollständigen; denn dieser hatte allmählich für das damalige Wirtschaftsleben eine größere Bedeutung gewonnen als der noch bestehende offene Handel. Obwohl wir keine Nachrichten über den Wert und Umfang der von 1806 bis 1813 nach Deutschland geschmuggelten englischen Waren besitzen, so wissen wir doch genug über die Organisation des Schleichhandels, den Anteil Bremens daran und die Bekämpfung des Schmuggels durch die Behörden.

Um die Bedeutung, welche Bremen in der Blockadezeit für den Schleichhandel gewann, besser zu verstehen, müssen wir einiges über dessen Organisation im allgemeinen voranschicken. Schon im ersten Jahre der Kontinentalsperre war es den Engländern klar geworden, daß sie eines festen Stützpunktes in der Nordsee bedurften, um von hier aus in der Nähe des Kontinents Handelsoperationen schnell und sicher ausführen zu können. Zu diesem Zwecke vertrieben sie am 5. September 1807 die Dänen von Helgoland, und das englische Kriegsschiff »Majestic« landete auf der Insel 600 Mann. Später waren hier 2 Fregatten, 10 Briggs und 2 Kutter stationiert, teils zur Sicherung des Eilandes, teils um den Schmugglern als Geleitsschiffe zu dienen[1]. Helgoland wurde in

[1] Arch. Nat. A F VI, 1653.

kurzer Zeit zu einem ungeheuren englischen Warenlager gemacht. Die britischen Kaufleute bildeten dort eine Handelskammer, nach deren Bericht vom 9. August bis 20. November 1808 über 120 Schiffe auf der Insel löschten, und der Wert der jährlichen Ein- und Ausfuhr 8 000 000 £ betrug[1]. An der Vollkommenheit Helgolands fehlte nur ein großer und sicherer Hafen zum Schutze der vor Anker liegenden Warenschiffe gegen die häufigen Stürme der Nordsee[2]. Trotzdem erlangte es in dem französisch-englischen Handelskampfe eine Bedeutung, die für eine so kleine Insel in der britischen Wirtschaftsgeschichte einzigartig dasteht. Helgoland war das Zentralwarendepot der Schmuggler und der Knotenpunkt ihrer Handelswege, von dem aus England trotz der Kontinentalsperre den Kontinent wirtschaftlich weiter beherrschte, und sich die Nord- und Ostsee mit den angrenzenden Ländern als Zwischenhändler und Absatzgebiete dienstbar machte. Vor dem Beitritte Dänemarks und Schwedens zum Kontinentalsystem hatten diese Länder einen großen Anteil an dem englischen Warenverkehr. Besonders nach Dänemark fand dieser oft unter amerikanischer Flagge statt. Tönningen, Husum und Altona suchten die Schmuggler am häufigsten als Löschplätze auf. Deshalb wurden diese dänischen Häfen vom Dezember 1809 an schärfer bewacht. Aber die deutsche Ost- und Nordseeküste blieben wohl die besten Absatzgebiete Englands in der Blockadezeit. Da die schmuggelnden Schiffe stets unter starkem Konvoi fuhren, hinderten die dänischen Artilleriebefestigungen im Sund und in den Belten seit 1807 die englische Durchfuhr nach der Ostsee wenig. Wie stark der Schleichhandel hierher war, beweisen die Meldungen über große englische Warenflotten in der Ostsee[3] und die Verbrennungen englischer

---

[1] Fisher, Studies in Napoleonic Statesmanship, Oxford 1903, S. 338 f.

[2] Im Dezember 1809 gingen 18 englische Fahrzeuge bei Helgoland im Sturm unter. Mon. univ. v. 25. 12. 1809.

[3] Z. B. wurde im Februar 1810 eine englische Kauffahrteiflotte von 200 Schiffen, im November 1810 eine solche von 600 gesichtet. Die letztere kam von Liverpool und Helgoland und brachte nach Hamburger Schätzung eine Ladung für 150 000 000 frs. Im Dezember 1810 gelangte eine englische Handelsflotte von 134 Schiffen in die Ostsee. Sie war von 4 Linienschiffen, 2 Fregatten und einer Brigg begleitet. Mon. univ. v. 3. 2., 26. 10., 25. 12. 1810. Hamburger Korrespondent v. 24. 11. 1810.

250

Güter von hohem Werte in den Küstenorten[1]. An der Nordseeküste lag die Aufnahme und der Versand der geschmuggelten Waren nach dem Binnenlande ausschließlich in den Händen Hamburgs und Bremens. Hamburg deckte seinen Bedarf in Dänemark, besonders in dem nahen Altona, das infolgedessen unter allen dänischen Häfen den größten Umsatz hatte. Der Preisunterschied der Kolonialwaren in den beiden Nachbarorten betrug 70%, sodaß diese Wertdifferenz gewaltig zum Schmuggel reizen mußte[2]. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Bremen. Dieses bezog einen Teil der Schmuggelgüter aus Holstein, das von ihnen ganz umringt und angefüllt war, und wohin die englischen Waren als amerikanische gebracht wurden. Die Bremer Kaufleute müssen auch in Holstein beträchtliche Warenlager besessen haben; denn im November 1810 wünschten sie, daß in Bremen Depots angelegt würden, wohin die für amerikanische und bremische Rechnung in Holstein befindlichen Güter, bestimmt nach Bremen, gebracht werden sollten[3]. Da dies von der französischen Regierung nicht gewährt wurde, bat man 1811, wenigstens den Zoll beim Versand von Holstein nach Bremen herabzusetzen[4]. Der umfangreiche Zwischenhandel Holsteins mit englischen Gütern war nur möglich infolge der großen Lauheit der dänischen Behörden gegen die französischen Blockadebestimmungen. Diese veranlaßte auch Anfang 1811 die bremischen Kaufleute, Frankreich zu bitten, ihre Waren in Holstein den dänischen Behörden deklarieren zu dürfen, weil man auf diese Weise Aussicht hatte, durch niedrigere Angaben weniger Zoll zahlen zu müssen als auf Grund der Wareneinschätzung der strengen französischen Douane. Die Bitte wurde auch erfüllt. Nur Rum und Tabak mußte man weiter der Douane

---

Bei diesen ungeheuren Warentransporten ist es auch zu verstehen, daß die englische Ausfuhr von 1803 bis 1815 um 27 730 371 £ wuchs. Die Einfuhr stieg in dieser Zeit um 16 310 007 £. L. Clowes, The royal navy, vol. V, S. 38. Rose a. a. O., S. 720 u. 723.

[1] Vgl. oben Abschnitt I b.

[2] 1810 befanden sich in Hamburg nach französischer Schätzung 6000 Personen, die nur vom Schleichhandel lebten. Der Schmuggel eines Pfundes Kaffee gab einer Person für einen Tag Unterhalt. Arch. Nat. A F IV, 1653.

[3] Prot. Coll. Senior. v. 26. 11. 1810.

[4] Prot. Coll. Senior. v. 1. 2. 1811.

deklarieren[1]. Während die anderen Hansestädte beim Schmuggeln meist auf Zwischenhändler angewiesen waren, konnte Bremen dank seiner geographischen Lage den größten Teil der englischen Waren während der Kontinentalsperre von den Engländern direkt beziehen. Diesen günstigen Umstand verdankte es den Watten, der schlecht bewachten Jade und dem Oldenburger Kanalnetz. In den Watten konnten die Schmuggler ihre Waren vorzüglich verstecken und bei Ebbe in kleinen Mengen ans Land tragen oder fahren. Die Douaniers besaßen schwerlich eine so genaue Kenntnis der komplizierten Boden- und Wasserverhältnisse wie die Wattenbewohner. Auch die Helgoländer Fischer und Piloten waren in den Watten und der Wesermündung wohl bekannt. Welche großen Dienste die Watten dem Schleichhandel leisteten, geht daraus hervor, daß man ihre Bewachung schon im November 1807 verschärfte[2]. Aber geradezu unterstützt wurde der Schmuggel hier von den Franzosen, als sie am 10. Juli 1808 die Wattenschiffahrt von der Ems bis zum holsteinischen Kanal[3] ausdrücklich gestatteten, um die Holländer mit Marinebedürfnissen zu versehen[4]. Schon während der englisch-französischen Zwistigkeiten vor 1806 schenkten die Franzosen der Jade wenig Beachtung, jedenfalls, weil man sie für zu unbedeutend hielt, und die Weser und Elbe die Aufmerksamkeit von ihr ablenkten[5]. Auch in der Blockadezeit blieb die Jade trotz zweier Batterien am Jadebusen wenig bewacht. Erst im Mai 1808 wurde in Eckwarden am Eingange zum Jadebusen ein Douaneposten errichtet. Auch infolge der Nähe Helgolands trieben die kleinen Orte an der Jademündung einen schwunghaften Transithandel zwischen der Insel und dem Binnenlande. Varel wird sogar von den Franzosen »le centre de la correspondance entre Heligo land et le continent« genannt[6]. Da der Lauf des Jadeflusses direkt auf Bremen gerichtet war, entstand bei der Benutzung dieses

---

[1] Korrespondenz des Conseil spécial mit dem Senat im Archiv d. Bremer Handelskammer.

[2] Arch. Nat. A F IV, 1591.

[3] Damit ist jedenfalls die Eider mit dem Eiderkanal gemeint.

[4] Korrespondenz zwischen Senator Schmidt in Hamburg und Syndikus Schöne in Bremen im Archiv d. Bremer Handelskammer C 30 a.

[5] S. die Einleitung.

[6] Arch. Nat. A F IV, 1654.

251

Transportweges kein großer Zeitverlust. Zwischen der Jade und Bremen leistete das Oldenburger Kanalnetz den Schmugglern ausgezeichnete Dienste. Freilich konnte hier die Einfuhr wegen der Wasserverhältnisse und der größeren Schnelligkeit nur in kleinen Ladungen erfolgen. Mit wenig Erfolg suchten die Franzosen seit 1808 den Schleichhandel durch Errichtung einer Wache in der Wilhelmsburg bei Oldenburg, wo die Waren größtenteils vorbeigingen, zu bekämpfen[1]. Außer zu Schiff wurde der Warenschmuggel auch noch durch Träger besorgt. Daran beteiligten sich besonders die Bauern mit ihren Knechten und Mägden. Die genaue Kenntnis des Landes und der geheimen, für Unkundige gefährlichen Wege, ferner die einsame Lage der Höfe erleichterten ihnen den Transport und die Aufbewahrung der Waren wesentlich[2].

Wir ersehen aus der Organisation des Schmuggels, daß für Bremen die Bedingungen zum Schleichhandel weit günstiger waren als für die meisten anderen Seehandelsstädte Deutschlands. Dieser Umstand wurde auch reichlich ausgenutzt. Statistisch läßt sich natürlich die Beteiligung Bremens am Schmuggel nicht angeben. Aber die folgenden Quellenzeugnisse sind genügende Beweise für dessen Blüte und lassen uns deutlich genug erkennen, welche Bedeutung die Stadt für den englisch-deutschen Schleichhandel in der Blockadezeit hatte. Schon im Februar 1807 wurden von Bremer Kaufleuten geschmuggelte englische Waren aufgefangen und nach Westfalen gebracht[3]. Zur Ostermesse 1808 erhielt Leipzig geschmuggelte Kolonialwaren, besonders Kaffee und Zucker, namentlich von Bremen her[4]. Im Frühjahr 1809 war Bremen am Garnschmuggel nach Leipzig beteiligt. In diesem Jahre blühte der Schleichhandel sehr stark infolge der Aufhebung der Festlandsblockade durch England[5]. Waren englische Güter an-

[1] Arch. des Affaires Étrangères.

[2] Nach einer Lohnliste der Schmuggler (im Privatbesitze befindlich) vom Jahre 1810 beschäftigten zwei Bauern in fünf Tagen 67 Leute im Schleichhandel. Diese dienten teils als Träger der Waren, teils als Wachen. Ihr Tagelohn betrug je nach Leistung und Gefahr 18—72 Grote. (1 brem. Grot = 4,625 Pf.)

[3] Mon. univ. v. Febr. 1807.

[4] König, Die sächsische Baumwollindustrie am Ende des vorigen Jahrhunderts u. während der Kontinentalsperre, Leipzig 1899, S. 226.

[5] Dekret v. 26. 4. 1809. Vgl. Kießelbach, Die Kontinentalsperre

gekommen, so suchte man sie außerhalb der Tore zu verbergen und bei Nacht nach und nach in kleinen Mengen in die Stadt zu bringen, indem man den Stadtgraben durchschwamm oder dessen Eis benutzte[1]. Selbst die in Bremen einquartierten französischen Soldaten beteiligten sich mit am Schmuggel[2]. Wie sehr die alte Hansestadt Schleichhandelsmetropole geworden war, beweist auch die Tatsache, daß die französische Douane Ende 1810 in Bremen und seiner Umgebung für 1653000 frs. englische Waren entdeckte und sechs Tage mit deren Verbrennung beschäftigt war. In keiner deutschen Stadt sind nach den bekannt gewordenen Zahlen so ungeheure Werte vernichtet worden.

Der bremische Senat sah sich wiederholt gezwungen, Verfügungen gegen den Schmuggel zu erlassen, da er die Rache der Franzosen, besonders eine Erhöhung der Einquartierungslasten befürchtete[3]. Trotzdem blühte der Schmuggel ungeschwächt weiter, so daß die französische Regierung 1810 dem Senate vorwarf, daß dieser mit den Bürgern das Kontinentalsystem nicht unterstützt, sondern durch Schleichhandel umgangen habe, und darum seien in Paris wirksamere Maßnahmen notwendig gefunden worden. Gewiß hatte der Senat den Schmugglern schwere Strafen angedroht. Jedoch scheint niemals eine Bestrafung erfolgt zu sein. Diese Lauheit tadelte der Conseil spécial mit scharfen Worten, indem er dem Senate schrieb: »Le conseil s'est efforcé vainement jusqu'à ce jour, de vous éclairer sur vos véritables intérêts, sur vos devoirs envers le chef de l'Empire.«[4] Desto rigoroser ahndeten

in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung, Stuttgart u. Tübingen 1850, S. 128.

[1] Eine Polizeiverordnung v. 25. 1. 1808 verbot dies bei Verhaftung und Strafe.

[2] Eine Senatsproklamation v. 29. 3. 1810 verbot, den französischen Soldaten Waren abzukaufen, da diese geschmuggelt wären.

[3] Eine Verkündigung des Senats v. 17. 10. 1810 lautet: »Jeder hat sich auf das sorgfältigste aller Handelsgeschäfte zu enthalten, die eine Vermehrung der Einquartierungslasten herbeiführen; welcher sich diesen Verordnungen zuwider dennoch damit befassen sollte, wird sich nicht nur dem Verluste seiner Habe und Güter, sondern auch einer besonderen Verantwortlichkeit gegen den Staat, mit dessen höchstem Interesse er sich dadurch in Widerspruch stellt, unfehlbar aussetzen.« Archiv d. Bremer Handelskammer B 32.

[4] Korrespondenz des Conseil spécial mit dem Senat v. Nov. 1810.

252

aber die Franzosen den blühenden Schmuggel der Hansestädte. Ein Schiff, mit Konterbande in der Weser getroffen, wurde nach Dekret vom 13. November 1807 samt Ladung konfisziert und mußte 6000 frs. und außerdem für jeden Matrosen an Bord 500 frs. Strafe zahlen. Auch schwere Gefängnisstrafen trafen die Schmuggler. Sogar vor Hinrichtungen wegen Schleichhandel haben sich die Franzosen nicht gescheut[1]. »Malgré la rigueur de cette législation penale la contrebande se faisait en grand: du pauvre diable au gros commerçant, tout le monde y prenait part.«[2]

Der umfangreiche Schleichhandel brachte der bremischen Reederei keine Vorteile; denn der Seetransport des Schmuggelgutes lag meist in englischen Händen, und für dessen Weiterbeförderung in den Flüssen und Kanälen waren die großen Seesegelschiffe nicht geeignet. So war die Handelsflotte nur auf den offenen Handel angewiesen, und mit seiner Vernichtung war die ihrige eng verknüpft. Schon im Winter 1806 verursachte die Kontinentalsperre den Reedern große Verluste, wie folgende Berechnungen zeigen, die von den Schiffseigentümern für das Collegium Seniorum gemacht worden sind. Zum ersten Male lagen 70 Bremer Seeschiffe den ganzen Winter über untätig im Hafen zu Vegesack. Sie hatten einen Wert von 420 000 Talern. Wenn der Verdienst durch jedes Schiff jährlich nur gleich 1500 Taler gesetzt würde, so hätten die Reeder bei erlaubter Schiffahrt einen Reingewinn von 105 000 Talern gehabt. Die Summe, welche den Seeleuten der 70 Schiffe zufloss, war 100 000 Taler. Die Schiffe hätten also am Ende des Jahres einen Wert von 625 000 Talern erlangt und einen bedeutenden Teil des bremischen Nationalvermögens dargestellt[3]. Aber nicht nur der fehlende Handel, sondern auch die Ge-

---

Arch. d. Bremer Handelskammer. Auch anderwärts verhielten sich die deutschen Behörden lau gegen den unerlaubten Handel. Vgl. König, Die sächsische Baumwollindustrie, S. 201 f.

[1] In Hamburg waren im Februar 1812 die Gefängnisse derart mit Schmugglern überfüllt, daß 100 Gefangene nach Antwerpen überführt werden mußten. In Hamburg wurden zwei Familienväter wegen Schmuggel hingerichtet. Über Bestrafungen bremischer Bürger ist nichts bekannt. Arch. Nat. B B 18; 168, 169.

[2] Servières, L'Allemagne française, S. 279.

[3] Prot. öffentl. Angelegenheiten 1807 im Arch. d. Bremer Handelskammer.

walttätigkeiten der Franzosen waren schuld an der Untätigkeit der Schiffe. Kurz nach dem Beginn der Kontinentalsperre verboten die französischen Kommandanten das Legen und Aufnehmen der See- und Wesertonnen und das Stecken der Baken[1]. Als der Bremer Barsenmeister im Januar 1808 vertriebene Seetonnen ersetzen wollte, wurde er trotz eines Passes durch die französische Besatzung der Karlsburg daran verhindert, und zwar unter dem Vorwande, daß kein Schiff an dem Fort vorbeifahren dürfte ohne besondere Genehmigung von Marschall Brune in Hamburg[2]. So war die Schiffahrt auch sehr gefährlich geworden. Ferner mußten die Originalschiffspapiere an die Douanebehörde abgeliefert werden[3]. Besonders wichtig war es den bremischen Schiffseigentümern, auch nach der Einverleibung Bremens in das französische Reich die eigene Flagge weiterführen zu dürfen, da diese von England als neutral anerkannt wurde und fremde Schiffe unter bremischer Flagge fuhren[4]. Dieser Wunsch wurde nicht gewährt[5], trotzdem holländische Schiffe noch 1811 unter ihrer alten Flagge fahren durften. Vorher bereiteten die Franzosen der hanseatischen Flagge mancherlei Schwierigkeiten. Als z. B. ein von Bremen gekauftes dänisches Schiff 1810 unter ihr auslaufen wollte, wurde es festgehalten. Eine noch zufällig an Bord befindliche dänische Flagge genügte, um freie Abfahrt zu erwirken[6]. Im März 1811 erteilte der französische General in Blexen Befehl, alle bremischen Seeschiffe, verankert in den Häfen der Unterweser, zu inventarisieren und die Takelage samt den unentbehrlichsten Schiffsgeräten ans Land zu bringen[7]. Wer Schiffe besaß, dem waren sie nicht nur ein totes Kapital, sondern brachten ihm auch häufig Belästigungen von seiten der Franzosen. Wohl niemals sind darum in Bremen so oft und zu so niedrigen Preisen Schiffe feil gewesen wie während der Kontinentalsperre. Die Zeitungen brachten täglich Angebote.

---

[1] Arch. d. Bremer Handelskammer C 30 b.

[2] Prot. öffentl. Angelegenheiten 1808 im Arch. d Bremer Handelskammer.

[3] Arch. d. Bremer Handelskammer C 70 a.

[4] Prot. Coll Senior. v. 16. 1. 1811.

[5] Vgl. Heineken, Gesch. d. fr. Hansestadt Bremen, Bd. II.

[6] Prot. Coll. Senior. v. 27. 10. 1810.

[7] Arch. d. Bremer Handelskammer C 30 b.

253

Aber meist fehlten die Käufer. Nur langsam erholte sich die bremische Reederei nach der Blockadezeit. Erst 1838 erreichte sie die Höhe von 1800[1].

b) Industrie und Gewerbe.

Die Folgen der Kontinentalsperre für die Industrie konnten nicht ausbleiben, da deren wichtigste Lebensbedingungen Zufuhr der Rohmaterialien und das Vorhandensein von Absatzgebieten sind. Der englischen Industrie konnte die Blockade wenig anhaben; denn jene wurde von einer wirtschaftlichen Großmacht mit einer starken Kriegsflotte geschützt[2]. Die französische Industrie förderte Napoleon durch das Lizenzsystem, Ausfuhrvergünstigungen, Geldunterstützungen und Preisausschreiben[3], und zwar auf Kosten der Nachbarländer[4]. Der deutschen Industrie stand ein derartiger Schutz nicht zur Verfügung. Sie war noch gering entwickelt, und nur ein Fünftel der Bevölkerung beschäftigte sich am Anfange des 19. Jahrhunderts in Deutschland mit Industrie und Gewerbe. In Bremen muß aber ein bedeutender Teil der Bevölkerung, die damals nur rund 36000 Köpfe zählte, gewerblich tätig gewesen sein; denn die Stadt besaß beim Beginn der Kontinentalsperre 77 größere Tabakfabriken, 7 Zuckersiedereien, 6 Seifenfabriken, 1 Fischbeinfabrik, 3 Farbmühlen, 1 Papiermühle, 2 Tranbrennereien, 1 Sägemühle, 1 Ölmühle, 6 Essigbrennereien, 1 Spielkartenfabrik, 1 Branntweinfabrik, 4 Bremer Grünfabriken, 2 Zichorienfabriken, 1 Porterfabrik, mehrere Brauereien, Schiffswerften, Kattun-

[1] Vgl. dazu Tabelle IV.

[2] Durch Napoleons Dekrete über Einfuhr, Sequester, Konfiskation und Verbrennung der englischen Waren trat kein Produktionsrückgang in Großbritannien zugunsten der kontinentalen Industrie ein. Der Wert der ausgeführten Baumwollmanufakturen wuchs seit 1806 in den verschiedenen Jahren der Kontinentalsperre um 20—90 %. E. Baines, History of the cotton manufacture in Great Britain, London 1835, S. 347 f.

[3] Z. B. setzte Napoleon für die Erfindung einer Flachsspinnmaschine 1000000 frs. aus. Dekret v. 11. 6. 1810.

[4] Arch. Nat. A F IV, 1061, 1062, 1088, 1089 a. Das Verhältnis Napoleons I. zur französischen Industrie beleuchten Rocke, Die Kontinentalsperre und ihre Wirkungen auf die französische Industrie, Diss. Leipzig 1894, Chaptal, De l'Industrie française, Paris 1819, und Darmstädter, Studien zur Napoleonischen Wirtschaftspolitik, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. II u. III, 1904—1905.

fabriken und Kattundruckereien[1]. Die Tabakfabriken trieben meist zugleich Tabakgroßhandel. Auch viele Bremer Familien verarbeiteten mit ihren Kindern und Dienstleuten Tabak. Kinder durften schon vom neunten Lebensjahre in den Tabakfabriken tätig sein, wo sie täglich 54 Grote bis 1⅓ Taler verdienten. Nach 1806 ließ die überseeische Zufuhr an Rohtabak nach; denn auf amerikanischem Blättertabak standen 120 frs., auf fabriziertem Tabak 300 frs. Zoll für 100 kg[2]. Deshalb kaufte man die an der Douane versteigerten Prisen und suchte durch gute Zubereitung deutsche oder holländische Blätter zu veredeln. Ohne Ursprungszeugnis durfte kein Tabakfabrikat Bremen verlassen. Durch ein Dekret vom 29. Oktober 1809 wurden jene verweigert. Als einziges Absatzgebiet verblieb die Stadt selbst. Zwar erlangten die Ältermänner der Kaufmannschaft nach einigen Wochen die Aufhebung des Dekrets, aber die französischen Schikanen dauerten fort[3]. Bei der Errichtung des Weserdepartements ein Jahr später wurde in Bremen ein französisches Hauptmagazin des Blättertabaks und eine kaiserliche Tabaksmanufaktur gegründet. Der Rohstoffverkauf und die Tabakfabrikation waren damit monopolisiert[4]. Ein kaiserliches Dekret vom 9. Mai 1811 setzte den Ein- und Verkaufspreis für Tabak genau fest. Die Kleinhändler verdienten danach nur 10 bis 20%. Ihr Lieferant, der französische Staat, hatte den meisten Gewinn[5]. Infolgedessen waren viele bremische Familien brotlos geworden. Die Not trieb sie schließlich zu dem gefährlichen und aussichtslosen Unternehmen, selbst Tabak zu bauen. Dies geht aus einer Bekanntmachung des französischen Präfekten in Bremen vom 21. Januar 1812 hervor, die den Tabakbau im Weserdepartement verbot, für heimlichen Bau mit 1000 frs. Strafe und Konfiskation des Tabaks drohte und mitteilte, daß die Tabaksregie jährlich die Ländereien, Gärten und eingehegten Plätze streng untersuchen würde. Auch die Bremer Zuckerfabrikation[6] ging

[1] Bremer Staats-Archiv F 2 a, Nr. 13.

[2] Tarif v. Trianon. Vgl. das Steigen der Tabakpreise nach Tabelle VI.

[3] Arch. d. Bremer Handelskammer C 30 b.

[4] v. Halem, Statist. Handbuch für das Departement der Wesermündungen, 1813.

[5] Vgl. Tabelle V.

[6] Bremer Staats-Archiv F 2 a, Nr. 13. Vgl. dazu die Zuckerpreise in Tabelle IX.

254

während der Kontinentalsperre fast ein, da sie ausschließlich von London und Amerika mit Rohstoff versorgt wurde. Die besonders in Süddeutschland angelegten Zuckerrübenpflanzungen standen noch am Anfange ihrer Entwicklung. Deshalb war man lediglich auf die Versteigerungen der französischen Douane und den eingeschmuggelten Rohzucker angewiesen. Da die Fabrikanten hohe Einkaufspreise zahlen mußten, blieb ihr Gewinn gering. Nach und nach war die Zuckerverarbeitung so unrentabel geworden, daß die Arbeit allmählich eingestellt wurde[1]. Den Seifenfabriken fehlte das Öl aus Italien und der Walfischtran. Die Fischbeinfabrik und Tranbrennereien verarbeiteten die Beute des Bremer Walfischfanges[2]. Schon vor 1806 mußten die Grönlandfahrer wegen der englischen Kaper vor der Weser ihren Fang über Emden und Oldenburg nach Bremen bringen[3]. Dieser ergab bei ungehinderter Schiffahrt im Durchschnitt jährlich 215300 kg Tran[4]. Da die Bremer Walfischfänger bei Franzosen und Engländern im Verdacht standen, daß sie heimlich dem Feinde Dienste leisteten, konnten sie bis 1810 nicht auslaufen ohne die Gefahr, aufgebracht zu werden. Als ihnen Napoleon in diesem Jahre ausdrücklich freien Ausgang aus der Weser gewährte[5], erteilte die englische Regierung kurz darauf ihren Wachtschiffen vor der Weser und Elbe strengen Befehl, jeden Grönlandfahrer zu kapern[6]. Unter diesen Umständen mußten auch die vom Walfischfang abhängigen bremischen Industriezweige zugrunde gehen. Die Produktion der Essigbrennereien wurde durch das Dekret Napoleons vom 14. Februar 1810 begünstigt, wonach drei Achtel vom Gewicht der aus Frankreich ausgeführten Schiffsladungen Wein und Branntwein

---

[1] In Hamburg feierten 1807 allein 500 Zuckerraffinerien, und die 60—70 in London verloren vom November 1810 bis Juli 1811 über 300000 £. Arch. des Affaires Étrangères, Hamburg 1808. Hamburger Korrespondent v. Juli 1811. Vgl. auch A. Wohlwill, Neuere Geschichte der Freien und Hansestadt Hamburg, Gotha 1914, S. 357 f.

[2] S. in Tabelle I die bremischen Grönlandfahrer.

[3] Brem. Adreßbuch v. 1804.

[4] Berechnet nach den Angaben in den brem. Adreßbüchern.

[5] Prot. Coll. Senior. v. 9. 2. 1810. Vgl. L. Brinner, Die deutsche Grönlandfahrt, Abhandl. z. Verkehrs- u. Seegesch., hrsg. v. Dietr. Schäfer, Bd. 7, S. 250.

[6] Prot. Coll. Senior. v. 23. 3. 1810.

sein mußten[1]. Für die Bremer Branntweinfabrik war diese Bestimmung aber von großem Nachteil. Die Kattunfabriken gingen infolge der fehlenden Baumwolle fast ganz ein, während die Bremer Kattundruckereien mit denen von Hamburg und Lübeck um die Wette arbeiteten. Diese sandten die Kattune nach dem Drucke auf die Meßplätze nach Leipzig und Frankfurt a. M.[2]. Auch die Linnenwebereien, die besonders auf dem Lande zahlreich waren, hatten viel zu tun, da der Verbrauch der baumwollenen englischen Fabrikate zurückgegangen war. Den Bremer Zichorienfabriken war die Teuerung des Kaffees sehr günstig[3]. Die Porterfabrik machte gute Geschäfte, da der englische Porter fehlte. Wie heute führten schon damals die Bremer Bierbrauereien viel nach überseeischen Ländern aus. Durch die gehemmte Schiffahrt war aber der Export unmöglich geworden. Die Arbeit auf den Schiffswerften ruhte natürlich ganz.

Bremen hatte also wenig Anteil an dem gewerblichen Aufschwunge, den die Kontinentalsperre im westlichen und mittleren Deutschland bewirkte[4]. Das lag in der Natur seiner Industrie, die ganz und gar ein Kind seines Handels war.

c) Die privaten und staatlichen Finanzverhältnisse.

Der Niedergang von Handel und Schiffahrt, Industrie und Gewerbe durch die Blockade bedeutete für Bremen den Ruin der einzigen Geldquellen. Infolgedessen mußten hier während der Kontinentalsperre große Veränderungen in den privaten und staatlichen Finanzverhältnissen eintreten. Mit der Untersuchung über das bremische Geldwesen in der Blockadezeit haben wir zugleich die Aufgabe, das traurigste Kapitel aus der Finanzgeschichte Bremens zu schreiben. Im 18. Jahrhundert waren die Staats-

---

[1] Trotzdem sank von 1806 bis 1811 die französische Gesamtausfuhr an Wein und Branntwein um 136 000 000 frs. Sie erreichte 1806 mit 464 000 000 frs. den Höchstwert. Arch. Nat. F 12, 643, A F IV, 433.

[2] König, Die sächsische Baumwollindustrie, S. 2.

[3] 1813 kostete ein Pfund Zichorienkaffee nur den vierzehnten Teil von Bohnenkaffee. Handelszeitung d. Bremer Wöchentl. Nachr. 1813.

[4] Vgl. Hoeniger, Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkungen auf Deutschland, Berlin 1904, S. 28.

255

schulden durchschnittlich gering. Noch am Ende desselben konnte Bremen darum der jungen französischen Republik mit 500000 frs. und einige Jahre später Hannover mit 250000 Talern aushelfen[1]. Als die Kontinentalsperre in Kraft trat, war die alte Hansestadt auf einem Höhepunkte ihrer Finanzentwicklung angelangt[2]. Es folgte in Bremen eine in sich abgeschlossene Finanzperiode, die ihrem ganzen Umfange nach im Zeichen des entbrannten wirtschaftlichen Kampfes stand.

Von 1806—1813 trat eine allgemeine Verarmung der Bürger ein. Die Ursachen dazu waren mannigfacher Art. Ein bedeutender Teil des bremischen Nationalvermögens arbeitete als Produktivkapital ständig im Auslande und konnte nicht so leicht zurückgezogen werden. Über die Höhe dieses Guthabens sind keine Zahlen vorhanden. Wohl wenigen Kaufleuten ist es möglich gewesen, sofort beim Beginn der Blockade ihre Bilanz mit den überseeischen Handelshäusern zu ziehen. Jedenfalls war die Schuldforderung Bremens ans Ausland beträchtlich, besonders an England und Amerika. Dafür sind verschiedene Beweise vorhanden. Die bremische Handelsbilanz zeigte sich vor der Kontinentalsperre stark aktiv. Dies hatte eine umfangreiche Kapitalanlage in den Absatzgebieten zur Folge[3]. Sofort nach der französischen Besetzung der Stadt 1806 war man besorgt, daß die Engländer nicht deshalb für Bremen nachteilige Beschlüsse fassen möchten[4]. »Die Engländer sollten von allem Verluste beim Abkaufe der sequestrierten Waren freibleiben«[5]. Als Bremen 1810 französisch wurde, fürchtete man besonders, England könnte sich nun an dort befindlichem Bremer Eigentume entschädigen, »da die Engländer in Bremen nichts gut hätten«[6]. Das große englische Magazin hier wurde kurz vor dem Blockadebeginn verkauft[7]. Dagegen befand sich

---

[1] Bremer Staats-Archiv R 1, A 12 a.

[2] Vgl. Heineken, Gesch. d. fr. Hansestadt Bremen, Bd. II, u. das Schoßregister im Bremer statist. Jahrb. 1872, II, S. 173 f.

[3] Noch 1822 verhielt sich die Einfuhr zur Ausfuhr in Bremen ungefähr wie 11 : 17. Arch. d. Bremer Handelskammer B 47 c.

[4] Prot. Coll. Senior. v. 22. 11. 1806.

[5] Prot. Coll. Senior. v. 3. 6. 1807.

[6] Prot. Coll. Senior. v. 24. 12. 1810.

[7] Duntze, Gesch. d. fr. Stadt Bremen, Bd. 4, S. 664.

der den Hanseaten gehörige Stahlhof in der Macht Englands. Sein Wert allein betrug nach der Taxation der Londoner Assekuranz-Kompagnie 30 000 £ und der jährliche Mietertrag 1850 £, wovon nach einigen Abzügen Bremen ein Drittel = 3400 Taler zukam. Der Grund- und Gebäudewert des Stahlhofes wurde auf 350 000 bis 360 000 Taler geschätzt[1], Als von Frankreich Lizenzen erteilt wurden, aus England 1810 Gold und Silber gemünzt oder in Barren auszuführen[2], beschloß die Kaufmannschaft in Bremen, sofort davon Gebrauch zu machen, da dies der einzige Weg wäre, sich in den Besitz der wegen der Blockade in England und Amerika gebliebenen bremischen Fonds zu setzen. Das Guthaben in Amerika wollte man 1811 über England einziehen[3]. Daraus geht hervor, daß das Ausland seine Zahlungsverbindlichkeiten mit Bremen wenigstens bis 1811 noch nicht geregelt hatte. Infolgedessen waren der Stadt seit dem Beginn der Kontinentalsperre bedeutende Mittel zum privatwirtschaftlichen Erwerbe entzogen worden, wofür das Ausland den bremischen Gläubigern Entschädigungen irgendwelcher Art nicht zu bieten vermochte, da die Wareneinfuhr gehindert und allgemeiner Geldmangel bestand. Dieser wurde dadurch verursacht, daß Kapitalisten große Vermögen im Interesse der Sicherheit aus dem Verkehre zurückzogen[4]. Der Wirtschaftskampf der feindlichen Mächte hatte den Unternehmungsgeist vernichtet und den Kredit stark erschüttert. In Bremen war der Mangel an Kapital nicht nur durch die Zahlungsunfähigkeit der ausländischen Schuldner, sondern auch infolge der gehemmten Güterausfuhr entstanden. Ungeheure Warenvorräte hatten sich als totes Kapital angehäuft. Die bremische Handelsbilanz war stark passiv geworden. Das Fehlen des Kapitals rief eine Kapitalkrise mit ihren schädlichen Begleiterscheinungen hervor. Der Zinsfuß und Diskontsatz hatten sich seit 1806 fast verdoppelt[5]. Ferner

[1] Arch. d. Bremer Handelskammer C 73 d.

[2] Die erlaubte Einfuhr von Edelmetall sollte nach der französischen Finanzpolitik dem allgemeinen Geldmangel abhelfen.

[3] Prot. Coll. Senior. v. 16. 1. u. 1. 2. 1811.

[4] 1806 waren z. B. bei der Bank von Frankreich 79 000 000 frs., bis 1813 aber 133 000 000 frs. eingezahlt worden. A. Lumbroso, Napoleone e l'Inghilterra, Roma 1897, S. 178.

[5] 1810 betrug der Diskont auch in Hamburg 9 %. Mon. univ. v. 15. 11. 1810.

256

trat eine Entwertung des Grundbesitzes ein. Die Häuser wurden stark mit Hypotheken belastet, so daß sie bis zu 50% im Werte sanken[1]. Mit wenig Erfolg suchte man sich durch soziale Selbsthilfe flüssiges Kapital zu verschaffen. Es bildete sich in Bremen 1808 eine Gesellschaft von 30 Handelshäusern, die gegen Sicherheit von Waren Wechsel auf sich ausstellte. Diese wurden nicht selten mit 10—15% diskontiert[2].

Außer durch den Geld- und Absatzmangel wurden die privaten Finanzverhältnisse Bremens noch durch die abnorme und unsichere Gestaltung der Warenpreise verschlechtert. Da Deutschland zur Zeit der Kontinentalsperre noch ein Agrarstaat war, sanken die Lebensmittelpreise infolge der gehinderten Ausfuhr beträchtlich[3]. Der Preisniedergang war so plötzlich und rapid, daß sich viele bremische Kaufleute deshalb nicht vor Verlusten schützen konnten. Dagegen verursachten die hohen französischen Zölle und die mangelhafte Zufuhr eine ungeheure Preissteigerung der Kolonialwaren, so daß der Händler beim Einkauf derselben im Besitze großer Kapitalien sein mußte und außerdem beim Verkauf Mangel an Nachfrage zu befürchten hatte[4]. Nicht nur die völlige Umwälzung in der Güterbewertung, sondern auch die große Unsicherheit der Preise brachte den Kaufleuten bedeutende Verluste. Die Preise wurden von Zufälligkeiten abhängig; denn die in Bremen eingeführten Warenquantitäten richteten sich nach dem Glücke der Schmuggler, der Beute der Kaper und dem Verkaufe von großen Mengen konfiszierter Güter durch die französische Douane. Im Mai 1809 z. B. erniedrigte der Verkauf beschlagnahmter Kolonialwaren die Preise in Bremen und Lübeck um 20—25%[5]. Wurden plötzlich eingeschmuggelte Waren konfisziert und dadurch dem Handel entzogen, so schnellten die Preise rasch in die Höhe[6]. Diese Preisbestimmungsgründe machten es unmöglich, den künftigen Gang der Preise auch nur annähernd mit einer gewissen

[1] Bremer Staats-Archiv F 2 a, Nr. 13 u. 15.

[2] Duntze, Gesch. d. fr. Stadt Bremen, Bd. 4, S. 697.

[3] Vgl. Tabelle IX.

[4] Vgl. Tabelle IX.

[5] Mon. univ. v. 11. 5. 1809.

[6] Ein Pfund Kaffee, das in Leipzig 14 Groschen kostete, war 10 Tage später nicht mehr unter 20 Groschen zu haben. Hamburger Korrespondent v. 4. 6. 1811.

Wahrscheinlichkeit vorauszuberechnen. Die Börsenkurse konnten nicht bestimmt notiert werden. Bei solcher Unsicherheit und Unbeständigkeit der Preise wurden die Wareneinkäufe und -verkäufe mehr oder weniger gewagte Spekulationen, die in kurzer Zeit manche Geschäftsleute an den Bettelstab brachten. Noch mehr setzte der Kaufmann bei der Beteiligung am Schleichhandel sein Vermögen aufs Spiel. Kamen die Waren durch, so war das Risiko gelungen; wurden sie aber aufgefangen, so ging das eingesetzte Kapital verloren.

Die erwähnten Schäden in der bremischen Volkswirtschaft und die großen kaufmännischen Verluste mußten zahlreiche Bankerotte in Bremen zur Folge haben. Aus den Akten konnten nur die von Mitte November 1812 bis Ende März 1813 ermittelt werden[1]. In diesem Zeitraume wurden 50 Zahlungseinstellungen angemeldet. Das ergab alle 2- 3 Tage in 4½ Monaten ein Fallissement. Unter den Fallierten waren 15 Gewerbebetreibende und 35 Kaufleute, und zwar 3 mit insgesamt 79095 Talern Passiven. Wir müssen hinzufügen, daß Bremen damals nur rund 6200 Steuerzahler besaß und die genannten Bankerotte sogar in die Zeit der Auflösung des Kontinentalsystems fielen, um zu erkennen, wie sehr der Wohlstand der Bürger gesunken war[2]. Von der Ab-

[1] Bremer Staats-Archiv F 2 a, Nr. 15 u. Bremer Wöchentl. Nachr. 1812, 1813.

[2] Auch anderwärts traten zahlreiche Fallissements ein. Hamburg hatte eins von seinen zahlreichen mit 140400 Mk. Banco, Lübeck eins mit 156492 Mk. Banco Passiven. Aus Frankfurt a. M. schrieb man im Mai 1811: »Unsere Zahlwoche ist, gottlob, ohne ein einziges bedeutendes Fallissement glücklich vorübergegangen.« Leipzig hatte jede Woche Bankerotte. Ähnlich war es in England. Das Londoner Bankhaus Boldero & Co. fallierte noch 1812 mit 300000 £ Passiven. Wie die Zahl der jährlichen Bankerotte mit der Bedeutung der Kontinentalsperre zu- und abnahm, erkennen wir besonders an England aus der folgenden Tabelle:

	1806	1807	1810	1811	1812	1813	1814	1815
Fallissementszahl in England	806	1028	1670	2000	1616	1599	1066	1285

Hamburger Korrespondent 1811, 1812. The Annual Register or a view of the history, politics and literature, London 1806—1815.

259

nahme des bremischen Volkvermögens zeugt auch der Schoß[1], eine direkte Steuer, die vom Gesamtvermögen, im In- und Auslande befindlich, entrichtet werden mußte. Wir dürfen deshalb das verschoßte Vermögen gleich dem Volksvermögen setzen. Von 1806 bis 1813 nahm dieses nach den staatlichen Steuererhebungen um 12 477 600 Taler = 41,6% ab. Bei der Vermögenseinschätzung teilte man die Bürger in zwei Klassen. Zur ersten gehörten die Steuerzahler mit einem Gesamtbesitz von 3000 Talern und mehr, zur zweiten die mit weniger als 3000 Talern. Die Summe der Steuerzahler verminderte sich während der Kontinentalsperre um 377 = 5,7%, und zwar die erste Klasse um 478 = 30,6%, während die zweite Klasse um 101 = 2% stieg. Diese blieb also ziemlich konstant. Zwei Ursachen bewirkten die enorme Abnahme der ersten Klasse: gerade die vermögenden Bremer wurden gänzlich mittellos, oder sie wanderten aus. Die Verarmung der Bevölkerung zeigte sich darin, daß es in Bremen eine nie gekannte Bettelei und Landstreicherei während der Blockadezeit gab[2]. Obgleich der Senat zahlreiche Verbote dagegen erließ, nahmen jene Übelstände von Jahr zu Jahr zu. Viele Eltern hielten sogar ihre Kinder zur Bettelei an. Wohl niemals hat die bremische Regierung so viele Gesuche um Steuererlaß wegen Armut erhalten wie von 1806 bis 1813[3]. Daß wohlhabende Bürger auswanderten, ist erklärlich, da der Handel nichts mehr einbrachte und gerade sie am meisten mit Steuern überhäuft wurden[4].

Mit dem Sinken des bürgerlichen Wohlstandes war eine Verschlechterung der staatlichen Finanzverhältnisse eng verknüpft. Die Geldverwaltung des Staates lag damals in den Händen der so-

---

[1] Vgl. dazu Tabelle VIII.

[2] Senatsproklame v. 16. 10. 1809 u. 25. 11. 1812.

[3] Bremer Staats-Archiv F 2 a, Nr. 15. Auch in England herrschte große Armut. Z. B. mußten im März 1812 in einer Woche 18 000 Personen in Liverpool Unterstützung erhalten. Hamburg. Korrespondent 1812, Nr. 56.

[4] Die Vermögenderen verkauften ihre Geschäfte und siedelten sich meist als Landwirte in Holstein und Mecklenburg an. Bremer Staats-Archiv F 2 a, Nr. 13. Vgl. auch Fisher, Studies in Napoleonic Statesmanship, S. 338 f. Bremen hatte 1811 nach der französischen Zählung 37 725 Einw. (Mon. univ. 1811), 1812 nach der bremischen Statistik aber nur 35 806 Einw.

genannten »geheimen Deputation«, deren Tätigkeit zum größten Teile geheim gehalten wurde. Ausführliche und genaue Budgetaufstellungen sind nicht gemacht worden. Sie waren auch bei der Unberechenbarkeit der Ausgaben und der Unsicherheit und Verwirrung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Blockadezeit kaum möglich. Die Angaben in den Akten sind deshalb nur spärlich und sehr zerstreut. Sie genügen jedoch, um die Folgen der Kontinentalsperre auch für die Staatsfinanzen erkennen zu können.

Seit der militärischen Besetzung Bremens wurde der ganze Wirtschaftsplan früherer Jahre durch die eintretende finanzielle Vergewaltigung über den Haufen geworfen. Die ordentlichen Ausgaben für die Bedürfnisse des Staates selbst waren unmöglich geworden wegen ungeheurer außerordentlicher Ausgaben. Die größten Summen verschlang das für Kriegs- und Blockadezwecke in Bremen liegende Militär und die Habsucht der fremden Offiziere und Beamten. Von 1806 bis 1811 zahlte die Stadt für französische Truppen allein 27 011 768 frs. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich über die den fremden Machthabern gegebenen Geschenke keine genauen Angaben finden. Ohne Zweifel sind aber Bestechungsgelder verausgabt worden; denn dazu zwangen schon die Staatsklugheit, der unersättliche Geldhunger der Franzosen und die große Verbreitung der Bestechungen auch die redlichste Regierung. Nur zwei Fälle sind aus den Akten bekannt, in denen allerdings namhafte Summen verwendet wurden. Nach der vorhandenen Empfangsbescheinigung vom 22. März 1808 erhielt der französische Kriegskommissar in Bremen 37 571 frs. 37 c. Beim Abkauf der englischen Waren aber brachte er diese Summe für Militärlieferungen in Abzug, als sei der Betrag niemals bar bezahlt worden[1]. Ferner erhielt Senator Vollmers am 20. November 1808 7500 Taler »zur geheimen Verwendung«[2]. Trotz der Auszahlung so hoher Summen beschlossen die Älterleute der Kaufmannschaft, den Senat zu ersuchen, nach dem Beispiele anderer Staaten zu verfahren, die den französischen Behörden geheim viel Geld gäben, da sie sonst zugrunde gingen[3].

---

[1] Arch. d. Bremer Handelskammer, Akte 28, Nr. 14.
[2] Arch. d. Bremer Handelskammer, Akte 28, Nr. 18.
[3] Prot. Coll. Senior. v. 30. 6. 1810.

258

Die genannten ungewöhnlichen Ausgaben konnten nicht mehr durch die bisherigen Einnahmen gedeckt werden. Steuererhöhungen und neue Steuern waren erforderlich. Vor der Kontinentalsperre gab es folgende Abgaben von Handel und Schiffahrt: Akzise, Tonnen- und Bakengeld, Konsumtionssteuer, Weggeld, Lastgeld, Schlachtgeld, Schreibgeld, Konvoigeld[1]. Die Einnahmen davon flossen bei dem blühenden Handel so reichlich, daß der Staat bloß eine direkte Steuer, den Schoß, nötig hatte. Obwohl die bremische Regierung in der Blockadezeit das Zweieinhalb- bis Viereinhalbfache von dem Steuersatze verlangte, der vorher erhoben worden war, ergab der gesamte Schoßertrag von Ende 1806 bis 1810 nur 255391 Taler = 1050565 frs.[2]. Subtrahieren wir diese Summe von der Gesamtausgabe bis 1810 nur für Besatzungstruppen = 26211768 frs., so bleiben für andere Deckungsmittel 25161203 frs. Zuerst wurden neue Handelssteuern beschlossen, und zwar erhob man seit 1807 von Seefrachtbriefen 6 Grote, von Wechsel- und Assignationsprotesten über 1—250 Taler 24 Grote und für jede weiteren 250 Taler 12 Grote mehr bis zu 1 Taler für 1000 Taler und darüber, von Wechseln über Assekuranzprämien für je 100 Taler 2 Grote, von Seeversicherungspolicen 1 ‰ der versicherten Summe, ferner wurden Wechsel, Warenwechsel und Assignationen besteuert[3]. Ohne die gezahlten Stempeltaxen waren die Papiere ungültig. Aber bei der großen Wirtschaftskrisis brachten diese neuen Handelssteuern ebenso wie die alten nichts oder sehr wenig ein[4]. Infolgedessen sah sich die bremische Regierung schon 1808 gezwungen, folgende Besitzsteuern einzuführen[5]: für Haus- und Grundbesitz 1 ‰ des Wertes, für Landgüter, Lustgärten 2 ‰ des Wertes, für Lustfuhrwerke 10 Taler, für Nachtigallen 5 Taler, für Hunde 1 Taler, für Spielkarten 6 Grote. Außerdem wurde die Gewerbesteuer der Knochenhauer und Fleischschlachter bedeutend erhöht. Da sich die privaten Finanzverhältnisse in der Blockadezeit von Jahr zu Jahr verschlechterten, wie wir gezeigt haben, ver-

[1] Arch. d. Bremer Handelskammer B 47 c.

[2] Bremer statist. Jahrb. 1872. Waldthausen, Der Bremer Vermögensschoß, Münchener volkswirtschaftliche Studien, 1911, S. 138 f.

[3] Bremer Staats-Handbuch 1808, Bremer Staats-Archiv R 1, A 12 a.

[4] Vgl. Tabelle VII.

[5] Bremer Staats-Archiv R 1, A 14 a.

siegten auch die zuletzt genannten Geldquellen bald. Der Staat mußte Anleihen machen, zuerst freiwillige, und als diese keine Teilnahme mehr fanden, schritt er zur harten Maßnahme der Zwangsanleihen. Von 1807 bis 1810 waren eine freiwillige und vier Zwangsanleihen von 2% bis 1/4% des Vermögens nötig, die dem Staate insgesamt 1 098 138 Taler brachten[1]. Die Erhebungstermine dieser Anleihen mußten noch infolge der großen Finanznot teilweise verfrüht werden. Der blühende Handel vor der Kontinentalsperre hatte dem Staate einen hohen Kredit gesichert, so daß der Zinsfuß bei Anleihen nur 3% gewesen war. Später mußte man infolge des gesunkenen Staatskredites und allgemeinen Geldmangels 5—6% bezahlen[2]. Auch zahlreiche Klassenlotterien sollten zur Erhöhung der Einnahmen beitragen[3]. Ihr Erfolg blieb jedoch immer gering. Ferner sah sich der bremische Staat zu Verkäufen von Staatsgütern und der Veräußerung des staatlichen Grundeigentums gezwungen. Bald fanden sich aber dafür keine Käufer mehr[4].

Trotz der großen Zahl und Mannigfaltigkeit der angeführten Einnahmen blieb deren Höhe im Verhältnis zu den Ausgaben gering. Durch ungewöhnliche Deckungsmittel und mangelhafte Finanzkontrolle war eine Verschleierung der wirklichen Finanzverhältnisse und eine ungesunde Schuldenwirtschaft eingetreten. Als die französische Regierung 1811 die scheidenden bremischen Behörden veranlaßte, die Staatsbilanz zu ziehen, ergab sich, daß die Staatsschuld auf 4 000 000 Taler angewachsen war[5]. Demnach kamen auf jeden

---

[1] Es wurden gemacht 1807 eine freiwillige Anleihe, die 317 801 Taler brachte, 1807 eine Zwangsanleihe von 2% des Vermögens = 247 350, 1808 eine solche von 1/2% des Vermögens = 144 045, 1809 eine solche von 1% des Vermögens = 255 260, 1810 eine solche von 1/4% des Vermögens = 133 682 Taler. Bremer Staats-Archiv R 1, A 12 a.

[2] Bremer Staats-Archiv F 2 a, Nr. 13. Ähnlich war es anderwärts. Hamburg mußte 1808 für eine Anleihe von 1 500 000 Mk. Banco 4%, Stettin für eine Anleihe von 25 000 Talern 6% Zins zahlen. Mon. univ. v. 14. 10. 1809.

[3] Der französische Staat beutete nach 1810 seine neuen Untertanen durch das verwerfliche Zahlenlotto aus.

[4] Heineken, Gesch. d. fr. Hansestadt Bremen, Bd. II.

[5] Prot. d. Bremer Bürgerschaft v. 3. 11. 1815. Wie auch Frankreichs Finanzen am Ende der Kontinentalsperre schlecht gewesen sind,

269

Kopf der Stadtbevölkerung 111,71 Taler[1] Schuld, ein Betrag, der durch den Ruin der privaten Finanzen noch besorgniserregender wurde.

Unsere Untersuchung hat gezeigt, wie stark Bremen und seine Bewohner bei der Organisation der Kontinentalsperre in den französisch-englischen Wirtschaftskampf verwickelt wurden und wie die Zerstörung des wirtschaftlichen Lebens die alte Hansestadt in den Grundfesten ihrer Existenz erschütterte. Während seines tausendjährigen Bestehens hatte Bremen noch nie so nahe am Rande des völligen Verderbens gestanden, und nicht einmal der Dreißigjährige Krieg war so vernichtend gewesen wie die Festlandsblockade. Diese hatte eben durch die Lähmung von Handel und Schiffahrt die wichtigsten Lebensadern unterbunden. Infolgedessen ist wohl kaum eine deutsche Stadt außer Hamburg durch die Kontinentalsperre von 1806 bis 1813 schwerer geschädigt worden als Bremen, das Handelstor zwischen England und dem westdeutschen Binnenlande. Trotz alledem strebte der kleine Staat mit seiner tüchtigen Kaufmannschaft, nach der Blockadeaufhebung von neuem Mute beseelt, wieder rastlos vorwärts. Durch Errichtung einer Girobank, durch die Sendung von Deputierten nach London zwecks neuer Anknüpfung des Handels, durch die Reform der Warenverzollung[2] im Jahre 1814 und viele andere Bemühungen suchte man den gesunkenen Handel und die darniederliegende Schiffahrt wieder zu heben. Aber nur langsam erblühte aus den Trümmern der bremischen Volkswirtschaft neues Leben.

Tabelle I.

Liste der Warenschiffe, die 1800—1815 in Bremen einliefen.

Bemerkungen: Die Statistik wurde erst während der Napoleonischen Zeit in Bremen von den Franzosen begründet. Die folgenden Tabellen mußten daher aus dem zerstreuten und mangelhaften Tatsachen- und Zahlenmaterial zusammengestellt werden. In Tabelle I und II sind

---

zeigt Lumbroso a. a. O. im Kapitel über »entrate ed uscite del periodo consolare ed imperiale«.

[1] = 371,99 Mk. Man bedenke, daß Bremen damals nur rund 6200 Steuerzahler hatte.

[2] U. a. wurde das Tonnen- und Bakengeld 1814 von 2% auf 1/4%, die Akzise von 2% auf 1/2% erniedrigt.

die einzigen zwei Quellen für die Bremer Einfuhr von 1800 bis 1815, die Wareneinfuhrlisten und Adreßbücher, zum ersten Male statistisch bearbeitet worden. Die geographische Bestimmung der dort angegebenen Ursprungsorte der Waren und Abfahrtshäfen erfolgte nach Ritter, Geographisch-statistisches Lexikon, 9. Aufl., 1905.

Es liefen ein von:

Jahr	Summe[1]	England	Amerika und beide Indien	Frankreich	Niederlande	Nordseeküste und Binnenland	Hamburg	Ostsee	Rußland	Grönland
1800	575	145	34	52	49	132	55	5	37	7
1801	645	150	66	73	44	136	51	15	21	8
1802	1 148	150	54	55	84	465	94	86	60	8
1803	906	58	36	63	35	502	39	63	43	4
1804	1 515	(1)[2]	(0)	(0)	(1)	(40)	(0)	(0)	(0)	7
1805	1 796	(36)[3]	(5)	(11)	(32)	(320)	(2)	(1)	(4)	7
1806	1 392	(37)[4]	(7)	(11)	(33)	(223)	(34)	(10)	(13)	1
1807	665	—	—	—	—	—	—	—	—	5
1808	662	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1809	326	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1810	318	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1811	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1812	291	(5)[5]	(0)	(0)	(0)	(115)	(0)	(0)	(0)	—
1813	421	163	0	0	0	258	0	0	0	0
1814	1 435	361	5	43	118	743	36	11	32	0
1815	1 138	141	62	58	82	590	85	14	22	0

Tabelle II.

Liste der monatlich von 1800 bis 1815 in Bremen eingelaufenen Warenschiffe.

Monat	1800	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1812	1813	1814	1815
Januar	—	21	—	84	29	25	—	15	—	—	71	—
Februar . . .	—	22	—	55	—	—	17	—	—	—	—	24
Übertrag	—	43	—	139	29	25	17	15	—	—	71	24

[1] Die an der Summe fehlenden übrigen Schiffe kamen von Norwegen, Schweden, Dänemark, Spanien, Italien.

[2] Alle in Klammern stehenden Zahlen gelten bloß für einige Monate, da in den anderen Monaten keine Abfahrtshäfen angegeben sind. 1804 sind diese nur im Januar und Februar verzeichnet.

[3] Nur im November, Dezember.

[4] Nur im Januar, April, Oktober, November.

[5] Nur im Juli, November, Dezember.

260

Tabelle II (Fortsetzung).

Monat	1800	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1812	1813	1814	1815
Übertrag	—	43	—	139	29	25	17	15	—	—	71	24
März	—	—	86	77	12	25	9	14	—	63	—	89
April	48	146	159	135	24	34	41	—	—	35	191	94
Mai	86	237	209	78	30	86	31	33	31	—	180	148
Juni	67	237	161	139	73	138	49	46	20	18	178	103
Juli.	66	219	271	82	79	98	18	38	25	27	138	96
August . . .	68	154	195	131	98	117	23	16	29	23	121	129
September .	83	184	167	174	80	23	47	31	52	15	121	150
Oktober . .	73	174	133	201	123	47	19	27	36	—	153	155
November .	57	99	170	186	66	44	43	43	13	39	140	97
Dezember .	27	22	245	50	51	25	29	55	85	201	142	53
Summe	575	1515	1796	1392	665	662	326	318	291	421	1435	1138

Tabelle III.

Die Einnahmen an Tonnen- und Bakengeldern in Bremen von 1801 bis 1816[1].

Bemerkungen: Seit dem 16. Jahrhundert mußten in Bremen alle ein- und ausgehenden Schiffe vom Taler Ladungswert $^1/_2$ Groten = $^2/_3$ % Tonnen- und Bakengeld entrichten[2]. Eine Ausnahme davon machten die in der Zollrolle besonders angegebenen Waren. Deshalb läßt sich der Wert des Warenumsatzes nicht berechnen. Auch die Größe der Ein- und Ausfuhr ist nicht gesondert zu erkennen. Alle Zahlen vor dem Komma bedeuten Taler, die dahinter Grote. Die Einnahme von 1813 bezieht sich nicht auf das ganze Jahr, da das Tonnen- und Bakengeld erst gegen Ende des Jahres wieder eingeführt wurde.

Jahr	I. Halbjahrs-einnahme	II. Halbjahrs-einnahme	Jahreseinnahme
1801	10 682,58	9 351,34	20 034,20
1802	9 109,49	12 065,13	21 174,62
1803	7 507,64	8 144,45	15 652,37
1804	4 857,28	7 913,52	12 771,8
1805	5 059,50	12 146,19	17 205,69
1806	6 945,43	13 120,57	20 066,28
1807	4 644,43	10 439,68	15 084,39
1808	1 736,48	2 774,33	4 511,9
1809	1 429,43	1 194,67	2 624,38
1810	856,3	1 158,14	2 023,17
1813	—	—	111,11(!)
1814	—	—	35 905,6
1815	—	—	28 950,61
1816	—	—	32 828,61

[1] Renseignements, den Franzosen gemacht, im Arch. d. Bremer Handelskammer B 47 c. [2] Arch. d. Bremer Handelskammer Q 1 d.

Tabelle IV.

Die Bremer Handelsflotte von 1800 bis 1815[1].

	1800	1801	1802	1803	1804
Schiffszahl	168	173	161	163	167
Registertonnen . . .	27 759	28 683	26 276	26 306	27 486

	1805	1806	1807	1814	1815
Schiffszahl	173	172	175	112	127
Registertonnen . . .	28 491	28 331	—	11 796	13 371

Tabelle V.

Tabakspreise der französischen Tabaksmanufaktur in Deutschland 1811—1813[2].

	Preise der Tabaksmanufaktur für 1 kg	Preise der Detailhändler für 1 kg
1. Qualität	12 frs. 50 c.	14 frs. — c.
2. »	8 » 50 »	9 » 60 »
3. »	6 » 50 »	7 » 20 »
4. »	3 » 50 »	4 » — »
5. »	2 » 50 »	3 » — »

Tabelle VI.

Preise des Bremer Tabaksmarktes 1806—1815[3].

(Die Zahlen geben den Preis eines Pfundes in Mark und Pfennigen an.

	1806	1807	1808	1809	1810
Varinas Kanaster .	2,57	2,11	3,31	4,23	6,07
Portoriko	1,10	1,10	1,19	—	2,65

	1811	1812	1813	1814	1815
Varinas Kanaster .	—	—	—	1,93	3,31
Portoriko	—	—	—	2,07	1,28

[1] Bremer Adreßbuch 1800—1815. Jahrb. f. bremische Statistik, 1863.
[2] Dekret Napoleons v. 9. 5. 1811. Hamb. Korresp. v. 22. 5. 1811.
[3] Handelsnachr. in den Bremer Wöchentl. Nachr. 1806—1815.

261

Tabelle VII.
Einnahmen von einigen 1807 in Bremen eingeführten Handelssteuern[1].

Bemerkung: Von den übrigen Steuern sind keine Einnahmen verzeichnet.

Jahr	Von Konnossementen	Von See-Assekuranzpolicen
1807—1808	6 Taler 71 Grote	171 Taler 51 Grote
1808—1809	23 » 9 »	427 » 4 »
1809—1810	26 » 46 »	1 840 » 51 »
1810—1811	— » — »	— » — »

Tabelle VIII.
Veränderungen im bremischen Volksvermögen von 1806 bis 1813[2].

Jahr	Volksvermögen in Talern[3]	Einwohnerzahl	Steuerzahler		
			Klasse I	Klasse II	Summe
1806	29 934 900	—	1 562	5 045	6 607
1807	30 554 600	36 042	1 567	4 996	6 563
1808	30 239 600	—	1 543	5 042	6 585
1810	28 860 900	—	1 469	5 118	6 587
1813	17 457 300	36 176	1 084	5 146	6 230

Tabelle IX.
Lebensmittelpreise in Bremen von 1806 bis 1815[4].

Bemerkung: Die alten Bremer Münzen, Maße und Gewichte sind in die jetzt geltenden deutschen umgerechnet worden. Alle Preise geben an, wieviel 1/2 kg einer Mittelsorte in Pfennigen kostete, und bedeuten die Durchschnittspreise am Anfange jeden Jahres.

Lebensmittel	1806	1807	1808	1809	1810	1811	1812	1813	1814	1815
Weizenbrot .	41,1	29,8	20,5	20,5	18,4	15,5	17,2	22,2	21,4	20,5
Roggenbrot .	14,2	11,3	9,2	7,9	7,1	6,3	8,4	8,8	7,9	8,4
Gerste . . .	21,0	18,9	16,8	33,6	37,8	15,1	25,2	31,9	33,6	33,6
Erbsen . . .	30,2	21,0	25,2	29,4	25,2	21,0	12,6	20,1	16,8	21,0
Linsen . . .	28,9	22,2	12,6	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8
Bohnen . . .	28,1	23,1	25,2	21,0	10,0	16,8	16,8	16,8	18,9	18,9
Zucker . . .	67,2	79,8	96,6	147,0	201,0	222,6	267,2	302,4	117,6	126,0
Kaffee . . .	136,5	142,8	176,4	201,6	201,6	226,8	352,8	327,6	128,1	84,0

[1] Arch. d. Bremer Handelskammer, Akte 28, Nr. 18.

[2] Die Bremer Schoßregister, Auszug im Bremer Statist. Jahrb. 1872, II, S. 173 f. Waldthausen, Der Bremer Vermögensschoß, S. 138 f.

[3] 1 brem. Taler = 3,33 Mk.

[4] Handelsnachr. d. Bremer Wöchentl. Nachr. und der Zeitung des Departements der Wesermündungen.

X.

Lübeck und der Streit um Gotland 1523—1526.

Von

Wilhelm Kruse.

Zweiter Teil. Bis zum Abschluß 1526.

Erstes Kapitel.

Norbys Verbleiben auf Gotland und Lübecks Angriff auf die Insel.

Ein Krieg zwischen den beiden nordischen Nachbarreichen Dänemark und Schweden, der namentlich infolge der aus der Gotlandfrage hervorgegangenen Spannung auszubrechen drohte, war durch das Dazwischentreten und die Vermittlung Lübecks glücklich verhütet worden. Dieses Ergebnis der mit so viel Mühen in die Wege geleiteten Zusammenkunft in Malmö und des dort unter so großen Schwierigkeiten vereinbarten Abkommens behielt auch für die Folgezeit volle Bedeutung. Ein anderer von Lübeck langersehnter und durch den Vertrag ebenfalls garantierter Erfolg aber, die Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit in der Ostsee für den hansischen Kaufmann, gelangte doch nicht zur Verwirklichung. Denn die unerläßliche Vorbedingung, die Entfernung Severin Norbys von Gotland, ließ sich zunächst nicht durchsetzen. Allen Abmachungen der in Malmö Vereinigten zum Trotz gelang es dem gotländischen Hauptmann, sich, sogar unter günstigeren Umständen als vorher, auf seiner Insel zu behaupten.

Als im Verlauf der Verhandlungen zu Kopenhagen mit den Vereinbarungen über eine dänisch-hansische Gesandtschaft an

262

Gustaf Wasa die ersten Schritte zu einem friedlichen Ausgleich mit dem schwedischen Reich getan wurden[1], konnte Dänemark an die ursprünglich geplante und bereits vorbereitete[2] Unterstützung Norbys gegen das schwedische Heer auf Gotland, die den von dem Hauptmann bei seinem Übertritt gestellten Bedingungen entsprochen hätte[3], nicht mehr denken. Es entschloß sich statt dessen zu einer Botschaft[4]. Am 12. Juli, noch einige Tage vor Abfahrt der Gesandten an Schweden, waren Esge Bilde und Marquard Tidemann nach Gotland abgereist[5]. Sie hatten Auftrag, Norby zunächst über die damalige Lage der Dinge und die mit Gustaf Wasa angeknüpften Verhandlungen in Kenntnis zu setzen, sodann ihm nahezulegen, im Falle des Abzuges der schwedischen Kriegsmacht jegliche Feindseligkeiten gegen diese und die Städte einzustellen und sich selbst unter Mitnahme der auf Gotland entbehrlichen Landsknechte zur Beilegung seines Zwistes mit den Hansestädten nach Kopenhagen zu begeben. Entsatz sollten sie ihm zusagen, falls die Schweden nicht die Insel verlassen würden[6].

Anläßlich des Vorhabens der Dänen und auf deren dringende Bitten versprachen auch die hansischen Sendeboten Norby für Hin- und Rückreise Geleit[7], das gleichfalls bei Gustaf Wasa nachgesucht werden sollte[8]. Sie taten es aber nur ungern und lehnten ab, die Versicherung ausdrücklich im Namen ihrer Obrigkeit zu vollziehen[9]. Bereitfinden ließen sie sich außerdem, Bernt von Melen und den übrigen schwedischen Hauptleuten ihr Einverständnis mit den dänischen Maßnahmen zu bescheinigen[10].

Es ist damals von den beiden Bevollmächtigten auf Gotland nichts ausgerichtet worden. Als sie Bernt von Melen unter Hin-

---

[1] Vgl. Teil I dieser Arbeit, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1913, S. 399 ff.

[2] Vgl. a. a. O., S. 315, Anm. 1.

[3] Vgl. a. a. O., S. 391; HR. VIII, Nr. 812 § 6 (danach binnen 6 Wochen), § 49 (danach binnen 1 Monat), § 79.

[4] HR. VIII, Nr. 811 § 46, Nr. 812 §§ 48, 49.

[5] HR. VIII, Nr. 843, Stückbeschreibung. Sie reisten also nicht Juli 8, wie bei Allen a. a. O. IV, 2, S. 426.

[6] Allen a. a. O. IV, 2, S. 426 f., S. 575 Anm. 46; HR. VIII, Nr. 812 § 49.

[7] HR. VIII, Nr. 811 §§ 49, 54, Nr. 812 § 50, Nr. 842.

[8] HR. VIII, S. 777 Anm. 3.

[9] HR. VIII, Nr. 811 § 50, Nr. 812 § 53.

[10] HR. VIII, Nr. 811 §§ 49, 50, 54, Nr. 812 § 51, Nr. 843.

weis auf die dänische Oberhoheit über die Insel aufforderten, die Belagerung aufzuheben und abzuziehen, erklärte der schwedische Feldherr, ohne den ausdrücklichen Befehl seines Königs sich auf nichts einlassen zu wollen. Er nahm nicht einmal den Vorschlag eines Waffenstillstandes an, der bis zum Bekanntwerden des Resultates der Tagung in Jönköping ausgedehnt werden sollte. Schon deswegen konnte auch bei Severin Norby nichts erreicht werden. Dieser erging sich in Klagen über das Ausbleiben der zugesicherten Hilfe und ließ Anfang August durch einen vertrauten Diener König Friedrich nochmals umfangreiche Forderungen überreichen, die zu unterstützen die beiden Gesandten selbst mit Rücksicht auf die Stimmung der Besatzungen und die eingetroffenen Verstärkungen der Gegner für nötig befanden[1].

Natürlich konnte auch auf diese Gesuche nicht eingegangen werden, was sich vollends erübrigte nach Abschluß der Verhandlungen in Malmö. Wie dort vereinbart[2], begab sich nun, um gemäß dem Vertrag die Verhältnisse auf der Insel zu regeln, eine dänisch-schwedische Kommission nach dort, der dänischerseits die Reichsräte Anders Bilde und Michael Brockenhus angehörten, während Schweden durch den Marschall Lars Siggesson und den deutschen Söldnerführer Jost Kuaditz vertreten wurde. Am 22. September brachten die Mitglieder dieser Abordnung und der noch anwesende Esge Bilde zwischen Severin Norby und Bernt von Melen ein Übereinkommen zustande, wonach die Belagerung von Schloß und Stadt Wisby aufgehoben werden sollte und die beiden Führer die Verpflichtung übernahmen, sich sofort mit ihrem Kriegsvolk nach Schweden und Dänemark zu begeben[3]. Nur eine zur Verteidigung des Schlosses hinreichende Besatzung sollte zurückbleiben, Die Folge war, daß die Landbevölkerung König Friedrich huldigte und Bernt von Melen Anfang Oktober mit seinen Truppen Gotland verließ. Alles wäre in Ordnung gewesen, hätte nun Norby das Beispiel des Gegners befolgt. Aber das geschah nicht.

Die dänischen Reichsräte hatten wieder die Anweisung erhalten, Norbys und seiner Landsknechte Erscheinen in Kopenhagen zu veranlassen. Wieder waren ihnen Geleitsbriefe von der

[1] Allen a. a. O. IV, 2, S. 427 f.; HR. VIII, Nr. 845, 846.
[2] Danmark-Norges-Traktater I, Nr. 3 A, § 14.
[3] HR. VIII, Nr. 860.

263

dänischen Regierung, von Gustaf Wasa und den Ratssendeboten der wendischen Städte für den Hauptmann mitgegeben worden[1]. Ihre Aufgabe glich in Wahrheit der, den Fuchs aus seinem Bau zu locken. Leicht war sie keinesfalls, da man mit einem reinen Gewissen Norby nicht entgegentreten konnte. Denn ohne Frage standen die ihn persönlich betreffenden Bestimmungen des Malmörezesses in Widerspruch zu den ihm ursprünglich gegebenen Versprechungen, wonach Gotland sein Lehen für Lebenszeit bleiben sollte. Doch diese Tatsachen vermochte man ihm noch zu verheimlichen[2], so daß sie vorläufig auf sein Verhalten keinen Einfluß übten.

Wenn in Norby nochmals die alte und treue Anhänglichkeit an seinen vertriebenen Herrn die Oberhand gewann, so gaben den Ausschlag wohl in erster Linie die durch Abzug des Feindes veränderten Verhältnisse. Er fühlte sich befreit von dem langertragenen Druck, der allein ihn vorübergehend von Christian II. getrennt hatte, und sah keine Macht mehr vor sich, die ihm etwas hätte anhaben können in dem Augenblick, wo er seine gegebenen Gelübde vergaß. Hinzu kam sicherlich ein natürliches Mißtrauen gegenüber dem neuen König und seine Verbündeten.

Norby hat später zu seiner Rechtfertigung dem Kaiser und Christian II. eingehend die Ereignisse geschildert, die sich gleich nach Räumung der Insel durch die Schweden dort abspielten. Es handelte sich vor allem um den fast geglückten Versuch des in Begleitung der dänischen Räte befindlichen deutschen Hauptmanns Sebastian Fröhlich, einen großen Teil der Kriegsleute zum Abfall von Norby zu überreden und mit ihnen Stadt und Schloß Wisby für König Friedrich einzunehmen[3]. Man wird der einseitigen Darstellung hinzuzufügen haben, daß die Gesandten zu derartigen Maßregeln erst griffen, nachdem sie zu der Überzeugung gekommen waren, daß Norby gutwillig die Insel nicht verlassen werde.

Die Dänen verließen am 21. Oktober in größter Unzufriedenheit Gotland. Sobald sie in Kalmar das Festland erreichten, berichteten sie Gustaf Wasa über ihre Mißerfolge und ermahnten

---

[1] HR. VIII, Nr. 847.
[2] Vgl. S. 467 Anm. 3.
[3] Ekdahl a. a. O. I, S. 97 ff.

den König, auf jede Weise die Zufuhr an Norby zu verhüten[1], ein Zeichen dafür, daß sie jegliches Vertrauen zu letzterem eingebüßt hatten.

Es zeigte sich bald, wie recht sie daran taten, denn Severin Norby zögerte nicht, seine Kaperschiffe wieder in die See zu schicken und von neuem sein altes Unwesen zu beginnen[2]. Er war weit entfernt, sich den Anschein eines Wortbrüchigen oder des Friedensstörers zu geben. Lübecks Beschwerden über sein Verbleiben und seine neuerlichen Übergriffe erwiderte er, indem er eigene alte Klagen auffrischte, ihnen neue hinzufügte und mit herausfordernden Worten der Stadt Rache schwor. Die bald durch Gustaf Wasa an ihn gelangte Kunde von den ihm vorenthaltenen Abmachungen in Malmö und den Vorkehrungen zur Sperrung der Zufuhr nach Gotland ermöglichten es ihm, sich selbst als den Betrogenen und Angegriffenen hinzustellen und sein Vorgehen als Notwehr auszulegen[3]. So war der Zustand, unter dem vor dem

---

[1] Allen a. a. O. IV, 2, S. 443.

[2] HR. VIII, Nr. 866, 869, 881; IX, Nr. 9, S. 23, Anm. 1, Nr. 11, Nr. 29 §§ 11, 111, 112, 167; Handl. rör. Skand. XIII, S. 81 f.; Ekdahl a. a. O. II, S. 764; Diplomatarium Norvegicum XIV, Nr. 485; Nye Danske Magazin V, S. 29 f.

[3] HR. VIII, Nr. 882—884. Allen a. a. O. S. 438 ff. und C. Paludan-Müller a. a. O. S. 489 ff. berühren bei Darstellung dieser Hergänge die Frage des Rechts oder Unrechts auf beiden Seiten, eine Frage, deren Entscheidung ich dahingestellt sein lasse. Allen wirft, IV, 2, S. 436 u. 445, der dänischen Regierung wegen ihrer Einwilligung in den Vertrag von Malmö einen Bruch des Worts vor, das sie nach »Ehre und Recht« Severin Norby habe halten müssen, indem sie dem Drängen Lübecks, auf das er mit Recht ihre Haltung zurückführt, Widerstand leistete. Über die wahre Notlage der Regierung und über die Folgen, falls sie nicht nachgegeben hätte, gibt er sich keine Rechenschaft. — Wenn er, S. 445, äußert, »jeder verständige Mensch müsse verstehen«, daß nicht Norby, sondern Anders Bilde den Frieden gebrochen habe, so ist er hier, wie auch sonst, allzu sehr geneigt, die Partei Norbys zu ergreifen und sich auf dessen Darstellung der Begebenheiten zu verlassen, ohne zu bedenken, daß eine Schilderung der Gegenpartei wohl manches in anderm Licht hätte erscheinen lassen. — C. Paludan-Müller hält, S. 493, die Handlungsweise der Regierung mit Rücksicht auf die Interessen des Reiches für berechtigt, ohne auch Norby einen Vorwurf zu machen. Er setzt allerdings, S. 494, als ganz bestimmt voraus, daß Norby über den vollständigen Inhalt des Rezesses sogleich unterrichtet worden sei, da

264

schwedischen Kriegszug der Ostseehandel gelitten hatte, aufs neue eingetreten.

Aber dabei allein blieb es dieses Mal nicht. Severin Norby steckte sich sein Ziel weiter. Bereits seit einiger Zeit wurde, auch bei den Gegnern, sein Gedanke an eine eheliche Verbindung mit der Witwe des 1520 gefallenen schwedischen Reichsvorstehers Sten Sture erörtert[1], womit ihm die Unzufriedenheit der nicht bedeutungslosen Sture-Partei bei seinen Absichten gegen das Reich zugute gekommen wäre. Überhaupt waren die nordischen Verhältnisse, wie sie sich zu Beginn des Jahres 1525 entwickelt hatten, seinen Plänen günstig. In Schweden war es infolge des mißglückten gotländischen Unternehmens zu einem gefährlichen Zwiespalt zwischen Bernt von Melen und Gustaf Wasa gekommen, und es gärte infolge der vielen Schatzungen unter der niederen Bevölkerung. Auch in Dänemark, namentlich in Schonen, gaben die Bauern ihrem Mißvergnügen offenen Ausdruck. Es war die Zeit des Bauernkrieges in Deutschland. Unter solchen Umständen konnte Norby es wagen, aus der bislang von ihm eingenommenen Verteidigungsstellung herauszugehen und selbst anzugreifen, bevor die Segel einer neuen feindlichen Flotte vor seiner Insel auftauchten. Um Anfang März ließ er plötzlich und unerwartet seinen Hauptmann Otto Stisen in Schonen mit ungefähr 600 Mann einfallen, um selbst später[2] mit Verstärkungen zu folgen. Binnen kurzer Zeit hatte er Erfolge zu verzeichnen, die den vertriebenen König und seine Partei zu den größten Hoffnungen berechtigten und den Gegnern Anlaß zu allerernstesten Besorgnissen geben mußten.

---

er sich nicht über den Rezeß beklagt habe. P.-M. ist ein Brief Norbys an Danzig von 1524 Dez. 18 nicht bekannt gewesen, in dem Norby mitteilte, wie er zur Kenntnis des Vertrages gelangt sei. Er beklagte sich bitter über diesen, da in ihm »gantz tunkle ader hinderlistige anschleg und handlung gebraucht« seien, wobei er hinzufügte, daß er mit Anders Bilde ganz anders verfahren wäre, wenn er bei dessen Anwesenheit diese Nachricht bekommen hätte. HR. VIII, Nr. 882. An anderer Stelle beklagte er sich, daß man ihm nur mündliche Mitteilungen gemacht habe, obwohl man den schriftlichen Vertrag bei sich gehabt hätte. HR. VIII, Nr. 883, 884.

[1] HR. VIII, Nr. 812, § 29, S. 897, Anm. 1.

[2] Aber erst nach März 11. Vgl. S. 471, Anm. 2.

Die Lübecker haben nie geglaubt, daß man im guten mit Severin Norby fertig werden würde. Sie hatten mehr als einmal bereits in Kopenhagen die Dänen ernstlich gewarnt, auf Versprechungen des Hauptmanns zu bauen[1]. Wie sehr ihre Bedenken am Platze waren, sollte sich nur allzu bald erweisen.

Zunächst allerdings mußte es allgemein ein gewisses Unbehagen hervorrufen, daß Norby nicht gleich offen Farbe bekannte[2]. Denn ausgesprochen hatte er eine Weigerung zum Abzuge nicht, sondern nur verlangt, daß seine Gegner ihm und den Seinen volle Verzeihung für alles Geschehene zusicherten, bevor er die Insel räumte. König Friedrich empfing die Botschaft der von Gotland zurückkehrenden Gesandten am Ende des Jahres 1524 in Gottorp, wohin er sich inzwischen begeben hatte. Er stellte die verlangte Sicherheit aus unter der Bedingung, daß Norby sich bis zum 26. März des folgenden Jahres bei ihm einfände, und vermochte auch Lübeck zu einer gleichen Bescheinigung zu veranlassen, nachdem er der Stadt in einem Reversal nochmals den in Kopenhagen versprochenen Ersatz der von Severin genommenen Güter[3] hatte verbürgen müssen. Die Vermutung, daß Norbys Forderung nur Vorwand sei, konnte auch König Friedrich nicht unterdrücken[4].

Noch zur Zeit der am 8. Januar 1525 beginnenden Tagung der wendischen Städte zu Lübeck, auf der erneut die Angelegenheit Norbys zur Sprache kam, konnte man nicht klar sehen, was dieser im Schilde führte. Es ging auch ein Gerücht, er wolle zu Schweden übergehen[5]. Wenn sich die Städte noch entschlossen, der von König Friedrich und Lübeck Norby bereits bewilligten Amnestie beizutreten, so willfahrten sie damit nur einem Wunsche der Dänen. An einen Nutzen ihrer Bereitwilligkeit glaubten sie nicht[6]. Dagegen waren Mißtrauen und Erbitterung gegen Norby, die im Verlauf der Besprechungen reichlich zum Ausdruck ge-

---

[1] HR. VIII, Nr. 811, §§ 21, 37, 42, 93, 97, 127, Nr. 812, §§ 45, 120, dazu auch Nr. 892.

[2] Z. B. HR. VIII, Nr. 890.

[3] Vgl. Teil I, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1913, S. 413.

[4] HR. VIII, Nr. 886, 887; IX, Nr. 2, §§ 17—20, Nr. 3.

[5] HR. IX, Nr. 2, § 49.

[6] HR. VIII, Nr. 889; IX, Nr. 2, §§ 21, 28—30, 51, 52, Nr. 4.

265

langten, bereits derartig angewachsen, daß man es für nötig hielt, ernstere Maßnahmen ins Auge zu fassen. Vorläufig wurde verabredet, in jeder Stadt in aller Heimlichkeit die Zufuhr nach Gotland zu verbieten[1] und Seeleute vor dem Eintritt in Norbys Dienste zu warnen[2]. Daneben aber hielt man es doch für ratsam, sich mit Dänemark über weitere, nötigenfalls gewaltsame Schritte gegen Gotland zu verständigen und zunächst durch eine gemeinsame Gesandtschaft unter Führung Pauls vom Velde an den König ernsthafte Vorstellungen und Mahnungen zur Abwehr der von Norby zu befürchtenden Anschläge zu richten[3].

Die Besprechungen Veldes und seiner Begleiter mit dem Könige in Gottorp führten zur Festsetzung einer Tagung in Segeberg, auf der unter Teilnahme eiligst herbeizurufender und mit Vollmacht ausgestatteter dänischer Abgeordneter endgültig entscheidende Vereinbarungen getroffen werden sollten[4]. Diese Verhandlungen nahmen ihren Anfang am 10. März. Vorher aber, um Mitte Februar, hatte auf Anregung Friedrichs[5] bereits eine Versammlung der jütischen Reichsräte in Aarhus stattgefunden, die denselben Gegenstand zur Beratung hatte. Hier sprach man sich für ein gemeinsames dänisch-lübisches Vorgehen gegen Norby aus und erklärte sich einverstanden, daß die wendischen Städte, wenn sie zum Besten Dänemarks Gotland vertreten, aus den Einkünften Gotlands oder durch ein dänisches Lehen für eine bestimmte Anzahl von Jahren entschädigt würden[6].

---

[1] HR. IX, Nr. 2, §§ 21, 27. An den Bemühungen um Unterbindung des Verkehrs mit Norby nahm auf Veranlassung Lübecks, HR. VIII, Nr. 881, auch König Friedrich starken Anteil. Im Verdacht einer Verbindung mit Gotland standen besonders Danzig, Königsberg und Reval, die aber alle ihre Unschuld beteuerten. Vgl. HR. IX, Nr. 9, S. 23 Anm. 1, Nr. 13, 18, 24, 28, 31—35, 45, S. 56 Anm. 3, Nr. 46, 52, 62 § 3, Nr. 66, S. 70 Anm. 3, Nr. 131 § 186 h, Nr. 132 §§ 125—128 (nach § 127 sollen auch Lübecker nach Gotland gelaufen sein, vgl. auch Nr. 52). — Wieder riet Lübeck zur Einstellung der Schiffahrt, HR. VIII, Nr. 890, 891; IX, Nr. 18, 20, 37, 45, S. 56 Anm. 3, Nr. 62 § 1, Nr. 68, 72, 98, 186, und bat, auch die Holländer für einige Zeit davon abzumahnen, HR. IX, Nr. 63.

[2] HR. IX, Nr. 2 § 83.

[3] HR. IX, Nr. 2 §§ 22—25, 33—37, 51—53.

[4] HR. IX, Nr. 11, 22.

[5] HR. IX, Nr. 12.

[6] HR. IX, S. 43 Anm. 3; vgl. dazu HR. VIII, S. 907 Anm. 1.

Hätten die inzwischen über Severin Norby eingegangenen Nachrichten[1] noch nicht hingereicht, ein sicheres Urteil über sein Verhalten zu gewährleisten, so hätte doch die Kunde von dem Einfall seines Kriegsvolkes in Schonen jeden Zweifel erstickt. Sie war gerade rechtzeitig angelangt[2], um den in Segeberg Versammelten in ganzer Deutlichkeit zu offenbaren, wie wenig alle seit langer Zeit aufgewandten Mühen und Opfer gefruchtet hatten, und ihnen die dringende Pflicht aufzuerlegen, nun endlich mit ganzem Ernst einzuschreiten.

Die wendischen Städte fanden sich mit Ausnahme Stralsunds ein. König Friedrich selbst war zugegen mit seinem Kanzler Wolfgang von Utenhof und einer Anzahl holsteinischer Räte, darunter Wolf Pogwisch der Jüngere und Johann Ranzau. Nach Eröffnung der Tagung erschienen als Abgesandte des dänischen Reichsrates der Bischof Styge Krumzen von Börglum und der Domprobst von Wiborg, Knut Hinriksen Gyldenstjerne. Letztere wurden aber anscheinend nur gelegentlich zu Rate gezogen, während die Verhandlungen hauptsächlich mit den holsteinischen Räten geführt wurden[3].

Genau ein Jahr vorher wurden auf der Lübecker Tagung die Räte König Friedrichs bereits auf die Notwendigkeit der Eroberung Gotlands hingewiesen[4]. Die allgemeine und tiefgehende Empörung, die nun in Lübeck der langwierige und unerfreuliche Verlauf der gotländischen Angelegenheit verursacht hatte, spiegelten die Reden Thomas von Wickedes wider, in denen er den Standpunkt seiner Stadt vertrat. Seine Worte waren voll der bittersten Vorwürfe gegen die Dänen und geißelten in allerschärfster Weise

---

[1] Sie veranlaßten Lübeck schon Februar 4, König Friedrich zu schleunigem Einschreiten und zur Aussendung von Schiffen aufzufordern. HR. IX, Nr. 16; auch Nr. 22.

[2] HR. IX, Nr. 29 §§ 10, 33. Hier ist nur von einem Einfall »Severin Norbys« die Rede. Schäfer a. a. O. S. 60, Anm. 1 setzt nach dieser Bemerkung den Zeitpunkt des Eintreffens Norbys selbst in Schonen fest. Letzterer befand sich jedoch zu der Zeit noch auf Gotland, wie man aus einem von ihm selbst an Danzig gerichteten, Wisborg März 11 datierten Schreiben ersieht, in dem er die Stadt um Zufuhr nach Gotland, Bleking oder Schonen bat. HR. IX, Nr. 28.

[3] Vgl. HR. IX, S. 32.

[4] Vgl. Teil I, Hans. Geschichtsbl., Jg. 1913, S. 366 ff.

266

deren bisheriges Verhalten, dem allein die Schuld an der so verfahrenen Lage zugeschrieben wurde. Er erinnerte an häufige Ermahnungen des lübischen Rates, der König möge seine Schiffe ausrüsten[1]. Das sei versprochen. Aber in Wirklichkeit sei doch keine Hand angelegt, kein Takel angerührt. Er ließ seinen Unmut aus über das blinde Vertrauen, das man trotz aller und bestgemeinter Warnungen Norby entgegengebracht habe, und wiederholte die früheren Klagen, daß dieser nur durch die heimliche Unterstützung von dänischer Seite instand gesetzt worden sei, sich so vermessen aufzuführen. Sogar jetzt noch werde er von Kopenhagen aus gestärkt. Er wies nach, wie wenig Nutzen und Dank Lübeck geerntet habe für die großen durch den Krieg und namentlich die Eroberung Kopenhagens verursachten Aufwendungen, und daß die Stadt mehr als genug für Dänemark getan habe, während sie doch nur mit Holstein verbündet sei. Auch jetzt würde man wohl am liebsten Lübeck den Kampf mit Norby überlassen und selbst stille sitzen. Daneben beleuchtete und kritisierte er eingehend und nicht ohne Spott die unhaltbaren Zustände in Dänemark, wo keine Regierung und jedermann ein König sei, wo die Armen bedrückt würden, niemand sein Recht bekäme und die Bauern sich nach Christian sehnten.

Er hielt in Anbetracht der augenblicklichen Verhältnisse die Anwesenheit des Königs im Reich für dringend notwendig. Die gegen Norby begehrte Hilfe wollte er unter keinen Umständen in Aussicht stellen, wenn sich nicht auch die Dänen zur Aufbringung einer leistungsfähigen Kriegsmacht und zum Ersatz der Unkosten Lübecks entschließen würden. Der Preis, den er für Erkaufung der Mitwirkung seiner Stadt vorschlug, war der alte: Gotland.

Das feste und ungemein selbstbewußte Auftreten des Bürgermeisters[3] verfehlte nicht seinen Eindruck auf König Friedrich. Denn dieser ließ durch seinen Kanzler die Vorwürfe weder zurückweisen noch entschuldigen, vielmehr im wesentlichen als be-

---

[1] Vgl. S. 471, Anm. 1.

[2] HR. IX, Nr. 29 §§ 11, 19, 22, 31, 36.

[3] Charakteristisch dafür ist die Bemerkung, zu der sich der Schreiber des Rezesses veranlaßt fühlte: »Unde is alszo mit vil mer lengeren unde tzirliken worden de lectie gelesen unde Dudesk van der saken gesecht.«

rechtigt hinnehmen, gab auch die Zusage, in sein Reich zu gehen und die Rüstungen nach Kräften zu fördern[1].

Einige Schwierigkeiten bereitete die von Lübeck geforderte Entschädigung. Die dänischen Räte erklärten, hierin keine Vollmacht zu haben. Friedrich aber erkannte auch in diesem Punkte die Berechtigung der Vorhaltungen Wickedes an, der immer wieder die Notwendigkeit betonte, die Bürger zu berücksichtigen, die sich zu weiterer Hilfe nicht bewegen lassen würden, wenn man mit leeren Händen nach Hause komme. Infolge der letzten Nachrichten von Norby und der dazu aus dem Westen drohenden Gefahren war der König auch nur zu dringend auf Lübecks Unterstützung angewiesen. Allerdings trat er mit dem Hinweis auf seinen Eid, nichts von der Krone zu vergeben, von vornherein allzu weitgehenden Ansprüchen entgegen[2].

Schließlich kam es durch Vermittlung der Hamburger und Holsteiner zu einer Einigung auf der von dem jütischen Reichsrat in Aarhus angegebenen Grundlage[3]. Danach versprach König Friedrich, zwischen dem 4. und 24. Juni Lübeck eins der sechs Schlösser Warberg in Halland, Stege auf Mön, Wisborg auf Gotland, Engelborg auf Laaland, Tranekjär auf Langeland, Sölvitsborg in Lister mit den dazugehörigen Gerechtsamen als Pfand zu übergeben. Die Bedingungen der Verwaltung wurden sofort festgelegt. Die Dauer der Verpfändung sollte durch Spruch zweier holsteinischer Räte und zweier Ratsmitglieder Hamburgs bestimmt werden. Der König gab die Versicherung, sobald Gotland durch Lübecks oder anderer Hilfe zurückerobert würde, mit äußerstem Fleiß beim Reichsrate dahin zu wirken, daß dann dieses Lehen der Stadt an Stelle eines etwa vor der Zeit gewählten Schlosses überantwortet werde. Die frühere Verschreibung über die 400 Gulden aus den Einkünften Gotlands[4] sollte am Tage der Übergabe eines der Schlösser ihre Gültigkeit verlieren und ausgeliefert werden[5].

Nach Abschluß dieses Übereinkommens, das Lübeck in seinen

---

[1] HR. IX, Nr. 29 §§ 12, 36.

[2] HR. IX, Nr. 29 §§ 19—21, 23, 25.

[3] HR. IX, Nr. 29 §§ 24—26.

[4] Vgl. Teil I, a. a. O. S. 413.

[5] HR. IX, Nr. 30. Mit dem Entwurf des Vertrages waren die Lübecker noch nicht zufrieden gewesen. HR. IX, Nr. 29 § 38.

267

lange verfolgten Plänen ein erhebliches Stück vorwärts brachte, einigte man sich auch über die gemeinsamen Rüstungen einigermaßen. Die Lübecker erklärten sich bereit, acht Schiffe mit 1000 Mann auszurüsten, und rechneten außerdem auf den Beistand Rostocks, die Gesandten Hamburgs glaubten vier Schiffe in Aussicht stellen zu können, die die Elbe sichern und nötigenfalls in die Ostsee laufen sollten[1].

Bei den Dänen haperte es. Sie hatten anfangs, anscheinend, um ihren Ernst zu bekunden und dadurch auf die Höhe der Leistungen Lübecks günstig einzuwirken, davon gesprochen, alle die vor Kopenhagen liegenden Schiffe — es waren die Tile Giselers[2] — und die der Prälaten und Ritterschaft kriegsbereit zu machen und 3000 Mann aufzubringen, da man stark genug sein müsse, »Severin auf den Pelz zu rücken und eine Landung zu unternehmen«. Später jedoch wollten sie sich auf eine bestimmte Anzahl von Mannschaften nicht festlegen, da die Stellung von 3000 Mann nur Zweck hätte für den Fall einer Landung, die infolge der unzureichenden Bewilligung Lübecks aber ohnehin unausführbar sei. Thomas von Wickede wies nämlich ihre Forderung ab, 2000 Mann zu schicken[3]. Die vorgegebenen Gründe der Dänen waren zu durchsichtig, als daß nicht auch die Hansen erkannt hätten, daß es »an der Hauptsache, am Gelde fehlte«. Es gelang nicht, die wahre Hilflosigkeit Dänemarks zu verdecken. Dem lübischen Bürgermeister entfuhr im Verlauf dieser Auseinandersetzungen noch wiederholt die Äußerung, »es sei kläglich, daß ein ganzes Königreich nicht ein Eiländchen und einen Buben bezwingen könne«, und er meinte noch zuletzt, wenn die Lübecker Gotland behalten dürften, wollten sie schon Rat finden, es zu überwältigen[4].

Die Angabe eines bestimmten Zeitpunktes für das Auslaufen der Schiffe erklärte Wickede für unmöglich, versprach aber, rechtzeitige Nachricht darüber. Gleichfalls hielt er es für unzweckmäßig, im Augenblick irgendwelche Pläne zu erwägen oder zu

---

[1] HR. IX, Nr. 29 §§ 28, 31, 34.
[2] Vgl. Teil I, a. a. O. S. 369 Anm. 2.
[3] HR. IX, Nr. 29 §§ 20, 23, 28, 29, 31, 32.
[4] HR. IX, Nr. 29 §§ 31, 33, 34.

überlegen, ob man in der Lage sein werde, Gotland anzugreifen. Er war der Ansicht, daß Näheres zu gegebener Zeit den Hauptleuten überlassen bleiben müsse[1].

Dänemark hat es bei den in Segeberg gegebenen Versprechungen bewenden lassen. Aus einer rechtzeitigen Ausrüstung seiner Schiffe wurde nichts. In Lübeck dagegen ist man sogleich mit großem Eifer an die Vorbereitungen zum Kampf herangetreten Severin Norby war nicht der einzige Antrieb.

Aus dem Westen liefen wieder besorgniserregende Nachrichten über erneute Anstrengungen Christians II. ein[2]. Der vertriebene König hatte sich im Sommer 1524 von Deutschland nach den Niederlanden zurückbegeben und im brabantischen Lier seinen Wohnsitz angewiesen erhalten. Neben allen bislang völlig ergebnislosen Bemühungen, auf diplomatischem Wege seine Wiedereinsetzung zu erlangen, hatte er auch nicht nachgelassen, auf gewaltsame Mittel seine Hoffnungen zu setzen.

Severin Norby schrieb bereits gegen Ende Januar 1525 aufs neue Bittgesuche um kriegerischen Beistand an seinen König und dessen Gemahlin[3]. Christian II. mochten die Pläne und Aussichten seines treuen Admirals an eine Wendung des Glückes zu seinen Gunsten glauben lassen. Es gelang ihm, von Karl V. einen Schutzbrief für Norby zu erwirken[4]. Er selbst versprach letzterem die Statthalterschaft in Schweden, falls er in den Besitz des Reiches gelangen würde[5], und tat, was in seinen Kräften stand, seinem Hauptmann zu helfen.

---

[1] HR. IX, Nr. 29 §§ 29, 31.

[2] HR. IX, Nr. 16, 29 §§ 11, 22, 23, 29, 34, Nr. 36, 47, 57 § 17.

[3] Ekdahl a. a. O. III, S. 815 ff.; gleichzeitig schrieb er um Hilfe an den Kurfürsten von Brandenburg, a. a. O. S. 833 ff. März 5 berichtete Danzig König Friedrich von der Gefangennahme eines Boten Norbys, namens Arndt Schulte, der Bittschreiben an Christian, dessen Gemahlin, den Markgrafen von Brandenburg und Herzog Albrecht von Mecklenburg bei sich gehabt habe. Mündlich sollte er Christian ausrichten, daß Norby, falls er nicht binnen 6 oder 7 Wochen unterstützt würde, genötigt sei, Gotland dem ersten Angreifer preiszugeben. HR. IX, Nr. 24, 40.

[4] Ekdahl a. a. O. II, S. 761 ff., Diplomatarium Norvegicum XIV, Nr. 492.

[5] Ekdahl a. a. O. III, S. 856 ff.

268

Es gelang den Parteigängern des Königs auch, in den Niederlanden in aller Heimlichkeit einige Schiffe auszurüsten, mit denen der junge, verwegene Klaus Kniphof, ein Stiefsohn des malmöschen Bürgermeisters Jürgen Kock, in Christians Namen im Frühjahr 1525 den Kaperkrieg in die Nordsee trug, bis zum Herbst des Jahres die unruhigen Blicke der Hansen auf sich lenkend[1].

Die Tatsache, daß Kniphofs Rüstungen in den Niederlanden ermöglicht wurden, entfachte in Lübeck wieder das alte Mißtrauen. Die Stadt wünschte wieder die Sperrung des Sundes für Holländer und wollte den Entschuldigungen, daß die Unterstützung Christians gegen den Willen der Regierung, sogar gegen deren Verbot geschehen sei, keinen Glauben schenken. Der Friede mit den Niederlanden aber blieb doch erhalten, obgleich er anfangs keineswegs gesichert schien[2].

Gegen Kniphof zogen die Hamburger in den Kampf gemäß ihren Versprechungen in Segeberg. Nachdem sie bereits im Frühjahr 1525 Schiffe gegen ihn geschickt hatten, gelang es einer zweiten, im Herbst ausgefertigten Flotte, am 7. Oktober den Gegner bei Greetsiel an der Osterems zu überraschen und zu überwältigen. Mit einer großen Anzahl seiner Kameraden fand er in Hamburg den Tod durch den Henker. Er hatte im Frühjahr einen Überfall auf Bergen unternommen und sich im übrigen mit Kapereien vorwiegend unter Norwegens Küsten begnügt. Sein eigentliches Vorhaben, Severin Norby die helfende Hand zu reichen, vermochte er nicht auszuführen[3].

Neben den mit dem Auftreten Kniphofs erwachten Befürchtungen wirkte ein Ereignis trotz seines entlegenen Schauplatzes doch auch anspornend auf Lübecks Rüstungen, der Sieg Karls V.

---

[1] HR. IX, Nr. 15, 17, 21, 48, 177, S. 320, Anm. 4, Nr. 198, 199; Allen a. a. O. V, S. 99 ff.

[2] Vgl. Techen, HR. IX, Einleitung, S. V mit den dort angeführten Belegen, Nr. 27, 36, 201. Der Rentmeister von Seeland hielt wieder zur Partei Christians. HR. IX, Nr. 23; Ekdahl a. a. O. S. 875 ff. Vgl. Teil I, a. a. O. S. 356, Anm. 5, die folgendermaßen zu berichtigen ist: danach wollten der kaiserliche Rentmeister auf Seeland und der Herr von Veere, Adolf von Burgund, . . . schicken. Sie rechneten aber usw.

[3] HR. IX, Nr. 43, S. 56, Anm. 2 mit der dortigen Zusammenstellung der Belege, S. 60, Anm. 1, Nr. 61, 73, 94 §§ 46, 50, 51, 57, Nr. 97, 131 § 118, Nr. 182, S. 321, Anm. 5, Nr. 205, 211, 213, 219, 228.

über Franz I. bei Pavia. Denn alle Welt glaubte, daß jetzt der Kaiser sich mit Ernst der Sache seines unglücklichen Schwagers Christian annehmen könne und werde. Die Lübecker legten mit Rücksicht darauf König Friedrich noch wiederholt ans Herz, gleichfalls alles aufzubieten, damit man den ernsten Gefahren entgegentreten könne. Sie äußerten große Besorgnis, da sie mit den Nachrichten über den Fortgang der dänischen Seerüstungen durchaus unzufrieden waren[1].

Am 29. März fragten die Lübecker bei König Friedrich an, wann seine Schiffe bereit seien, sich mit den ihren und denen Rostocks zu vereinen. Am Tage darauf gaben sie Nachrichten über ihre eigenen Schiffe, die im Falle eines günstigen Wasserstandes bereits in Travemünde hätten sein können, und spornten den König nochmals an. Am 10. April teilten sie ihm das am nächsten Tage bevorstehende Auslaufen ihrer Schiffe mit und fügten hinzu, daß sie von den dänischen Schiffen noch nichts erfahren hätten. Am 14. April zeigten sie Friedrich an, daß ihre acht Schiffe tags zuvor morgens »myt gans frien und girigen mode« auf die Suche des Feindes in See gegangen seien, und äußerten die Erwartung, daß des Königs Schiffe auch dort seien[2].

Wäre das der Fall gewesen, so hätten vielleicht die bald aufkommenden Mißhelligkeiten vermieden werden können.

Lübecks Schiffe, zu denen sich zwei Rostocker Fahrzeuge gesellten[3], gingen in flotter Fahrt gegen den Feind. Bereits in der Nacht vor dem 16. April, es war die Nacht vor Ostern, stießen sie in der Pukavik an der Küste Blekings auf die gegnerischen Schiffe und schlugen sie völlig. Drei wurden gewonnen, während die übrigen, von den eigenen Besatzungen angezündet, in Flammen aufloderten. Auch eine Landung wurde unternommen, aber außer Verwüstungen nichts ausgerichtet[4]. Darauf lief die Flotte in den Kalmarsund, wo sie vergebens auf schwedische Hilfe wartete. Nachdem von Lübeck, wo die bereits in der Nacht vom 20. bis 21. April

[1] HR. IX, Nr. 47, 54, 67.

[2] HR. IX, Nr. 47, 49, 54, 56.

[3] HR. IX, Nr. 44, 47, 63. Danzig wurde sowohl von Lübeck wie von König Friedrich ohne Erfolg zur Beteiligung mit Schiffen aufgefordert. HR. IX, Nr. 33, 34, 59, 62 § 2.

[4] HR. IX, Nr. 61, 83, 94 §§ 14, 68, Nr. 131 § 128.

268

eingetroffene Kunde von dem Siege über Norby die größte Freude hervorgerufen hatte[1], Verstärkungen eingetroffen waren, wurde der Kurs auf Gotland genommen[2]. Am 11. Mai war das offene Land im Besitz der lübischen Kriegsleute[3]. Die Bauern huldigten ihnen. Unter deren Mitwirkung wurde am 13. Mai Wisby im Sturm erobert und geplündert, da gütliche Verhandlungen wegen einer Übergabe gescheitert waren. Norbys Leute zündeten die Stadt an allen Enden an und flüchteten in das Schloß Wisborg, mit dessen Belagerung Lübecks Hauptmann Simon Winholt sogleich begann. Lübecks Rat unterließ nichts, um die Sache zu fördern und entsandte sein Mitglied Kort Wibbekinck auf die Insel[4].

In Dänemark erweckte das Unternehmen der Lübecker gegen Gotland die stärkste Erbitterung.

---

[1] HR. IX, Nr. 61, 65.

[2] Wickede sagt an einer Stelle, Nr. 94 § 68, daß der Rat 300, an einer andern, Nr. 131 § 128, daß der Rat fast 400 Knechte nachgeschickt habe.

[3] HR. IX, Nr. 74.

[4] HR. IX, Nr. 81, 94 §§ 14, 68, Nr. 96, 131 § 128; Strelow a. a. O. S. 251 f. — Schäfer a. a. O. IV, S. 68 gibt Wibbeking versehentlich als Führer der lübischen Flotte an. — An Danzig und Reval ergingen von Lübeck und den Hauptleuten auf Gotland Gesuche um Proviantzufuhr. HR. IX, Nr. 62 § 4, Nr. 74, 75, 81, 84, 105, 166, 185. — Näheres über den Verlauf der Belagerung ist nicht überliefert. Verstärkungen scheinen noch wiederholt von Lübeck abgegangen zu sein. HR. IX, Nr. 157, 161. Utenhof berichtete Juni 4 aus Lübeck, daß die Stadt vor 14 Tagen 500 Knechte auf ihre Schiffe geschickt habe, und wollte wissen, daß Lübeck außer Bootsleuten 3 Fähnlein Knechte auf Gotland habe. HR. IX, Nr. 96.

XI.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Hummerei als Warenname.

Ein Beitrag zur Geschichte hansischer Zollordnungen.

Von

Paul Feit.

Im Hans. Urk.B. III S. 315 Anm. sagt Höhlbaum nach der Beschreibung des Handelsweges Thorn-Breslau-Wien, der deutsche Handel habe seit alters auch nach Galizien hinein von Nordwesten her gegriffen, von Westfalen und den Niederlanden; Natur und Wege dieser Verbindung gedenke er an einem anderen Orte zu schildern. Aus dem Verzeichnis seiner Schriften in den Hans. Geschichtsbl. Jg. 1903 S. 25*ff. geht nicht hervor, daß er seine Absicht ausgeführt hat, und auch sonst habe ich nicht davon erfahren. Jene Verbindung ist doch vermutlich auch über Breslau in der Richtung auf Krakau gegangen. Eine Betrachtung der Nachrichten über Verkauf und Verzollung der Waren bietet ein Mittel, es zu erweisen.

In den Urkunden über Zollsätze und Maklergebühren bemerkt man von Westen bis zum Osten des hansischen Gebietes ein sonderbares Durcheinander in der Aufzählung der Gegenstände des Handels; eine systematische Anordnung läßt sich nicht wahrnehmen. Es sieht so aus, als ob eine Stadt von der anderen ein einmal aufgestelltes Warenverzeichnis übernahm und verhältnismäßig wenig daran änderte. Das HUB. enthält aus der Mitte des 13. Jahrhunderts Zollsätze von Damme und Gent und

270

eine Maklerrolle zugunsten der Kaufleute des römischen Reiches in Flandern, deren Inhalt mit einer gleichzeitigen Zollermäßigung für Kaufleute von Braunschweig, Magdeburg und umliegenden Städten in ihrem Verkehr mit Hamburg vielfach Übereinstimmung zeigt.

I Nr. 432. In Damme werden nacheinander aufgeführt Alaun, Kümmel, Mandeln, Pfeffer, Waid; Weinstein zusammen mit feinem Garn und Krapp.

I Nr. 435. In Gent stehen nebeneinander Zollsätze für Alaun, Kermes, Pfeffer, Kümmel, Mandeln, Wolle, Garn, Betten, Ziechen, Waid, Weinstein.

I Nr. 436. Die Maklerrolle zählt auf Ingwer, Pfeffer, Zimt, Baumwollengarn, Zitwer und andere Spezereien, Kermes, Kupferrauch.

I Nr. 466. Für Hamburg werden genannt Laken, Leinwand, Buntwerk, Pfeffer, Kümmel, Weihrauch, Schwefel, Weinstein, Mandeln.

Eine etwas jüngere Zollrolle zugunsten Lüneburgs, I Nr. 807, enthält Sätze für Laken, Leinwand, Buntwerk, Wachs, Pfeffer, Kümmel, Weihrauch, Schwefel, Weinstein, Kupferrauch, Mandeln, Anis, Feigen, Waid, Reis, Heringschmer, ferner Galmei und Kreide.

Dem 14. Jahrhundert gehört eine Brügger Verordnung für den Spezereihandel fremder Kaufleute an, III Nr. 624. Hier werden Alaun, Reis, Süßholz, Kümmel, Seife, spanische Wolle und Mandeln hintereinander genannt. Während in einem Antwerpener Stück, II Nr. 266, bei den Abgaben der Kaufleute von Deutschland die Wolle neben den Spezereien fehlt, kommen in den Dordrechter Zollverordnungen, II Nr. 658, III Nr. 396, Leinwand, Heringe und Flachs zu diesen hinzu. In Gent werden, III Nr. 499, Maklergebühren für Ingwer, Zimt, Baumwollengarn, Galgant, Kardamomen, Zitwersamen und andere Spezereien zusammengestellt, bald danach folgen Kupferrauch und Flachs.

In den zuletzt genannten Ordnungen kommt es auf die fremden Kaufleute an, denen der Verkauf unter einer gewissen Menge oder einem bestimmten Gewicht (per balanciam et non ad detalliam, II Nr. 153) nicht erlaubt war. Diese zum Vorteil der Bürger getroffenen Bestimmungen und die Regelung des Verhältnisses der Kleinhändler zu den einheimischen Kaufleuten, also die Festsetzung

der Grenze zwischen Kramhandel und Kaufhandel, treten recht deutlich in der Lübeckischen Gästerolle und Bürgerrolle der Krämer von 1353 (Wehrmann, D. ält. Lüb. Zunftrollen, S. 270 ff.) hervor. Doch auch dort werden Spezereien und Fabrikate ohne systematische Scheidung behandelt.

Derartige Festsetzungen sind auch nach Schlesien übergegangen. Mit der Lübecker Krämerrolle vergleiche man die Brieger von 1318, welche das Liegnitzer Recht nach Brieg überträgt, Cod. dipl. Sil. 8, S. 12 ff. Aufgezählt werden Wurze und Gecrute und alles, das gespundet ist, ferner Seife, Weinstein, Reis, Feigen, Öl, Mandeln und andere Küchenspeise, Scheter, Barchent, Zwilch, Gogeler, Messer, Gürtel und andere Krämerei. Eine Breslauer Ordnung von 1327, Cod. dipl. Sil. 3, S. 96, schreibt vor, der Gast solle »unbeslagin gut in seckin alse seife unde alune unde komil unde lackericze« nur sackweise, ein Faß Öl nur ganz, Reis oder Mandeln nicht unter einem Zentner, Krämerei, es sei Spezerei oder Gut, das man mit der Elle schneidet, nicht unter zwei Mark in seiner Herberge verkaufen, ausgenommen am Jahrmarkt. Die Rechte der Krämer zu Schweidnitz von 1336, Cod. d. Sil. 8, S. 19 ff., erwähnen zuerst Kurzwaren, dann Wachs, darauf schweres Gut, das nicht unter einem Stein verkauft werden darf, als Alaun, Weinstein, Seife, Kümmel, Lorbeer, Zinn, Blei, Messing u. a.

Die Lübecker (Bürger)krämerrolle (Wehrmann S. 272) spiegelt sich in dem Krakauer Gesetz der Krämer von 1432[1] wieder, wie folgende Nebeneinanderstellung zeigt, bei der die Reihenfolge der Krakauer Sätze nach der lübischen umgeordnet ist, und zwei Satzungen aus Lüneburg und Schweidnitz zum Vergleichen hinzugefügt werden.

Lübeck.	Krakau.
dat neman opene kellere holden schal, gud van ghewichte edder ander gud, dat to deme krame behored, darinne to verkopende anders wan in desser wyse:	Nymandt zal wider yn kellern noch in hewseren wider am margtage noch sust bey awssen dem yormargkte keynem gaste noch landcromer vorkowffen aws genommen unseren cromern, dy czu krome steen:

[1] Bruno Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau, Wien 1889, S. 23 ff.

271

Lübeck.	Krakau.
krude eyn lyvespund unde nicht myn, neghelken unde kobeben eyn half lyvespund u. n. m.	under einer margk nelken, muscaten, muscatblut (19),
saffranes 4 markpund u. n. m. tymians eyn lyvespund u. n. m.	under eime phunde zaffran, czenemey und ingber (18), under eime stein pfeffer und kömmel (17),
mandelen, ryses, rosynen, vyghen, olies, bomwulle islikes 25 pund u. n. m.	under eime steyn reisz, mandeln, feigen und rozinken beawssen der fasten und dem advent (23),
eyn half dossyn sallune u. n. m.	under einem gantczen parchen (1),
4 syndele u. n. m.	under eime gantczen harres, forstat und pokoczin (6),
6 par hozen u. n. m., 6 mutzen u. n. m.	under eime thwzin mötzen vnd frawen hewblen (9),
yrsche lakene unde zardoke schal men heel vorkopen.	
eyn half dossyn kussenburen u. n. m.	
Gracie date ynninghen in Lüneburg[1]: Sartores. De schrodere unde cremere sund vor dem rade des verscheden, dat de schrodere moghed hebben zijden unde gharne, varwed unde unevarwed, en giwelk to sinem behove unde der jener, de mid ym sniden; zardoch, bomwulle unde bendelen scollet se nicht hebben (c. 1350—1375).	Sunderlich ist vorboten den sneidern, das keyner do heime parchen noch leymet schneiden zal noch bomwolle noch weitgarn vorkewffen noch keyn ander ding, das dy cromer angehoret.
Rechte der Krämer zu Schweidnitz 1336, C. d. Sil. 8, S. 21:	
Welch gast herbrengit swere war, der sal si legen in synes	Nymand zal wider yn kellern noch in gewelben ader hewseren

[1] Lüneburgs ältestes Stadtbuch, hrsg. von W. Reinecke, Hann. u. Lpz. 1903, S. 234 ff.

wirtis herberge, und wenne her sie vorkaufft, zo sal her sy wegen in dem ewoghusse und nicht andirsuo usw.

noch anders wo beawssen den cromen keyne der obgenanten war anders wo aws wegen wenne yn der stad wogen.

Die Gäste haben den »krokeschen czol« folgendermaßen zu zahlen: von jedem Tuche 2 gr. außer Scharlach, von einem Zentner »weidgarn, czichwerk, weiß czwirn und sulcherley dingk 6 gr., von alawn, kömmel, weynsteyn, galmey, czinemey, galiczenstein[1], zeife von itczlicher der ding centner 3 gr., von itczlichem centner cromerey 6 gr., von kopper und bley von dreyen centnern 2 gr.« usw. Vgl. die auf S. 481 angeführte Schweidnitzer Aufzählung von 1336 C. d. Sil. 8, S. 20 (6).

Wie in den hansischen Zollrollen, so stehen auch in der Krakaus die Waren in buntem Gemisch, und auch in den Wägevorschriften (Bucher S. 21) wird nach Barchent, Leinwand und Papier fortgefahren mit Safran, Pfeffer, Kümmel, Ingwer, Nelken, Zimt, Muskaten, Zwirn, Rosinen, Seife, Mandeln, Reis, und danach folgt wieder Taft, Leinwand und Tuch. So kann wohl kein Zweifel daran sein, daß hansische Verordnungen des Westens über Schlesien, namentlich natürlich über Breslau nach Krakau gelangt sind.

Wenn dieses für den im Eingange genannten Gesichtspunkt mit in Betracht gezogen werden kann, so ergibt sich aus einem eigentümlichen Ausdruck des Krakauer Krämergesetzes inbezug auf Breslau noch eine bestimmtere Folgerung. Die soeben angezogene Stelle lautet für einen Zollsatz vollständig:

»Von einem centner hummerey als weidgarn, czichwerk, weiß czwirn und sulcherley dingk 6 gr.«

Ein Gesamtname wird durch die mit »als« eingeleitete Auf-

[1] Galitzenstein entspricht dem in den flandrischen Urkunden erwähnten Kupferrauch, cupri fumus, und ist Kupfervitriol. In Schlesien heißt er galischkenstein (Weinhold, Wörterb., S. 25) oder Kopperwasser (Auszüge aus dem lib. proclam. [Stadtarchiv, Kl. 35], Verordnung von 1549 Dez. 5: Kein ausländischer Alaun noch Kopperwasser soll gekauft oder eingeführt werden, da nach Eröffnung des Alaunbergwerks in Schachawitz desselben Alauns und Kopperwassers genugsam zu bekommen ist). Unter den Waren, die aus dem spanischen Königreich Galizien nach Brügge kamen (HUB. 3, S. 420), wird G. nicht genannt, nur Schmer, Quecksilber, Wein, Leder, Pelzwerk und Leinwand.

führung einzelner Stoffe erklärt. Bucher sagt im Sach- und Wortregister S. 109 darüber:

> »Hummerey, dem Zusammenhange nach = Bandwerk; sollte der Ausdruck von den Bändern des Humerale herzuleiten sein?«

Es kann damit nicht das Richtige getroffen sein, denn Bänder sind Gewebe[1], die genannten Gegenstände aber Stoffe, die zum Weben gebraucht werden. »Weidgarn« ist mit Waid gefärbtes Garn, »czichwerk« Werg, aus dem Überzüge und Säcke gefertigt werden[2], »weiß czwirn« ist an sich klar. Es ist also »hummerey« eine Bezeichnung für Garne, die nach dem vorher Bemerkten auf schlesischen Ursprung zurückgeht.

Verfertigung von Garn und Verkauf an die Weber ist Sache der Garnspinner oder garnczuger, die im Anfang des 13. Jahrhunderts eine Innung in Schweidnitz hatten (C. d. Sil. 8, S. 65), 1358 in Striegau (C. d. Sil. 8, S. 46), 1376 in Liegnitz (C. d. Sil. 8, S. 74), 1384 in Breslau (C. d. Sil. 8, S. 84) und 1387 in Reichenbach, da C. d. Sil. 8, S. 82 ein garnczugermeistir daselbst erwähnt wird. Wer mit anderen Handwerkern Innung hatte, durfte kein »garn czugen« (C. d. Sil. 8, S. 46 [4], 66, 67 [9]). In Liegnitz entzweiten sich 1382, wie schon früher einmal, die Garnspinner mit den Weißgerbern, weil diese aus der Raufwolle Garn machten, und die unzulässige Ware wurde mit Beschlag belegt (C. d. Sil. 8, S. 74). Vielfach war das Spinnen auch Hausarbeit »uswendig der stat«, »uff den dorfern«; die Innungen wehrten sich gegen eine Gemeinschaft mit diesen ländlichen Arbeitern (C. d. Sil. 8, S. 66 [1], 46 [2]).

Langen Bestand hatten die Garnspinnerinnungen nicht. Das Recht des Handels mit Garn scheint zeitig auf die Weber übergegangen zu sein. Denn 1387 wurde in Schweidnitz »den czi-

---

[1] Vgl. die bendelen der Lüneburger Innungsbestimmung für die Schneider und Koppmann in den Hans. Geschichtsbl. Jg. 1874, S. 164 über bendel und bindeken.

[2] Lexer weist czichenwerk = Stoff zu Ziechen 1343 in Würzburg nach, hopfenziech = Hopfensack 1280 aus Bayern und führt die Zusammenstellung »werch und garn betlan« an und eine Strafbestimmung aus dem Kulmer Recht »wer ûs vremmeden vlasche adir ûs vremdem werke gewant wirket adir andir ding«.

chener sogetan recht gegeben«: »Primum sullen haben teil an der weitasche czu irre notdorft czu kawfin und auch an deme weytte eyn teil czu kauffin vnd vorkawfin czu irre notdorft. Auch sal das garn nymand kawfin, der is wedir welle firkawfin vff wynnunge, usgenomen burger und burgerynne, adir wer mit den czichener ynnunge hat, die mogen is wol kawfin und furkawfin« (C. d. Sil. 8, S. 80). Dasselbe stand den Webern auch später zu. Im lib. proclam. ist eine Verordnung von 1591 Dez. 21[1], nach welcher der gemeine Garnkauf in den Häusern und auf dem Markt zu Wiederkauf abgeschafft worden ist, durch den der gemeinen Bürgerschaft und der ehrbaren Zeche der Leinweber zu nahe getreten und Schaden zugefügt wird. Aber einige aus der Bürgerschaft ziehen Leute aus dem Gebirge und sonst auf dem Lande an sich und kaufen das Garn in Häusern und sonst außerhalb und innerhalb der gewöhnlichen Jahrmärkte auf Wiederkauf ein. Dessen soll sich jedermann enthalten »auser der gewöhnlichen Jahrmärgkte, so lange der Hut hanget«, sonst wird das Garn fortgenommen und den Hospitälern gegeben und auch sonst gestraft werden.

Die Zichener färbten auch Garn und Zwirn, bis 1469 die Färber Einsprache taten und die Vereinigung beider Zünfte stattfand[2].

1541 Mai 13 wurde den Ältesten der Parchnerzeche ein Haus auf der Breslauer Hummerei aufgelassen, jetzt Nr. 19 daselbst[3]; es heißt 1597 in den Ingrossationsbüchern Leinweber-Zechhaus, 1825 amtlich Züchener-Zechhaus. Aber Weber wohnten schon seit älterer Zeit in jener Straße (Markgraf, Straßen Breslaus, S. 77), wahrscheinlich seit ihrem Entstehen im Beginn des 14. Jahrhunderts. Die alten Breslauer Handwerkstatuten aus dieser Zeit (C. d. Sil. 8, S. 109 ff.) nennen die thecarii (von theca, ahd. ziecha, frz. taie) Ziechner, die linifices Weber und die pilleatores Huter, welche, nach der Erwähnung unberechtigter Hutverkäufer auf dem Taschenberge zu urteilen, ebenfalls dort angesessen gewesen sein werden. Sonst ist über die Weber vor 1400 wenig überliefert (Zimmermann a. a. O. 18, 184 ff.).

[1] Stadtarchiv zu Breslau Hs. Kl. 35.

[2] A. Zimmermann in der Ztschr. f. schles. Gesch. 18, 225.

[3] Breslauer Stadtarchiv, Handwerksurkunden.

273

Bei dem Umfange, den die Leinenindustrie in Breslau jedenfalls hatte, ist es sehr wohl möglich, daß die Garne bei auswärtigen Abnehmern den Namen Hummereistoffe erhielten oder kurz Hummerei genannt wurden, so wie man Gewebe aus Arras mit dem Namen der Stadt selbst oder verstümmelt als Rasch bezeichnete (so auch im Krakauer Codex S. 21 ffunff harres, S. 23 under eime gantczen harres), Tuch aus Kersey (Grafschaft Kent) in Krakau Kyrsey (ebendort S. 26), Tuche aus Châlons (niederdeutsch salune) in Breslau 1478 Schalaunen (Ztschr. 18, S. 220) nannte und unter isenack in der Rolle der Hamburger Krämer Tuch von Eisenacher Herkunft verstand (O. Rüdiger, Die ältesten Hamburger Zunftrollen, 1875, S. 50). Noch genauer entspricht es, wenn im Krakauer Gesetz der Krämer eine Zeugart »forstat« heißt, denn auch die Hummerei ist eine Vorstadtgasse im ältesten Breslau. Auch in Krakau blühte der Leinenhandel: im 15. Jahrhundert nahm Breslau einen Bleichmeister von dort in seinen Dienst (Ztschr. 18, S. 222), und die Verbindung zwischen beiden Städten war lebhaft.

So verstattet der freilich nur einmal bezeugte Ausdruck hummerey für Garne einen Einblick in Handelsbeziehungen zwischen Breslau und Krakau, der einer Beachtung wert ist. Zur Erklärung des Straßennamens Hummerei trägt er nichts bei, und Weinhold hatte recht, wenn er in seinen handschriftlichen Sammlungen zur Erweiterung des schlesischen Wörterbuches nach Bemerkungen über die Straße Hummerei, die an die ehedem versuchte Erklärung des Namens aus hummel = Malztenne anknüpfen[1], hinzufügte, in anderem Sinne komme das Wort in Krakau vor, und auf die besprochene Stelle aufmerksam machte.

---

[1] In der Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens des Königlichen Friedrichs-Gymnasiums zu Breslau, 1912, S. 69 ff., ist diese Erklärung besprochen und eine andere Herleitung aus Hutmacherei aufgestellt worden, ohne daß jedoch ein lückenloser Beweis dafür hätte erracht werden können.

2.

Ein Brief Heinrichs VII. von England an Ferdinand von Aragonien vom 16. August 1490.

Von

Walther Stein.

Das hier mitgeteilte Schreiben König Heinrichs VII. von England an seinen Verbündeten Ferdinand von Aragonien und Castilien vom 16. August 1490 befindet sich in dem Archiv der Stadt Danzig, das heute einen Hauptbestandteil des Danziger Staatsarchivs bildet. Der Brief ist meines Wissens bisher noch nicht gedruckt. Er ist Original. Die roten Spuren des briefschließenden Siegels sind deutlich zu erkennen. Die Unterschrift ist eigenhändig und zeigt die großen, steilen und festen Schriftzüge des ersten Tudors.

Der Inhalt des Schreibens führt in die Zeit, in der auf dem Boden des heutigen Frankreich der englische König im Bunde mit Ferdinand von Spanien und dem römischen König Maximilian den vergeblichen Versuch machte, von dem Herzogtum Bretagne das Schicksal der Einverleibung und dauernden Vereinigung mit dem Königreich Frankreich abzuwenden, dieselbe Zeit, in der auf der pyrenäischen Halbinsel die letzte und endgültige Zertrümmerung der arabischen Macht erfolgte. Die Eroberung des Königreichs Granada machte seit 1482 rasche Fortschritte[1]. Nach dem Fall von Malaga im August 1487 beschloß Ferdinand von Aragonien die Niederwerfung des östlichen Teiles des letzten maurischen Königreiches. Die größte Tat des Jahres 1489 war die Belagerung des reichen und fest gelegenen Baza, das nach fast halbjähriger Belagerung zu Anfang Dezember in den Besitz Ferdinands und Isabellas überging. Kurz darauf ergaben sich Almeria und Guadix. Bis auf die Bewältigung der Hauptstadt Granada, deren Bezwingung noch eine letzte Kraftanspannung forderte, war das schwierige Werk der Eroberung, dank der planvollen Energie der Könige, der Übermacht der christlichen Streitkräfte und namentlich der Überlegenheit der Geschütze, vollbracht. Der

[1] Schirrmacher, Gesch. von Spanien 6, S. 671 ff.

274

Ruf der Eroberung von Baza war bald nach England gedrungen, zumal auf christlicher Seite in diesen Kämpfen auch englische Streiter fochten. Ferdinand scheint seine über Baza und andere Orte errungenen Erfolge offiziell erst viel später seinem englischen Verbündeten gemeldet zu haben. Denn zwischen der Kapitulation von Baza und der Antwort Heinrichs VII. und seinen Glückwünschen auf Ferdinands Anzeige liegen nicht weniger als neun Monate[1].

Schon diese Langsamkeit des Verkehrs zwischen den beiden verbündeten Königen von Spanien und England bezeichnet die Lage. Die Sorge, die dem englischen König am nächsten lag, die Erhaltung der Selbständigkeit der Bretagne und sein Verhältnis zu Karl VIII. von Frankreich, drückte den spanischen Verbündeten gegenwärtig nicht so sehr. Heinrichs Glückwünsche zu den Siegen Ferdinands sind zwar aufrichtig. Denn der gewaltige Ruhm dieser Erfolge der christlichen Waffen in Spanien kam auch ihm, dem Verbündeten Ferdinands und Isabellas, zugute. Sah er doch gerade in diesem Bündnis und in der bereits vertraglich beschlossenen Familienverbindung des spanischen und englischen Königshauses mit Recht einen großen Vorteil und Fortschritt seiner noch so jungen, kaum erst begründeten Dynastie unter den Herrschergeschlechtern Europas[2]. Aber der schwache Punkt der auswärtigen Politik Heinrichs lag damals doch in der Bretagne. Denn deren Inkorporierung in Frankreich verschaffte dem französischen Königtum nicht nur einen neuen Machtzuwachs im Innern, sondern auch gegenüber England eine breite und drohende Front, sowie eine wesentliche Verstärkung seiner Seemacht an der atlantischen Küste. Diese Lage durchschaute Ferdinand vollkommen[3] und nutzte sie gegen seinen Verbündeten aus. So wenig Heinrich seinerseits Lust haben mochte, sich in einen Krieg mit Frankreich zu verwickeln, so zwang ihn doch die Situation, in der sich sein junges Königtum in England befand, zugleich zur Vorsicht und zur Abwehr. Seit dem Frühjahr 1489 kämpften englische Truppen mit

[1] Anzeige der Eroberung Bazas an die Königin Elisabeth und andere Fürsten, aber nicht an Heinrich VII. selbst, von 1489 Dez. 4, Cal. of state papers. Span., 1 S. 26 Nr. 40.

[2] Busch, England unter den Tudors, S. 51 ff.

[3] S. seine Äußerung bei Busch S. 53.

den Franzosen in der Bretagne und an der flandrischen Grenze. Sein Verbündeter Ferdinand sandte zu Beginn des nächsten Jahres Truppen in die Bretagne[1]. Aber sie waren nicht sehr zahlreich und führten den Krieg zum mindesten lässig. Noch ein halbes Jahr nach ihrer Ankunft hatten sie sich nicht mit den englischen Truppen vereinigt[2]. Vom Tage vor dem Datum unseres Briefes ist ein Schreiben Heinrichs an die Befehlshaber der spanischen Truppen in der Bretagne erhalten, worin der König sie bei Ferdinand wegen der nicht vollzogenen Vereinigung der beiderseitigen Streitkräfte zu entschuldigen verspricht. Man sieht, daß die Spanier sich zurückhielten, und daß Heinrich sie trotzdem mit der größten Zuvorkommenheit behandelte. Unser Schreiben zeigt, daß er fast gleichzeitig seinen Verbündeten Ferdinand zu tatkräftigerer Hilfe in der Bretagne anzuregen sich bemüht, ihn zu einem Angriff auf Perpignan ermuntert und zugleich mit etwas dunklen Worten ein großes Unternehmen in Aussicht stellt, das er noch vor dem Beginn des nächsten Jahres dem König durch einen Gesandten näher erläutern lassen will. Im übrigen verweist er für die bretagnische Sache auf die Berichterstattung des Kaplans Martin, Ferdinands Gesandten, an ihn, der bereits vor einiger Zeit die Rückreise nach Spanien wieder angetreten hatte. Heinrichs Besorgnisse waren gerechtfertigt. Ferdinand nahmen die inneren Angelegenheiten und der Vernichtungskampf gegen Granada derart in Anspruch, daß er es vermied, sich in der Bretagne für den englischen König erheblich anzustrengen. Die spanischen Truppen zogen wenige Monate später wieder aus der Bretagne ab. Zwar vollzog Heinrich im September den Heirats- und Bündnisvertrag mit Spanien und vereinbarte in demselben Monat ein neues Bündnis mit Maximilian. Aber auch Maximilians possenartiges Spiel der Ehe durch Prokuration mit der bretagnischen Erbin hielten das Schicksal der Bretagne so wenig auf wie das Eingreifen Heinrichs. Schon im Frühjahr 1491 zog Karl VIII. in Nantes ein, und seine Vermählung mit Anna von Bretagne am Ende des Jahres machte der Selbständigkeit der Bretagne für immer ein Ende.

---

[1] Busch S. 57.

[2] Gairdner, Letters and papers of Richard III and Henry VII, S. 97.

275

Auf welche Weise der Brief des englischen Königs in das Archiv Danzigs gelangte, läßt sich wohl mit einiger Sicherheit sagen. Er ist wahrscheinlich bei Gelegenheit einer der gegenseitigen Schiffsüberfälle und Räubereien auf dem Meere, die damals im Kanal eben auch infolge des Krieges häufig waren, von deutschen, vermutlich Danziger Schiffern in einem feindlichen Schiff erbeutet worden. Auch sonst ist es vorgekommen, daß englische Urkunden als Kriegsbeute hansischer Schiffe in hansische Archive gelangten[1]. Eine Vermutung darüber, bei welcher besonderen Gelegenheit das Schreiben deutschen Kaufleuten in die Hände gefallen sein könnte, läßt sich freilich nicht äußern. In den Beschwerden, die bei den Verhandlungen zwischen England und der Hanse in Antwerpen im Jahre 1491 von den englischen Gesandten den hansischen überreicht wurden[2], findet sich kein auf den August oder September 1490 datierter Fall, den man mit der Erbeutung des Schreibens in Zusammenhang bringen könnte. Doch will das nicht viel sagen. Denn unter den Beschwerden befinden sich mehrere nicht genauer datierte, von denen die eine oder die andere wohl das Ereignis bezeichnen kann, bei welchem der Brief aufgefangen wurde und in falsche Hände geriet.

König Heinrich von England an König Ferdinand von Aragonien: dankt für den schriftlichen Bericht Ferdinands über seine Erfolge gegen die Mauren und die Eroberung von Baza und beglückwünscht ihn dazu; berichtet über die schwere Bedrängnis der Bretagne durch die Franzosen zu Land und Wasser und bittet um schleunige Hilfe zum Schutze der Bretagne im kommenden Winter; wünscht, daß Ferdinand um den Anfang des neuen Jahres Perpignan angreifen läßt, und teilt mit, daß er ihm vor Ablauf des Jahres über den Plan eines großen Unternehmens durch einen Gesandten Nachricht geben wird; über die bretagnische

---

[1] Z. B. Hans. UB. 10, S. 69 Anm.
[2] HR. III 2 Nr. 511.

Sache wird Ferdinands Gesandter und Kaplan Martin berichten; bittet um Antwort. — 1490 Aug. 16. Eltham.

Aus D Staatsarchiv Danzig (Stadtarchiv Danzig) 300 Abt. U 16 Nr. 165, Or. m. S. u. eigenhändiger Unterschrift.

Serenissimo atque excellentissimo principi domino Ferdinando, Dei gratia regi Castelle Legionis Aragonum Sicilie etc., consanguineo et confederato nostro carissimo.

Serenissimo atque excellentissimo principi domino Ferdinando, Dei gratia regi Castelle Legionis Aragonum Sicilie etc., consanguineo nostro carissimo, Henricus eadem gracia rex Anglie et Francie ac dominus Hybernie salutem et prospera votorum incrementa. Licet antea multo fama referente reportatam a vestra majestate de civitate Bace nobilissimam victoriam audivissemus et ut merito debuimus immensam quandam leticiam ac voluptatem prope inestimabilem exinde cepissemus non secusque fuissemus gavisi, quam si nostra ipsa essent ornamenta, gratissimum tamen nobis fuit et vehementer acceptum litteris vestre majestatis id intellexisse, longe enim melius ac verius habitum de Mauris triumphum et Bacen superatam atque alias nonnullas civitates et oppida in ditionem redacta intelleximus, quam fama retulerat: gaudemus profecto ex intimo corde tam magnificis tamque egregiis vestre majestatis et prope divinis honoribus partisque triumphis gratiasque omnipotenti Deo agimus, qui vestram celsitudinem veluti precipuum quendam suum imperatorem ad christianum propagandum imperium et extirpandas christiane fidei persecutores delegerit, summisque eandem divinam clementiam optestamur precibus, ut in posterum quoque magis ac magis vestram majestatem victoriis illustret, prosperetur et secundet, ita denique preclara vestra gesta exaugeat et accumulet, ut imposito Granate jugo immortale nomen decusque et gloriam consequatur eternam. Agimus profecto gratias immortales vestre majestati, quod suavissimis suis literis de tanto suo successu et totius christiani generis commodo nos certiores facere voluerit, rogamusque illam, ut posthac non minus agat, sed de singulis suis accessionibus et incrementis nos conscios velit efficere. Ceterum, serenissime princeps, licet antea sepenumero vestre majestati intimaverimus, quanto in discrimine et manifesto periculo ducatus Britannie sit positus, ostenderimusque pro ipsius conserva-

276

tione opus esse omnino, ut vestra majestas cum fortissimo exercitu quamprimum auxilium afferret, in tanto tamen et tam evidenti periculo ipsum ducatum in presenti positum esse videmus ob infinitum Gallorum numerum, qui cum incredibili atque inaudita antehac bellicorum instrumentorum multitudine jam in finibus ipsius ducatus consistunt, qui denique classem validissimam in mari instruxerunt, ut iterum atque iterum cogamur ostendere vestre serenitati necessarium esse, ut postposita omni mora seu dilatione cum fortissimo exercitu succurratur. Quamvis enim nos classem maritimam delectissimis armatis viris munitam ad magnum numerum instruximus, ut partem exercitus in littus Britannie exponat, que aliis nostris ibidem existentibus se adjungat, tantus tamen est hostium numerus, ut vestre majestatis auxilium sit pernecessarium. Velit igitur vestra celsitudo saluti ipsius ducatus intendere et tam boni numeri exercitum illuc mittere, qui tota hac proxima hyeme ducatum illum possit protegere nec tantam Gallorum tyrannidem patiatur. Insuper velit vestra majestas de alio potentissimo exercitu hac hieme providere, qui circiter proximi anni inicium Perpinianum et alia vicina oppida vestre majestati debita invadat. Nos quoque aliquod magnum opus molimur, quod quale fuerit ante ipsum anni sequentis principium per aliquem oratorem seu nuncium nostrum vestre majestati declaraturi sumus. Commisimus domino Martino capellano vestro, cum postremo a nobis recederet, ut eadem, que antea scripsimus, causam Britannie tangentia vestre sublimitati nomine nostro referret putamusque ante hunc diem ab eodem domino Martino vestram celsitudinem ea omnia intellexisse. Quoniam tamen res maximi est momenti, voluimus his quoque litteris nostris eadem repetere, rogantes vestram sublimitatem, ut quam citius fieri possit suam nobis super premissis mentem declarare velit[1]. Superest, ut vestra majestas felicissime valeat ad vota. Ex regia nostra de Eltam die 16. Augusti 1490.

Henricus rex[2].

---

[1] Corr. aus velint D.

[2] Unterschrift eigenhändig; r[ex] D.

XII.

Rezensionen.

1.

Alexander Pries, Der schwedische Zoll in Warnemünde in den Jahren 1632—1654, insbesondere im Westfälischen Frieden [Rostocker Inauguraldissertation]. Wismar 1914, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung. XI u. 105 S. Preis: 2 Mk.

Von

Friedrich Techen.

Ein Glied in der Kette der Bestrebungen Gustaf Adolfs um die Herrschaft über die Ostsee, die Gewinnung von Einnahmen und vielleicht auch in seinen wirtschaftlichen Plänen ist die Eroberung der meklenburgischen Häfen Warnemünde und Wismar und die Einrichtung von Zöllen dort. Im Februar 1632 mußten sich die Herzoge entschließen, Stadt und Hafen Wismar und Schanze und Hafen Warnemünde einstweilen bis zum Ausgange des deutschen Krieges an Schweden abzutreten, und ihm dort und auf den anderen Flüssen ihres Landes das Recht, Zoll zu erheben, einräumen. Wismar ist bekanntlich bis 1803 unter Schweden geblieben; der von Schweden dort eingeführte Zoll (die Licent) aber hat auch unter meklenburgischer Herrschaft weiter bis 1863 bestanden und nicht wenig dazu beigetragen, alle Entwicklung des Handels zu unterbinden. Dasselbe Friedensinstrument, in dem das Reich 1648 die Stadt und Herrschaft Wismar an Schweden überließ, gestand ihm den Zoll zu Wismar zu. Den Zoll zu Warnemünde behielt Schweden auf Grund seiner Übermacht und einer Zweideutigkeit des Vertrags, deren Gefahr den Mecklenburgern in

272

den Verhandlungen nicht entgangen war, deren Beseitigung sie aber nicht hatten durchsetzen können. Erst 1714 glückte es Herzog Karl Leopold, ihn von Schweden als Pfand zu erwerben. Er lastete bis 1748 auf Rostocks Handel, Schweden aber versuchte noch bei den Verhandlungen über die Verpfändung Wismars 1802 und 1803, aus seinen Ansprüchen darauf Kapital zu schlagen.

Pries stellt in seiner Untersuchung, einer der vortrefflichen jüngeren Rostocker historischen Dissertationen, die Geschichte des Warnemünder Zolles und der Verhandlungen darüber bis zum Jahre 1654 in allen Einzelheiten dar. Für die Handelsgeschichte und als Ergänzung zu Huhnhäusers im vorigen Hefte besprochenem Seehandel Rostocks ist das vierte Kapitel des ersten Teils von besonderem Werte, da der Verfasser sich dort über die Einrichtungen des Zolles und den Anteil der Herzoge daran verbreitet.

2.

Bruno Kuske, Die Märkte und Kaufhäuser im mittelalterlichen Köln (Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins, 2. Bd., Köln 1913, H. G. Lempertz, S. 75—133). — **Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts** (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben), Bonn 1914, A. Marcus & E. Weber (Albert Ahn), IV u. 118 S. Preis: 3,60 Mk.

Von

Friedrich Techen.

Beide Abhandlungen sollen die Einleitung zu den von Kuske vorbereiteten Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs bis zum Jahre 1500 entlasten, und beide enthalten mehr, als ihr Titel erwarten läßt, da der Verfasser in die Tiefe geht und alle Seiten beleuchtet, die nur in Betracht kommen können.

Über die Märkte und Kaufhäuser handelt Kuske in fünf Kapiteln. In dem der Einleitung (S. 75—80) legt er dar, wo und seit wann Märkte und Kaufhäuser in Köln begründet, welche Waren dort unter welchen Bedingungen gehandelt sind und was

die Absicht dabei gewesen ist. Die folgenden Kapitel sind überschrieben: Das Gebiet des Heu- und Alten Marktes (S. 81—107), das Marktgebiet des Rheinufers (S. 107—115), die Marktgebiete in der Altstadt und die Jahrmärkte (S. 115—122), die Kaufhäuser (S. 122—133). Alle sie sind in Unterabteilungen zerlegt, deren erste auf S. 81—89 die allgemeinen Zustände betrifft, während die übrigen den Marktbetrieben für die einzelnen Warengattungen gemäß ihrer Lokalisierung und den Kaufhäusern gewidmet sind. Solche Unterabteilungen sind Obst- und Gemüsemarkt, Hühnermarkt, Fischmarkt, Jahrmärkte, Kaufhaus auf dem Alten Markt Tuchhalle, Wollküche usw. Stets werden Ort, Geschichte, Marktzeit, Vorkauf, Zwischenhandel, Eintritt in den Kauf, Aufsicht berücksichtigt. Der Einfluß des Stapelrechts kommt ebenso zur Geltung (S. 80) wie die Anordnung der Liegestellen für die in ihrem Bau grundverschiedenen Schiffe des Mittelrheins und des Niederrheins (S. 108).

Der Heu- und Alte Markt ist im 10. Jahrhundert entstanden, der Neue Markt um das Jahr 1100, das älteste Kaufhaus ist 1247 von den Leinwebern, Leinwandverkäufern und Decklakenwebern begründet. Ward durch die Kaufhäuser der bisher auf dem Markte allgemein zentralisierte Verkehr für die betreffenden Waren nur an andere Stellen verlegt, so zerstreuten sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, mit den Bäckern beginnend, andere Betriebe mit ihrem Verkauf über die ganze Stadt. Ihre Schranken fand diese Zerstreuung jedoch an den Erfordernissen der Kontrolle für die Steuererhebung und die allgemeine Wohlfahrt.

Jahrmärkte und Messen sind nicht recht gediehen. Petri- und Severins-Märkte (Aug. 1 und Okt. 23) sind nicht über das 14. Jahrhundert hinaus bezeugt, und es scheint, als ob diese Jahrmärkte hernach in die Zeit der großen Prozessionen nach Ostern verlegt sind (S. 121).

Daß bei der Verschiedenheit des Handels von Köln und Brügge andere Waren als Stapelgut und also auch als Ventegut angesehen wurden, ist nicht gerade merkwürdig. Auffallend aber, daß auf S. 130 Ventgüter als fettige oder nasse, leichtverderbliche Güter erklärt und als solche Salz, Honig, Pech, Teer und Tran genannt werden. Stein rechnet auf Grund von Knipping, Kölner Stadtrechnungen, Salz und Fettwaren ausdrücklich zu den Stapel-

278

artikeln[1]. Nach Kuskes anderer Arbeit[2] waren Ventegüter Seefische, Tran, Teer, Pech, Öl, Speck, Schinken, Talg, Seife, Honig, Wachs, Butter, Käse, Häute. Nur Pech und Teer würden in Köln und Brügge übereinstimmend Ventegut gewesen sein. Tran war in Brügge entschieden Stapelgut.

Wichtiger ist die Untersuchung über die Handels- und Verkehrsarbeiter. Hier wird ein Gebiet gründlich bearbeitet, das anderwärts bis jetzt nur gestreift ist. Die reiche Gliederung der Arbeiterschaft aber zeigt recht augenfällig den Vorrang Kölns vor den anderen deutschen Städten. Da sind Kranarbeiter, Holzzähler und -messer, Leienmesser, Ziegelzähler, Weinarbeiter, Salzarbeiter, Ventgutarbeiter (Vierzehner und Sechzehner), Zähler am unteren Rheinwerft (für Eisen und Kannen), Kohlenarbeiter, Kornmüdder und Sackträger, Kalkmüdder, Stöcker usw., endlich Kaufhausarbeiter. Kuske führt überzeugend aus, daß alle diese Arbeiter dem doppelten Zweck dienten, der Stadt, die nur in Notfällen zu Vermögens- oder Ertragssteuern griff und ihre Bedürfnisse aus der Akzise bestritt, diese zu sichern und zugleich zum besten der Allgemeinheit für richtiges Messen und zuverlässige Beschaffenheit der Ware zu sorgen. Derselbe Gesichtspunkt der öffentlichen Wohlfahrt, der die Organisierung der Zünfte durchdrang, leitete also auch hier. Das Große ist die frühzeitige Einsicht, daß der unlauteren Gewinnsucht des einzelnen entgegengetreten werden könne und müsse, und daß man Mittel dazu fand, die allgemein befriedigten. Die Kontrolle des Großhandels (im Sinne des Mittelalters) — nur um diesen handelt es sich hier — wäre ohne feste Verkaufs-, Wäge- und Hebeplätze nicht möglich gewesen. Nur der Weinhandel blieb örtlich unbeschränkt. Über die Verkaufsplätze konnte Kuske sich in Rücksicht auf seine vorbesprochene Abhandlung kurz fassen. Den Hauptinhalt des Heftes bildet die Darstellung der Aufgabe und Organisierung der einzelnen Arbeiterschaften, die zugleich einen Einblick in das ganze Getriebe des kölnischen Handels und Verkehrs gewährt.

[1] Beiträge zur Geschichte der Deutschen Hanse S. 39. Das Register zu Steins Akten weist für Ventegut nur eine Stelle nach, die nichts ergibt.

[2] S. 46 Anm. 1. Seine Abhandlung über den Kölner Fischhandel kann ich nicht einsehen.

Hervorzuheben ist, daß das Salzmaß erzbischöflich blieb, daß dies und der Stapel der Stadt und deren Verkehrsorganisation sich gegenseitig stützten, und daß der Stapel noch bis in die Gegenwart hinein nachwirkt. Neben die erzbischöflichen Salzarbeiter traten übrigens städtische, und die Stadt schuf in ihrer Salzstube eine Gegenbehörde zum erzbischöflichen Salzamte.

Eigentümlich ist die Erscheinung, daß die Sechzehner der Kaufhausleitung als Polizeiorgane dienten und den Kaufmann, den sie bei Prüfung seines Gutes auf Betrug ertappten, ins Halseisen am Tore des Kaufhauses zu schließen hatten[1]. Sie hat aber ihre Parallelen. In Wismar waren die Kohlenmesser oder Kohlenträger Hilfsbeamte des Gerichts. Sie dienten im Mittelalter in peinlichen Fällen als öffentliche Ankläger, später als Schließer und Vollstrecker der zuerkannten Röhrchenhiebe[2].

Nicht glücklich ist das dritte Kapitel, das über die sozialen Grundlagen und die Herkunft der Arbeiterschaft. Auch sein Inhalt ist wertvoll und bietet des Wissenswerten genug. Aber seine Unterabteilungen über soziale Mißstände im alten Köln, Ursachen der Not und Auswege haben nur durch eine gewagte Konstruktion in diesen Zusammenhang gestellt werden können. Es ist die, daß »die wirtschaftliche und soziale Struktur der Stadt« »größere Menschenmengen« zur Verfügung gestellt haben muß, »die weder in dem das Gewerbe fast allein beherrschenden Handwerk noch im Handel oder in den wenigen freien Berufen unterkommen konnten«[3] und die daher ermöglichten, über 400 Arbeiter für die Akzise und den Handel in Dienst zu nehmen, so daß davon über 1600 Personen ihr Brot hatten. Als ob nicht zu jeder Zeit ausreichend bezahlte und die Existenz sicher stellende Posten wie die dieser Arbeiter gesucht gewesen wären. Auch das wird nicht nachweisbar sein, daß die späteren durch Einschnürung der Stadt durch ihre Nachbarn hervorgerufenen wirtschaftlichen Notstände gerade auf die Rekrutierung der städtischen Verkehrsarbeiter er-

[1] So glaube ich die betreffenden Sätze Kuskes auf S. 49 verstehn zu sollen. Auch sonst finde ich den Ausdruck nicht immer so klar gewählt, daß ein mit den Dingen nicht voll Vertrauter ihn ohne weiteres versteht. Ich bin mehrfach auf Schwierigkeiten gestoßen.

[2] Jahrb. f. Meklenb. Gesch. 55 S. 41, 42 mit Anm.

[3] S. 73.

279

heblicheren Einfluß geübt haben als auf das Wirtschaftsleben insgesamt. Das Überhandnehmen des Bettels wird vielleicht doch mehr auf falsche Wohltätigkeit als auf die Wirtschaftsordnung zurückzuführen sein. Richtig dagegen werden die Ausführungen darüber sein, daß das Handwerk nicht entfernt den goldenen Boden gehabt hat, den man ihm zuschreibt, obgleich es schwerlich gelingen kann, das Maß des Wohlstandes und Wohlbefindens einzelner Klassen in ferner Vergangenheit zu ergründen.

Vom vierten Kapitel sind höchst beachtenswert die Darlegungen über die Arbeitszeit, die Löhne und die Versorgung für Arbeitsunfähige, Alte, Witwen und Waisen. Diese Versorgung geht weit über das hinaus, was in anderen Kreisen üblich war. Auch die Verteilung der Einnahmen unter die Mitglieder einzelner Organisationen muß die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Ähnliche Verhältnisse hatten sich im 17. und 18. Jahrhundert in Hamburg bei den Quartiersleuten (Packern) herausgebildet[1]. Der Schluß über die soziale Stellung, Sitten und Ausgang ist nur leicht skizziert.

[1] Johs. E. Rabe, Von alten hamburgischen Speichern (Quickbornbücher, 2. Bd., 2. Aufl., Hamburg 1913, Alfred Janssen).

XIII.

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein.

I.

Dreiundvierzigster Jahresbericht des Hansischen Geschichtsvereins,

erstattet vom Vorstande in der Versammlung zu Lüneburg am 2. Juni 1914.

Im Laufe des letzten Jahres sind veröffentlicht worden:

1. Hanserezesse, Abt. III, Bd. 9, bearbeitet von Professor Dietrich Schäfer und Dr. Friedrich Techen. Mit diesem Bande schließt die Abteilung der Hanserezesse ab — eine stattliche Reihe von Bänden, die die Hansische Geschichte von 1256 bis 1530 begleitet.

2. Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1913, Heft 1 und 2.

3. Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen vom 13. bis 17. Jahrhundert, herausgegeben von Staatsrat Dr. Wolfgang Schlüter in Dorpat.

Das diesjährige Pfingstblatt enthält eine Abhandlung von Dr. Hans Witte, Die ostdeutsche Kolonisation und ihre Beziehungen zur Hanse.

Der Druck des 11. Bandes des Urkundenbuches ist so weit fortgeschritten, daß die Ausgabe im Laufe des Jahres zu erwarten ist.

Der 7. Band des Urkundenbuches wird in zwei Teilen erscheinen. Den 1. Teil, der bis 1441 reicht, bearbeiten Professor Dr. Kunze in Hannover und Dr. Bahr in Göttingen, den 2. Teil Dr. Bahr allein. Letzterer hat auf einer Reise nach Königsberg das preußische Material vervollständigt. Die Arbeiten sind so weit

280

vorgeschritten, daß mit dem Druck des 7. Bandes voraussichtlich im nächsten Jahre begonnen werden kann.

Der Druck des 1. Heftes des Jahrganges 1914 von unseren Geschichtsblättern ist beendet; das Heft wird in diesen Tagen ausgegeben.

Einer aus der Mitte des Vereins gegebenen Anregung folgend, hat der Vorstand die Herausgabe einer knapp gefaßten Geschichte der Hanse beschlossen, für deren Bearbeitung Dr. Vogel gewonnen worden ist.

Über den Fortgang seiner Studien zur Geschichte der hansisch-spanischen Beziehungen berichtet Dr. Bernhard Hagedorn, daß er seine Arbeiten auf die Archive in Hamburg und Lübeck infolge des außerordentlich reichhaltigen Materials, das sich dort noch vorfand, hat beschränken müssen. In Hamburg waren es neben den Admiralitätszollbüchern, Stadtrechnungen, Protokollen der Oberalten u. a. m. besonders die Reichskammergerichtsakten, die viel Zeit in Anspruch nahmen und noch nicht erledigt werden konnten. Der Rest der Akten muß aber, da sich Dr. Hagedorn von ihnen nur eine quantitative Vermehrung der schon bekannten Nachrichten verspricht, bis nach Beendigung seiner Reise nach Spanien aufgeschoben werden. In Lübeck kamen nach Erledigung der Berichte der Agenten in Spanien und der Akten der hispanischen Kollekte nur noch nebensächliche Aktengruppen in Betracht, wie die Abteilung der englischen Akten, die Seegerichtsprotokolle u. a., die aber doch noch eine gute Ausbeute lieferten. Dr. Hagedorn gedenkt im Herbst seine bisherigen Arbeiten in den deutschen Archiven abzubrechen und seine Studien in den spanischen Archiven zu beginnen.

Im Mitgliederbestande hat sich folgendes verändert:

Gestorben sind 7 Mitglieder, darunter der Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Senatspräsident a. D. Ferd. Fabricius, Stralsund, der 1870 Archivar der Stadt Stralsund war, und mit dem der letzte der Begründer unseres Vereins dahingegangen ist. Bis zu seinem Ende bewahrte er sein reges Interesse an dem Leben und den Arbeiten des Hansischen Geschichtsvereins. An der Tagung zu Breslau, der Stätte seiner vieljährigen Richtertätigkeit, nahm er noch in aller Frische teil. Dem treuen Freunde bleibt bei den Mitgliedern des Hansischen Geschichtsvereins ein ehrendes Ge-

dächtnis gesichert. 11 Mitglieder sind ausgetreten. Dagegen haben 18 Mitglieder, unter denen wir mit besonderer Freude die Reichshauptstadt wieder begrüßen, ihren Beitritt erklärt. Konsul P. A. Mann, Lübeck, hat zu unserer lebhaften Dankesverpflichtung aus dem Nachlasse seines Oheims, unseres langjährigen Rechnungsprüfers Heinrich Behrens in Lübeck, den Betrag von 300 Mk. der Vereinskasse überwiesen.

Unser Verein zählt heute 483 Mitglieder.

Aus dem Vorstande ist leider Dr. Ernst Baasch in Hamburg ausgeschieden.

II.

Nachricht über die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes.

Syndikus Dr. Wilhelm von Bippen, Bremen, erwählt 1879, zuletzt wiedergewählt 1904.

Senator Dr. Ferdinand Fehling, Lübeck, Vorsitzender, erwählt 1903.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen, erwählt 1876, zuletzt wiedergewählt 1908.

Archivdirektor Prof. Dr. Joseph Hansen, Köln, erwählt 1908.

Staatsarchivar Archivrat Dr. Johannes Kretzschmar, Lübeck, erwählt 1910.

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Goswin Freiherr von der Ropp, Marburg, erwählt 1892, zuletzt wiedergewählt 1914.

Geheimrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer, Berlin-Steglitz, erwählt 1903.

Prof. Dr. Walther Stein, Göttingen, erwählt 1907.

Geh. Archivrat Dr. Paul Zimmermann, Wolfenbüttel, erwählt 1901, zuletzt wiedergewählt 1907.

281

Im Jahre 1913 eingegangene Schriften.

Aachen: Aachener Geschichts-Verein. Zeitschrift Bd. 35.

Amsterdam: Historisch Genootschap. Bijdragen en Mededeelingen Deel 34.

Berlin: Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Forschungen Bd. 25, 2.; Bd. 26, 1.

Berlin: Verein für die Geschichte Berlins. Verzeichnis der Mitglieder Nr. 35—37. Mitteilungen Jahrg. 1913. Nr. 2—12. Schriften. Heft 47—49.

Berlin: Verein »Herold«. »Der Deutsche Herold«. Jahrg. 44, 4—12; 45, 1—3.

Braunschweig: Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig. Magazin. Bd. 19. Jahrbuch. Jahrg. 12.

Brügge: Société d'émulation de Bruges. Annales. Tome 63 2—4; 64, 1.

Danzig: Westpreußischer Geschichtsverein. Zeitschrift Heft 52. 55. Mitteilungen Jahrg. 9 Nr. 1. 2; 12.

Dorpat: Gelehrte esthnische Gesellschaft. Sitzungsberichte Jahrg. 1908.

Dortmund: Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark. Beiträge. Reg. zu Bd. 1—23.

Dresden: Königlicher Altertumsverein. Jahresbericht (88. Vereinsjahr) 1912. Neues Archiv Bd. 32. 34.

Düsseldorf: Düsseldorfer Geschichtsverein. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Bd. 26.

Emden: Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer. Jahrbuch Bd. 18, 1. Upstalsboom-Blätter für ostfriesische Geschichte und Heimatkunde. Jahrg. 2.

Frankfurt a. M.: Verein für Geschichte und Altertumskunde. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge. Bd. 11.

s'Gravenhage: P. J. Block en N. Japikse. Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde. 5 Reeks. Deel 1.

Greifswald: Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein. Pommersche Jahrbücher Bd. 13. 14.

Halle a. S.: Thüringisch-Sächsischer Geschichtsverein. Zeitschrift. Bd. 2, 2; 3, 1. 2. Jahresbericht (93.—94. Vereinsjahr) 1912—13.

Hamburg: Verein für Hamburgische Geschichte. Zeitschrift Bd. 18, 1. Mitteilungen Jahrg. 33.

Hannover: Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift Jahrg. 1909 Nr. 2; 1911 Nr. 4; 1912 Nr. 4; 1913 Nr. 1.

Helsingfors: Finska Fornminnesföreningen. Finskt Museum Bd. 19.

Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift Bd. 21.

Kassel: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift Bd. 47.

Kiel: Verein für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Zeitschrift Bd. 41.

Kiel: Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Mitteilungen Heft 19, 1.

Köln: Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln. Annalen. Heft 94. 95.

Kopenhagen: Danske historiske Forening. Historisk Tidsskrift. 8. Række. Bd. 4, 1 (Beiheft); 4, 2. 3.

Kristiania: Norske historiske Forening. Historisk Tidsskrift 5. Række. Bd. 2, 3. 4 und 2 Beihefte (Jahrg. 1913, Lieferung 3—5 und Jahrg. 1914 Lieferung 1—2).

Lüneburg: Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg. Museumsblätter Heft 5.

Lund: Lauritz Weibull. Historisk Tidskrift för Skåneland. Bd. 4, 7—9.

Luzern: Historischer Verein in Luzern. »Geschichtsfreund.« Bd. 66. 68.

Magdeburg: Verein für Geschichte von Stadt und Land Magdeburg. Geschichtsblätter Jahrg. 47.

Marienwerder: Historischer Verein für Marienwerder. Zeitschrift Heft 53.

282

Mitau: Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. Sitzungsberichte. Jahrg. 1909—11.

Mitau: Genealogische Gesellschaft der Ostseeprovinzen. Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Jahrg. 1909—10.

Münster: Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Zeitschrift. Bd. 70.

Nürnberg: Germanisches Nationalmuseum. Anzeiger Jahrg. 1912. Mitteilungen Jahrg. 1912.

Nürnberg: Historischer Verein der Stadt Nürnberg. Jahresbericht über das 34. Vereinsjahr 1911. Mitteilungen Heft 20.

Oldenburg: Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte. Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg. Jahrg. 20. 21.

Reval: Estländische literarische Gesellschaft. Jahresbericht. Jahrg. 1911—13.

Riga: Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Jahrg, 1911, 2.

Rostock: Verein für Rostocks Geschichte und Altertumskunde. Beiträge Bd. 2—4; 6—8.

Stade: Verein für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Stader Archiv. N. F. Heft 3.

Stettin: Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Monatsblätter Jahrg. 1912. Baltische Studien Bd. 16.

Stuttgart: Württembergische Kommission für Landesgeschichte. Vierteljahrshefte. Jahrg. 22, 2—4; 23, 1. 2.

Ulm: Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Mitteilungen Heft 1. 2. 4—12. 16—19.

Upsala: Kyrkohistoriska Föreningen. Skrifter. I, 12. II, 4.

Utrecht: Vereenigung tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht gevestigd te Utrecht. Oude vaderlandsche Rechtsbronnen. 2. Reihe, Nr. 15. Verslagen en Mededeelingen. Deel 6 Nr. 4.

Zürich: Allgemein geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Jahrbuch Bd. 38.

Holmquist, Hjalmar. Luther, Loyola, Calvin in deras reformatoriska genesis. Lund 1912.

Kock, Axel. Etymologisk belysning av några nordiska ord och uttryk. Lund 1911.

— Umlaut und Brechung im Altschwedischen. Eine Übersicht. 1. 2. Lund 1911—12.

Schäfer. Dietrich. Die deutsche Hanse und das Auslanddeutschtum. Berlin 1912.

Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten. Bd. 4—6. Herausgegeben von F. G. v. Bunge. Reval-Riga 1859—73.

283

Abrechnung für 1913/14.

Einnahme.

Beitrag Sr. Majestät des Kaisers und Königs	100,00	Mk.
Beiträge deutscher Städte	8 196,00	»
» niederländischer Städte	377,85	»
» von Vereinen und Instituten	545,00	»
» von Personen	2 421,70	»
Zinsen	654,55	»
Für verkaufte Schriften	1 097,49	»
Beihilfe der Stadt Danzig zur Herausgabe des Danziger Inventars	1 000,00	»
Erlös für verkaufte Wertpapiere	9 739,80	»
Geschenk aus dem Nachlaß von Heinrich Behrens, Lübeck	300,00	
Überschuß der Pfingstversammlung 1913 in Breslau	18,10	»
	24 450,49	Mk.
Kassenbestand im April 1913	265,03	»
Fehlbetrag im April 1914	323,56	»
	25 039,08	Mk.

Ausgabe.

Verwaltung	695,61	Mk.
Wissenschaftliche Veröffentlichungen:		
Geschichtsblätter	2 872,97	»
Pfingstblätter	579,35	»
Rezesse	7 379,00	»
Urkundenbuch	1 800,00	»
Inventare	8 559,30	»
Geschichte der deutschen Seeschiffahrt	1 500,00	»
Geschichte der lübeckischen Schonenfahrer	5,85	»
Sonstiges: Ausgaben des Vorstandes	1 647,00	»
	25 039,08	Mk.

Vermögensbestand im April 1914 7 676,44 Mk.